

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Jahrgang 1913.

1914 N. 44

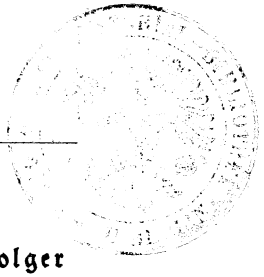

Berlin 1913

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger

Zweigniederlassung;

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)

N 406

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1. Heft. Berlin, den 10. Januar. 1913.

A. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Chef.

Se. Exz. D. Dr. von Trott zu Solz, Kammerh., Staatsm. (W. Unter den Linden 4.)

Unterstaatssekretär.

Se. Exz. D. von Chappuis, Wirkl. Geh. Rat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Abteilungsdirektoren.

D. Dr. Dr.-Ing. Naumann, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Burggrafenstr. 4.)

Se. Exz. Dr. von Bremen, Wirkl. Geh. Rat, Vors. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Berlin-Grunewald, Königsallee 34.)

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Senats der Akad. der Künste zu Berlin. (Berlin-Steglitz, Schillerstr. 7.)

Abteilungsdirigenten.

Müller, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Kaiserin Augustastr. 58.)

Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstr. 19.)

Vortragende Räte.

D. Wölfing, Evang. Feldpropst der Armee und Mitgl. d. Evang. Oberkirchenrats. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Dr. Elster, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2.)

Freusberg, Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Martin Lutherstr. 88.)
Dr. Fleischer, dsgl. (Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 4.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kurfürstendamm 188/189.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstr. 80.)
Lutsch, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (Berlin-Steglitz, Hohenzollernstr. 5.)
Klotzsch, Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Disziplinarhofs für die nichtrichterl. Beamten. (Charlottenburg, Droysenstr. 8.)
Tilmann, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Lichterfelde, Drakestr. 30.)
Schultze, Geh. Ob.Baur., Bautechn. Rat. (Schlachtensee, Brunnenstraße 10.)
Dr. Reinhardt, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Steglitz, Schillerstr. 8.)
Dr. Hinze, dsgl. (Berlin-Steglitz, Hohenzollernstr. 7.)
Meyer, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Prinz Regentenstr. 118.)
Rentwig, dsgl. (Berlin-Friedenau, Begasstr. 3.)
Heuschen, dsgl. (Charlottenburg, Giesebrechtstr. 20.)
Brugger, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198.)
Dr. Pallat, Prof., dsgl. (Wannsee, Otto Erichstr. 9.)
Paul, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Steglitz, Beymestr. 6.)
Dr. Norrenberg, Prof., Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Fasanenstr. 57.)
Romeiks, Geh. Regier.Rat. (Berlin-Friedenau, Illstr. 7.)
von Achenbach, dsgl. (W. Bendlerstr. 15.)
Dr. Klatt, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 14.)
Dr. Richter, dsgl. (Zehlendorf, Burggrafenstr. 8.)
Dr. Engwer, dsgl. (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40.)
Dr. Lezius, dsgl. (NW. Kronprinzenufer 29.)
Loycke, dsgl. (Berlin-Friedenau, Albestr. 18.)
Dr. Graeber, dsgl. (Berlin-Lichterfelde, Bismarckstr. 7a.)
Schwartz, dsgl. (Charlottenburg, Karmerstr. 5.)
Dr. von Hülsen, dsgl. (W. Luitpoldstr. 44.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Grau, Reg. u. Schulr. (Berlin-Wilmersdorf, Bregenzerstr. 6.)
Bodenstein, Reg.Rat. (W. Hohenzollerndamm 208.)
Szerlinski, Sem.Dir. (Charlottenburg, Sybelstr. 53.)
Dr. Krüß, Prof., Gymnas.Oberl. (W. von der Heydtstr. 1.)
Dr. Prym, Reg.Assessor. (W. Kalckreuthstr. 7.)
von Trott zu Solz, dsgl. (NW. Kronprinzenufer 20.)
Trendelenburg, Amtsrichter. (W. Wormserstr. 6a.)
Dr. Sievers, Wissensch. Hilfsarb. am Kupferstich-Kabinett. (W. Emserstr. 22.)
Dr. Hoffmann, Privatdozent. (W. Fasanenstr. 40.)
Redicker, Ger.Assessor. (W. Würzburgerstr. 2.)
Mager, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Ginselerstr. 12.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

von Lüpke, Reg.Rat. (Berlin-Friedenau, Friedrich Wilhelm-Platz 7.)

Zentralbureau.
(Unter den Linden 4.)

Ewerlien, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte.

Stooff, Geh. Reg.Rat. (Berlin-Halensee, Schweidnitzerstr. 5.)
Blunck, Reg.Rat. (Berlin-Steglitz, Schloßstr. 83.)
Drescher, Reg.Baum. (Berlin-Steglitz, Südend-Str. 14.)
Grüneisen, dsgl. (Charlottenburg, Kantstr. 159.)

Geh. Expedition u. Geh. Kalkulatur sowie Geh. Registratur.

Hannemann, Geh. Rechn.Rat, Bureauvorst. (Berlin-Lichterfelde, Moltkestr. 25.)

Bureaukasse des Ministeriums.
(W. Wilhelmstr. 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn.Rat. (Berlin-Niederschönhausen, Friedrich Wilhelmstr. 2.)

Ministerialbibliothek.

Damm, Geh.Rechn.Rat, Bibliothekar. (Berlin-Friedenau, Goßlerstr. 29.)

Geheime Kanzlei.

Beier, Geh. Rechn.Rat, Dir. (Berlin-Friedenau, Cranachstr. 16.)

Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Bode, W. G. R., Generaldir. der Kgl. Museen zu Berlin, Dr. Dettmann, Pr., Geschichtsm., Dir. der Kunstakad. zu Königsberg i. Pr., Graf von Dönhoff-Friedrichstein, W. G. R. u. Kammerherr, Landhofmeister im Königr. Preußen, Erbl. Mitgl. des Herrenhauses u. Fideikommißbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen, von Gebhardt, Pr., Geschichtsm. zu Düsseldorf, Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Herrmann, Pr., Maler, Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Hosaeus, Bildhauer zu Berlin, Dr. Justi, Pr., Dir. der Nation.Galerie u. Sen. der Akad. der Künste zu Berlin, Kampf, Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Kayser, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Koepping, Pr., Kupferstecher, Sen. u. Mitgl. d. Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher des Akad. Meisterateliers für Kupferstich, Looschen, Pr., Maler

zu Berlin, Macco, Maler zu Düsseldorf, Manzel, Pr., Bildhauer, Präsid. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Olde, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Cassel, Roeber, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Düsseldorf, Schaper Pr., Bildhauer, Vizekanzler der Friedenskl. des Ordens pour le mérite für Wissensch. u. Kunst, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Scheurenberg, Pr., Maler, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Schwechten, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers für Baukunst, Dr. Tuaillon, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Meisterateliers, von Werner, W. G. R., Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste, Vorsteher eines Meisterateliers u. Dir. der Akad. Hochsch. für die bild. Künste zu Berlin.

Königliche Landesturnanstalt zu Spandau.

(Radelandstr. 8a.)

Direktor: Dr. Diebow.
Lehrer: Dr. Weede, Pr., Oberl., Türner, Oberl., Dr. Müller, Oberl. u. Arzt, Dr. Stein, Oberl., auftragsw.
Lehrerin: Boretius, Oberl.
Rendant: Witten.

Auskunftstelle für Schulwesen.

(Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7.)

Vorsteher: Dr. Horn, Pr.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Se. Exz. von Windheim, W.G.R.

2. Provinzialschulkollegium zu Königsberg.

Präsident: von Windheim, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Waßner, O.R.R.
Mitgl.: Gerschmann, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Polack, Pr.Sch.R., Rubo, R.Ass., Verw.R. u. Just., Glage, Pr., Schultechn. Mitarb., Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch.R.; nebenamtl.
Ehrenmitglied: D. Bode, G. R.R., Pr.Sch.R. a. D.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident: Dr. Graf von Keyserlingk.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Wollenberg, O.R.R.
Mitgl.: Kloesel, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch.R., Dembowski, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: Dr. Stockmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Nobiling, O.R.R.
Mitgl.: Sternkopf, R. u. Sch.R., Nöll, R. u. Sch.R., Pastenaci, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident: von Hellmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Brandis, O.R.R.
Mitgl.: Grunwald, R. u. Sch.R., Siebert, R. u. Sch.R., Rudenick, R. u. Sch.R. im Nebenamt, Kreisschulinsp. zu Allenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Exz. von Jagow, W.G.R.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. von Jagow, W.G.R., Ob.Präs.
Direktor: Foerster, W. G. O.R.R., Reg.Präs.
Mitgl.: Kahle, G. R.R., Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kolbe, G. R.R. Pr.Sch.R., Suhr, Pr. Sch.R., Dr. Weber, R.R., Verw. R. u. Just.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident: Foerster, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Stute, O.R.R.
Mitgl.: Salinger, G. R.R., R. u. Sch.R.., von Bultejus, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Werner, O.R.R.
Mitgl.: Lic. Albers, R. u. Sch.R., Dr. Bürger, R. u. Sch.R., Nicolaus, Kr.Schulinsp. aus Tilsit, auftragsw.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exz. von Conrad, W. G. R., zugl. Ob.Präs. des Stadtkr. Berlin.

2. Provinzialschulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Ihm sind außer den Angelegenheiten der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend, der Seminare und der Präparandenanstalten, sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen der höheren Mädchenschulen und des Elementarschulwesens der Stadt Berlin u. des k. Lehrerseminars zu Paradies, Provinz Posen, übertragen.

Präsident: Se. Exz. von Conrad, W. G. R., Ob.Präs. zu Potsdam.
Vizepräsident: Dr. Lüdeke.
Abteilungsdirigent: Lambeck, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Genz, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Zacher, R.R., Verw.R. u. Just., Dr. Ostermann, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Wege, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Tiebe, Pr., Pr.Sch.R., Winter, Pr.Sch.R., Dr. Hüttebräuker, Pr.Sch.R., Doblin, Pr.Sch.R., Dr. Hubert, Pr.Sch.R., Dr. Bruhn, Pr.Sch.R., Dr. Prinzhorn, Pr.Sch.R., Gerlach, R. u. Sch.R., mit d. kom. Verw. einer Stelle beauftr., Kaestner, R.R., Verw.R. u. Just., Zeller, Pr., Schultechn. Mitarb.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident: von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Witte, O.R.R.
Mitgl.: Tarony, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Komorowski, R. u. Sch.R., Dr. Dumbey, R. u. Sch.R., Dr. Girardet, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Saint-Pierre, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schneider, G. R.R., R. u. Sch.R., Cremer, R. u. Sch.R., Volckheim, R. u. Sch.R.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. von Waldow, Ob.Präs.
Direktor: von Schmeling, Reg.Präs.
Mitgl.: D. Bethe, G. R.R., Pr.Sch.R., von Strantz, G. R.R., Verw.R. u. Just. i. Neb.Amte, Dr. Friedel, G. R.R., Pr.-Sch.R., Dr. Graßmann, Pr.Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R.; nebenamtl.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident: von Schmeling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heintzmann, O.R.R.
Mitgl.: Marquardt, R. u. Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R., Fischer, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident: Dr. Drews.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Sydow, O.R.R.
Mitgl.: vorm Stein, R. u. Sch.R., Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. Außerdem nebenamtl. bei der Abtl. beschäftigt: Czypulowski, Sch.R., Kreissch.-Insp.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident: Blomeyer.

Präsid.Abteil.; die dem Reg.Präs. beigegebenen Räte.
Erxleben, O.R.R., Vertr. d. Präs., Reddner, R. u. Sch.R.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: Daniels, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
Mitgl.: Kummerow, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kreisel, Pr.Sch.R., Bock, Pr.Sch.R., Dr. Gerstenberg, Pr.Sch.R.

3. Regierung zu Posen.

Präsident: Krahmer, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Redern, O.R.R.
Mitgl.: Richter, R. u. Sch.R., Hammerschmidt, R. u. Sch.R., Reimann, R. u. Sch.R., Thiel, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident: Dr. von Guenther, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Rose, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Waschow, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Remitz, R. u. Sch.R., Tomuschat, R. u. Sch.R.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. von Guenther.

2. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.
Direktor: Dr. Schauenburg, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.

Mitgl.: Dr. Thalheim, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Holfeld, Pr., G.R.R., Pr.Sch.R., Schlemmer, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Wende, G. R.R., Pr.Sch.R., Pietsch, R.R., Verw.R. u. Just., Dr. Brinckmann, Pr.Sch.R., Klau, Pr.Sch.R., Prohasel, Pr., Pr.Sch.R., Stein, Pr.Sch.R., Kanzow, G.A., jurist. Hilfsarb., Beck, Oberl., nebenamtl. schultechn. Hilfsarb.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident: Frhr. von Tschammer und Quaritz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dittmer, O.R.R.
Mitgl.: Pöhlmann, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Starker, R. u. Sch.R., Engel, R. u. Sch.R., Mühlhan, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident: Frhr. von Seherr-Thoß, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, O.R.R.
Mitgl.: Buth, R. u. Sch.R., Waschow, R.u. Sch.R., Kösling, R. u. SchR.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küster, O.R.R., Dr. Michelly, O.R.R.
Mitgl.: Koehler, R. u. Sch.R., Menschig, R. u. Sch.R., Albrecht, R. u. Sch.R., Volkmer, R. u. Sch.R., Kolbe, R. u. Sch.R.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

Se. Exz. von Hegel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: von Hegel, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: D. Trosien, O.R.R.
Mitgl.: Friese, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Beyer, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Ullmann, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Schmidt, Pr.Sch.R., Irmer, R.A., Just. u. Verw.R., Schumann, Pr., Schultechn. Mitarb., Dr. Israel, G.A., Ständ. jurist. Hilfsarb.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident: Dr. Miesitscheck von Wischkau.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schmid, O.R.R.
Mitgl.: Heckert, G. R.R., R. u. Sch.R., Philipp, G. R.R., R. u. Sch.R. Vorbrodt, Sem.Dir., auftragsw. (1 Stelle unbesetzt).

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident: von Gersdorff, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Walther, O.R.R.
Mitgl.: Kurpiun, R. u. Sch.R., Guden, R. u. Sch.R., Brückner, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident: von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Lewald, O.R.R., Stellv. d. Präs.
Mitgl.: Lic. Fischer, R. u. Sch.R., Dr. Kallen, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, Sem.Dir. zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Exz. von Bülow.

2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. von Bülow, Ob.Präs.
Direktor: Ukert, Reg.Präs.
Mitgl.: Frhr. von Maltzahn, O.R.R., Verw.R. u. Just. i. Neb.Amte, Dr. Brocks, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Runkel, Pr.Sch.R., Latrille, Pr., Pr.Sch.R.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident: Ukert.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Marcard, O.R.R.
Mitgl.: Dr. vom Berg, G. R.R., R. u. Sch.R., Molter, R. u. Sch.R., Prall, R. u. Sch.R.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. von Wentzel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Hannover.

Präsident: Dr. von Wentzel, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Schwertzell, O.R.R.
Mitgl.: Oeltjen, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Heynacher, G. R. R., Pr., Pr.Sch.R., Kreutzberg, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Raßfeld, Pr.Sch.R., Dr. Nicolai, R.A., Just. u. Verw.R., Dr. Lucke, Pr., Schult. Mitarb.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident: Graf von Berg-Schönfeld, Kammerh

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meyer, O.R.R.
Mitglied: Nickell, R. u. Sch.R.
Außerdem nebenamtl. bei der Abt. beschäftigt: Peters, Kreissch.-Insp.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident: Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schultz, O.R.R.
Mitglied: Dr. Sachse, G. R.R., R. u. Sch.R.
Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Krebs, Sch.R., Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident: Heinrichs.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Kamptz, O.R.R.
Mitglied: Dr. Plath, G. R.R., R. u. Sch.R.
Außerdem nebenamtl. b. d. Abt. beschäft.: Gleim, Kreissch.Insp.

6. Regierung zu Stade.

Präsident: Grashoff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Domrich, O.R.R., Stellv. d. Präs.
Mitglied: Herter, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident: Böttticher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gärtner, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitglied: Buchholz, R. u. Sch.R.
Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Oppen, Sch.R., Kreisschulinsp. zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident: Dr. Mauve.

Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frost, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitglied: Bauckmann, R. u. Sch.R.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

2. Provinzialschulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Ob.Präs.
Direktor: Dr. Peters, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
Mitgl.: Löwer, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Flügel, G. R.R., Pr.Sch.R., Schickhelm, Pr., Pr. Sch.R., Dr. Schlüter, Pr.Sch.R., Dr. Cramer, Pr.Sch.R., Dr. Hoffmann, Pr. Sch.R., Dr. Ehrlicher, G.-A., m. d. Wahrn. der Stelle eines Verw.R. u. Just. beauftr.

3. Regierung zu Münster.

Präsident: von Jarotzky.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Neefe und Obischau, O.R.R.
Mitglied: Dr. Körnig, R. u. Sch.R., Kranold, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Minden.

Präsident: Dr. von Borries.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Robels, R. u. Sch.R., Dr. Heilmann, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident: von Bake.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Spickendorff, O.R.R., Waldschmidt, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schürmann, R. u. Sch. R., Hellweg, R. u. Sch.R., Dr. Wulff, R. u. Sch.R., Dr. Schapler, R. u. Sch.R., Gerlach, R. u. Sch.R.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Cassel.

Se. Exz. Hengstenberg, W.G.R.

2. Provinzialschulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Hengstenberg, W.G.R., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Paehler, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Kaiser, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Borbein, Pr., Pr.Sch.R., Leist, Pr.Sch.R., Kanzow, Pr.Sch.R., Dr. Friebe, R.A., m. d. Verw. d. Stelle d. Just. u. Verw.R., beauftr., Dr. Israel, Oberl., nebenamtl. schultechn. Hilfsarb.
Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, O.R.R. a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident: Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Blanckenhorn, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Quehl, G. R.R., R. u. Sch.R., Bottermann, R. u. Sch.R., Dr. Liese, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident: Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bardeleben, O.R.R.
Mitgl.: Völcker, R. u. Sch.R., Below, R. u. Sch.R., Dr. Grau, R. u. Sch.R., zurzeit Hilfsarb. im Ministerium.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exz. Dr. Dr.-Ing. Frhr. von Rheinbaben, Staatsmin.

2. Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

Präs.: Se. Exz. Dr. Dr.-Ing. Frhr. von Rheinbaben, St.M., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Buschmann, O.R.R.
Mitgl.: Freundgen, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Nelson, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Abeck, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Hoeres, Pr.Sch.R., Dr. Schunck, Pr.Sch.R., Ewerding, Pr.Sch.R., Dr. Wüllenweber, Pr.Sch.R., Dr. Hecker, Pr.Sch.R., Dr. Reese, Pr.Sch.R., Dr. Brüggemann, Prof., Schultechn. Mitarb., Rohrer, R.A., Just. u. Verw.R., Pellengahr, R.A., Ständ. jur. Hilfsarb.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident: Scherenberg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Loeffel, O.R.R.
Mitgl.: Röhricht, R. u. Sch.R., Dr. Keuter, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident: Dr. Kruse, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Cosack, O.R.R., Weyersberg, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Wolffgarten, G. R.R., R. u. Sch.R., Klauke, R. u. Sch.R., Dr. Maskus, R. u. Sch.R., Lic. Kabisch, R. u. Sch.R., Reinert, R. u. Sch.R., Nickol, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident: Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Görschen, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schaefer, R. u. Sch.R., Rohr, R. u. Sch.R.

6. Regierung zu Trier.

Präsident: Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schulin, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Berief, R. u. Sch.R., 1 Stelle unbesetzt, zurzeit verw. von Berns, Sem.Dir.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident: Dr. von Sandt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Busenitz, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitgl.: Dr. Wimmers, R. u. Sch.R., Kreymer, R. u. Sch.R.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: Graf von Brühl.
Kollegium: Dr. Lungstras, Verw.Ger.Dir., Vertr. d. Präs., Koop, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, Kreissch.Insp. zu Sigmaringen.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor: von Glasenapp, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Braunsberg I.	Seemann, Sch.R., zu Braunsberg.
2.	Guttstadt.	Trütschel zu Guttstadt.
3.	Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg.
4.	Königsberg, Land I.	Orisch, Sch.R., zu Königsberg.
5.	Memel.	Schalnas zu Memel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Braunsberg II.	Ewers, Sem.Dir. zu Braunsberg.
2.	Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Sp. zu Germau.

Aufsichtsbezirke:

3. Fischhausen II.	Frölke, Pf. zu Wargen.
4. Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
5. Friedland I.	Rothe, Pf. zu Friedland Ostpr.
6. Friedland II.	Broscheit, Pf. zu Bartenstein.
7. Gerdauen I.	Robatzek, Pf. zu Momehnen.
8. Gerdauen II.	
9. Gerdauen III.	Messerschmidt, Sp. zu Nordenburg.
10. Heiligenbeil I.	Grünhagen, Sp. zu Heiligenbeil.
11. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pf. zu Zinten.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Stettiner, Prof., Stadtsch.R. zu Königsberg.
13. Königsberg, StadtII.	Tromnau, Sch.R., Stadtsch.Insp. zu Königsberg.
14. Königsberg, Stadt III.	Dr. Lederbogen, Stadtsch.Insp. daselbst.
15. Königsberg, Land II.	Zimmermann, Sem.Dir. zu Waldau.
16. Labiau I.	Nikolaiski, Sp. zu Labiau.
17. Labiau II.	Sinnhuber, Pf. zu Popelken.
18. Labiau III.	Herford, Pr. zu Labiau.
19. Mohrungen I.	Fischer, Sp. a. D., zu Saalfeld.
20. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Sp. zu Herzogswalde.
21. Pr. Eylau I.	Hoehne, Pf. zu Kl. Dexen.
22. Pr. Eylau II.	Lisch, Pf. zu Landsberg i. Ostpr.
23. Pr. Eylau III.	Kohlhoff, Pf. zu Jesau.
24. Pr. Eylau IV.	Dr. Lischewski, auftragsw., Sem.Dir. zu Pr. Eylau.
25. Pr. Holland I.	Schmidt, Pf. zu Reichenbach.
26. Pr. Holland II.	Lehmann, Pf. zu Mühlhausen.
27. Pr. Holland III.	May, Pf. zu Herrndorf.
28. Rastenburg I.	Doliva, Sp. zu Rastenburg.
29. Rastenburg II.	Malletke, Pf. zu Wenden.
30. Rastenburg III.	Neumann, Pf. zu Leunenburg.
31. Wehlau I.	Schwanbeck, Pf. zu Wehlau.
32. Wehlau II.	Lic. Theel, Pf. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Darkehmen.	Berg zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Ziegler zu Heydekrug.
3. Insterburg I.	Mallée zu Insterburg.
4. Oletzko.	Dürr zu Marggrabowa, auftragsw.
5. Pillkallen.	Köhn zu Pillkallen.

Aufsichtsbezirke:

6. Ragnit.	Biewald zu Ragnit.
7. Tilsit.	Nicolaus zu Tilsit.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Angerburg I.	Braun, Sp. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Borkowski, Pf. zu Kruglanken.
3. Angerburg III.	Riemer, Sem.-Dir. zu Angerburg.
4. Goldap I.	Buchholz, Sp. zu Goldap.
5. Goldap II.	Ziehe, Pf. zu Szittkehmen.
6. Gumbinnen I.	Krieger, Pred. zu Gumbinnen.
7. Gumbinnen II.	Korn, Pf. zu Walterkehmen.
8. Insterburg II.	Heinrich, Sem.-Dir. zu Insterburg.
9. Insterburg III.	Frohneberg, dsgl. zu Karalene.
10. Niederung I.	Pastenaci, R. u. Sch.R. zu Gumbinnen, auftragsw.
11. Niederung II.	Buske, Pf. zu Kaukehmen.
12. Stallupönen I.	Schmökel, Pf. zu Bilderweitschen.
13. Stallupönen II.	Schultze, Pf. zu Pillupönen.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Allenstein I.	Dr. Rudenick zu Allenstein, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte
2. Allenstein II.	Dr. Schnitzler zu Allenstein.
3. Arys.	Haekel zu Johannisburg.
4. Hohenstein I.	Schrader zu Hohenstein.
5. Johannisburg.	Wittschirk zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Mantey zu Lötzen.
7. Lyck I.	von Drygalski, Sch.R., zu Lyck.
8. Neidenburg.	Boettner zu Neidenburg, auftragsw.
9. Ortelsburg I.	Boettcher zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	Beyer, daselbst.
11. Osterode I.	Gerber zu Osterode.
12. Rössel.	Thiel zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner, Sch.R., zu Soldau.
14. Wartenburg.	zurzeit unbesetzt.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Hohenstein II.	Aßmann, Sem.Dir. zu Hohenstein.
2. Lyck II.	Hassenstein, dsgl. zu Lyck.
3. Osterode II.	Hassenstein, dsgl. zu Osterode.
4. Rössel.	Guseck, Pf. zu Rössel.
5. Sensburg I.	Rimarski, Sp. zu Sensburg.
6. Sensburg II.	Baatz, Pf. zu Nikolaiken.

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Berent I.	Knaak, Sch.R., zu Berent.
2.	Danzig, Höhe.	Strauß zu Danzig-Langfuhr.
3.	Dirschau.	Komorowski, Sch.R., zu Dirschau.
4.	Elbing, Stadtkr.	Eckhardt zu Elbing.
5.	Karthaus I.	Palm, Sch.R., zu Karthaus.
6.	Karthaus II.	Altmann, dsgl., zu Karthaus.
7.	Neustadt i. Westpr., östl.	Dr. Baier, dsgl., zu Zoppot.
8.	Neustadt i. Westpr. I.	Schreiber, dsgl., zu Neustadt.
9.	Pr. Stargard I.	Kukat, dsgl., zu Pr. Stargard.
10.	Pr. Stargard II.	Rieve, dsgl., daselbst.
11.	Putzig.	Hahnel zu Putzig.
12.	Schöneck.	Schipke zu Schöneck.
13.	Sullenschin.	Katschrowski zu Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Berent II.	Dr. Steffens, Sem.-Dir. zu Berent.
2.	Danziger Nehrung, östl.	v. Bultejus, R. u. Sch.R. zu Danzig.
3.	Danzig-Langfuhr I.	Strauß, Kreissch.Insp. zu Danzig-Langfuhr.
4.	Danzig-Langfuhr II.	Heisig, Sem.Dir. zu Danzig-Langfuhr.
5.	Danzig, Werder	Grude, Pf. zu Gotteswalde.
6.	Danzig. Stadt.	Dr. Damus, Stadtsch.R. zu Danzig. Kappenberg, Pr., Stadtsch.Insp. daselbst. Steinbrecher, Prof., Stadtsch.Insp. daselbst.
7.	Elbing, Höhe, östl.,	Sensfuß, Pf. zu Trunz.
8.	Elbing I.	Bury, Sp. zu Elbing.
9.	Elbing II.	Küßner, Propst u. Dek. zu Elbing.
10.	Elbing III.	Gaede, Sem.-Dir. zu Elbing.
11.	Marienburg, Gr. Werder.	Grunwald, Pf. zu Kunzendorf.
12.	Marienburg I.	Gürtler, Pf. zu Marienburg.
13.	Marienburg II.	Jentsch, Sem.-Dir. zu Marienburg.
14.	Marienburg.	Dr. Ludwig, Dek. zu Thiergart.
15.	Neustadt II i. Westpr.	Dr. Bidder, Sem.-Dir. zu Neustadt.
16.	Steegen, Danziger Nehrung.	Thrun, Pf. zu Fürstenau.

Aufsichtsbezirke:

17. Tiegenhof I.	Polenske, Sp. zu Tiegenhof.
18. Tiegenhof II.	Tietz, Dek. zu Neuteich.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Briesen.	Kreutzer zu Briesen.
2. Bruß.	Wolff zu Bruß.
3. Dt. Eylau.	Seemann zu Dt. Eylau, auftragsw.
4. Dt. Krone I.	Schmidt, Sch.R., zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Märker daselbst.
6. Flatow.	Meske zu Flatow.
7. Graudenz I.	Sommer zu Graudenz.
8. Konitz.	Dr. Fenselau, Sch.R., zu Konitz.
9. Kulm.	Le Fèvre zu Kulm, auftragsw.
10. Kulmsee.	Krajewski zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Bleyer, Sch.R., zu Strasburg.
12. Lessen.	Schauerhammer zu Lessen.
13. Löbau I.	Rose zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Sch.R., zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer, dsgl., zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, dsgl., zu Neuenburg.
17. Neumark.	Hoppe zu Neumark.
18. Prechlau.	Hochheiser zu Prechlau, auftragsw.
19. Pr. Friedland I.	Schröter zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen, Sch.R., zu Riesenburg.
21. Schlochau.	zurzeit unbesetzt.
22. Schwetz I.	Kießner, Sch.R., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Frey zu Schwetz.
24. Schönsee.	Giese, Sch.R., zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dr. Neumann zu Strasburg.
26. Stuhm.	Rudolph zu Stuhm.
27. Thorn I.	Katluhn, Sch.R., zu Thorn.
28. Tuchel I.	Bruhy zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Daczko daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Müller zu Zempelburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Dt. Krone III.	Müller, Sem.Dir. zu Dt. Krone.
2. Graudenz II.	Dr. Ruske, dsgl. zu Graudenz.
3. Löbau II.	Pfeifer, dsgl. zu Löbau.
4. Pr. Friedland II.	Romberg, dsgl. zu Pr. Friedland.
5. Thorn II.	John, dsgl. zu Thorn.
6. Thorn III.	Wacker, dsgl. daselbst.
7. Tuchel III.	Dr. Teitz, dsgl. zu Tuchel.

Aufsichtsbezirke:

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Berlin I.	Dr. Lorenz, Sch.R., St. Schulinsp.
2.	Berlin II.	= Giering, St. Schulinsp.
3.	Berlin III.	Haase, Sch.R., St. Schulinsp.
4.	Berlin IV.	Gaeding, St. Schulinsp.
5.	Berlin V.	Dr. Hausen, dsgl.
6.	Berlin VI.	= Häußler, dsgl.
7.	Berlin VII.	= Reimann, dsgl.
8.	Berlin VIII.	Stöcker, dsgl.
9.	Berlin IX.	Dr. Wacke, dsgl.
10.	Berlin X.	Todenhagen, dsgl.
11.	Berlin XI.	Dr. Dickhoff, dsgl.
12.	Berlin XII.	= Wulf, dsgl.
13.	Berlin XIII.	= Jensen, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Berlin-Wilmersdorf.	Dr. Korpjuhn, Sch.R., zu Berlin W.50, Bambergerstr. 2.
2.	Berlin-Köpenick I.	Sakobielski, dsgl., zu Köpenick, Borgmannstr. 7.
3.	Berlin-Lichtenberg.	Witt, dsgl., zu Berlin N.W. 52, Calvinstraße 14.
4.	Berlin-Niederbarnim.	Düring, dsgl., zu Berlin N.58, Weißenburgerstr. 27.
5.	Berlin-Reinickendorf.	Bandtke, dsgl., zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29.
6.	Berlin-Schöneberg.	Stubbe, Sch.R., zu Berlin-Friedenau, Hähnelstr. 14.
7.	Berlin-Steglitz.	Hotop, dsgl., Berlin-Lichterfelde, Mommsenstr. 4a.
8.	Berlin-Teltow.	Sękowski zu Berlin SW. 47, Wartenburgstr. 28.
9.	Brandenburg I.	Radtke zu Brandenburg a. H., Luckenbergerstr. 6.
10.	Charlottenburg-Ost.	Hoche, Sch.R., zu Charlottenburg, Goethestr. 71.

Aufsichtsbezirke:

11. Charlottenburg-West.	Roeber, dsgl., zu Charlottenburg, Suarezstr. 32.
12. Neukölln-Ost.	Werner zu Neukölln, Bergstr. 42.
13. Neukölln-West.	Hüttenrauch zu Neukölln, Weserstr. 205.
14. Potsdam I.	Dr. Wetzel, Sch.R., zu Potsdam, Alte Luisenstr. 34.
15. Spandau I.	Kaselow zu Spandau, Feldstr. 11 II.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Angermünde I.	Nürnberger, Sp., Propst zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Lüders, Pf. zu Stolzenhagen bei Lüdersdorf.
3. Baruth.	Feller, Sp. zu Baruth.
4. Beelitz.	Trieloff, Sp. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, Sp. zu Beeskow.
6. Belzig.	Bree, Sp. zu Belzig.
7. Berlin-Köpenick II.	Dr. Renisch, Sem.Dir., Sch.R., zu Köpenick.
8. Berlin, Land I.	Plath, Sp. zu Biesdorf.
9. Berlin, Land II.	Düring, Sch.R., zu Berlin, auftragsw.
10. Berlin, Land III.	Barthel, Pf. zu Eberswalde.
11. Bernau I.	Brandenburg, Pf. zu Zepernick.
12. Bernau II.	Dr. Orphal, Pf. zu Liebenwalde.
13. Brandenburg II.	Schaumann, Pf. zu Barnewitz.
14. Brandenburg III.	Kohlmann, Pf. zu Derwitz b. Groß-Kreutz.
15. Brandenburg IV.	Radtcke, Kreissch.Insp. zu Brandenburg a. H., Luckenberaerstr. 6, auftragsw.
16. Cöln-Land.	Parisius, Pf. zu Groß-Beeren.
17. Dahme.	Scheele, Sp. zu Dahme (M.).
18. Eberswalde I.	Karow, Pf. zu Niederfinow b. Hohenfinow.
19. Eberswalde II.	König, Sp. zu Eberswalde.
20. Fehrbellin.	Rahn, Sp. zu Fehrbellin.
21. Freienwalde.	Kramm, Sp., Kons.R., zu Freienwalde a. O.
22. Gramzow.	Weckend, Pf. zu Greiffenberg U. M.
23. Havelberg, Land.	Kohlbach, Sem.Dir. zu Havelberg.
24. Havelberg, Stadt.	Jacob, Ob.Pf. zu Havelberg.
25. Dom-Havelberg-Wilsnack.	Hörnlein, Sp. u. Ob.Pred. zu Havelberg.

Aufsichtsbezirke:

26. Jüterbog I.	zurzeit unbesetzt.
27. Jüterbog II.	Gramm, Sem.Dir. zu Jüterbog.
28. Königswusterhausen I.	Schmidt, Sp. zu Königswusterhausen.
29. Königswusterhausen II.	Schumann, Pf. z. Königswusterhaus.
30. Kyritz I.	Heimbach, Sp. zu Kyritz (Prign.).
31. Kyritz II.	Rathke, Sem.Dir. zu Kyritz.
32. Lenzen.	Winkelmann, Sp. zu Mödlich b. Lenzen a. E.
33. Lindow-Gransee.	Pfannschmidt, Sp. zu Gransee.
34. Luckenwalde I.	Lesser, Sp. zu Luckenwalde.
35. Luckenwalde II.	Cunerth, Pf. zu Frankenförde bei Luckenwalde.
36. Nauen.	Dr. Lang, Sp. zu Nauen.
37. Niemegk.	Alberti, Sp. zu Niemegk, Bez. Potsd.
38. Oranienburg.	Brebeck, Sem.-Dir. zu Oranienburg.
39. Perleberg I.	Niese, Sp. u. Ob.Pf. zu Perleberg.
40. Perleberg II.	Seger, Pf. zu Viesecke b. Kletzke.
41. Potsdam II.	Hoffmann, P. zu Glindow M.
42. Potsdam III.	Ideler, P. zu Ahrensdorf b. Ludwigsfelde.
43. Potsdam IV.	Miething, Sp. zu Wustermark.
44. Potsdam V.	Faber, Erzpr., zu Charlottenburg, Lützowerstr. 1.
45. Prenzlau I.	Voß, Ob.Pf. zu Prenzlau.
46. Prenzlau II.	Biederstädt, Sp. zu Boitzenburg U.M.
47. Prenzlau III.	Stegemann, Pf. zu Göritz b. Dauer.
48. Prenzlau IV.	Matzner, Sem.Dir. zu Prenzlau.
49. Prenzlau, Vorschule.	Dr. Prahl, Gymnas.Dir. zu Prenzlau.
50. Pritzwalk I.	Meusser, Sp. zu Pritzwalk.
51. Pritzwalk II.	Seehaus, Pf. zu Meyenburg (Prign.).
52. Putlitz.	Hesekiel, Sp. zu Putlitz.
53. Rathenow I.	Ettel, Sp. zu Rathenow.
54. Rathenow II.	Hohenthal, Pf. zu Rhinow.
55. Rathenow III.	Bublitz, Pf. zu Nennhausen (W.Havell.).
56. Rheinsberg.	Stobwasser, Pf. zu Zühlen b. Linow.
57. Ruppin I.	Schmidt, Sp. zu Neuruppin.
58. Ruppin II.	Lic. Köppel, Pf. zu Manker.
59. Ruppin III.	Dr. Schmidt, Sem.Dir. zu Neuruppin.
60. Schwedt.	Handtmann, Sp. zu Schwedt.
61. Spandau II.	Rode, Sem.Dir. zu Spandau.
62. Storkow I.	zurzeit unbesetzt.
63. Storkow II.	dsgl.
64. Strasburg U.M.	Graßhoff, Sp. zu Strasburg U.M.

Aufsichtsbezirke:

65.	Strausberg I.	Bäthge, Sp. zu Alt-Landsberg.
66.	Strausberg II.	Johl, Diak. zu Strausberg.
67.	Templin I.	Schuchardt, Sp. zu Templin.
68.	Templin II.	Röhr, Pf. zu Hammelsprung.
69.	Treuenbrietzen.	Witte, Sp. zu Treuenbrietzen.
70.	Wittstock.	Schröter, Sp. zu Wittstock a. D.
71.	Wriezen	Jung, Ob.Pf. zu Wriezen.
72.	Wusterhausen (Dosse).	Otto, Pf. zu Köritz b. Neustadt a. D.
73.	Zehdenick.	Guthke, Sp. zu Zehdenick.
74.	Zossen I.	Sandmann, Sp., Propst zu Mittenwalde M.
75.	Zossen II.	Schmidt, Sp. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Cottbus I, Stadt u. Forst Stadt.	Meyer, Sch.R., zu Cottbus.
2.	Finsterwalde.	Dr. Schneider zu Finsterwalde.
3.	Frankfurt a. O.-Fürstenwalde.	Knüppel zu Frankfurt a. O.
4.	Guben, Stadt u. Land, Crossen III.	Proelß zu Guben.
5.	Landsberg a. W. I. Küstrin.	Koesling zu Landsberg a. W.
6.	Senftenberg.	Schönfeld zu Senftenberg.
7.	Spremberg.	Wallis zu Spremberg, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Altdöbern-Seminar.	Rothe, Sem.Dir. zu Altdöbern.
2.	Arnswalde I.	Staemmler, Sp. zu Arnswalde.
3.	Arnswalde II.	Lic. Stosch, Ob.Pf. zu Neuwedell.
4.	Arnswalde III.	Bauer, Pf. zu Regenthin.
5.	Cottbus II.	Kuhnert, Sp. zu Cottbus.
6.	Cottbus III.	Meyer, Sch.R., Kreisschulinsp. zu Cottbus.
7.	Cottbus-Seminar.	Eggert, Sem.Dir. zu Cottbus.
8.	Drossen-Seminar.	Dr. Weinrowsky, Sem.Dir. zu Drossen.
9.	Forst, Land.	Kunert, Pf. zu Groß-Tzschacksdorf.
10.	Frankfurt I. (Land).	Lic. Dr. Röhricht, Sp. zu Jakobsdorf.
11.	Frankfurt II.	Nigmann, Pf. zu Kl. Rade.
12.	Frankfurt III.	Brauer, Pf. zu Mallnow.
13.	Frankfurt IV.	Schmidthals, Sp. zu Seelow.

Aufsichtsbezirke:

14.	Friedeberg N.M. I.	Hennig, Sp. zu Friedeberg N.M.
15.	Friedeberg N.M. II.	Beckmann, Pf. zu Driesen.
16.	Friedeberg NM.-Seminar	Dr. Wiehr, Sem.Dir. zu Friedeberg N.M.
17.	Fürstenwalde-Seminar	Frommholz, Sem.Dir. zu Fürstenwalde.
18.	Guben I.	Mueller, Sp. zu Fürstenberg a. O.
19.	Guben II.	Rupnow, Pf. zu Schenkendorf.
20.	Kalau I.	Lubenow, Sp. zu Kalau.
21.	Kalau II.	Pfannschmidt, Ob.Pf. zu Lübbenau.
22.	Königsberg N.M. I.	Braune, Sp. zu Königsberg N.M.
23.	Königsberg N.M. II.	Müller, Pf. zu Altlietzegöricke.
24.	Königsberg N.M. III.	Arendt, Pf. zu Neutornow.
25.	Königsberg N.M. IV.	zurzeit unbesetzt.
26.	Königsberg N.M. V.	Reichert, Pf. zu Bärfelde.
27.	Königsberg N.M.-Seminar.	Berg, Sem.Dir. zu Königsberg NM.
28.	Krossen a. O. I.	Jäger, Archid. zu Krossen a. O.
29.	Krossen a. O. II.	Gründler, Sp. zu Bobersberg.
30.	Landsberg a. W. II.	Kumbier, Sp. zu Vietz.
31.	Landsberg a. W. III.	Wegner, Pf. zu Gralow.
32.	Luckau.	Cordes, Sp. zu Luckau.
33.	Lübben I.	Gruber, Pf. zu Lübben.
34.	Lübben II.	Gielen, Ob.Pf. zu Lieberose.
35.	Müncheberg.	Beckmann, Sp. zu Müncheberg.
36.	Muskau.	Bienau, Erzpr. zu Muskau Schl.
37.	Neuzelle.	Preißner, dsgl. zu Forst (Lausitz)
38.	Neuzelle-Seminar.	Ballerstedt, Sem.Dir. zu Neuzelle.
39.	Schwiebus.	Gutsche, Geistl.R., Erzpr. zu Liebenau.
40.	Schwiebus-Seminar.	Grah, Sem.Dir. zu Paradies.
41.	Soldin I.	Sternberg, Pf. zu Pitzerwitz.
42.	Soldin II.	Sieg, Pf. zu Bernstein N.M.
43.	Sonnenburg.	Müller, Pf. zu Woxfelde.
44.	Sonnenwalde.	von Tilly, Ob.Pf. zu Sonnenwalde.
45.	Sorau I.	Petri, Sp. zu Sorau.
46.	Sorau II.	Beyer, Pf. zu Dölzig.
47.	Sorau III.	Anders, Pf. zu Linderode.
48.	Sternberg I.	Koball, Ob.Pf. zu Drossen.
49.	Sternberg II.	Lehmann, Pf. zu Königswalde.
50.	Sternberg III.	Schuppan, Ob.Pf. zu Reppen.
51.	Sternberg IV.	Kolbe, Pf. zu Schönow.
52.	Züllichau I.	Splittgerber, Sp. zu Züllichau.
53.	Züllichau II.	Schultz, Pf. zu Schwiebus.
54.	Züllichau-Seminar.	Däderich, Sem.Dir. zu Züllichau.

Aufsichtsbezirke:

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin IV.	Dr. Eggers zu Stettin.
2. Stettin V.	Weiß daselbst.
3. Ückermünde.	Schmidt, zu Ückermünde, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Anklam I.	Engler, Sem.Dir. zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, P. zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, P. zu Altwigshagen.
4. Bahn.	Krüger, Sp. zu Bahn.
5. Daber.	Pochhammer, Sp. zu Daber.
6. Demmin I.	Berg, Sp. zu Demmin.
7. Demmin II.	Hübener, P. zu Schmarsow.
8. Demmin III.	Richter, P. zu Wolkwitz b. Gramment.
9. Demmin IV.	Dieckmann, P. zu Beggerow.
10. Freienwalde I.	Hökel, Sp. zu Freienwalde i. P.
11. Freienwalde II.	Gerloff, P. zu Uchtenhagen.
12. Gollnow I.	Erdmann, P. zu Gollnow, auftragsw.
13. Gollnow II.	Brauser, P. zu Massow.
14. Greifenberg I.	Strecker, P. zu Batzwitz.
15. Greifenberg II.	Treichel, P. zu Rensekow.
16. Jakobshagen I.	Balcke, P. zu Rehwinkel.
17. Jakobshagen II.	Lueg, P. zu Zachan.
18. Kammin I.	Zietlow, Sp. zu Kammin i. P.
19. Kammin II.	Keiper, P. zu Tribsow b. Kammin.
20. Kammin III.	Radecke, Sem.Dir. zu Kammin.
21. Kolbatz.	Friedemann, Sp. a. D. zu Wartenberg i. P.
22. Labes.	Saltzwedel, Sp. zu Labes.
23. Naugard I.	Hedtke, Sp. zu Naugard.
24. Naugard II.	Meinhold, P. zu Gülzow.
25. Pasewalk I.	Brüssau, Sp. zu Pasewalk.
26. Pasewalk II.	Uhrland, P. daselbst.
27. Pyritz I.	Wetzel, P. zu Klein-Rischow.
28. Pyritz II.	Wetzel, P. zu Kleinrischow.
29. Pyritz III.	Müller, Sem.Dir. zu Pyritz.
30. Regenwalde.	Bohm, P. zu Regenwalde.
31. Stargard I.	zurzeit unbesetzt.
32. Stargard II.	Brück, Sp. zu Stargard i. P.
33. Stettin I.	Hahne, Stadtsch.R. zu Stettin.
34. Stettin II.	Dr. Dibbern, dsgl. daselbst.

Aufsichtsbezirke:

35. Stettin III.	Biastoch, Stadtschulinsp. daselbst.
36. Stettin, Archipresbyterat.	Völkel, Erzpr. zu Swinemünde.
37. Treptow a. R.	Lönnies, Sp. zu Treptow a. R.
38. Treptow a. Toll. I.	Friede, P. z. Werder b. Siedenbollentin.
39. Treptow a. Toll. II.	
40. Usedom I.	Fricke, Sp. zu Usedom.
41. Usedom II.	Fischer, P. zu Crummin.
42. Werben I.	Braun, Sp. zu Werben.
43. Werben II.	Radke, P. zu Dölitz.
44. Wollin I.	Müller, P. zu Misdroy.
45. Wollin II.	Freyer, P. zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bütow I.	Reschke zu Bütow, auftragsw.
2. Kolberg-Köslin.	Czypulowski, Sch.R., zu Köslin.
3. Lauenburg I.	Schreyer zu Lauenburg.
4. Rummelsburg.	Dr. Bleek zu Rummelsburg, auftragsw.
5. Stolp I	Bornhagen zu Stolp.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Belgard I.	Klar, Sp. zu Belgard.
2. Belgard II.	Harder, P. zu Ziezeneff.
3. Bublitz I.	Springborn, Sp. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, P. zu Klannin.
5. Bütow II.	Schmidt, Sem.-Dir. zu Bütow.
6. Dramburg I.	Kalmus, Sp. zu Dramburg.
7. Dramburg II.	Krüger, P. zu Balster.
8. Dramburg III.	zurzeit unbesetzt.
9. Körlin.	Gützkow, Pf. zu Karvin.
10. Köslin I.	Braun, Sp. zu Köslin.
11. Köslin II.	Richert, P. zu Alt-Beltz.
12. Köslin III.	Hübener, Sem.Dir. zu Köslin.
13. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Sp. zu Kolberg.
14. Kolberg II.	Mahlendorff, P. zu Degow.
15. Lauenburg II.	Schwerin, P. zu Saulin.
16. Neustettin I.	Herrmann, Sp. zu Neustettin.
17. Neustettin II.	Wollermann, Ob.Pf. z. Bärwalde i. P.
18. Pollnow.	Müller, Pf. zu Pritzig.
19. Ratzebuhr.	Treichel, Sp. zu Ratzebuhr.
20. Rügenwalde I.	Leesch, Sp. zu Rügenwalde.
21. Rügenwalde II.	Schröder, Pf. zu Petershagen.

Aufsichtsbezirke:

22. Rügenwalde III.	Treptow, Pf. zu Altbuddezud.
23. Rügenwalde IV.	Treichel, Pf. zu Schlawe.
24. Schivelbein.	Heling, Pf. zu Schivelbein.
25. Schlawe I.	Plaensdorf, Sp. zu Schlawe.
26. Schlawe II.	Maaß, P. zu Wusterwitz, Kr. Schlawe
27. Schlawe III.	Niemann, P. zu Alt-Malchow.
28. Stolp II.	Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. zu Köslin, auftragsw.
29. Stolp III.	Plathe, Sp. zu Stolp.
30. Stolp IV.	Meibauer, P. zu Stojentin.
31. Stolp V.	Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. zu Köslin, auftragsw.
32. Stolp VI.	Schramm, P. zu Rathsdamnitz.
33. Tempelburg I.	vorm Stein, R. u. Sch.R. zu Köslin,
34. Tempelburg II.	auftragsw.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stralsund.	Saar zu Stralsund.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenkirchen a. Rüg.	Breithaupt, Sp. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, Sp. zu Barth.
3. Barth II.	Gerner, P. zu Lüdershagen.
4. Bergen a. Rügen.	Gercke, Sp. zu Gingst.
5. Franzburg.	Horn, Sp. zu Franzburg.
6. Garz a. Rügen I.	Ahlbory, Sp. zu Garz.
7. Garz a. Rügen II.	Danckwardt, P. zu Zirkow a. R.
8. Greifswald, Land.	Hoppe, Propst zu Gützkow.
9. Grimmen I.	Schlapp, Sp. zu Grimmen.
10. Grimmen II.	Jung, Sem.Dir. zu Franzburg.
11. Loitz I.	Mielke, Sp. zu Loitz.
12. Loitz II.	Lindow, P. zu Glewitz.
13. Wolgast I.	Schlüter, Sp. zu Wolgast.
14. Wolgast II.	Pantel, P. zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adelnau.	Schroeder zu Adelnau, auftragsw.
2. Bentschen.	Sobolewski, Sch.R., zu Bentschen.

Aufsichtsbezirke:

3. Birnbaum.	Kowalewski, Sch.R., zu Birnbaum.
4. Buk.	Dr. Volkmann, Sch.R., zu Buk.
5. Fraustadt I.	Beuermann.
6. Gostyn.	Kolepke zu Gostyn.
7. Grätz.	Born zu Grätz.
8. Jarotschin I.	Kohlmeyer zu Jarotschin.
9. Jarotschin II.	Jank, Sch.R., zu Jarotschin.
10. Jutroschin.	Rußland zu Jutroschin.
11. Kempen.	Kempff, Sch.R., zu Kempen.
12. Koschmin I.	Weißenstein zu Koschmin.
13. Kosten.	Ernst zu Kosten.
14. Krotoschin I.	Schulz, Sch.R., zu Krotoschin.
15. Lissa I.	May, Sch.R., zu Lissa.
16. Meseritz.	Steinfatt zu Meseritz.
17. Miloslaw.	Gürnth zu Miloslaw.
18. Neutomischel.	Stüber zu Neutomischel.
19. Obornik.	Fleischer, Sch.R., zu Obornik.
20. Ostrowo.	Dr. Feiler zu Ostrowo.
21. Pinne.	Otto zu Pinne.
22. Pleschen.	Dr. Schlüter zu Pleschen, auftragsw.
23. Posen, Stadt. I	= Krausbauer zu Posen.
24. Posen, Ost II.	Brandenburger, Sch.R., daselbst.
25. Posen, West. III.	Baumhauer, dsgl., daselbst.
26. Pudewitz.	Grothe zu Pudewitz.
27. Rakwitz.	Stendal zu Rakwitz.
28. Rawitsch I.	Dr. Doerry, Sch.R., zu Rawitsch.
29. Rogasen I.	Appel zu Rogasen.
30. Samter.	Lindner, Sch.R., zu Samter.
31. Schildberg I.	Suchsdorf, Sch.R., zu Schildberg.
32. Schildberg II.	Bruns daselbst.
33. Schmiegel.	Gruhn zu Schmiegel.
34. Schrimm I.	Bickenbach, Sch.R., zu Schrimm.
35. Schrimm II.	Fulst daselbst.
36. Schroda.	Dr. Knauer zu Schroda.
37. Schwerin a. W. I.	Siegel zu Schwerin a. W.
38. Storchnest.	Saame zu Storchnest.
39. Wollstein I.	Dr. Tolle, Sch.R., zu Wollstein.
40. Wollstein II.	Kropp zu Wollstein.
41. Wreschen.	Hüttemann zu Wreschen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Fraustadt II.	Rzesnitzek, Sch.R., Sem.Dir. zu Fraustadt.
2. Koschmin II.	Rothenburg, Sem.Dir., zu Koschmin.
3. Krotoschin II.	John, dsgl. zu Krotoschin.

Aufsichtsbezirke:

4. Lissa II	Bahlbruch, Sem.Oberl., beauftr. mit der Verw. des Sem.Dir. zu Lissa.
5. Lissa III.	Dr. Thunert, Sem.Dir., zu Lissa.
6. Rawitsch II.	= Frölich, dsgl. zu Rawitsch.
7. Rogasen II.	= Dudenhausen, dsgl. zu Rogasen.
8. Schwerin a. W. II.	Schreiner, dsgl. zu Schwerin a. W.
9. Wollstein III.	Dr. Gallwitz, dsgl. zu Wollstein.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.	Struck zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Ringleb zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Dr. Jankowsky, zu Bromberg.
4. Bromberg, Süd.	Dieser, Sch.R., zu Bromberg.
5. Czarnikau.	Förster zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt, Sch.R., zu Exin.
7. Filehne.	Klewe, dsgl., zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger, dsgl., zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Gehrke zu Gnesen.
10. Hohensalza, West.	Winter, Sch.R., zu Hohensalza.
11. Hohensalza, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Berg zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Boder zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Niederhausen zu Mogilno, auftragsw.
15. Nakel.	Damus, Sch.R., zu Nakel.
16. Samotschin.	Ebersbach zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Koeltz zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Rajewski zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Meyer zu Schubin.
20. Strelno.	Bracht zu Strelno.
21. Tremessen.	Konopka zu Tremessen.
22. Wirsitz.	Nötzig zu Wirsitz.
23. Witkowo.	Bismarck, Sch.R., zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig, dsgl., zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Brüssow zu Wongrowitz.
26. Znin.	Gutsche, Sch.R., zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Breslau I, Land.	Rufin, Sch.R., zu Breslau.
2. Brieg I.	Sack zu Brieg.

Aufsichtsbezirke:

3. Frankenstein I.	Feilzer zu Frankenstein.
4. Glatz.	Dr. Firlej, Sch.R., zu Glatz.
5. Habelschwerdt I.	Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Wisskott zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch I.	Knust zu Nimptsch, auftragsw.
8. Namslau.	Schönborn zu Namslau.
9. Neurode.	Scholz, Sch.R., zu Neurode.
10. Ohlau.	Dr. Nugel, dsgl. zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Dr. Jaenicke zu Reichenbach.
12. Schweidnitz I.	Zimmermann zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	Dr. Ziegler zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	" Rauh daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel, Sch.R., zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Hacks, Stadtsch.R. zu Breslau.
2. Breslau II, Land.	Dr. Wagner, Sem.Dir. zu Breslau.
3. Breslau III, "	Esser, dsgl. zu Breslau.
4. Brieg II.	Schütze, dsgl. zu Brieg.
5. Frankenstein II.	Dr. Rücker, dsgl. zu Frankenstein.
6. Guhrau I.	Krebs, Sp. zu Herrnstadt.
7. Guhrau II.	Runge, P. zu Rützen.
8. Guhrau III.	Olowinsky, Pf. zu Guhrau.
9. Habelschwerdt II.	Kellner, Sem.Dir. zu Habelschwerdt.
10. Münsterberg II.	Günther, dsgl. zu Münsterberg.
11. Neumarkt I.	Lic. Frommberger, P. zu Dt. Lissa.
12. Neumarkt II.	Stelzer, P. zu Rackschütz.
13. Neumarkt III.	Joppich, Pf. zu Nippern.
14. Neumarkt IV.	Kindler, Pf. zu Schmellwitz.
15. Oels Ia.	Börner, P. zu Gr. Weigelsdorf.
16. Oels Ib.	Heisler, P. zu Strehlitz.
17. Oels II.	Berthold, Sp. zu Pontwitz.
18. Oels III.	Weiß, Pf. zu Langewiese.
19. Oels IV.	Schulze, Sem.Dir. zu Oels.
20. Schweidnitz II.	Rosinski, dsgl. zu Schweidnitz.
21. Steinau I.	Werner, P. zu Dieban.
22. Steinau II.	Nürmberger, P. zu Urschkau.
23. Steinau III.	Hettwer, Pf. zu Steinau.
24. Steinau IV.	Steffen, Sem.Dir. zu Steinau.
25. Strehlen.	Schäfer, P. zu Krummendorf.
26. Striegau I.	Klaembt, P. z. Puschkau, Kr. Schweidnitz.
27. Striegau II.	Hettwer, Erzpr. zu Kuhnern.
28. Trebnitz I.	zurzeit unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

29. Trebnitz II.	Rademacher, P. zu Stroppen.
30. Trebnitz III.	Reichel, Pf. zu Trachenberg.
31. Wohlau I.	Knoll, P. zu Wohlau.
32. Wohlau II.	Fuchs, P. zu Hünern.
33. Wohlau III.	Hauke, Erzpr. zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Glogau.	Plath zu Glogau, auftragsw.
2. Grünberg.	Sauberzweig zu Grünberg.
3. Hirschberg.	Riebold zu Hirschberg.
4. Lauban.	Knapp, Sch.-R., zu Lauban.
5. Landeshut.	Volkmer zu Landeshut.
6. Sagan I.	Dr. Feilhauer zu Sagan.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bolkenhain I.	Langer, P. zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Nülsen, Pf. zu Alt-Röhrsdorf.
3. Bunzlau I.	Müller, P. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Lehmann, P. zu Gersdorf a. Qu.
5. Bunzlau III.	Fiebiger, Erzpr. zu Bunzlau.
6. Bunzlau IV.	Oelze, Sem.Dir. daselbst.
7. Freystadt I.	Dumrese, P. pr. zu Freystadt.
8. Freystadt II.	Kolbe, P. daselbst.
9. Freystadt III.	Guzy, Pf. daselbst.
10. Goldberg.	Quellmalz, P. zu Alzenau.
11. Görlitz I.	Dr. Wiedemann, Stadtsch.R. z.Görl.
12. Görlitz II.	Demke, P. zu Kunnerwitz.
13. Görlitz III.	Kern, P. zu Rauscha O.L.
14. Görlitz IV.	Petran, P. zu Hermsdorf O.L.
15. Görlitz V.	zurzeit unbesetzt.
16. Haynau.	Michaelis, P. zu Steudnitz.
17. Hoyerswerda.	Wendt, Pf. zu Schwarz-Kollm O.L.
18. Jauer I.	Spaniel, P. zu Hartwigswaldau.
19. Jauer II.	Jaekel, Pf. zu Herrmannsdorf.
20. Liegnitz, Stadt.	Dr. Weidemann, Stadtsch.R. z. Liegn.
21. Liegnitz, Land I.	Müller, P. zu Rüstern.
22. Liegnitz, Land II.	Schmidt, P. zu Berndorf.
23. Liegnitz, Land III.	Schütze, Pf. zu Wahlstatt.
24. Löwenberg I.	Reichert, P. zu Deutmannsdorf.
25. Löwenberg II.	Gaßmeyer, P. zu Wiesenthal.
26. Löwenberg III.	Neumann, P. z.Rabishau, auftragsw.
27. Löwenberg IV.	Dr. Wawra, Erzpr. zu Löwenberg.
28. Löwenberg V.	Weisbrich, dsgl. zu Liebenthal.
29. Löwenberg VI.	Dr. Lampe, Sem.Dir. zu Löwenberg.

Aufsichtsbezirke:

30. Lüben I.	Kanus, P. zu Hummel.
31. Lüben II.	Klose, P. zu Lüben.
32. Ober-Lausitz I.	Peter, Pf. zu Kath.-Hennersdorf.
33. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpr. zu Muskau.
34. Rothenburg I.	Richter, P. zu Jänkendorf O.L.
35. Rothenburg II.	Handke, P. zu Creba O.L.
36. Rothenburg III.	Froboeß, Sp. zu Weißwasser O.L.
37. Sagan II.	Vogel, Erzpr. zu Sagan.
38. Sagan III.	Dr. Schliebitz, Prof., Sem.Dir. in Sagan.
39. Schönau I.	Bittermann, P. zu Kupferberg.
40. Schönau II.	Seidel, Pf. zu Schönau.
41. Sprottau I.	Deutschmann, P. zu Mallmitz.
42. Sprottau II.	Salkowski, P. zu Langheinersdorf.
43. Sprottau III.	Staude, Erzpr. u. Ehrendomh. b. d. Kathedralk. in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.	Koegler, Sch.R., zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Dr. Northoff daselbst.
3. Beuthen III.	zurzeit unbesetzt.
4. Falkenberg.	Helmke zu Falkenberg.
5. Gleiwitz I.	Misch zu Gleiwitz.
6. Gleiwitz II.	Oelke daselbst.
7. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn, Sch.R., zu Groß-Strehlitz.
8. Grottkau.	= Rauprich, dsgl., zu Grottkau.
9. Hultschin.	Klink, Sch.R., zu Hultschin.
10. Karlsruhe.	Reimann, Sch.R., zu Karlsruhe.
11. Kattowitz I.	Dr. Rassek zu Kattowitz.
12. Kattowitz II.	= Richter, daselbst, auftragsw.
13. Kattowitz III.	= Rzesnitzek, Sch.R., daselbst.
14. Königshütte I.	= Schwierzina, dsgl., zu Königshütte.
15. Königshütte II.	Kuhr daselbst.
16. Kosel I.	Mandel zu Kosel.
17. Kosel II.	Kupka, Sch.R., daselbst.
18. Kreuzburg I.	Dr. Hahn zu Kreuzburg.
19. Kreuzburg II.	Dr. Enders, Sch.R., zu Kreuzburg.
20. Leobschütz I.	Dr. Mikulla, dsgl., zu Leobschütz.
21. Leobschütz II.	Stenzel daselbst.
22. Leschnitz.	Babioch zu Leschnitz.
23. Lublinitz I.	Dr. Wolter zu Lublinitz.
24. Lublinitz II.	Stephanblome daselbst.
25. Myslowitz.	Weyher zu Myslowitz.
26. Neisse I.	Langner zu Neisse.

Aufsichtsbezirke:

27. Neisse II.	Dr. Böhm, Sch.R., daselbst.
28. Neustadt.	= Hampel, Sch.R., zu Neustadt.
29. Nikolai.	Görlich zu Nikolai.
30. Ober-Glogau I.	Langer zu Ober-Glogau.
31. Oppeln I.	Bongard zu Oppeln, auftragsw.
32. Oppeln II.	Hauck daselbst, auftragsw.
33. Peiskretscham.	Schwingel, Sch.R., zu Peiskretscham (wohnt in Gleiwitz).
34. Pleß I.	zurzeit unbesetzt.
35. Ratibor I.	Dr. Rack zu Ratibor.
36. Ratibor II.	Speer, Sch.R., zu Ratibor.
37. Rosenberg O.S. I.	Kruppa zu Rosenberg O.S.
38. Rybnik I.	Kerner zu Rybnik.
39. Rybnik II.	Buchmann daselbst.
40. Tarnowitz I.	Dr. Elbers zu Tarnowitz.
41. Zabrze I.	Polatzek, Sch.R., zu Zabrze.
42. Zabrze II.	Schmitz daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Beuthen IV.	Nickel, Sem.Dir. zu Beuthen.
2. Oberglogau.	Dr. Schermuly, dsgl., Sch.R., zu Oberglogau.
3. Kreuzburg III.	Dr. Hübler, Sem.Dir., zu Kreuzburg.
4. Leobschütz III-Kosel.	Buschow, S. zu Kosel.
5. Leobschütz IV.	Dr. Malende, Sem.Dir., Sch.R., zu Leobschütz.
6. Myslowitz II.	Voigt, Sem.Dir. zu Myslowitz.
7. Oppeln III.	Suchner, Hofpr. zu Karlsruhe.
8. Preiskretscham II.	Dr. Stolze, Sem.Dir. zu Preiskretscham.
9. Pilchowitz.	Kroemer, dsgl. zu Pilchowitz.
10. Pleß II.-Rybnik.	Drabek, P. zu Pleß.
11. Proskau.	Kober, Sem.Dir. zu Proskau.
12. Ratibor III.	Tietz, dsgl. zu Ratibor.
13. Rosenberg O.S. II.	Schubert, dsgl. zu Rosenberg.
14. Tarnowitz II.	Vogel, dsgl. zu Tarnowitz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Calbe I.	Jerxsen zu Schönebeck a. E.
2. Halberstadt I.	Dr. Seehausen, Sch.R., zu Halberst.

Aufsichtsbezirke:

3. Magdeburg, Land.	Radtke zu Magdeburg.
4. Quedlinburg I.	Dr. Hobohm zu Quedlinburg.
5. Stendal I.	Dr. Kobelt zu Stendal.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Sp. zu Altenplathow.
2. Anderbeck.	Hoffmann, Sp. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Burkhardt, P. zu Packebusch.
4. Bahrendorf.	Medem, Sp. zu Bahrendorf.
5. Barby.	Ernst, Sem.Dir. zu Barby a. E.
6. Beetzendorf.	Kögel, Sp. zu Beetzendorf.
7. Bornstedt.	Köppe, P. zu Gr. Rottmersleben.
8. Burg.	Köppen, Sp. zu Schartau b. Burg.
9. Calbe II.	Schultze, Sp. zu Gr. Salze.
10. Cracau.	Dr. Hermens, K.R., Sp. zu Magdeburg-Cracau.
11. Egeln.	Schmidt, Sp. zu Egeln.
12. Eilsleben I.	Meier, P. zu Ohrsleben b. Söllingen, auftragsw.
13. Eilsleben II.	Völker, P. zu Harbke.
14. Gardelegen I.	Horn, Sp. zu Gardelegen.
15. Gardelegen II.	Heuduck, P. zu Lindstedt.
16. Genthin.	Schwarzhaupt, Sem.Dir. zu Genthin.
17. Gommern.	Cremer, Sp. zu Gommern (Prov. Sachsen).
18. Gr. Apenburg.	Kögel, Sp. zu Beetzendorf.
19. Halberstadt II.	Behr, P. zu Danstedt.
20. Halberstadt III.	Dr. Meisner, Sem.Dir. zu Halberstadt.
21. Kalbe a. S.	Lic. Kohlschmidt, Sp. zu Kalbe a. S.
22. Klötze I.	Müller, Sp. zu Kalbe a. M.
23. Klötze II.	Ilse, P. zu Neuendorf b. Clötze, auftragsw.
24. Loburg.	Vierthaler, Sp. zu Rosian.
25. Magdeburg I.	Dr. Franke, Sch.R., Stadtsch.R. zu Magdeburg.
25. Magdeburg II.	= Nordmann, Prof., Stadtsch.R. zu Magdeburg.
26. Magdeburg III.	Knoche, Propst zu Magdeburg.
27. Neuhaldensleben I.	zurzeit unbesetzt.
28. Neuhaldensleben II.	Dominik, P. zu Emden.
29. Neuhaldensleben III.	Schreiner, Sem.Dir. zu Neuhaldensleben.
30. Oschersleben, Land.	Gieseler, Pf. zu Stadt Hadmersleben, auftragsw.
31. Osterburg I.	Steinecke, Sp. zu Düsedau.

Aufsichtsbezirke:

32. Osterburg II.	Schulte, Sem.Dir. zu Osterburg.
33. Osterwieck.	Köthe, P. zu Zilly.
34. Quedlinburg II.	Borchert, P. zu Westerhausen.
35. Quedlinburg III.	Mackenrodt, Sp. a. D., P. zu Pr. Börnecke.
36. Quedlinburg IV.	Dr. Schubert, Sem.Dir. zu Quedlinburg.
37. Salzwedel I.	Scholtz, Sp. zu Salzwedel.
38. Salzwedel II.	Riesеberg, P. zu Mehmke.
39. Salzwedel III.	Wehmann, P. zu Wallstawe.
40. Sandau I.	Bolle, P. zu Buckow.
41. Sandau II.	Bodenstein, Sp. zu Hohengöhren.
42. Seehausen i. A.	Hennicke, Sp. zu Seehausen i. A.
43. Stendal II.	Brunabend, Sp. zu Stendal.
44. Stendal III.	Gebauer, P. zu Badingen.
45. Stendal IV.	Dr. Merkel, P. zu Tangermünde.
46. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Falke, K.R., Sp., Hofpr. zu Wernigerode.
47. Wanzleben.	Meyer, P. zu Remkersleben.
48. Weferlingen.	Hippe, P. zu Oebisfelde.
49. Werben.	Bunge, P. zu Hindenburg (Prov. Sachsen), auftragsw.
50. Wolmirstedt I.	Schellert, Sp. zu Farsleben.
51. Wolmirstedt II.	Riemann, P. zu Loitsche.
52. Wolmirstedt III.	Radtke, Kreissch.-Insp. zu Magdeburg, auftragsw.
53. Ziesar.	Voigtmann, Sp. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bitterfeld.	Hager zu Bitterfeld.
2. Eilenburg I.	Roß zu Eilenburg, auftragsw.
3. Eisleben I.	Dr. Mettig zu Eisleben.
4. Halle a. S. II., Land	Busse zu Halle a. S.
5. Mansfeld.	Huth zu Mansfeld.
6. Merseburg I.	Minck zu Merseburg.
7. Teuchern.	Schütt zu Teuchern.
8. Weißenfels I.	Becker zu Weißenfels.
9. Zeitz.	Dr. Wilcke zu Zeitz.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Artern.	Büschel, Pf. zu Donndorf.
2. Beichlingen.	Kohlrausch, Sp. zu Großmonra.

Aufsichtsbezirke:

3. Belgern.	Rumpf, Sp. zu Belgern.
4. Delitzsch.	Bär, Sem.-Dir. zu Delitzsch.
5. Eckartsberga.	Voigt, Sp. zu Eckartsberga.
6. Eilenburg II.	Engelbrecht, Sem.Dir. zu Eilenburg.
7. Eisleben II.	Dr. Wendt, dsgl. zu Eisleben.
8. Elsterwerda I.	Steiner, Sp. zu Elsterwerda.
9. Elsterwerda II.	Braune, Sem.Dir. zu Elsterwerda.
10. Freyburg a. U.	Riemschneider, Sp. zu Freyburg a.U.
11. Gerbstedt.	Schlemm, Sp. zu Gerbstedt.
12. Halle a. S. I., Stadt.	Brendel, Sch.R., Stadtsch.R. zu Halle a. S.
13. Halle a. S. III.	Heddergott, Dech. zu Halle a. S.
14. Heldrungen.	Behrens, Sp. zu Heldrungen.
15. Herzberg, Elster.	Siebert, Sp. zu Herzberg.
16. Kemberg.	Putzki, Ob.Pf. zu Pretzsch-Elbe.
17. Könnern.	Müller, Ob.Pf. zu Könnern.
18. Liebenwerda I.	Nebelsieck, Sp. zu Liebenwerda.
19. Liebenwerda II.	Königer, Pf. zu Falkenberg.
20. Merseburg II.	Dr. Sieke, Sem.Dir. zu Merseburg.
21. Mücheln.	Hellwig, Sp. zu Mücheln.
22. Naumburg I.	von Gersdorff, Sp. zu Naumburg.
23. Naumburg II.	Schlichting, Sem.Dir. zu Naumburg.
24. Prettin I.	Leisegang, Sp. zu Prettin.
25. Prettin II.	Hosch, Ob.Pf. zu Jessen.
26. Querfurt I.	Rosenthal, Sp. zu Querfurt.
27. Querfurt II.	Schmidt, Pf. zu Carsdorf.
28. Sangerhausen.	Ehrke, Pf. zu Sangerhausen.
29. Schlieben.	Nickel, Sp. und Propst zu Schlieben.
30. Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Penkert, K.R. u. Pf. zu Dittichenrode.
31. Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Pfitzner, Kons.Ass., Arch.Diak. zu Rottleberode.
32. Torgau I.	Kraft, Sp. zu Torgau.
33. Torgau II.	Herrmann, Pf. zu Torgau.
34. Weißenfels II.	Schütze, Sem.-Dir. zu Weißenfels.
35. Wittenberg, Stadt.	Orthmann, Sp. zu Wittenberg.
36. Wittenberg, Land.	Haupt, Pf. zu Wittenberg.
37. Zahna.	Eckstädt, Sp. zu Zahna.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Wedig, Sch.R., zu Heiligenstadt.
2. Mühlhausen i. Th. I.	Heyse zu Mühlhausen i. Th., auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

3. Nordhausen I.	Dr. Koch zu Nordhausen, auftragsw.
4. Nordhausen II.	Hülsberg zu Nordhausen, auftragsw.
5. Worbis.	Hütten zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bleicherode.	Dr. Koch, Kreisch.Insp. zu Nordhausen, auftragsw.
2. Erfurt I.	Dr. Gutsche, Stadtsch.R. zu Erfurt.
3. Erfurt II.	Feldkamm, Dech. zu Erfurt.
4. Erfurt III.	Dietrich, Pf. zu Frienstedt.
5. Erfurt IV.	Dr. Müller, Pf. zu Kühnhausen.
6. Erfurt V.	Harnisch, Sem.Dir. zu Erfurt.
7. Gebesee.	Gottschick, Ob.Pf. zu Gebesee.
8. Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Sp. zu Heiligenstadt.
10. Langensalza.	Schaefer, Archidiak. zu Langensalza.
11. Mühlhausen i.Th.II.	Dr. Wangrin, Sem.Dir. zu Mühlhausen i. Th., Pr.
12. Nordhausen III.	Hütten, Kreisch.Insp. zu Worbis, auftragsw.
13. Oberdorla.	Schaefer, Archidiak. zu Langensalza, auftragsw.
14. Ranis.	Francke, Pf. zu Kaulsdorf.
15. Schleusingen.	Müller, Sp. zu Schleusingen.
16. Sömmerda.	Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern.
17. Suhl.	Bätcher, Sp. zu Suhl.
18. Tennstedt.	Fender, Sp. zu Tennstedt.
19. Weißensee i. Th.	Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern, auftragsw.
21. Ziegenrück.	Hahmann, Sp. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade.	Schacht zu Apenrade.
2. Eckernförde I.	Hornbostel zu Eckernförde, auftragsw.
3. Hadersleben I.	Dr. Schwabe zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, Sch.R., daselbst.
5. Heide.	Franzen, dsgl., zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa, dsgl., zu Ratzeburg.
7. Itzehoe.	Cehak zu Itzehoe.
8. Neumünster.	Alberti, Sch.R., zu Neumünster.
9. Plön.	zurzeit unbesetzt.
10. Sonderburg.	Deetjen zu Sonderburg.

Aufsichtsbezirke:

11. Tondern I.	Zufall zu Tondern.
12. Tondern II.	Krohn, daselbst, auftragsw.
13. Wandsbek.	Schünemann, Sch.R., zu Wandsbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altona.	Wagner, Stadtsch.R. zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirch.Propst zu Meldorf.
3. Süder-Dithmarschen II.	Suhr, P. zu Eddelak.
4. Süder-Dithmarschen III.	Mau, Hauptp. zu Marne.
5. Eckernförde II.	Fürstenau, Sem.Dir. zu Eckernförde.
6. Eiderstedt.	Hansen, Kirch.Propst zu Garding.
7. Flensburg, Stadt.	Lorenz, Stadtsch.R. zu Flensburg.
8. Flensburg I.	Niese, Kirch.Propst zu Flensburg.
9. Flensburg II.	Janß, dsgl. zu Sörup. Hornbostel, k. Kr.Sch.Insp. zu Eckernförde.
10. Hadersleben III.	Badenhop, Sem.Dir. zu Hadersleben.
11. Helgoland, Insel.	Erichsen, Rekt. zu Helgoland.
12. Husum I.	
a) für die Stadt Husum:	Rienau, P. zu Husum.
b) für den Landbezirk:	Deisting, P. zu Schwabstedt.
13. Husum II.	Rienau, P. zu Husum.
14. Kiel, Stadt.	Dr. Poppe, Stadtsch.R. u. Beckmann, Stadtsch.Insp., daselbst.
15. Kiel, Land.	Dr. Clausnitzer, Sem.Dir. zu Kiel.
16. Oldenburg I.	Rulffs, P. zu Altenkrempe.
17. Oldenburg II.	Jensen, Hauptp. zu Heiligenhafen.
18. Oldenburg, Fehmarn, Insel.	Derselbe, auftragsw.
19. Pinneberg I.	Paulsen, Kirch.Propst zu Dockenhuden.
20. Pinneberg II.	zurzeit unbesetzt.
21. Pinneberg III.	Mohr, Hauptp. zu Elmshorn.
22. Pinneberg IV.	Witt, Propst zu Horst.
23. Pinneberg V.	Löber, Sem.Dir. zu Utersen.
24. Rendsburg I.	Hansen, Hauptp. zu Rendsburg.
25. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daselbst.
26. Rendsburg III.	Möhlenbrink, Sem.Dir. zu Rendsburg.
27. Schleswig I.	Dührkop, P. zu Tolk.

Aufsichtsbezirke:

28. Schleswig II.	Hornboſtel, k. Kr.Sch.Inſp. zu Eckernförde, auftragsw.
29. Schleswig III.	Oldenburg, P. zu Treia.
30. Segeberg, Stadt.	Lehmann-Raſchik, Sem.Dir. zu Segeberg.
31. Segeberg I.	Niſſen, P. zu Leezen.
32. Segeberg II.	zurzeit unbeſetzt.
33. Segeberg III.	Bruhn, P. zu Schlamersdorf.
34. Steinburg II.	Cehak, Kreisſch.Inſp. zu Itzehoe.
35. Stormarn I.	Chalybaeus, Kirch.Propſt zu Alt-Rahlſtedt.
36. Stormarn II.	Schünemann, Kreisſch.Inſp., Sch.R., zu Wandsbek.
37. Stormarn III.	Schöppa, dsgl., dsgl., zu Ratzeburg.
38. Tondern III.	Krahe, Sem.Dir. zu Tondern.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisſchulinſpektoren.

1. Linden, Stadt.	Peters zu Linden.
2. Hannover-Linden, Land.	Pape zu Hannover.

Kreisſchulinſpektoren im Nebenamt.

1. Baſſum.	Ubbelohde, Sp. zu Baſſum.
2. Börry.	Boés, Sp. zu Börry.
3. Diepholz.	Penshorn, Sp. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel.	Pätz, Sp. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt I.	Uhlhorn, P. zu Hameln.
6. Hameln, Stadt II.	Simon, Sem.Dir. zu Hameln.
7. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtſch.R. zu Hannover. Grote, Stadtſchulinſp. daſelbſt.
8. Hannover II.	Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtſch.R. zu Hannover, auftragsw.
9. Hannover III.	Riemekaſte, P. zu Hannover.
10. Hannover IV.	Dr. Gronemann, Landrabbiner zu Hannover.
11. Hoya.	Cuntz, Sp. zu Hoya.
12. Huſum.	Meyer, P. zu Huſum.
13. Jeinſen.	Jacobshagen, Sp. zu Jeinſen.
14. Linden II.	Dr. Marx, P. zu Linden.

Aufsichtsbezirke:

15. Lohe.	Dr. Schmidt, P. zu Wietzen.
16. Loccum.	Dr. Tilemann, Konvent.Studiendir. zu Loccum.
17. Neustadt a. R.	Einstmann, Sp. zu Neustadt a. R.
18. Nienburg.	Kahle, Sp. zu Nienburg.
19. Oldendorf.	Eicke, P. zu Heunnendorf.
20. Pattensen.	Fraatz, Sp. zu Pattensen.
21. Ronnenberg I.	Peetz, Sp. zu Ronnenberg.
22. Ronnenberg II.	Weckwerth, Sem.Dir. zu Hannover.
23. Springe.	Bode, Sp. zu Springe.
24. Stolzenau.	Loose, Sp. zu Stolzenau.
25. Sulingen.	Holste, Sp. zu Sulingen.
26. Twistringen.	Ganseforth, P. zu Twistringen.
27. Vilsen.	Hahn, Sp. zu Vilsen.
28. Warmsen.	Junge, P. zu Warmsen.
29. Weyhe.	Noltemeyer, P. zu Brinkum.
30. Wunstorf I.	Dr. Peine, Sem.Dir. zu Wunstorf.
31. Wunstorf II.	Nickell, R. u. Sch.R. zu Hannover.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Peine.	Dr. Radtke zu Peine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Alfeld I.	Krüger, Sp. zu Alfeld.
2. Alfeld II.	Müller, Sem.Dir. zu Alfeld.
3. Bockenem I.	Becker, P. zu Nette.
4. Bockenem II.	Bank, P. zu Ringelheim.
5. Borsum.	Streicher, P. zu Bavenstedt.
6. Bovenden.	Smidt, Sp. zu Bovenden.
7. Detfurth.	Dr. Gatzemeyer, P. zu Lamspringe.
8. Dransfeld.	Ruprecht, Sp. zu Dransfeld.
9. Duderstadt.	Bank, Präl., Propst u. Dech. zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Firnhaber, P. zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Vordemann, Sp. daselbst.
12. Einbeck III.	Lic. Dr. von Hofe, Sem.-Dir. zu Einbeck.
13. Elze.	Münchmeyer, Sp. zu Elze.
14. Gieboldehausen.	Hunold, P. zu Rollshausen.
15. Göttingen I.	Strecker, P. zu Grone.
16. Göttingen II.	Hinrichs, P. zu Geismar.
17. Göttingen III.	Rabe, P. zu Obernjesa.
18. Göttingen IV.	Personn, Sch.R., Stadtsch.R. zu Göttingen.

Aufsichtsbezirke:

19. Goslar I.	Gehrich, P. zu Goslar.
20. Goslar II.	Henschel, P. zu Schladen.
21. Gronau.	Köhler, P. zu Hildesheim-Moritzberg.
22. Hardegsen.	Ubbelohde, Sp. zu Hardegsen.
23. Hedemünden.	Lic. Steinmetz, Sp. zu Hann.Münden.
24. Herzberg a. H.	Schlie, Sp. zu Herzberg.
25. Hildesheim I.	Grabein, Stadtsch.R. zu Hildesheim.
26. Hildesheim II.	Dr. Fecker, Pr., Gymn.Oberl. daselbst.
27. Hildesheim III.	Poschmann, Sem.Dir. zu Hildesheim.
28. Hohnstedt.	Knoche, Sp. zu Hohnstedt.
29. Hohnstein.	D. Cohrs, K.R., Sp. zu Ilfeld.
30. Klausthal.	Lic. Bornemann, Sp. zu Klausthal.
31. Lindau.	Gerhardy, Dech. zu Lindau.
32. Markoldendorf.	Tielemann, Sp. zu Markoldendorf.
33. Münden.	Lic. Steinmetz, Sp. zu Hann.Münden.
34. Nettlingen.	Busse, Sp. zu Nettlingen.
35. Nörten.	Plathner, Dech. zu Winzenburg.
36. Northeim.	Dr. Rühle, Sem.Dir. zu Northeim.
37. Okerthal.	Segger, Sp. zu Vienenburg.
38. Oldendorf.	Schnehage, P. zu Wallensen.
39. Osterode.	Gehrcke, Sp. zu Osterode.
40. Salzgitter.	von Issendorf, Sp. zu Salzgitter.
41. Sarstedt.	Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt.
42. Sehlde.	Brinkmann, Sp. zu Sehlde.
43. Uslar.	Hardeland, Sp. zu Uslar.
44. Vörste.	Mellin, P. zu Harsum.
45. Willershausen.	Enkelstroth, Sp. zu Willershausen.
46. Wrisbergholzen.	Höpfner, Sp. zu Wrisbergholzen.
47. Zellerfeld.	Meyer, P. pr. zu Zellerfeld.

3 Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Harburg I.	Stalmann zu Harburg.
2. Lüneburg-Celle.	Gleim zu Lüneburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Ahlden.	D. Bußmann, Sp. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, Sp. zu Beedenbostel.
3. Bergen bei Celle.	Eichler, P. pr. zu Bergen.
4. Bevensen.	Lorenz, Sp. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Lic. Thimme, Sp. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, P. zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Lic. Coelle, Sp. zu Burgdorf.

Aufsichtsbezirke:

8. Burgwedel.	Voigt, Sp. zu Gr. Burgwedel.
9. Celle II.	Stoffregen, P. zu Gr. Kehlen.
10. Dannenberg I.	Dr. Weerts, Sp. zu Dannenberg.
11. Dannenberg II.	Grünewald, P. pr. zu Hitzacker.
12. Ebstorf.	Böcker, Sp. zu Ebstorf.
13. Fallersleben.	Knoke, Sp. zu Fallersleben.
14. Gartow.	Seevers, Sp. zu Gartow.
15. Gifhorn.	Deike, Sp. zu Gifhorn.
16. Harburg II.	Dankwerts, Pf. zu Neugraben.
17. Harburg III.	Bentlage, P. zu Tostedt.
18. Harburg IV.	Stolte, Dech. zu Harburg.
19. Lehrte, Land.	Schaumburg, P. zu Lehrte.
20. Lüchow I.	Busch, Propst zu Lüchow.
21. Lüchow II.	Peetz, P. zu Bergen a. D.
22. Lüne I.	Jacobshagen, Sp. zu Lüne.
23. Lüne II.	Fressel, P. zu Bardowiek.
24. Lüne III.	Ahlert, P. zu Amelinghausen.
25. Lüneburg II.	Dr. Lewin, Sem.Dir. zu Lüneburg.
26. Pattensen I.	Rüppell, Sp. zu Pattensen.
27. Pattensen II.	Bode, P. zu Egestorf.
28. Sarstedt.	Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt.
29. Sievershausen.	zurzeit unbesetzt.
30. Soltau I.	Stalmann, Sp. zu Soltau.
31. Soltau II.	Bartels, P. zu Schneverdingen.
32. Ülzen I.	Baustaedt, Propst zu Ülzen.
33. Ülzen II.	Bergmann, Sem.Dir. zu Ülzen.
34. Walsrode I.	zurzeit unbesetzt.
35. Walsrode II.	Büttner, P. zu Dorfmark.
36. Winsen a. d. L.	Vogelsang, Sp. zu Winsen a. d. L.
37. Wittingen I. u. II.	Seebohm, Sp. zu Wittingen.
38. Wittingen III.	Bernstorff, P. zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Achim-Osterholz.	Rotermund zu Hemelingen.
2. Blumenthal.	Baginski zu Aumund.
3. Lehe-Geestemünde.	Dr. Horny zu Lehe, auftragsw.
4. Rotenburg-Zeven.	Boës zu Rotenburg a. W.
5. Stade I.	Sellin, Prof., zu Stade.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bederkesa I.	Dieckmann, Sp. zu Lehe.
2. Bederkesa II.	Backhaus, Sem.Dir. zu Bederkesa.

Aufsichtsbezirke:

3.	Blumenthal II.	Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw.
4.	Bremervörde.	von Hanffstengel, Sp. z. Bremervörde.
5.	Hadeln.	Wolff, P. zu Nordleda.
6.	Kehdingen.	Meyer, Sp. zu Drochtersen.
7.	Neuhaus.	Steinmetz, Sp. zu Neuhaus.
8.	Osten.	Burfeindt, Sp. zu Osten.
9.	Sandstedt.	Ohnesorg, Sp. zu Sandstedt.
10.	Selsingen.	Holtorf, P. zu Selsingen.
11.	Stade II.	Kramm, Sch.R., Sem.Dir. zu Stade.
12.	Verden I., Stadt.	Wolff, Sp. zu Verden.
13.	Verden II., Andreas.	Schädla, P. zu Verden.
14.	Verden III., Dom.	Wolff, Sp. zu Verden.
15.	Verden IV.	Wulff, Sem.Dir. zu Verden.
16.	Wulsdorf.	von Hanffstengel, Sp. zu Wulsdorf.
17.	Wursten.	Mercker, Sp. zu Dorum.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Dr. Treitz zu Osnabrück.
2.	Osnabrück-Iburg.	Oppen, Sch.R., zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Aschendorf.	zurzeit unbesetzt.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Bartel, P. zu Neuenhaus.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, K.R., P. zu Arkel.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, P. zu Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Krämer, P. zu Quakenbrück.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Kaune, Sp. zu Bramsche.
7.	Freren.	Dingmann, P. zu Schapen.
8.	Haselünne.	Osters, P. zu Herzlake.
9.	Hümmling.	Jansen, P. zu Werlte.
10.	Iburg-Melle.	Osthoff, P. zu Kloster-Oesede.
11.	Lingen I.	Scheiermann, Dech. zu Lingen.
12.	Lingen II.	Wiarda, Sp. zu Lingen.
13.	Melle.	Grünewald, Sp. zu Buer.
14.	Meppen.	Knipper, Propst zu Meppen.

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

15. Meppen-Papenburg.	Bräuer, Sp. zu Meppen.
16. Osnabrück III.	Dr. Degen, Sem.Dir. zu Osnabrück.
17. Wittlage.	Sagebiel, P. zu Bad Essen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Wilhelmshaven.	Dr. Gindler zu Wilhelmshaven.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Amdorf.	Elster, P. zu Filsum.
2. Aurich I.	Knoop, P. zu Aurich.
3. Aurich II.	Leemhuis, P. zu Oldersum.
4. Aurich III.	Fahrenhorst, Sem.Dir. zu Aurich.
5. Aurich-Oldendorf.	Pauls, P. zu Großefehn.
6. Bingum.	Schmertmann, Sp. zu Bingum.
7. Eilsum-Westerhusen.	Buismann, P. zu Groß-Midlum
8. Emden I.	Blanke, P. zu Emden.
9. Emden II.	Cöper, P. daselbst.
10. Esklum.	Lolling, P. zu Nüttermoor.
11. Leer I.	Linnemann, P. zu Leer.
12. Leer II.	Westermann, P. daselbst.
13. Leer III.	Dr. Gravel, P. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Sp. zu Marienhafe.
15. Nesse.	Smidt, P. zu Hage.
16. Norden.	Thomsen, P. zu Norden.
17. Norderney.	Smidt, P. zu Hage.
18. Riepe.	Kittel, Sp. zu Moordorf.
19. Weener.	Buurmann, Sp. zu Kirchborgum.
20. Westeraccum.	Müller, P. zu Roggenstede
21. Wittmund.	Ostertag, P. zu Funnix.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus.	Wewer zu Ahaus.
2. Beckum.	Weß zu Beckum.
3. Borken.	Braun zu Borken.
4. Buer.	Mauel, Sch.R., zu Buer.
5. Burgsteinfurt I.	zurzeit unbesetzt.
6. Coesfeld I.	Heinz zu Coesfeld.
7. Dorsten I.	Schneider, Sch.R., zu Dorsten.

Aufsichtsbezirke:

8. Lüdinghausen.	Herold zu Lüdinghausen.
9. Münster I.	Schürholz, Sch.R., zu Münster.
10. Recklinghausen I.	Dr. Knops zu Recklinghausen.
11. Recklinghausen II.	Dr. Köster zu Recklinghausen, auftragsw.
12. Recklinghausen III.	Dr. Metzmacher zu Recklinghausen.
13. Tecklenburg.	Dr. Berkermann zu Tecklenburg.
14. Warendorf I.	Brockmann, Sch.R., zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Burgsteinfurt II.	Schönfeld, Sem.Dir. zu Burgsteinfurt.
2. Coesfeld II.	Grüner, Sch.R., dsgl. zu Coesfeld.
3. Dorsten II.	Holz, dsgl. zu Dorsten.
4. Münster II.	Schumacher, dsgl. zu Münster.
5. Recklinghausen IV.	Fernickel, dsgl. zu Recklinghausen.
6. Warendorf II.	Hellwig, dsgl. zu Warendorf.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Sch.R., zu Bielefeld.
2. Büren I.	Mitzenius, Sch.R., zu Büren.
3. Halle i. W. I.	Berendes zu Halle i. W., auftragsw.
4. Herford I.	Wellhausen zu Herford.
5. Höxter I.	Ewald, Sch.R., zu Höxter.
6. Minden I.	Hoffmann zu Minden.
7. Paderborn I.	Brand, Sch.R., zu Paderborn.
8. Warburg.	Bauer, dsgl., zu Warburg.
9. Wiedenbrück.	Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Blasheim.	Husemann, Pf. zu Blasheim.
2. Büren II.	Jammer, Sem.Dir. zu Büren.
3. Gütersloh.	zurzeit unbesetzt.
4. Halle i. W. II.	Ebers, Sem.Dir. zu Gütersloh.
5. Herford II.	Vogelsang, Pf. zu Herford.
6. Herford III.	Tesch, Sem.Dir. zu Herford.
7. Höxter II.	Kriele, Pf. zu Driburg.
8. Höxter III.	Gründer, Sem.Dir. zu Paderborn.
9. Mahnen.	Schlüpmann, Pf. zu Mahnen.
10. Minden II.	Bonsac, Sem.Dir. zu Petershagen.
11. Pr. Oldendorf.	Blankenstein, Pf. zu Pr. Oldendorf
12. Paderborn II.	Schaaf, Sem.Dir. zu Paderborn.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arnsberg.	Kleine zu Arnsberg.
2. Attendorn.	Kerp zu Attendorn.
3. Bochum I.	Austermann zu Bochum.
4. Bochum II.	Fischerworring daselbst.
5. Bochum III.	Schwarze, Sch.R., daselbst.
6. Bochum IV.	Rodenstock, dsgl., daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein.	Kaufmann zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff, Sch.R., zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Freſe daselbst.
10. Gelsenkirchen-Hattingen.	Himstedt zu Gelsenkirchen.
11. Gelsenkirchen I.	Dr. Weitzmann daselbst.
12. Gelsenkirchen II.	Dr. Walz daselbst.
13. Hagen I.	Stordeur, Sch.R., zu Hagen.
14. Hagen II.	Reusch, Adolf, daselbst.
15. Hamm.	Dr. Keisker zu Hamm.
16. Hamm-Soest.	Reusch, Albert, zu Hamm.
17. Herne.	Hogrebe, P. zu Herne.
18. Iserlohn.	Dr. Wolff zu Iserlohn, auftragsw.
19. Lippstadt.	Rhein, Sch.R., zu Lippstadt.
20. Lüdenscheid.	Hufenbecher zu Lüdenscheid.
21. Meschede.	Kremer zu Meschede.
22. Schwelm-Hagen.	Dr. Bornemann zu Schwelm.
23. Schwerte II.	Stader zu Schwerte.
24. Witten.	Dr. Thaler zu Witten.
25. Wittgenstein.	Jessulat zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altena-Halver.	Wiebel, Sem.Dir. zu Lüdenscheid.
2. Altena-Hülscheid.	Kepp, Sp. zu Hülscheid.
3. Aplerbeck.	Schreff, Sch.R. zu Dortmund, auftragsw.
4. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Patze, Pf. zu Arnsberg.
5. Arnsberg-Freienohl.	Dr. Prinz, Sem.Dir. zu Arnsberg.
6. Arnsberg-Oeventrop.	Kuntze, dsgl. zu Arnsberg.
7. Barop.	Niemeyer, Pf. zu Eichlinghofen.
8. Brackel.	Jürgensmeyer, Pf. z. Wickede-Asseln.
9. Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, Pf. zu Burbach.
10. Dortmund III.	Wörmann, Stadtsch.R. zu Dortm.
11. Dortmund IV.	Dr. Kaiser, Stadtsch.R. zu Dortm.

Aufsichtsbezirke:

12. Hagen-Boele.	Mosenthin, Sem.Dir. zu Herdecke.
13. Hamm-Königsborn.	Philipp, dsgl. zu Unna.
14. Hamm-Westtünnen.	Dr. Krämer, dsgl. zu Hamm.
15. Hattingen.	Meier-Peter, Sp. zu Hattingen.
16. Hattingen-Niederbonsfeld.	Dr. Pol, Sem.Dir. zu Hattingen.
17. Lippstadt-Suttrop.	Göppner, dsgl. zu Rüthen.
18. Olpe-Drolshagen.	Frese, dsgl. zu Olpe.
19. Rhynern.	Meienborn, Pf. zu Berge.
20. Schwerte I.	Graeve, Pf. a. d. zu Schwerte.
21. Siegen-Freudenberg.	Winterhager, Pf. zu Siegen.
22. Siegen-Müsen.	Dr. Kerrl, Sem.Dir. zu Hilchenbach.
23. Soest-Bad Sassendorf.	Kohlmann, Sch.R., Sem.Dir. z. Soest.
24. Soest-Lippstadt.	Clarenbach, Pf. zu Borgeln.
25. Soest-Wickede.	Vollmer, Sem.Dir. zu Werl.
26. Weidenau-Netphen.	Stein, Sp. zu Krombach.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Cassel, Land.	Gonnermann zu Cassel.
2. Fulda I.	Wulf zu Fulda.
3. Rinteln I.	List zu Rinteln.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Allendorf a. W., Stadt.	Hartwig, Pf. zu Allendorf a. W.
2. Allendorf a. W., Land.	Lic. Dr. Bötte, Metrop., daselbst.
3. Amöneburg.	Günther, Pf. zu Allendorf M. W. B.
4. Bergen.	Hufnagel, Pf. zu Hanau-Kesselstadt.
5. Borken I.	Endemann, Metrop. zu Singlis.
6. Borken II.	Steinbock, Pf. zu Bischhausen, Kr. Fritzlar.
7. Bücherthal.	Wittekindt, Metrop. z. Wachenbuchen.
8. Cassel, Stadt.	Bobritz, Stadtsch.R., Stadtsch.Insp. zu Cassel. Boese, Stadtsch.Insp. daselbst.
9. Cassel, Land.	Jestädt, Dech. zu Fritzlar.
10. Ebsdorf.	Werner, Pf. zu Kappel.
11. Eiterfeld.	Herzig, Pf. zu Rasdorf.
12. Eschwege I.	Dithmar, Pf. zu Altenburschla.

Aufsichtsbezirke:	
13. Eschwege II.	Hassenstein, Leiter des Seminars zu Eschwege.
14. Eschwege III.	Dithmar, Pf. zu Altenburschla.
15. Eschwege IV.	Krapf, Pf. zu Nesselröden.
16. Felsberg.	Baum, Pf. zu Wabern.
17. Frankenberg I.	Koch, Pf. zu Frankenberg.
18. Frankenberg II.	zurzeit unbesetzt.
19. Fronhausen.	Schmidt, Pf. zu Oberweimar.
20. Fulda II.	Ruhl, Sp. zu Fulda.
21. Gelnhausen, Stadt.	Kohlenbusch, Pf. zu Meerholz.
22. Gelnhausen, Land I.	
23. Gelnhausen, Land II.	Hufnagel, Pf. zu Birstein.
24. Gelnhausen-Hanau, Land.	Bottermann, R. u. Sch.R. zu Cassel.
25. Gersfeld.	Ruhl, Sp. zu Fulda.
26. Gottesbüren.	Herwig, Metrop. zu Oedelsheim.
27. Grebenstein.	Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.
28. Großalmerode.	N., Pf. zu Velmeden.
29. Gudensberg I.	Quehl, Pf. zu Grifte.
30. Gudensberg II.	Ritter, Pf. zu Elben.
31. Hanau, Stadt.	Dr. Berensmann, Stadtsch.R., zu Hanau.
32. Hersfeld, Stadt.	Gonnermann, Kreissch.Insp. zu Cassel, auftragsw.
33. Hersfeld, Land I.	Derselbe.
34. Hersfeld, Land II.	
35. Hilders.	Breitung, Pf. zu Hilders.
36. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, Pf., Stadtsch.Insp. zu Hofgeismar.
37. Hofgeismar, Land.	Merzyn, Stud.Dir. des Pred.Sem. zu Hofgeismar.
38. Homberg I.	Dr. Koch, Sem.Dir. zu Homberg.
39. Homberg II.	Schenkheld, Metrop., daselbst.
40. Hünfeld I.	Ruhl, Sp. zu Fulda.
41. Hünfeld II.	von Jagemann, Pf. zu Burghaun.
42. Kirchhain.	Fliegenschmidt, Pf. zu Kirchhain.
43. Langenselbold.	Hufnagel, Pf. zu Langenselbold.
44. Lichtenau (Hess.)	Schuchard, Metrop. z. Hess. Lichtenau.
45. Marburg, Stadt.	Dr. Quehl, G.R. u. Sch.R. zu Cassel.
46. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metrop., Stadtsch.Insp. zu Melsungen.
47. Melsungen, Land.	Adam, Pf. zu Dagobertshausen.
48. Neukirchen I.	Rausch, Pf. zu Lingelbach.
49. Neukirchen II.	Wagner, Pf. zu Ottrau.
50. Oberhülsa.	zurzeit unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

51. Rauschenberg.	Vogel, Pf. zu Rauschenberg.
52. Rinteln II.	Dr. Jander, Sem.Dir. zu Rinteln.
53. Rosenthal.	Lic. Brauer, Pf. zu Grüsen, Kr. Frankenberg.
54. Rotenburg I.	Kulenkamp, Dek. zu Rotenburg.
55. Rotenburg II.	Kappes, Pf. zu Bebra.
56. Rotenburg III.	Both, Metrop. zu Rotenburg a. F.
57. Rotenburg IV.	Lic. Dr. Thomas, Sem.Dir. zu Rotenburg.
58. Schlüchtern I.	Orth, Sp., Stadtsch.Insp. z. Schlüchtern.
59. Schlüchtern II.	Kolbe, Sem.-Dir. zu Schlüchtern.
60. Schlüchtern III.	Volkenand, Pf. zu Steinau.
61. Schmalkalden, Stadt.	Obstfelder, Sp. zu Schmalkalden.
62. Schmalkalden, Land I.	Dithmar, Metrop. daselbst.
63. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Sp. daselbst.
64. Schönstadt.	Trautwein, Pf. zu Goßfelden.
65. Schwarzenfels.	Orth, Sp. zu Schlüchtern.
66. Sontra.	Martin, Metrop. zu Sontra.
67. Spangenberg.	Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.
68. Trendelburg.	Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.
69. Treysa.	Brand, Metrop. zu Treysa.
70. Vöhl.	Reese, Pf. zu Basdorf.
71. Waldkappel.	Eichhöfer, Pf. zu Waldkappel.
72. Wanfried, Stadt.	Siebert, Pf., Stadtsch.Insp. zu Wanfried.
73. Wetter.	Israel, Pf. zu Oberrosphe, Kr. Marburg.
74. Weyhers.	Dr. Fischer, Dech. zu Poppenhausen.
75. Windecken.	Baumann, Metrop. zu Windecken.
76. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
77. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
78. Ziegenhain.	Lic. Frankenberg, Pf. zu Ziegenhain.
79. Zierenberg.	Peter, Metrop. zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Höchst a. M.	Te Gude zu Höchst a. M.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altweilnau.	Bohris, Dek. zu Usingen.
2. Arnstein.	Gerlach, Pf. zu Arzbach.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dek. zu Battenberg.

Aufsichtsbezirke:

4. Bergebersbach.	Hief, Pf. zu Frohnhausen.
5. Berod.	Führer, Pf. zu Niedererbach.
6. Biebrich.	Stahl, Pf. zu Biebrich.
7. Braubach.	Wagner, Dek. zu Braubach.
8. Buchenau.	Möhn, Pf. zu Buchenau.
9. Cubach.	Hummerich, Pf. zu Langenbach.
10. Diethardt.	Dietz, Pf. zu Nastätten.
11. Diez.	Auler, Pf. zu Freiendiez.
12. Dillenburg.	Lotz, Sch.R., Sem.Dir. zu Dillenburg.
13. Dörsdorf.	Krämer, Pf. zu Dörsdorf.
14. Driedorf.	Conradi, Pf. zu Herborn.
15. Eltville.	Knögel, Sem.-Dir. zu Eltville.
16. Ems.	Heydemann, Pf. zu Ems.
17. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dek. zu Neudorf.
18. Fischbach.	Horn, Pf. zu Fischbach.
19. Gladenbach.	zurzeit unbesetzt.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pf. zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Ilgen, Pf. zu Selters.
22. Hachenburg.	Schardt, Pf. zu Altstadt.
23. Hadamar.	Urban, Pf. zu Niederzeuzheim.
24. Herborn.	Encke, Pf. zu Sinn.
25. Holzappel.	Grevel, Pf. zu Langenscheid.
26. Homburg v. d. H.	Höser, Pf. zu Dornholzhausen.
27. Idstein I.	Moser, Pf. zu Idstein.
28. Idstein II.	Buscher, Pf. daselbst.
29. Kettenbach.	Dr. Seibert, Pf. zu Panrod.
30. Kirdorf.	Schaller, Dek. zu Homburg-Kirdorf.
31. Langenschwalbach.	Thiel, Pf. zu Egenroth.
32. Limburg I.	Tripp, Domkap., Stadtpf. zu Limburg.
33. Limburg II.	Böckel, Pf. zu Mensfelden.
34. Marienberg.	Heyn, Dek. zu Marienberg.
35. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dek. zu Delkenheim.
36. Meudt.	Laufer, Pf. zu Hahn.
37. Montabaur I.	Hölscher, Sem.Dir. zu Montabaur.
38. Montabaur II.	Kexel, Pf. zu Holler.
39. Nassau.	Martin, Pf. zu Dienethal.
40. Niederlahnstein.	Ludwig, Pf. zu Niederlahnstein.
41. Oberlahnstein.	Müller, Pf. zu Oberlahnstein.
42. Ransbach.	Jost, Pf. zu Ransbach.
43. Rennerod.	Roos, Pf. zu Seek.
44. Rodheim.	Vömel, Pf. zu Rodheim.
45. Rotzenhahn.	Pfeil, Pf. zu Rotzenhahn.
46. Rüdesheim.	Feldmann, Pf. zu Geisenheim.
47. Runkel.	Meyer, Pf. zu Runkel.
48. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dek. zu Weisel.

Aufsichtsbezirke:

49. Sonnenberg.	Jäger, G. K.R., Pf. zu Bierstadt.
50. Usingen I.	Becker, Sem.Dir. zu Usingen.
51. Usingen II.	Kilburg, Dek. zu Obereisenberg.
52. Villmar.	Milbach, Priester zu Limburg.
53. Wallau.	Ohly, Pf. zu Breidenbach.
54. Weilburg.	Scheerer, Großh. Luxemb. Hofpr. zu Weilburg.
55. Westerburg.	Zöllner, Pf. zu Willmenrod.
56. Wicker.	Wingender, Pf. zu Weilbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt, Sch.R., zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Dr. Heß zu Ahrweiler.
3. Altenkirchen.	Prof. Dr. Beckmann zu Altenkirchen.
4. Betzdorf.	Dr. von den Driesch zu Betzdorf.
5. Koblenz I.	Hermans, Sch.R., zu Koblenz.
6. Kochem.	Wolff zu Kochem.
7. Kreuznach.	Bachmann zu Kreuznach.
8. Mayen I.	Jünger, Sch.R., zu Mayen.
9. Neuwied I.	Dr. Schulteß zu Neuwied.
10. Simmern.	Hövelmann zu Simmern.
11. Sobernheim.	Richter, Sch.R., zu Sobernheim.
12. St. Goar I.	Weinstock, dsgl., zu Boppard.
13. Zell.	Dr. Braun zu Zell, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Braunfels.	zurzeit unbesetzt.
2. Greifenstein.	Anthoni, Pf. zu Werdorf.
3. Koblenz II.	Dr. Wacker, Sem.-Dir. zu Koblenz.
4. Mayen II.	Dietrich, dsgl. zu Münstermaifeld.
5. Neuwied II.	Dr. Kloevekorn, dsgl. zu Neuwied.
6. St. Goar II.	Hecking, dsgl. zu Boppard.
7. Wetzlar I.	Geibel, Pf. zu Dutenhofen.
8. Wetzlar II.	Groth, Sem.Dir. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen I.	Peter zu Barmen.
2. Barmen II.	Schläper, daselbst.
3. Cleve.	Zirfas zu Cleve.

Aufsichtsbezirke:

4. Crefeld, Stadt.	Dr. Mathieu zu Crefeld.
5. Dinslaken.	= Mayrhofer zu Dinslaken.
6. Düsseldorf, Land.	= Storck zu Düsseldorf.
7. Essen I., Stadt.	= D'ham, dsgl., zu Essen.
8. Essen II., Land.	= Rensing daselbst.
9. Essen III., Land.	= Rennert daselbst.
10. Essen IV., Stadt.	Timm, Sch.R., daselbst.
11. Essen V., Land.	Philipp daselbst.
12. Essen VI., Stadt.	Gerdes daselbst.
13. Geldern.	Renker zu Geldern.
14. Grevenbroich-Rheydt.	Dr. Schiefferens zu Rheydt.
15. Hamborn.	Hein zu Hamborn.
16. Kempen.	Loos zu Kempen i. d. Rheinpr.
17. Lennep.	Wilkenhöner zu Lennep.
18. Mettmann.	Premer zu Vohwinkel, auftragsw.
19. Mörs I.	Riemer, Sch.R., zu Mörs.
20. Mörs II.	Freitag zu Xanten.
21. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld, Sch.R., zu Mülheim a. d. R.
22. M. Gladbach.	Schmitz zu M. Gladbach.
23. Neuß-Crefeld-Land.	Dr. Sondermann zu Neuß.
24. Oberhausen.	Dr. Lorscheid zu Oberhausen.
25. Rees.	Laumanns zu Wesel.
26. Remscheid.	Strube zu Remscheid.
27. Solingen I.	Dr. Bielefeld zu Solingen, auftragsw.
28. Solingen II.	Dr. Hindrichs zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Duisburg, Stadt I.	Götze, Stadtsch.R. zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II.	Eicker, Stadtsch.R. daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I.	Busch, Stadtsch.R. zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II.	Dr. Schmitz, Stadtsch.R. z. Düsseldorf.
5. Düsseldorf, Stadt III.	Conradi, Stadtsch.R. zu Düsseldorf.
6. Elberfeld, Stadt I.	Dr. Genfel, Pr., Beigeordn. u. Stadtsch.Insp. zu Elberfeld.
7. Elberfeld, Stadt II.	= Schumann, Beigeordn., Stadtsch. Insp. zu Elberfeld.
8. Elten.	Alert, Sem.Dir. zu Elten.
9. Essen VII.	Apel, dsgl. auftragsw. zu Essen.
10. Essen VIII.	Liese, Sem.Dir. daselbst.
11. Kempen.	Dr. Schmitz, dsgl. zu Kempen i. d. Rheinprovinz.
12. Kettwig.	Dr. Jäger, dsgl. zu Kettwig.
13. Mettmann.	Reiber, dsgl. zu Mettmann.
14. Moers.	Dr. Wölbing, dsgl. zu Moers.

Aufsichtsbezirke:

15. Odenkirchen.	Dr. Starck, Sem.Dir. zu Odenkirchen.
16. Ratingen.	Dr. Cramer, dsgl. zu Ratingen.
17. Rheydt.	zurzeit unbesetzt.

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim.	Wolff, Sch.R., zu Bergheim.
2. Bonn, Stadt.	Dr. Baedorf, Sch.R., zu Bonn.
3. Bonn, Land-Rheinbach.	Schley zu Bonn.
4. Cöln, Land I.	Donsbach zu Cöln.
5. Euskirchen-Rheinbach I.	Keull, Sch.R., zu Euskirchen.
6. Gummersbach I.	Dr. Scheer zu Gummersbach.
7. Mülheim a. Rh.	Mennicken, Sch.R., zu Mülheim a. Rh.
8. Siegburg I.	Dr. Conradi zu Siegburg.
9. Waldbröl.	= Kortüm zu Waldbröl.
10. Wipperfürth I.	Hermkes zu Wipperfürth.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Cöln, Stadt I.	Dr. Heinrichs, Pr., Stadtsch.R. zu Cöln.
2. Cöln, Stadt II.	Schu, Stadtsch.R. zu Cöln.
3. Cöln, Stadt III.	Jobs, Stadtsch.R. zu Cöln.
4. Cöln, Stadt IV.	Dr. Schmick, dsgl. zu Cöln.
5. Cöln, Land II.	Dr. Schmitz, Sch.R., Sem.Dir. z. Brühl.
6. Euskirchen-Rheinbach II.	Dr. Schulte, Sem.Dir. zu Euskirchen.
7. Euskirchen-Rheinbach III.	Dr. Edelbluth, Direktor der Städt. Volksschullehrerinnen-Bild.-Anst. zu Münstereifel.
8. Gummersbach II.	Dr. Gottschalk, Sem.Dir. zu Gummersbach.
9. Siegburg II.	Grimm, dsgl. zu Siegburg.
10. Wipperfürth II.	Peuler, dsgl. zu Wipperfürth.

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel.	Müller, zu Bernkastel-Cues.
2. Bitburg.	Lentz, Sch.R., zu Bitburg.
3. Daun	Gürten, dsgl., zu Daun.
4. Merzig I.	Weber zu Merzig.

Aufsichtsbezirke:

5. Neuerburg i. E.	Könen zu Neuerburg.
6. Ottweiler I.	Dr. Boll zu Ottweiler.
7. Prüm I.	Schieffer zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Marx zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius, Sch.R., daselbst.
10. Saarburg I.	Winnikes, Sch.R., zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Dr. Weis zu Saarlouis.
12. St. Wendel I.	= Brandt zu St. Wendel.
13. St. Wendel II.	Hagemann zu St. Wedel.
14. Trier I.	Musmacher zu Trier.
15. Trier II.	Hochscheidt, Sch.R, zu Trier.
16. Völklingen.	Tümmeler zu Völklingen.
17. Wittlich I.	Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Hottenbach.	D. Hackenberg, Pf. zu Hottenbach.
2. Merzig II.	Wigger, Sem.Dir. zu Merzig.
3. Neunkirchen.	Vogel, Pf. zu Neunkirchen.
4. Ottweiler II.	Ringel, Sem.Dir. zu Ottweiler.
5. Prüm II.	Schmitz, dsgl. zu Prüm.
6. Saarbrücken III.	Niemann, Stadtsch.Insp. zu Saarbrücken.
7. Saarbrücken IV.	Dr. Senftner, dsgl. daselbst.
8. Saarburg II.	Dr. Dahmen, Sem.Dir. zu Saarburg.
9. St. Wendel III.	Dr. Wilkes, dsgl. zu St. Wendel.
10. Veldenz.	Spies, Sp. zu Mülheim a. M.
11. Wittlich II.	Aussel, Sem.Dir. zu Wittlich.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff, Sch.R., zu Aachen.
2. Aachen II.	Kremer, daselbst.
3. Düren I.	Burens zu Düren.
4. Eupen.	Hirtz zu Eupen.
5. Heinsberg.	Dr. Sandmann zu Heinsberg.
6. Jülich I.	Mundt, Sch.R., zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kotschok zu Malmedy.
8. Schleiden.	Dr. Schaffrath, Sch.R., zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Kreisschulinspektion I. List, Pf. zu Pr. Moresnet.
2. Kreisschulinspektion II. Bungenberg, Pf. zu Inden.

Aufsichtsbezirke:

3. Aachen, Land II.	Dr. von der Fuhr, Sem.Dir. zu Cornelimünster.
4. Düren II.	Dr. Hippel, dsgl. zu Düren.
5. Jülich II.	Dr. Veltman, dsgl. zu Linnich.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen.	Overmeyer zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	Koop, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamer Straße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

1. Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

*Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. O.M.R., Pr., *Dr. Planck, G. R.R., Pr.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Diels, G. O.R.R., Pr., *Dr. Roethe, G. R.R., Pr.

2. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. von Auwers, W. G. O.R.R., Pr., Kanzler der Friedenskl. d. Ord. pour le mérite für Wissensch. u. Künste, *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.R., Pr., *Dr. med.,

leg., phil. Waldeyer, G. O.M.R., Pr., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G. R.R., Pr., *Dr. Engler, G. O.R.R., Pr., *Dr. Schwarz, G. R.R., Pr., *Dr. Frobenius, G. R.R., Pr., *Dr. Fischer, W. G. R., Pr., *Dr. Hertwig, G. M.R., Pr., *Dr. Planck, G. R.R., Pr., *Dr. Warburg, H.Pr., Präs. d. Physik.-Techn. Reichsanst., *Dr.Branca, G. Bergr., Pr., *Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. O.R.R., Pr., Dr.-Ing. Müller-Breslau, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, *Dr. Schottky, G. R.R., Pr., *Dr. Struve, G. R.R., Pr., Dr. Dr.-Ing. Zimmermann, W. G. O.B.R., Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Materialprüfungsamtes zu Dahlem, *Dr. Nernst, G. R.R., Pr., *Dr. Rubner, G. M.R., Pr., *Dr. Orth, G. M.R., Pr., *Dr. Penck, G. R.R., Pr., *Dr. Rubens, G. R.R., Pr., *Dr. Liebisch, G. Bergr., Pr., *Dr. Haberlandt, G. R.R., Pr., *Dr. Hellmann, G. R.R., Pr., Dr. Schwarzschild, Pr., Dir. des Astrophys. Observator. bei Potsdam, *Dr. Beckmann, G. R.R., Pr.

Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. Conze, Pr., Gen.Sekretar des Kaiserl. Deutsch. Archäolog. Instituts a. D., *Dr. Diels, G.O.R.R., Pr., *Dr. Brunner, W. G. R., Pr., *Dr. Hirschfeld, G. R.R., Pr., *Dr. Sachau, G. O.R.R., Pr., *Dr. von Schmoller, W. G. R., Pr., Historiograph der Brandenb. Geschichte, *D. Dr. Harnack, W. G. R., Pr., Gen.Dir. d. Kgl. Bibl. zu Berlin, *Dr. Stumpf, G. R.R., Pr., *Dr. Schmidt, Erich, G. R.R., Pr., *Dr. Erman, G. R.R., Pr., Dr. Koser, W. G. O.R.R., Gen.Dir. der Kgl. Staatsarchive u. Dir. d. Geh. Staatsarchivs, Historiograph des Preuß. Staates, *D. Dr. Lenz, G. R.R., Pr., *Dr. von Wilamowitz-Moellendorff, W. G. R., Pr., Dr. Dressel, Pr., Dir. am Münzkab. der Kgl. Museen, Dr. Burdach, G. R.R., Pr., *Dr. Roethe, G. R.R., Pr., *Dr. Schäfer, Pr., Großh. Bad. G. R., *Dr. Meyer, Ed., Pr., *Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Pr., *Dr. Brandl, G. R.R., Pr., Dr. Müller, Friedr., Pr., Abt.Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Heusler, Pr., *Dr. Seler, Pr., Abt.Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Morf, Pr., *Dr. Meyer, Kuno, Pr., *Dr. Erdmann, G. R.R., Pr., *Dr. Seckel, G. J.R., Pr., *Dr. de Groot, G. R.R., Pr., *Dr. Norden, G. R.R., Pr., Dr. Schuchhardt, Pr., Abt.Dir. am Museum für Völkerkunde.

3. Ehrenmitglieder der Gesamtakademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan, Dr. Lehmann, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ. Göttingen, Graf von und zu Lerchenfeld, Kgl. Bayr. Außerord. Gesandter u.

Bevollmächtigter Minister zu Berlin, Dr. Schöne, W. G. R., Gen.Dir. d. Kgl. Museen a. D., zu Berlin, Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin, Dr. von Studt, Staatsmin. a. D. zu Hannover, Dr. White, ehemal. Außerord. u. Bevollm. Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, zu Ithaca, N. Y., Fürst von Bülow, Reichskanzler a. D., zu Rom, Dr. Wölfflin, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ. München.

Wissenschaftl. Beamte d. Akad.: Dr. Dessau, A.O.Pr., a. d. Univ. Berlin, Dr. Harms, Pr., Dr. von Fritze, D. Dr. phil. Schmidt, Karl, A.O. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Pr., Dr. Ritter, Dr. Apstein, Pr., Dr. Paetsch, Dr. Köhnke, Pr., Bibl. u. Arch. d. Akad., Dr. Behrend, Bibl. u. Arch. d. Deutsch. Kommission.

E. Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Pariser Platz 4.)
(Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36, Fasanenstr. 1 und Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 3.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Ehrenmitglieder der Akademie der Künste:

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Dr. Schöne, W. G.R., Gen.Dir. d. Königl. Museen a. D.
Arnhold, G. Kommerz.R. zu Berlin.

Kurator.

Se. Exz. D. Dr. von Trott zu Solz, Staatsmin. u. Min. d. geistl. usw. Angeleg.

Präsidium.

Präsident für 1. Oktober 1912/13: Manzel, Pr., Bildh., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Bildhauer.
Stellvertr. d. Präsid.: Dr. Humperdinck, Pr., Kompon. u. Vorst. ein. Akad. Meisterseh. f. musik. Kompos.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. Amersdorffer, Pr.
Zweiter: Dr. Krebs, Pr.

Bureau.

Insp. fehlt zurzeit.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Vorsitzender: Manzel, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Manzel, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Schwechten, G.B.R., Pr., Architekt, Vorst. ein. Akad. Meisterateliers für Architekten.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., Kompon. u. Vorst. ein. Akad. Meisterseh. f. musikal. Komposition.
Stellvertreter: Rüfer, Philipp, Pr., Kompon.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Manzel, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Kallmorgen, Landschaftsmaler, Pr.
Stellvertreter: Meyer, Hans, Kupferstecher, Pr.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., s. Senat.
Stellvertreter: Rüfer, Philipp, dsgl. dsgl.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: Se. Exz. von Werner, W. G.R., Pr., Geschichtsmal., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmaler.
Direktorialassistent: Dr. Seeger, Pr., Bildnis- und Genremaler.

Bureau.

Croner, R.R., Insp.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33 und Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 3.)
(Bureau: Berlin W., Pariser Platz 4.)

Für Maler:

Se. Exz. von Werner, W. G.R., Pr., s. vorh., Kampf, Pr., Geschichtsmaler.

Für Landschaftsmaler:

Vorst. fehlt zurzeit.

Für Bildhauer:

Manzel, Pr., s. vorh., Dr. Tuaillon, Pr., Bildh. (Wilmersdorf.)

Für Baukunst:

Schwechten, G. B.R., Pr., s. vorh.
Vorst. des 2. Ateliers fehlt zurzeit.

Für Kupferstecher:

Koepping, Pr., Kupferstecher.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., Dir., Vorst. d. Abt. f. Orchesterinstr.
Dr. Humperdinck, Pr., Vorst. d. Kompositionsabt., s. vorh.
Barth, Pr., Komponist, Vorst. d. Abt. f. Klavier und Orgel.
Schmidt, Felix, Pr., Vorst. d. Abt. f. Gesang.

Abteilungen:

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition u. Theorie der Musik: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.
2. für Gesang: Schmidt, Felix, Pr.
3. für Orch.Instrum.: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., s. vorh.
4. für Klavier und Orgel: Barth, Pr., s. vorh.

Sammlung alter Musikinstrumente.

Dr. Fleischer, Pr.

Bureau.

Doebler, Insp.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.
(Charlottenburg, Fasanenstr. 1.)
(Bureau: Berlin W., Pariser Platz 4.)

Vorsteher.

Gernsheim, Pr., s. vorh., Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.
(Der 3. Vorst. fehlt zurzeit.)

5. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(Charlottenburg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., s. vorh., auftragsw.

Bureau:

Kaiser, Kalkulator.

F. Königl. Museen in Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des Alten Museums am Lustgarten. Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Generaldir.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., Gen.-Dir., Erster Dir. d. Gemäldegal. u. d. Samml. christl. Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum, Sen. d. Akad. d. Künste u. A.O. Mitgl. d. Akad. d. Bauw. zu Berlin.
Verwaltungsdir.: Bosse, G. R.R.
Just. u. Verw.R.: Stubenrauch, R.R.

Chemisches Laboratorium.

Dr. Rathgen, Pr., Dr. Brittner, Dir., Assist.

Bauverwaltung.

Wille, Bauinsp.

Bibliothek.

Dr. Frhr. von Hadeln, Bibliothekar.

Gipsformerei.

Siecke, Techn. Insp.

Bureau.

Zumpe, Rechn.R., Erster Sekr. u. Bureauvorst.

Kasse.

Krüger, Rechn.R., Rend.

Dr. Wiegand, Erster Dir. der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse u. des Antiquariums, Abteil.Dir. zu Konstantinopel, auftragsw., Dr. Schede, Dir.Assist., Dr. Koldewey, Pr., Dir.Assist. für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

I. Altes und Neues Museum sowie Kaiser Friedrich-Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegalerie (Kaiser Friedrich-Museum).

Direktor: Dr. Friedländer, Dir. d. Kupferstichkabinetts, auftragsw.
Assistent: Dr. Binder.
Erster Restaurator: Hauser I, Pr., Mal.
Zweiter Restaur. u. Galerieinsp.: Hauser, jun.

Sachverständigenkommission:
Vors.: Dr. Friedländer, Dir., s. vorher.

2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters (Kaiser Friedrich-Museum.)

Dir.: Dr. Koetschau, Pr., auftragsw.
Kustos: Dr. Wulff, Pr.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Dr. Koetschau, Pr. Dir., s. vorher.

3. Islamische Abteilung (Kaiser Friedrich-Museum).

Dir.Assist. fehlt zurzeit.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., s. vorh.

4. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse. (Altes und Neues Museum).

Erster Dir.: Dr. Wiegand.
Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., Priv.Doz. a. d. Univ.
Kustos: Dr. Zahn, Pr.
Assist.: Dr. Schröder, Dr. Köster.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Dr. Wiegand, Dir., s. vorher.

5. Antiquarium (Altes Museum).

Erster Dir.: Dr. Wiegand.
Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., s. vorh.
Kustos: Dr. Zahn, Pr., s. vorh.
Assist.: Dr. Schröder, Dr. Köster, s. vorh.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Wiegand, Dir., s. vorh.

6. Münzkabinett (Kaiser Friedrich-Museum).

Dir.: Dr. Menadier, Pr.
Mit der Leitung der Abt. der ant. Münzen beauftr.: Dir. Pr. Dr. Dressel (s. Kust.).
Kustod.: Dr. Dressel, Pr., mit dem Titel ein. Dir., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. s. vorh., Dr. Nützel, Pr.
Assist.: Dr. Frhr. von Schroetter, Pr., Dr. Regling.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Menadier, Pr., Dir., Dr. Dressel, Pr., Dir., s. vorh.

7. Kupferstichkabinett (Neues Museum).

Dir.: Dr. Friedländer.
Kustod.: Dr. Springer, Pr., Dr. von Loga, Pr.
Assist.: Dr. Bock.
Restaur.: Hauser II.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Friedländer, Dir.

8. Sammlung der Ägyptischen Altertümer (Neues Museum).

Dir.: Dr. Erman, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Mitglied d. Akad. d. Wissensch.
Kustod.: Dr. Schäfer, Pr., mit dem Titel eines Dir., Dr. Schubart, Pr.
Assist.: Dr. Möller.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Erman, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Dir.

9. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

(Eingang: Kl. Museumstraße.)

Dir.: Dr. Delitzsch, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ.
Kustos: Dr. Weber, Pr.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Delitzsch, G. R.R., O. Pr., Dir.

II. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzer Straße 120.)

1. Ethnologische Abteilungen.

a) Asien (mit Ausschluß von Ostasien).

Dir.: Dr. Grünwedel, Pr.
Assist.: Dr. Stönner.

b) Ostasien.

Dir.: Dr. Müller, F. W. K., Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

c) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.

Dir.: Dr. Seler, A. O. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.
Kustos: Dr. Preuß, Pr.

d) Die Naturstämme Amerikas.

Dir.: Dr. Seler, Pr., s. o., in Vertr.
Assist.: Dr. Schmidt, Max.

e) Afrika.

Dir.: fehlt zurzeit.
Kustos: Dr. Ankermann, Pr., mit der Leitung beauftr.

) Ozeanien.

Dir.: fehlt zurzeit.
Dr. Grünwedel, Dir. Pr., s. vorh. mit der Leitung beauftr.

Sachverständigenkommission.

Asiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., s. vorh.

Ostasiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Müller, F. W. K., Dir., Pr., s. vorh.

Amerikanische Sammlungen.

Vors.: Dr. Seler, Dir., Pr., s. vorh.

Afrikanische Sammlung.

Vors.: Dr. Ankermann, Kustos, Pr., s. vorh.

Ozeanische Sammlung.

Vors.: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., s. vorh.

2. Ostasiatische Kunstabteilung.

Dir.: Dr. Kümmel.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Kümmel, Dir., s. vorh.

3. Vorgeschichtliche Abteilung.

Dir.: Dr. Schuchhardt, Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.
Kustos: Dr. Schmidt, Hubert.
Assist.: Dr. Götze, Pr., Dr. Brunner.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Schuchhardt, Dir., Pr.

Bureau: Junker, Rechn.R., Sekr.
Konservator: Krause.

III. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Prinz Albrechtstraße 7/8.)

Direkt.: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir. d. Samml., Mitgl. d. Gewerbl. Sachv.Vereins, Dr. Jessen, Dir. d. Bibl., stellv. Mitgl. d. Gewerbl. Sachv.Vereins, Bruno Paul, Pr., Archit., Dir. u. Lehrer d. Unterr.Anst., Mitgl. d. Sen. d. Akad. d. Künste.
Kustod.: Fendler (Unterr.Anst.), Dr. Loubier, Pr. (Bibl.).
Assist.: Dr. Doege (Bibl.), Dr. Schmidt, Rob. (Samml.), Dr. Schmitz, Herm. (Samml.), Dr. Schnorr von Carolsfeld (Samml.), Dr. Bernoulli (Bibl.), Dr. Kautzsch (Unterr.Anst.).

Sammlungskommission.

Vors.: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Jessen, Dir., s. vorh., Paul, Bruno, Pr., Dir., s. vorh.

Unterrichtskommission.

Vors.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Jessen, Dir., s. vorh.

Bibliothekkommission.

Vors.: Dr. Jessen, Dir., s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Paul, Bruno, Pr., Dir., s. vorh.

Lehrer d. Fachkl. u. Lehrwerkst. a. d. Unterrichtsanst.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh., Doepler, Pr., Mal., Bastanier, Pr., Email-Mal., auftragsw., Rohloff, Pr., Ziseleur, Taubert, Pr., Holzbildh., Grenander, Pr., Archit., auftragsw., Koch, Pr., Mal., Haverkamp, Pr., Bilhd., auftragsw., Böhland, Mal., auftragsw., Weiß, Pr., Mal. auftragsw., Orlik, Pr., Mal., auftragsw., Schmarje, Bildh., auftragsw., Petersen, Pr., Wackerle, Bildh., auftragsw. Wilm, Goldschm., auftragsw., Holst, Mal., auftragsw., Michel, Lithogr., auftragsw., Blume, Faktor, auftragsw., Abarbanell, Glasm., auftragsw., Schütz, Frl.

Lehrer d. Tages- u. Abendsch. u. d. Ergänzungsunterr.: Guth, Pr., Archit., Küpers, Pr., Mal., auftragsw., Homolka, Pr., Mal., Wittfeld, Pr., auftragsw., Dannenberg, Mal., Becker, Mal., auftragsw., Tippel, Mal., auftragsw., Busch, Mal., auftragsw., Mickelait, Mal., auftragsw., Bloßfeldt, Mal., auftragsw., Seeck, Pr., Reg.Baum., Engelhardt, Bildh., auftragsw., Kutschmann, Pr., Mal., Strübe, Mal., auftragsw., Drescher, Reg.Bmstr., Assistent, Dr. Krischen, Reg.Bmstr., Assistent.

Außerdem nur als Lehrer d. Abendsch. tätig: Eggers, Mal., Henseler, Pr., Schaefer, Pr., Sütterlin, Mal., Baum, Bildh., Thiersch, Archit., Körte, Pr., Mal., Kaiser, Archit., Marcus, Mal., Röttger, Bildh.

Bureauvorst.: Nicolai, Rechn.R.

Rend.: Herrlitz, Rechn.R.

Restaur.: Völker, Leßenich.

Techn. Insp. d. Samml.: Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vors.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G.R., s. vorh.

G. Königl. Nationalgalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. Justi, Pr., Sen. d. Akad. d. Künste zu Berlin.

Kustos: Fehlt zurzeit.

Bureau: Klee, Sekr. u. Kalk.

Restaurator: Westphal.

Engere Sachverständigen-Kommission für die Ankäufe der Nationalgalerie.

Vors.: Seine Königl. Hoheit der Prinz August Wilhelm von Preußen.

K. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Mackowsky, Pr.

J. Königl. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Platz am Opernhaus.)

Beirat für Bibliothekangelegenheiten.

Vors.: D. Dr. Harnack, W. G. R., Gen.Dir. der Königl. Bibliothek, O.Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Mitgl.: Dr. Schwenke, G. R.R., Erster Dir. d. Königl. Bibliothek zu Berlin, Dr. Pietschmann, G. R.R., Dir. der Univ.-Bibliothek zu Göttingen, Dr. Milkau, Dir. der Kgl. u. Univ.-Bibliothek zu Breslau, Dr. Hellmann, G. R.R., Dir. des Meteor. Inst. zu Berlin.

Generaldir.: D. Dr. med., jur. et phil. Harnack, W. G. R., O.Pr., s. vorh.

Justitiar: Dr. Daude, G. R.R., Univ.Richter.

Erster Direktor: Dr. Schwenke, G. R.R.

Abt.Direktoren: Dr. Ippel, G. R.R., Dr. Perlbach, G. R.R., Pr., Dr. Paalzow, Pr., Direktoren d. Abt. f. Druckschr. Dr. Flemming, Dir. d. Abt. f. Handschr., Dr. Kopfermann, Pr., Dir. d. Mus.Abt.

Bibliothekare: Dr. Meisner, Pr., O.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Valentin, O.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Haebler, Pr., O.B. m. d. Tit. Dir., Dr. Seelmann, Pr., O.B., Dr. Krause, O.B., Dr. Altmann, Pr., O.B., Dr. Uhlworm, G. R.R., Pr., O.B., Dr. Preuß, O.B., Dr. Peter, O.B., Dr. Dorsch, O.B., Dr. Schultze, Walter, Pr., O.B., Dr. Jahr, O.B., Dr. Hortzschansky, Pr., O.B., Dr. Hamann, Pr., O.B., Dr. Vouilliéme, Pr., O.B., Dr. Laue, O.B., Dr. Below, O.B., Dr. Fick, O.B., Dr. Meyer, Walter, O.B., Dr. Pfennig, O.B., Dr. Hirsch, O.B., Dr. Kaiser, O.B., Dr. Wunderlich, Pr., O.B., Dr. Mann, Pr., O.B., Dr. Moeltzner, O.B., Dr. Naetebus, Dr. Wille, Lic. Beß, Pr., Dr. Vahlen, Dr. Losch Lic. Hülle, Pr., Dr. Bleich, Dr. Müller, Willi, Dr. Lecke, Dr. Born, Dr. Springer, Dr. Schulz, Albert, Dr. Müller,

Friedr., Dr. Hoeffler, Dr. Vogel, Dr. Seippel, Dr. Degering, Dr. von Rath, Dr. Maurmann, Pr., Dr. Wrede, Pr.
Bureau: Vogel, Rechn.R., Bureauvorst. u. O.Sekr.

2. Königl. Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz.

(Königin Luisestraße 6/8.)

Direktor: Dr. Engler, G. O.R.R., O.Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.
Unterdirektor: Dr. Urban, G. R.R., Pr.
Bureau: Heydel, Rechn.R., Sekr.

3. Königl. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor: Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. O.R.R., O. Pr. a. d. Univers., Mitgl. der Akad. d. Wissensch. zu Berlin.
Abteilungsvorsteher: Dr. Albrecht, G. R.R., Pr., Dr. Krüger, Pr., Borraß, Pr., Dr. Kühnen, Pr., Dr. Galle, Pr.
Observatoren: Schnauder, Pr., Haasemann, Pr., Wanach, Pr., Dr. von Flotow, Pr., Dr. Schweydar, Dr. Förster.
Bureau: Obst, Sekr.

4. Königl. Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor: Dr. Hellmann, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.
Abteilungsvorst.: Dr. Lüdeling, Pr., Dr. Arendt, Pr., Dr. Kaßner, Pr.
Observ.: Dr. Lachmann, Pr., Kiewel, Pr., Dr. Schwalbe Pr., Dr. Stade, Pr., von Elsner, Pr., Dr. Henze.
Bureau: von Büttner, Rechn.R., Bureauvorst. u. Sekr.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Abteilungsvorst.: Dr. Schmidt, G. R.R., O. H. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Süring, Pr.
Observat.: Dr. Kühl, Dr. Marten, Dr. Nippoldt.
Bureau: Meyer, Rechn.R., Sekr.

5. Königl. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow.

Direktor: Dr. med. et phil. Aſſmann, G. R.R., Pr.
Observatoren: Dr. Coym, Dr. Tetens, Pr.
Bureau: Kluge, Sekr.

---

6. Königl. Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor: Dr. Schwarzschild, Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.
Hauptobservatoren: Dr. Lohse, Pr., G. R.R., Dr. Müller, G., Pr., G. R.R., Dr. Kempf, Pr., Dr. Wilsing, Pr., Dr. Scheiner, A. O. Pr. a. d. Univ. Berlin.
Observatoren: Biehl, Pr., Dr. Ludendorff, Pr., Dr. Eberhard, Pr., Hertzsprung, Pr.

---

7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitze in Berlin.

(Berlin, Grunewaldstraße 6/7.)

Leiter: Dr. Conwentz, G. R.R., Pr.

K. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator: Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, Ob.Pr. d. Prov. Posen.
Zeitiger Rektor: Dr. Prümers, G. Arch.R., Pr.
Syndikus: Daniels, O. R.R., Direktor d. Prov. Schulk. zu Posen.
Ehrenmitglied: Se. Durchl. Fürst von Bülow.
Etatm. Prof.: Dr. Spies, Dr. Lehmann, Dr. Buchholz, Dr. Hötzsch, Dr. Mitscherlich, Dr. Burchard.
Nicht etatm. Prof.: Dr. Brecht, Dr. Focke, Dir. d. Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen, Dr. Giese, Dr. Hamann, Dr. Jordan, Dr. Kaemmerer, Dir. d. Kaiser Friedrich-Mus. zu Posen, Dr. Pfuhl, Pr., Oberl. a. Marien-Gymn. zu Posen, Dr. Prümers, G. Arch.R., Dir. d. Staatsarchivs zu Posen,

Dr. Weber, Pr. Oberl. a. Auguste Victoria-Gymn. zu Posen, Dr. Wernicke, G. M.R., Dir. d. Hygien. Instit. zu Posen.

Dozenten: Dr. Bastier, Pr., Dr. Wörner, Pr., Chemiker a. Hygien. Instit. zu Posen.

Bureau: Oklitz, Akad. Sekret.

L. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

Kurator: Se. Exz. von Windheim, W. G. R., Ob.Präs.
Kuratorialr.: Dr. Frhr. von der Wenge Graf von Lambsdorff, O.Präs.R., Vertr. d. Kur. in Behinderungsfällen.
Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Winter, G. M. R.
Universitätsrichter: Dr. Wollenberg, O. R.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Schulze (Martin).

Ord. Prof.: D. Jacoby, G. K.R., D. Dr. phil. Benrath (Karl), G. K.R. u. Mitgl. d. Konsist., D. Dr. phil. Dorner, D. Schulze, Martin, D. Dr. phil. Löhr, D. Uckeley, D. Juncker.

Außerord. Prof.: D. Lezius, D. Hoffmann, Richard.

Privatdoz.: Lic. Albert (Edwin), Pred., Lic. Pott, Div.-Pf., Lic. Dr. phil. Rust.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Manigk.

Ord. Prof.: Dr. Güterbock, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Arndt, G. u. O.Bergr., Dr. Manigk, Dr. Kohlrausch, Dr. von Gierke, Dr. Litten.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Mosse, G. J.R., Ob.Landesger.R. a. D.

Außerord. Prof.: Dr. Knoke, Dr. Burggraf und Graf zu Dohna, Dr. Fleischmann, Dr. Müller-Erzbach.

Privatdoz.: Dr. Klein.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Friedrich, G. M. R.

Ord. Prof.: Dr. Dohrn, G. M. R., Dr. Neumann, G. M. R., Dr. Hermann, Ludimar, G. M. R., Dr. Stieda, G. M. R., Dr. Lichtheim, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Winter, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Friedrich, G. M. R., Dr. Meyer, Ernst, M. R., Dr. Henke, Dr. Schieck, Dr. med. et phil. Ellinger, Dr. Kißkalt, Dr. Gaupp, Dr. Schittenhelm.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Schreiber, G. M. R.

Außerord. Prof.: Dr. Berthold, G. M. R., Dr. Zander, Dr. Falkenheim, Dr. Puppe, Mediz. R., Ger. Arzt u. Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Scholtz, Dr. Gerber, Dr. Stenger.

Privatdoz.: Dr. Samter, Pr., Dr. Hilbert, Pr., Dr. Kasemann, Pr., Dr. Cohn, Rud., Pr., Dr. Rosinski, Pr., Dr. Braatz, Pr., Dr. Hallervorden, Dr. Askanazy, Pr., Dr. Prutz, Wolfg., Dr. Weiß, Pr., Dr. Ehrhardt, Pr., Dr. Stieda, Alfr., Pr., Dr. Streit, Dr. Hammerschlag, Pr., Dr. Rautenberg, Pr. Dr. Cohn, Theod., Dr. Joachim, Pr., Dr. Klieneberger (Carl), Pr., Dr. Hofbauer, Pr., Dr. Goldstein, Pr., Dr. Lissauer, Dr. Stein, Dr. Borchardt, Dr. Lippmann, Dr. Bürgers, Dr. Linck, Dr. Heller, Dr. Rhese, Ob. Stabsarzt, Dr. Kirschner, Dr. Sattler, Dr. Telemann, Dr. Sachs, Dr Scholz, Dr. Unterberger, Dr. Haecker, Pr., Dr. Klieneberger (Otto), Dr. Nißle, Dr. Boit, Dr. Clausen, Dr. Frey, Dr. Proell.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Battermann.

Ord. Prof.: Dr. Rühl, Dr. Walter, G. R. R., Dr. Prutz, Hans, G. R. R., Dr. Ludwich, G. R. R., Dr. Bezzenberger, G. R. R., Dr. Hahn, G. R. R., Dr. phil. et med. Braun, G. R. R., Dr. Luerssen, G. R. R., Dr. Jahn, Dr. Baumgart, G. R. R., Dr. Volkmann, G. R. R., Dr. Roßbach, G. R. R., Dr. Haendcke, G. RR., Dr. Klinger, Dr. Meyer, Franz, G. R. R., Dr. Stutzer, G. R. R., Dr. Albert, G. R. R., Dr. Krauske, Dr. Kaluza, Max, G. R. R., Dr. Wünsch, Dr. Gerlach, Dr. Battermann, Dr. Meißner, Dr. Mitscherlich, Dr. med. et phil. Ach, Dr. Werminghoff, Dr. Kaufmann, Dr. Goedeckemeyer, Dr. Bergeat, Dr. Tornquist, Dr. phil. et jur. Hesse, Dr. Schultheß, Dr. Hansen, G. R. R., Dr. Mez, Dr. Pillet, Dr. Münzer, Dr. Faber, Dr. Deubner.

Ord. Hon.-Prof.: Dr. Schubert.

Außerord. Prof.: Dr. Saalschütz, Dr. Blochmann, Dr. Backhaus, Dr. Franke, Dr. Gutzeit, Dr. Uhl, Dr. Peiser,

Dr. Rupp, Dr. Müller, Dr. Hittcher, Dr. Benrath, Alfr., Hagelweide, Dr. Jensen.

Privatdoz.: Dr. Tolkiehn, Pr., Dr. Rost, Pr., Dr. Lühe, Pr., Dr. Löwenherz, Dr. Kowalewski, Pr., Dr. von Regelein, Pr., Dr. Thurau, Pr., Dr. Abromeit, Pr., Dr. Seraphim, Pr., Dr. Stolze, Dr. Spangenberg, Dr. Wreszinski, Dr. Krollmann, Dr. Kaluza, Theod., Dr. Vageler, Dr. Bieberbach, Dr. Hoffmann, Gerhard, Dr. Ziesemer, Oberl., Dr. Ehrlich.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Schulze, Alfr.

Bibliothekare: Dr. Schultz, O.B., Dr. Herrmann, Georg, O.B., Dr. Ohlrich, O.B., Dr. Preuß, Dr. Ettlinger, Dr. Rieken.

Beamte: Ewert, Rechn.R., Univ.Kassenrend. u. Quästor, Henrard, Rechn.R., Univ.Sekr.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.)

Kuratorium: Stellvertreter der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor: Pr. D. Dr. phil. Graf von Baudissin.

Universitätsrichter: Dr. Daude, G. R.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Mahling.

Ord. Prof.: D. Dr. phil. Weiß, W. G. R., D. Dr. phil. Kleinert, G. O.K.R., *D. Dr. jur., med., phil. Harnack, W. G. R., Gen.Dir. d. Kgl. Bibliothek, D. Dr. phil. Graf von Baudissin, D. Dr. phil. Kaftan, G. O.K.R., D. Dr. jur. et phil. Seeberg, G. K.R., D. Deißmann, D. Dr. phil. Holl, D. Mahling, K.R., D. Lehmann, Edvard.

Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. Kawerau, G. O.K.R., Propst von Kölln an St. Petri, Mitgl. d. Ev. Oberkirchenrats, D. Dr. phil. Strack.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Runze, Oberl. am Falk-Realg., D. Frhr. von Soden, Prediger, Lic. Dr. phil. Greßmann, D. Dr. phil. Schmidt, Karl.

Privatdoz.: Lic. Zscharnack, Pr., Lic. Dr. phil. Dibelius, Lic. Frhr. von Soden, Lic. Scholz, Lic. Schmitz, Lic. Dr. phil. Fischer, Eugen, Lic. Fabricius, Lic. Lüttge, Lic. Mulert.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Kipp, G. J.R.

Ord. Prof.: *Dr. jur. et phil. Brunner, W. G. R., Mitglied d. Herrenhauses, D. Dr. jur., phil., rer. pol. von Gierke, G. J.R., Dr. jur. et phil. von Martitz, Ob.Verw.Ger.Rat a. D., G. O.R.R., Dr. Kohler, G. J.R., Dr. Ritter von Liszt, G. J.R., D. Dr. jur. et med. Kahl, G. J.R., Dr. Hellwig, G. J.R., Dr. Kipp, G. J.R., Dr. jur. et sc. pol. Anschütz, G. J.R., Dr. Seckel, G. J.R.

Ord. Hon.Prof.: Dr. jur. et phil. Stölzel, W. G. R., Kronsyndikus u. Mitgl. des Herrenh., Dr. Krauel, W. G. R., Kaiserl. Gesandter a. D., Dr. Rießer, G. J.R., D. Dr. jur. et phil. Zeumer.

Außerord. Prof.: Dr. Bornhak, Amtsger.Rat a. D., Dr. Dickel, Amtsger.Rat a. D., Lehrer an der Forstakad. zu Eberswalde, Dr. Wolff, Dr. Fürstenau, Ob.Verw.Ger.Rat, Dr. jur.et phil. Köbner, W. Adm.R. und Vortr. Rat im Reichsmarineamt, Dr. Kaufmann, Dr. Goldschmidt, Dr. Bruns.

Privatdoz.: Dr. Preuß, Pr., Dr. Laß, Pr., G. R.R., Dr. von Möller, Pr., Dr. Neubecker, Pr., Dr. Klee, Staatsanw., Dr. Delaquis, Dr. Kuttner, Dr. Frhr. Marschall von Bieberstein.

Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt: Mayer, Reichsmil.Ger.R.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Orth, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. von Olshausen, G. M.R., *Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. O.M.R., *Dr. Orth, G. M.R., *Dr. med et phil. Hertwig, G. M.R., Dr. med. et leg. Flügge, G. M.R., *Dr. med. et leg. Rubner, G. M.R., Dr. Bumm, G. M.R., Dr. Kraus, G. M.R., Dr. Heubner, G. M.R., Dr. med. et phil. Heffter, G. M.R., Dr. Bier, G. M.R., Dr. Hildebrand, G. M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. His, G. M.R., Dr. Bonhoeffer, G. M.R., Dr. Franz, G. M.R., Dr. Passow, G. M.R., Dr. Krückmann, Dr. Killian, G. M.R., Dr. Lesser, G. M.R.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Rose, G. M.R., Dr. Fritsch, G. M.R., Dr. Hirschberg, G. M.R., Dr. von Schjerning, Gen.Stabsarzt der Armee, Chef d. San.Korps u. der Med.Abt. im Kriegsminist., Dir. der Kaiser Wilhelms-Akad. für das militärärztl.

Bildungsweſen, Dr. Goldſcheider, G. M.R., Gen.Ob.Arzt d. L., Dr. Sonnenburg, G. M.R., Dr. Ewald, G. M.R., Dr. Salkowski, G. M.R., Dr. Gaffky, G. O.M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. von Waſſermann, G. M.R.

Außerord. Prof.: Dr. Buſch, G. M.R., Dr. Fasbender, G. M.R., Dr. Schöler, G. M.R., Dr. Bernhardt, G. M.R. Dr. Schweninger, G. M.R., Dr. Virchow, G. M.R., Dr. Krauſe, Fedor, G. M.R., Dr. Wolff, Max, G. M.R., Dr. Brieger, G. M.R., Dr. Moeli, G.O.M.R., Dir.d. Städt. Irrenanſtalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarb. im Miniſter. des Innern, Dr. Baginsky, G. M.R., Dr. Straßmann, G. M.R., Dr. Köppen, Dr. Nagel, Wilh., Dr. Silex, Dr. Warnekros, G. M.R., Dr. Eulenburg, G. M.R., früh. Ord. Pr. in Greifswald, Dr. Grunmach, Dr. Günther, G. M.R., Dr. Greeff, G. M.R., Dr. Landau, G. M.R., Dr. med. et phil. Poſner, G. M.R., Dr. Koblanck, Dr. Krauſe, Rudolf, Dr. Borchardt, Dr. Bickel, Dr. Schröder, Dr. Dieck, Dr. Williger, Ob. Stabsarzt a. D., Dr. Klapp, Dr. du Bois-Reymond, René, Dr. Ficker, Dr. Joachimsthal, Dr. Steudel, Dr. Piper, Dr. Klemperer, Georg, Dr. Kaiſerling.

Privatdoz.: Dr. Salomon, Pr., Dr. Lewinski, Dr. Lewin, Louis, Pr., Dr. Behrend, Pr., Dr. Gluck, Pr., Dr. Hiller, Ob.Stabsarzt a. D., Pr., Dr. Baginski, Benno, Pr., Dr. Benda, Pr., Dr. Dührſſen, Pr., Dr. Langgaard, Pr., Dr. Rawitz, Pr., Dr. Roſenheim, Pr., Dr. von Hanſemann, Pr., G. M.R., Dr. du Bois-Reymond, Claude, Pr., Dr. de Ruyter, Pr., Dr. Casper, Pr., Dr. Hirſchfeld, Pr., Dr. Heymann, Pr., G. S.R., Dr. Loewy, Pr., Dr. Stadelmann, Hofr., Prof., Dr. Oeſtreich, Pr., Dr. Boedeker, Pr., Dr. Laehr, Pr., Dr. Roſin, Pr., Dr. Straßmann, Paul, Pr., Dr. Strauß, Pr., Dr. Wolpert, Pr., Dr. Meyer, Edmund, Pr., Dr. Zinn, Pr., Dr. Michaelis, Max, Pr., Dr. Kopſch, Pr., Dr. Grabower, Pr., Dr. Jacob, Paul, Pr., Dr. Finkelſtein, Pr., Dr. Rothmann, Pr., Dr. Pick, Pr., Dr. Gottſchalk, Pr., Dr. Albu, Pr., Dr. Blumenthal, Pr., Dr. Jacobſohn, Pr., Dr. Lazarus, Adolf, Pr., Dr. Buſchke, Pr., Dr. Schäfer, Pr., Dr. Klemperer, Felix, Pr., Dr. Bruhns, Pr., Dr. Brandenburg, Pr., Dr. Burghart, Pr., Dr. med. et phil. Liepmann, Pr., Dr. Köhler, Pr., Dr. Martens, Pr., Dr. Abelsdorff, Pr., Dr. Bendix, Pr., Dr. Seiffer, Pr., Dr. Nicolaier, Pr., Dr. Friedenthal, Dr. Roſt, Pr., R.R., Dr. Heller, Pr., Dr. Spitta, Pr., R.R., Dr. Henneberg, Pr., Dr. Richter, Pr., Dr. med. et phil. Magnus-Levy, Pr., Dr. med. et phil. Müller, Franz, Pr., Dr. Brühl, Pr., Dr. Lewandowsky, Pr., Dr. Schuſter, Pr., Dr. Strauch, Dr. Lazarus, Paul, Pr., Dr. Plehn, Pr.,

R.R. a. D., Dr. Blumreich, Pr., Dr. Caſſirer, Pr., Dr. Haike, Dr. Levinſohn, Dr. Herzog, Pr., Dr. Frankenhaeuſer, Pr., Dr. Poll, Pr., Dr. Weſtenhöffer, Pr., Stabsarzt a. D., Dr. Michaelis, Leonor, Pr., Dr. Helbron, Pr., Dr. Gutzmann, Pr., Dr. Bergell, Pr., Dr. von Bardeleben, Pr., Dr. Bockenheimer, Pr., Dr. Langſtein, Pr., Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Morgenroth, Pr., Dr. Nicolai, Pr., Dr. Juergens, Pr., Dr. Schmieden, Pr., Dr. Liepmann, Dr. Wollenberg, Dr. med. et phil. Friedmann, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Rumpel, Pr., Dr. Boruttau, Pr., Dr. Thorner, Dr. Friedemann, Pr., Dr. Bartels, Dr. Friedberger, Pr., Dr. Jolly, Pr., Dr. Meyer, Friedr., Pr., Dr. Pinkus, Dr. Brugſch, Pr., Dr. Axhauſen, Pr., Dr. Dönitz, Dr. Leber, Pr., Dr. Köllner, Dr. Freund, Pr., Dr. Tomaszewski, Pr., Dr. Katzenſtein, Pr., Dr. Forſter, Dr. Fraenckel, Dr. Wagener, Dr. Schultz, Dr. Fromme, Pr., Dr. Heymann, Pr., Dr. Reyher, Dr. Adam, Dr. Joſeph, Dr. Beyer, Dr. Gutmann, Dr. Sigwart, Dr. Roſenbach, Dr. Arndt, Dr. Katzenſtein, Dr. Roeggerath, Dr. Fleiſchmann, Dr. Stier, Dr. Jochmann, Pr., Dr. Külbs, Pr, Dr. Albrecht, Dr. Groeber, Dr. Martin, Dr. Meisner, Dr. Brückner, Pr., Dr. Kramer, Pr., Dr. Schilling, Pr.

4. Philoſophiſche Fakultät.

Dekan: *Pr. Dr. Tangl.

Ord. Prof.: D. Dr. phil., jur., leg., pol. oec. Wagner, W. G. R., *Dr. oec. pol., phil., jur. von Schmoller, W. G. R., Mitgl. d. Staatsr. u. d. Herrenh., Hiſtoriograph d. Brandenburg. Geſchichte, *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.R., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G.R.R., *Dr. phil. et jur. Sachau, G. O. R.R., *Dr. phil. et jur. Hirſchfeld, G. R.R., *Dr. phil. et med. Stumpf, G. R.R., *Dr. Foerſter, G. R.R., *Dr. phil. et math. Schwarz, G. R.R., *D. Dr. von Wilamowitz-Moellendorff, W. G.R., *Dr. phil. et med. Engler, G. O.R.R., Dr. Riehl, G. R.R., Dr. Erdmann, G. R.R., Dr. Loeſchke, G. R.R., *Dr Schmidt, G. R.R., *Dr. phil. u. Docteur ès lettres Morf, *Dr. phil. et med. Fiſcher, W. G.R., *Dr. Liebiſch, G. Bergrat, *Dr. phil. et jur. Schäfer, Großh. Bad. Geh. Rat, *D. Dr. Lenz, G. R.R., *Dr. phil. et jur. Meyer, Eduard, *Dr. Penck, G. R.R., *D. Dr. med., phil. LL. Diels, G. O.R.R., *Dr. phil., Dr.-Ing. Helmert, G. O.R.R., *Dr. phil. et rer. nat. Branca, G. Bergrat, *Dr. phil., LL. D. Brandl, G. R.R., Dr. Haberlandt, G. R.R., *Dr. phil. et litt. Roethe, G. R.R., *Dr. Frobenius, G. R.R., Dr. Brückner,

*Dr. Erman, G. R.R., *Dr. Planck, G. R.R., *Dr. Schottky, G. R.R., *Dr. phil. et med. Beckmann, G. R.R., Dr. Delitzsch, G. R.R., *Dr. phil. et med. Nernst, G. R.R., *D. Dr. Norden, G. R.R., *Dr. Struve, G. R.R., *Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Dr. Delbrück, G. R.R., Dr. phil. et jur. Sering, Dr. Sieglin, Dr. Tangl, Dr. Hintze, Dr. Kretzschmar, G. R.R., Dr. Goldschmidt, *Dr. Lüders, Dr. Schiemann, G. R.R., Dr. phil., D. Sc. Rubens, G. R.R., Dr. Wehnelt, Dr. oec. pol. et jur. Bernhard, *Dr. Hellmann, G. R.R., Dr. phil. et med. Ritter von Luschan, Dr. Cohn, Fritz, *Dr. phil., D. Litt., LL. D., Meyer, Kuno, G. R.R., Dr. de Groot, G. R.R.

Gäste der Universität: Minot, Pr. a. d. Harvard-Univ. zu Cambridge, Sloane, Pr. a. d. Univ. zu Columbia.

Ord. Hon.Prof.: *Dr. Warburg, G. R.R., Präs. d. Physik. Techn. Reichsanst., Dr. Claisen, G. R.R., D. Dr. phil. et jur. Lasson, G. R.R., Dr. Slaby, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Mitgl. d. Herrenh., Dr. Schmidt, Adolf, G. R.R., Dr. Kny, G. R.R., Dr. phil. et med. Ascherson, G. R.R., Dr. Lehmann-Filhés, Dr. Orth, G. R.R., Dr. Brauer, Dr. Haber, G. R.R., Dir. d. Kaiser Wilhelm-Inst. f. Physikal. Chemie und Elektrochemie zu Dahlem, Dr. von der Leyen, W. G.R., Dr. Willstätter.

Außerord. Prof.: Dr. Wichelhaus, G. R.R., Dr. Berendt, G. Bergr., Landesgeologe, Dr. Liebermann, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Geiger, G. R.R., Dr. Wittmack, G. R.R., Dr. Magnus, G. R.R., Dr. Barth, G. R.R., Dr. Hettner, G. R.R., Dr. Roediger, G. R.R., Dr. Biedermann, G. R.R., Dr. Gabriel, G. R.R., Dr. Frey, G. R.R., Dr. Reesen, G. R.R., Dr. Knoblauch, Dr. Will, G. R.R., *Dr. Heusler, Dr. Scheiner, Hauptobserv. am Astrophysik. Observat. zu Potsdam, Dr. Blasius, Dr. Fleischer, Dr. Breysig, Dr. phil. et med. Dessoir, Dr. Wentzel, Dr. Meyer, Eug. Erwin, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Schmitt, Rich., Dr. Sternfeld, *Dr. Seler, Dr. Thoms, Dr. phil. et rer. pol. Simmel, Dr. von Bortkiewicz, Dr. Meyer, Rich. M., Haguenin, Dr. phil. et jur. Lehmann-Haupt, Karl, Dr. Kossinna, Dr. phil., LL. D. Friedländer, Max, G. R.R., Dr. Winckler, Dr. Jastrow, Dr. Preuner, Dr. Strecker, Dr. Rambeau, Dr. Gilg, Dr. Zoepfl, Kaiserl.R.R., Dr. Heymons, Dr. Meister, Dr. Pschorr, Dr. Jaeger, Dr. Benecke, Dr. Benecke, Dr. Marquart, D. Traube, Dr. von Wartenberg, Dr. Dessau.

Privatdoz.: Dr. Karsch, Pr., Dr. Hoeninger, Pr., Dr. Fock, Dr. Weinstein, Pr., G. R.R., Dr. Wahnschaffe, G. Bergr., Landesgeologe, Pr. a. d. Bergak., Dr. Rothstein, Dr. Marckwald, Pr., G. R.R., Dr. Reinhardt.

Pr., Dr. Herrmann, Pr., Dr. Warburg, Pr., Dr. Thomas, Pr., Dr. Kretschmer, Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Lindau, Pr., Dr. Rosenheim, Pr., Dr. von Buchka, Pr., G. O. R.R. u. Vortr. Rat i. Reichsschatzamt, Dr. Jacobson, Pr., Dr. Winnefeld, früher A.O. Pr. a. d. Univ. zu Münster, Dr. Marcuse, Pr., Dr. Holtermann, Pr., Dr. Emmerling, Pr., Dr. Kolkwitz, Pr., Dr. Leß, Pr., Dr. phil. et jur. Meyer, Paul M., Pr., Dr. Ballod, Pr., Dr. Meyer, Richard J., Pr., Dr. Zimmermann, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Busse, G. R.R. u. Vortr.R. i. Reichskol.-Amt, Dr. Struck, Pr., Dr. Vierkandt, Dr. phil. et med. Ehrenreich, Pr., Dr. Potonié, Pr., Landesgeologe, Dr. Martens, Pr., Dr. von Sommerfeld, Pr., Dr. Dade, Pr., Dr. Wolf, Joh., Pr., Dr. Wulff, Pr., Dr. Sorauer, Pr., G. R.R., Dr. Spiegel, Pr., Dr. Horovitz, Dr. Spies, Dr. Schur, Pr., Dr. Norden, Dr. Eberstadt, Pr., Dr. Reich, Pr., Dr. Neuberg, Pr., Dr. Ebeling, Dr. Sachs, Pr., Dr. Weisbach, Dr. Rieß, Dr. Börnstein, G. R.R., Pr. a. d. Landwirtsch. Hochsch., Dr. Koppel, Pr., Dr. Deegener, Pr., Dr. Diels, Otto, Pr., Dr. Gehrcke, Pr., Dr. Meisenheimer, Etatm. Pr. a. d. Landw. Hochsch., Dr. Krabbo, Pr., Dr. Belowsky, Pr., Dr. Grüneisen, Dr. Fischer, Prof. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Mittwoch, Pr., Dr. Baesecke, Pr., Dr. Frischeisen-Köhler, Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Byk, Pr., Dr. Großmann, Dr. Hartmann, Pr., Dr. Caspar, Dr. Loeb, Pr., Dr. Koethner, Dr. Magnus, Pr., Dr. Cassirer, Dr. Kiebitz, Dr. Schmidt, Hub., Dr. Haake, Dr. Groethuysen, Dr. Hahn, Pr., Dr. Henning, Dr. Regling, Dr. Zimmermann, Dr. Solger, Dr. Claußen, Pr., Reg.R., Dr. Staehler, Dr. Pilger, Dr. Stremme, Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Erdmannsdörffer, Pr., Dr. Houben, Dr. Weigert, Dr. von Baeyer, Pr., Dr. Witt, Dr. Oppenheimer, Dr. Lockemann, Pr., Dr. Rupp, Dr. Herzfeld, Dr. Lenz, Wilhelm, Dr. Rintelen, Pr., Dr. von Staff, Dr. Hofmeister, Dr. Jolles, Dr. Regener, Pr., Dr. Beckh, Dr. Kohlschütter, Pr., Admir.R., Dr. Leuchs, Dr. Maas, Dr. Mutschmann, Dr. Reichenheim, Dr. Lewy, Ernst, Dr. Merz, Dr. Hahn, Dr. Ritter von Guttenberg, Pr., Dr. Günther, Dr. Skalweit, Dr. Eucken, Dr. Pringsheim, Dr. Frickenhaus, Dr. Friedlaender, Dr. Perels, Dr. Pohl, Dr. Franck, Dr. Kuntze, Dr. Knopp, Dr. Walther, Dr. Griesebach, Dr. Ruehl, Dr. Moeller, Dr. Weil, Dr. Anselmino.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Franke, G. R.R.
Bibliothekare: Dr. Blau, Pr., O.B., Dr. Friese, O.B.,

Graf Rehbinder, O.B., Dr. Pretzſch, O.B., Dr. Saß, Dr. Schneider, Dr. Daffis, Dr. Loewe.

Akademiſche Auskunftſtelle
zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wiſſenſchaftlicher Art.
(Im Univerſitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Paszkowski, Pr.
Beamte: Wetzel, Rechn.R., Univ.Sekr., Reishaus, Rechn.R., Univ.Kaſſ.-Rend. u. Quäſtor, Grubel, Univerſ. Kurator.Sekr.

---

3. Univerſität zu Greifswald.

Kurator: zurzeit unbeſetzt.
Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Oldenberg.
Univerſitätsrichter; Dr. jur. et med. Geſterding, G. R.R., Polizeidir. a. D.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Kunze.
Ord. Prof.: D. Schultze, Vict., G. K.R., D. Dr. phil. Haußleiter, G. K.R., D. Dr. phil. Kunze, D. Dr. phil. Wiegand, D. Dr. phil. Prockſch, D. Frhr. v. d. Goltz, D. Dunkmann.
Außerord. Prof.: Lic. Dr. phil. Boſſe, D. Dr. phil. Kögel, Lic. Alt.

2. Juriſtiſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Pescatore.
Ord. Prof.: D. Dr. jur. Bierling, G. J.R., Mitglied d. Herrenh., Dr. Pescatore, G. J.R., Dr. Weismann, G. J.R., Dr. Stampe, G. J.R., Dr. Frommhold, G. J.R., Dr Hubrich.
Ord. Hon.Prof.: Dr. von Marck, Staatsanw. a. D.
Außerord. Prof.: Dr. Merkel, Dr. Langen, Dr. Pohl.
Privatdozent: Dr. Boehmer.

3. Mediziniſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Römer.
Ord. Prof.: Dr. Schulz, G. M.R., Dr. Grawitz, G. M.R., Dr. jur. et med. Loeffler, G. M.R., Dr. Martin, G. M.R., Dr. Strübing, G. M.R., Dr. Bleibtreu, Dr. Kallius, Dr.

Dr. Römer, Dr. Steyrer, Dr. Kroemer, Dr. Pels-Leusden, Dr. Schröder.

Außerord. Prof.: Dr. Solger, Dr. Beumer, G. M.R., Kr.Arzt, Dr. Peiper, Dr. Peter.

Privatdoz.: Dr. Hoffmann, Egon, Pr., Dr. Halben, Dr. Kochmann, Pr., Dr. Lange, Pr., Dr. Cohn, Dr. Schöne, Dr. Löhlein, Dr. Gebb, Dr. Hoffmann, Adolf, Pr., Dr. Groß, Dr. Vorkastner, Dr. Adloff, Dr. Walter.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Mie.

Ord. Prof.: Dr. Stengel, Dr. phil., jur. et med. Schuppe, G. R.R., Dr. Ulmann, G. R.R., Dr. Rehmke, G. R.R., Dr. Bernheim, G. R.R., Dr. Schütt, G. R.R., Dr. Müller, Wilh., G. R.R., Dr. von Auwers, G. R.R., Dr. Oldenberg, Dr. Konrath, G. R.R., Dr. Engel, Dr. Mie, Dr. Hosius, Dr. Jaekel, Dr. Pernice, Dr. Lidzbarski, Dr. Friederichsen, Dr. Ehrismann, G. R.R., Dr. Schöne, Dr. Otto, Dr. Schwarz, Dr. Vahlen, Dr. Milch, Dr. Glagau.

Außerord. Prof.: Dr. Holtz, G. R.R., Dr. Pietsch, G. R.R., Dr. Schmekel, Dr. Heuckenkamp, Dr. Zupitza, Dr. Scholtz, Dr. Heller, Dr. Starke, Dr. Roth, Dr. Gebauer, Dr. Semrau, Dr. Posner, Dr. Mewaldt.

Privatdoz.: Dr. Schreber, Pr., Dr. Strecker, Pr., Dr. Curschmann, Pr., Dr. Herweg, Dr. Philipp, Dr. Lic. Jacoby, Dr. Zadow, Dr. Eisenlohr, Dr. Bergsträsser, Dr. Blaschke.

5. Bibliothek.

Direktor: Dr. Kuhnert.

Bibliothekare: Dr. Luther, Pr., O.B., Dr. Drexler, Pr., O.B., Dr. Kau, Dr. Feustell.

6. Beamte.

Akademischer Baumeister: Dr. Lucht, Reg.Baum.

Akademischer Oberförster: Tuebben, Forstm.

Bohn, Rechn.R., Univers.Sekr., Hanke, Rechn.R., Univers. Kassenr. (die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen), Brüsch, Kurator.Sekret.

---

4. Schlesische Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Kurator: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.

Kuratorialrat: Dr. Schimmelpfennig, O.Präs.Rat, Vertr. des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Pr. D. Dr. Arnold, G. K.R.
Universitätsrichter: Dr. Schauenburg, O.R.R., Dir. d. Prov.Schulkolleg.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Kropatscheck.
Ord. Prof.: D. Dr. phil. Arnold, G. K.R., D. von Dobschütz, D. Dr. phil. Wobbermin, D. Dr. phil. Kropatscheck, D. Dr. phil. Rothstein, D. Steinbeck.
Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. von Hase, O.K.R., Mitgl. d. Konsist.
Außerord. Prof.: Lic. von Walter, D. Dr. phil. Hoennicke.
Außerord. Hon. Prof.: D. Hoffmann, Pastor.
Privatdoz.: Lic. Herrmann, Pr., Lic. Schmidt, Hans, Pastor.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Triebs, Fürstbisch. K.R.
Ord. Prof.: Dr. Laemmer, G. R.R., Prälat, Apost. Protonotar, Dr. Koenig, Dompropst, Prälat, Dr. Sdralek, Domherr, Dr. Pohle, Dr. Nikel, Dr. Renz, Franz, Dr. Sickenberger, Dr. Triebs, Fürstbisch. Konsist.Rat.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Jungnitz, Ehrendomh., Geistl. Rat und Dir. d. Fürstbischöfl. Diözesanarchivs.
Außerord. Prof.: Dr. von Tessen-Węsierski, Dr. Wittig.
Privatdoz.: Dr. Ziesché, Dr. Seppelt, Dr. Wagner, Dr. Rücker, Dr. Karge.

3. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Leonhard, G. J.R.
Ord. Prof.: D. Dr. Brie, G. J.R., Dr. Leonhard, Rud., G. J.R., Dr. Fischer, Otto, G. J.R., Ob.Landesger.R., Dr. Gretener, G. J.R., Dr. Schott, Dr. Meyer, Herb.
Außerord. Prof.: Dr. Heilborn, Dr. Klingmüller, Dr. Buch.
Privatdoz.: Dr. Dierschke, Pr., Dr. Bruck, Ger.Ass.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Neisser, G. M.R.
Ord. Prof.: Dr. Fischer, Herm., G. M.R., Dr. Hasse, G. M.R., Dr. Ponfick, G. M.R., Dr. Filehne, G. M.R., Dr. Küstner, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Uhthoff, G.

M.R., Dr. Pohl, G. M.R., Dr. Hürthle, G. M.R., Dr. Pfeiffer, Rich., G. M.R., Dr. Minkowski, G. M.R., Dr. Küttner, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Neisser, G. M.R., Dr. Tobler, Dr. Alzheimer, Mitgl. d. Mediz. Kolleg.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Röhmann.

Außerord. Prof.: Dr. Richter, G. M.R., Dr. Lesser, G. M.R., Ger.Arzt, Dr. Partsch, G. M.R., Dr. Klaatsch, Dr. Hinsberg, Dr. Strasburger.

Außerord. Hon.Prof.: Dr. Triepel.

Privatdoz.: Dr. Alexander, Pr., Dr. Groenouw, Pr., Dr. Mann, Pr., Dr. Sachs, Heinr., Pr., Dr. Schäffer, Pr., Dr. Ludloff, Pr., Dr. Wetzel, Pr., Dr. Storch, Dr. Fuchs, Pr., Dr. Gottstein, Pr., Dr. Ercklentz, Pr., Dr. Foerster, Otfrid, Pr., Dr. Biberfeld, Pr., Dr. Fraenkel, Pr., Dr. Goebel, Pr., Dr. Scheller, Pr., Dr. Boenninghaus, Pr., Dr. Ziegler, Kurt, Pr., Dr. Strecker, Pr., Dr. Hannes, Pr., Dr. Kramer, Pr., Dr. Bittorf, Pr., Dr. Schmid, Dr. Forschbach, Dr. Coenen, Pr., Dr. Most, Pr., Dr. Lenz, Pr., Dr. Bruck, Karl, Pr., Dr. Oettinger, Dr. Dreyer, Dr. Stumpf, Dr. Fritsch, Dr. Küster, Dr. Riegner, Pr., Dr. Bruck, Walter, Pr., Dr. Prausnitz, Dr. Feiler, Dr. Heinrichsdorff, Dr. Bondy, Dr. Heimann, Dr. Stertz.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Cichorius.

Ord. Prof.: Dr. Foerster, Rich., G. R.R., Dr. Rosanes, G. R.R., Dr. Sturm, G. R.R., Dr. Praetorius, Dr. Brefeld, G. R.R., Dr. Fick, Dr. Hillebrandt, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Kaufmann, G. R.R., Dr. Wolf, G. R.R., Dr. Kneser, G. R.R., Dr. Appel, G. R.R., Dr. Hintze, G. R.R., Dr. Holdefleiß, G. R.R., Dr. Pax, G. R.R., Dr. Gercke, Dr. Koch, G. R.R., Dr. Franz, G. R.R., Dr. Frech, Dr. Baumgartner, Dr. Kükenthal, Dr. Sarrazin, Dr. Pfeiffer, Theod., Dr. Cichorius, Dr. Gadamer, Dr. Siebs, Dr. Kampers, Dr. Lummer, G. R.R., Dr. Pringsheim, Dr. Kühnemann, Dr. von Wenckstern, Dr. Preuß, Dr. Schmidt, Erhardt, Dr. Supan, G. R.R., Dr. Schrader, Dr. Kautzsch, Dr. Diels, Dr. Meißner, Dr. Biltz.

Ord. Hon.Prof.: Dr. med. Casper, Dr. Scheer, Gymn.-Oberl. a. D. Dr. Schenk, etatm. Prof. a. d. Techn. Hochsch. Dr. Rohde.

Außerord. Prof.: Dr. Metzdorf, Dr. Friedlaender, G. R.R., Dr. Lübecke, Dr. Rosen, Dr. Waterstradt, Dr. Stern, Dr. Drescher, Dr. Ehrlich, Dr. Ziegler, Konrat, Dr. von Braun, Dr. Schaefer, Dr. Ziekursch.

Privatdoz.: Dr. Cohn, Pr., Dr. Liebich, Pr., Dr. Leonhard, Rich., Pr., Dr. Herz, Pr., Dr. Sachs, Artur, Pr., Dr. Meyer, Julius, Pr., Dr. med. et phil. Gerhardt, Pr., Dr. Sackur, Pr., Dr. von dem Borne, Pr., Dr. med. et phil. Hönigswald, Pr., Dr. Quante, Pr., Dr. Winkler, Pr., Dr. Fischer, Waldemar, Pr., Dr. Waetzmann, Pr., Dr. Seger, Pr., Dr. Abicht, Pr., Pastor a. D., Dr. Patzak, Dr. Kabitz, Dr. Laubert, Dr. Renz, Karl, Dr. Ladenburg, Dr. Schnee, Dr. Kinkeldey, Pr., Dr. Langheld, Dr. Poebel, Dr. Friedensburg, Kais. G. R.R. a. D., Dr. Guttmann, Dr. Pax, Ferd. Alb., Dr. Prinz, Dr. Roeder, Dr. Schaade, Dr. Beutell, Dr. Koenigs, Dr. Arndt, Dr. Landsberger, Dr. Andreae, Dr. Hilka.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Milkau, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Bömer, Pr., O.B., Dr. Cohn, Priv.Doz., Pr., O.B., Dr. Marquardt, O.B., Dr. Kuhn, O.B., Dr. Wenzel, Dr. Schneider, Dr. Pescheck.

Beamte: Richter, Rechn.R., Univers.Sekr., Gries, Rechn. R., Rend. u. Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator: Meyer, G. O.R.R.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. phil. Strauch, G. R.R.

Universitätsrichter: Sperling, G. J.R., Landger.Dir.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Lütgert.

Ord. Prof.: D. Hering, G. K.R., D. Dr. phil. Kattenbusch, Großherz. Hess. G. Kirchenr., D. Dr. phil. Loofs, G. K.R., Mitgl. d. Konsist. der Prov. Sachs., D. Dr. phil. Cornill, G. K.R., D. Dr. phil. Feine, G. K.R., D. Lütgert, D. Hausleiter.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Voigt, D. Dr. phil. Achelis, D. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdoz.: D. Lang, Dompr., Pr., Lic. Dr. phil. Hölscher, Pr., Lic. Dr. phil. Heim, Lic. Goeters, Lic. Büchsel.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Pagenstecher.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Fitting, G. J.R., Dr. Lastig, G. J.R., Dr. jur. et phil. Loening, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh.,

Dr. jur. et phil. Stammler, G. J.R., Dr. Finger, G. J.R., Dr. Biermann, G. J.R., Dr. Rehme, Dr. Schwartz, G. J.R., Dr. jur. et phil. Langheineken, Dr. Fehr, Dr. Pagenstecher.

Ord. Hon.Prof.: Dr. von Brünneck, G. J.R.

Außerord. Prof.: Dr. Raape.

Privatdoz.: Dr. von Hollander, Pr., Dr. Krahmer, Pr., Rechtsanw., Dr. Polenske, Ger.Ass., Dr. Hein, Ger.Ass., Dr. jur. et phil. Joerges.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. med. Bernstein, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. Weber, G. M.R., Dr. Bernstein, G. M.R., Dr. Schmidt-Rimpler, G. M.R., Gen.Arzt d. L., Dr. Eberth, G. M.R., Dr. Harnack, G. M.R., Dr. med. et phil. Roux, G. M.R., Dr. von Bramann, G. M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. Fraenkel, G. M.R., Dr. Anton, G. M.R., Dr. Veit, G. M.R., Dr. Beneke, G. M.R., Dr. Denker, G. M.R., Dr. Schmidt, Adolf, G. M.R., Dr. von Hippel, Dr. Abderhalden.

Außerord. Prof.: Dr. Oberst, G. M.R., Dr. Schwarz, G. S.R., Dr. Bunge, Dr. Nebelthau, Dr. Eisler, Dr. Stoeltzner, Dr. Schulz, Ger.Arzt, Dr. Gebhardt, Dr. Mohr, Dr. Grouven.

Privatdoz.: Dr. Heßler, G.S.R., Pr., Dr. Braunschweig, Pr., Dr. Haasler, Pr., Dr. Bahlen, Pr., Dr. Koerner, Pr., Dr. Wullstein, Pr., Dr. Winternitz, Pr., Dr. Frese, Pr., Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Baumgarten, Pr., Dr. Menzer, Pr., Ob. St.Arzt a. D., Dr. Levy, Dr. Stieda, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Liefmann, Dr. Siefert, Dr. Loening, Dr. Oppel, Großherz. Bad. Außerord. Pr., Dr. Jsemer, Pr., Stabsarzt, Dr. med. et phil. Kauffmann, Dr. von Drigalski, Stadtarzt, Pr., Dr. von Hoesslin, Dr. Grund, Dr. Laqueur, Dr. Igersheimer, Dr. Heynemann, Dr. Kathe, Dr. Sowade.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Bechtel, G. R.R.

Ord. Prof.: Dr. Conrad, G. R.R., Dr. Grenacher, G. R.R., Dr. Suchier, G. R.R., Dr. Lindner, G. R.R., Dr. Cantor, G. R.R., Dr. Robert, G. R.R., Dr. med. et phil. Wangerin, G. R.R., Dr. Dorn, G. R.R., Dr. Wissowa, G. R.R., Dr. Vaihinger, G. R.R., Dr. Strauch, G. R.R., Dr. Bechtel, G. R.R., Dr. Waentig, Dr. Fester, Dr. Gutzmer, Dr. Kern, Dr. Brockelmann, Dr. Hultzsch, Dr. Wohltmann, Kaiserl. G. R.R., Dr. Walther, Dr. Praechter, Dr. Vorländer, Dr. Menzer, Dr. Karsten, Dr. med. u. Dr. sc.

nat. Disselhorst, Dr. Haecker, Dr. von Nathusius, Dr. Deutschbein, Dr. Krueger, Dr. von Stern, G. R.R., Dr. Schlüter, Dr. Waetzoldt, Dr. Schmidt, Karl.

Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. Fries, G. R.R., Dir. d. Franckeschen Stiftungen, Dr. Abert, Dr. Taschenberg.

Außerord. Prof.: Dr. Zachariae, G. R.R., Dr. Uphues, G. R.R., Dr. Eberhard, Dr. Fischer, Dr. Schneidewind, Dr. Holdefleiß, Dr. Heldmann, Dr. Bremer, Dr. Bode, Dr. Saran, Dr. Schulze, Heinr., Dr. Martiny, Dr. jur. et phil. Brodnitz, Dr. Boeke, Dr. Baumert, Dr. Ruhland, R.R., Dr. Gutzeit A. o. Pr. an der Universität Königsberg (mit der Abhaltung von Vorlesungen an der Univ. beauftragt).

Privatdoz.: Dr. Schenck, Pr., Dr. Schultze-Galléra, Siegmar, Dr. Sommerlad, Pr., Dr. Schulz, Aug., Pr., Dr. von Ruville, Pr., Dr. Scupin, Pr., Dr. Steinbrück, Pr., Dr. Buchholz, Pr., Dr. Erdmann, Pr., Dr. Ritter, Pr., Dr. Berndt, Pr., Dr. Brüel, Pr., Dr. Hasenclever, Dr. Tubandt, Pr., Dr. Jahn, Dr. Lic. Kahle, Dr. Pringsheim, Dr. Wolff, Dr. Hartung, Dr. med. et phil. Japha, Dipl.-Ing. Dr. Bernstein, Dr. Wigand, Dr. Jantzen, Dr. Leuze, Dr. jur. et Dr. rer. publ. Aubin, Dr. Weege, Dr. Pfeiffer.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Gerhard, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Grulich, O.B., Dr. Roth, O.B., Pr., Dr. Conrad, Dr. Reinhold, Dr. Wendel, Dr. Weißenborn.

Beamte.

Hammer, Rechn.R., Kurat.Sekret., Hesse, Rechn.R., Rend. d. Univ.Kasse u. Quästor, Bösche, Univ.Sekret.

---

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator: D. Müller, Konsist.Präs.
Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Sudhaus.
Syndikus: Schaeffer, Amtsger.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr., D. Baumgarten.

Ord. Prof.: D. Klostermann, G. K.R., D. Baumgarten, D. Dr. phil. Mühlau, G. K.R., D. Schaeder, D. Dr. phil. Ficker, D. Dr. phil. Leipoldt.

Außerord. Prof.: D. Eichhorn.
Privatdoz.: Dr. phil. Lic. theol. Lempp, Lic. theol. Balla.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Liepmann.
Ord. Prof.: Dr. Hänel, G. J.R., Dr. Pappenheim, Dr. Niemeyer, G. J.R., Dr. Kleinfeller, Dr. Triepel, Dr. Liepmann, Dr. Schulz.
Außerord. Prof.: Dr. Weyl, Dr. Wedemeyer, Dr. Kaufmann.
Privatdoz.: Dr. Opet, Pr., Amtsger.R., Dr. Maschke, Pr., Dr. Beseler, Pr., Dr. Kriegsmann, Pr., Dr. Kollmann.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Anschütz.
Ord. Prof.: Dr. med. et phil. Hensen, G. M.R., Dr. Heller, G. M.R., Dr. Völckers, G. M.R., Dr. Quincke, G. M.R., Dr. Werth, G. M.R., Dr. Fischer, G. M.R., Dr. Siemerling, G. M.R., Mitgl. d. Med.Kolleg., Dr. Graf von Spee, G. M.R., Dr. Heine, Dr. Anschütz, Mitgl. d. Med.-Kolleg., Dr. Lüthje, Dr. Stoeckel, Dr. Bethe.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Hoppe-Seyler.
Außerord. Prof.: Dr. Falck, G. M.R. Dr. von Starck, Dr. Friedrich, Dr. Meves, Dr. Klingmüller, Dr. Ziemke, Dr. Doehle, Dr. phil. et med. Klein.
Privatdoz.: Dr. Seeger, G. San.R., Dr. Paulsen, G. San.R., Dr. Nicolai, Dr. Heermann, Dr. Holzapfel, Pr., Dr. Göbel, Pr., Dr. von Korff, Pr., Dr. Ruge, Pr., Mar.-Gen.Arzt, Dr. Hentze, Pr., Dr. Stargardt, Pr., Dr. Wandel, Pr., Dr. Noeßke, Pr., Dr. Raecke, Pr., Dr. Hoehne, Pr., Dr. Schade, Dr. Baum, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Külbs, Dr. Bering, Pr., Dr. Müller, Pr., Dr. Höber, Pr., Dr. Behr, Dr. Michaud, Dr. Wilke, Dr. Bauereisen, Dr. Meyer, Dr. Runge, Dr. Böhme, Dr. Ritter, Dr. Zoeppritz, Dr. Schlecht, Dr. Birk, Dr. Weiland.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Harries, G. R.R.
Ord. Prof.: Dr. Hoffmann, Dr. Pochhammer, G. R.R., Dr. Reinke, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Brandt, G. R.R., Dr. Gering, G. R.R., Dr. Deussen, G. R.R., Dr. Körting, G. R.R., Dr. Schöne, G. R.R., Dr. Hasbach, Dr. Weber, G. R.R., Dr. Kauffmann, Dr. Harzer, G. R.R., Dr. Volquardsen, G. R.R., Dr. Claisen, G. R.R., Dr. Martius, G. R.R., Dr. Rodenberg, Dr. Subhaus, Dr. Holthausen,

Dr. Harries, G. R.R., Dr. Jacoby, Dr. Dieterici, G. R.R., Dr. Harms, Dr. Rachfahl, Dr. Sieg, Dr. Sauer, Dr. Voretzsch, Dr. Johnsen, Dr. Schultze, Dr. Jacob, Dr. Strack, Dr. Graf Vitzthum von Eckstädt.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Haas, G. R.R., Dr. Tönnies, Dr. Kobold.

Außerord. Prof.: Dr. Rügheimer, G. R.R., Dr. Rodewald, Dr. Berend, Dr. Wolff, Eug., Dr. Schneidemühl, Dr. Daenell, Dr. Bickel, Dr. Wüst, Dr. Dehn, Dr. Schröder.

Privatdoz.: Dr. Stoehr, Pr., Admir.R., Dr. Unzer, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Feist, Pr., Dr. Nordhausen, Pr., Dr. Reibisch, Pr., Dr. Mensing, Pr., Dr. Preuner, Pr., Dr. Mayer-Reinach, Dr. Mumm, Pr., Dr. Wegemann, Dr. Zahn, Dr. Kern, Dr. Hasenkamp, Dr. Fraenkel, Dr. Hoffmann, Dr. Wilkens, Dr. Neuendorff, Dr. Baron von Brockdorff, Pr., Dr. Strauß, Dr. Stark, Dr. Menzel, Dr. Martienssen, Dr. Moll, Dr. Gaßner.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Frantz.

Bibliothekare: Dr. Kemke, O.B., Dr. Weber, O.B., Dr. Dinse, Dr. Lüdtke.

Beamte: Werner, Rechn.R., Univ.Sekr., Köhler, Rend. d. Univ.Kasse u. Quästor.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator: Dr. Osterrath, G. O.R.R.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Wackernagel.

Universitätsrichter: Wolff, Landger.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Kühl.

Ord. Prof.: D. Knoke, G. K.R., Abt zu Bursfelde, D. Bonwetsch, G. K.R., D. Titius, D. Dr. Kühl, Meyer, Joh., D. Mirbt, G. K.R., D. Stange.

Außerord. Prof.: D. Bousset, Lic. Dr. phil. Rahlfs, Lic. Dr. phil. Otto.

Privatdoz.: Lic. Heinzelmann, Lic. Kohlmeyer.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Lehmann.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Frensdorff, G. J.R., Dr. von Bar, G. J.R., Dr. Detmold, G. J.R., Dr. von Hippel, Dr. Schoen, Dr. Beyerle, Dr. Titze, Dr. Lehmann, Karl, Dr. Rabel.

Außerord. Prof.: Dr. Hatschek, Dr. Höpfner.

Privatdoz.: Dr. Schreiber.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Kaufmann, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. Merkel, Fr., G. M.R., Dr. von Esmarch, G. M.R., Dr. von Hippel, G. M.R., Dr. Kaufmann, G. M.R., Dr. Hirsch, G. M.R., Dr. Jung, Dr. Jensen, Dr. Heubner, Dr. Reichenbach, Dr. Stich, Dr. Schultze.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Esser, G. M.R., Dr. Ehrlich, W. G.R.

Außerord. Prof.: Dr. Rosenbach, G. M.R., Dr. Damsch, G. M.R., Dr. Bürkner, G. M.R., Dr. Lochte, Kr. Arzt, Dr. Göppert, Dr. Voit.

Privatdoz.: Dr. Droysen, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Döring, Pr., Dr. Uffenorde, Pr., Dr. Rosenthal, Pr., Dr. Creite, Pr., Dr. Schultze, Dr. Eichelberg, Dr. Lichtwitz, Dr. Loeb, Dr. Port, Dr. Zoeppritz, Dr. Fromme, Dr. Fischer, Dr. Muthmann, Dr. Kantorowicz, Dr. Leber, Pr.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Simon.

Ord. Prof.: Dr. Baumann, G. R.R., Dr. med. et phil. Ehlers, G. R.R., Dr. Wagner, H., G. R.R., Dr. von Koenen, G. Bergr., Dr. med. et phil. Müller, G. E., G. R.R., Dr. Riecke, G. R.R., Dr. Voigt, G. R.R., Dr. Cohn, Gust., G. R.R., Dr. Klein, Fel., G. R.R., Dr. Meyer, Wilh., Dr. Berthold, G. R.R., Dr. Lexis, G. O.R.R., Dr. Peter, G. R.R., D. Dr. phil. Smend, G. R.R., Dr. Wallach, G. R.R., Dr. Leo, G. R.R., Dr. Stimming, G. R.R., D. Dr. jur. et phil. Wellhausen, G. R.R., Dr. Morsbach, G. R.R., Dr. Vischer, G. R.R., Dr. Lehmann, Max, G. R.R., Ehrenmitgl. d. Gesamtakad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Hilbert, G. R.R., Dr. Kehr, G. R.R., Dr. Fleischmann, G. R.R., Dr. Busolt, G. R.R., Dr. von Seelhorst, G. R.R., Lehrer a. d. Forstakad. zu Münden, Dr. Wackernagel, Dr. Brandi, Dr. Schröder, G. R.R., Dr. Tammann, G. R.R., Dr. Pietschmann, G. R.R., Dr. Runge, C., G. R.R., Dr. Wiechert, G. R.R., Dr. Husserl, Dr. Sethe, Dr. Prandtl, Dr. Simon, Dr. Körte, G. R.R., Dr. Mügge, Dr. Oldenberg, Dr. Pompeckj, D. Dr. Wendland, Dr. Landau, Dr. Pohlenz, Dr. Hartmann, Dr. Maier, Heinr., Dr. Schmid, Dr. Frölich.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Tollens, G. R.R.

Außerord. Prof.: Freiberg, Dr. Lehmann, Franz, Dr. Fiſcher, Dr. Koch, Dr. Ambronn, Dr. Andreas, Dr. Stein, Dr. Weißenfels, Dr. Darmſtädter, Dr. Zsigmondy, Dr. Kötz, Dr. Bernſtein, Dr. Mannich, Dr. Ehrenberg.

Privatdoz.: Dr. Willrich, Pr., Dr. Coehn, Pr., Dr. Mollwo, Pr., Dr. Borſche, Pr., Dr. Hoffmann, Pr., Dr. Beſtelmeyer, Dr. Levin, Dr. Gerdien, Dr. Toeplitz, Pr., Dr. Simon, Dr. Nelſon, Dr. Mecking, Dr. Wolkenhauer, Dr. Reinach, Dr. Born, Dr. Nieſe, Dr. Salfeld, Dr. Weyl, Dr. von Kármán, Dr. Sieliſch, Dr. Roeder, Dr. Angenheiſter, Pr., Dr. Schultz, Dr. Voß, Dr. Wilke-Dörfurt, Dr. Katz, Dr. Wedekind, Dr. Freudenberg, Dr. von Sanden, Dr. Schimmack, Dr. Rümelin, Dr. Dürken, Dr. Wiegener, Dr. Suchier, Dr. Courant, Dr. Paſquali, Dr. Zertz, Dr. Hecke, Dr. Reich, Dr. Ranke, Dr. Madelung, Dr. Rauſch von Traubenberg, Dr. Geiger.

Bibliothek.

Direktor: Dr. Pietſchmann, Pr., G. R.R.

Wiſſenſchaftliche Beamte:

Bibliothekare: Dr. Graeſel, Pr., 2. Dir., O.B., Dr. jur. Lutz, O.B., Dr. Falckenheiner, O.B., Dr. Reicke, O.B., Dr. Runge, O.B., Dr. Haeberlin, O.B., Dr. Joachim, Dr. Füchſel, Dr. Steinberger, Dr. Leyh.

Beamte: Dr. Pauer, Rechn.R., Quäſtor, Maxen, Domän.-Rat, Dom.Rentm., Rend. d. Univ.Kaſſe, Büſing, Kurator.Sekr., Goßmann, Univ.Sekr.

---

8. Univerſität zu Marburg.

Kurator: Haſſenpflug, G. O.R.R.
Zeitiger Rektor: Prof. Dr. Troeltſch.
Univerſitätsrichter: Landger.R. Wenzel.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

Dekan: Pr. D. Simons.

Ord. Prof.: D. Dr. jur. et phil. Herrmann, G. K.R., D. Dr. phil. Jülicher, G. K.R., D. Budde, G. K.R., D. Bornhäuſer, K.R., Mitgl. d. Konſiſt. zu Caſſel, D. Heitmüller, D. Böhmer, D. Simons.

Außerord. Prof.: D. Rade, Lic. Dr. phil. Westphal.
Privatdoz.: Lic. Bauer, Walt., Pr., Lic. Stephan, Pr., Lic. Günther, Lic. Bornhausen, Lic. Bultmann.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Heymann.
Ord. Prof.: Dr. Enneccerus, G. J.R., Dr. Traeger, G. J.R., Dr. Leonhard, Dr. André, Dr. Heymann, Dr. Schücking.
Außerord. Prof.: Dr. Engelmann, Dr. Meyer, Paul, Dr. Bredt.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Bonhoff.
Ord. Prof.: Dr. Mannkopff, G. M.R., Gen.Arzt d. Landw. a. D., Dr. Ahlfeld, G. M.R., Dr. Gasser, G. M.R., Dr. Küster, G. M.R., Gen.Arzt (m. d. Range als Gen.Major) à la suite d. San.Korps u. Mitgl. d. Herrenh., Dr. Tuczek, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. von Behring, W. G. R., Dr. Schenck, G. M.R., Dr. Bonhoff, Dr. Schmidt, Dr. König, Dr. Zangemeister, Dr. Gürber, Dr. Matthes, G. M.R., Bielschowsky.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Ostmann.
Außerord. Prof.: Dr. Göppert, Dr. Hildebrand, Kr.Arzt, Dr. Kutscher, Dr. Römer, Dr. Müller, Eduard.
Privatdoz.: Dr. Jahrmärker, Pr., Dr. Krauß, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Rieländer, Pr., Dr. Reich, Dr. Fischer, Pr., Dr. Krusins, Pr., Dr. Esch, Pr., Dr. Hübner, Pr., Dr. Bruns, Pr., Dr. Hohmeier, Pr., Dr. Veit, Dr. Heyde, Dr. Kirchheim, Dr. Grüter, Dr. Schenck, Dr. Berblinger, Dr. Frey, Pr., Dr. Hürter.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Korschelt, G. R.R.
Ord. Prof.: Dr. Kißner, G. R.R., Dr. Bauer, G. R.R., Dr. Zincke, G. R.R., Dr. Cohen, Herm., G. R.R., Dr. Frhr. von der Ropp, G. R.R., Dr. Schmidt, E., G. R.R., Dr. Vogt, G. R.R., Dr. Kayser, G. R.R., Dr. Maaß, G. R.R., Dr. Birt, G. R.R., Dr. von Sybel, G. R.R., Dr. Meyer, Artur, G. R.R., Dr. Korschelt, G. R.R., Dr. Busch, Dr. Natorp, Dr. Viëtor, Dr. Jensen, Dr. Richarz, Dr. Troeltsch, Dr. Hensel, G. R.R., Dr. Elster, Dr. Kalbfleisch, Dr. Geldner, Dr. Klebs, Dr. Neumann, Dr. Wechßler.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Rathke, Dr. Wenck, Dr. Feußner, Dr. Wrede.

Außerord. Prof.: Dr. von Drach, G. R.R., Dr. Brackmann, Dr. Köppe, Dr. Diels, Dr. Thiel, Dr. Jacobsohn, Dr. Misch, Dr. Fries, Dr. Jacobsthal.

Privatdoz.: Dr. Reißert, Pr., R.R., Dr. Fritsch, Pr., Dr. Thiele, Pr., Dr. von Dalwigk, Pr., Dr. Schulze, Artur, Pr., Dr. Bock, Pr., Dr. Schwantke, Dr. Stengel, Dr. Keller, Pr., Dr. Wegener, Dr. Hellinger, Dr. Hartmann, Dr. Flade, Dr. Andrée, Dr. Harms, Dr. von Unwerth, Dr. Take, Dr. Horst, Dr. Glaser, Dr. Herrmann, Dr. Andreas, Dr. Obst, Dr. Jachmann.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Roediger, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Kopp, Pr., O.B., Dr. Reuter, O.B., Dr. Fabricius, Dr. von Scheele, Suchier.

Beamte: Trebing, Rechn.R., Kurator.Sekr., Jonas, Rechn. R., Kassenrend. u. Quästor, Boeckel, Univ.Sekr.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator: Ebbinghaus, G. O.R.R.

Zeitiger Rektor: D. Dr. Sell.

Universitätsrichter: Riesenstahl, G. J.R., Amtsger.R.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. theol. et phil. König, G. K.R.

Ord. Prof.: D. Dr. phil. Grafe, G. K.R., D. Dr. phil. König, G. K.R., D. Sachsse, G. K.R., D. Dr. phil. Sell, D. Goebel, G. K.R., D. Ritschl, D. Ecke, D. Meinhold.

Außerord. Prof.: Lic. theol. et Dr. phil. Weber.

Privatdoz.: Lic. theol. Strathmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Esser.

Ord. Prof.: Dr. Kellner, Dr. Schrörs, Dr. Kirschkamp, Dr. Felten, Dr. theol. et phil. Englert, Dr. Esser, Dr. Feldmann, Dr. Brandt, Dr. theol., phil. et jur. Hilling.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Schnütgen, Domkapit. zu Cöln.

Außerord. Prof.: Dr. theol. et phil. Rauschen, Gymn. Oberl., Dr. Rademacher.

Privatdoz.: Dr. Herkenne, Pfr., Dr. Tillmann.

3. Juriſtiſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Crome.

Ord. Prof.: Dr. Ritter von Schulte, G. J.R., Dr. Krüger, G. J.R., Dr. Zorn, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh. u. Kronſyndikus, Dr. Zitelmann, G. J.R., Dr. Coſack, G. J.R., Dr. Bergbohm, G. R.R., Dr. Stutz, G. J.R., Dr. Crome, Dr. Landsberg, Dr. Schreuer, Dr. Heimberger.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Pflüger.

Privatdoz.: Dr. Henle.

4. Mediziniſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Bonnet, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. Binz, G. M.R. Dr. Fritſch, G. O.M.R., Dr. Kuhnt, G. M.R., Dr. Schultze, G. M.R., Dr. Pelmann, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Bonnet, G. M.R., Dr. Garrè, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Ribbert, G. M.R., Dr. Verworn, Dr. Weſtphal, Dir. d. Rhein. Prov. Irrenheil- u. -pflegeanſtalt, Dr. Nußbaum, G. M.R., Dr. Kruſe, Dr. von Franqué, Dr. med. et phil. Leo, Dr. Krauſe.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Doutrelepont, G. M.R., Dr. Rumpf, Dr. Ungar, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Ger. Arzt.

Außerord. Prof.: Dr. Walb, G. M.R., Dr. Schieffer-decker, Dr. Rieder-Paſcha, G. M.R., Dr. Hoffmann, Dr. Heiderich.

Privatdoz.: Dr. Kocks, Pr., Dr. Bohland, Pr., Dr. Thomſen, Pr., Dr. Pletzer, Pr., Dr. Hummelsheim, Pr., Dr. Schöndorff, Pr., Dr. Eſchweiler, Pr., Dr. Eichler, Dr. Graff, Pr., Dr. Bunge, Pr., Dr. Finkelnburg, Pr., Dr. Eſſer, Pr., Dr. Reifferſcheid, Pr., Dr. Reis, Pr., Dr. Pütter, Pr., Dr. Selter, Pr., Dr. Grube, Pr., Dr. Bachem, Dr. Schmiz, Dr. Stursberg, Dr. Fröhlich, Pr., Dr. Hübner, Pr., Dr. Zurhelle, Dr. Machol, Pr., Dr. Prym, Oskar, Dr. Waſſermeyer, Dr. Prym, Paul, Dr. Stertz, Dr. Dragendorff, Dr. Cords, Dr. Makkas, Dr. Heuck, Dr. Capelle, Dr. Frieboes, Dr. Seitz, Dr. Cramer.

5. Philoſophiſche Fakultät.

Dekan: Dr. Steinmann, G. Bergr.

Ord. Prof.: Dr. Laspeyres, G. Bergr., Dr. Ritter, G. R.R., Dr. Rein, G. R.R., Dr. Foerſter, G. R.R., Dr. Ludwig, G. R.R., Dr. D. von Bezold, G. R.R., Dr. Trautmann, G. R.R., Dr. Jacobi, G. R.R., Dr. Steinmann, G. Bergr., Dr. Marx, G. R.R., Dr. Prym, G. R.R., Dr. phil. et jur. Dietzel, G. R.R., Dr. Küſtner, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Wilcken,

Dr. Schulte, G. R.R., Dr. Elter, G. R.R., Dr. Kayſer, G. R.R., Dr. Külpe, Dr. Brauns, G. Bergr., Dr. Study, G. R.R., Dr. Litzmann, G. R.R., Dr. phil. et jur. Anſchütz, G. R.R., Dr. Bülbring, Dr. Schneegans, Dr. Brinkmann, Dr. Clemen, Paul, Dr. Dyroff, Dr. Schumacher, Dr. Philippſon, Dr. London, Dr. von Kraus, Dr. Franck, G. R.R., Dr. Fitting.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Wiedemann, Dr. Rimbach, Dr. Bucherer.

Außerord. Prof.: Dr. Wolff, Leonh., Akad. Muſikdir., Dr. Pohlig, Dr. Gaufinez, Dr. phil. et theol. Goetz, Dr. Frerichs, Dr. jur. et phil. Eckert, Dr. Wentſcher, Dr. Körnicke, Dr. Pflüger, Dr. Kippenberger, Dr. Küſter, Dr. Mönnichmeyer, Dr. Hausdorff, Dr. Clemen, Karl, Dr. Brinkmann, Dr. Leviſon.

Privatdoz.: Dr. König, Pr., Dr. Voigt, Pr., Dr. Strubell, Pr., Dr. Firmenich-Richartz, Pr., Dr. Borgert, Pr., Dr. Laar, Pr., Dr. Eversheim, Paul, Pr., Dr. phil. et rer. pol. Mannſtaedt, Dr. Imelmann, Dr. Froſt, Dr. Mannheim, Dr. Hashagen, Dr. Herrmann, Dr. Wygodzinski, Pr., Dr. Schiedermair, Dr. Horten, Dr. Willers, Dr. Wanner, Dr. phil. et med. Bühler, Dr. Heiß, Dr. Enders, Dr. Verweyen, Dr. Reichensperger, Dr. Meerwein, Dr. Gewecke, Dr. phil. et jur. Hammacher, Dr. Kumpmann, Dr. Müller, Dr. Tilmann, Dr. Cöln, Dr. Grebe, Dr. Welter, Dr. Schmidt, Dr. Cardauns, Dr. Gerth, Dr. Ohmann, Dr. Dr. Uhlig, Dr. Bally, Dr. Graebner, Dr. Platzhoff, Dr. Schneider, Dr. Reiners, Dr. Quelle.

Univerſitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Erman, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Hirſch, O.B., Vertr. d. Direktors, Dr. Maſſlow, O.B., Dr. Vollert, Dr. Räuber, Dr. Oehler.

Beamte: Hövermann, G. Rechn.R., Univ.Kaſſenrend. u. Quäſtor, Weigand, Rechn.R., Kurator.Sekret., Wielpütz, Univ.Sekret.

10. Weſtfäliſche Wilhelms-Univerſität zu Münſter.

Kurator: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, Ob.-Präſ.

Kurat.Rat: Kirchner, O. R.R., Vertret. des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Krückmann.

Univerſitätsrichter: Nacke, G. J.R., Landger.R.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Diekamp.

Ord. Prof.: Dr. Mausbach, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hüls, Domkapitular, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hitze, Apostol. Protonotar, Dr. Diekamp, Dr. Engelkemper, Dr. Greving, Dr. Meinertz, Dr. Lux.

Außerord. Prof.: Dr. Bautz, Dr. Dörholt, Dr. Schmidlin, Dr. Dölger.

Privatdoz.: Dr. Brede, Dr. Ruland.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Lukas.

Ord. Prof.: Dr. Erman, G. J. R., Dr. Krückmann, Dr. Jacobi, Dr. von Heckel, Dr. Rosenfeld, Dr. His, Dr. Schmöle, Dr. Lukas.

Außerord. Prof.: Dr. Naendrup, Dr. Thomsen, Dr. Krüger, Dr. Ebers.

Privatdoz.: Dr. Poetsch, G. A., Dr. Buß, Hans, G. A.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Ehrenberg.

Ord. Prof.: Dr. Hittorf, G. R. R., Ausw. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Stahl, G. R. R., Dr. Salkowski, G. R. R., Dr. Killing, G. R. R., Dr. Seeck, G. R. R., Dr. Andresen, G. R. R., Dr. Erler, G. R. R., Dr. Lehmann, G. R. R., Dr. Sonnenburg, G. R. R., Dr. König, G. R. R., Dr. Kroll, Dr. Buß, Karl, Mitgl. d. Herrenh., Dr. von Lilienthal, Dr. Jostes, Dr. Meister, Dr. Spannagel, Dr. Ehrenberg, Dr. Schmidt, Gerh., Dr. Ballowitz, Dr. Rosemann, Dr. Koepp, Dr. Schwering, Dr. Hoffmann, Dr. Becher, Dr. Correns, Dr. Meinardus, Dr. Keller, Dr. Grimme, Dr. Wiese, Dr. Geyser, Dr. Stempell.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Philippi, G. Arch. R., Arch. Dir., Dr. Cauer, G. R. R., Prov. Sch. R. a. D.

Außerord. Prof.: Dr. Kaßner, Dr. Einenkel, Dr. Konen, Dr. Münscher, Dr. Ley, Dr. Tobler, Dr. Wegner, Dr. Schmidt, Rich.

Außerord. Hon. Prof.: Dr. med. Arneth.

Privatdoz.: Dr. Vandenhoff, Pr., Dr. Krummacher, Pr., Dr. Schmitz-Kallenberg, Pr., Dr. Bömer, Pr., Dr. Koch, Pr., Dr. Koppelmann, Pr., Dr. Brodersen, Dr. Voigt, Dr. Gottlob, Pr., Dr. Hielscher, Dr. Matthies, Dr. Thienemann, Dr. Witte, Dr. Bombe, Dr. Timpe, Dr. Braun.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Molitor, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Bahlmann, Pr., O.B., Vertr. d. Dir., Dr. Krüger, Pr., Dr. Küster, Dr. Löffler, Dr. Brunabend.

Beamte: Drosson, Rechn.R., Univ.Sekr. u. Quästor, Meyer, Univ.Sekr., Schmock, Rentmeister des Studienfonds.

11. Königliche Akademie zu Braunsberg.

Kurator: Se. Exz. von Windheim, W. G.R., Ob.Präs. d. Prov. Ostpr.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Kolberg.

Akademischer Richter: Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Univ. Königsberg O.R.R. Wollenberg wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Poschmann.

Ord. Prof.: Dr. Kolberg, Dr.Schulz, Dr. Poschmann, Dr. Steinmann.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Marquardt, Domh. zu Frauenburg.

Außerord. Prof.: Dr. Jedzink.

Privatdoz.: Dr. Gigalski.

2. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Röhrich.

Ord. Prof.: Dr. Weißbrodt, G. R.R., Dr. Niedenzu, Dr. Röhrich, Dr. Switalski.

Privatdoz.: Dr. Grunwald.

II. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Danzig.

Königl. Kommissar: von Jagow, Exz., Oberpräs.

Syndikus: Heinrichs, R.R.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Wagener.

Senatsmitgl.: Kloeppel, Pr., Dr.-Ing. Krohn, G.R.R., Pr., Jahn, Pr., Schütte, Pr., Dr. von Wolff, Pr., Dr.

Schilling, Pr., Carsten, B.R., Pr., Ehlers, B.R., Pr., Schulze-Pillot, Pr., Mentz, Pr., Dr. Wohl, Pr., Dr. Thieß, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

1. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Kloeppel, Pr.

Etatm. Prof.: *Carsten, B.R., *Dr. Matthaei, G. R.R., *Kloeppel, *Weber.

Hon.Prof.: Dr. Steinbrecht, G. B.R., Pr.

Doz.: Ehrhardt, R. u. B.R., Pr., Pfuhle, Pr., Gramberg, Pr.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Phleps, Dr.-Ing. Fischer.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Krohn, G. R.R., Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Eggert, *Ehlers, B.R., *Gerlach, G. B.R., *Kohnke, *Dr.-Ing. Krohn, G. R.R., *Dr.-Ing. Oder, *Schulze, F. W. Otto.

Doz.: NN.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Schaller.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher: Jahn, Pr.

Etatm. Prof.: *Aumund, *Jahn, *Prinz, *Dr. Roeßler, *Schulze-Pillot, *Wagener.

Doz.: Dipl.-Ing. Roth, Dr. Grix.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Plank.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Schütte, Pr.

Etatm. Prof.: *Mentz, *Dr.-Ing. Föttinger, *Lienau, *Schütte.

Doz.: *Eichhorn, G. Mar.B.R., Schmidt, Mar.O.B.R.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Waldmann, Dr.-Ing. Horn.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher: Dr. von Wolff, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Ruff, *Dr. Wohl, Dr. von Wolff.

Doz.: Dr. Krüger, Pr., Dr. Plato, Pr.

Privatdoz.: Dr. Glimm, Dr. Jellinek, Dr. Claaß, Dr. Lehmann.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Schilling, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Lorenz, Dr. Luckwaldt, von Mangoldt, G. R.R., *Dr. Schilling, *Dr. Sommer, *Dr. Thieß, *Dr. Zenneck.

Doz.: von Bockelmann, Pr., Dr. Kalähne, Pr., Dr. Löbner, Pr., Dr. Petruschky, Pr., Wex, R.R.

Privatdoz.: Dr. von Brunn, Dr.-Ing. Pröll, Dr. Straßer.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Trommsdorff.

D. Beamter.

Both, Bureauvorst. u. Rend.

2. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171/172.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Josse, G. R.R., Pr.,

Verwaltungsbeamter und Syndikus: Dr. jur. Daude, G. R.R.

Senatsmitgl.: Caesar, Pr., Dr.-Ing. Dolezalek, C., G. R.R., B.R., Pr., Dr. Dolezalek, F., Pr., Genzmer, G. Hofb. R., Pr., Dr.-Ing. Gümbel, Pr., Dr. Hofmann, Pr., Krainer, Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr., Dr. Miethe, G. R.R., Pr., Obergethmann, Pr., Stumpf, G. R.R., Pr., Weihe, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Caesar, Pr.

Etatm. Prof.: *Borrmann, G. B.R., *Caesar, *Genzmer, G. Hofb.R., *Hartung, G. R.R., *Klingholz, *Koch, G. B.R., *Laske, G. B.R., *Schulz, *Dr. Seesselberg, *Wolff, G. B.R., *Dr. Zimmermann, G. R.R.

Doz.: Blunck, R.R., Geyer, Pr., Goecke, Landesb.R., Pr., Henseler, Pr., Jacob, Pr., Oetken, Pr., Raschdorff, O., G. R.R., Pr., Dr. Schubring, Pr., Stiehl, Magistratsb.R., Pr.

Privatdoz.: Graef, B.R., Günther-Naumburg, Pr., Hasak, R. u. B.R. a. D., Kickton, R. u. B.R., Kohte, B.R.,

Dr. Lehnert, Pr., Dr. Marx, Dr. Schoppmeyer, Pr., Dr. Schröder, Seydel, Maler, Zeller, R.Baum. a. D.

II. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Vorsteher: Weihe, Pr.

Etatm. Prof.: *Boost, *Brix, Stadtb.R. a. D., *Cauer, G. B.R., *Dr.-Ing. Dolezalek, C., G. R.R., B.R., *Grantz, G. R.R., Dr.-Ing. Müller-Breslau, G. R.R., O. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch., *Müller, Siegm., *de Thierry, G. B.R., *Weihe, *Werner, G. R.R.

Hon.Prof.: Kummer, O.Baudir. a. D., Pr., Dr. Salomon, H., G. M.R.

Doz.: Müssigbrodt, G. O.B.R., Pr., Vortr. R. i. Reichsschatzamt, Rudeloff, G. R.R., Pr., Wolff, Landmesser.

Privatdoz.: Bernhard, R.Baum. a. D., Dr. Blasius, Dr. techn. Günther, Janssen, R.Baum. a. D., Dr. Kaßner, Pr., Knauff, Stadtbauinsp. a. D., Mattern, R. u. B.R., Dr.-Ing. Probst, Schulz, R.Baum.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Obergethmann, Pr.

Etam. Prof.: Dr. *Brabbée, *Franz, *Heyn, *Josse, G. R.R., *Kammerer, G. R.R., *Dr.-Ing. Kloß, *Ludewig, G. R.R., *Dr. Meyer, Eugen, *Obergethmann, *Dr. Orlich, *Reichel, E., G. R.R., *Dr. Dr.-Ing. Riedler, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., *Dr.-Ing. Schlesinger, *Stumpf, G. R.R., *Dr. Wedding, W.

Doz.: Dr. Franke, Pr., Hartmann, W., Pr., Leist, Pr., *Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Mater.Prüf.Amtes zu Groß-Lichterfelde, Dipl.-Ing. Matschoff, Dr. Dr.-Ing. von Parseval, Pr., Dr.-Ing. Reichel, W., Pr., Dr. Strecker, G. O.Postr., Pr., *Wehage, G. R.R., Pr.

Privatdoz.: Bauer, Pr., Dr. Benischke, O.Ing., Braun, R.Baum. a. D., Dr. Breslauer, Dr. Franke, Pr., Dr.-Ing. Gensecke, Gerstmeyer, R.Baum., Dr.-Ing. Hanszel, Hartmann, W., Pr., Dr.-Ing. Hilpert, Aug., Pr., Leist, Pr., Neubert, R.Baum., Dr. Wagner, Kaisl. Telegraphen-Ing., Zehme, O.Ing.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Krainer, Pr.

Etatm. Prof.: *Flamm, G. R.R., *Dr.-Ing. Gümbel, *Krainer, *Laas, *Romberg.

Doz.: Krell, Dir., *Kretschmer, G. Marineb.R., Pr., *Rudloff, W. G. O.B.R., Prof.

Privatdoz.: Dietzius, Dipl.-Schiffbau-Ing., Pietzker, Marine-Schiffbaum.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Dr. Miethe, G. R.R., Pr.

Etatm. Prof.: *Doeltz, *Dr. Franz Fischer, *Dr. Hirschwald, G. R.R., *Dr. Hofmann, *Dr. Dr.-Ing. Liebermann, G. R.R., *Mathesius, G. R.R., *Dr. Miethe, G. R.R., *Schuberg, *Dr.-Ing. Stauber, *Dr. Witt, G. R.R.

Doz.: *Dr. von Buchka, G. O.R.R., Pr., Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Herzfeld, G. R.R., Pr., Dr. Holde, Pr., Dr. Pilger, Dr. Schoch, Pr., Dr. Traube, Pr., Dr. Ullmann, Pr.

Privatdoz.: Dr. Arndt, Pr., Dr. Börnstein, Dr. Byk, Pr., Dr. Gans, Pr., Dr. Guertler, Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Hauser, Dr. Hecht, R.R., Dr. Herzfeld, G. R.R., Pr., Dr. Hilpert, Dr. Hinrichsen, Pr., Krahmann, Pr., Dr. Kühling, Kais. R.R., Pr., Dr. Lehmann, Dr. Simonis, Pr., Dr. Stavenhagen, Pr., Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Traube, Pr., Dr. Ullmann, Pr., Dr. Voswinckel, Pr., Dr. Wolffenstein, Pr.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Dolezalek, F., Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Dolezalek, F., *Dr. Grunmach, *Dr. Herkner, *Dr. Hettner, G. R.R., *Dr. Jolles, *Dr. Krigar-Menzel, *Dr. Kurlbaum, G. R.R., *Dr. Dr.-Ing. Lampe, G. R.R., *Dr. Scheffers.

Hon.Prof.: Dr.-Ing. Hartmann, K., G. R.R., Pr., Dr. Warschauer.

Doz.: Dr. Bornhak, Pr., Dr. Dziobek, G. R.R., Pr., Dr. Haentzschel, Pr., Dr.-Ing. Hartmann, K., G. R.R., Pr., Dr. Kalischer, Pr., Dr. Wallenberg, Oberl., Pr., Dr. Warschauer, Hon.Pr.

Privatdoz.: Dr. Alexander Katz II, J.R., Pr., Dr. Felgentraeger, Dr. Fuchs, Oberl., Pr., Dr. Glatzel, Pr., Dr. Groß, Pr., Dr. von Ignatowsky, Dr. Kalischer, Pr., Dr. jur et phil. Koehne, Pr., Dr. Dr.-Ing. Lichtenstein, Dr. Lippstreu, Dr. Möller, Dr. Mollwo, Dr. Petzoldt, Oberl., Pr., Dr. von Pirani, O.Ing., Dr. Salkowski, Oberl., Pr., Dr. Voelcker, R.R. a. D., Dr. med. Weyl, Pr., Dr. Zehnder, Kgl. Bayr. A. O. Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Simon, Pr.

D. Beamte.

Haesner, Rechn.R., Bureauvorst., Fischbeck, Rend.

E. Königliches Materialprüfungsamt.

(Berlin-Lichterfelde, Unter den Eichen Nr. 87.)

Direktor: Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Pr., s. vorh.
Unterdirektoren: Rudeloff, G. R.R., Pr., Heyn, Pr.
Abteilungsvorst.: Rudeloff, G. R.R., Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallprüf., s. vorh., Gary, Pr., Vorst. d. Abt. f. Baumaterialprüf., Herzberg, Pr., Vorst. d. Abt. f. papier- u. textil-technische Prüfungen, Heyn, Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallographie, s. vorh., Rothe, Pr., Vorst. d. Abt. f. Allgemeine Chemie, Dr. Holde, Pr., Vorst. d. Abt. f. Ölprüf.
Bureau: Beuth, Bureauvorsteher, exp. Sekr. u. Kalk.

3. Technische Hochschule zu Breslau.

Königl. Kommissar: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.
Syndikus: von Kunowski, R.R.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. R. Schenck.
Senatsmitgl.: Pr. Dr. Carathéodory, Pr. Friedrich, Pr. Dr.-Ing. Hilpert, Pr. Dr. Lummer, G. R.R., Pr. Dr.-Ing. J. Schenk, Pr. Dr. Semmler, Pr. Dr. Steinitz.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind mit einem * bezeichnet.)

Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher: Dr.-Ing. J. Schenk, Pr.
Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Baer, *Dr.-Ing. Heinel, *Dr.-Ing. Hilpert, *Müller, *Dr.-Ing. J. Schenk, *Schilling, *Wagenbach.
Doz.: Dr.-Ing. Euler, Große-Leege, Dipl.-Ing. Seeberger.

Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Dr. Semmler, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Frech, O. Pr. a. d. Univ., *Friedrich, *Dr. Hintze, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., *Lüty, *Dr. R. Schenck, O. Honorarpr. a. d. Univ., *Dr. Semmler, *Simmersbach, *Dr. Stock.

Doz.: Dr. Beutell, Dr. Ehrlich, A. o. Pr. a. d. Univ., Engelhardt, Dr.-Ing. Günther, Hartmann, Dr. Hollmann, Dr.-Ing. Leber, Dr. Nauß, Dr.-Ing. Oberhoffer, Dr.-Ing. Puppe, Dipl.-Ing. Schmolke, Dr. Schultz.

Privatdoz.: Dr. Renz, Priv.Doz. a. d. U.

Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Steinitz, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Carathéodory, *Dr. Hessenberg, *Dr. Lummer, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., *Dr.-Ing. Mann, *Dr. Steinitz, *Dr. von Wenckstern, O. Pr. a. d. Univ.

Doz.: Dr. von dem Borne, Pr., Dr. Fischer, Dr. Lingelsheim, Dr. Scheller, Pr.

C. Beamter.

Bode, Rend. u. Sekr.

---

4. Technische Hochschule zu Hannover.

Königl. Kommissar: Se. Exz. Dr. von Wentzel, W. G. R., Ob.Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Mohrmann, G. B.R.

Senatsmitglieder: Halmhuber, Pr., Dr.-Ing. Blum, Pr., Dr.-Ing. Nachtweh, Pr., Dr. Behrend, G. R.R., Dr. Rodenberg, G. R.R., Brugsch, Pr., Dr. Heim, Pr., Dr. Kiepert, G. R.R.

Syndikus: Meyer, G. J.R., Landgerichtsdir.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Halmhuber, Pr.

Etatm. Prof.: *Mohrmann, G. B.R., Konsist.-Baum., *Schleyer, G. B.R., *Friedrich, Mal., *Roß, *Dr.-Ing. Michel, *Halmhuber, *Kanold.

Doz.: Voigt, Pr., Mal., Jordan, Pr., Mal., Gundelach, Pr., Bildh., Dr.-Ing. Hölscher, Reg. Baum. a. D.

Privatdoz.: Dr. Haupt, B.R., Pr, Dr. von der Mülbe, Siebern, Landesbauinsp.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Blum, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Launhardt, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh. u. d. Akad. d. Bauw., *Arnold, G. R.R., *Lang, G. R.R., *Danckwerts, G. B.R., *Dr.-Ing. Hotopp, B.R., *Dipl.-Ing. Dolezalek, *Dr. Oertel, *Dr.Ing. Blum, *Otzen, *Brugsch.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Quietmeyer, Reg.Baum. a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Nachtweh. Pr.

Etatm. Prof.: *Frese, G. R.R., *Troske, *Dipl.-Ing. Klein, *Weber, *Dr.-Ing. Nachtweh, *Dipl.-Ing. Rudeloff, *Dr.-Ing. Braun, *Dipl.-Ing. Schwerd, *Franke.

Doz.: Dipl.Ing. Wilke, Ob.Ingen.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Willkomm.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Behrend, G. R.R.

Etatm. Prof.: *Dr. Kohlrausch, G. R.R., *Dr. Ost, G. R.R., *Dr. Seubert, G. R.R., *Dr. Behrend, G. R.R., *Dr. Heim, *Dr. Precht, *Dr. Bodenstein, *Dr. Erdmannsdörffer.

Doz.: Dr. Eschweiler, Pr., Dr.-Ing. Beckmann, Pr., Dr. Wehmer, Pr., Hoyer, B.R., Pr., Dr. Leithäuser, Pr.

Privatdoz.: Hoyer, B.R., Pr., Dr. Laves, Dr. Jänecke, Pr., Dr. Wehmer, Pr., Dr. Keppeler, Pr., Dr. Decker, Dr. Schöndorf, Dr.-Ing. Brückmann, Dipl.-Ing. Dr. Humann, Dr. Bergius.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Rodenberg, G. R.R.

Etatm. Prof.: *Dr. Kiepert, G. R.R., *Dr. Heß, *Dr. Rodenberg, G. R.R., *Dr. Müller, Dr. Gehrig, Pr.

Doz.: Dr. Köcher, Pr., Dr. Kasten, Pr., Nußbaum, Pr., Petzold, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dir., Dr. Erdmann, Landr.

Privatdoz.: Dr. Deetjen, Pr., Dr. Krüger, Pr., Dr. Otto, Stabsarzt, Pr., Dr. Lessing, Dr. Budde, Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Dieſtel.

D. Beamter.

Ackerhans, Rechn.R., Rend. u. Sekr.

---

5. Techniſche Hochſchule zu Aachen.

Königl. Kommiſſar: Dr. von Sandt, Reg.Präſ.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Hirſch, G. B.R., Pr.

Senatsmitgl.: Hertwig, Pr., von Loehr, Pr., Dr. Gaſt, Pr., Dr. Raſch, Pr., Dr. Ruer, Pr., Dr. Kähler, Pr., Dr.-Ing. Rötſcher, Pr., Dr.-Ing. Dr. Borchers, G. R.R., Pr., Dr. Wieler, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien ſind mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorſteher: von Loehr, Pr.

Etatm. Prof.: *von Brandis, *Hausmann, *Dr.Ing. Henrici, G. R.R., *Dr. Schmid, G. R.R., *Schupmann, G. B.R.

Doz.: von Loehr, Pr., Streicher, Pr., Bildh.

Privatdoz.: Buchkremer, Pr., Archit., Wildt, R.Baum.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher: Dr. Gaſt, Pr.

Etatm. Prof.: *Domke, *Dr. Gaſt, *Hertwig, *Hirſch, G. B.R., *Holz, *Quirll, *Schimpff, *Sieben.

Privatdoz.: Dr. techn. Mautner.

III. Abteilung für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher: Dr. Raſch, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Grotrian, G. R.R., *Köchy, G. R.R., *Langer, *Nieten, *Dr. Raſch, *Dr.-Ing. Rötſcher, *Wallichs.

Doz.: Dr. Finzi, Pr., Hamacher, Telegr.Dir.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Barth, Folkerts, Ingen., Grunewald, Pr., R.Baum, Dr.-Ing. Mader.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher: Dr. Ruer, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Dr. Borchers, G. R.R., *Dr. Bredt, G. R.R., *Dr. Classen, G. R.R., *Dr. Dannenberg, *Haußmann, G. R.R., *Herbst, *Dr. Klockmann, G. R.R., *Dr.-Ing. Mayer, *Dr. Rau, *Dr. Ruer, *Schwemann, *Dr. Dr.-Ing. Dr. mont. Wüst, G. R.R.

Hon.Prof.: Stegemann, Bergass. a. D.

Doz.: Cloeren, Pr., Dr.-Ing. Goerens, Pr., Dr. von Kapff, Pr., Dr. Levin, Pr., Dr.-Ing. Quasebart, Dr. Semper, Pr., Wandhoff, Markscheider, Dr. Wieler, Pr.

Privatdoz.: Dr. Bornemann, Pr., Dr. Doerinckel, Dr.-Ing. Fischer, Dr. Levy.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. jur. et phil. Kähler, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Blumenthal, *Dr. Hamel, *Dr. jur. et phil. Kähler, *Dr. Kötter, G. R.R., *Dr. phil. et jur. Passow, *Dr.-Ing. Reißner, *Dr. Stark.

Doz.: Dr. Eckert, Pr., Dr. Gemünd, Pr., Henne, Ing., Ob.Insp. d. Aach. u. Münch. Feuerversi.Ges., Dr. Kayser, Landger.Dir., Dr. Lehmann, Pr., Syndikus d. Handelsk., Dr. Schatz, Dipl.-Ing. Scholz, Branddir., *Dr. Seitz, Pr., Storp, G. R.R., R. u. Gew.R., Dr. Wilden, Rechtsanw.

Privatdoz.: Dr. Polis, Pr., Dr. Steubing.

C. Syndikus.

Reuter, Landger.R.

D. Bibliothek.

Bibliothekar: Peppermüller.

E. Beamte.

Kürten, Rechn.R., Rend., Glarner, Sekr.

N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.*)

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung:

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen und realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Gerß, Pr.
2.	Bartenstein,	= Roese, Pr.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (v. m. R.),	Ziegler, Pr.
5.	Insterburg: G. (v. m. Rg.),	Dr. Lücke.
6.	Königsberg i. Pr.: Altst. G.,	= Lejeune Dirichlet.
7.	= = Friedrichs-Kolleg.,	Glogau, Pr.
8.	= = Kneiphöfisches G.,	Dr. Armstedt, Pr.
9.	= = Wilhelms-G.,	= Wagner, Pr.
10.	Lötzen,	Erdtmann, Pr.
11.	*Lyck,	Kotowski.

*) In diesem Abschnitt u. flg. vorkommende Abkürzungen: G. = Gymnasium, Rg. = Realgymnasium, O.R. = Oberrealschule, Pg. = Progymnasium, Rpg. = Realprogymnasium, R. = Realschule, sch. = schule, v. m. = verbunden mit, Kgl. = Königlich, St. = Städtisch, Stift. = Stiftisch, Pr. = Professor, e. = evangelisch, k. = katholisch, p. = paritätisch, j. = jüdisch.

		Direktoren:
12.	*Memel: Luisen-G.,	Dr. Becker, Pr.
13.	Osterode i. Ostpr.: Kaiser Wilhelm-G.,	Wollert, Pr.
14.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Sch. (G. v. m. R.)	Dr. Prellwitz, Pr
15.	Rössel,	= Schmeier.
16.	Tilsit.	= Müller.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Kgl. G.	Zwerg.
2.	= St. G. (v. m. Rpg.),	Dr. Spieß, Pr.
3.	*Deutsch-Eylau,	Ganske.
4.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau, G. R. R.
6.	Graudenz,	= Doempke.
7.	*Konitz,	= Correns.
8.	Kulm,	= Jüttner.
9.	Marienburg i. Westpr.,	Wundsch, Pr.
10.	Marienwerder,	Timreck, Pr.
11.	*Neustadt i. Westpr.,	Dr. Rittau, Pr.
12.	Pr. Stargard: Friedrichs-G.,	= Eins.
13.	*Schwetz,	Przygode.
14.	Strasburg i. Westpr.,	Marschall, Pr.
15.	Thorn: G. (v. m. Rg.),	Dr. Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches G.,	Dr. Busse, Pr.
2.	= Französisches G.,	= Esternaux, Pr.
3.	= Friedrichs-G.,	= Trendelenburg, Pr., G. R. R.
4.	= Friedrichs-Werdersches G.,	= Lange.
5.	= Friedrich Wilhelms-G.,	= Evers, Pr.
6.	= Humboldt-G.,	= Ellger, Pr.
7.	= G. zum Grauen Kloster,	Martens, Pr.
8.	= Köllnisches G.,	Dr. Gilow, Pr.
9.	= Königstädtisches G.,	= Mittag, Pr.
10.	= Leibniz-G.,	Koch, Pr.
11.	= Lessing-G.,	Dr. Quaatz.
12.	= Luisen-G.,	= Paetzolt.
13.	= Luisenstädtisches G.,	= Meyer, Pr.
14.	= Sophien-G.,	= Goldbeck, Pr.,
15.	= Wilhelms-G.,	= Soroſ, Pr.
16.	Berlin-Dahlem: Arndt-G.,	= Kremmer, Pr.
17.	= Friedenau,	= Busch.

		Direktoren:
18.	Berlin-Lichterfelde: Schiller-G.,	Dr. Streicher, Pr.
19.	" Schöneberg: Prinz Heinrichs-G.,	" Michaelis.
20.	" " Hohenzollernsch., (G. v. m. Rg.)	" Naumann, Pr.
21.	" Steglitz,	" Lück.
22.	" Wilmersdorf: Bismarck-G.,	" Coste, Pr.
23.	" " Joachim Friedrich-G.,	Zehme.
24.	Brandenburg: G. (v. m. Rg.),	Hacker.
25.	" Ritterakademie,	Dr. Kehr.
26.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-G.,	" Schroeder, Pr.
27.	" Kaiser Friedrich-Sch. (v. m. R.),	" Zernecke.
28.	" Mommsen-G.,	" Przygode.
29.	Cottbus, Friedrich Wilhelm-G.,	" Pretzsch, Pr.
30.	Eberswalde: Wilhelms-G.,	" Teuber, Pr.
31.	Frankfurt a. O.: Friedrichs-G.,	" Hartmann.
32.	Freienwalde a. O.,	" Hedicke, Pr.
33.	Friedeberg i. d. Neumark,	" Grünwald, Pr.
34.	Fürstenwalde	" Buchwald, G. R. R.
35.	Guben: G. (v. m. R.),	" Hamdorff, G. R. R.
36.	Königsberg i. d. Neumark,	" Böttger, Pr.
37.	Küstrin,	" Fredrich, Pr.
38.	Landsberg a. Warthe: G. (v. m. R.),	" Schlee.
39.	Luckau,	" Fuhr, Pr.
40.	*Neuruppin: Friedrich Wilhelms-G.,	" Begemann.
41.	Potsdam: Viktoria-G.	" Rassow, Pr.
42.	*Prenzlau,	" Prahl, Pr.
43.	Schwedt a. O.: Hohenzollern-G.,	" Wodrig, Pr.
44.	Sorau	" Engelmann.
45.	Spandau,	" Lorentz.
46.	Templin: Joachimsthalsches G.,	" Nebe.
47.	*Wittstock,	" Seiler, Pr.
48.	Zehlendorf b. Berlin,	" Fischer, Pr.
49.	Züllichau: Pädagogium.	" Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Petri.
2.	Belgard,	Stier, Pr.
3.	Demmin,	Dr. Moeller.
4.	Dramburg,	" Kausch, Pr.
5.	Gartz a. Oder,	" Weyland, Pr.

		Direktoren:
6.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-G.,	Dr. Wehrmann (Martin), Pr.
7.	Greifswald: G. (v. m. R.),	= Wegener.
8.	Kolberg: Dom.G. (v. m. Rg.),	= Wehrmann (Peter).
9.	Köslin,	= Olsen, Pr.
10.	*Lauenburg i. Pomm.,	Prohl.
11.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches G.,	Dr. Rogge.
12.	Putbus: Pädagogium,	= Hoffmann.
13.	Pyritz: Bismarck-G.,	= Holsten, Pr.
14.	Stargard i. Pomm.: Gröningsches G.,	= Schirlitz.
15.	Stettin: König Wilhelms-G.,	= Nietzki, Pr.
16.	= Marienstifts-G.,	= Goethe.
17.	= Stadt-G.,	= Eskuche.
18.	Stolp: G. (v. m. O. R.),	= Mörner.
19.	Stralsund,	= Hahn, Pr.
20.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-G.	= von Boltenstern, Pr.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Liman.
2.	Fraustadt,	Conrad.
3.	Gnesen,	Heinrich, Pr.
4.	Hohensalza,	Viedt, Pr.
5.	Kempen i. Posen: Prinz Heinrich-G.,	Dr. Buddee.
6.	Krotoschin: Wilhelms-G. (v. m. R.),	= Rost, Pr.
7.	*Lissa: Comenius-G.,[1]	von Sanden, Pr.
8.	Meseritz,	Dr. Asmus, Pr.
9.	Nakel,[1]	= Muth, Pr.
10.	Ostrowo,	= Klinke.
11.	Posen: Auguste Victoria-G.,	= Schultze, Pr.
12.	= Friedrich Wilhelms-G.,	Horstmann, Pr.
13.	= Marien-G.,	Dr. Huckert, Pr.
14.	*Rawitsch,[1]	= Hoffmann, Pr.
15.	Rogasen,	= Groebe, Pr.
16.	Schneidemühl: G. (v. m. R.),	Becker.
17.	Schrimm,	Dr. Wundrack.
18.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Ziaja, Pr.
2.	Breslau: Elisabeth-G.,	Dr. Wiedemann.
3.	= Friedrichs-G.,	= Feit, Pr.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
4.	Breslau: G. zum Heil. Geist (v. m. Rg.),	Dr. Reißert.
5.	= Johannes-G.,	Laudien, G. R. R.
6.	= König Wilhelms-G.,	Dr. Michael.
7.	= Magdalenen-G.,	= Consbruch.
8.	= Matthias-G.,	Schultz, Pr.
9.	Brieg,	Matschky.
10.	*Bunzlau,	Dr. Biese, Pr.
11.	Frankenstein,	= Seidel.
12.	Glatz,	= May.
13.	Gleiwitz,	Smolka.
14.	Glogau: Evangelisches G.,	Dr. Altenburg, G. R. R.
15.	= Katholisches G.,	= Diehl.
16.	Görlitz,	Stutzer, Pr.
17.	Groß Strehlitz	Dr. Machnig, Pr.
18.	Hirschberg,	= Miller.
19.	Jauer,	= Meuß, Pr.
20.	Kattowitz,	= Hoffmann, Pr.
21.	Königshütte,	= Michalsky, Pr.
22.	Kreuzburg O. S.,	Bähnisch.
23.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
24.	Leobschütz,	zurzeit unbesetzt.
25.	Liegnitz: *Kgl. G., Johanneum,	Dr. Jeschonnek, Pr.
26.	= St. G.,	= Gemoll.
27.	Myslowitz,	= Aust.
28.	Neiße,	= Seidel.
29.	Neustadt O. S.,	Walter, Pr.
30.	Öls	Dr. Reinhardt, Pr.
31.	Ohlau,	= Heyse, Pr.
32.	Oppeln,	Sprotte, Pr.
33.	Patschkau,	Dr. Müller.
34.	Pleß: Evangelische Fürstensch.,	= Reiche, Pr.
35.	Ratibor,	= Schwarz, Pr.
36.	Sagan,	Uppenkamp.
37.	*Schweidnitz,	Dr. Worthmann, Pr.
38.	Strehlen: Kaiser Wilhelms-G.,	= Baege, Pr.
39.	Waldenburg,	= Boettcher.
40.	*Wohlau,	= Sattig.
41.	Zaborze: Königin Luise-G.,	= Drechsler.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Aschersleben: *G.[1]) (v. m. R.),	Dr. Berger, Pr.
2.	Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-G.,	Tüselmann.

[1]) In der Umwandl. in ein Realgymnas. nach Frankf. Syst. begriffen.

		Direktoren:
3.	Eisleben: Luther-G.,	Dr. Schenk.
4.	Erfurt,	" Biereye, Pr.
5.	Halberstadt: Domg.,	" Ehrenthal, Pr.
6.	Halle a. d. S.: Lat. Hauptsch. in den Franckeschen Stift.,	" Rausch, Kondir., Rekt.
7.	" St. G.,	Schmidt, Pr.
8.	Heiligenstadt,	Dr. Brüll, G. R.R.
9.	Magdeburg: Pädag. d. Kl. U. L. Fr.,	" Rößner, Propst.
10.	" Domg. mit G. nach Frankf. Lehrpl.,	" Funck, Pr.
11.	" König Wilhelms-G.,	" Knaut, Pr.
12.	Merseburg: Domg.,	" Ziehen, Pr.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Hebestreit, Pr.
14.	Naumburg a. d. S.: Domg.,	Dr. Kaiser, Pr.
15.	Neuhaldensleben,	" Trittel, Pr.
16.	Nordhausen a. Harz,	" Orth, Pr.
17.	Pforta: Landesschule,	" Bruns, Rekt.
18.	Quedlinburg,	" Ritter, Pr.
19.	Roßleben: Klosterschule,	" Schmidt, Pr., Rekt.
20.	Salzwedel,	" Adler.
21.	Sangerhausen,	" Steudener, Pr.
22.	Schleusingen,	Zielonka.
23.	Stendal,	Kanzow, Pr.
24.	Torgau,	Dr. Schmidt, Paul.
25.	Wernigerode,	" Jordan.
26.	*Wittenberg: Melanchthon-G.,[1])	Siebert.
27.	Zeitz: Stiftsg.,	Abelmann, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: G. Christianeum (v. m. Rg.),	Dr. Lübbert, Pr.
2.	Flensburg: G. (v. m. Rg.),	" Spanuth.
3.	*Glückstadt,	Krumm, Pr.
4.	Hadersleben: G. (v. m. R.),	Dr. Möller, Pr.
5.	*Husum,	" Puls, Pr.
6.	Kiel,	Loeber, Pr.
7.	*Meldorf,	Bräuning, Pr.
8.	Neumünster: G. (v. m. O.R.),	Dr. Schmitt.
9.	*Plön: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Petersen, Pr.
10.	*Ratzeburg,	" Bottermann.
11.	Rendsburg: G. (v. m. Rg.),	Weichardt, Pr.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
12.	Schleswig: Dom-G. (v. m. R.),	Hinrichsen, Pr.
13.	Wandsbek: Matthias Claudius-G. (v. m. R.),	Petersen, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich: Ulricianum,	Dr. von Kleist, Pr.
2.	Celle,	Niemann, Pr.
3.	*Duderstadt,	Dr. Jaeger, Pr.
4.	Emden,	Mülder, Pr.
5.	Goslar: G. (v. m. Rg.),	Dr. Both, Pr.
6.	Göttingen,	zurzeit unbesetzt.
7.	Hameln: G. (v. m. O.R.)	Brügmann.
8.	Hannover: Rats-G.	Dr. Graefenhain, Pr.
9.	= Goethe-G.,	= Jung, Pr.
10.	= Kaiser Wilhelms-G.,	= Mücke, Pr.
11.	= Leibnizsch. (G. v. m. Rg.),	Meyer, Pr.
12.	Hildesheim: G. Andreanum,	Zimmermann, Pr.
13.	= G. Josephinum,	Ernst, Pr.
14.	Ilfeld: Klostersch.,	Dr. Schreiber.
15.	*Klausthal,	Wittneben, Pr.
16.	Leer: G. (v. m. Rg.),	Kühns.
17.	Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Obricatis.
18.	*Lingen: Georgianum,	Kluge, Pr.
19.	Lüneburg: G. Johanneum (v. m. Rg.),	Dr. Hölk.
20.	Meppen,	= Riehemann.
21.	*Münden,	= Buchholz.
22.	*Norden: Ulrich-G.,	= Stegmann, Pr.
23.	Northeim: Corvinianum,	= Roesener.
24.	Osnabrück: G. Carolinum,	= Ruhe, Pr.
25.	= Rats-G.	= Knoke, Pr.
26.	*Stade,	= Brodthage, Pr.
27.	*Verden,	= Franke, Pr.
28.	*Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-G.	= Prasse, Pr.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: G. Laurentianum,	Gruchot, G. R.R.
2.	Attendorn,	Dr. Kaumann.
3.	Bielefeld: G. (v. m. Rg.),	= Herwig, Pr.
4.	*Bocholt,	= Niefert, Pr.
5.	Bochum,	= Schwarz.

		Direktoren:
6.	Bottrop,	Groß, Pr.
7.	Brilon: G. Petrinum,	Dr. Müller, Pr.
8.	Buer i. Westf.: *G. (v. m. R.),	= Weber, Pr.
9.	*Burgsteinfurt: G. Arnoldinum,	= Heilmann, Pr.
10.	*Dorsten,	= Wiedenhöfer.
11.	Dortmund: Kgl. G.,	= Preising.
12.	= St. G., Frankfurter System in einer Klassenreihe,	= Franz.
13.	Gelsenkirchen,	Corsenn.
14.	Gütersloh,	Dr. Nebert, Pr.
15.	Hagen i. Westf.: G. (v. m. Rg.),	= Braun, Pr.
16.	*Hamm,	= Oetling.
17.	*Herford: Friedrichs-G.,	= Graeber, Pr.
18.	Höxter: König Wilhelms-G.,	Hartmann.
19.	Koesfeld: G. Nepomucenianum,	Dr. Boedeker, Pr.
20.	Minden: G. (v. m. O.R.),	= Windel, Pr.
21.	*Münster i. Westf.: Paulinisches G.,	= Widmann.
22.	= Schillerg.,	= Gaede.
23.	= St. G. (v. m. Rg.),	= Werra.
24.	Paderborn: G. Theodorianum,	= Hense, G. R.R., Pr.
25.	Recklinghausen,	= Verres.
26.	Rheine: G. Dionysianum,	= Führer.
27.	*Soest: Archigymn.,	= Bernhardt.
28.	Warburg,	= Wirmer, Pr.
29.	*Warendorf: G. Laurentianum,	= Egen, Pr.
30.	*Wattenscheid: Altonaer System,	= Hellinghaus, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-G.,	Dr. Baltzer.
2.	= Wilhelms-G.,	= Goldscheider, Pr.
3.	*Dillenburg,	= Endemann, Pr.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelmssch. (v. m. R.),	Stendell.
5.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-G.,	Dr. Busse, Pr.
6.	= Goethe-G.,	= Vilmar.
7.	= Lessing-G.,	= Neubauer.
8.	Fulda,	= Wahle, Pr.
9.	Hadamar,	= Grimmelt.
10.	Hanau,	= Braun.
11.	*Hersfeld,	= Steiger, Pr.
12.	*Höchst a. M.: G. (v. m. R.),	Hafner, Pr.

		Direktoren:
13.	Bad Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-G. (v. m. R.),	Dr. Schönemann, Pr.
14.	Limburg a. d. Lahn: G. (v. m. Rpg.),	Beckmann.
15.	Marburg: G. Philippinum,	Dr. Aly, Pr.
16.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-G.,	zurzeit unbesetzt.
17.	Oberlahnstein: G. (v. m. Rpg.),	Schlaadt, Pr.
18.	Rinteln,	Dr. Heldmann.
19.	Weilburg,	= Euler, Pr.
20.	Wiesbaden,	= phil. et jur. Thamm, Pr.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-G.,	Dr. Scheins.
2.	= Kaiser Wilhelms-G.,	= Caesar.
3.	Andernach,	= Höveler.
4.	Barmen,[1])	Dapprich, Pr.
5.	Bedburg: Ritterakademie,	Dr. Gorges, Pr.
6.	Bonn: Kgl. G.,	= Genniges.
7.	= St. G. (v. m. Rg.),	= Niepmann.
8.	Boppard,	Ley, Pr.
9.	*Borbeck,	Dr. Cüppers.
10.	Brühl,	= Mertens.
11.	Cöln: G. an der Apostelnkirche,	= Schwering, Pr.
12.	= Dreikönigsg.	= Franke.
13.	= Friedrich Wilhelms-G..,	Kroesing.
14.	= Kaiser Wilhelms-G.,	Dr. Kramm.
15.	= St. G. in der Kreuzgasse (v. m. Rg.),	= Vogels.
16.	Cöln-Ehrenfeld: *Schiller-G.,	= Wiedel, Pr.
17.	*Cöln-Kalk,	= Stephan.
18.	Crefeld,	= Schunck, Pr.
19.	Duisburg,	= Wiesenthal.
20.	*Düren,	= Weisweiler.
21.	Düsseldorf: Hohenzollern-G.,	Clar.
22.	= Prinz Georg-G.,	Dr. Brandt, Pr.
23.	= St. G. (v. m. Rg.),	Erythropel.
24.	Elberfeld: G. (v. m. Rgp.),	Dr. Jahnke.
25.	Emmerich	= Hau.
26.	Eschweiler	= Roosenboom.
27.	Essen: Kgl. G.,	= Siebourg, Pr.
28.	= *St. G. (v. m. Rpg.),	Meese.

[1]) Es ist ein Gymnas. nach Frankf. Syst. angegliedert.

		Direktoren:
29.	Euskirchen: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Hammelrath, Pr.
30.	Jülich,	Dr. Kreuser.
31.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Koch.
32.	Kleve,	= Heil, Pr.
33.	Koblenz: Kaiserin Augusta G.,	= Weidgen.
34.	Kreuznach,	Lutsch.
35.	Linz,	Dr. Baar.
36.	*Mayen,	= Arns.
37.	*Mörs,	= Hörle.
38.	Mülheim a. Rh.	= Brüll.
39.	Mülheim a. d. R.: G. (v. m. Rg.),	= Stamm.
40.	München-Gladbach,	= Schurz, Pr.
41.	Münstereifel,	= Meyer, Pr.
42.	Neuß,	= Kolligs.
43.	Neuwied: G. (v. m. Rpg.),	= Biese, Pr.
44.	Prüm,	= Stern.
45.	Rheinbach,	= Niessen.
46.	Rheydt: G. (v. m. O.R.),	Rolfs, Pr.
47.	Saarbrücken: Ludwigs G.,	Neuber, Pr.
48.	Saarlouis,	Dr. Fischer.
49.	St. Wendel,	= Freericks, Pr.
50.	Siegburg,[1])	= Giesen.
51.	Sigmaringen,	Hester.
52.	Solingen: *G. (v. m. R.),	Dr. Lange.
53.	*Steele,	= Wirtz.
54.	*Stolberg i. d. Rheinpr.,	= Schantz.
55.	Traben-Trarbach,	= Schmidt.
56.	Trier: Friedrich Wilhelms-G.,	= Paulus.
57.	= *Kaiser Wilhelms.G. (v.m.Rg.),	= Poppelreuter.
58.	*Viersen	= Deckelmann.
59.	Wesel: G. (v. m. R.),	= Marcks.
60.	*Wetzlar,	= Heep, Pr.
61.	Wipperfürth,	Lipphausen, Pr.

b) Realgymnasium.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Goldap,	Dr. Tribukait, Pr.
2.	Insterburg: Rg. (v. m. G.),	= Lücke.

[1]) Gymnasium mit der Entw. begriffener Realschule.

		Direktoren:
3.	Königsberg i. Pr.: St. Rg.,	Wittrien.
4.	Tilsit,	Dr. Schülke, Pr.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Johannisſch.,	Dr. Fricke.
2.	Danzig-Langfuhr: Kronpr. Wilhelm-Rg.,	Frech, Pr.
3.	Dirſchau,	Klingbeil.
4.	Thorn: (v. m. G.),	Dr. Kanter.
5.	Zoppot,	= Kulcke.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Rg.,	Dr. Kieſel, Pr.
2.	= Dorotheenſtädt.-Rg.,	Glatzel, Pr.
3.	= Falk-Rg.,	Dr. Breslich, Pr.
4.	= Friedrichs-Rg.,	= Schleich, Pr.
5.	= Kaiſer Wilhelms-Rg.,	= Schjerning.
6.	= Königſtädt. Rg.,	= Böttcher, Pr.
7.	= Luiſenſtädt. Rg.,	= Meyer, Pr.
8.	= Sophien-Rg.,	= Roſenow.
9.	Berlin-Grunewald,	= Koch.
10.	= Lichtenberg: Jahn-Rg.,	= Haaſe.
11.	= Lichterfelde: Haupt-Kad.-Anſt.,	Studien-Kommiſſion.
12.	= = Realgymnaſium,	Dr. Lehmgrübner, Pr.
13.	= Pankow,	= Rath, Pr.
14.	= Schöneberg: Helmholtz-Rg.,	Thouret, Pr.
15.	= = Werner Siemens-Rg.,	Wetekamp, Pr.
16.	= = Hohenzollernſch. (Reg. v. m. G.),	Dr. Naumann, Pr.
17.	= Steglitz: Paulſen-Rg.,	= Pralle.
18.	= Wilmersdorf: Goetheſch. (v. m. O.R.),	= Leonhard, Pr.
19.	Brandenburg: Rg. (v. m. G.),	Hacker.
20.	Charlottenburg: Schiller-Rg.,	Dr. Hubatſch.
21.	= Herderſch. (v. m. R.),	= Dubislav, Pr.
22.	Frankfurt a. O.,	= Agahd.
23.	Friedrichshagen bei Berlin,	= Roſenplenter.
24.	Nauen,	= Fries.
25.	Neukölln: Kaiſer Friedrich-Rg.,	Krüger.
26.	Perleberg,	Dr. Prollius.
27.	Potsdam,	= Gaede, Pr.
28.	Rathenow: Rg. (v. m. R.),	Gutjahr, Pr.
29.	Spremberg,	Dr. Köhler.

		Direktoren:
	IV. Provinz Pommern.	
1.	Kolberg: Rg. (v. m. G.),	Dr. Wehrmann (Peter)
2.	Pasewalk,	= Varges.
3.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Rg.,	= Willenberg.
4.	= Schiller-Rg.,	= Lehmann.
5.	Stralsund,[1])	= Bahlsen, Pr.
6.	Swinemünde: Rg. (v. m. R.),	= Salau, Pr.
	V. Provinz Posen.	
1.	Bromberg,	Dr. Thieme, Pr.
	VI. Provinz Schlesien.	
1.	Breslau: Rg. zum Heil. Geist (v. m. G.),	Dr. Reißert.
2.	= Rg. am Zwinger,	= Ludwig, Pr.
3.	Görlitz,	= Küster.
4.	Grünberg,	= Raeder.
5.	Landeshut,	= Zühlke.
6.	Neiße,	Gallien.
7.	Ratibor,	Dr. Knape.
8.	Reichenbach i. Schl.: König Wilhelmsch.,	= Weck, Pr., G. R. R.
9.	Striegau,	= Gemoll.
10.	Tarnowitz,	Groetschel.
	VII. Provinz Sachsen.	
1.	Eilenburg,	Dr. Redlich.
2.	Erfurt,	= Zange, Pr.
3.	Halberstadt,	= Arndt.
4.	Langensalza,	Lintzel, Pr.
5.	Magdeburg: Rg.,	Dr. Schirmer, Pr.
6.	= Bismarcksch. (Rg. n. Frankf. Syst.),	= Kuhfuß, Pr.
7.	Naumburg a. S.: Rg. (Frankf. Syst., v. m. R.),	Fischer.
8.	Nordhausen a. Harz,	Dr. Bochow, Pr.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
1.	Altona: Rg. (v. m. d. G. Christianeum),	Dr. Lübbert, Pr.
2.	= Rg.[2]) (v. m. R.),	Gohdes.

[1]) In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in U III.

		Direktoren:
3.	Flensburg: Rg. (v. m. G.),	Dr. Spanuth.
4.	Itzehoe: Kaiser Karlsch. (v. m. R.),	= Halfmann.
5.	Kiel,[1])	= Harnisch.
6.	Rendsburg: Rg. (v. m. G.),	Weichardt, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1.	Einbeck,	Linsert.
2.	Geestemünde: Rg. (v. m. R.),	Dr. Lemcke, Pr.
3.	Goslar: Rg. (v. m. G.),	= Both, Pr.
4.	Hannover: Rg.,	Münch.
5.	= Leibnizsch. (Rg. v. m. G.),	Meyer, Pr.
6.	= Bismarcksch. (Rg. v. m. R.),	Dr. Rohrmann, Pr.
7.	Harburg: Rg. (v. m. R.),	Wolf, Pr.
8.	Hildesheim: Andreas-Rg. (v. m. R.),	Dr. Mackel, Pr.
9.	Leer: Rg. (v. m. G.),	Kühns.
10.	Linden bei Hannover: Humboldtsch. (Rg. v. m. R.),	Dr. Haynel.
11.	Lüneburg: Rg. (v. m. G.),	= Hölk.
12.	Nienburg a. W.	Freytag, Pr.
13.	Osnabrück: Rg. (v. m. R.),	Dr. Uhlemann.
14.	Osterode i. Hannover,	= Mühlefeld, Pr.
15.	Papenburg,	= Nolte.
16.	Quakenbrück,	= Weyel, Pr.
17.	Ülzen,	Bockelmann.

X. Provinz Westfalen.

1.	Altena,	Rothfuchs.
2.	Bielefeld: Rg. (v. m. G.),	Dr. Herwig, Pr.
3.	Dortmund,	= Auler.
4.	Gelsenkirchen,	= Kohlschein, Pr.
5.	Hagen i. Westf.: Rg. (v. m. G.),	= Braun, Pr.
6.	Hörde,	Adams.
7.	Iserlohn[1]): Rg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Suur.
8.	Lippstadt[1]): dsgl., Vandorfsch.,	Rauschenberger.
9.	Lüdenscheid[1]): dsgl.,	Dr. Schmidt, Pr.
10.	Münster i. Westf.: St. Rg. (v. m. G.),	= Werra.
11.	Schwelm: Rg. (v. m. R.),	= Hasenclever.
12.	Siegen: Frankfurter System,	= Gottschalk.
13.	Unna: Rg.[1]) (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Wittenbrinck.
14.	Wanne,	Stölting, Pr.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt erst in der Untertertia.

		Direktoren:
15.	Witten[1]): Rg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Dr. Rehfeld, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel,	Schulte-Tigges.
2.	Frankfurt a. M.: Musterſch.,[1])	Walter.
3.	= Wöhler-Rg.[1]),	Dr. Liermann.
4.	Wiesbaden: Kgl. Rg.,	Sachse, Pr.
5.	= St. Rg. nach Frankf. Syst. (v. m. R.),	Dr. Walther. Pr.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Rg.,	Dr. Neuß.
2.	= Rg. (v. m. O.R.),	van Haag.
3.	Barmen,	Dr. Rudolph, Pr.
4.	Bonn: Rg. (v. m. St. G.),	= Niepmann.
5.	Cöln: Rg. in der Kreuzgasse (v. m. St. G.),	= Vogels.
6.	= Rg. (v. m. O.R.),	= Dickmann.
7.	Cöln-Nippes,	= Kortz.
8.	Crefeld,[3])	= Schwabe, Pr.
9.	Dillingen,	zurzeit unbesetzt.
10.	Duisburg,	Zietzschmann.
11.	Duisburg-Meiderich: Rg. (v. m. R.),	Knippschild.
12.	Duisburg-Ruhrort,	Hinrichs.
13.	Düren,	Dr. Becker.
14.	Düsseldorf: Rg. (v. m. St. G.),	Erythropel.
15.	= Rg. an der Rethelstr. (v. m. R.),	Masberg, Pr.
16.	Elberfeld[3]): St. Rg.,	Wundram.
17.	= Kgl. Rg.,	Ispert.
18.	Essen,[2])	Dr. Steinecke.
19.	Hamborn,	Uelentrup.
20.	Hechingen,	Seitz.
21.	Koblenz: Kaiser Wilhelm-Rg. (v.m.R.),	Dr. Bredtmann.
22.	Langenberg,	= Schmitz.
23.	Lennep: Rg. (v. m. R.),	= Köllmann, Pr.
24.	Mülheim a. d. R.: Rg. (v. m. G.),	= Stamm.
25.	Neunkirchen,	Wernicke.
26.	Oberhausen: Rg. (v. m. R.),[2])	Meyer, Pr.
27.	Ohligs-Wald: Rg. (v. m. R.),	Dr. Goerlich, Pr.
28.	Remscheid: Rg. (v. m. R.),[2])	von Staa.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnas.
[2]) In der Umwandlung in ein Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.
[3]) Es wird ein Realgym. nach Frankf. Syst. angegliedert.

		Direktoren:
29.	Trier: Rg. (v. m. d. KaiserWilhelms-G.),	Dr. Poppelreuter.
30.	Velbert: Rg. (v. m. R.),	= Schmeding.
31.	Völklingen,	= Keese.

c) Oberrealschulen.

Provinz Ostpreußen.

1.	Allenstein,	Dr. Milthaler.
2.	Königsberg i. Pr.: Kgl. O.R. auf der Burg,	= Graz.
3.	= (St. Löbenicht'sche) O.R.,	Portzehl, Pr.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: O.R. zu St. Petri u. Pauli,	Dr. Stecher.
2.	Elbing,	Kantel.
3.	Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Friedrichs-Werdersche O.R.,	Dr. Nahrwold.
2.	= Luisenstädt. O.R.,	= Schwartz, Pr.
3.	= Königstädt. O.R.,	= Mellmann, Pr.
4.	Berlin-Lichterfelde,	Weinberg, Pr.
5.	= Pankow,	Dr. Sternbeck.
6.	= Schöneberg: Hohenzollernsch.,	= Müller, Pr.
7.	= Steglitz,	= Lüdeke.
8.	= Wilmersdorf: Goethesch. (O. R. v. m. Rg.),	= Leonhard, Pr.
9.	Charlottenburg: Siemens-O.R.,	= Gropp, Pr.
10.	= Leibniz-O.R.,	= Denicke, Pr.
11.	Neukölln, Albrecht Dürer-O.R.,	= Marschall.
12.	Potsdam,	Schulz.

IV. Provinz Pommern.

1.	Stargard i. Pom.,	Dr. Erzgräber.
2.	Stolp: O. R. (v. m. G.),	= Mörner.

V. Provinz Posen.

1.	Posen: Berger-O. R.,	Richert.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen i. Oberschlesien,	Dr. Flaschel.
2.	Breslau,	Unruh.

	Direktoren:
3. Freiburg i. Schlesien,	zurzeit unbesetzt.
4. Gleiwitz,	Dr. Hoffmann, Pr.
5. Görlitz,	Teichert.
6. Hirschberg i. Schlesien,	Dr. Krahl.
7. Kattowitz,	= Bürger.
8. Liegnitz: Wilhelmsch.,	= Mues.

VII. Provinz Sachsen.

1. Bitterfeld,	Franke.
2. Delitzsch,	Dr. Wahle.
3. Eisleben,	= Müller.
4. Erfurt,	= Venediger.
5. Halberstadt,	= Perle.
6. Halle a. d. Saale: St. O. R.,	= Schotten.
7. = = O. R. in den Franck. Stift.,	= Strien, Pr.
8. Magdeburg: Guerickesch.,	= Hummel.
9. Mühlhausen i. Th.,	= Schnell, Pr.
10. Quedlinburg: Gutmuths-O. R.,	= Lorenz.
11. Suhl: Kaiser Wilhelm-O. R.,	= Voelker.
12. Weißenfels, O. R. (v. m. Rpg. nach Frankf. Syst.),	= Löwisch.
13. Zeitz,	= Brohm.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: O. R. (mit wahlfreiem Unterr. in der Handelswissensch.),	Strehlow.
2. Flensburg: O. R. (mit wahlfreiem Unterr. in der Handelswissensch. — v. m. Ldw. Sch. —),	Dr. Lohmann.
3. Heide,	= Schultze, Pr.
4. Kiel: O. R. I.,	= Baer, Pr.
5. = O. R. II.,	= Heyer, Pr.
6. Neumünster: O. R. (v. m. G.),	= Schmitt.
7. Oldesloe,	= Bangert.
8. Sonderburg,	Brunn.

IX. Provinz Hannover.

1. Göttingen: Kaiser Wilhelm II.-O. R.,	Dr. Heckhoff, Pr.
2. Hameln O.R. (v. m. G.),	Brügmann.
3. Hannover: O. R. am Clevertor,	Wanner, Pr.
4. = O. R. a. d. Lutherkirche,	Dr. Kosack.
5. Lehe in Hannover,	Knieß.
6. Wilhelmshaven,	Hengst.

	Direktoren:
X. Provinz Westfalen.	
1. Bielefeld,	Dr. Ost.
2. Bochum,	= Wehrmann.
3. Dortmund,	= Stolz, Pr.
4. Gelsenkirchen,	Fritzsche, Pr.
5. Gronau,	Steckelberg, Pr.
6. Hagen i. Westf.,	Dr. Ricken.
7. Hamm,	= Blencke.
8. Herne: O. R. (v. m. Pg.),	= Wirtz.
9. Minden: O. R. (v. m. G.),	= Windel, Pr.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
1. Cassel: I. O. R.,	Dr. Quiehl.
2. = II. O. R.,	= Dewitz.
3. Frankfurt a. M.: Klinger-O. R.,	= Bode.
4. = = Sachsenhäuser O. R.,	Zint.
5. Fulda,	Machens.
6. Hanau,	Dr. Schmidt.
7. Marburg: O. R. (v. m. Rpg.),	= Knabe.
8. Schmalkalden,	Homburg.
9. Wiesbaden: O. R. am Zietenring,	Dr. Höfer.
XII. Rheinprovinz.	
1. Aachen: O. R. (v. m. Rg.),	van Haag.
2. Barmen-Wupperfeld,	Dr. Haase.
3. Cöln: O. R. (v. m. Rg.),	= Dickmann.
4. Crefeld,	Quosseck.
5. Duisburg,	Haas.
6. Düsseldorf: O. R. am Fürstenwall,	Koch.
7. Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
8. Essen: Humboldt-O. R.,	= Welter, Pr.
9. = Krupp-O. R.,	= Swet.
10. Gummersbach,	= Ellenbeck.
11. München-Gladbach,	= Gottschalk.
12. Rheydt: O. R. (v. m. G.),	Rolfs, Pr.
13. Saarbrücken,	Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Pr.,[1])	Dr. Brettschneider, Pr.

II. Provinz Westpreußen.

1. *Berent,	Dr. Krah, Pr.
2. Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erzieh. Anst. (v. m. R.),	= Gade, Pr.
3. Löbau i. Westpr.,	= Arendt.
4. *Neumark i. Westpr.,	Lindner, Pr.
5. Pr. Friedland,	Dr. Wilbertz.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin-Wilmersdorf: Fichte-Pg.,[2])	Dr. Müller, Pr.

IV. Provinz Pommern.

1. *Schlawe,	Dr. Weidling.

V. Provinz Posen.

1. Tremessen,	Holtz.

VI. Provinz Schlesien.

1. *Goldberg: Pg. (v. m. der Schwabe-Priesemuthschen Stiftung),	Heusermann.
2. Kosel O. S.,	Schwarzkopf.
3. Rybnik,[2])	Dr. Wahner.

VII. Provinz Westfalen.

1. *Hattingen,[3])	Dr. Watenphul.
2. Herne: Pg. (v. m. O. R.), Frankf. Syst.	= Wirtz.
3. *Lünen,[4])	= Saarmann, Pr.
4. Dynhausen,	= Teetz, Pr.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. nach Frankf. Lehrpl. begriffen. (Hufeng.)
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.
[3]) In der Umwandlung in ein Realgymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung in ein Realprogymnasium nach Frankf. Syst. begriffen.

		Direktoren:
5.	Rietberg: Pg. Nepomucenum,	Dr. van Royen.
6.	*Schwerte,[1])	= Renz.
7.	*Werl,[2])	Spieker.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

1.	*Hofgeismar,	Krösch.

IX. Rheinprovinz.

1.	*Ahrweiler,	Dr. Leyhausen, Pr.
2.	*Berg.Gladbach,	= Schäffer.
3.	*Betzdorf-Kirchen,	Stenger.
4.	Erkelenz,	Disselbeck.
5.	*Eupen,	Dr. Müller.
6.	*Geldern,	= Hilff.
7.	*Grevenbroich,	Ernst.
8.	*Malmedy,	Dr. Schell.
9.	*Ratingen,	= Petry.
10.	*Werden a. d. Ruhr,	= Veerbek.

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

1.	Briesen i. Westpr.,	Dr. Lemme.
2.	Danzig: Rpg. (v. m. St. G.),	= Spieß, Pr.
3.	Kulmsee,	Remus.

II. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin-Friedenau: Rpg. (v. m. R.),	Schroeder, Pr.
2.	= Lankwitz,[3])	Dr. Schmidt, Pr.
3.	= Lichtenberg: Rpg. (v. m. R.),	= Ludwig.
4.	= Oberschöneweide,	= Strohmeyer.
5.	= Reinickendorf: Rpg. (v. m. R.),	= Düvel.
6.	Forst i. d. Lausitz: Rpg.[3]) (v. m. R.),	= Machulla, Pr.
7.	Jüterbog: Schillersch., Rpg. (v.m.R.),	= Ebeling, Pr.
8.	Königs Wusterhausen,	Stumpff, Pr.
9.	Krossen,	Dr. Hübener.
10.	Lübben: Paul Gerhardtsch.,	= Sebicht.
11.	Luckenwalde:[3]) Friedrichsſch. (Rpg. v. m. R.),	= Vogel.
12.	Nowawes,[3])	= Scheel.

[1]) In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymnas. begriffen.

	Direktoren:
13. Schwiebus,	Dr. Hübner.
14. Wriezen,	Hartmann, Pr.

III. Provinz Pommern.

1. Gollnow,	Keding.
2. Wolgast: Wilhelmsch.,	Dr. Kröcher.
3. Wollin,[1])	= Clausius.

IV. Provinz Schlesien.

1. Löwenberg,[2])	Steinvorth.
2. Lüben,[3])	Dr. Caspari.
3. Sprottau,	= Langner.

V. Provinz Sachsen.

1. Weißenfels:[2]) Rpg. (v. m. O.R.),	Dr. Löwisch.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Blankenese: Rpg.[4]) (v. m. R.),	Dr. Kirschten.
2. Elmshorn: Rpg.[4]) (v. m. R.),	= Bünte.

VII. Provinz Hannover.

1 Alfeld a. d. Leine,	Herberholz.
2. Hannover[4]): Bismarckſch., (v. m. R.),	Dr. Rohrmann, Pr.
3. Peine: Rpg. (v. m. R.),	Kohlschütter.

VIII. Provinz Westfalen.

1. Bünde i. Westf.,	Messing.
2. Gevelsberg[4]): Rpg. (v. m. R.),	Halverscheid.
3. Kamen,	Dr. Everlien.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich:[4]) Riehlsch., Rpg. (v. m. R.),	Dr. Weimer, Pr.
2. Biedenkopf,	Esau, Pr.
3. Ems: Rpg. (v. m. R.),	Dr. Hawickhorst.
4. Limburg a. d. L.: Rpg. (v. m. G.),	Beckmann.
5. Marburg[4]) Rpg. (v. m. O. R.),	Dr. Knabe.
6. Oberlahnstein: Rpg. (v. m. G.),	Schlaadt, Pr.

[1]) In der Umwandlung in eine Realsch. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Ref. Realgymn. begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. begriffen.
[4]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

Direktoren:

X. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Altenessen,	Dr. Egbring.
2. Cöln-Lindenthal,[1])	Bendel.
3. Elberfeld: Rpg. (v. m. G.),	Dr. Jahnke.
4. Essen: Rpg. (v. m. d. St. G.),	Meese.
5. Goch,	Dr. Wieschhölter, Pr.
6. Katernberg,	= Heinrich.
7. Merzig,	= Eicke.
8. Mettmann: Rpg. (v. m. R.),	Lic. Dr. Bowinkel.
9. Mülheim a. Rh.: Rpg.[1]) (v. m. R.),	Dr. Thiele.
10. Neuwied: Rpg. (v. m. G.),	= Biese, Pr.
11. Opladen: Rpg. (v. m. R.),	Metzen.
12. Sterkrade,	Mantau.
13. Sulzbach a. d. Saar,	Zietzschmann.
14. Urdingen: Rpg. (v. m. R.),	Dr. Baum.

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (R. v. m. G.),	Ziegler, Pr.
2. Königsberg i. Pr.: Steindammer R.,	Dr. Müller, Pr.
3. = = Vorstädt. R.,	= Kollberg.
4. Marggrabowa: R. (v. m. Ldw. Sch.),	Andrae, Pr.
5. Pillau,	Meißner.
6. Rastenburg: Herzog Albrechts-Sch. (R. v. m. G.),	Dr. Prellwitz, Pr.
7. Stallupönen,[2])	= Bundt.
8. Wehlau,	Heinrich, Pr.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig-Langfuhr: von Conradische Erz. Anst. (v. m. Pg.),	Dr. Gade, Pr.
2. Kulm,	= Heine, Pr.
3. Meve,	= Rosbund.
4. Riesenburg,[3])	= Tümmler.
5. Tiegenhof,	Rump.

[1]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realprogymnasium nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.
[3]) In der Umwandlung in ein Realprogymn. nach dem Frankf. System begriffen.

Direktoren:

III. Provinz Brandenburg.

1.	Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: Bertram-R.,	= Pohle.
3.	= Hecker-R.,	= Krollick, Pr.
4.	= Körner-R.,	= Greif, Pr.
5.	= Jahn-R.,	= Tanger, Pr.
6.	= Fünfte R.,	= Matzdorff, Pr.
7.	= Sechste R.,	= Louis, Pr.
8.	= Siebente R.,	= Schrodt, Pr.
9.	= Achte R.,	Wüllenweber, Pr.
10.	= Neunte R.,	Dr. Hellwig, Pr.
11.	= Zehnte R.,	= Zelle, Pr.
12.	= Elfte R.,	= Müllenhoff, Pr.
13.	= Zwölfte R.,	= Wolter, Pr.
14.	= Dreizehnte R.,	= Boek, Pr.
15.	= Vierzehnte R.,	= Johannesson, Pr.
16.	Berlin-Friedenau: R. (v. m. Rpg.),	Schroeder, Pr.
17.	= Lichtenberg: R. (v. m. Rpg.),	Dr. Ludwig.
18.	Berlin-Reinickendorf: R. (v. m. Rpg.),[2]	= Düvel.
19.	= Schöneberg: Comenius-Schule,	= Stoewer, Pr.
20.	= = Fichtesch. (m. Handelskl.),	Wespy, Pr.
21.	= Steglitz,	Wolfrum, Pr.
22.	= Tegel:[1] Humboldt-R.,	Schreiber.
23.	= Weißensee,[1] [2]	Dr. Broßmann, Pr.
24.	Berlin-Wilmersdorf,[1]	N. N.
25.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Sch. (R. v. m. G.),	Dr. Zernecke.
26.	" Herdersch. (v. m. Rg.),	= Dubislav, Pr.
27.	" R. I.,	= Seifert, Pr.
28.	Cottbus,[1]	= Suck.
29.	Eberswalde,	= Boldt, Pr.
30.	Finsterwalde,	= Raebel.
31.	Forst i. d. Lausitz: R. (v. m. Rpg.),	= Machule, Pr.
32.	Guben: R. (v. m. G.),	= Hamdorff, G. R. R.
33.	Havelberg,	= Anderson.
34.	Jüterbog: Schillersch. (R. v. m. Rpg.),	= Ebeling, Pr.
35.	Köpenick: Körnersch. (R. m. pg. Nebenabt. in den drei unteren Klassen),	Block.
36	Landsberg a. d. Warthe: R. (v. m. G.),	Dr. Schlee.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Mit dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium verbunden.

	Direktoren:
37. Luckenwalde: Friedrichsſch. (R. v. m. Rpg.),	Dr. Vogel.
38. Rathenow: R. (v. m. Rg.),	Guthjahr, Pr.
39. Spandau,[1])	Dr. Neuſe.
40. Wittenberge,	= Baldow, Pr.
41. Zehlendorf,[1])	= Banke, Pr.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: R. (v. m. G.),	Dr. Wegener.
2. Kammin,	Nauſchütz.
3. Stettin: Bismarckſch.,[1])	Dr. Preußner.
4. Swinemünde: R. (v. m. Rg.),	Salau, Pr.

V. Provinz Poſen.

1. Bromberg,[1])	Dr. Kopka.
2. Kolmar i. Poſen,	= Sehmsdorf.
3. Krotoſchin: R. (v. m. G.),	= Roſt, Pr.
4. Schneidemühl: R. (v. m. G.),	Becker.
5. Schönlanke,	Hauck.
6. Schwerin a. W.,	Heerhaber.
7. Wollſtein i. Poſen,[2])	Dr. Mühle, Pr.

VI. Provinz Schleſien.

1. Breslau: Erſte e. R.,	Dr. Auſt, Pr.
2. = Zweite e. R.,	= Peche, Pr.
3. = K. R.,	= Molke.
4. Glogau,	= Wolff.
5. Haynau,	= Dircks.
6. Königshütte,[1])	= Knobloch, Pr

VII. Provinz Sachſen.

1. Aſchersleben: R. (v. m. G.),[3])	Dr. Berger, Pr.
2. Calbe a. S.,	Born.
3. Gardelegen: R. m. progymn. Nebenabt. in den drei unteren Klaſſen,	Francke.
4. Magdeburg,	Dr. Walter, Pr.
5. Naumburg a. S.: R. (v. m. Rg. n. Frankf. Syſt.),	Fiſcher.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealſchule begriffen.

[2]) In der Umwandlung in ein Realprogymnaſium nach dem Frankf. Syſtem begriffen.

[3]) Das Gymnaſ. iſt in der Umwandlung in ein Realgymn. nach dem Frankf. hrpl. begriffen. Realſch. und Gymn. beſitzen gemeinſ. Unterbau.

		Direktoren:
6.	Oschersleben: R. mit gymn. Nebenkurs. i. d. drei unteren Klassen,	Dr. Hoffmann.
7.	Schönebeck a. d. Elbe: R. m. gymn. Nebenkl. i. d. drei unteren Klassen,	Klug.
8.	Seehausen i. d. Altmark,	Dr. Mischer, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: R. (v. m. Rg.),	Gohdes.
2.	Apenrade,	Dr. Herting, Pr.
3.	Blankenese: R. (v. m. Rpg.),[1]	= Kirschten.
4.	Eckernförde,	= Berg, Pr.
5.	Elmshorn: R. (v. m. Rpg.),[1]	= Bünte.
6.	Hadersleben: (v. m. G.),	= Möller, Pr.
7.	Itzehoe: R. (v. m. Rg.),	= Halfmann.
8.	Marne,	= Beber.
9.	Schleswig: R. (v. m. d. Dom-G.),	Hinrichsen, Pr.
10.	Tondern,	Wiedemann.
11.	Wandsbek: R. (v. m. d. Matthias Claudius-G.),	Petersen, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1.	Buxtehude,	Dr. Feiler.
2.	Celle,	= Roeßler, Pr.
3.	Emden: Kaiser Friedrichssch.,	= Niemöller.
4.	Geestemünde: R. (v. m. Rg.),	= Lemcke, Pr.
5.	Hannover: Erste R.,	Gürke, Pr.
6.	= Zweite R.,	Dr. Bertram, Pr.
7.	= Bismarckssch.: (v. m. Rg.),[2]	= Rohrmann, Pr.
8.	Harburg: R. (v. m. Rg.),	= Wolf, Pr.
9.	Hildesheim: R. (v. m. d. Andreas-Rg.),	= Mackel, Pr.
10.	Linden bei Hannover: Humboldtsch. (R. v. m. Rg.),	= Haynel.
11.	Osnabrück: R. (v. m. Rg.),	= Uhlemann.
12.	Otterndorf,	= von der Osten.
13.	Peine: R. (v. m. Rpg.),	Kohlschütter.
14.	Wilhelmsburg a. Elbe,	Dr. Strodtmann.

X. Provinz Westfalen.

1.	Buer i. Westf.: R. (v. m. G.),	Dr. Weber, Pr.
2.	Dortmund,	= Schneider.

[1]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. mit Realsch. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.

		Direktoren:
3.	Gevelsberg: R. (v. m. Rpg.),[1]	Halverscheid.
4.	Haspe,	Dr. Burgaß, Pr.
5.	Herford: R. (v. m. Ldw. Sch.),	= Paalhorn, Pr.
6.	Iserlohn: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Suur.
7.	Langendreer,[2]	Dr. Menzel.
8.	Lippstadt: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Rauschenberger.
9.	Lüdenscheid: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Dr. Schmidt, Pr.
10.	Münster i. Westf.,[3]	= Hoffschulte.
11.	Plettenberg i. W.,	Schnell.
12.	Recklinghausen,[3]	Dr. Schäfer.
13.	Schwelm: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	= Hasenclever.
14.	Unna: R. (dsgl.),	Wittenbrinck.
15.	Witten: R. (dsgl.),	Dr. Rehfeld, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Biebrich: Riehlsch., R. (v. m. Rpg.),	Dr. Weimer, Pr.
2.	Diez,	= Liesau.
3.	Ems: R. (v. m. Rpg.),	= Hawickhorst.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Sch., R. (v. m. G.),	Stendell.
5.	Frankfurt a. M.: Adlerflychtsch.,	Dr. Winneberger.
6.	= = Liebig-R.,	Dörr.
7.	= = R. der isr. Gemeinde (Philanthropin),	Dr. Adler.
8.	= = R. der isr. Religionsgesellsch.,	= Lange.
9.	= = Selektensch.,	Dirig.: Schmitt, Pr., auftragsw
10.	= = Handelsrealsch.,	Dr. Langenbeck, Pr.
11.	Geisenheim,	Masberg.
12.	Höchst a. M.: R. (v. m. G.),	Hafner, Pr.
13.	Bad Homburg v. d. H.: R. (v. m. Kaiserin Friedrich-G.),	Dr. Schönemann, Pr.
14.	Wiesbaden: R. (v. m. St. Rg.), nach Frankf. Syst.,	= Walther, Pr.

[1]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realprogymn. mit Realsch. begriffen.
[3]) In der Erweiterung zu einer Oberrealsch. begriffen.

XII. Rheinprovinz.

		Direktoren:
1.	Barmen,	Dr. Dannemann.
2.	Bonn,	= Korten, Pr.
3.	Cöln: R.,	= Schumacher.
4.	= Handelsrealsch.,	= Cüppers.
5.	Crefeld,	= Junker, Pr.
6.	Duisburg-Meiderich: R. (v. m. Rg.),	Knippschild.
7.	Dülken,	Dr. Barth.
8.	Düsseldorf: R. an d. Scharnhorststr.,[1])	Dr. Schweigel.
9.	= R. a. d. Rethelstr. (v. m. Rg.),	Masberg, Pr.
10.	= R. an der Ellerstr.,	Schmidt, Karl, Pr.
11.	Elberfeld: R. in der Nordstadt,	Dr. Hünerhoff, Pr.
12.	Eschweiler,	= Schellberg.
13.	Friedrichsthal,	zurzeit unbesetzt.
14.	Koblenz: R. (v. m. Rg.),	Dr. Bredtmann.
15.	Kreuznach,	Bähre.
16.	Kronenberg,	Meinecke.
17.	Lennep: R. (v. m. Rg.),	Dr. Köllmann, Pr.
18.	Mettmann: R. (v. m. Rpg.),	Lic. Dr. Bowinckel.
19.	Mülheim a. Rh.: R. (v. m. Rpg.,[2])	Dr. Thiele.
20.	Mülheim a. d. R.,[1])	= Neuendorff.
21.	Neuß,	= Buchkremer.
22.	Oberhausen: R. (v. m. Rg.),	Meyer, Pr.
23.	Odenkirchen,	Dr. Ahrend.
24.	Ohligs-Wald: R. (v. m. Rg.),	= Goerlich, Pr.
25.	Opladen: R. (v. m. Rpg.),	Metzen.
26.	Remscheid: R. (v. m. Rg.),	von Staa.
27.	Sobernheim,	Hagemann.
28.	Solingen: R. (v. m. G.),	Dr. Lange.
29.	Urdingen: R. (v. m. Rpg.),	= Baum.
30.	Velbert: R. (v. m. Rg.),	= Schmeding.
31.	Vohwinkel,	Anspach.
32.	Wesel: R. (v. m. G.),	Dr. Marcks.

d) Öffentliche Lehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt P. aufgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: Ldw.Sch.
2. Marggrabowa: Ldw.Sch. (v. m. R.).

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. begriffen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Ldw.Sch.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: Ldw.Sch.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: Ldw.Sch.
2. Schivelbein i. Pomm.: dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bojanowo: Ldw.Sch.
2. Samter: dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: Ldw.Sch.
2. Liegnitz: dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Salzwedel: Ldw.Sch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: Ldw. Sch. (v. m. O.R.).

IX. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: Ldw.Sch.

X. Provinz Westfalen.

1. Herford: Ldw.Sch. (v. m. R.).
2. Lüdinghausen: Ldw.Sch.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: Ldw.Sch.

XII. Rheinprovinz.

1. Bitburg: Ldw.Sch.
2. Kleve: dsgl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

Direktoren:

1. Corbach: Fürstl. Landesg. Armbröster, Pr.

Direktoren:

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen,[1]) Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. Bad Wildungen, Dr. Reichardt.

Privatlehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Niesky: Sem. der Brüdergemeine, Vorst.: Uttendörfer.

b) Andere Privatlehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inst. von Hermann Schulz.
3. Spandau: Pädagog. (Pg.) des e. Johannesst. unter Leitung des Stiftsvorst. Pastors Bunke und des Oberl. Theod. Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau bei Filehne: Progymn. und Realsch.Abt. des Pädag. unter Leitung des Dr. Fel. Beheim-Schwarzbach u. des Siegfr. Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: Rpg. unter Leitung des Wissensch. Lehrers Bernhard.

---

[1]) In der Entwicklung zum Realgymnasium begriffen.

2. Nieſky: Pädagogium unter Leitung des Vorſt. Friedr. Drexler.[1])

IV. Provinz Sachſen.

Sachſa a. Harz: Privatrealſch. des Dr. Härtel.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: Ahnſche R., höh. Priv.Knab.Sch. des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: Nölleſche Handelsſch. des Dr. H. Lindemann.
3. Wunſtorf: Scharnhorſt-R. unter Leitung des Dir. Georg Holle.

VI. Provinz Weſtfalen.

1. Paderborn: Unterr.Anſt. (Pr.R.) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnaſ. u. höh. Bürgerſch.Abt. des Erziehungsinſt. des Karl Linpinſel.

VII. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Frankfurt a. M.: Ruoff-Haſſel'ſches Erzieh.Inſt. von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Bad Homburg v. d. H.: Garnier'ſche Lehr- u. Erz.Anſt. unter Leitung des Dr. Karl Marmier.
3. St. Goarshauſen: Erz.Inſtitut (Inſt. Hofmann) des Prof. Dr. Guſtav Müller.
4. Wiesbaden: Höh. Priv.Knabenſch. unter Leitung des Prof. Dr. Phil. Schäfer, (R. u. Rpg.).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterr.- und Erziehungsanſt. (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann.[1])
2. Godesberg: Ev. Pädag. (realiſt. u. *progymn. Abt.) von Prof. Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: Kath. Knabenunterr.- u. Erziehungsanſt. unt. Leit. des Oberl. Joſ. Nieſſen.
4. Obercaſſel bei Bonn: †Unterr.- und Erzieh.Anſt. von Ernſt Kalkuhl.

[1]) Die Anſtalt iſt befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen Schülern der Unterſekunda auszuſtellen, welche die Entlaſſungsprüfung unter Vorſitz eines ſtaatlichen Kommiſſars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußiſchen Progymnaſien vom 6. Januar 1892 beſtanden haben.

5. Rees: Höh. Lehranſt. (Pg.) unter Leitung des Lambert Heucken.[1])

Fürſtentum Waldeck.

1. Pyrmont: Pädag. des Natango von Trippenbach (Pgſ.Abt. u. R.Abt. mit kaufmänn. Rechnen u. Unterr. in der Buchführung).

O. Die höheren Lehranſtalten für die weibliche Jugend.[2])

a) Lyzeen.

Bemerkung.

In den mit † bezeichneten Anſtalten werden die Klaſſen der Oberſtufe zurzeit nicht in getrennten Jahreskurſen unterrichtet; die mit * verſehenen Anſtalten ſind genehmigt, aber noch nicht eröffnet. Die Namen der Direktoren (Direktorinnen) der öffentlichen Anſtalten ſind in () angegeben.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anſtalt
		I. Provinz Oſtpreußen.
1	Allenſtein	Luiſenſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.Wiſſ. u. S.Kl. (Dr. Schmidt).
2	Bartenſtein	Königin Sophie Charlotteſch. (St. Lyz.) (Jahnke).
3	Braunsberg	Priv. Lyz. nebſt O.L.Wiſſ. u. S.Kl. (Direktorin Schröter).
4	Gumbinnen	Cecilienſch. (St. Lyz.) (Bartezky).
5	Inſterburg	St. Lyz. nebſt O.L.F.S., Wiſſ. u. S.Kl. (Jökel).
6	Königsberg	Königin Luiſeſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.F.S., Wiſſ. u. S.Kl. u. Studienanſt. — Kurſe der realg. Richtung — (Dr. Jantzen).

[1]) Vgl. Anm. 1 auf S. 131.

[2]) In dieſem Abſchnitt vorkommende Abkürzungen: Lyz. = Lyzeum, O.L. = Oberlyzeum, O.L.F.S. = Frauenſchulklaſſen des Oberlyzeums, O.L.Wiſſ. = Wiſſenſchaftlich Klaſſen des Oberlyzeums, S.Kl. = Seminarklaſſe.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Königsberg	Priv. Lyz. der Schulvorst. Arnheim.
8	"	Priv. Lyz. nebst O. L. Wiss. der Schulvorst. Ellendt.
9	"	Priv. Lyz. nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. der Schulvorst. von Frankenberg.
10	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Hitzigrath.
11	"	Priv. Lyz. nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. der Schulvorst. Krause.
12	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Rauschning.
13	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Szitnick.
14	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Thude.
15	Lyck	St. Lyz. (Müller).
16	Memel	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. (Pr. Dr. Le Mang).
17	Osterode	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Cartellieri).
18	Rastenburg	St. Lyz. (Dr. Clodius).
19	Tilsit	Königin Luisensch. (St. Lyz.) nebst O. L. F. S., Wiss. u. S. Kl. (Büchler).
20	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Poehlmann.
		II. Provinz Westpreußen.
1	Berent	Priv. Lyz. (Marienstift).
2	Danzig	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O. L. F. S., Wiss. u. S. Kl. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der realgymnas. Richtung — (Dr. Tesdorpf).
3	"	Mariensch. (priv. k. Lyz.) nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. der Schulvorst. Landmann.
4	"	Priv. Lyz. des verstorb. Schulvorst. Dr. Scherler.
5	"	Priv. Lyz. des Schulvorst. Dr. Weinlig.
6	Danzig-Langf.	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Beckherrn.
7	"	Dsgl. der Schulvorst. Sellmann.
8	Dirschau	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Dr. Günther).
9	Elbing	Dsgl. nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. (Horn).
10	Graudenz	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. (Knuth).
11	Konitz	St. Lyz. (Dr. Kuhn).
12	Kulm	St. Lyz. (Langbehn).
13	Marienburg	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. (Schlemmer).
14	Marienwerder	St. Lyz. nebst O. L. Wiss. u. S. Kl. (Dr. Schoembs).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
15	Oliva	Priv. Lyz. der Schulvorst. Stumpf.
16	Pr. Stargard	St. Lyz. † (Loehrke).
17	Thorn	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Maydorn).
18	Zoppot	Priv. Lyz. der Schulvorst. Weyl.
		III. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	Augustasch. (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. S.Kl. u. Studienanst. i. E. — Kurse der gymnas. Richtung — (Dr. Lenschau).
2	"	Elisabethsch. (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S., Wiss., u. S.Kl. Studienanst. i. E. — Kurse der O.R. Richtung — (Kannegießer).
3	"	Charlottensch. (St. Lyz.) (Pr. Hofmeister).
4	"	Dorotheensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Hamann).
5	"	Luisensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Ritter).
6	"	Margaretensch. (St. Lyz.) (Dr. Schmidt).
7	"	Sophiensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Grube).
8	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) (Pr. Röttgers).
9	"	Schillersch. (St. Lyz.) (Pr. Fischer).
10	"	Priv. Lyz. † des Schulvorst. Brühl.
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Dittrich.
12	"	Priv. Lyz. † nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Dörstling.
13	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Fleck.
14	"	Dsgl. † der Schulvorst. Herrmann.
15	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kaul.
16	"	Dsgl.† des Schulvorst. Dr. Knauer.
17	"	Priv. Lyz. † nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Kollmorgen.
18	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kühn.
19	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. de Mugica.
20	"	Dsgl.† des Schulvorst. Dr. Richter.
21	"	Dsgl.† der Schulvorst. Stier.
22	"	Dsgl.† des Schulvorst. Ulrich.
23	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.Wiss.
24	"	Priv. Lyz. des Schulvorst. Zemke.
25	Berlin-Dahlem	Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Königin Luise-Stiftung.
26	"	Öffentl. Lyz. (Direktorin Schröter).
27	Berlin-Friedenau	Königin Luisesch. (Öffentl. Lyz.) (Hannemann).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
28	Berlin-Grunewald	Öffentl. Bismarck-Lyz. nebst O.L.F.S. (Pr. Dr. Meyer).
29	Berlin-Lankwitz	Öffentl. Lyz. i. E. (Dr. Schirdewahn, Pr.).
30	Berlin-Lichtenberg	St. Cecilien-Lyz. (Kluth).
31	"	St. Pestalozzi-Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Lange).
32	Berlin-Lichterfelde	Öffentl. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Büttner).
33	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Tancke.
34	Berlin-Nieder-Schönhausen	Öffentl. Lyz. i. E. (Seelmann).
35	Berlin-Ober-Schöneweide	Öffentl. Lyz. (Dr. Hartmann).
36	Berlin-Pankow	Dsgl. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Bruns).
37	Berlin-Schöneberg	Chamissosch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Pr. Dr. Schmidt).
38	"	Fontanesch. (St. Lyz.) (Korodi).
39	"	Uhlandsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Kase).
40	"	Rückertsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Teufer).
41	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Schwering.
42	Berlin-Steglitz	Kaiserin Auguste Victoria Lyz. (öff. Lyz.) nebst O.L.F.S.* u. Studienanstalt i. E. — Kurse der realgym. Richtung — (Dr. Strüver).
43	"	Öffentl. Lyz. i. E. (Stegemann, Oberl., auftragsw.).
44	Berlin-Südende	Priv. Lyz. i. E. des Schulvorst. Zander.
45	Berlin-Tegel	Öffentl. Lyz. i. E. (Maertens).
46	Berlin-Tempelhof	Luise Henriettesch. (Öffentl. Lyz.) (Brinker).
47	Berlin-Weißensee	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S.* u. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Lange).
48	Berlin-Wilmersdorf	Viktoria Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S.* Wiss. u. S.Kl. (Dr. Gruber).
49	"	Cecilensch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Triebel).
50	"	3. St. Lyz. i. E. (Dr. Wolter).
51	"	4. St. Lyz. i. E. (Dr. Wolter, auftragsw.).
52	"	5. Dsgl. i. E. (Dr. Triebel, auftragsw.).
53	Brandenburg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S. Kl. (Pr. Dr. Felsberg).

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
54	Charlottenburg	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Pr. Dr. Dammholz).
55	"	Sophie Charlottensch. (St. Lyz.) (Dr. Wehrmann).
56	"	3. St. Lyz. i. E. (Dr. Christmann).
57	"	4. Dsgl. (Dr. Burg, Pr.).
58	"	Priv. Lyz. des Schulvorst. Apel.
59	"	Priv. Lyz. † d. Schulvorst. Boretius.
60	"	Dsgl. † nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Kirstein.
61	"	Dsgl. † der Schulvorst. Mittelstaedt.
62	"	Dsgl. der Schulvorst. Muche.
63	"	Dsgl. i. E. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Willigmann.
64	"	Dsgl. der Schulvorst. Klockow.
65	Cottbus	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Matzdorff).
66	Eberswalde	St. Lyz. (Wenzel).
67	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Tegeler.
68	Forst i. d. Lausitz	Luisensch. (St. Lyz.) (Nölke).
69	Frankfurt a. O.	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Hoffbauer).
70	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Schiller.
71	Freienwalde	St. Lyz. (Dickmann).
72	Friedrichshagen	Priv. Lyz. des Schulvorstehers Franke.
73	Guben	St. Lyz. (Dr. Ewert).
74	Heiligengrabe	Lyz. des Stiftes zum heiligen Grabe.
75	Hermannswerder	Öffentl. Lyz. (Hoffbauer-Stiftg.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Pastor Krüger).
76	Küstrin	St. Lyz. (Dr. Haase).
77	Landsberg a. W.	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Kästner).
78	Luckenwalde	St. Lyz. (Heumann).
79	Neukölln	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Dr. Siepert).
80	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Martha Gunkel.
81	Neuruppin	St. Lyz. (Büchs).
82	Nowawes	Öffentl. Lyz. (Nohl).
83	Perleberg	St. Lyz. (Dr. Pachaly).
84	Potsdam	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Werth).
85	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Butte.
86	Prenzlau	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Förster).
87	Rathenow	St. Lyz. (Direktorin Petry).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
88	Sorau, U.L.	St. Lyz. i. E. (Dr. Reuter).
89	Spandau	St. Lyz. (zurzeit unbesetzt).
90	Wittenberge	St. Lyz. (Dr. Traugott).
91	Zehlendorf	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S. (Falk).
		IV. Provinz Pommern.
1	Anklam	Luisen Lyz. (St. Lyz.) (Dr. Perlitz).
2	Greifswald	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Römstedt).
3	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Lehmann.
4	Köslin	St. Lyz. (Dr. Winkler).
5	Kolberg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Praetorius).
6	Pyritz	St. Lyz. † (Janisch).
7	Stargard	Königin Luiseschule (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Bolling).
8	Stettin	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Jung, Pr.).
9	"	Dr. Gesenius'sches pr. Lyz. der Schulvorst. Scholtz.
10	"	Dr. Wegener'sches pr. Lyz. d. Schulvorst. Wegener.
11	Stettin-Friedenshof	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss.
12	Stolp	St. Lyz. nebst O.L.F.S. (Spiecker).
13	Stralsund	St. Lyz. (Dr. Müller, Karl).
14	Swinemünde	Dsgl. (Dr. Müller, Ernst).
15	Treptow a. R.	St. Lyz. † (Fixon).
		V. Provinz Posen.
1	Bromberg	St. Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Rademacher).
2	Hohensalza	Priv. Lyz. der Schulvorst. Miller.
3	Lissa i. Posen	Dsgl. der Schulvorst. Sander.
4	Posen	Luisenstiftung (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S., Wiss., S.Kl. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Gall).
5	"	Below'sche Schule (priv. Lyz.) der Schulvorst. Knothe.
6	"	Priv. Lyz. Posen-West der Schulvorst. Sachse.
7	"	Dsgl. Posen-Wilda der Schulvorst. Wegener.
8	Schneidemühl	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Enderlein, Pr.).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		VI. Provinz Schlesien.
1	Beuthen	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
2	"	Dsgl. der Schulvorst. Schwarzenberg.
3	Breslau	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Schmidt).
4	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Roehl, Pr.).
5	"	Cecilien-Sch. (St. Lyz. i. E.) nebst O.L. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Geipel, Pr.).
6	Breslau	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Aust.
7	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Becherer.
8	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Hanke.
9	"	Dsgl. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Höhnen.
10	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. d. Schulvorst. Hontschick.
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Ilming.
12	"	Dsgl. der Schulvorst. Joachimsthal.
13	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Klug.
14	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Lange.
15	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Pawel.
16	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Ursulinen.
17	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. von Zawadzky.
18	Brieg	Dsgl. der Schulvorst. Müller.
19	Bunzlau	St. Lyz. (Steffens).
20	Carlowitz	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S.* der Ursulinen.
21	Glatz	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Bauer.
22	Gleiwitz	Augustasch. (Priv. Lyz.) nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Leitzmann.
23	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Riepel.
24	Glogau	St. Lyz. (Meinshausen).
25	Görlitz	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Winderlich).
26	Grünberg	St. Lyz. nebst O.L.F.S. (Dr. Hartmann).
27	Hirschberg	St. Lyz. (Dr. Dewischeit).
28	Jauer	Priv. Lyz † der Schulvorst. Jacob.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
29	Kattowitz	St. Lyz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der O.R.Richtung — O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Bünger).
30	Königshütte	Cecilienseh. (St. Lyz.) (Rittner).
31	Lauban	St. Lyz. (Direktorin Schian).
32	Leobschütz	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
33	Liebenthal	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Ursulinen.
34	Liegnitz	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. i. E. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Leonhardt).
35	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Koschmieder.
36	Myslowitz	St. Lyz. (Röthe).
37	Neiße	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Mentz.
38	"	St. Hedwigsch. (priv. Lyz.) der Schulvorst. Wolter.
39	Neustadt O.-S.	Priv. Lyz. der Schulvorst. Plüschke.
40	Ols	Kronprinz Wilhelmsch. (priv. Lyz.) der Schulvorst. Niecke.
41	Oppeln	St. Lyz. (Dr. Ullmann).
42	"	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
43	Ratibor	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. der Schulvorsteherin Prusse.
44	"	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Urbainczyk.
45	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
46	Sagan	St. Lyz.† (Leiterin Grzywacz).
47	Schweidnitz	St. Lyz. (Bonewitz).
48	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
49	Striegau	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Bergemann.
50	Waldenburg	St. Lyz. (Dr. Giesemann).
51	Warmbrunn	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Kähler.
52	Zabrze	St. Lyz. (Dr. Lotsch).
		VII. Provinz Sachsen.
1	Aschersleben	St. Lyz. (Witt).
2	Burg	Luisensch. (St. Lyz.) (Hübner).
3	Droyßig	Kgl. Erziehungs- u. Bildungsanstalten (Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl.) (Dr. von Kozlowski).
4	Eilenburg	St. Lyz. (Dr. Hiller).
5	Eisleben	Dsgl. (Dr. Hoffmann).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Erfurt	Königin Luiseſch. (St. Lyz. nebſt Stud.Anſt. i. E. — Kurſe der rg. Richtung (Dr. Kürſten).
7	"	Priv. Lyz. der Urſulinen nebſt O.L.F.S. u. Wiſſ.
8	Gnadau	Priv. Lyz. der Brüder-Unität O.L.Wiſſ. u. S.Kl.
9	Halberſtadt	Kaiſerin Auguſte Victoriaſch. (St. Lyz.) u. O.L.Wiſſ. u. S.Kl. (Güttke).
10	Halle a. S.	Lyz. u. O.L.Wiſſ. u. S.Kl. bei den Franckeſchen Stift. (Baltzer).
11	"	St. Lyz. nebſt Stud.Anſt. i. E. — Kurſe der rg. Richtung — (Dr. Biedermann, Sch.R.).
12	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Seydlitz.
13	Heiligenſtadt	Priv. Lyz. der Schweſtern der chriſtlichen Schulen von der Barmherzigkeit nebſt O.L.F.S. u. Wiſſ.
14	Magdeburg	Auguſtaſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.Wiſſ. u. S.Kl. (Dr. Campe).
15	"	Luiſenſch. (St. Lyz.) nebſt Stud.Anſt. — Kurſe der rg. Richtung — (Dr. Güldner).
16	"	Viktoriaſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.F.S. (Dr. Kamann, Pr.).
17	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Piſtor.
18	"	Priv. Lyz. † der Schweſtern der chriſtl. Liebe.
19	Merſeburg	St. Lyz. (Schulze).
20	Mühlhauſen	Dsgl. (Zieſenitz).
21	Naumburg	Luiſenſch. (St. Lyz.) (Dr. Borkowsky, Pr.).
22	Nordhauſen	Königin Luiſeſch. (St. Lyz.) (Reinſch, Sch.R.).
23	Quedlinburg	St. Lyz. (Dr. Kraft, Pr.).
24	Schönebeck	Dsgl. (Dähne).
25	Stendal	Dsgl. (Wernicke, Pr.).
26	Weißenfels	Dsgl. (Dr. Lippelt).
27	Wernigerode	Fürſtin Annalyz. (St. Lyz.) (Dr.-Ing. Regensburger).
		VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.
1	Altona	St. Lyz. nebſt O.L.Wiſſ. u. S.Kl. (Wagner).
2	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Ewald.
3	"	Priv. Lyz. nebſt O.L.F.S., Wiſſ. u. S.Kl. der Schulvorſt. Sieg.
4	Elmshorn	St. Lyz. (Hennig).
5	Flensburg	Auguſte Victoriaſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.F.S., Wiſſ. u. S.Kl. (Mertner).

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Groß-Flottbek	Kuratoriumsch. (priv. Lyz.).
7	Hadersleben	St. Lyz. (i. E.) (Leiter: Dr. Möller, Pr., Gymn.Dir.).
8	Itzehoe	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Kramp).
9	Kiel	St. Lyz. I nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Theile).
10	"	St. Lyz. II. (Pr. Dr. Kalepky).
11	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Kraus.
12	Neumünster	St. Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Lic. Dr. Erbt).
13	Rendsburg	St. Lyz. (Dr. Kaufmann).
14	Schleswig	Dsgl. nebst O.L.F.S.*, Wiss. u. S.Kl. (Dr. Walsemann).
		IX. Provinz Hannover.
1	Celle	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St.Lyz.) nebst O.L.F.S. (Dr. Töwe).
2	Duderstadt	Priv.Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss., Stud.Anst. i. E. Kurse der rg. Richtung der Ursulinen.
3	Emden	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St.Lyz.) nebst O.L. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Zahrenhusen).
4	Geestemünde	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Stephan).
5	Göttingen	St. Lyz. (Heinrich).
6	Goslar	Dsgl. (Rauschenbach).
7	Hameln	Victoria Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Spanuth).
8	Hannover	St. Lyz. I nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Prager, Pr.).
9	"	Schillersch. (St. Lyz. II.) (Dr. Lohmann, Pr.).
10	"	Sophiensch. (St. Lyz. III) nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Schmidt).
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Granier.
12	"	Dsgl. der Schulvorst. von Hindersin.
13	"	Dsgl. der Schulvorst. Geschwister Sudhaus.
14	"	Dsgl. der Schulvorst. Schrader.
15	"	Dsgl. der Schulvorst. Philips.
16	Harburg	St. Lyz. (Dr. Friedrich).
17	Haselünne	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Ursulinen.
18	Haste bei Osnabrück	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Ursulinen.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
19	Hildesheim	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. i. E. nebst S.Kl. (Freymark).
20	"	Elisabethsch. (priv. Lyz.) nebst O.L.Wiss. in Auflösung der Schulvorst. Deneke.
21	"	Mariensch. (priv. Lyz.) der Ursulinen.
22	Klausthal	St. Lyz.† (Leiter Oberl. Bier).
23	Leer	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Seedorf).
24	Lehe	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Eskuchen).
25	Linden	Friederikensch. (St. Lyz. i. E.) (Rönnberg).
26	Lüneburg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Zechlin).
27	Münden	St. Lyz. (Schoen).
28	Osnabrück	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Gerlach).
29	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. nebst Stud. Anstalt i. E. — Kurse der rg. Richtung — der Ursulinen.
30	Peine	St. Lyz. (Küßner).
31	Stade	Dsgl. (Dr. Irrgang).
32	Ülzen	Dsgl. (Schwentser).
33	Wilhelmsburg	Dsgl. i. E. (Leiter Realschuldir. Dr. Strodtmann).
34	Wilhelmshaven	Königin Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der O.R.Richtung — (Pr. Dr. Merten).

X. Provinz Westfalen.

1	Ahlen	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
2	Arnsberg	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
3	Bielefeld	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S.*, S.Kl.[1]) u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Kämmerer).
4	"	Cecilienstch. (stift. Lyz.) nebst O.L.F.S., Wiss., S.Kl. u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —.
5	Bochum	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u.S.Kl. (Schierenberg).
6	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Pieper.

[1]) Geht Ostern 1913 ein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Brede bei Brakel	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern nebst O.L.Wiss.
8	Buer	St. Lyz. (Leiterin Kraneburg).
9	Dorsten	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
10	Dortmund	St. Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Schöne).
11	"	Priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Liebe nebst O.L.F.S. u. Wiss.
12	Gelsenkirchen	St. Lyz. (Dr. Werth).
13	Hagen	Dsgl. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Möhle).
14	Hamm	St. Lyz. (Landgrebe).
15	Herford	Dsgl. (Siebert).
16	Herne	Dsgl. (Becker).
17	Hörde	Dsgl. (Smidt, Pr.).
18	Iserlohn	Dsgl. (Klumpp).
19	Stift Keppel	Öffentl. Lyz. nebst F.S.*, O.L.Wiss. u. S.Kl. (Oberin von Ciriacy-Wantrup).
20	Lippstadt	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Müller.
21	"	Priv. Lyz. der Schwestern der christl. Schulen von der Barmherzigkeit.
22	Lüdenscheid	St. Lyz. (Hübotter).
23	Lüdinghausen	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen nebst O.L.FS. u. Wiss.
24	St. Mauritz	Dsgl. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung nebst O.L.Wiss.
25	Minden	St. Lyz. nebst O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Rothstein).
26	Münster	Priv. k. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — der Schulvorsteherin Güldenpfennig.
27	"	Priv. e. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Trainer.
28	Olpe	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
29	Paderborn	Priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis nebst O.L.Wiss.
30	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Witkop.
31	Schwelm	St. Lyz. (Dr. Müller).
32	Siegen	Dsgl. (Breuer).
33	Soest	Dsgl. (Schulz).
34	Unna	Dsgl. (Dr. Stoecker).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
35	Wanne	St. Lyz. (Bausenbach).
36	Wattenscheid	Dsgl. † (Leiterin Saße).
37	Werl	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
38	Witten	St. Lyz. (Kumpf.)
		XI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Biebrich	St. Lyz. (Dr. Schmitz).
2	Cassel	Dsgl. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Pr. Steyer).
3	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. von Kästner.
4	"	Dsgl. (Kuratoriumsch.).
5	"	Dsgl. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
6	Eschwege	St. Lyz. (Dr. Abramczyk).
7	Frankfurt a. M.	Elisabethensch. (St. Lyz.) (Dr. Ehrichs).
8	"	Herdersch.(St.Lyz. i.E.)(Leiter Dr. Hinstorff, Pr.).
9	"	Humboldtsch. (St. Lyz.) (Dr. Horn).
10	"	Schillersch. (dsgl.) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Bojunga).
11	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) (Dr. Reinhold).
12	"	Lyz. der israel. Gemeinde (Dr. Adler).
13	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. der israel. Relig.Gesellsch. (Dr. Lange).
14	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Dr. Heinemann.
15	"	Dsgl. Jost.
16	"	Dsgl. Schmidt.
17	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Steimer.
18	"	Dsgl. der Ursulinen nebst O.L. Wiss.
19	Fritzlar	Priv. Lyz. † der Ursulinen.
20	Fulda	Priv. evang. Lyz. †.
21	"	Priv. Lyz. der Genossensch. der Engl. Fräulein nebst O.L.Wiss. i. E.
22	Hanau	St. Lyz. (Bungenstab).
23	Hersfeld	Luisensch. (St. Lyz.) (Dr. Schoof).
24	Höchst a. M.	St. Lyz. (Dr. Suchier).
25	Homburg	Kaiserin Auguste Victoriasch.† (St. Lyz.) (Blümlein).
26	Limburg	Mariensch. (Priv. Lyz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi nebst O.L.F.S. u. Wiss.
27	Marburg	St. Lyz. (Dr. Seehausen).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
28	Wiesbaden	St. Lyz. I nebst O.L.F.S., Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Hofmann).
29	"	St. Lyz. II (Pr. Anacker).
30	"	Priv. Lyz. der Genossensch. der Engl. Fräulein.
31	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Schaus.
		XII. Rheinprovinz.
1	Aachen	(St. Leonhard) St. Lyz. (Direktorin Heckenbach).
2	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung.
3	"	Viktoriasch. (priv. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —.
4	Arenberg	Priv. Lyz. der Dominikanerinnen.
5	Aspel	Dsgl. der Schwestern vom heiligen Kreuz nebst O.L.Wiss.
6	Barmen	St. Lyz. Oberbarmen nebst O.L.F.S. (Armbrust, Sch.R).
7	"	St. Lyz. Mittelbarmen (Dr. Mentz, Pr.).
8	"	Dsgl. Unterbarmen nebst Stud.Anst. i.E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Halfmann, Pr.).
9	Bonn	St. Lyz. i. E. (zurzeit unbesetzt).
10	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. des Schulvorst. Pr. Dr. Brunswick.
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Christine Drammer.
12	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Heyermann.[1])
13	"	Dsgl. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Klostermann.[2])
14	Boppard	Priv. Lyz. der Ursulinen.
15	Borbeck	Öffentl. Lyz. (Direktorin van Loosen).
16	Bredeney	Öffentl. Lyz. i. E. (zurzeit unbesetzt).
17	Brühl	Priv. Lyz. der Ursulinen.
18	Calvarienberg	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Ursulinen.
19	Cleve	Priv. evang. Lyz.† (Schulvorsteherin Rexroth).
20	"	Priv. kath. Lyz. (Schulvorsteherin Weyland).
21	Cöln	Kaiserin Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss.[2]), S.Kl. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Voß).

[1]) Das O.L.W. geht Ostern 1913 ein.
[2]) Das O.L.W. geht von Ostern 1912 ab allmählich ein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
22	Cöln	Königin Luiseſch. (St. Lyz.) nebſt O.L.F.S., Wiſſ. u. S.Kl. (Dr. Blumberger, Sch.R.).
23	"	3. St. Lyz. i. E. (zurzeit unbeſetzt).
24	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Maria Drammer.
25	"	Lyz. der e. Gemeinde nebſt O.L.Wiſſ. und S.Kl.[1])
26	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Merlo.
27	"	Dsgl. der Schulvorſt. Surmann.
28	"	Dsgl. der Schulvorſt. Teſchner.
29	"	Dsgl. der Urſulinen.
30	Cöln-Ehrenfeld	Dsgl. der Schweſtern vom armen Kinde Jeſu nebſt O.L.Wiſſ.
31	Cöln-Kalk	Priv. Lyz. der Schweſtern vom armen Kinde Jeſu (Liebfrauen-Lyz.).
32	Crefeld	St. Lyz. nebſt O.L.F.S., Wiſſ., u. S.Kl. (Pr. Bohle.)
33	"	Marienſch. (Priv. Lyz.) der Urſulinen.
34	Düren	St. Lyz. (Dr. Schürmann).
35	"	Priv. Lyz.
36	Düſſeldorf	Luiſenſch. (St. Lyz.) nebſt Stud.Anſt. i. E. — Kurſe der rg. Richtung — (Howe).
37	"	Marienſch. (priv. Lyz.) nebſt O.L.F.S.
38	"	Priv. Lyz. nebſt O.L.F.S. d. Schulvorſt. Kauffmann.
39	"	Priv. Lyz. der Schulvorſt. Müller.
40	"	Dsgl. nebſt O.L.F.S. der Schulvorſt. Forſtmann.
41	"	Priv. Lyz. der Schweſtern v. armen Kinde Jeſu.
42	"	Dsgl. der Urſulinen am Fürſtenwall.
43	"	Dsgl. der Urſulinen in der Ritterſtr.
44	Düſſeldorf-Obercaſſel	Cecilienſch. (St. Lyz.) (Dr. Freiburg, Pr.).
45	Duisburg	St. Lyz. nebſt O.L.F.S. u. Stud.Anſt. i. E. — Kurſe der rg. Richtung — (Dr. Oeſten).
46	"	Priv. Lyz. der Schweſtern unſerer lieben Frau.
47	Duisburg-Meiderich	St. Lyz. (Direktorin Wittleder).
48	Duisburg-Ruhrort	Kaiſerin Auguſte Victoriaſch., (St. Lyz.) (Dr. Müller, Aug.).

[1]) Das O.L.W. geht von Oſtern 1912 ab allmählich ein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
49	Elberfeld	St. Lyz. in der Oststadt (Dr. Flamme, Pr.).
50	"	Desgl. in der Weststadt (Kleffner).
51	"	Priv. Lyz. d. armen Schulschwestern.
52	Eschweiler	Dsgl. der Franziskanerinnen.
53	Essen	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Fitschen).
54	"	Viktoriasch. (St. Lyz. i. E.) nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Borchardt, Pr., Leiter).
55	"	Priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
56	"	Dsgl. der Schulvorst. Wächtler.
57	Geilenkirchen	Dsgl. der Ursulinen.
58	Godesberg	E. Priv. Lyz. (Neuendorff, Sch.R.).
59	"	Priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
60	Hamborn	St. Lyz. (Dr. Jordan).
61	"	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
62	Hersel	Dsgl. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
63	Hilden	Dsgl. der evangel. Diakonissen.
64	Jülisch	Dsgl. der Franziskanerinnen.
65	Kempen	Dsgl. der Schwestern unserer lieben Frau.
66	Koblenz	Hildasch. (Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Zassenhaus).
67	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
68	Kreuznach	St. Lyz. nebst O.L.F.S. (Direktorin Hilger).
69	Mörs	St. Lyz. (Dr. Scheller).
70	Mülhausen	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau nebst O.L.F.S. u. Wiss.
71	Mühlheim a. Rh.	St. Lyz. (Dr. Erckmann).
72	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
73	Mülheim a. d. R.	Luisensch. (St. Lyz.) (Meyer).
74	München-Gladbach	St. Lyz. nebst O.L.F.S.,* Wiss. u. S.Kl. und Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Stolze).
75	"	Marienasch. (priv. Lyz.) der Franziskanerinnen.
76	Neunkirchen	Öffentl. Lyz. (Dr. Knoke).
77	Neuß	Priv. Lyz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
78	Neuwied	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Wasserzieher).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
79	Nonnenwerth	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
80	Oberhausen	St. Lyz. nebst O.L.F.S.*, Wiss. u. S.Kl. (Franck, Pr.).
81	Ohligs	St. Lyz. (Dr. Baudler).
82	Opladen	Mariensch. (priv. Lyz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi.
83	Ratingen	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
84	Remscheid	St. Lyz. (Dr. Dinkler).
85	Rheinbach	Priv. Lyz. i. E. der Schwestern unserer lieben Frau.
86	Rheydt	St. Lyz. (Manskopf).
87	Saarbrücken	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Zarth).
88	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
89	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kablé.
90	Solingen	St. Lyz. (Paschen).
91	Steele	Dsgl. (Direktorin Brüel).
92	Sterkrade	Priv. Lyz. der Schulvorst. Becker.
93	"	Dsgl. der Schulvorst. Pinnekamp.
94	Süchteln	Dsgl. der Franziskanerinnen.
95	Trier	Kgl. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss., S.Kl. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung. (Dr. Kösters).
96	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Caspari.
97	"	Dsgl. der Ursulinen.
98	Viersen	St. Lyz. (Direktorin Mießen).
99	Vohwinkel	Dsgl. i. E. (Direktorin Goecke).
100	Wesel	St. Lyz. (Dr. Wuttge).
101	Wetzlar	Dsgl. (Lier).

b) Oberlyzeen.

I. Provinz Ostpreußen.

1	Allenstein	O.L.Wiss. u. S.Kl. an der St. Luisensch.
2	Braunsberg	Dsgl. an dem priv. k. Lyz.
3	Insterburg	O.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
4	Königsberg	Dsgl. an der St. Königin Luisesch.
5	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Ellendt.
6	"	Dsgl. u. S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. von Frankenberg.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Königsberg	O.L.Wiss. u. S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Krause.
8	Memel	O.L.Wiss. u. S.Kl. an der St. Auguste Victoriasch.
9	Tilsit	O.L.F.S. Wiss. u. SKl. an der St. Königin Luisensch.
		II. Provinz Westpreußen.
1	Danzig	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Viktoriasch.
2	"	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der priv. Mariensch.
3	Elbing	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
4	Graudenz	Dsgl. an der St. Viktoriasch.
5	Marienburg	Dsgl. an der St. Luisensch.
6	Marienwerder	Dsgl. an dem St. Lyz.
7	Thorn	Dsgl. " " " "
		III. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der Kgl. Augustasch.
2	"	Dsgl. an der Kgl. Elisabethsch.
3	"	O.L.F.S.* an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Dörstling.
4	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kollmorgen.
5	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
6	Berlin-Dahlem	O.L.Wiss. nebst S.Kl. der Königin Luise-Stiftung.
7	Berlin-Grunewald	O.L.F.S. an dem öffentl. Bismarck-Lyz.
8	Berlin-Lichtenberg	O.L.Wiss. an dem St. Pestalozzi-Lyz.
9	Berlin-Lichterfelde	Dsgl. nebst S.Kl. an dem öffentl. Lyz.
10	Berlin-Pankow	O.L.Wiss. an dem öffentl. Lyz.
11	Berlin-Steglitz	O.L.F.S. an dem öffentl. Lyz.
12	Berlin-Weißensee	O.L.F.S.* u. Wiss. nebst S.Kl. an dem öffentl. Lyz.
13	Berlin-Wilmersdorf	O.L.F.S.* u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Viktoria Luisensch.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
14	Brandenburg	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
15	Charlottenburg	Priv. O.L.F.S. von Ebert-Wellmann.
16	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kirstein.
17	"	O.L.Wiss.[1]) an dem priv. Lyz. i. E. der Schulvorst. Willigmann.
18	Cottbus	O.L.Wiss. an der St. Augustasch.
19	Frankfurt a. O.	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Augustasch.
20	Hermannswerder	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem öffentl. Lyz. (Hoffbauer-Stiftung).
21	Landsberg	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
22	Potsdam	Dsgl. " " " "
23	Prenzlau	Dsgl. " " " "
24	Zehlendorf	O.L.F.S. an dem öffentl. Lyz.
		IV. Provinz Pommern.
1	Greifswald	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	Kolberg	Dsgl. an dem St. Lyz.
3	Stargard	Dsgl. an der St. Königin Luisesch.
4	Stettin	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. m. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Böddeker, Pr.).
5	Stettin-Friedenshof	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz.
6	Stolp	O.L.F.S. an dem St. Lyz.
		V. Provinz Posen.
1	Bromberg	O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
2	Posen	Dsgl. an der Kgl. Luisenstiftung.
3	Schneidenmehl	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
		VI. Provinz Schlesien.
1	Breslau	O.L.F.S. an der St. Augustasch.
2	"	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Cecilienschule.
3	"	Dsgl. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Aust.

[1]) wird von Ostern 1913 ab allmählich eingehen.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Breslau	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Hanke.
5	"	Dsgl. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Höhnen.
6	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Hontschick.
7	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Lange.
8	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Pawel.
9	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
10	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., der geprüften Oberlehrerin Jungels.
11	Carlowitz	O.L.F.S.* an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
12	Frankenstein	O.L.F.S. bei dem Haushaltungspensionat der Borromäerinnen.
13	Gleiwitz	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Leitzmann.
14	"	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Niepel.
15	Görlitz	Dsgl. nebst S.Kl. an der St. Luisensch.
16	Grünberg	O.L.F.S. an dem St. Lyz.
17	Kattowitz	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
18	Liebenthal	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
19	Liegnitz	O.L.Wiss. i. E. an der St. Auguste Victoriasch.
20	Schweidnitz	Priv. O.L.Wiss. nebst S.Kl. der Schulvorst. Jähner.
21	Ratibor	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Prusse.
		VII. Provinz Sachsen.
1	Droyßig	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Kgl. Erz.- und Bild.Anst.).
2	Erfurt	St. O.L.Wiss. nebst S.Kl. (Haase).
3	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
4	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Dr. theol. Adrian.
5	Gnadau	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Brüder-Unität.
6	Halberstadt	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Halle a. S.	L.O.Wiss. an dem Lyz. der Franckeschen Stiftungen.
8	"	St. O.L.F.S. (Leiterin Dr. Gosche).
9	Heiligenstadt	O.L.F.S.u.Wiss.an dem priv.Lyz.der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
10	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Buch.
11	Magdeburg	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Augustasch.
12	"	O.L.F.S. an der St. Viktoriasch.
		VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
1	Altona	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
2	"	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Sieg.
3	Flensburg	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Auguste Victoriasch.
4	Kiel	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz. I.
5	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kraus.
6	Neumünster	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
7	Schleswig	O.L.F.S.* u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
		IX. Provinz Hannover.
1	Celle	O.L.F.S. an d. St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	Duderstadt	O.L.F.S. u. Wiss. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse d. rg. Richt. — an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
3	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Bömeke.
4	Emden	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
5	Geestemünde	Dsgl. an dem St. Lyz.
6	Hameln	Dsgl. an der St. Viktoria-Luisesch.
7	Hannover	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz. I.
8	Haselünne	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
9	Haste	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
10	Hildesheim	O.L.F.S. u. Wiss. i. E. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
11	"	O.L.Wiss. an der priv. Elisabethsch.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
12	Leer	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
13	Lüneburg	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
14	Osnabrück	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
15	"	O.L.F.S. u. Wiss. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse d. rg. Richt. — an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
16	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Tonberge.
17	Wilhelmshaven	O.L.F.S. an der St. Königin Luisesch.
		X. Provinz Westfalen.
1	Bielefeld	O.L.F.S.* u. S.Kl.[1]) an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	"	O.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. an der stift. Ceciliensch.
3	Bochum	O.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
4	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Pieper.
5	Brede bei Brakel	Dsgl. an dem priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
6	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Kand. des höheren Lehramtes Hengsbach.
7	Dorsten	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
8	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Halbfas.
9	Dortmund	O.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. n dem St. Lyz.
10	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Liebe.
11	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Kand. des höheren Lehramtes Schauerte.
12	Hagen	O.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
13	Stift Keppel	O.L.F.S.* Wiss. u. S.Kl. an dem öffentl. Lyz.
14	Lüdinghausen	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
15	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Kand. des höh. Lehramtes Dr. Rohr.

[1]) geht Ostern 1913 ein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
16	St. Mauritz	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung.
17	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Kand. d. höh. Lehramtes Dr. Kremers.
18	Minden	O.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
19	Münster	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Güldenpfennig.
20	"	O.L.Wiss. u. S.Kl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Trainer.
21	Paderborn	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
22	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., der gepr. Oberlehrerin Plaßmann.
23	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Witkop.
24	Werl	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
25	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors und Kand. d. höh. Lehramtes Dr. Schulte.
		XI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Cassel	O.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz.
2	"	Priv. O.L.F.S. des ev. Fröbelsem.
3	Dornholzhausen	Dsgl. der Schulvorst. Roßbach geb. v. Griesheim.
4	Frankfurt a. M.	St. O.L.Wiss. u. S.Kl. (Keller).
5	"	O.L.F.S. an dem Lyz. der israel. Religionsgesellsch.
6	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Steimer.
7	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
8	"	Priv. päd. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., der geprüften Oberlehrerin Ullmann.
9	Fulda	O.L.Wiss. i. E. an dem priv. Lyz. d. Genossensch. der Engl. Fräulein.
10	Limburg	O.L.F.S. u. Wiss. an der priv. Mariensch.
11	"	Priv. päd. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., der Schulvorsteherin La Vallée.
12	Wiesbaden	O.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lyz. I.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		XII. Rheinprovinz.
1	Aachen	St. O.L.Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Kelleter).
2	"	O.L.J.S. an der priv. Viktoriasch.
3	Aspel	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern vom heiligen Kreuz.
4	Barmen	O.L.J.S. an dem St. Lyz. Oberbarmen.
5	Bonn	O.L.J.S. an dem priv. Lyz. des Schulvorst. Pr. Dr. Brunswick.
6	"	O.L.J.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Heyermann.[1]
7	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Klostermann.[1]
8	Calvarienberg	O.L.J.S. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
9	Cöln	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Augustasch.[1]
10	"	O.L.J.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Königin Luisesch.
11	"	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem Lyz. der e. Gemeinde.[1]
12	Cöln-Ehrenfeld	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
13	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Kandidaten des höheren Lehramtes Peters.
14	Crefeld	O.L.J.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
15	Düsseldorf	St. O.L.Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Ernsing).
16	"	O.L.J.S. an der priv. Mariensch.
17	"	O.L.J.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kauffmann.
18	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Forstmann.
19	Duisburg	Dsgl. an dem St. Lyz.
20	Elberfeld	St. O.L.J.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Kühn).
21	Essen	O.L.J.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Luisensch.
22	Hersel	O.L.J.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
23	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.K., eines O.L., des Rektors Mertes.

[1]) S. Bem. S. 146.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
24	Kaiserswerth	Priv. O.L.Wiss. nebst S.Kl. der e. Diakonissen.
25	Koblenz	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an der Hildasch.
26	"	Priv. O.L.Wiss. nebst S.Kl. des Semin.Dir. Dr. Wacker.
27	Kreuznach	O.L.F.S. des St. Lyz.
28	Mülhausen	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
29	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Dr. Kohorst.
30	München-Gladbach	O.L.F.S.[1]) u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
31	Neuwied	O.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
32	Oberhausen	O.L.F.S.[1]) u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lyz.
33	Saarbrücken	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Auguste Victoriasch.
34	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
35	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Spurtzem.
36	Trier	O.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem Kgl. Lyz.

e) Studienanstalten.

		I. Provinz Ostpreußen.
1	Königsberg i. Pr.	Stud.Anst. an der St. Königin Luisesch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		II. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	St. Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Pr. Dr. Funk).
2	Charlottenburg	Stud.Anst. an der St. Auguste Victoriasch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
3	Berlin-Schöneberg	Dsgl. an der St. Chamissosch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		III. Provinz Schlesien.
1	Breslau	Stud.Anst. an der St. Viktoriasch. — Kurse der realgymn. Richtung —.

[1]) S. Bem. S. 146.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		IV. Provinz Sachsen.
1	Magdeburg	Stud.Anst. an der St. Luisensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		V. Provinz Hannover.
1	Hannover	Stud.Anst. an der St. Sophiensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		VI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Cassel	St.Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Pr. Kratsch).
2	Frankfurt a. M.	Stud.Anst. an der St. Schillersch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		VII. Rheinprovinz.
1	Cöln	St. Stud.Anst. — Kurse der gymnas. Richtung — (Dr. Kreutzer, Pr.).

P. Die Königlichen Lehrerseminare.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, k., Ewers.
2. Preuß. Eylau, e., Lischewski, Sem. Oberl., auftragsw.
3. Memel, e., Schulz.
4. Waldau, e., Zimmermann.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5. Angerburg, e., Riemer.
6. Karalene, e., Frohneberg.
7. Ragnit e., Turowski.

		Direktoren:
	Regierungsbezirk Allenstein.	
8.	Hohenstein, e.,	Aßmann.
9.	Lyck, e.,	Hassenstein, Fritz.
10.	Ortelsburg, e.,	Studer, Sem.Oberl., auftragsw.
11.	Osterode, e.,	Hassenstein, Max.

II. Provinz Westpreußen.

	Regierungsbezirk Danzig.	
1.	Berent, k.,	Dr. Steffens.
2.	Danzig-Langfuhr, k.,	Heisig.
3.	Elbing, e.,	Gaede.
4.	Marienburg, e.	Jentsch.
5.	Neustadt, e.,	Berns.
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
6.	Dt. Krone, k.,	Müller.
7.	Graudenz, k.,	Dr. Ruske.
8.	Löbau, e.,	Pfeifer.
9.	Preuß. Friedland, e.,	Romberg.
10.	Thorn, e.,	John.
11.	Thorn, k.,	Wacker.
12.	Tuchel, k.,	Dr. Teitz.

III. Provinz Brandenburg.

	Regierungsbezirk Potsdam.	
1.	Havelberg, e.,	Kohlbach.
2.	Jüterbog, e.,	Gramm.
3.	Cöpenick, e.,	Dr. Renisch, Sch.R.
4.	Kyritz, e.,	Rathke.
5.	Neuruppin	Dr. Schmidt.
6.	Oranienburg, e.,	Brebeck.
7.	Prenzlau, e.,	Matzner.
8.	Spandau, e.,	Rode, auftragsw.
	Regierungsbezirk Frankfurt.	
9.	Altdöbern, e.,	Rothe.
10.	Cottbus, e.,	Eggert.
11.	Drossen, e.,	Dr. Weinrowsky.
12.	Friedeberg, N. M., e.,	= Wiehr.

	Direktoren:
13. Fürſtenwalde	Frommholz.
14. Königsberg, N. M., e.,	Berg.
15. Neuzelle, e., u. Waiſenh.	Ballerſtedt.
16. Züllichau, e.,	Däderich.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, e.,	Engler.
2. Kammin, e.,	Radecke.
3. Pölitz, e.,	Aumüller.
4. Pyritz, e.,	Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Bütow, e.,	Schmidt.
6. Dramburg, e.,	Zunker, Sem.Oberl., auftragsw.
7. Köslin, e.,	Hübner.

Regierungsbezirk Stralſund.

8. Franzburg, e.,	Jung.

V. Provinz Poſen.

Regierungsbezirk Poſen.

1. Fraustadt, k.,	Rzesnitzek, Sch.R.
2. Koſchmin, e.,	Rothenberg.
3. Krotoſchin, e.,	John.
4. Liſſa, e.,	Wahlbruch, Sem. Oberl., auftragsw.
5. Paradies, k.,[1])	Grah.
6. Rawitſch p.,	Dr. Fröhlich.
7. Rogaſen, k.,	= Dudenhauſen, Kreisſch.Inſp., auftragsw.
8. Schwerin a. W. e.,	Schreiner.
9. Wollſtein, k.,	Dr. Gallwitz.

Regierungsbezirk Bromberg.

10. Bromberg, e.,	Dr. Müller.
11. Bromberg, k.,	Spannenkrebs.

[1]) gehört zum Amtsbereich des Provinzialſchulkollegiums der Provinz Brandenburg.

	Direktoren:
12. Exin, k.,	Dr. Engels.
13. Schneidemühl, k.,	„ Linnartz.
14. Wongrowitz, e.,	Wende.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k.,	Dr. Wagner.
2. Brieg, e.,	Schütze.
3. Frankenstein, k.,	Dr. Rücker.
4. Habelschwerdt, k.,	Kellner.
5. Münsterberg, e.,	Günther.
6. Oels, e.,	Schulze.
7. Schweidnitz, e.,	Rosinski.
8. Steinau a. O., e. u. Waisenh.,	Steffen, Sem.Oberl. auftragsw.

Regierungsbezirk Liegnitz.

9. Bunzlau, e., m. Waisenh. u. Mittelsch.	Oelze.
10. Liebenthal, k. u. Waisenh.,	Blana, Sch.R.
11. Liegnitz, e.,	Dalisda.
12. Reichenbach O.L., e.,	zurzeit unbesetzt.
13. Sagan, e.,	Dr. Schliebitz, Pr.,

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober-Glogau, k.,	Dr. Schermuly. Sch.R.
15. Kreuzburg, e.,	„ Hübler.
16. Leobschütz, k.,	„ Malende, Sch.R.
17. Myslowitz, k.,	Voigt, Sem.Oberl., auftragsw.
18. Peiskretscham, k.,	Dr. Stolze.
19. Pilchowitz, k.,	Kroemer.
20. Proskau, k.,	Kober.
21. Ratibor, k.,	Tietz.
22. Rosenberg, k.,	Schubert.
23. Tarnowitz, k.,	Vogel.
24. Ziegenhals, k.,	zurzeit unbesetzt.
25. Zülz, k.,	Dr. Hoffmann, Sem. Oberl. auftragsw.

		Direktoren:
	VII. Provinz Sachsen.	
	Regierungsbezirk Magdeburg.	
1.	Aschersleben, e.,	Golling.
2.	Barby, e.,	Ernst.
3.	Genthin, e.,	Schwarzhaupt.
4.	Halberstadt, e.,	Dr. Meisner.
5.	Neuhaldensleben, e.,	Schreiner.
6.	Osterburg, e.,	Schulte.
7.	Quedlinburg, e.,	Dr. Schubert.
	Regierungsbezirk Merseburg.	
8.	Delitzsch, e.,	Bär.
9.	Eilenburg, e.,	Engelbrecht.
10.	Eisleben, e.,	Dr. Wendt.
11.	Elsterwerda, e.,	Braune.
12.	Merseburg, e.,	Dr. Sieke.
13.	Naumburg, e.,	Schlichting.
14.	Weißenfels, e.,	Schütze.
	Regierungsbezirk Erfurt.	
15.	Erfurt, e.,	Harnisch.
16.	Heiligenstadt, k.,	Dr. Kallen, R. u. Sch. R. im Neb. Amte bei der Regier. zu Erfurt.
17.	Mühlhausen i. Th., e.,	= Wangrin, Pr.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
1.	Eckernförde, e.,	Fürstenau.
2.	Hadersleben, e.,	Badenhop.
3.	Kiel, e.,	Dr. Clausnitzer.
4.	Ratzeburg, e.,	Westphal.
5.	Rendsburg, e.,	Möhlenbrink.
6.	Segeberg, e.,	Lehmann-Raschik.
7.	Tondern, e.,	Krahe.
8.	Uetersen, e.,	Löber.
	IX. Provinz Hannover.	
	Regierungsbezirk Hannover.	
1.	Hannover, e.,	Weckwerth.
2.	Wunstorf, e.,	Dr. Peine.
3.	Hameln, e.,	Simon.

Direktoren:

Regierungsbezirk Hildesheim.

4. Alfeld, e.,	Müller.
5. Einbeck, e.,	Lic. Dr. von Hofe.
6. Hildesheim, k.,	Poschmann.
7. Northeim, e.,	Dr. Rühle.

Regierungsbezirk Lüneburg.

8. Lüneburg, e.,	Dr. Lewin.
9. Ülzen, e.,	Bergmann.

Regierungsbezirk Stade.

10. Bederkesa, e.,	Backhaus.
11. Stade, e.,	Kramm, Sch.R.
12. Verden, e.,	Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

13. Osnabrück, e.,	Tismer, Sch.R.
14. Osnabrück, k.,	Dr. Degen, Domkapitular.

Regierungsbezirk Aurich.

15. Aurich, e.,	Fahrenhorst.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Dorsten, k.,	Holz.
2. Koesfeld, k.,	Grüner, Sch.R.
3. Recklinghausen, e.,	Fernickel.
4. Warendorf, k.,	Hellwig.

Regierungsbezirk Minden.

5. Büren, k.,	Jammer.
6. Gütersloh, e.,	Ebers.
7. Herford, e.,	Tesch.
8. Paderborn, k.,	Schaaf.
9. Petershagen, e.,	Bonsac.

Regierungsbezirk Arnsberg.

10. Arnsberg, k.,	Dr. Prinz.
11. Hamm, k.,	= Kremer.

	Direktoren:
12. Hamm, e.,	Tredup.
13. Hattingen, e.,	Dr. Pol.
14. Herdecke, e.,	Mosenthin.
15. Hilchenbach, e.,	Dr. Kerrl.
16. Lüdenscheid, e.,	Wiebel.
17. Olpe, k.,	Frese.
18. Rüthen, k.,	Goepper.
19. Soest, e.,	Kohlmann, Sch.R.
20. Unna, e.,	Philipp.
21. Werl, k.,	Vollmer, Sem. Oberl., auftragsw.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Eschwege, e.,	Leiter: Hassenstein, Sem. Ober., auftragsw.
2. Frankenberg, e.,	Löwer, Kr.Sch.Insp., auftragsw.
3. Fulda, k.,	Dr. Ernst, Sch.R.
4. Homberg, e.,	Koch.
5. Rinteln, e.,	Dr. Jander.
6. Schlüchtern, e.,	Kolbe.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

7. Dillenburg, p.,	Lotz, Sch.R.
8. Montabaur, p.,	Hölscher.
9. Usingen, p.,	Becker, Pr.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, k.,	Hecking.
2. Münstermaifeld, k.,	Dietrich.
3. Neuwied, e.,	Dr. Kloevekorn.
4. Wetzlar, e.,	Groth.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

5. Elten, k.,	Alert.
6. Essen, e.,	Apel, Kr.Sch.Insp., auftragsw.

		Direktoren:
7.	Essen, k.,	Liese.
8.	Kempen, k.,	Dr. Schmitz, Hubert.
9.	Kettwig, e.,	Jaeger.
10.	Mettmann, e.,	Dr. Amrhein, auftragsw.
11.	Mörs, e.,	Dr. Wölbing, Pr.
12.	Odenkirchen, k.,	= Stark.
13.	Ratingen, k.,	= Cramer.
14.	Rheydt, e.,	= Bidder.

Regierungsbezirk Cöln.

15.	Brühl, k.,	Dr. Schmitz, Joh., Sch.R.
16.	Euskirchen, k.,	= Schulte.
17.	Gummersbach, e.,	= Gottschalk.
18.	Siegburg, k.,	Grimm.
19.	Wipperfürth, k.,	Peuler.

Regierungsbezirk Trier.

20.	Merzig, k.,	Wigger.
21.	Ottweiler, e.,	Ringel.
22.	Prüm, k.,	Schmitz, Joh.
23.	St. Wendel, k.,	Leiter: Dr. Wilkes, Kreisſch.Inſp., auftragsw.
24.	Wittlich, k.,	Auſſel.

Regierungsbezirk Aachen.

25.	Düren, k.,	Dr. Hippel.
26.	Kornelimünſter, k.,	= von der Fuhr.
27.	Linnich, k.,	= Veltman.

Q. Die Königlichen Volksſchullehrerinnen-Seminare.

		Direktoren:
I. Provinz Oſtpreußen.		
1.	Inſterburg, e.,	Heinrich.
II. Provinz Brandenburg.		
Regierungsbezirk Frankfurt.		
1.	Kroſſen a./O., e.,	Frau Direktorin Weihmann.

Direktoren:

III. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Lissa, k., Dr. Thunert.

Regierungsbezirk Bromberg.

2. Hohensalza, e., Popken.

IV. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k., Esser.

Regierungsbezirk Liegnitz.

2. Löwenberg, e., Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Beuthen O. S., k., Nickel.

V. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1. Torgau, e., Berndt.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, e., Frau Direktorin von Joeden.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, e., Schönfeld.
2. Münster, k., Schumacher.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, k., Gründer.

Regierungsbezirk Arnsberg.

4. Arnsberg, k., Kuntze.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Rotenburg a. d. Fulda, e., Lic. Dr. Thomas.

Direktoren:

Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Eltville, k., Knögel.

IX. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Koblenz, k., Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Xanten, k., Eppink, Sch.R.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, k., Dr. Dahmen.

B. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. d. Alle, e., Lackner.
2. Memel, e., zurzeit unbesetzt.
3. Mohrungen, e., Koschorreck.
4. Pillau, e., Anbuhl.
5. Rastenburg, e., Basarke.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Insterburg, e., Molloisch.
7. Pillkallen, e., Klatt.

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Johannisburg, e., Kairies.
9. Lötzen, e., Bolz.
10. Lyck, e., Anders.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig-Langfuhr, k., Tietz.
2. Elbing, e., Peters.

	Vorsteher
3. Elbing, k.,	Karnuth.
4. Preuß. Stargard, e.,	Zimmermann.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Deutsch-Krone, k.,	Radtke.
6. Graudenz, k.,	Böhm.
7. Jastrow, e.,	Lubenow.
8. Löbau, e.,	zurzeit unbesetzt.
9. Marienwerder, k.,	Lubowski.
10. Schlochau, k.,	Blazejewski.
11. Schwetz, e.,	Kreutz.
12. Thorn, e.,	Panten.
13. Thorn, k.,	Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Massow, e.,	Matzky.
2. Plathe, e.,	Jürging.

Regierungsbezirk Köslin.

3. Dramburg, e.,	Dr. Triloff, Sem. Dir., nebenamtl.
4. Rummelsburg, e.,	Rothkähl.

Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, e.,	Pahnke.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, k.,	König.
2. Bojanowo, e.,	Tobias.
3. Krotoschin, k.,	Lukisch.
4. Lissa, p.,	Ziemann.
5. Meseritz, k.,	Lange.
6. Pleschen, e.,	Martwig.
7. Rawitsch, p.,	Juhnke.
8. Rogasen, k.,	Ulbrich.

	Vorsteher
9. Schwerin a. W., e.,	Zunker.
10. Unruhstadt, e.,	Stöbbe.
11. Wollstein, k.	Schreckenberg.

Regierungsbezirk Bromberg.

12. Bromberg, k.,	Tolkmitt.
13. Czarnikau, e.,	Schwalm.
14. Lobsens, p.,	Fennig.
15. Schneidemühl, e.,	Höhne.
16. Schönlanke, e.,	Templin.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck, k.,	Hochheiser.
2. Schweidnitz, e.,	Fehniger.
3. Striegau, e.,	Sommer.
4. Striegau, k.,	Görlich.

Regierungsbezirk Liegnitz.

5. Freystadt, e.,	Heintke.
6. Greiffenberg, e.,	Dittrich.
7. Schmiedeberg, e.,	Meerkatz.

Regierungsbezirk Oppeln.

8. Myslowitz, k.,	Kobel.
9. Oppeln, k.,	Lange.
10. Patschkau, k.,	Bukall.
11. Pleß, e.,	Stein.
12. Pleß, k.,	Gawollek.
13. Rosenberg, k.,	Titze.
14. Tarnowitz, k.,	Hoffmann.
15. Ziegenhals, k.,	Dornig.
16. Zülz, k.,	Viehweger.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg, e.,	Reling.
2. Weferlingen, e.,	Nothing.

Regierungsbezirk Erfurt.

3. Heiligenstadt, k.,	Dirk.
4. Wandersleben, e.,	Stade.

Vorsteher:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade, e., Krieger.
2. Barmstedt, e., Crüger.
3. Lunden, e., Walter.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Diepholz, e., Meyerholz.

Regierungsbezirk Osnabrück.

2. Melle, e., Schaper.
3. Osnabrück, k., Korthaus.

Regierungsbezirk Aurich.

4. Aurich, e., Decker, m. d. Leitung beauftr.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Tecklenburg, e., Köster.

Regierungsbezirk Arnsberg.

2. Laasphe, e., Bredebusch.
3. Olpe, k., Dorstmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Eschwege, e., Krüger.
2. Fritzlar, k., Filthaut.
3. Niederzwehren, e., Kupke.
4. Rinteln, e., Bahlbruch.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5. Herborn, e., Hopf.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Simmern, p., Koch.
2. Sinzig, k., Bappert.

	Vorsteher:
Regierungsbezirk Cöln.	
3. Bergneuſtadt, e.,	Lethaus.
Regierungsbezirk Trier.	
4. Merzig, k.,	Knauber.
Regierungsbezirk Sigmaringen.	
5. Hechingen, k.,	Haiber.

2. Die ſtädtiſchen Präparandenanſtalten.

I. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Joachimsthal, e.,	Sem.L. Petrick, auftragsw.
2. Berlin-Weißenſee, e.,	Rektor Heintze, auftragsw.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, e.,	Paßarge, Ord. Sem.L.

III. Provinz Sachſen.

Regierungsbezirk Erfurt.

1. Sömmerda, e.,	Sem.L. Heſſe, auftragsw.

IV. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Oldesloe, e.,	Peterſen.
2. Uterſen, e.,	Löber, Sem.Dir., auftragsw.

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, e.,	Pflüger.

Regierungsbezirk Lüneburg.

2. Gifhorn, e.,	Baumgarten.

		Vorsteher

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1.	Rüthen, k.,	Goeppner, Sem.Dir., auftragsw.
2.	Werl, k.,	Wehling.

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1.	Cöln, k.,	Dr. Heinrichs, Pr., Kreisſch.Inſp. Stadt.Sch.R.
2.	Elberfeld, e.,	Rektor Schaefer.

---

8. Die Taubſtummenanſtalten.

			Direktoren:
		I. Provinz Oſtpreußen.	
1.	Königsberg	Prov.-Taubſt. Anſt.,	Krafft.
2.	Röſſel,	dsgl.,	Mecklenburg.
3.	Tilſit,	dsgl.,	Schulz.
		II. Provinz Weſtpreußen.	
1.	Danzig, St. Taubſt, Anſt.,		ſteht unter Leitung der St. Schuldep., Vorſt.: Radau, Rektor.
2.	Marienburg,	Prov. Taubſt. Anſt.,	Hollenweger, Sch.R.
3.	Schlochau,	dsgl.,	Heilſcher.
		III. Provinz Brandenburg mit Berlin.	
1.	Berlin,	Kgl. Taubſt. Anſt.,	Wende.
2.	Berlin,	St. Taubſt. Anſt.,	Schorſch.
3.	Berlin-Weißenſee,	Jüd. Taubſt. Anſt.,	Kolodzinski, auftragsw.
4.	Guben,	Prov.-Taubſt. Anſt.,	Weiſe.
5.	Wriezen a. O.,	Wilhelm Auguſta-Stift, Prov.-Taubſt. Anſt.,	Kauer, Sch.R.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Prov.-Taubst. Anst.,	Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl.,	Wollermann.
3. Stralsund, St. Taubst. Anst.,	Müller, Vorst.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Prov.-Taubst. Anst.,	Nordmann.
2. Posen, dsgl.,	Radomski, Sch.R.
3. Schneidemühl, dsgl.,	Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Priv.-Taubst. Anst.,	Karth.
2. Liegnitz, dsgl.,	Bräuer.
3. Ratibor, dsgl. (für Knaben),	Türke.
4. „ „ (für Mädchen)	Ulbrich.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Prov.-Taubst. Anst.,	Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl.,	Meinecke.
3. Halle a. S., dsgl.,	Jarand.
4. Osterburg, dsgl.,	Brohmer.
5. Weißenfels, dsgl.,	Kühling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Prov.-Taubst. Anst.,	Engelke, Sch.R.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Prov.Taubst. Anst.,	zurzeit unbesetzt.
2. Hildesheim, dsgl.	Mörchen.
3. Osnabrück, dsgl.,	Stelling, Oberl.
4. Stade, dsgl.,	Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, k. Prov.-Taubst. Anst.,	Derigs.
2. Langenhorst, dsgl.,	Bruß.
3. Petershagen, e. Prov.-Taubst. Anst.,	Stolte.
4. Soest, dsgl.,	Winter.

Direktoren.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Löw.
2. Frankfurt a. M., Städt. Taubst. Anst., Vatter, Sch.R.
3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Dr. Richter.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, k. Prov.-Taubst. Anst., Kockelmann.
2. Brühl, dsgl., Heinrichs.
3. Cöln, dsgl., Fieth, Sch.R.
4. Elberfeld, e. Prov.-Taubst. Anst., Sawallisch.
5. Essen, k. Prov.-Taubst. Anst., Steppuhn.
6. Essen-Huttrop, k. Prov.-Taubst. Anst., für Schwachbegabte, Blanke.
7. Kempen, k. Prov.-Taubst. Anst., Wennekamp.
8. Neuwied, e. Prov.-Taubst. Anst. nebst der Anst. für Schwachbegabte daselbst (Zweiganst.), Barth, Sch.R.
9. Trier, k. Prov.-Taubst. Anst., Huschens.

T. Die Blindenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Priv. Ostpreuß. Prov. Blind.- u. Unterrichtsanst., Brandstädter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm Augusta-Prov.-Blind. Anst., Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, St. Blindenanst., Riepel.
2. Berlin-Steglitz, Kgl. Blind. Anst., Matthies, Sch.R.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Prov.-Blind. Anst. (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen), Gamradt.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Prov.-Blind. Anst., Picht.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schles. Blind.-Unterr. Anst., Schottke, Sch.R.

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Friedrich Wilhelms-Prov.-Blind. Anst. mit Zweiganst. zu Barby, Bauer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Prov. Ständ. Blind. Anst., Bundis.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Prov.-Blind. Anst., Geiger.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Vinckesche Prov.-Blind. Anst. für Zöglinge k. Konfession, Schw. Kuniberta Wershoven, Vorst.
2. Soest, dsgl. für Zöglinge e. Konfession, Maas.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., St. Blind. Anst., Wiedow.
2. Wiesbaden, Priv. Blind.Anst. Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, k. Prov.-Blind. Anst. Baldus.
2. Neuwied, e.. Prov.-Blind. Anst., Froneberg.

U. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1913.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Memel	10. August " " " " " 10. August.
Waldau	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Karalene	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Oktober " " " " " 15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Lyck	10. August " " " " " 10. August.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.
Löbau	12. August.
Marienburg	1. November.
Neustadt	15. Januar.
Pr. Friedland	22. April.
	III. Provinz Brandenburg.
Köpenick	19. Mai.
Havelberg	18. August.
Jüterbog	5. Mai.
Kyritz	12. Mai.
Neuruppin	18. August.
Oranienburg	7. Januar.
Prenzlau	3. November.
Spandau	11. August.
Altdöbern	20. Oktober.
Cottbus	18. August.
Drossen	20. Oktober.
Friedeberg N. M.	7. Januar.
Königsberg N. M.	11. Februar.
Neuzelle	11. Februar.
Züllichau	3. November.
	IV. Provinz Pommern.
Anklam	Mitte August.
Kammin i. Pom.	Anfang April.
Pölitz	Anfang November.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	19. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	7. April.
Krotoschin	11. August.
Lissa	10. November.
Rawitsch, parit.	20. Oktober.
Schwerin a. W.	19. Mai.
Bromberg	11. August.
Wongrowitz	9. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Brieg	31. März.
Bunzlau	6. Januar.
Kreuzburg	11. August.
Liegnitz	13. Januar.
Münsterberg	11. August.
Ols	20. Oktober.
Reichenbach O.L.	11. August.
Sagan	20. Oktober.
Schweidnitz	13. Oktober.
Steinau a. O.	14. April.
	Provinz Sachsen
Barby	11. August.
Genthin	27. Oktober.
Halberstadt	19. Mai.
Neuhaldensleben	11. August.
Osterburg	13. Januar.
Quedlinburg	27. Oktober.
Delitzsch	27. Oktober.
Eisleben	19. Mai.
Elsterwerda	13. Januar.
Merseburg	13. Januar.
Naumburg a. S.	27. Oktober.
Weißenfels	11. August.
Erfurt	19. Mai.
Mühlhausen i. Th.	11. August.
Eilenburg	19. Mai.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Tondern	3. November.
IX. Provinz Hannover.	
Hannover	8. Januar.
Wunstorf	8. Januar.
Alfeld	29. April.
Northeim	21. Oktober.
Lüneburg	5. August.
Bederkesa	21. Oktober.
Stade	29. April.
Ülzen	29. April.
Verden	5. August.
Osnabrück, evang.	29. April.
Aurich	21. Oktober.
X. Provinz Westfalen.	
Gütersloh	6. Oktober.
Herford	11. August.
Petershagen	16. Juni.
Herdecke	19. Mai.
Hilchenbach	13. Januar.
Soest	3. November.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.
XII. Provinz Rheinprovinz.	
Neuwied	19. Mai.
Wetzlar	9. Juni.
Essen	13. Oktober.
Kettwig	3. November.
Mettmann	16. Juni.
Mörs	13. Januar
Rheydt	3. November.
Gummersbach	15. September.
Ottweiler	13. Oktober.

V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1913.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung
I. Provinz Ostpreußen.		
Angerburg, e.	3. September.	21. August.
Braunsberg, k.	13. März.	6. Februar.
Pr. Eylau, e.	3. September.	22. August.
Hohenstein, e.	3. September.	14. August.
Karalene, e.	13. März.	27. Februar.
Lyck, e.	13. März.	7. Februar.
Memel, e.	13. März.	28. Februar.
Ortelsburg, e.	3. September.	15. August.
Osterode, e.	13. März.	3. Februar.
Ragnit, e.	13. März.	21. Februar.
Waldau, e.	13. März.	30. Januar.
II. Provinz Westpreußen.		
Berent, k.,	4. April.	24. Februar.
Danzig-Langfuhr, k.	4. April.	6. Februar.
Elbing, e.	4. April.	29. Januar.
Marienburg, e.	4. April.	16. Januar.
Neustadt, e.	30. September.	11. September.
Dt. Krone, k.	4. April.	6. März.
Graudenz, k.	4. April.	21. Januar.
Löbau, e.	4. April.	18. Februar.
Pr. Friedland, e.	30. September.	4. September.
Thorn, e.	4. April.	10. Februar.
Thorn, k.	4. April.	13. Februar.
Tuchel, k.	15. Oktober.	23. September.
III. Provinz Brandenburg.		
Köpenick, e.	21. Februar.	13. Januar.
Havelberg, e.	—	20. Januar.
Kyritz, e.	12. September.	25. August.
Neuruppin, e.	21. Februar.	3. März.
Oranienburg, e.	12. September.	27. August.
Prenzlau, e.	21. Februar.	10. Februar.
Spandau, e.	21. Februar.	6. März.
Altdöbern, e.	21. Februar.	24. Januar.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung	Tag des Beginnes der Entlassungs-prüfung
Cottbus, e.	21. Februar.	13. Januar.
Droſſen, e.	21. Februar.	3. Februar.
Friedeberg, N. M., e.	12. September.	3. September.
Fürſtenwalde, e.	21. Februar.	3. März.
Königsberg, N. M., e.	21. Februar.	6. Januar.
Neuzelle, e.	12. September.	15. September.
Jüterbog, e.	21. Februar.	20. Januar.
Züllichau, e.	21. Februar.	17. Februar.
IV. Provinz Pommern.		
Anklam, e.	20. Februar.	10. Februar.
Kammin, e.	8. September.	25. Auguſt.
Pölitz, e.	13. Februar.	3. Februar.
Pyritz, e.	21. Auguſt.	11. Auguſt.
Bütow, e.	28. Auguſt.	18. Auguſt.
Dramburg, e.	6. Februar.	28. Januar.
Köslin, e.	11. September.	1. September.
Franzburg, e.	27. Februar.	17. Februar.
V. Provinz Poſen.		
Frauſtadt, k.	14. März.	15 April..
Koſchmin, e.	26. September.	16. September.
Krotoſchin, e.	3. März.	11. März.
Liſſa, e.	14. März.	18. Februar.
Rawitſch, p.	14. März.	11. Februar.
Rogaſen, k.	14. März.	25. Februar.
Schwerin a. W., e.	14. März.	22. April.
Wollſtein, k.	14. März.	21. Januar.
Bromberg, e.	14. März.	15. April.
Bromberg, k.	22. September.	16. Septbr.
Schneidemühl, k.	14. März.	22. April.
Wongrowitz, e.	14. März.	25. Februar.
Exin, k.	14. März.	4. Februar.
VI. Provinz Schleſien.		
Breslau, k.	11. März.	3. Januar.
Brieg, e.	5. März.	31. Januar.
Frankenſtein, k.	9. Juni.	26. Mai.
Habelſchwerdt, k.	16. Juni.	2. Juni.
Münſterberg, e.	5. März.	23. Januar.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung
Ols, e.	12. März.	11. April.
Schweidnitz, e.	5. März.	15. Januar.
Steinau a. O., e.	17. September.	21. August.
Bunzlau, e.	17. September.	15. August.
Liebenthal, k.	2. Juni.	19. Mai.
Nebenkursus	—	19. Februar.
Liegnitz, e.	12. März.	9. April.
Reichenbach O. L., e.	5. März.	29. Januar.
Sagan, e.	5. März.	9. Januar.
Ober-Glogau, k.	29. September.	15. September.
Nebenkursus	—	19. August.
Kreuzburg, e.	5. März.	17. Januar.
Leobschütz, k.	15. September.	3. Septbr.
Myslowitz, k.	17. März.	5. März.
Peiskretscham, k.	11. März.	7. Januar.
Pilchowitz, k.	11. März.	13. Januar.
Proskau, k.	11. März.	30. Januar.
Ratibor, k.	16. Mai.	28. April.
Rosenberg, k.	11. März.	23. Januar.
Tarnowitz, k.	10. März	26. Februar.
Ziegenhals, k.	24. Juni.	11. Juni.
Zülz, k.	11. März.	13. Februar.
VII. Provinz Sachsen.		
Aschersleben, e.	26. August.	3. September.
Barby, e.	21. Februar.	23. Januar.
Genthin, e.	21. Februar.	7. März.
Halberstadt, e.	21. Februar.	5. März.
Neuhaldensleben, e.	21. Februar.	26. Februar.
Osterburg, e.	5. September.	29. August.
Quedlinburg, e.	24. Februar.	12. März.
Delitzsch, e.	21. Februar.	18. Januar.
Eilenburg, e.	21. Februar.	15. Januar.
Eisleben, e.	21. Februar.	8. Januar.
Elsterwerda, e.	5. September.	13. August.
Merseburg, e.	28. Februar.	21. Februar.
Naumburg a./S., e.	28. Februar.	15. Februar.
Weißenfels, e.	21. Februar.	12. Februar.
Erfurt, e.	27. August.	5. September.
Heiligenstadt, k.	5. September.	25. August.
Mühlhausen i. Th., e.	21. Februar.	7. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung	Tag des Beginnes der Entlassungs-prüfung
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Eckernförde, e.	10. März.	28. Januar.
Hadersleben, e.	10. März.	16. Januar.
Kiel, e.	10. März.	—
Ratzeburg, e.	10. März.	3. Februar.
Rendsburg, e.	10. März.	29. Januar.
Segeberg, e.	22. September.	4. September
Tondern, e.	10. März.	22. Januar.
Uetersen, e.	22. September.	27. August.
IX. Provinz Hannover.		
Hameln, e.	12. März.	21. Februar.
Hannover, e.	3. März.	17. Februar.
Hannover, j.	13. März.	11. März.
Wunstorf, e.	24. September.	12. September.
Alfeld, e.	24. September.	8. September.
Hildesheim, k.	24. September.	3. September.
Northeim, e.	12. März.	13. Februar.
Lüneburg, e.	12. März.	28. Februar.
Ülzen, e.	24. September.	28. August.
Bederkesa, e.	12. März.	25. Februar.
Stade, e.	19. September.	29. August.
Verden, e.	14. März.	7. März.
Osnabrück, e.	24. September.	4. September.
Osnabrück, k.	12. März.	18. Februar.
Aurich, e.	12. März.	10. Februar.
Einbeck, e.	12. März.	6. Februar.
X. Provinz Westfalen.		
Dorsten, k.	12. März.	31. Januar.
Koesfeld, k.	12. März.	29. Januar.
Recklinghausen, e.	15. März.	4. Februar.
Warendorf, k.	4. August.	21. Juli.
Büren, k.	12. März.	22. Januar.
Gütersloh, e.	2. August.	23. Juli.
Herford, e.	15. März.	21. Februar.
Lüdenscheid, e.	15. März.	7. Februar.
Olpe, k.	12. März.	4. Februar.
Paderborn, k.	12. März.	26. Februar.
Petershagen, e.	15. März.	25. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung	Entlaſſungs-prüfung
Arnsberg, k.	12. März.	20. Februar.
Hamm, e.	15. März.	—
Hamm, k.	12. März.	6. Februar.
Hattingen, e.	15. März.	30. Januar.
Herdecke, e.	15. März.	17. Januar.
Hilchenbach, e.	15. März.	8. April.
Rüthen, k.	12. März.	15. Januar.
Soeſt, e.	15. März.	28. Januar.
Unna, e.	15. März.	24. Januar.
Werl, k.	12. März.	4. März.
XI. Provinz Heſſen-Naſſau.		
Caſſel, i.	6. März.	12. März.
Eſchwege, e.	14. März.	—
Frankenberg, e.	14. März.	4. September.
Fulda, k.	13. März.	10. September.
Homberg, e.	14. März.	19. Februar.
Schlüchtern, e.	3. September.	15. September.
Rinteln, e.	17. März.	3. Februar.
Dillenburg, p.	3. September.	18. Auguſt.
Montabaur, p.	5. März.	23. Januar.
Uſingen, p.	14. März.	5. März.
XII. Rheinprovinz.		
Boppard, k.	6. März.	10. Januar.
Münſtermaifeld, k.	6. März.	29. Januar.
Neuwied, e.	25. Juli.	11. Juli.
Wetzlar, e.	—	24. Januar.
Elten, k.	6. März.	6. Februar.
Eſſen, e.	6. März.	7. Februar.
Eſſen, k.	6. März.	23. Januar.
Kempen, k.	21. Juli.	8. Juli.
Kettwig, e.	6. März.	5. Februar.
Mettmann, e.	6. März.	31. Januar.
Mörs, e.	25. Juli.	16. Juli.
Odenkirchen, k.	6. März.	10. Januar.
Ratingen, k.	6. März.	17. Januar.
Rheydt, e.	6. März.	31. Januar.
Brühl, k.	—	11. Juli.
Cöln, j.	—	12. März.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung
Euskirchen, k.	6. März.	14. Januar.
Gummersbach, e.	6. März.	29. Januar.
Siegburg, k.	6. März.	24. Januar.
Wipperfürth, k.	6. März.	15. Januar.
Merzig, k.	6. März.	10. Januar.
Ottweiler, e.	6. März.	24. Januar.
Prüm, k.	6. März.	10. Februar.
St. Wendel, k.	6. März.	—
Wittlich, k.	21. Juli.	3. Juli.
Kornelimünster, k.	21. Juli.	3. Juli.
Düren, k.	6. März.	10. Januar.
Linnich, k.	6. März.	10. Januar.

W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1913.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Friedland, e.	5. September.	11. September.
Memel, e.	26. Februar.	27. Februar.
Mohrungen, e.	26. Februar. 5. September.	12. Februar.
Insterburg, e.	26. Februar.	28. Februar.
Pillkallen, e.	26. Februar.	6. März.
Johannisburg, e.	5. September.	13. August.
Lötzen, e.	5. September.	10. September.
Lyck, e.	26. Februar.	12. Februar.
Pillau, e.	26. Februar.	12. März.
Rastenburg, e.	26. Februar.	14. Februar.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig-Langfuhr, k.	4. April.	13. März.
Elbing, e.	4. April.	13. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung.	Entlassungs-prüfung.
Elbing, k.	15. Oktober.	9. September.
Pr. Stargard, e.	4. April.	17. März.
Dt. Krone, k.	4. April.	17. März.
Graudenz, k.	4. April.	17. März.
Jastrow, e.	4. April.	13. März.
Löbau, e.	4. April.	13. März.
Marienwerder, k.	4. April.	13. März.
Schlochau, k.	4. April.	13. März.
Schwetz, e.	4. April.	13. März.
Thorn, e.	4. April.	17. März.
Thorn, k.	4. April.	17. März.
III. Provinz Brandenburg.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Dramburg, e.	13. Februar.	6. Februar.
Massow, e.	21. Februar.	13. Februar.
Plathe, e.	12. September.	4. September.
Rummelsburg, e.	22. August.	14. August.
Tribsees, e.	7. Februar.	30. Januar
Neustettin	—	13. Februar.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum, k.	14. März.	11. Februar.
Bojanowo, e.	14. März.	7. März.
Krotoschin, k.	14. März.	10. März.
Lissa, p.	14. März.	21. Februar.
Meseritz, k.	14. März.	25. Februar.
Pleschen, e.	14. März.	8. Februar.
Rawitsch, p.	7. März.	14. März.
Rogasen, k.	14. März.	18. März.
Schwerin a. W., e.	14. März.	25. April.
Unruhstadt, e.	14. März.	5. Februar.
Wollstein, k.	14. März.	18. Februar.
Bromberg, k.	22. September.	18. September
Czarnikau, e.	27. September.	23. September
Lobsens, k.	14. März.	6. Februar.
Schneidemühl, e.	14. März.	28. Februar.
Schönlanke, e.	10. März.	17. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
VI. Provinz Schlesien.		
Landeck, k.	26. Mai.	16. Mai.
Schweidnitz, e.	3. April.	13. Februar.
Striegau, e.	3. April.	15. Februar.
Striegau, k.,	3. April.	—
Freystadt, e.	4. April.	3. März.
Greiffenberg, e.	3. April.	19. Februar.
Schmiedeberg, e.	4. April u. am 8. August.	13. August.
Myslowitz, k.	4. April.	24. Januar.
Oppeln, k.	10. März.	24. Februar.
Patschkau, k.	3. April.	17. Januar.
Pleß, e.	4. April.	6. Februar.
Pleß, k.	3. April.	7. Februar.
Rosenberg, k.	10. März.	24. Februar.
Tarnowitz, k.	4. April.	31. Januar.
Ziegenhals, k.	24. Juni.	29. Mai.
Zülz, k.	10. März.	24. Februar.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg, e.	28. Februar.	11. März.
Weferlingen, e	28. Februar.	3. März.
Heiligenstadt, k.	5. September.	25. August.
Wandersleben, e.	26. September.	3. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade, e.	3. April.	17. Februar.
Barmstedt, e.	17. Oktober.	10. September.
Lunden, e.	3. April.	20. Februar.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich, e.	26. Februar.	10. März.
Diepholz, e.	26. Februar.	10. März.
Melle, e.	24. September.	18. September.
Osnabrück, k.	26. Februar.	10. März.
Leer (Kurse), e.	—	6. März.
X. Provinz Westfalen.		
Laasphe, e.	11. März.	7. April.
Olpe, k.	17. März.	3. März.
Tecklenburg, e.	11. März.	13. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Eschwege, e.	6. März.	29. Januar.
Fritzlar, k.	17. März.	3. März.
Herborn, e.	4. September.	20. August.
Niederzwehren, e.	6. März.	24. Februar.
Rinteln, e.	6. März.	5. Februar.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern, p.	8. April.	13. März.
Sinzig, k.	8. April.	13. März.
Bergneustadt, e.	8. April.	13. März.
Merzig, k.	8. April.	13. März.
Hechingen, k.	8. April.	17. März.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1913.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren
Ostpreußen	Königsberg	14. April. 20. Oktober.	18. April. 24. Oktober.
Westpreußen	Danzig	26. Mai. 10. November.	27. Mai. 11. November.
Brandenburg	Berlin	18. April. 21. November.	7. April. 3. November.
Pommern	Stettin	21. Mai. 3. Dezember.	20. Mai. 2. Dezember.
Posen	Posen	26. Mai. 20. Oktober.	30. Mai. 24. Oktober.
Schlesien	Breslau	21. April. 3. November.	28. April. 11. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Rektoren
Sachsen	Magdeburg	8. April. 21. Oktober.	14. April. 27. Oktober.
Schleswig-Holstein	Kiel	19. Mai. 3. November.	26. Mai. 10. November.
Hannover	Hannover	14. April. 27. Oktober.	21. April. 10. November.
Westfalen	Münster	27. Mai. 11. November.	27. Mai. 11. November.
Hessen-Nassau	Cassel	2. Mai. 21. November.	8. Mai. 27. November.
Rheinprovinz	Koblenz	28. April. 10. November.	9. Juni. 3. November.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1913.

1. Staatliche Volksschullehrerinnen-Seminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
I. Provinz Brandenburg.		
Krossen a. O.	21. Februar.	3. Februar.
II. Provinz Posen.		
Lissa	14. März.	11. März.
Hohensalza	14. März.	4. März.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	11. März.	13. Januar.
Löwenberg	5. März.	7. Februar.
Beuthen O. S.	11. März.	6. Februar.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
	IV. Provinz Sachsen.	
Torgau	12. März.	26. Februar.
	V. Provinz Schleswig-Holstein.	
Augustenburg	3. April.	13. Februar.
	VI. Provinz Westfalen.	
Burgsteinfurt	15. März.	14. Februar.
Münster	31. Juli.	19. Juli.
Paderborn	26. Februar.	25. Februar.
Arnsberg	26. Februar.	18. Februar.
	VII. Provinz Hessen-Nassau.	
Rotenburg a. d. F.	14. März.	12. Februar.
Eltville	3. März.	29. Januar.
	VIII. Rheinprovinz.	
Koblenz	6. März.	10. Februar.
Xanten	6. März.	6. Februar.
Saarburg	6. März.	15. Januar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche Volksschullehrerinnen-Seminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Volksschullehrerinnen.
	I. Provinz Schlesien.	
Kattowitz	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	3. März.
	II. Provinz Schleswig-Holstein.	
Schleswig	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	10. Februar.
	III. Provinz Westfalen.	
Bochum	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	31. Januar.
Hagen	dsgl. (im Abbruch begriffen)	11. Februar.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	IV. Rheinprovinz.	
Aachen	Städt. Volksſch.-Lehr.-Sem.	12. Februar.
Barmen	dsgl.	25. Februar,
Cöln	dsgl.	31. Januar.
Crefeld	dsgl.	26. Februar.
Düſſeldorf	dsgl.	29. Januar.
Eſſen	dsgl.	30. Januar.
Münſtereifel	dsgl.	6. Februar.
Saarbrücken	dsgl.	17. Januar.

3. Kommiſſionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.
	I. Provinz Oſtpreußen.	
Königsberg	—	20. März.
	—	27. September.
Braunsberg	17. Februar.	—
	II. Provinz Weſtpreußen.	
Danzig	12. März.	12. März.
	18. September.	18. September.
	III. Provinz Brandenburg.	
Berlin	10. Februar.	4. April.
	17. Februar. (an Volksſchulen)	9. Oktober.
	27. Auguſt. (an Volksſchulen)	
	IV. Provinz Pommern.	
Stettin	3. Februar.	25. Februar.
	—	9. September.
	V. Provinz Poſen.	
Poſen	—	6. März.
	—	29. September.
Bromberg	—	27. Februar.
	—	30. September

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	17. März. 25. September.	9. April. 22. Oktober.
VII. Provinz Sachsen.		
Dingelstädt	12. September	—
Heiligenstadt	25. Januar.	—
Magdeburg	— —	17. April. 31. Oktober
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	27. Februar. —	7. Februar. 22. September.
IX. Provinz Hannover.		
Hannover	25. Februar. —	5. März. 10. September.
Osnabrück	21. Februar.	—
X. Provinz Westfalen.		
Münster	15. März.	14. März.
Paderborn	6. März.	8. Oktober.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	—	13. Februar.
Frankfurt a. M.	—	30. Januar.
Eltville	19. Februar.	—
XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	5. März. 22. September.	19. Juni. 6. Oktober.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1913.

Provinz.	Ort.		Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen.	Königsberg		8. September.
Westpreußen	Danzig		17. März.
Brandenburg	Berlin	Lettehaus	28. Februar.
			22. September.
		Heimathaus für Töchter höherer Stände.	13. März.
			15. September.
		Vaterländ. Frauenverein.	10. März.
			29. August.
Pommern	Stettin		14. März.
			18. September.
Posen	Posen		6. März.
			5. September.
Schlesien	Breslau		3. März.
			3. September.
	Görlitz		13. März.
	Königshütte		23. September.
Sachsen	Magdeburg		11. Februar.
	Halle a. S.		3. September.
	Erfurt		10. März.
Schleswig-Holstein	Kiel		17. März.
Hannover	Hannover		14. März.
Westfalen	Bielefeld		24. Februar.
	Dortmund		17. Februar.
	Münster		13. März.
Hessen-Nassau	Cassel		27. Februar.
	Wiesbaden		21. Februar.
	Frankfurt a. M.		21. Februar.
Rheinprovinz	Rheydt		26. Februar.
	Eupen		14. März.
	Cöln		13. März.

A I. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1913.

I. Prüfung der Vorsteher.

Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1913.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	9. Dezember.
Westpreußen	Marienburg	22. Oktober.
Brandenburg	Berlin	6. Februar.
Posen	Schneidemühl	4. November.
Schlesien	Breslau	25. Juni.
Hannover	Hildesheim	14. Juni.
Rheinprovinz	Cöln	14. Juli.

B I. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1913.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	8. März.	7. Juni.
Westpreußen	Danzig	—	3. März.
Brandenburg	Spandau	10. März.	10. März und Ende Septbr.
Pommern	Greifswald	17. März.	—
	Stettin	—	5. Mai.
Schlesien	Breslau	10. März.	12. März.
Sachsen	Halle a. S.	12. März.	28. Februar.
	Magdeburg	—	14. Februar.
	Erfurt	—	8. September.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Schleswig-Holstein	Kiel	10. März.	28. Oktober.
Hannover	Hannover	—	5. Februar.
	Göttingen	Anf. März.	—
Westfalen	Bielefeld	—	7. Oktober.
	Dortmund	—	17. Februar.
	Münster	13. März.	—
Hessen-Nassau	Cassel	—	25. November.
	Frankfurt a. M.	—	27. Februar.
	Marburg	—	3. März.
Rheinprovinz	Bonn	10. März.	1. Dezember.

C1. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1913.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	16. Juni.
Brandenburg	Berlin	2. Juli.
Schlesien	Breslau	18. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	19. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	23. Juni.

D1. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1913.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg	5. September.
Westpreußen	Danzig	26. Februar.

Provinz.	Ort.		Tag des Beginnes der Prüfung.
Brandenburg	Berlin	Lettehaus	27. Februar.
			18. September.
		Vaterländ. Frauenverein	6. März.
			9. September.
		Pestalozzi-Fröbelhaus	11. September.
Pommern	Stettin		18. März.
			3. September.
Posen	Posen		3. September.
Schlesien	Breslau		10. März.
			8. September.
	Görlitz		10. März.
	Königshütte		16. September.
Sachsen	Magdeburg		17. Februar.
	Erfurt		13. März.
			17. September.
Schleswig-Holstein	Altona		26. März.
			23. September.
Hannover	Hannover		17. März.
Westfalen	Bielefeld		24. Februar.
	Dortmund		17. Februar.
	Münster		13. März.
	Paderborn		6. März.
Hessen-Nassau	Cassel		14. Februar.
	Frankfurt a. M.		18. Februar.
	Oberkirchen		11. Februar.
Rheinprovinz	Cöln		10. März.
	Rheydt		26. Februar.
	Eupen		10. März.

Inhaltsverzeichnis des 1. Heftes.

Seite

A. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten 1
Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 3
Kgl. Landesturnanstalt zu Spandau 4
Auskunftstelle für Schulwesen 4

B. Die Kgl. Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung
1. Provinz Ostpreußen 4
2. = Westpreußen 5
3. = Brandenburg 6
4. = Pommern 7
5. = Posen 8
6. = Schlesien 8
7. = Sachsen 9
8. = Schleswig-Holstein 10
9. = Hannover 11
10. = Westfalen 12
11. = Hessen-Nassau 13
12 Rheinprovinz 14
13. Hohenzollernsche Lande 15
14. Fürstentum Waldeck und Pyrmont 15

C. Kreisschulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen 15
2. = Westpreußen 18
3. = Brandenburg 20
4. = Pommern 25
5. = Posen 27
6. = Schlesien 29
7. = Sachsen 33
8. = Schleswig-Holstein 37
9. = Hannnover 39
10. = Westfalen 44
11. = Hessen-Nassau 47
12. Rheinprovinz 51
13. Hohenzollernsche Lande 55

D. Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 55

E. Kgl. Akademie der Künste zu Berlin 57

F. Kgl. Museen zu Berlin 60

G. Kgl. Nationalgalerie 65

H. Rauch-Museum zu Berlin 66

J. Kgl. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1 Königliche Bibliothek zu Berlin 66
2. Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz 67
3. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam 67
4. Meteorologisches Institut zu Berlin 67
5. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow 68
6. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam 68
7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitze zu Berlin 68

Seite

K. Königliche Akademie zu Posen 68
L. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg 69
2. Berlin 71
3. Greifswald 77
4. Breslau 78
5. Halle 81
6. Kiel 83
7. Göttingen 85
8. Marburg 87
9. Bonn 89
10. Münster 91
11. Königliche Akademie zu Braunsberg 93
M. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Danzig 93
2. Berlin 95
3. Breslau 98
4. Hannover 99
5. Aachen 101
N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend 103
O. Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 132
P. Die Königlichen Lehrerseminare 157
Q. Die Königlichen Volksschullehrerinnen-Seminare 164
R. Die staatlichen und die städtischen Präparandenanstalten 166
S. Die Taubstummenanstalten 171
T. Die Blindenanstalten 173
U. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1913 175
V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1913 . . . 178
W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1913 183
X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1913 186
Y. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1913 187
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1913 191
AI. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1913 192
BI. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1913 192
CI. Dsgl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1913 193
DI. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1913 193

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2. Heft. Berlin, den 1. Februar. 1913.

A. Behörden und Beamte.

November 1912.

1) **Deckblätter** Nr. 8 bis 64

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen, I. bei den Reichs- und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

D. E. V. Nr. 42.

Berichtigung ist gemäß Vorbemerkung 16 des D. V. E. auszuführen.

[8]) zum Umschlag und Titelblatt. — [9]) zum Inhaltsverzeichnis. — [10]) zu S. 4, 21, 24 und 97. — [11]) zu S. 5. — [12]) zu S. 5. — [13]) zu S. 5. — [14]) zu S. 5. — [15]) zu S. 14. — [16]) zu S. 20. — [17]) zu S. 21. — [18]) zu S. 22. — [19]) zu S. 24 u. 65. — [20]) zu S. 35. — [21]) zu S. 35. — [22]) zu S. 35. — [23]) zu S. 47. — [24]) zu S. 50. — [25]) zu S. 61. — [26]) zu S. 62. — [27]) zu S. 65 bis 69. — [28]) zu S. 69. — [29]) zu S. 81. — [30]) zu S. 107. — [31]) zu S. 112. — [32]) zu S. 113. — [33]) zu S. 114. — [34]) zu S. 115 u. 116. — [35]) zu S. 116 u. 117. — [36]) zu S. 118. — [37]) zu S. 118. — [38]) zu S. 118 u. 119. — [39]) zu S. 119. — [40]) zu S. 119. — [41]) zu S. 120. — [42]) zu S. 120. — [43]) zu S. 121. — [44]) zu S. 121. — [45]) zu S. 121. — [46]) zu S. 122. — [47]) zu S. 122. — [48]) zu S. 122 u. 123. — [49]) zu S. 123. — [50]) zu S. 123. — [51]) zu S. 124. — [52]) zu S. 125. — [53]) zu S. 125. — [54]) zu S. 126. — [55]) zu S. 127. — [56]) zu S. 129. — [57]) zu S. 131. — [58]) zu S. 131 bis 134. — [59]) zu S. 131. — [60]) zu S. 132. — [61]) zu S. 133. — [62]) zu S. 133. — [63]) zu S. 135. — [64]) zu S. 140.

Umschlag und Titelblatt. Die Bezeichnung: Grundsätze für die Besetzung usw. bis A. G. I und II ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Anstellungsgrundsätze

Deckbl. 8.

Inhaltsverzeichnis. Anlage N erhält die Seitenzahl . . 136
Als neue Anlage tritt hinzu:

Dechl. 9. O. Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. bei der Gemeinde . . . . . vorbehaltenen Stellen 145

Seite 4, § 1 Abs. (4) Zeile 3 und 6, Seite 21, § 18 Ziffer 4 Zeile 3 und 4, Seite 24, § 22, Abs. (2) Zeile 2, Seite 97, Anlage G, Anmerkung 2 I, ist statt „im Heere oder in der Marine" zu setzen:

Dechl. 10. im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen

im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen

Dechl. 11. Seite 5, § 1, Abs. (7) Zeile 1. Die Worte „Schutz- oder" sind zu streichen.

Dechl. 12. Ebendaselbst, Zeile 3 von unten. Für „Heere oder in der Kaiserlichen Marine" ist zu setzen:

Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen

Dechl. 13. Seite 5, Abschnitt B 1, Zeile 4 und 5. Statt „Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt" ist zu setzen:

Reichs-Kolonialamt, Kommando der Schutztruppen

Dechl. 14. Seite 5, Abschnitt B 2, Zeile 3 Statt „in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine" ist zu setzen:

in der Marine oder in den Schutztruppen

Dechl. 15. Seite 14, § 11. Der Absatz (1) erhält folgenden Zusatz:

Ist das Anteilverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

Dechl. 16. Seite 20, § 16, Abschnitt B. Als neuer Absatz tritt hinzu:

4. Die in der Vakanzenliste erscheinenden „Nachrichten für Militäranwärter" sind in besonderen Heften zu sammeln und allen Unteroffizieren zugänglich zu machen.

Seite 21, § 18, Ziffer 2, Zeile 3. Hinter dem Worte „Landheeres" ist einzufügen:

Dechl. 17. und der Schutztruppen

Seite 21, § 18, Ziffer 4, Zeile 4. Das Wort „Schutztruppen" ist mit einem *) zu versehen. Die Anmerkung am Schlusse der Seite lautet:

*) Zu vergl. § 1 Absatz (7).

Seite 22, § 19, Absatz (3). Hinter Ziffer 5 ist als neue Ziffer einzufügen:

Dcktbl. 18.

6. für den Dienst als Werftbuchführer in der Marineverwaltung ein Jahr;

Die bisherige Ziffer „6" ist in „7" abzuändern.

Seite 24, § 22, Abs. (3), Zeile 6; Seite 65, Anlage A, Anmerkung *) Zeile 8. Statt „Heere oder der Marine" ist zu setzen:

Dcktbl. 19.

Heere, der Marine oder den Schutztruppen

Heere, der Marine oder den Schutztruppen

Dcktbl. 20.

Seite 35, Abschnitt B 5, Zeile 6. Statt „bezw. in der Kaiserlichen Marine" ist zu setzen:

, in der Marine, in den Schutztruppen

Dcktbl. 21.

Ebendaselbst. Am Schlusse der Ziffer 5 ist hinzuzufügen:

Diese Bestimmung findet auch auf die aus den Schutztruppen hervorgegangenen Militäranwärter Anwendung.

Dcktbl. 22.

Seite 35, Abschnitt B 6, Absatz 1, Zeile 3 von unten. Statt „oder aus der Kaiserlichen Marine" ist zu setzen:

, aus der Marine oder aus den Schutztruppen

Seite 47, § 9. Der Absatz (1) erhält folgenden Zusatz:

Dcktbl. 23.

Ist das Anteilverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

Dcktbl. 24.

Seite 50, § 11, Abs. (2) Zeile 3. Statt „im Heere oder in der Marine" ist zu setzen:

Dcktbl. 25.

im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen

Seite 61, § 16, Abschnitt B. Die Ziffer 2 ist zu streichen.

Seite 62, § 18. Als neuer Absatz ist hinzuzufügen:

Dcktbl. 26.

(3.) Soweit bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung die Besetzung der Stellen durch Organe der Versicherungsanstalten selbst erfolgt, ist in den vorstehenden Fällen das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zuständig.

Seite 65, Anlage A; Seite 66, Anlage B; Seite 67, Anlage C; Seite 68, Anlage D; Seite 69, Anlage E. Statt „.... Monaten" ist zu setzen:

Dcktbl. 27.

.... Tagen

Dbl. 28. Seite 69, Anlage E, Zeile 5. Das Wort „Schutztruppe," ist zu streichen.

Dbl. 29. Seite 81, Abschnitt VIIb. 4. Den Worten: „mindestens zu zwei Dritteln.**" ist ein dritter * hizuzufügen.

Deckbl. 30. Seite 107, Ziffer 14, Zeile 2 und 3. Statt „den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst," ist zu setzen:

den mittleren Gerichtsdienst und für den Wegebau-Aufsichtsdienst,

Seite 112, Anlage M, Spalte 3. Als neuer (6.) Absatz tritt hinzu:

Deckbl. 31. Bei der Bergverwaltung sind die Bewerbungen zu richten an die Oberbergämter (in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund, Bonn) und an die Bergwerksdirektionen (in Zabrze, Recklinghausen, Saarbrücken), in deren Bezirke die Anstellung gewünscht wird.

Deckbl. 32. Seite 113, Abschnitt II, Nr. 3, Spalte 2. Die Klammer ist zu streichen. Die Worte „zwischen" bis „abwechselnd" beziehen sich nur auf die Stelle des Registrators.

Deckbl. 33. Seite 114, Abschnitt III, Nr. 1, Spalte 1. Zu streichen ist das Wort: *Kassiereraſſistenten.

Deckbl. 34. Seite 115 und 116, Abschnitt III. Die Nr. 9 ist zu streichen, die Nummern 10 bis 12 sind in 9 bis 11 abzuändern.

Deckbl. 35. Seite 116 und 117, Abschnitt IV, Nr. 1. Die Stellen vom „*Hauptkassenkassierer" bis zum „*Oberkassenvorsteher" bilden zusammen eine Gruppe. Die beiden Klammern in Spalte 2 sind zu einer zusammenzufassen. Zu streichen sind auf Seite 116 in Spalte 2 die Worte „zusammen" bis „Hälfte††)" und in Spalte 3 die Bemerkung ††).

Deckbl. 36. Seite 118, Abschnitt IV, Nr. 2. Zu streichen sind die Worte: „Dünenmeister I. Klasse",

Deckbl. 37. Seite 118, Abschnitt IV, Nr. 2, Spalte 2 und 3. Die Stellen der „Schiffbrückenmeister" sind ganz vorbehalten. Die Klammer in Spalte 3 ist entsprechend zu kürzen.

Deckbl. 38. Seite 118 und 119, Abschnitt IV, Nr. 2 und 3. Das Zeichen *) in Spalte 2 und 4 ist durchweg sowie in Spalte 1 hinter dem Worte „Hafenrentmeister" durch das Zeichen †) zu ersetzen.

Seite 119, Abschnitt IV, Nr. 3. Unter der Überschrift ist einzuschalten:

Deckbl. 39. Mittlere Beamte.

Vor das Wort „Hafenrentmeister" ist ein * zu setzen. Als neue mittlere Stellen sind hinzuzufügen:

Spalte 1:	Spalte 2:
Bahnhofsvorsteher,	mindestens zur Hälfte.
Eisenbahnassistenten,	zu zwei Dritteln.

Deckbl. 39. Die Bemerkung †) in Spalte 4 hat zu lauten:

†) Die Stelle des Hafenrentmeisters ist für Militäranwärter in gleicher Weise erreichbar wie für Zivilanwärter, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.

Ebendaselbst. Der Abschnitt „Unterbeamte" erhält folgende Fassung:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 4:
*Eisenbahnunterassistenten, Hafenpolizeisergeanten, *Strommeister, Schiffsführer, Baggerführer, *Weichensteller I. Klasse Weichensteller Brückenaufseher, Bahnwärter.	mindestens zur Hälfte††)	††) Die Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts- oder Maschinen- und Baggerbetriebs besitzen.

Deckbl. 40.

Deckbl. 41. Seite 120, Abschnitt V, Nr. 1, Spalte 1. Unter „Hafenpolizeisekretäre" ist einzufügen:

Hafenpolizeibureauassistenten.

Dechbl. 42. Seite 120, Abschnitt V, Nr. 3, Spalte 1. Statt „Kassen- und Bureaubeamte" ist zu setzen:

*Eichamtsrendanten,
Eichamtsekretäre.

Dechbl. 43. Seite 121. In Spalte 3 ist bei beiden Bemerkungen an Stelle der „8" eine „7" zu setzen.

Seite 121, Abschnitt V, Nr. 8. In Spalte 1 ist hinter „Bureaudiätare" einzufügen:

Dechbl. 44. Bureauassistenten

Die Bemerkung in Spalte 3 hat zu lauten:

Die Bergwerksdirektion, in deren Bezirke die Stelle zu besetzen ist.

Seite 121, Abschnitt V. Als neue Nummer ist einzuschalten:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:
9. Oberharzer Berg- und Hüttenwerke.		
Mittlere Beamte.		
*Sekretäre, Schichtmeister, Bureaudiätare, Bureauassistenten.	mindestens zur Hälfte.	Das Oberbergamt in Clausthal.

Dechbl. 45.

Seite 122, Abschnitt V, Nr. 9. Die Ziffer „9" ist in „10", („Ostpr.)" in „i. Pr." abzuändern. In Spalte 1 ist hinter „Bureaudiätare" einzufügen:

Dechbl. 46. Bureauassistenten

in Spalte 2 ist die Klammer entsprechend zu verlängern. In Spalte 3 ist statt „Oberbergamt in Breslau" zu setzen:

Die Bergwerksdirektion in Zabrze.

Seite 122, Abschnitt V. Als neue Nummer ist einzufügen:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:
11. Kalksteinbruch zu Rüdersdorf.		
Mittlere Beamte.		
Schichtmeister, Bureaudiätare, Bureauassistenten.	mindestens zur Hälfte.	Das Oberbergamt in Halle a. S.

Dechbl. 47.

Seite 122 und 123, Abschnitt V, Nr. 10, Mittlere Beamte. Die Ziffer „10" ist in „12" abzuändern. In Spalte 1 ist von dem Worte „Werksbureauassistenten" die Silbe „Werks" zu streichen. In Spalte 3 ist an Stelle der beiden Bemerkungen zu setzen:

Dekbl. 48.

Die Oberbergämter in Halle a. S. und Clausthal und die Bergwerksdirektionen in Zabrze, Recklinghausen und Saarbrücken je für die Werke ihres Bezirkes.

Seite 123, Abschnitt V, Nr. 12, Unterbeamte. An Stelle der Bemerkung in Spalte 3 ist zu setzen:

Dekbl. 49.

Die Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal (auch für die Oberharzer Berg- und Hüttenwerke), Dortmund und Bonn und die Bergwerksdirektionen in Zabrze, Recklinghausen und Saarbrücken je für die Werke ihres Bezirkes.

Seite 123, Abschnitt V, Nr. 11. Die Ziffer „11" ist in „13" abzuändern. In Spalte 1 ist statt „*Verwaltungsbeamte" zu setzen:

*Sekretäre

Dekbl. 50.

Die Bemerkung in Spalte 4 hat zu lauten:

Die Stellen der Sekretäre werden mit geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Bergwerksdirektions- und Oberbergamtsbezirke besetzt.

Seite 124, Abschnitt VI, Nr. 2, Unterbeamte. In Spalte 2 ist folgender Vermerk aufzunehmen:

Dekbl. 51.

sämtlich, jedoch unter Ausschluß der Stellen, in denen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.

Seite 125, Abschnitt VII, Nr. 3. Statt der bisherigen Überschrift ist zu setzen:

Königliche Polizeiverwaltungen im Landespolizeibezirk Berlin.

Deckbl. 52.

In Spalte 1 — Mittlere Beamte — ist vor „Bureaudiätare" einzuschalten:

Bureaudiätare 1. Klasse,

In Spalte 2 ist in der Bemerkung „mindestens die eine usw." auf Zeile 2 von unten vor „auf" einzufügen:

beim Polizeipräsidium in Berlin

Deckbl. 53.

Ebendaselbst. In Spalte 1 ist das Wort „Polizeiwachtmeister" zu streichen und dafür zu setzen:

*Polizeiwachtmeister.

Das „usw." neben „Schutzmänner" ist zu streichen. In Spalte 2 ist eine Klammer von „Polizeioberwachtmeister" bis „Schutzmänner" zu ziehen.

Seite 126, Abschnitt VII, Nr. 4, Spalte 1. Vor „Bureaudiätare" ist einzuschalten:

Bureaudiätare 1. Klasse,

Deckbl. 54.

Ebendaselbst. Zwischen „Meldeamts-Bureaudiätare" und „Unterbeamte" ist einzuschalten:

*Polizeiwachtmeister.

Unter der Überschrift „Unterbeamte" ist zu streichen: „Polizeiwachtmeister". Spalte 2. Die Klammer zu dem Vermerke „sämtlich, jedoch usw." ist nach oben bis „Polizeiwachtmeister" zu verlängern. Spalte 3. Der bisherige Vermerk „Der Vorsteher usw." gilt nur für den Abschnitt „Unterbeamte". Für den Abschnitt „Mittlere Beamte ist einzusetzen:

Polizeipräsident in Berlin.

Die Klammern sind entsprechend zu ziehen.

Seite 127, Abschnitt VII, Nr. 7. In der Überschrift ist statt „Hygienisches Institut in Posen" zu setzen:

Deckbl. 55.

Hygienische Institute in Posen, Beuthen O. Schl. und Saarbrücken.

Deckbl. 56. Seite 129, Abschnitt VIII, Nr. 7, Unterbeamte. Vor „Futter-" ist einzuschalten:

Stut-,

Seite 131, Abschnitt IX. Hinter Nummer 6 ist als neue Nummer einzuschalten:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:
Deckbl. 57. **7. Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.** Mittlere Beamte. Rendant.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Provinzialschulkollegium in Breslau.

Deckbl. 58. Seite 131 bis 134, Abschnitt IX, Nr. 7 bis 18. Die Ziffern „7" bis „18" sind in „8" bis „19" abzuändern.

Deckbl. 59. Seite 131, Abschnitt IX, Nr. 8. In Spalte 1 ist statt „Bureauassistent" zu setzen:

Bureauassistenten

In Spalte 2 statt „ein Drittel"

zu einem Drittel.

Deckbl. 60. Seite 132, Abschnitt IX, Nr. 9. In Spalte 2 ist statt „ein Drittel" zu setzen:

zu einem Drittel.

Deckbl. 61. Seite 133, Abschnitt IX, Nr. 15. In Spalte 1 ist statt „Bureauassistent" zu setzen:

Bureauassistenten

Deckbl. 62. Ebendaselbst, Nr. 16. In der Überschrift ist statt „Königsberg und Düsseldorf" zu setzen:

Königsberg, Düsseldorf und Cassel.

Dstbl. 63. Seite 135, Abschnitt X, Nr. 2, Mittlere Beamte. In Spalte 1 ist statt „Kinderhausaufseher und Musiklehrer" zu setzen:

Kinderhausverwalter.

Dstbl. 64. Seite 140, Anlage N., lfd. Nr. 23. In Spalte 4 ist statt „35 Jahre." zu setzen:

40 Jahre.

---

2) Kursus bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte.

Berlin, den 30. November 1912.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 21. bis 30. April 1913 wiederum ein Kursus für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte abgehalten werden.

Für die Teilnahme an dem Kursus kommen besonders solche Beamte in Betracht, die sich bereits auf dem Gebiete der Jugendpflege nach Maßgabe meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) betätigt haben oder zur Mitarbeit auf diesem Gebiete bereit und geeignet sind.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern mache ich darauf aufmerksam, daß auch diesmal Landräte usw. zu dem Kursus zugelassen werden können.

Den auswärtigen Teilnehmern werden außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise täglich 6 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, mir Vorschläge für den Kursus bis zum 1. März 1913 zu unterbreiten.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien.

Abschrift teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herrn Regierungspräsidenten. — U III B 9181 U II. U III.

---

3) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Überweisung von Verstärkungen des Geschäftsbedürfnis- und des Reisekostenfonds der Provinzialschulkollegien.

Berlin, den 17. Dezember 1912.

Den im letzten Vierteljahre des Etatsjahrs gestellten Anträgen auf Überweisung von Verstärkungen der Geschäftsbedürfnisfonds der Provinzialschulkollegien — Kapitel 117 Titel 6 Staatshaushaltsetats — sind vielfach umfangreiche Zusammenstellungen der in den ersten drei Vierteljahren geleisteten Zahlungen und der im vierten Quartal voraussichtlich noch zu bestreitenden Aufwendungen beigefügt worden.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich Eure $\frac{\text{Exzellenz}}{\text{Durchlaucht}}$ ergebenst, dafür gefälligst zu sorgen, daß zur Verminderung des Schreibwerkes und zur Erzielung einer besseren Übersicht die den Anträgen beizufügenden Nachweisungen künftig ohne Bezeichnung jeder einzelnen Zahlung unter gruppenweiser Aufführung der Ausgaben nach den hauptsächlich in Frage kommenden Verwendungszwecken aufgestellt werden.

Was die Überschreitung der Reisekostenfonds — Kapitel 117 Titel 7 a. a. O. — anlangt, so mache ich wiederholt ergebenst darauf aufmerksam, daß den bezüglichen Anträgen stets der gemäß § 16 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 aufzustellende Reiseplan beizufügen ist, aus welchem sich Zeitpunkt, Zweck und Ziel der Dienstreisen ergeben müssen. In der Nachweisung der bereits ausgeführten Reisen ist jedesmal der Tag der Ausführung ersichtlich zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Präsidenten der Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2604.

---

4) Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr.

Berlin, den 21. Dezember 1912.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 29. November d. Js., betreffend die Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr, wird mit bezug auf die Runderlasse vom 1. Dezember 1903 — A 1355 I Ang. — (Zentrbl. 1904 S. 187) und vom 24. Dezember 1907 — A 1955 —

(Zentrbl. 1908 S. 297) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2028.

Berlin, den 29. November 1912.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. d. Mts.

Betrifft die Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr.

In sinngemäßer Anwendung der Runderlasse vom 13. Dezember 1907 (I. 19 320, II. 14 214, III. 21 722) und vom 28. September 1903 (I. 11 582, II. 9641, III. 13 255) können auch die monatlich im voraus wie nachträglich zahlbaren sowie die einmaligen Dienstbezüge (Reisekosten) der Staatsbeamten im Reichsbankgiroverkehr gezahlt werden.

Die Regierungshauptkasse und die nachgeordneten Kassen sind hiernach mit Weisung zu versehen.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N.

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren, Hochwohlgeboren (erhält die Königliche Regierung — Ministerial-Baukommission —) zur gefälligen Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, sämtliche Königl. Regierungen und die Ministerial-Baukommission. — I 17882. II 15088. III 19040.

---

5) Ausführung des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte hinsichtlich der im Bereiche der Unterrichtsverwaltung angestellten oder beschäftigten Personen.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

a)

Das am 1. Januar 1913 in Kraft tretende Reichsversicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-

Gesetzbl. S. 989) erklärt für versicherungspflichtig auch die in Betrieben oder im Dienste eines Bundesstaats oder einer Gemeinde angestellten oder beschäftigten Personen, wenn sie nicht nach §§ 9 und 10 dieses Gesetzes versicherungsfrei sind oder nach dem § 11 auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

1. Versicherungsfrei sind nach § 9 ohne weiteres alle Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach Maßgabe der für sie nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) in Betracht kommenden Gehaltsklassen (§ 16 des Gesetzes) gewährleistet ist. Für die bereits angestellten Beamten ist für die Einreihung in die Gehaltsklassen des § 16 das tatsächliche Stelleneinkommen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes maßgebend. Da nach dem preußischen Pensionsgesetz das den Staatsbeamten zustehende Ruhegehalt höher ist, als das den Angehörigen der betreffenden Gehaltsklassen durch das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte gewährleistete Ruhegeld, und da auch die den Witwen und Waisen der preußischen Beamten zustehenden Witwen- und Waisengelder höher sind als die Hinterbliebenenrenten nach dem bezeichneten Reichsgesetz, so sind alle fest angestellten, pensionsberechtigten Beamten des Preußischen Staates ohne weiteres versicherungsfrei. Das gleiche gilt von den Angestellten der Gemeinden, denen Pension und Hinterbliebenenversorgung in dem für die Staatsbeamten geltenden Umfang gewährleistet ist.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Kündigung von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes (§ 626 B.G.B.) abhängig gemacht ist, oder wenn den Beamten gegen die ausgesprochene Kündigung die Beschwerde an eine höhere Instanz offen steht.

3. Ebenso werden auf Probe angestellte Beamte als versicherungsfrei anzusehen sein, wenn die Anstellung für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle erfolgt ist.

4. Nach § 10 des Reichsversicherungsgesetzes sind die staatlichen Beamten auch in der Zeit versicherungsfrei, in der sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet oder vorläufig im Staatsdienste beschäftigt werden. Probeweise oder informatorisch beschäftigte Militäranwärter, welche noch Mitglieder des Soldatenstandes sind, genießen während der Vorbereitung auf eine an sich versicherungsfreie Stellung die Versicherungsfreiheit nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes.

Die nicht im Beamtenverhältnis stehenden oder keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung besitzenden Angestellten des Staates oder der Gemeinden unter-

liegen hiernach der Versicherungspflicht, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte bezüglich ihrer Beschäftigung zutreffen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Versicherungspflicht nach dem R.V.G. für Angestellte erstreckt sich nur auf die in leitender oder gehobener Stellung befindlichen Angestellten, dagegen nicht auf die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Personen. Hiernach erstreckt sich die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze nicht auf die in den Kanzleien beschäftigten Schreiber oder Maschinenschreiberinnen, selbst dann, wenn diese gelegentlich Stenogramme aufzunehmen oder einfache Formulare auszufüllen haben. Ebensowenig sind nach diesem Gesetze versicherungspflichtig Telephonistinnen sowie die in Kliniken oder naturwissenschaftlichen Instituten angestellten Diener, Heilgehilfen, Heizer, Elektriker, Mechaniker oder sonstige Techniker, wenn ihre etwaige betriebsleitende Tätigkeit von geringerer Bedeutung ist, als die auf körperlicher Mitarbeit beruhende Beschäftigung.

Dagegen sind als außerordentliche Bureauhilfsarbeiter einberufene, nicht beamtete Personen versicherungspflichtig, weil die Ausnahmebestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie nicht zutreffen.

Zusatz für den Rektor und den Senat der Universität Berlin, das Königl. Universitätskuratorium zu Berlin, die Königl. Universitätskuratoren, den Kurator der Königl. Akademie zu Braunsberg, die Rektoren der Königl. Technischen Hochschulen.

Unter Beachtung obiger Grundsätze sind als versicherungsfrei auch anzusehen die Privatdozenten an den Universitäten, weil sie nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können. Ebensowenig erscheinen als versicherungspflichtig die Honorarprofessoren, obwohl sie einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht besitzen. Denn Hochschullehrer sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Gesetze als Lehrer im Sinne des § 1 Nr. 5 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht anzusehen, da ihre Stellung ebensosehr durch die freie wissenschaftliche Forschung als durch ihre lehramtliche Tätigkeit bestimmt wird. Das gleiche wird aber auch für die Assistenten an den Universitätsinstituten und den Technischen Hochschulen zu gelten haben, weil auch sie die freie wissenschaftliche Betätigung über die gehobenen Stellungen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzes heraushebt. Aber selbst wenn man bei diesen Personen ein „Angestellten"-Verhältnis zum Staate im Sinne des Gesetzes annehmen wollte, so erschiene ihre Befreiung von der Versicherungspflicht auch durch den § 9 des Gesetzes begründet, weil sie sich in Stellungen befinden, die nach den bestehenden

Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung bilden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die nachgeordneten Behörden (mit Ausnahme der Königl. Regierungen und Konsistorien) — A 2128.

Berlin, den 2. Januar 1913.

b)

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben auf Grund des § 9 Abs. 3 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) durch gemeinsamen Erlaß vom 7. November 1912 — F.M. I 11 415 II. Ang. — M. d. J. I c 3426 II 13 768. III 17 322 — die allgemeinen Grundsätze bestimmt, nach denen für den Bereich der allgemeinen Verwaltung für die darin Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Pension und auf Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zusteht, die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen sind.

Ich bestimme hiermit, daß nach diesen Grundsätzen auch für den Bereich meines Ressorts zu verfahren ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die an öffentlichen Schulen oder Anstalten einstweilig angestellten oder nur auftragsweise oder vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, verweise ich auf die Runderlasse vom 4. Oktober und 16. Dezember v. Js. — U III D 2588 und 3311. — (Zentrbl. S. 651 u. Zentrbl. 1913 S. 261). Mit bezug auf die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen hat das Reichsversicherungsamt unter dem 14. Dezember v. Js. dahin entschieden, daß die Lehrerinnen trotz des fehlenden Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind. Sie unterliegen daher auch nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — A 1132 III.

Berlin, den 7. November 1912.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimmen wir für den Bereich der allgemeinen Verwaltung, daß für sämtliche darin Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Pension und auf Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zusteht, die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen sind.

Eine Anwartschaft auf Pensions- und Hinterbliebenenbezüge ist auch bei den Bureaudiätaren begründet, weshalb die im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Anwartschaften bei ihnen gleichfalls als gewährleistet anzusehen sind.

Nach § 10 des Angestellten-Versicherungsgesetzes sind versicherungsfrei die staatlichen Beamten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Staatsdienste vorläufig beschäftigten Beamten. Auf Grund von § 10 Abs. 2 treffen wir hierzu die Entscheidung, daß unter erstere Gruppe — vorausgesetzt, daß überhaupt eine entgeltliche Beschäftigung stattfindet, — die Supernumerare in der Zeit bis zur Ablegung der Prüfung, unter letztere die höheren Beamten, die vor endgültiger Übernahme in die allgemeine Verwaltung probeweise beschäftigt werden, sowie die im Bureaudienste probeweise beschäftigten Militäranwärter fallen, letztere sofern sie bereits aus dem Soldatenstand ausgeschieden sind und, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, die Beamteneigenschaft erlangt haben. (Sind die probeweise oder informatorisch beschäftigten Militäranwärter noch Mitglieder des Soldatenstandes, so sind sie nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes als „Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeit im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist" versicherungsfrei).

Zur Ausführung des Gesetzes wird im übrigen bemerkt, daß die im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten im allgemeinen, weil mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt, nicht unter das Versicherungsgesetz für Angestellte fallen. Sollten Lohnschreiber bisher in einer Art Verwendung gefunden haben, welche die Eigenschaft ihrer Dienstleistungen als lediglich mechanischer als zweifelhaft erscheinen lassen könnte, so ist dafür zu sorgen, daß sie künftig mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Ob eine bloß gelegentliche Verwendung zur einfachen stenographischen Aufnahme eines Diktats oder zur Übertragung eines einfachen Stenogramms in Hand- oder Maschinenschrift geeignet ist, der Beschäftigung die Natur als einer lediglich mechanischen zu nehmen, wird noch in einer besonderen Verfügung erörtert werden.

Die bei der allgemeinen Verwaltung außerhalb des Kanzleidienstes im bloßen Vertragsverhältnis beschäftigten Personen werden im allgemeinen von dem Versicherungsgesetz für Angestellte gleichfalls nicht betroffen, da es sich bei ihnen nicht um Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes handelt. Dies gilt mit dem oben erwähnten Vorbehalt wegen einer gelegentlichen stenographischen Betätigung auch von den Telephon- und Schreibmaschinendamen, sofern die Voraussetzung zutrifft, daß sie lediglich mit der Bedienung des Telephons und Schreibarbeiten beschäftigt werden. Die als außerordentliche Bureauhilfsarbeiter einberufenen, nichtbeamteten Personen sind als versicherungspflichtig anzusehen, da die Ausnahmebestimmungen der §§ 9 Abs. 1 und 10 Nr. 1 auf sie nicht zutreffen.

Eure Durchlaucht, Exzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren

Die Königliche Regierung, Ministerial-, Militär- und Baukommission

ersuchen wir, die dortigen Beamten von den Entscheidungen gemäß § 9 und § 10 in Kenntnis zu setzen. Sofern bezüglich der im vorstehenden erwähnten Angestelltengruppen mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie sie dort bisher beschäftigt wurden, Zweifel wegen ihrer versicherungsrechtlichen Behandlung bestehen könnten, erwarten wir darüber Bericht. Ferner ist zu berichten, falls etwa sonst noch Angestellte dort beschäftigt sein sollten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte der Versicherungspflicht unterliegen könnten. Dabei würde eventuell auch zu erörtern sein, inwieweit Veranlassung gegeben ist, diese Angestellten nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 1 während der Zeit ihrer Ausbildung oder einer vorläufigen Beschäftigung für versicherungsfrei zu erklären.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, den Herrn Präsidenten des Statistischen Landesamtes, die Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

Fin.M. I. 11415. II. Ang. II. 13768. III. 17322.
M. d. J. I c 3426.

6) Anleitung

betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen.

Vom 20. Juni 1912.*)

A. Versicherungspflicht.

Einleitung.

1) Das Gesetz nimmt davon Abstand, den Begriff des Angestellten zu bestimmen. Es grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten), nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung erfaßt das Gesetz auch solche Angestellte, die in einer über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus gehobenen Stellung beschäftigt werden, insbesondere Personen mit einer höheren, mehr künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit sowie Angestellte in leitender Stellung.

In der Abgrenzung der innerhalb dieses allgemeinen Rahmens in Betracht kommenden Personengruppen schließt sich das Gesetz in der Hauptsache an die Reichsversicherungsordnung an (vgl. § 210 Abs. 3, 4).

Die allgemeinen Bedingungen der Versicherungspflicht sind, daß eine zu den im Gesetze genannten Gruppen gehörende Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, gegen Entgelt als Angestellter beschäftigt ist und daß ihr Jahresverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt.

Der Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Vollendung des 60. Lebensjahrs ausgeschlossen.

Die Versicherung kann frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen.

*) Unter „Gesetz" ist das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, unter Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind die Paragraphen dieses Gesetzes zu verstehen.

Räumlicher Bereich.

Allgemeines.

2) Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inland — deutsche Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Tätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebs geleistet werden), oder ob die im Inland (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätige Person im Ausland wohnt. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland. Da es zweifelhaft sein kann, inwieweit ausländische Staaten oder Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, für die von ihnen im Inland beschäftigten Personen die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben, ist dem Bundesrat in § 5 die Befugnis gegeben worden, den deutschen Bediensteten solcher Staaten oder Personen die Pflichten der Arbeitgeber aufzuerlegen.

Bedienstete deutscher Beamten im Ausland.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Ausland beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern oder bei Ausländern bedienstet sind.

Nach § 3 sind jedoch Deutsche versichert, die bei einer amtlichen Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Das Gesetz hat hierbei die Behörden im Auge, die zur Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaats im völkerrechtlichen Sinne berufen sind.

Ausstrahlung eines inländischen Betriebes.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz in Abs. 2 gilt, wenn eine im Ausland stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes anzusehen ist. Sie ist dann versicherungspflichtig. Beispiele: im Ausland belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Ausland von einem inländischen Betriebe aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften. Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich.

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Arbeitgeber bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland begleiten.

In allen diesen Beziehungen kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats mit auswärtigen Staaten nach Maßgabe des § 362 eine abweichende Regelung vereinbaren.

Seeschiffahrt.

usw.

I. Allgemeine Voraussetzungen der Versicherungspflicht.

Persönliche Umstände.

Alter.

3) Der Versicherungszwang beginnt mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs.

Eine Altersgrenze nach oben sieht das Gesetz in der Gestalt vor, daß Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Versicherungspflichtigen nicht eintreten können.

Geschlecht.

Familienstand.

Keinen Unterschied machen grundsätzlich Geschlecht oder Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf männliche wie auf weibliche Personen, auf Verheiratete wie auf Ledige.

Jedoch begründet die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen keine Versicherungspflicht (§ 6).

Staatsangehörigkeit.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Ziffer 2 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es, vorbehaltlich der Vorschrift in § 362, ohne Belang, ob der Arbeitgeber oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug der Versicherungsleistungen haben.

Erwerbsfähigkeit.

4) Berufsunfähigkeit schließt die Versicherungspflicht aus. Berufsunfähig ist der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Die Frage nach der

Berufsunfähigkeit wird sich in den einfacheren Fällen einheitlich beantworten lassen. Wo das nicht zutrifft, ist sie in die beiden Fragen zu zerlegen, wieviel Personen gleicher Art zu verdienen imstande sein müßten, um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der Einzelne nach seinem körperlichen und geistigen Zustand diesen Betrag durch angemessene Tätigkeit noch erreichen kann (persönliche Leistungsfähigkeit).

Zu den körperlichen Gebrechen im Sinne der angeführten Vorschriften gehören auch die Krankheiten.

Unselbständigkeit.

Allgemeines.

5) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden. Danach wird tatsächliche Arbeitsleistung vorausgesetzt; jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich. Ferner besteht das Beschäftigungsverhältnis während eines Urlaubs fort.

Das „Beschäftigtwerden" setzt ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Beschäftigten von einem Arbeitgeber voraus. Auf die rechtliche Erscheinungsform dieser Beziehung kommt es nicht entscheidend an; ein Beschäftigungsverhältnis kann z. B. in die Gestalt eines Pachtvertrags gekleidet sein.

usw.

Entgelt.

6) Die Versicherungspflicht ist auf Personen beschränkt, die gegen Entgelt tätig sind. Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält (§ 2 Abs. 1).

Es kommt also nicht darauf an, worin die Leistung besteht, sofern sie nur Vermögenswert hat. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt namentlich die Gewährung von Gelegenheit zu einem lohnenden Nebenerwerb in Betracht. Zum Entgelt gehören auch Provisionen. Ferner, soweit sie für den Versicherten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten, Reisespesen und Reisekosten; dagegen nicht der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung und Beleuchtung eines Dienstraums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Zum Entgelt gehören auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe gegeben zu werden pflegen.

Von den in § 2 erwähnten Arten des Entgeltes bezeichnet „Gehalt“ die auf längere Zeiträume bemessene Vergütung für Dienstleistungen höherer Art, „Lohn“ die auf kürzere Zeiträume oder nach der Menge der Leistung bemessene Vergütung für untergeordnete Leistungen. „Gewinnanteil“ ist jeder Anteil am Ertrage der Arbeit, bei Handlungsgehilfen u. dgl. meist nach dem Geschäftsgewinn eines Jahres bemessen, aber auch die in anderer Weise nach dem Ertrage bemessene Vergütung (z. B. Erhöhung der festen Vergütung bei Verstärkung des Betriebes). „Sachbezüge“ umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung u. dgl. sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, sodaß sie an Futter und Weide teilnehmen, sowie freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf Sachleistungen neben Geldlohn sondern auch auf ein ausschließlich in Sachbezügen bestehendes Entgelt.

Für Sachbezüge sieht Abs. 2 des § 2 eine Wertfestsetzung nach Ortspreisen vor, die namentlich für die Anwendbarkeit des § 16 Bedeutung hat.

Freier Unterhalt.

7) Nach § 7 des Gesetzes ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Begriff des Entgeltes; § 7 nimmt ihm diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht.

„Freier Unterhalt“ ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Angestellten erforderlich ist. Hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl. sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlechte und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

insbesondere: a. Sachleistung, nicht Geldlohn.

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Sachleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 7. Andernfalls würde zu Unrecht eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei sein, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen.

Geldaufwendungen des Arbeitgebers, um z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost zu geben oder einzumieten, machen das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies trifft auch dann zu, wenn der Arbeitgeber in jedem Bedarfsfall dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungstücken) notwendigen Geldbetrag gibt. Die Vorschrift des § 7 ist im allgemeinen auch dann anwendbar, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird. Anderseits verliert die Vergütung nicht dadurch die Eigenschaft des Barlohns, daß sie dem Beschäftigten lediglich in Gestalt des freien Unterhaltes zugute kommt.

b. Nebensächliche Geldleistungen.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalt gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Entgelt" sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung. Vielmehr nehmen sie als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an. Ob dies zutrifft, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden.

c. Art und Maß der Sachleistungen.

c. Damit § 7 anwendbar wird, müssen die Sachbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhaltes geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Sachbezügen scheidet schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhaltes zu fallen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Lebensmittel nach Umfang und Art des Bedarfes unmittelbar zum Ver- oder Gebrauche, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden.

Löhnung durch Dritte oder an Dritte.

8) Ein Beschäftigtwerden gegen Entgelt kann in der Weise vorkommen, daß dieser nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber sondern von Dritten gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird (vgl. § 2 Abs. 1 am Ende), oder daß nicht der Arbeitnehmer sondern eine Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte sind die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen werden, als „Entgelt" im gesetzlichen Sinne anzusehen.

Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der einer Ehefrau, die durch den Arbeitgeber ihres Ehemanns mit einem Teile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (vgl. Ziffer 5).

Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes.

9) Der Jahresarbeitsverdienst des Beschäftigten darf 5000 ℳ nicht übersteigen, wenn die Versicherungspflicht Platz greifen soll.

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit, z. B. ein Zinseinkommen, bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht. Ferner ist abzurechnen, was auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, als Vergütung entfällt.

Zusammenzurechnen ist, was dieselbe Person aus verschiedenen unter das Gesetz fallenden Stellungen bezieht.

II. Die einzelnen Gruppen der Versicherungspflichtigen.

Angestellte in leitender Stellung. Hauptberuf.

10) Angestellte in leitender Stellung sind Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender sondern zu selbständiger Tätigkeit berufen sind, also z. B. die Betriebsdirektoren in Industrie und Bergbau, die Leiter kaufmännischer Betriebe, die Verwalter größerer Landgüter. Sie sind versichert, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Das Erfordernis, daß die Beschäftigung als Angestellter den Hauptberuf des Beschäftigten bilden müsse, schließt die Anwendung des Gesetzes für vorübergehend Beschäftigte sowie für solche Angestellte aus, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbebetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindeschreibers, eines Postagenten, des Rendanten einer Darlehnskasse wahrnehmen.) Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgeltes. Wenn neben einer hierher gehörigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögen bestritten wird, so bildet sie darum nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreis zuweist, für die Lebenstellung tatsächlich oder

nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgeltes Wert zu legen sein. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet.

Betriebsbeamte.

11) Das Gesetz faßt Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung nach gewisser Richtung hin zusammen.

Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

Ein Betrieb in diesem Sinne ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher, d. h. auf Erwerb gerichteter Tätigkeiten. Die Gemeinnützigkeit des Unternehmens schließt den Betriebsbegriff nicht aus. Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eingentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen. Ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person.

Die Geschäfte eines Einzelhaushaltes bilden keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens. Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen. Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen oder eine Landwirtschaft verbunden ist.

Um wirtschaftliche Tätigkeit handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt.

Soweit aber der Staat oder die Gemeindeverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einer städtischen Brauerei oder Gasanstalt, einer städtischen Sparkasse, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben.

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der Versicherungsträger.

Als Betriebsbeamte sind hiernach anzusehen, soweit sie nicht Angestellte in noch höherer, insbesondere in leitender Stellung sind:

die Gutsverwalter, Gutsinspektoren und in ähnlicher Stellung Beschäftigten, die technisch gebildeten Betriebsbeamten in Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Handel und Verkehr, einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft, z. B. Prokuristen, Disponenten, Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker und Techniker in Fabriken, Leiter einer zu einem Bergbaubetrieb gehörigen Musik- (Berg-) Kapelle, der Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbkochmeister und dessen Personal sowie anderen Arbeitern ausübt, der Kassierer einer Volksbank, der Inspektor einer Versicherungsgesellschaft.

Betriebsbeamte sind nur versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

Werkmeister.

12) Der Werkmeister bildet eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter), in der die betriebleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Hierher gehören neben eigentlichen „Werkmeistern", Obersteiger und Steiger, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen, Zuschneider in besonderen Fällen.

Werkmeister sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

Andere Angestellte.

13) Die Klasse „andere Angestellte" ist zuerst durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in die Versicherungsgesetzgebung eingeführt worden. Dieses Gesetz fügte die „sonstigen Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet", hinzu, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwuchsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betriebe" (vgl. Ziffer 11) angehörten oder nicht. Die Gesetzesänderung sollte hauptsächlich solche Personen treffen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung ein-

nehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können, anderseits auch nicht eine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Das hindert aber nicht, den Begriff „andere Angestellte" auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind.

Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet die Personengruppen als „andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung".

Das Versicherungsgesetz für Angestellte erweitert den Kreis dieser Personen, indem es auch die in einer höheren Stellung befindlichen Angestellten hinzufügt. Danach können auch Personen in einer eigentlich wissenschaftlichen Beschäftigung hierher gehören, zumal die Art der Vorbildung keinen Unterschied begründet. Anderseits schränkt das Gesetz den Begriff der „anderen Angestellten" ein, indem es die Bureauangestellten herausnimmt und besonders behandelt.

Mit diesem Vorbehalt gehören hierher hauptsächlich die Angestellten mittlerer Stufe, das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art sowie im Haushalt, soweit nicht der Begriff des Betriebsbeamten zutrifft.

Angestellte in einer Stellung, welche ähnlich wie die der Betriebsbeamten und Werkmeister gehoben ist oder sie überragt, sind z. B.:

Chemiker und Techniker in Fabriken, Mustermaler, Zeichner in Konstruktionsbureaus von Fabriken oder in Architektenbureaus, Lokomotivführer, u. U. Oberkellner, Küchenchefs,

Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die in Schlachthäusern angestellt oder als Einzelbeamte tätig sind, Erheber, Eichmeister, Bezirksbauschätzer, Feuerschauer und Bezirksbaukontrolleure in Baden, Stadtmissionare, Postagenten und ihre Vertreter, Küster, wenn sie nicht lediglich niedere Dienste verrichten, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten oder Rettungshäusern, soweit sie nicht als Erzieher anzusehen sind, ferner Privatsekretäre, Kinderfräulein, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Repräsentantinnen,

Justitiare,

das Verwaltungspersonal an Bibliotheken, wissenschaftlichen Instituten, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen im Musik-, Theater- und Schaustellungswesen, das Verwaltungs- und Wartepersonal an Krankenanstalten,

Redakteure und Schriftsteller, soweit zur Presse gehörig, die Berichterstatter der Presse und die sonstigen Journalisten;

dagegen nicht Berichterstatter, die lediglich Nachrichten für Anzeige- u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen.

Zu den Angestellten gehören — wie in den Verhandlungen im Reichstag festgestellt wurde — nicht die sogenannten Ökonomiebaumeister (d. s. Großknechte, die als Gehilfen anzusehen sind), Handwerksgesellen, die vorübergehend, z. B. nach dem Tode des Meisters, einen Handwerksbetrieb leiten, ferner im allgemeinen nicht die Agenten der Versicherungsgesellschaften. Flieger werden im allgemeinen als Chauffeure, die einen Motor bedienen, zu betrachten sein.

Angestellte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf vgl. hierüber Ziffer 10.

Bureauangestellte.

14) Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Danach sind die lediglich mit körperlichen Arbeiten, z. B. mit dem Reinigen der Zimmer oder mit Botendiensten beschäftigten Personen, von der Versicherung ausgeschlossen. Aber auch die in einem Bureau mit schriftlichen Arbeiten beschäftigten Personen sind nicht sämtlich versicherungspflichtig. Vielmehr sind Personen, die lediglich abschreiben, gleichviel ob mit der Hand oder mit der Maschine, versicherungsfrei. Versichert sind dagegen Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren, Kassenbeamte, Gemeindeschreiber, Gemeinderechner, Kirchenrechner, Personen, die in Rechtsanwaltsbureaus Schriftsätze anfertigen oder Kostenrechnungen aufstellen, Rechnungsführer und Buchhalter der Gutsverwaltungen, Stenographen.

Bureauangestellte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; vgl. hierüber Ziffer 10.

Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken.

15) Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219) Personen, „die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt" sind. Was als Handelsgewerbe anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter; dagegen weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider.

Neben den Handlungsgehilfen führt das Gesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch die Gehilfen in Apotheken auf.

Bühnen- und Orchestermitglieder.

16) Schauspieler, Artisten und Musiker sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie Bühnen- oder Orchestermitglieder sind. Ob das der Fall ist, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles bestimmen. Ein Orchester kann schon beim Zusammenwirken von drei oder vier Personen gegeben sein. Vorauszusetzen ist, daß sich die Mitwirkenden einem Dirigenten oder einem sonstigen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als abhängig, nicht als Mitunternehmer anzusehen sind.

Schauspieler, Artisten oder Musiker, die nicht Bühnen- oder Orchestermitglieder sind, können je nach den Umständen selbständige Unternehmer, insbesondere Mitunternehmer (vgl. Ziffer 5), oder Gewerbegehilfen eines Wirtes — und dann versicherungsfrei — oder als „andere Angestellte" nach Nr. 2 in Abs. 1 des § 1 versicherungspflichtig sein.

Die in Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Reichsversicherungsordnung (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 4, § 1226 Abs. 1 Nr. 4 daselbst) hinzugefügten Worte „ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen" schließen eine Unterscheidung aus, wie sie in der früheren Rechtsprechung der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung gemacht wurde und wonach die höhere, mehr künstlerische Tätigkeit im Gegensatz zu der mehr gewerblichen Betätigung versicherungsfrei blieb.

Lehrer und Erzieher.

17) Die Tätigkeit der Lehrer und Erzieher richtet sich auf die geistige Entwicklung auf dem Gebiete der höheren und elementaren Wissenschaften und der schönen Künste sowie auf die Bildung des Charakters und des Gemütes. Im allgemeinen ist danach die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt. Dahin gehört auch die Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, soweit sie dem Erziehungszwecke dient.

Zur Lehrtätigkeit in diesem Sinne gehört dagegen nicht der vom Erziehungszweck losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten, wie er in Reit- und Schwimmanstalten, Fahrradinstituten, von Fecht- oder Tanzlehrern oder Schneiderinnen erteilt wird. Die von solchen Instituten oder Unternehmern angestellten Reit- usw. Lehrer sind nicht Lehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 sondern Gewerbegehilfen. In besonderen Fällen können sie „andere Angestellte" im Sinne der Nr. 2 sein.

Für die Beurteilung, ob jemand Lehrer ist, macht es keinen Unterschied, ob er Erwachsene oder Unerwachsene unterrichtet, ob er Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandelt (Lehrer an einer gewerblichen Fortbildungsschule, an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum usw.).

Der Versicherungszwang ergreift aber nur Lehrer und Erzieher in abhängiger Stellung, wie angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen oder Anstalten und Hauslehrer; ferner solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar auch, soweit sie im eigenen Hause unterrichten. Dagegen nicht Lehrer oder Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind.

Schiffsbesatzung.

18) usw. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Selbständige Personen.

19) Selbständige Personen sind nach dem Gesetze nicht versicherungspflichtig. Nach § 4 kann aber der Bundesrat allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die in § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der freiwilligen Versicherung der Unternehmer vgl. Ziffer 21.

III. Ausnahmen von der Versicherungs- oder Beitragspflicht.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

a. Allgemeines.

20) Die §§ 8 bis 14 regeln eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Sie gehen davon aus, daß die Versicherung entbehrlich ist für Personen, die bereits auf anderem Wege eine ausreichende Fürsorge erhalten oder die wegen des Zweckes oder der Art ihrer Beschäftigung oder wegen ihres vorgeschrittenen Lebensalters voraussichtlich nicht zu einer anspruchreifen Anwartschaft gelangen werden.

In diesen Fällen tritt die Ausnahme von der Versicherungspflicht teils unmittelbar kraft Gesetzes ein beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, teils wird sie auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat oder auf Antrag des Versicherten durch den Rentenausschuß ausgesprochen.

b. Freiheit kraft Gesetzes.

α. Nach § 8 bestimmt der Bundesrat, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungspflichtig sind. Eine solche Bestimmung ist noch nicht ergangen.

β. Weiter schreibt § 9 folgendes vor:

„Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrag nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienste die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

Als Gemeindeverbände und Gemeinden kommen nur die politischen Verbände und Gemeinden in Betracht. Welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde (§ 321 Abs. 1 Nr. 1).

Ist bezüglich eines Verbandes keine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ergangen, so entscheiden die rechtsprechenden Behörden.

Für die Abgrenzung der Begriffe des Ruhegeldes und der gewährleisteten Anwartschaft wird die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung als Anhalt dienen können.

7. Nach § 10 sind versicherungsfrei:

1) Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staats-

dienste vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,

2) Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reiches oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3) Personen des Soldatenstandes, die eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist,
4) Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
5) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Ob die Voraussetzungen der Nrn. 1, 2 vorliegen, entscheiden die nach § 9 Abs. 3 zuständigen Stellen.

Die Vorschrift in Abs. 1 Nr. 4 trifft z. B. zu auf Hilfslehrer, die in der Zeit der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung an Volksschulen unterrichten, und auf ausländische Lehrer, die in der Heimat die erforderlichen Prüfungen teilweise abgelegt haben, und in Deutschland, wo sie die deutsche Sprache erlernen wollen, an einer Privatschule unterrichten; dagegen nicht auf Lehrer, die zwischen der Ablegung der Prüfung und ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienste an einer Privatanstalt unterrichten, noch auf französische Lehramtsassistenten an einer deutschen höheren Schule.

c. Befreiung auf Antrag.

α. § 11 schreibt folgendes vor:

„Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist."

Über den Antrag entscheidet der Rentenausschuß (§ 98).

Das Nähere hierüber, sowie über den Widerruf der Befreiung und den Verzicht auf sie, regeln die §§ 12, 13.

β. Für die Übergangszeit gilt folgendes:

Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist (§ 397).

γ. § 14 bestimmt folgendes:

„Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit § 9, § 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 gelten für

1) die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehres oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigte, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2) Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist,
3) Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Dominial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist."

δ. Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung.

Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzbl. S. 139 —) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten.

Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind (§ 390).

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (§ 188) zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein u. dgl.) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen; Streit über die Befreiung wird nach § 210 entschieden (§ 391).

B. Freiwillige Versicherung.

Freiwillige Versicherung.

21) I. Die Selbstversicherung kennt das Gesetz nur in den Fällen des § 394. Dort ist folgendes bestimmt:

„Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von fünftausend bis unter zehntausend Mark zu gestatten, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die freiwillige Versicherung selbst zu versichern, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine nach diesem Gesetze ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens dreißig Kalendermonaten ausgeübt haben.

Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens 30 Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben.

Die im § 51 bezeichneten Zeiten sind der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich zu achten."

II. Über die freiwillige Weiterversicherung schreibt § 15 folgendes vor:

„Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) erhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthaltes des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden."

Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18).

III. Über die freiwillige Höherversicherung bestimmt § 19 folgendes:

„Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten.

Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens sechs Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat.

Der Arbeitgeber ist nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist."

Berlin-Wilmersdorf, den 20. Juni 1912.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
Koch.

B. Universitäten.

7) Neuauflage des Preußischen Hebammenlehrbuchs.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Die in meinem, des mitunterzeichneten Ministers des Innern, Auftrag von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24, angefertigte Neuauflage des Preußischen Hebammenlehrbuchs ist jetzt erschienen.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich verpflichtet, das Buch für die Hebammenlehranstalten, deren Lehrer und Schülerinnen, für die Königlichen Behörden und Beamten, sowie für die Hebammen, sofern für diese die Bestellung durch deren Aufsichtsbehörde unmittelbar erfolgt, das in Ganzleinen gebundene Lehrbuch für 1,70 ℳ und das in Halbfranzband gebundene Buch für 2,30 ℳ zu liefern. Die entsprechenden Preise für das Publikum betragen 3 ℳ und 3,50 ℳ. In allen diesen Preisen ist das Porto für Übersendung der Exemplare nicht mitgerechnet.

Zugleich mit Herausgabe der Neuauflage des Hebammenlehrbuchs ist an Stelle der im Jahre 1904 herausgegebenen Dienstanweisung für die Hebammen im Königreich Preußen unter dem 14. September 1912 eine veränderte Dienstanweisung erlassen worden, die dem Hebammenlehrbuch wieder auf Seite 369 als Anhang beigefügt ist und demnächst im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten veröffentlicht werden wird.

Da die Neuauflage des Hebammenlehrbuchs sowie die neue Dienstanweisung eine große Zahl wichtiger Änderungen der im Jahre 1905 erschienenen bisher gebrauchten Auflage des Lehrbuchs bringen, so ist von jetzt ab nur die Neuauflage 1912 des Lehrbuchs für den Unterricht in den Hebammenlehranstalten sowie bei den Hebammenprüfungen und Nachprüfungen zu benutzen.

Der Direktor der dortigen Frauenklinik ist hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Kirchner.

An die Herren Universitätskuratoren, ausgenommen Münster und Braunsberg. — M. d. g. A. — U I 2136.
M. d. J. M 8036.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

8) Austausch von Lehramtsassistenten.

Berlin, den 5. Juni 1912.

In Verfolg der Erlasse vom 11. Dezember 1905 — U II 3631 — (Zentrbl. 1906 S. 215) und vom 30. Januar 1908 — U II 304 —, betreffend den Austausch von Lehramtsassistenten mit dem Ausland, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, die halbjährlich vorzulegenden Meldungen für den dortigen Geschäftsbereich künftig unter Benutzung von Formularen nach den beiliegenden Mustern A bis D einzureichen. Ich bemerke hierbei, daß nach den bisherigen Erfahrungen der Eintritt von Lehramtsassistenten in England, Schottland und Amerika in der Regel nur im Herbste, in Frankreich zuweilen auch zu Ostern stattfindet.

Für die Ausfüllung der Formulare geben die ihnen angefügten Fußnoten den erforderlichen Anhalt. Zu Formular B und C bemerke ich noch folgendes:

Wird von einer höheren Lehranstalt der Wunsch ausgesprochen, daß ein zurzeit an einer anderen Anstalt befindlicher Lehramtsassistent überwiesen wird, dem selbst für das kommende Halbjahr ein Anstaltswechsel erwünscht ist, so darf die Eintragung der Veränderung nur einmal, und zwar in der Zusammen-

stellung B erfolgen. Selbstverständlich müssen sich die Patronate der dortseits vorgeschlagenen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Formular B, Spalte 6, Formular C, Spalte 3) zuvor bereit erklärt haben, die im Erlasse vom 11. Dezember 1905 — U II 3631 — angegebene Remuneration für den ausländischen Assistenten zur Verfügung zu stellen.

Im Begleitbericht selbst ist anzugeben, ob preußische Kandidaten, die zurzeit als Lehramtsassistenten im Ausland tätig sind, auch während des folgenden Halbjahrs in ihrer Stellung zu verbleiben wünschen. Die in Frankreich befindlichen preußischen Lehramtsassistenten, deren Überweisung in der Regel nur auf $^1/_2$ Jahr erfolgt, sind ebenso wie alle an preußischen höheren Lehranstalten tätigen ausländischen Austauschlehrer in jedem Falle vor der Berichterstattung an mich darüber zu hören, ob sie Wert darauf legen, noch weiter als Lehramtsassistenten beschäftigt zu werden, gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkte und an welcher Anstalt. Für die in England, Schottland und Amerika tätigen preußischen Lehramtsassistenten kommt diese Anordnung nicht in Frage, da diese Kandidaten sich ohnehin schon auf ein Schuljahr verpflichtet haben und selten länger im Ausland verweilen.

Im Interesse einer rechtzeitigen Erledigung der mit den auswärtigen Unterrichtsverwaltungen zu führenden Verhandlungen über den im kommenden Halbjahr beabsichtigten Austausch von Lehramtsassistenten muß ich Wert darauf legen, daß mir sämtliche Meldungen usw. bis spätestens 15. Juli j. Js. (für das Winterhalbjahr) oder 15. Januar j. Js. (für das Sommerhalbjahr) vorliegen, so daß aus dem mir eingereichten Material genau übersehen werden kann, welche Veränderungen für das bevorstehende Halbjahr erforderlich werden.

Bisher haben häufig Anträge aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden können, daß die Wünsche zu spät zu meiner Kenntnis gelangt waren, so daß meist über die betreffende Stelle oder die vorhandenen Lehramtsassistenten bereits anderweitig verfügt war. Oder aber der Antrag traf verspätet ein, so daß ein rechtzeitiger Dienstantritt des Lehramtsassistenten wegen der mit der ausländischen Unterrichtsverwaltung noch zu treffenden Vereinbarung unmöglich wurde. Zudem sind die Verhandlungen kurz vor dem Beginne des neuen Halbjahrs nicht unwesentlich erschwert worden durch die vielfach erst in letzter Stunde hervorgetretenen Wünsche einzelner Assistenten oder Anstalten, was häufig zur Folge hatte, daß die Lehramtsassistenten erst mehrere Wochen nach Beginn des betreffenden Semesters überwiesen werden konnten. Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle daher dafür sorgen, daß Ihm diesbezügliche Anträge so zeitig zugehen, daß sie in die erwähnten tabellarischen Sammel-

berichte aufgenommen werden können. Ich bemerke ausdrücklich, daß die für die Einreichung gestellten Fristen pünktlich einzuhalten sind; verspätete Anträge werden für die Zukunft nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Um eine Verminderung des Schreibwerkes herbeizuführen, ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium sodann, die Remunerationen für diejenigen ausländischen Lehramtsassistenten, die einer staatlichen oder einer vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalt überwiesen worden sind, künftig, und zwar bereits von Ostern 1912 ab, selbständig auf die betreffende Anstaltskasse anzuweisen.

Die Remuneration beträgt monatlich 110 ℳ; sie ist monatlich im voraus fällig und auch für diejenigen Ferien zu zahlen, die in die Zeit vom Eintritt des Lehramtsassistenten bis zu seinem endgültigen Ausscheiden fallen. Für diejenigen Monate, in welchen das Schulhalbjahr beginnt, ist der volle Monatsatz zu zahlen, auch wenn der Anfang des Schulhalbjahrs nicht auf den 1. des betreffenden Monats fällt. Dies setzt voraus, daß der Dienstantritt des ausländischen Lehramtsassistenten zu Beginn des betreffenden Schulhalbjahrs erfolgt ist; andernfalls geschieht die Remunerierung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Dauer der Tätigkeit des Lehramtsassistenten. Das gleiche gilt, wenn das Ausscheiden innerhalb eines Monats und vor dem Schulschluß erfolgt. Denjenigen Kandidaten, die am Schlusse des Winter- oder Sommerhalbjahres aus ihrer Stellung ausscheiden, ist keine Zahlung für die Monate April oder Oktober zu leisten, auch wenn der Schulschluß erst in einem dieser Monate erfolgt.

Wegen Erstattung der im Laufe des betreffenden Etatsjahrs durch die vorbezeichneten Anstaltskassen gezahlten Remunerationen für ausländische Lehramtsassistenten ist mir künftig bis spätestens 20. März j. Js. eine Übersicht nach dem beiliegenden Muster E vorzulegen.

Die bisher übliche Anzeige über den Dienstantritt der ausländischen Lehramtsassistenten erübrigt sich nunmehr; jedoch ist in denjenigen Fällen zu berichten, wo ein Lehramtsassistent innerhalb vier Wochen nach dem für ihn festgesetzten Tage des Dienstantritts nicht erschienen ist. Auch über das etwaige Ausscheiden von Austauschlehrern innerhalb eines Schulhalbjahrs ist, wie bisher, unter Angabe des Zeitpunktes und der Gründe des Austritts zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 1295.

Provinz: .....

A. Zusammenstellung

der Namen usw. der ausländischen Lehramtsassistenten, die zurzeit an preußischen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend tätig sind und während des .....halbjahrs 191.. in ihren gegenwärtigen Stellungen zu bleiben wünschen.

Lfd. Nr.	Name des Lehramtsassistenten	Sitz und Art der Anstalt, an der er gegenwärtig tätig ist		Bemerkungen (Kurze Angabe, ob der Antrag nach den mit dem Kandidaten bisher gemachten Erfahrungen befürwortet wird)
1	2	3	4	5
	a) Franzosen.			
	b) Engländer.*)			
	c) Amerikaner.			

Bemerkungen:

a) Vom Staate zu unterhaltende Anstalten sind in der Spalte 4 durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

b) *) Schottische Lehramtsassistenten sind in der Spalte 2 mit † zu bezeichnen.

Provinz: .....

B. Zusammenstellung

der Namen usw. der ausländischen Lehramtsassistenten, die gegenwärtig an preußischen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend tätig sind und für das .....halbjahr 191.. einer anderen Anstalt zugeteilt zu werden wünschen.

Lfd. Nr.	Name des Lehramts-assistenten	Sitz und Art der Anstalt, an der er gegenwärtig tätig ist		Kurze Angabe und Begründung der Wünsche der Lehramtsassistenten	Bemerkungen *)
1	2	3	4	5	6
	a) Franzosen.				
	b) Engländer.**)				
	c) Amerikaner.				

*) Sofern der Lehramtsassistent einer anderen Anstalt innerhalb des Geschäftsbereichs des Königl. Provinzialschulkollegiums zugeteilt zu werden wünscht, ist kurz anzugeben, ob sein Antrag nach den mit ihm gemachten Erfahrungen befürwortet wird.

Bei Anträgen auf Überweisung in eine andere Provinz ist eine kurze Äußerung über Auftreten und Tätigkeit des Lehramtsassistenten erforderlich.

**) Schottische Lehramtsassistenten sind in der Spalte 2 mit † zu bezeichnen.

Provinz: .....

C. Verzeichnis

derjenigen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, die um Überweisung eines ausländischen Lehramtsassistenten gebeten haben.

Lfd. Nr.	Sitz und Art der Anstalt		Bemerkungen
1	2	3	4
	Es ist beantragt worden die Überweisung eines		
	a) Franzosen.		
	b) Engländers oder Schotten.		
	c) Amerikaners.		

Bemerkungen:

a) Vom Staate zu unterhaltende Anstalten sind in der Spalte 3 durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

b) Wird von einer Anstalt die Überweisung eines Franzosen oder Engländers bezw. Amerikaners beantragt, so ist die Eintragung nur in einer — der vorzugsweise zu berücksichtigenden — Abteilung zu bewirken. In Spalte 4 ist dann zu vermerken: Sofern unmöglich, ... scher Kandidat erbeten."

Provinz: . . . . . .

D. Verzeichnis

derjenigen preußischen Kandidaten, welche sich um die Stelle eines Lehramtsassistenten an französischen, englischen oder amerikanischen Schulen beworben haben.

. . . . . Anlagen.*)

Laufende Nr.	Name und Vorname (gegebenenfalls Doktortitel)	Ort und Zeit der Geburt	Bekenntnis	Lehrbefähigung	Augenblicklicher Wohnort und Adresse	Etwaige Wünsche in bezug auf die Anstalt	Zeitdauer, für welche der Kandidat sich verpflichtet (mindestens 1/2 Jahr)	Bemerkungen (Persönliches Auftreten und Umgangsformen und dergl.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Meldungen für

a) Frankreich.

b) England oder Schottland.

c) Amerika.

*) Von jedem Kandidaten ist ein Lebenslauf beizufügen; von Kandidaten, die sich für Assistentenstellen in England gemeldet haben, ist außerdem eine Abschrift ihres Prüfungszeugnisses (pro fac. doc.) und ein Zeugnis des Direktors über ihre bisherige Tätigkeit beizulegen.

Provinz: . . . . . .

E. Übersicht

über diejenigen ausländischen Lehramtsassistenten, welche im Etatsjahr 191 . . an staatlichen oder an vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten für die männliche Jugend beschäftigt worden sind.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Sitz und Art der Anstalt*)		Name des Lehramtsassistenten**)	An der Anstalt tätig vom . . . . . bis zum	An Remunerationen sind aus der Anstaltsklasse gezahlt worden ℳ	Kann die Remuneration aus laufenden Mitteln der Anstalt gedeckt werden? (ja oder nein)	Bemerkungen
1	2	2	4	5	6	7	8	9
				a) Franzosen.				
				b) Engländer oder Schotten.				
				c) Amerikaner.				

Bemerkungen:

*) Die Anstalten sind innerhalb der Abteilungen a, b und c nach Regierungsbezirken geordnet aufzuführen.

**) Die im Laufe des Etatsjahrs an derselben Anstalt tätig gewesenen Lehramtsassistenten sind innerhalb der Abteilungen a, b und c hintereinander einzutragen.

9) Zuerkennung der Reife für die Oberprima und die Unterprima nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima bezw. der Obersekunda.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

In den Erlassen vom 10. September 1907 — U II 3246 — und vom 17. September 1907 — U II 3431 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß Schülern der Unterprima auch nach eineinhalbjährigem Besuche dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Oberprima zuerkannt werden darf, sofern sie des Nachweises der Reife für diese Klasse zum Eintritt in einen Beruf bedürfen. Die im letzten Satze bezeichnete Bedingung hat zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Die Angabe der Eltern, daß der Sohn des bezeichneten Nachweises zum Eintritt in einen bestimmten Beruf bedürfe, läßt sich vielfach auf ihre Richtigkeit nicht nachprüfen. Auch sind die Fälle nicht selten, daß der Besitz des Oberprimanerzeugnisses zwar zum Eintritt in den gewählten Beruf nicht erforderlich, für das weitere Fortkommen des jungen Mannes aber von Bedeutung ist. Daher bestimme ich, daß künftig Unterprimanern, welche beabsichtigen, die von ihnen bisher besuchte Anstalt zu verlassen, nach anderthalbjährigem Besuche der Klasse die Reife für die Oberprima zugesprochen werden kann, ohne daß es eines Nachweises über die beabsichtigte Verwendung des Zeugnisses bedarf. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß die Reife nur dann zuerkannt werden darf, wenn die Unterlagen für die Versetzung in die Oberprima gegeben sind, ohne irgendwelche Rücksicht auf den späteren Beruf des Schülers.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Zuerkennung der Reife für die Unterprima nach anderthalbjährigem Besuche der Obersekunda.

Diese Anordnung entspricht den Grundsätzen des Erlasses vom 16. Februar 1901 — U II 4069 — zu I 2 c, betreffend Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund der Versetzung in die Obersekunda.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 2240 II.

10) Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule zu Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen.

Im Einverständnis mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium eine Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Demgemäß wird die Gleichstellung der vorbezeichneten Reifezeugnisse unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit sich künftig auch auf die Zulassung zum Studium in der Philosophischen Fakultät sowie zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer erstrecken.

Berlin, den 30. Dezember 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller

Bekanntmachung. — U II 2768.

---

11) Ausbildung und Anstellung der Kandidaten für das höhere Lehramt.

Berlin, den 2. Januar 1913.

Aus den mir vorgelegten Berichten habe ich gern ersehen, daß die Direktoren und Oberlehrer, denen die Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen während der Vorbereitungszeit anvertraut ist, mit Eifer und Umsicht ihren Aufgaben gerecht zu werden suchen, und daß die Dezernenten der Provinzialschulkollegien sich die Beaufsichtigung der Pädagogischen Seminare stets ernstlich haben angelegen sein lassen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der seit einiger Zeit sich steigernde Andrang zum höheren Lehramt sowohl für die Ausbildung der Kandidaten wie für ihre Auswahl bei der festen Anstellung besondere Aufgaben stellt. Ich bestimme daher folgendes:

1. Jedes Pädagogische Seminar ist mindestens einmal jährlich von dem zuständigen Provinzialschulrat eingehend zu besichtigen. Auch bei den durch meinen Erlaß vom 23. Oktober 1911 — U II 2361 — (Zentrbl. S. 624) angeordneten Besuchen sind die Seminare zu berücksichtigen. Ich setze dabei voraus,

daß die Seminare der Aufsicht derselben Provinzialschulräte unterstehen, von denen die Angelegenheiten der betreffenden höheren Lehranstalten bearbeitet werden. Sollte hiernach nicht verfahren worden sein, so ist alsbald entsprechende Änderung zu treffen.

2. Die Verlängerung der Seminarzeit um ein halbes oder ganzes Jahr (vergl. § 7 Abs. 4 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt vom 15. März 1908 — Zentrbl. S. 504 —) ist stets anzuordnen, wenn das Ergebnis des ersten Seminarjahrs nicht zweifellos befriedigte. Falls ein Kandidat auch nach einem zweiten Jahre, das an einer anderen Seminaranstalt abzulegen ist, nicht die Aussicht bietet, daß er ein brauchbarer Lehrer werden kann, so ist ihm endgültig die Zulassung zum Probejahr zu versagen. Die Direktoren der Pädagogischen Seminare und die mit der Ausbildung der Kandidaten beauftragten Lehrer sind anzuweisen, sich bei ihrem gemeinsam abzugebenden Urteil nicht durch unzeitige Milde leiten zu lassen, sondern bei jedem Kandidaten ernst die Frage zu prüfen, ob er für fähig und würdig erachtet werden kann, später das wichtige Amt eines Oberlehrers zu übernehmen.

3. In § 10 der Ordnung vom 15. März 1908 ist bestimmt, daß die Direktoren und Lehrer der Anstalten, denen Probekandidaten zugewiesen werden, sich stets gegenwärtig zu halten haben, daß der Zweck der Zuweisung lediglich die Förderung der Kandidaten ist. Die Provinzialschulräte wollen darüber wachen, daß dieser Grundsatz überall zur Ausführung kommt, und auch ihrerseits sich bei ihren Besuchen der weiteren Ausbildung der Probekandidaten annehmen. Um selbst ein Urteil darüber zu gewinnen, ob einem Kandidaten am Ende des Probejahrs die Anstellungsfähigkeit zuzusprechen oder zu versagen ist, hat der zuständige Provinzialschulrat in der Regel mindestens einmal dem Unterricht des Kandidaten beizuwohnen. Die Anstellungsfähigkeit ist vorzuenthalten, wenn der Kandidat nicht den Beweis erbracht hat, daß er zum Lehrer und Erzieher tauglich und ernstlich bestrebt ist, noch vorhandene Mängel zu beseitigen. Das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtige ich, in Ergänzung der Bestimmung in § 15 der Ordnung vom 15. März 1908, das Probejahr nötigenfalls um ein ganzes Jahr zu verlängern; in solchem Falle ist der Kandidat einer anderen Anstalt und zwar ohne remuneratorische Beschäftigung zu überweisen. Hat auch diese Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht zum Ziele geführt, so ist dem Kandidaten endgültig die Anstellungsfähigkeit zu versagen.

4. Auch die Entwicklung der anstellungsfähigen Kandidaten soll der zuständige Dezernent des Königlichen Provinzialschulkollegiums durch den Besuch ihres Unterrichtes sorgsam daraufhin

beobachten, ob sie sich um ihre Weiterbildung bemühen und ob sie die Erwartungen erfüllen, die auf sie gesetzt worden sind.

5. Manche Zeugnisse der Kandidaten des höheren Lehramtes entsprechen zwar den Mindestforderungen der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (Zentrbl. S. 688); die Zusammenstellung der Lehrbefähigungen ist bei ihnen aber derart, daß ihre ersprießliche Verwendung im praktischen Schuldienste in Frage gestellt wird. Dies trifft besonders zu, wenn nur eine Lehrbefähigung für die erste Stufe in einem Fache nachgewiesen ist, das in den oberen Klassen mit geringer Stundenzahl oder überhaupt nicht vorkommt. Solche Kandidaten werden, sofern sie sich nicht durch hervorragendes Lehrgeschick auszeichnen, sowohl bei der Verwendung als remunerierte Hilfslehrer wie bei der festen Anstellung hinter Kandidaten von ausgedehnterer und besserer Lehrbefähigung zurücktreten müssen. Sie sind übrigens schon beim Antritt des Seminarjahrs darauf hinzuweisen, daß sie auf eine Erweiterung ihrer Lehrbefähigung Bedacht nehmen mögen.

6. In dem Erlasse vom 22. November 1892 — U II 2100 — (Zentrbl. S. 819) ist ausgesprochen, daß bei der Beurteilung der Deckung des Unterrichtsbedürfnisses die Mängel der seitherigen praktischen Bewährung eines Kandidaten entscheidend ins Gewicht fallen sollen. Dementsprechend ist schon bei der Übertragung einer remuneratorischen Beschäftigung zu verfahren. Namentlich aber wolle das Königliche Provinzialschulkollegium in jedem einzelnen Falle vor der festen Anstellung eines Kandidaten an einer staatlichen oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalt durch den zuständigen Provinzialschulrat sorgfältig prüfen lassen, ob der betreffende Kandidat nach seiner bisherigen Entwicklung und nach seiner praktischen Bewährung für die Anstellung in Frage kommt. Sollten sich ernstere Bedenken ergeben, so ist von dem Grundsatz der Anciennität abzusehen. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch zu verfahren, wenn die Listen der 6 Kandidaten aufzustellen sind, die den Patronaten der vom Staate unterstützten Anstalten nach dem Erlasse vom 1. April 1898 — U II 716 — (Zentrbl. S. 357) vorgelegt werden. Dabei ist nachzuprüfen, ob die von dem Patronat als notwendig bezeichneten Lehrbefähigungen wirklich dem Bedürfnis der Anstalt entsprechen.

7. In den Erlassen vom 7. August 1892 — U II 1388 Nr. 3 — (Zentrbl. S. 813) und vom 22. Mai 1896 — U II 2182/95 — (Zentrbl. S. 510) ist eine weitere Abweichung von dem Grundsatz der Anciennität mit Rücksicht auf den konfessionellen Charakter und das Unterrichtsbedürfnis der in Frage kommenden Anstalten für zulässig erklärt worden. Ich erweitere dies dahin, daß bei Besetzung von Stellen an Schulen besonderer Art, nament-

lich an solchen, die mit Alumnaten verbunden sind, die Kandidaten bevorzugt werden können, die sich ihrer Persönlichkeit nach für die Eigenart der Schule besonders eignen, z. B. auf jenem Gebiete bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Soweit es mit den allgemeinen Bedürfnissen der Schulverwaltung und einer gerechten Verteilung der in Betracht kommenden Anwärter zu vereinbaren ist, sind entsprechend dem Erlasse vom 1. Oktober 1904 — U II 2904 — die Direktoren bei der Erledigung von Oberlehrerstellen an ihren Anstalten zu hören.

Die erforderliche Zahl von Abschriften des Erlasses ist zur Aushändigung an die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten für die männliche und weibliche Jugend beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2645.

---

12) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1913/14.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 30. Dezember 1912.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1913/14 wird, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichtes:	Beginn des Unterrichtes:
Ostern:	Mittwoch den 19. März	Donnerstag den 3. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 8. Mai mittags,	Donnerstag den 15. Mai.
Sommer:	Mittwoch den 2. Juli mittags,	Dienstag den 5. August.
Herbst:	Mittwoch den 1. Oktober mittags,	Mittwoch den 15. Oktober.
Weihnachten:	Dienstag den 23. Dezember,	Mittwoch den 7. Januar 1914.

Schluß des Schuljahrs 1913/14: Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium
Waßner.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 21. Dezember 1912.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden die Ferien für das Schuljahr 1913/14 festgesetzt, wie folgt:

	Schluß des Unterrichtes:	Beginn	Dauer
Ostern	Mittoch den 19. März	Donnerstag den 3. April	14 Tage
Pfingsten	Donnerstag den 8. Mai mittags	Donnerstag den 15. Mai	6 Tage
Sommer	Mittwoch den 2. Juli mittags	Dienstag den 5. August	33 Tage
Herbst	Mittwoch den 1. Oktober mittags	Dienstag den 14. Oktober	12 Tage
Weihnachten	Dienstag den 23. Dezember	Donnerstag den 8. Januar 1914	15 Tage

Schluß des Schuljahrs 1913/14: Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Kahle.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 4. Januar 1913.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Amtsbereichs werden für das Schuljahr 1913/14, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 19. März 1913;
Beginn „ „ Donnerstag den 3. April 1913.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 9. Mai 1913;
Beginn „ „ Freitag den 16. Mai 1913.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 4. Juli;
Beginn „ „ Dienstag den 5. August;

jedoch für die uns unterstellten Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Grunewald, Hermsdorf, Hermannswerder, Jüterbog, Köpenick, Lankwitz, Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Neukölln, Niederschönhausen, Nowawes, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Ober-Schöneweide, Nieder-Schöneweide, Spandau, Steglitz, Strausberg, Südende, Tegel, Tempelhof, Treptow, Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 12. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 27. September 1913;
Beginn „ „ Mittwoch den 15. Oktober 1913;
jedoch für die zu 3 besonders genannten Lehranstalten: Mittwoch den 8. Oktober 1913.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Dienstag den 23. Dezember 1913;
Beginn „ „ Dienstag den 6. Januar 1914.
Schluß des Schuljahrs: Sonnabend den 4. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Lüdeke.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Dezember 1912.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für das Schuljahr 1913/14, wie folgt, fest:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwochden 19. März 1913;
Beginn „ „ Donnerstag den 3. April 1913.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 9. Mai 1913;
Beginn „ „ Freitag den 16. Mai 1913.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 3. Juli 1913;
Beginn „ „ Dienstag den 5. August 1913.

Für die Greifswalder Anstalten:

Schluß des Unterrichtes:	Sonnabend den 12. Juli 1913;
Beginn „ „	Dienstag den 12. August 1913.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes:	Donnerstag den 2. Oktober 1913;
Beginn „ „	Freitag den 17. Oktober 1913.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes:	Dienstag den 23. Dezember 1913;
Beginn „ „	Mittwoch den 7. Januar 1914.

6. Schluß des Schuljahrs:
Donnerstag den 2. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Im Auftrag:
Bethe.

V. Provinz Posen.

Posen, den 28. Dezember 1912.

Ferienordnung für das Schuljahr 1913/14.

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes:	Mittwoch den 19. März;
Beginn „ „	Dienstag den 1. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes:	Freitag den 9. Mai (4 Uhr nachm.);
Beginn „ „	Freitag den 16. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes:	Mittwoch den 2. Juli;
Beginn „ „	Dienstag den 5. August.

4. Michaelisferien.

Schluß des Unterrichtes:	Mittwoch den 1. Oktober;
Beginn „ „	Dienstag den 14. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 20. Dezember;
Beginn „ „ Mittwoch den 7. Januar 1914.

Schluß des Schuljahrs 1913/14: Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Daniels.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 28. Dezember 1912.

Die Ferien für das Jahr 1913/14 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 19. März;
Beginn „ „ Donnerstag den 3. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 9. Mai;
Beginn „ „ Freitag den 16. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 4. Juli;
Beginn „ „ Freitag den 8. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 3. Oktober;
Beginn „ „ Donnerstag den 16. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Dienstag den 23. Dezember;
Beginn „ „ Mittwoch den 7. Januar 1914.

6. Schluß des Schuljahrs:
Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schauenburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 27. Dezember 1912.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden die Ferien im Schuljahr 1913/14 für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen, wie folgt, festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien 1913	14 Tage	Mittwoch den 19. März	Donnerstag den 3. April
Pfingstferien	6 Tage	Freitag den 9. Mai	Freitag den 16. Mai
Sommerferien	31 Tage	Freitag den 4. Juli	Dienstag den 5. August
Herbstferien	13 Tage	Mittwoch den 1. Oktober	Mittwoch den 15. Oktober
Weihnachtsferien	16 Tage	Sonnabend den 20. Dezember	Dienstag den 6. Januar 1914.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 30. November 1912.

Die Ferienordnung für die uns unterstellten Lehranstalten für das Schuljahr 1913/14 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 19. März;
Beginn „ „ Donnerstag den 3. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 9. Mai;
Beginn „ „ Freitag den 16. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 5. Juli;
Beginn „ „ Dienstag den 5. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes:		Mittwoch den 9. Juli;
Beginn	„ „	Dienstag den 12. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes:		Mittwoch den 1. Oktober;
Beginn	„ „	Donnerstag den 16. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes:		Sonnabend den 4. Oktober;
Beginn	„ „	Donnerstag den 16. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes:		Sonnabend den 20. Dezember;
Beginn	„ „	Dienstag den 6. Januar 1914.

6. Schluß des Schuljahrs:
Donnerstag den 2. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Im Auftrag:
Latrille.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 28. Dezember 1912.

Die Ferien für die uns unterstellten Lehranstalten werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für das Schuljahr 1913/14, wie folgt, festgesetzt:

Schluß des Unterrichtes:	Wiederbeginn
1. Osterferien.	
Mittwoch den 19. März.	Donnerstag den 3. April.
2. Pfingstferien.	
Freitag den 9. Mai.	Freitag den 16. Mai.
3. Sommerferien.	
Sonnabend den 28. Juni.	Dienstag den 29. Juli.

Ausnahme für Celle und Göttingen:
Sonnabend den 12. Juli. Dienstag den 12. August.

4. Herbstferien.
Sonnabend den 4. Oktober. Dienstag den 21. Oktober.

5. Weihnachtsferien.
Dienstag den 23. Dezember 1913. Mittwochden 7. Januar 1914.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 1. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Deltjen.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 4. Januar 1913.

Für die Schulen unseres Amtsbereichs wird mit ministerieller Genehmigung für das Schuljahr 1913/14 folgende Ferienordnung bestimmt:

	Schluß des Unterrichtes:	Beginn
Ostern:	Mittwoch den 19. März 1913	Dienstag den 8. April 1913
Pfingsten:	Freitag den 9. Mai 1913	Dienstag den 20. Mai 1913
Herbst:	Dienstag den 5. August 1913	Donnerstag den 11. September 1913
Weihnachten:	Dienstag den 23. Dezember 1913 mittags 12 Uhr,	Donnerstag den 8. Januar 1914.

Schluß des Schuljahrs: Freitag den 3. April 1914 (mittags 12 Uhr).

Die Herren Direktoren usw. werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von auswärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichtes anzusetzen.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Peters.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck.

Ostern 1913 bis Ostern 1914.

Nähere Bezeichnung.	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
A. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Oberursel und Weilburg.		
Ostern 1913	Mittwoch den 19. März 1913	Donnerstag den 3. April 1913.
Pfingsten	Freitag den 9. Mai*)	Freitag den 16. Mai.
Sommer	Freitag den 4. Juli*)	Dienstag den 5. August.
Michaelis	Sonnabend den 27. September	Dienstag den 14. Oktober.
Weihnachten	Sonnabend den 20. Dezember*)	Sonnabend den 3. Januar 1913.
Ostern 1914	Sonnabend den 4. April 1914	
B. Für die Städte Marburg a. L., Biebrich, Biedenkopf, Diez, Ems, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.		
Ostern 1913	Mittwoch den 19. März 1913	Donnerstag den 3. April 1913.
Pfingsten	Freitag den 9. Mai*)	Dienstag den 20. Mai.*)
Sommer	Freitag den 18. Juli*)	Dienstag den 19. August.
Michaelis	Sonnabend den 27. September	Freitag den 10. Oktober.
Weihnachten	Sonnabend den 20. Dezember*)	Sonnabend den 3. Januar 1914.
Ostern 1914	Sonnabend den 4. April 1914	

C. Für die Stadt Oberlahnstein gilt die Ferienordnung der Rheinprovinz.

Cassel, den 7. Januar 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Paehler.

XII. Rheinprovinz.

Koblenz, den 30. Dezember 1912.

Die Ferienordnung des Schuljahrs 1913/14 für die Rheinprovinz ist, wie folgt, festgesetzt:

Anmerkung. *) Der Unterricht ist an diesem Tage unverkürzt durchzuführen.

Schluß des Unterrichtes:	Beginn
Ostern: Mittwoch den 19. März 1913,	Dienstag den 8. April 1913;
Pfingsten: Freitag den 9. Mai 1913,	Dienstag den 20. Mai 1913;
Herbst: Dienstag den 5. August 1913,	Donnerstag den 11. September 1913;
Weihnachten: Dienstag den 23. Dezember 1913,	Donnerstag den 8. Januar 1914.

Schluß des Schuljahrs: Freitag den 3. April 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Buschmann.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

13) Austausch von Lehramtsassistentinnen.

Berlin, den 24. Dezember 1912.

In Verfolg der Erlasse vom 20. Juni 1908 — U III D 6071 — (Zentrbl. S. 742), 30. November 1908 — U III D 7326 —, 19. November 1909 — U III D 7607 — (Zentrbl. 1910 S. 288) und vom 7. Oktober 1910 — U II 18379 — (Zentrbl. S. 840), betreffend den Austausch von Lehrerinnen mit Frankreich, England und Schottland, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, die Anträge und Meldungen des dortigen Geschäftsbereichs künftig unter Benutzung von Formularen nach den beiliegenden Mustern A bis D vorzulegen. Für die Ausfüllung der Formulare geben die ihnen beigegebenen Fußnoten den erforderlichen Anhalt.

Zu Formular A und B bemerke ich, daß die ausländischen, an preußischen höheren Lehranstalten tätigen Lehramtsassistentinnen in jedem Falle vor der Berichterstattung an mich zu befragen sind, ob sie noch weiterhin beschäftigt zu werden wünschen. Die Genehmigung hierzu wird künftig nach Benehmen mit der betreffenden ausländischen Unterrichtsverwaltung für jedes Halbjahr von hier aus erteilt werden. Selbstverständlich müssen sich die Patronate der dortseits in Vorschlag gebrachten Anstalten

(Formulare A bis C) zuvor bereit erklärt haben, die in dem Erlasse vom 20. Juni 1908 — U III D 6071 — angegebene Remuneration für die ausländische Lehramtsassistentin zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer rechtzeitigen Erledigung der mit den auswärtigen Unterrichtsverwaltungen zu führenden Verhandlungen muß ich Wert darauf legen, daß mir für die Zukunft sämtliche Anträge vorgelegt werden:

a) in Angelegenheiten des Austausches mit Frankreich alljährlich spätestens bis 15. Mai (für den Eintritt im Herbste), oder 1. Februar (für den Eintritt zu Ostern),

b) in Angelegenheiten des Austausches mit England und Schottland alljährlich bis 15. Mai (für den Eintritt im Herbste), oder 1. Oktober (für Anträge preußischer Lehrerinnen auf Beschäftigung von Anfang Januar ab) bezw. 1. Februar (für Anträge preußischer Lyzeen usw. auf Überweisung einer Assistentin zum kommenden Ostertermin).

Ich bemerke ausdrücklich, daß die für die Einreichung der dortigen Anträge gestellten Fristen pünktlich einzuhalten sind; verspätete Anträge werden für die Zukunft nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich wiederholt darauf hin, daß das Schuljahr in Frankreich im allgemeinen den Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang August, in England und Schottland von Anfang September bis Ende Juni umfaßt, und daß die preußischen Bewerberinnen sich in der Regel für das ganze Schuljahr zu verpflichten haben; die Überweisung auf kürzere Zeit oder innerhalb des Schuljahrs erfolgt nur in Ausnahmefällen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung hinsichtlich der nach Formular D zu stellenden Anträge.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Tilmann.

An die Königl. Regierungen — U II 1295 II.

Provinz: .....

A. Zusammenstellung

der Namen usw. der ausländischen Lehramtsassistentinnen, die zurzeit an preußischen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend tätig sind und während des ..... halbjahrs 191.. in ihren gegenwärtigen Stellungen zu bleiben wünschen.

Lfd. Nr.	Name der Lehramtsassistentin	Sitz und Art der Anstalt, an der sie gegenwärtig tätig ist		Bemerkungen (Kurze Angabe, ob der Antrag nach den mit der Kandidatin bisher gemachten Erfahrungen befürwortet wird)
1	2	3	4	5
	a) Französinnen.			
	b) Engländerinnen.*)			

Bemerkungen:

a) Vom Staate zu unterhaltende Anstalten sind in der Spalte 4 durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

b) *) Schottische Lehramtsassistentinnen sind in der Spalte 2 mit † zu bezeichnen.

Provinz: .....

B. Zusammenstellung

der Namen usw. der ausländischen Lehramtsassistentinnen, die gegenwärtig an preußischen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend tätig sind und für das .....halbjahr 191.. einer anderen Anstalt zugeteilt zu werden wünschen.

Lfd. Nr.	Name der Lehramts-assistentin	Sitz und Art der Anstalt, an der sie gegenwärtig tätig ist		Kurze Angabe und Begründung der Wünsche der Lehramtsassistentin	Bemerkungen*)
1	2	3	4	5	6
	a) Französinnen.				
	b) Engländerinnen.**)				

*) Sofern die Lehramtsassistentin einer anderen Anstalt innerhalb des Geschäftsbereichs des Königl. Provinzialschulkollegiums zugeteilt zu werden wünscht, ist kurz anzugeben, ob ihr Antrag nach den mit ihr gemachten Erfahrungen befürwortet wird.

Bei Anträgen auf Überweisung in eine andere Provinz ist eine kurze Äußerung über Auftreten und Tätigkeit der Lehramtsassistentin erforderlich.

**) Schottische Lehramtsassistentinnen sind in der Spalte 2 mit † zu bezeichnen.

Provinz: .....

C. Verzeichnis

derjenigen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die um Überweisung einer ausländischen Lehramtsassistentin gebeten haben.

Lfd. Nr.	Sitz und Art der Anstalt		Bemerkungen
1	2	3	4

Es ist beantragt worden die Überweisung einer

a) Französin.

b) Engländerin oder Schottin.

Bemerkungen:

a) Vom Staate zu unterhaltende Anstalten sind in der Spalte 3 durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

b) Wird von einer Anstalt die Überweisung einer Französin oder Engländerin beantragt, so ist die Eintragung nur in einer — der vorzugsweise zu berücksichtigenden — Abteilung zu bewirken. In Spalte 4 ist dann zu vermerken: „Sofern unmöglich, ...sche Kandidatin erbeten."

Provinz: . . . . . .

D. Verzeichnis

derjenigen preußischen Lehrerinnen, welche sich um die Stelle einer Lehramtsassistentin an französischen oder englischen Schulen beworben haben.

. . . . . Hefte.*)

*) Von jeder Bewerberin sind ein Lebenslauf, ein von einem praktischen Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand sowie eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erlangte Lehrbefähigung und etwaige unterrichtliche Tätigkeit beizufügen. Die Meldungspapiere jeder einzelnen Bewerberin sind zu einem Hefte zu vereinigen.

Laufende Nr.	Name und Vorname	Ort und Zeit der Geburt	Bekenntnis	Lehrbefähigung	Augenblicklicher Wohnort und Adresse	Etwaige Wünsche in bezug auf die Anstalt	Zeitdauer, für welche die Lehrerin sich verpflichtet (von . . . bis . . .*)	Bemerkungen (Persönliches Auftreten, Umgangsformen, Charaktereigenschaften und unterrichtliche Bewährung)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Meldungen für

a) Frankreich.

b) England oder Schottland.

*) Bemerkung:

Das Schuljahr läuft a) in Frankreich von Anfang Oktober bis Anfang August.
b) in England von September bis Juni.

Die Bewerberinnen haben sich in der Regel für den ganzen Zeitraum des Schuljahrs zu verpflichten; die Anstellung auf kürzere Zeit geschieht nur in Ausnahmefällen.

14) Erhöhung der Gebühr für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)

In Abänderung des § 18 der Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) vom 15. Juni 1900 (Zentrbl. S. 624) bestimme ich, daß künftig jede Bewerberin vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 50 ℳ anstatt des bisherigen Satzes von 30 ℳ zu entrichten hat.

Berlin, den 4. Januar 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung — U II 18583.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

15) Fortbildungskursus für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen.

Berlin, den 1. Dezember 1912.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 2. bis 21. Juni 1913 wiederum ein Fortbildungskursus für etwa 100 bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Runderlasses vom 17. Januar 1908 — U III B 7 — (Zentrbl. S. 373) sehe ich bis zum 15. April n. Js. entgegen. Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise nach Spandau werden den auswärtigen Teilnehmerinnen täglich 5 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 9186.

---

16) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Dezember 1912.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 1. bis 20. September 1913 wiederum ein Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. Januar 1908 — U III B 8 U II — sehe ich bis zum 20. Juni n. Js. entgegen.

Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 9222. U II.

---

17) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Rudern.

Berlin, den 3. Dezember 1912.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 19. Mai bis 7. Juni 1913 ein Kursus zur Ausbildung im Rudern abgehalten werden.

Dieser Kursus ist in erster Linie für Lehrer bestimmt, die an Lehrerbildungsanstalten bereits bestehende Ruderriegen leiten oder hierfür bei demnächst einzurichtenden Abteilungen in Frage kommen. Soweit es der Umfang des Kursus gestattet, können ferner zugelassen werden:

1. Entsprechend tätige Lehrer anderer Unterrichtsanstalten und
2. Personen, die im Interesse der Jugendpflege Ruderbetriebe leiten.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, mir Vorschläge bis zum 1. April n. Js. zu unterbreiten. Die Vorzuschlagenden sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort erwünscht ist.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisschulinspektoren und Jugendpfleger sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 9032 U III.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

18) Nichtversicherungspflicht der stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Auf die Vorstellung vom 29. November d. Js. erwidere ich dem Magistrat, daß ich der Auffassung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beitrete, wonach Lehrerinnen, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an den dortigen öffentlichen Schulen (Volks-, mittleren und höheren Schulen) stellvertretungsweise gegen Entgelt beschäftigt werden, nicht zu den im § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 gedachten Lehrern und Erziehern, die für ihren Beruf ausgebildet werden, zu rechnen sind. Die stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte sind aber nach § 9 des Gesetzes versicherungsfrei, sofern sie nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine mit dem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten ausgestattete Stelle einrücken. Denn es ist nicht notwendig, daß die Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten bereits gesichert sind; vielmehr kann eine Gewährleistung der Anwartschaft schon dann angenommen werden, wenn die an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn auch zunächst nur vertretungsweise, beschäftigten Lehrpersonen nach der bisherigen

Verwaltungspraxis bei befriedigender Dienstführung auf eine pensionsberechtigte Anstellung rechnen können.

An den Magistrat zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. U III D 3311.

---

19) Justifizierung der bei Kap. 121 Tit. 35 des Staatshaushaltsetats verausgabten Zuschüsse zur Alterszulagekasse durch Beibringung des vollständigen Verteilungsplans.

Berlin, den 30. Dezember 1912.

Nachdem durch den Erlaß vom 1. November d. Js. — M. d. g. A. U III E 1436 / F. M. I 16 225 — (Zentrbl. S. 695) für die Veröffentlichung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen der Volksschullehrer durch die Regierungs-Amtsblätter ein vereinfachtes Muster vorgeschrieben ist, hat die Königliche Oberrechnungskammer darauf hingewiesen, daß zur Justifizierung der bei Kap. 121 Tit. 35 des Staatshaushaltsetats verausgabten Zuschüsse zur Alterszulagekasse die Beibringung eines Druckexemplars des Planes in der vereinfachten Form nicht genüge, da dadurch die Nachprüfung des Verteilungsplans mindestens sehr erschwert werden würde. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, zu den Buchhaltereirechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung sowie zu den jeweilig von der Königlichen Oberrechnungskammer einzufordernden Alterszulagekassen-Rechnungen stets eine Abschrift des vollständigen Verteilungsplans (neben der Sonderberechnung § 48 L. B. G.) als Rechnungsbeleg beizubringen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen. — U III E 2031.

---

20) Schulpflicht der katholischen Kinder in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade.

Berlin, den 2. Januar 1913.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Hannoverschen Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1905 (Gesetzsamml. S. 1) ordne ich für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade unter Aufhebung der §§ 6 bis 8 der mit Genehmigung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für den Bezirk des Königlichen Konsistoriums zu Hildesheim erlassenen Schulordnung vom 4. Januar 1859 folgendes an:

Die Schulpflicht der katholischen Kinder endet mit dem auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs folgenden allgemeinen Schulentlassungstermin. Die Befugnis der Schulaufsichtsbehörden, in geeigneten Fällen die Entlassung an dem der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs vorhergehenden allgemeinen Schulentlassungstermin anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Die Königlichen Regierungen wollen sie in den Amtsblättern bekannt machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade. — U III D 3313.

---

21) Zusammensetzung und Verfahren der Kommission zur Abhaltung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 8. Januar 1913.

Um hervorgetretene Zweifel zu beseitigen, bestimme ich, daß da, wo der zuständige Regierungs- und Schulrat gleichzeitig die Geschäfte des Kreisschulinspektors vorübergehend oder dauernd versieht, der Kreisschulinspektor eines Nachbarkreises oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein besonders bewährter Leiter einer Schule als zweites Mitglied in die Kommission zur Abhaltung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer zu berufen ist.

Gleichzeitig ordne ich an, daß in den Fällen, in denen der zuständige Regierungs- und Schulrat oder der zuständige Kreisschulinspektor oder beide einer anderen Konfession angehören als

der zu prüfende Lehrer, das dritte Mitglied der Kommission, wenn es irgend sich ermöglichen läßt, aus den Schulmännern zu wählen ist, welche mit dem Lehrer gleichen Glaubensbekenntnisses sind. Erstreckt sich die Prüfung des Lehrers auf die Methodik des Religionsunterrichtes, so ist sie jedenfalls von einem Mitglied der Kommission auszuführen, welches demselben Bekenntnis wie der zu prüfende Lehrer angehört. Hat ein solches Mitglied nicht herangezogen werden können, so ist von der Prüfung in diesem Fache abzusehen.

Die im § 11 der Prüfungsordnung über den Verlauf der Prüfung angeordnete schriftliche Verhandlung ist bis auf weiteres nach dem anliegenden Muster zu führen.

Das Zeugnis (§ 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung) unterzeichnet nur der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen.*) — U III C 2374.

Muster.

Verhandlung über die am . . . . . 191 . . von . . . . . bis . . . . . Uhr vorgenommene Prüfung des Lehrers (Name) . . . . an der (Genaue Bezeichnung der Art) . . . . Volksschule zu (Ort, Kreis) . . . . .

I. Schriftliche Arbeit

Aufgabe	Beurteilung im einzelnen	Gesamturteil

II. Lehrproben

Bezeichnung der Fächer und Klassen	Bemerkungen über den Verlauf	Urteil

*) Das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin hat Abschrift des Erlasses zur sinngemäßen Anwendung erhalten.

III. Wissenschaftlicher Teil der Prüfung

Bezeichnung des Faches	Kurze Angabe des Ganges der Prüfung	Urteil
1. Psychologie und Logik nebst Ethik		
2. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer		
3. Geschichte des Unterrichtes, insbesondere die geschichtliche Entwicklung der Preußischen Volksschule		
4. Verwaltung des Schulamtes u. Schulverordnungen		

IV. Gesamteindruck der Klasse, in welcher der Lehrer ausschließlich oder zumeist unterrichtet hat

Der Lehrer . . . . . hat demnach die Prüfung (Gesamturteil § 11 Abs. 3) bestanden.

Ort und Tag.

Die Prüfungskommission.

Der zuständige Regierungs- und Schulrat oder sein Vertreter.	Der zuständige Kreisschulinspektor oder sein Vertreter.	Das dritte Mitglied der Kommission.
(Name und Titel)	(Name und Titel)	(Name und Titel)

Der Prüfung hat der unterzeichnete Ortsschulinspektor beigewohnt.
(Name und Titel)

Ortsschulinspektor.

22) Begriff der Jugend und des Privatunterrichtes im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839.

Berlin, den 25. Januar 1913.

Den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich anbei Abschrift des Beschlusses der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 7. Dezember 1912 über den Begriff der Jugend und des Privatunterrichtes im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 zur Beachtung. Bei diesem Beschlusse werden die Grundsätze des Erkenntnisses des Zweiten Strafsenats vom 28. Juni 1910 in der Strafsache gegen X. und Y. dahin abgeändert, daß es auf den Gesichtspunkt des Ersatzes oder der Ergänzung für den Unterricht in einer öffentlichen Schule nicht ankommt, daß vielmehr zur Jugend im Sinne der preußischen Bestimmungen über den Privatunterricht alle diejenigen Personen gehören, die in einem noch schulbedürftigen Alter Privatunterricht erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine öffentliche Schule besuchen würden und als Ersatz hierfür sich den Privatunterricht erteilen lassen.

Hierdurch sind die Absätze 1 und 2 des Runderlasses vom 4. März 1911 — U III A 446 — gegenstandslos geworden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 240.

Beschluß.

In der Strafsache gegen den Zahnarzt J. S. in H.
wegen Vergehens gegen § 110 des Strafgesetzbuchs,
hat das Reichsgericht, vereinigte Strafsenate, in der Sitzung vom 7. Dezember 1912
gemäß § 139 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
beschlossen:

Die gemäß § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Dritten Strafsenat den vereinigten Strafsenaten des Reichsgerichtes vorgelegte Frage ist in folgender Fassung verneint worden:

„Gehören zur Jugend im Sinne der den Privatunterricht regelnden Bestimmungen der Allerhöchsten preußischen Ka-

binettsorder vom 10. Juni 1834 und der preußischen Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 außer den schulpflichtigen Kindern und den Schülern der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen nur noch solche nicht mehr schulpflichtige Personen, welche nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine höhere oder niedere Schule besuchen würden, ihr aber aus irgendwelchen Gründen fern bleiben, bei denen also der Schulunterricht durch Privatunterricht ganz oder teilweise ersetzt oder ergänzt wird?"

Gründe.

Das im Bande 44 S. 20 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen abgedruckte Urteil des Zweiten Strafsenats zog unter anderen die Frage in den Kreis seiner Erörterungen, ob der Privatturnunterricht nicht mehr schulpflichtiger jugendlicher Angehöriger des Arbeiterstandes der staatlichen Aufsicht auf Grund der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 unterliege. Der Senat nahm an, daß die Kabinettsorder an und für sich den Privatturnunterricht der Jugend umfasse und insoweit durch § 35 der Gewerbeordnung nicht außer Kraft gesetzt sei. Er lehnte ferner die Annahme ab, daß die Schulpflicht der Kinder dem staatlichen Aufsichtsrecht über den Privatunterricht der Jugend eine Grenze ziehe. Aber er gelangte auf Grund einer Auslegung der durch die Kabinettsorder wiederhergestellten Bestimmungen des preußischen Landrechtes zu der Auffassung, daß hier wie dort der Ausdruck „Jugend" nur die Schüler der Schulanstalten und solche Schüler bezeichne, bei denen die Schule durch den Privatunterricht ganz oder teilweise ersetzt werde, also die Schuljugend im weiteren Sinne. Er schied dagegen jugendliche Arbeiter aus dem Begriffe der Jugend mit der Begründung aus, daß bei ihnen der Privatturnunterricht nicht zum Ersatze des Schulunterrichtes diene, da er nicht in den Bereich des Unterrichtswesens falle, sondern durch § 35 der Gewerbeordnung geregelt werde. Diese Folgerung wird aus einem allgemeinen Grundsatz hergeleitet, der sich weder auf Turnunterricht noch auf jugendliche Arbeiter beschränkt, sondern den Gedanken ausspricht, daß der Privatunterricht schlechthin nur dann genehmigungspflichtig sei, wenn er jugendlichen Personen erteilt wird, die ihn als Ersatz für den Unterricht in einer niederen oder höheren Schule empfangen. Und der Begriff des Ersatzes wird durch ein äußeres Merkmal in der Weise bestimmt, daß er nur bei denjenigen Personen zutreffe, die nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine niedere oder höhere Schule besuchen würden, ihr aber aus irgend welchen Gründen fern gehalten werden.

In einem ähnlichen Falle unterlag dieselbe Frage der Entscheidung des Dritten Strafsenats. Es handelte sich hier um die

Erteilung des Privatturnunterrichtes an jugendliche Hausſöhne und Haustöchter bäuerlicher Familien, Dienſtboten, Lehrlinge und dergleichen Perſonen. Der Angeklagte hatte öffentlich zum Ungehorſam gegen eine Anordnung der Regierung aufgefordert, welche die Fortſetzung dieſes Unterrichtes in Ermangelung einer den Turnlehrern erteilten Genehmigung der Schulbehörde unterſagte. Das Landgericht hatte mit Rückſicht auf die erwähnte grundſätzliche Auffaſſung des Zweiten Straſſenats die Zuſtändigkeit der Regierung zu der Anordnung verneint und den Angeklagten von der Anſchuldigung aus § 110 des Strafgeſetzbuchs freigeſprochen. Der Dritte Straſſenat wollte von jener Auffaſſung abweichen und beſchloß die Anrufung einer Entſcheidung der vereinigten Straſſenate über die ſtreitige Rechtsfrage.

Der Oberreichsanwalt beantragte die Verneinung der Frage. Seine im einzelnen näher begründeten Rechtsausführungen laſſen ſich ihrem weſentlichen Inhalt nach, wie folgt, zuſammenfaſſen:

Für die vom Zweiten Straſſenat ausgeſprochene Einſchränkung des ſtaatlichen Aufſichtsrechtes ergebe ſich aus den einſchlägigen Geſetzen nach ihrem Wortlaut, Sinne und Zwecke kein Anhalt. Die Gegenüberſtellung der Schuljugend in einem weiteren und in einem engeren Sinne beruhe auf einer willkürlichen, den Verhältniſſen des Lebens keine genügende Rechnung tragenden Trennung der jugendlichen Bevölkerung nach ſozialen Klaſſen und biete der Unterrichtsverwaltung keine brauchbare Handhabe, vereitele vielmehr ihr Aufſichtsrecht faſt gänzlich. Die daraus ſich ergebende Folge, daß ein etwa 15jähriger Arbeiter oder Lehrling ſchutzlos einem noch ſo verderblichen Unterricht preisgegeben werde, ſei unannehmbar und widerſpreche dem Geſetzeszweck. Der Begriff des Erſatzunterrichtes ſei nach der Regelung des preußiſchen Schulweſens nur für den zur Erfüllung der Schulpflicht dienenden Unterricht in den Volksſchulen verwendbar, wo er das Mindeſtmaß des zur Befreiung vom Beſuche der Volksſchule erforderlichen Unterrichtes bezeichne, und nicht übertragbar auf andere Unterrichtsverhältniſſe. Aus der Beſchränkung der Schulpflicht auf die Volksſchule folge das Recht der Erziehungsleiter, den nicht mehr volksſchulpflichtigen Kindern jeden beliebigen Unterricht ohne Rückſicht auf die Lehrpläne der Schulen erteilen zu laſſen; und hier müſſe zur Verhütung von Gefahren in ſittlicher, religiöſer und politiſcher Beziehung das ſtaatliche Aufſichtsrecht einſetzen. Dies ſei der Grund des geſetzgeberiſchen Vorgehens im Jahre 1834, das aus dem Geiſte der damaligen Zeit heraus zu erklären ſei und in ſeinen Zielen und Beweggründen durch den Inhalt des Immediatberichtes der preußiſchen Miniſterialkommiſſion vom 15. Mai 1834, der die Kabinettsorder veranlaßt habe, erläutert werde.

Aus der im Anschluß hieran ergangenen Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 ergebe sich, daß nicht sowohl die Art der Unterrichtserteilung, als vielmehr die persönliche Eigenschaft der Privatlehrer in bezug auf ihre sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Prüfung der Schulbehörde unterworfen sein solle; und aus § 14 der Instruktion im Zusammenhang mit den durch die Kabinettsorder aufgehobenen Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes folge die Anwendbarkeit der Kabinettsorder auf einen Privatunterricht, der nicht zum Lehrplan der öffentlichen Schulen gehöre, bei dem also der Gesichtspunkt des Ersatzes ausgeschlossen sei. Übrigens könne sich auch bei jugendlichen Arbeitern der Privatturnunterricht als ein Ersatz für den Unterricht in Schulen, nämlich den Fortbildungs-, Innungs- und Fachschulen, darstellen.

Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes.

Wäre der Ausgangspunkt zutreffend, von dem der Zweite Strafsenat zu seinem Ergebnis gelangt ist, so würde die daran geknüpfte Rechtsauffassung an und für sich der Folgerichtigkeit nicht entbehren. Hätte nämlich das preußische Landrecht in seinen einschlägigen Bestimmungen, die für die Beurteilung der Rechtsfrage in erster Reihe maßgebend sind, den Privatunterricht nur als einen Ersatz des Schulunterrichtes behandelt, und nur soweit er diesem Zwecke dienen soll, in den Kreis seiner Regelung gezogen, so wäre die Folgerung begründet, daß die Staatsaufsicht über den häuslichen Unterricht sich innerhalb dieser Grenze zu halten habe. Man müßte sich dann mit der Schwierigkeit abfinden, die in der Bestimmung eines brauchbaren äußeren Merkmals für die Ersatzeigenschaft des häuslichen Privatunterrichtes läge. Es bliebe dann freilich immer noch die Frage offen, ob hierbei mit dem Zweiten Strafsenat auf die persönlichen Verhältnisse der Schüler, und nicht vielmehr auf die Art und den Gegenstand der Unterrichtserteilung das entscheidende Gewicht zu legen sein möchte. Es wäre ferner zu erwägen, ob und inwieweit für die Prüfung des Ersatzerfordernisses die spätere Entwicklung des Schulwesens, namentlich die Unterrichtserteilung in den Fortbildungs-, Innungs- und Fachschulen in Betracht zu ziehen wäre.

Aber die Voraussetzung, auf die der Zweite Senat seine Folgerung aufgebaut hat, findet in Wortlaut, Zusammenhang und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze.

Denn § 1 Teil 2 Titel 12 des Landrechtes, der von niederen und höheren Schulen handelt, bestimmt:

> „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben."

Diese Vorschrift, die in der Vorliebe des Landrechtes für Begriffsumschreibungen ihre Erklärung findet, rechtfertigt nicht die Deutung, daß, um von den Universitäten abzusehen, der Unterricht der Jugend in den staatlichen Schulen den Regelfall bilden, und der Privatunterricht nur vom Gesichtspunkte des Ersatzes behandelt werden solle. Das Landrecht wollte keine neuen Lehranstalten schaffen, sondern den Zustand des Schulwesens regeln, wie es ihn vorfand. Es wollte aber für alle Formen der Unterrichtserteilung, die bisher in Übung waren, ein Aufsichtsrecht des Staates begründen. Dies wird für öffentliche Schulen in §§ 2 und 9 durch allgemeine Weisungen festgesetzt und bei den einzelnen Arten der Schulen in §§ 12 bis 17 und in §§ 55 bis 63 des nähern ausgeführt. Der § 3 regelt die staatliche Aufsicht über Privatschul- und Erziehungsanstalten. Das Landrecht weist aber den Gedanken ab, als ob es den Unterricht der Jugend auf diese Veranstaltungen beschränken wolle. Es wahrt ausdrücklich das Recht der Eltern, gemäß der ihnen in Teil II Titel 2 übertragenen Erziehungsgewalt, den Unterricht und die Erziehung der Kinder auch in ihren Häusern besorgen zu lassen. In dieses aus dem Verhältnis der Eltern zu den Kindern hergeleitete Recht enthält sich der Staat der Einmischung, fordert aber zum Ausgleich dafür, um auch hier eine Staatsaufsicht zu begründen, von den Privatlehrern, die aus der Erteilung von Lehrstunden in den Häusern ein Gewerbe machen, einen Nachweis ihrer Befähigung. Dies ist der Sinn der Vorschriften in §§ 7 und 8, die keine weitere Unterscheidung enthalten. Das Recht der Eltern und ebenso das zum Ausgleich dafür dienende Prüfungsrecht des Staates erstreckt sich sowohl auf schulpflichtige als auch auf nicht schulpflichtige Kinder. An einer späteren Stelle, wo in dem Abschnitt von gemeinen Schulen die Schulpflicht erörtert wird, ist wiederum jenes Recht der Eltern in den Vordergrund gestellt. Der § 43 bestimmt nämlich: „Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.“ Diese Vorschrift knüpft an § 7 an und verordnet den Schulzwang nur für den Fall, daß die Eltern von ihrem Rechte zur Besorgung des Unterrichtes im Hause keinen Gebrauch machen. Der „nötige Unterricht“ in § 43 ist aber enger umgrenzt als „der Unterricht“ im Sinne des § 7. Er bezeichnet das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß desjenigen, was jedem Kinde innerhalb eines gewissen Alters an Unterricht zu gewähren ist, und deckt sich mit dem lehrplanmäßigen Unterricht in den gemeinen Schulen. In § 7 und dem damit in Zusammenhang stehenden § 8 wird diese Schranke nicht gezogen. Das Erfordernis des Befähigungsnachweises greift über den Rahmen des öffentlichen Schulunterrichtes hinaus und gilt für sämtliche Lehr-

gegenstände. Ob durch die Gewerbeordnung und die durch sie eingeführte Gewerbefreiheit das staatliche Aufsichtsrecht auf den Privatunterricht in denjenigen Lehrfächern eingeschränkt worden ist, die zu dem nach § 6 aus dem Gebiete der Gewerbeordnung ausgeschiedenen Unterrichtswesen gehörten, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Bei schulpflichtigen Kindern kann die Art und Weise der häuslichen Unterrichtserteilung der Schulbehörde einen Anlaß zur Prüfung bieten bei der Entscheidung der Frage, ob der häusliche Unterricht geeignet ist, die Kinder von dem Besuche der gemeinen Schule, jetzt der Volksschule, zu befreien. Dieses Prüfungsrecht hat, wiewohl hierbei selbstverständlich auch die Eigenschaften der Lehrer in Betracht zu ziehen sind, mit dem in § 8 für den häuslichen Privatunterricht allgemein festgesetzten Erfordernis des Befähigungsnachweises der Lehrer nichts zu tun.

Aus diesen Betrachtungen folgt:

Das Landrecht, das einen unbedingten Schulzwang selbst für das schulpflichtige Alter nicht kennt, stellt den Eltern verschiedene Bildungswege für den Unterricht ihrer Kinder zur Verfügung, die nebeneinander herlaufen, ohne unter sich im Verhältnis von Haupt- und Nebenweg zu stehen. Die Anwendbarkeit des § 8 kann sich auf den Privatunterricht, der zum Ersatze des Schulunterrichtes dient, umsoweniger beschränken, als auch der über den Lehrplan der öffentlichen Schulen hinausgehende Privatunterricht von der Vorschrift umfaßt wird. Auch der Privatunterricht nicht mehr schulpflichtiger Kinder fällt, soweit diese zur Jugend gehören, unbeschränkt unter die Vorschrift, da innerhalb ihres Anwendungsgebiets eine Unterscheidung zwischen Schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Kindern nicht angängig ist. Die Ersatzeigenschaft des häuslichen Unterrichtes kommt im Gebiete der Schulpflicht in Frage; eine andere Bedeutung des Gesichtspunktes des Ersatzes läßt sich für das preußische Schulrecht aus den Bestimmungen des Landrechtes nicht herleiten.

Eine Beschränkung des Begriffes der Jugend auf diejenigen jugendlichen Personen, die den Privatunterricht als Ersatz für Schulunterricht empfangen, ist dem Landrecht unbekannt. Es bedient sich der Bezeichnung „Jugend" bei der Bestimmung des Begriffes der Schulen und Universitäten, der gemeinen Schulen, der gelehrten Schulen und Gymnasien in §§ 1, 12, 54, gebraucht daneben insbesondere bei Regelung des Privatunterrichtes in §§ 4 und 7 aber auch den Ausdruck „Kinder". Es versteht unter der Jugend allgemein und unterschiedslos jugendliche Personen, die auf dem einen oder anderen Wege Unterricht empfangen.

Die landesrechtlichen Vorschriften über den Privatunterricht wurden durch §§ 83 bis 86 des Gewerbepolizeigesetzes vom

7. September 1811 (Gesetzsammlung S. 263) abgeändert, und durch die Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 135) wurden diese abändernden Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes wieder aufgehoben, und die §§ 3 und 8 des Landrechtes „hergestellt." Das Gewerbepolizeigesetz hatte in § 84 die Freiheit des Privatunterrichtes „in Wissenschaften und Künsten" festgesetzt. Die Kabinettsorder hat sonach bei Abänderung dieser Vorschrift den in § 8 des Landrechtes angeordneten Befähigungsnachweis im gleichen Umfang wieder eingeführt. Die dem Landrecht nachfolgende Gesetzgebung ist daher gleichfalls von der Auffassung ausgegangen, daß § 8 den gesamten Privatunterricht „in Wissenschaften und Künsten" umfasse. Eine Beschränkung der Anwendbarkeit der Vorschrift auf den Privatunterricht, der als Ersatz für den Unterricht in öffentlichen Schulen diene, ist auch dieser Gesetzgebung fremd.

Die Kabinettsorder betrifft nach ihrer Überschrift und ihren Eingangsworten die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen. Sie übernimmt den Ausdruck Jugend aus dem Landrecht, ohne ihn in einem abweichenden Sinne verwenden zu wollen. Sie stellt das Erfordernis der Ausstellung von Zeugnissen der Schulaufsichtsbehörde für die Vorsteher von Schul- und Erziehungsanstalten sowie für Privatlehrer her und fügt den Satz hinzu: „Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken". Will man hierin keine Erweiterung der landrechtlichen Vorschriften in §§ 3 und 8 erblicken, so beweist der Satz doch, in welchem Sinne die Kabinettsorder jene Vorschriften verstanden und wieder hergestellt hat. Diese Auffassung des späteren Gesetzgebers ist für die Auslegung der landrechtlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung. Der in §§ 3 und 8 geforderte Nachweis der Tüchtigkeit erstreckt sich hiernach über den Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung hinaus auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht. Daß gerade von diesem Gesichtspunkte aus das gesetzgeberische Bedürfnis zu einer Aufhebung der Freiheit des Unterrichtsgewerbes empfunden wurde, beweist der vom Oberreichsanwalt mitgeteilte Immediatbericht vom 15. Mai 1834, dessen Vorschläge sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Kabinettsorder decken. Ohne auf die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Befähigungsnachweises einzugehen, bezeichnet er die Aufhebung der Unterrichtsfreiheit in sittlichem und politischem Interesse als eine Verpflichtung des Staates, damit der um sich greifenden Jugendverführung vorgebeugt werde. Ganz aus diesem

Geiste heraus ist sodann zur Ausführung der Kabinettsorder gemäß der darin enthaltenen Weisung die Instruktion des Staatsministerii vom 31. Dezember 1839 erlassen worden, wo im Abschnitt II vornehmlich von der sittlichen Befähigung der Privatlehrer die Rede ist, und im § 17 der Schulbehörde das Recht zur Überwachung des sittlichen Verhaltens der Privatlehrer auch in religiöser und politischer Beziehung, und zur Herbeiführung des Ausschlusses unsittlicher und politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstand beigelegt wird. Der § 14 setzt fest, wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben, und fügt hinzu: „Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die in § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzutun". Auch hier wird also von der Voraussetzung ausgegangen, daß § 8 den häuslichen Unterricht auch insoweit treffen will, als es sich nicht um Lehrgegenstände der öffentlichen Schulen handelt. Ist dies richtig, so kann sich der Zweck des in § 8 festgesetzten Befähigungsnachweises nicht darin erschöpfen, daß durch ihn eine Gleichwertigkeit des Privatunterrichtes mit dem Schulunterricht gesichert werden soll. Hiermit entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Annahme, daß der Staat den Befähigungsnachweis nur für denjenigen Privatunterricht fordert, der den Schulunterricht ersetzen soll. Besteht aber der Zweck des Gesetzes nicht sowohl in der Verhinderung eines unzulänglichen hinter dem Bildungsgrad der öffentlichen Schulen zurückbleibenden Privatunterrichtes, als vielmehr in dem Schutze der Jugend vor den Gefahren eines schädlichen Unterrichtes und der Einwirkung übelgesinnter Lehrer, so führt auch dieser Umstand zu einer Gesetzesauslegung, die der Auffassung des Zweiten Strafsenats entgegenläuft. Stellt § 8 eine Maßregel zur Erhaltung des inneren und äußeren Wohles der Jugend dar, so wäre es mit der Erfüllung dieser Aufgabe schlechthin unvereinbar, den Privatunterricht, soweit er nicht zum Ersatze des Schulunterrichtes dient, aus dem Bereiche der staatlichen Fürsorge auszuscheiden. Noch weniger kann der Staat, wenn er durch Fernhaltung ungeeigneter und schädlicher Elemente von Ausübung der Lehrtätigkeit der Jugendverführung vorbeugen will, denjenigen Teil der jugendlichen Bevölkerung schutzlos lassen, der unmittelbar von der Volksschule vor Vollendung der körperlichen und geistigen Entwicklung ins tätige Leben tritt, und in Ermangelung eines häuslichen Gegengewichtes am wenigsten in der Lage sein wird, der Verführung Widerstand zu leisten. So folgt auch aus dem Zwecke des Gesetzes, daß zur Jugend im Sinne der preußischen Bestimmungen über den Privatunterricht alle diejenigen Personen gehören, die in einem noch

schutzbedürftigen Alter Privatunterricht erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine öffentliche Schule besuchen würden und als Ersatz hierfür sich den Privatunterricht erteilen lassen.

(Unterschriften.)

3 D. 230. 1911.
X. 117. 13.

G. Nachtrag.

23) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen in Berlin, Ostern 1913.

Die Vorlesungen beginnen, soweit sie nicht am Abend stattfinden, vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 27. März.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber.

Von 9 bis 12 Uhr: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Erman: „Das alte Ägypten."

Von 2 bis 4 Uhr findet durch den Kustos Professor Dr. Schubart eine Führung durch die Papyrussammlung statt.

2. Freitag den 28. März.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstraße 7 a.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Delitzsch: „Die bedeutsamsten archäologischen Ergebnisse der deutschen Grabungen in Babylon und Assur."

Im Anschluß hieran (etwa gegen 12 Uhr) Führung durch die Vorderasiatische Abteilung der Königlichen Museen (zurzeit im Kaiser Friedrich-Museum) durch den Kustos Professor Dr. Weber.

3. Sonnabend den 29. März.

In der Königlichen Universität I. Stock.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Loeschcke: „Die kretisch-mykenische Kultur und die homerische Poesie."

4. Montag den 31. März.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber.

Gymnasialdirektor Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Trendelenburg: „Altertümer von Olympia.“

5. Montag den 31. März, abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstraße 7 a.

Direktorialassistent Dr. Regling:
„Die griechische Münze als Kunstwerk.“

6. Dienstag den 1. April.

Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schuchhardt:
„Römische und germanische Anlagen in Deutschland.“

Von 2 bis 4 Uhr Führung durch die Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer mit Einschluß der trojanischen Altertümer: Kustos Dr. Hubert Schmidt.

7. Mittwoch den 2. April.

Im Alten Museum am Lustgarten.

Kustos Professor Dr. Zahn:
„Antike Kleinkunst.“

8. Donnerstag den 3. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstraße 7 a.

Direktor Professor Dr. Winnefeld.
„Die neuen Ausgrabungen der Königlichen Museen in Kleinasien.“

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, des Münzkabinetts und der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde sind bereit, die Teilnehmer des Kursus während dessen Dauer persönlich durch die Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des 2. Heftes.

Seite

A. 1) Deckblätter Nr. 8 bis 64 zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen, I. bei den Reichs- und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. D. E. V. Nr. 42. 197

2) Kursus bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte. Erlaß vom 30. November 1912 . . 206

3) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Überweisung von Verstärkungen des Geschäftsbedürfnis- und des Reisekostenfonds der Provinzialschulkollegien. Erlaß vom 17. Dezember 1912 207

4) Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr. Erlaß vom 21. Dezember 1912 207

5) Ausführung des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte hinsichtlich der im Bereiche der Unterrichtsverwaltung angestellten oder beschäftigten Personen. Erlasse vom 28. Dezember 1912 und 2. Januar d. Js. . . 208

6) Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen. Vom 20. Dezember 1912. 214

B. 7) Neuauflage des Preußischen Hebammenlehrbuchs. Erlaß vom 16. Dezember 1912 231

C. 8) Austausch von Lehramtsassistenten. Erlaß vom 5. Juni 1912 . . . 232

9) Zuerkennung der Reife für die Oberprima und die Unterprima nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima bezw. der Obersekunda. Erlaß vom 11. Dezember 1912 240

10) Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule zu Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1912 241

11) Ausbildung und Anstellung der Kandidaten für das höhere Lehramt. Erlaß vom 2. Januar d. Js. 241

12) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1913/14. Erlaß vom 2. Januar d. Js. 244

D. 13) Austausch von Lehramtsassistentinnen. Erlaß vom 24. Dezember 1912 253

14) Erhöhung der Gebühr für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung). Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js. . . 259

E. 15) Fortbildungskursus für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen. Erlaß vom 1. Dezember 1912 259

16) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 2. Dezember 1912. 260

17) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Rudern. Erlaß vom 3. Dezember 1912 260

Seite

F. 18) Nichtversicherungspflicht der stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Erlaß vom 16. Dezember 1912 261

19) Justifizierung der bei Kap. 121 Tit. 35 des Staatshaushaltsetats verausgabten Zuschüsse zur Alterszulagekasse durch Beibringung des vollständigen Verteilungsplans. Erlaß vom 30. Dezember 1912 262

20) Schulpflicht der katholischen Kinder in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade. Erlaß vom 2. Januar d. Js. 263

21) Zusammensetzung und Verfahren der Kommission zur Abhaltung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 8. Januar d. Js. 263

22) Begriff der Jugend und des Privatunterrichtes im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839. Erlaß vom 25. Januar 1913. 266

G. 23) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen in Berlin, Ostern 1913 274

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

3. Heft. Berlin, den 1. März. 1913.

A. Behörden und Beamte.

24) Verdingungswesen.

Berlin, den 8. Januar 1913.

Die nachgeordneten Behörden mache ich auf die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. September 1912 (abgedruckt im Zentralblatt der Bauverwaltung S. 473 und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 268), vom 22. Oktober 1912 (abgedruckt im Zentralblatt der Bauverwaltung S. 569 und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 286) und vom 1. November 1912 (in Abschrift beiliegend), betreffend das Verdingungswesen, mit dem Ersuchen aufmerksam, danach auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten zu verfahren, deren Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden.

Es wäre erwünscht, wenn die das staatliche Verdingungswesen betreffenden Vorschriften entsprechend den Bestimmungen in dem Erlasse vom 4. September 1912 allgemein, namentlich auch bei kirchlichen Bauten, die ohne staatliche Bauleitung ausgeführt werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eingeführt und beobachtet würden.

Außer der durch den Erlaß vom 1. November 1912 bedingten Änderung hat die Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung eine solche noch dahin erfahren, daß in der Anlage F 1 S. 285 unter Ziffer 8 die Worte „und Aborten" gestrichen worden sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 11510.

Berlin, den 1. November 1912.

Betrifft Verdingungswesen.

Nach § 5 Absatz 3 der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" (Anlage 1 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905, Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1905, Seite 322, Zentralblatt der Bauverwaltung 1906, Seite 53) werden die Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, mittels portopflichtiger Dienstsache benachrichtigt. Mit Rücksicht auf das staatliche Interesse, das an der völligen Abwicklung der Verdingungen besteht, erscheint es angemessen, diese Ablehnungschreiben zu frankieren, d. h. sie mit dem Vermerke „Frei durch Ablösung" zu versenden, wie dies bei dem Zuschlagschreiben schon jetzt geschieht. Hiernach ist für die Folge zu verfahren. In den vorgenannten Bedingungen sind an der angeführten Stelle die Worte „und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache" zu streichen. Die Exemplare des Eisenbahn-Verordnungsblatts, des Zentralblatts der Bauverwaltung, des Anhangs zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung (Seite 236) und der allgemeinen Verfügung Nr. 3 (Wasserbauverwaltung), betreffend das Verdingungswesen, 2. Ausgabe, Seite 23) sowie die vorhandenen Vordrucke der genannten Bedingungen sind richtig zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich, die Zuschlagschreiben und in Verbindung damit auch die Ablehnungschreiben sobald wie möglich nach getroffener Entschließung abzulassen, damit die Anbieter nicht länger als unbedingt nötig in Ungewißheit bleiben (zu vergl. auch Erlaß an die Eisenbahn-Direktionen vom 19. April 1912, Eisenbahn-Nachrichten-Blatt, Seite 36).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Breitenbach.

An die Königl. Eisenbahndirektionen und das Königl. Eisenbahn-Zentralamt, sowie an die Herren Oberpräsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg,, Hannover, Koblenz und Münster (Westf.), Strombau- bezw. Kanalverwaltung, die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, die Königl. Kanalbaudirektionen zu Hannover und Essen und das Königl. Hauptbauamt zu Potsdam.

V D 16806
III 2327 C.

25) Anschluß der Kassen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin, den 16. Januar 1913.

Nachdem im Jahre 1911 eine Anzahl Kassen meines Ressorts in der Rheinprovinz dem Postüberweisungs- und Scheckverkehr angeschlossen worden sind, soll diese Einrichtung nunmehr auch auf die Kassen in den übrigen Provinzen, bei denen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ausgedehnt werden.

Eure Durchlaucht / Exzellenz / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen des Anschlusses der (bei Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel und Marburg:) dortigen Universitätskasse (bei Göttingen: dortigen Universitätskasse und der Quästur, bei Münster: dortigen Quästur) unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Der Antrag ist an das zuständige Postscheckamt oder Postamt zu richten, wozu Formulare von dem Postscheckamt verabfolgt werden.

(Zusatz bei Münster: Der Anschluß der Universitätskasse erübrigt sich, da diese Kasse mit dem Rentamt des Münsterschen Studienfonds, welches besonders angeschlossen wird, verbunden ist.)

Die vorgeschriebene Stammeinlage von 100 ℳ ist von der Generalstaatskasse bereits bestellt worden.

Die angeschlossenen Kassen haben darauf zu achten, daß das Guthaben nicht gänzlich aufgebraucht, sondern ständig wenigstens ein geringes Guthaben auf dem Konto vorgehalten wird.

Für den Verkehr sind die in 1 Exemplar beigefügten Vorschriften der Postscheckordnung vom 6. November 1908 nebst Ausführungsbestimmungen und Nachträgen*) maßgebend. Diese Bestimmungen sind in R. von Deckers Verlage hier erschienen; ein weiterer Bedarf kann von dort bezogen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des anliegenden Erlasses des Herrn Finanzministers vom 15. Juli 1912 — I 9679, II 8311 — sinngemäß Anwendung. Von den darin erwähnten Vordrucken Nr. 15, 75, 76, 77 und 80 ist je ein Muster beigefügt. Die Vordrucke Nr. 78 und 79 kommen für die Kassen meines Ressorts nicht in Betracht. Der erforderliche Bedarf an Formularen ist bis auf weiteres gleichfalls von dem Kassenbureau der Regierung in Cöln zu beziehen. Die erforderlichen Abänderungen der Vordrucke sind handschriftlich vorzunehmen.

Wegen der Beschaffung von Vordrucken zu Zahlkarten

*) gelangen nicht zum Abdruck.

verweise ich auf meinen Runderlaß vom 23. August 1910 — A 1083 (Zentrbl. S. 752).

Zugleich ermächtige ich Eure usw. mit bezug auf Nr. 13 des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 15. Juli 1912, von der nachträglichen Einzahlung nicht oder nicht zum vollen Betrage eingezahlter Zahlgebühren in Gemäßheit meiner Verfügung vom 19. März 1907 — A 177 G I usw. — in geeigneten Fällen Abstand zu nehmen.

Im übrigen will ich Eurer usw. überlassen, auch noch einzelne Universitätsinstitute mit besonderer Kassenverwaltung an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr anzuschließen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.

Ich ersuche ergebenst, mir von einem jeden Anschluß Anzeige zu erstatten, damit von der Generalstaatskasse die Stammeinlage von 100 ℳ eingezahlt werden kann.

Nach erfolgtem Anschluß ist der zuständigen Regierung behufs Verständigung der Regierungshauptkasse Nachricht zu geben.

1. An die Herren Universitätskuratoren mit Ausnahme von Bonn.

Abschrift (nebst Anlagen) erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrag, wegen des Anschlusses der dort in Betracht kommenden Kassen an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr alsbald das Weitere zu veranlassen.

2. An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Koblenz.

Abschrift (von 2 mit Anlagen) erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachachtung.

3. An das Königl. Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

Abschrift (von 1 nebst Anlagen) übersende ich Eurer Hochwohlgeboren zur gefälligen Beachtung.

4. An den Herrn Universitätskurator zu Bonn.*) — A 2142 B usw.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

---

*) Die übrigen beteiligten Behörden haben in gleicher Weise Anweisung erhalten.

Berlin, den 15. Juli 1912.

Betrifft: Anschluß staatlicher Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

1. Nachdem der versuchsweise Anschluß der Regierungshauptkassen und Kreiskassen sowie einer größeren Anzahl sonstiger staatlicher Kassen der Rheinprovinz an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr sich — abgesehen von der für die Kassen damit verbundenen Arbeitsvermehrung — auch in seiner gegenwärtigen Form als im Interesse einer weiteren Verringerung des Bargeldumlaufs liegend und für den Kassenverkehr nutzbringend erwiesen hat, sollen nunmehr auch die übrigen Regierungshauptkassen und Kreiskassen sowie die sonstigen staatlichen Kassen, bei denen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr angeschlossen werden.

2. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, wegen des Beitritts Ihrer Hauptkasse und der sämtlichen Kreiskassen des Bezirkes zum Post-Überweisungs- und Scheckverkehr unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Für diesen Verkehr sind die Vorschriften der der Königlichen Regierung bereits früher zugegangenen Postscheckordnung vom 6. November 1908 nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der zu beiden ergangenen Nachträge mit den sich aus dem Nachstehenden ergebenden Besonderheiten maßgebend:

3. Zu § 1, I.
(Beitritt zum Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.)

Der Antrag auf Zulassung zum Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ist von den betr. Kassen schriftlich durch Vermittlung der Königlichen Regierung an das zuständige Postscheckamt oder Postamt zu richten. Zu diesem Zwecke ist ihnen das von dem Reichspostamt hierfür entworfene Formular, das der Königlichen Regierung auf Wunsch von dem zuständigen Postscheckamt in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt werden wird, in einem Exemplar zuzufertigen. Eine Kasse, die mehrere Verwaltungen umfaßt (z. B. Kreiskasse und Forst- oder Gymnasialkasse usw.), hat sich nur für das Hauptamt ein Konto, das alsdann für die mitverwalteten Kassen mitzubenutzen ist, eröffnen zu lassen.

4. Zu § 1, III.
(Stammeinlage.)

a) Die vorgeschriebene Stammeinlage von 100 ℳ für jedes Konto wird für die angeschlossenen staatlichen Kassen

von der Generalstaatskasse in einer Summe bestellt werden.

b) Die Kassen haben darauf zu achten, daß das Guthaben nicht gänzlich aufgebraucht, sondern ständig wenigstens ein geringes Guthaben auf dem Konto vorgehalten wird.

5. Zu § 3, I.

(Einzahlungen mittels Zahlkarte.)

Die Beschränkung des Höchstbetrags einer Zahlkarte auf 10 000 ℳ hat für die staatlichen Kassen keine Geltung, wenn die Einlieferung bei der Zahlstelle eines Postscheckamtes (nicht bei einem Postamt) stattfindet. Die Zahlkarte kann in allen Fällen mit rotem Scheck auf die Reichsbank beglichen werden.

6. Zu § 3, II, § 7, I, § 8, I und VII, § 9, II.

(Beschaffung der Vordrucke zu Zahlkarten, Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Schecks usw.)

Die Vordrucke zu Überweisungen, Zahlungsanweisungen und Schecks sind von den Regierungshauptkassen halbjährlich zu beschaffen. Die Kreiskassen haben den erstmaligen Bedarf alsbald, den künftigen Bedarf bis zum 15. November jedes Jahres bei der Regierungshauptkasse anzumelden. Soweit die Vordrucke nicht kostenlos geliefert werden, werden die Beschaffungskosten vom Postscheckamt mittels Gebührenzettels vom Konto der die Beschaffung ausführenden Regierungshauptkasse abgebucht werden. Sie sind wie die entstehenden Postscheckgebühren zu behandeln. Wegen der Beschaffung von Vordrucken zu Zahlkarten wird auf den Runderlaß vom 29. Juni 1910 (I. 10 118, II. 9409), wegen der sonst nach den nachfolgenden Bestimmungen noch erforderlichen Vordrucke auf Nr. 22 dieser Verfügung verwiesen.

7. Zu § 4, I bis III.

(Überweisung von Postanweisungs- sowie Postauftrags- und Postnachnahmebeträgen auf das Postscheckkonto.)

Anträge auf Überweisung der mittels Postanweisung eingehenden Beträge auf ihr Postscheckkonto, sind von den Kassen bis auf weiteres nicht zu stellen. Die Kassen haben sich vielmehr derartige Beträge sowie die für sie etwa eingezogenen Postauftrags- und Postnachnahmebeträge von der Post bar auszahlen oder — sofern sie an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind — tunlichst auf ihr Reichsbankgirokonto überweisen zu lassen.

8. Zu § 6, II.
(Aufbewahrung der Überweisungs- und Scheckvordrucke.)

Die Überweisungs- und Scheckvordrucke sind in derselben Weise wie die von der Reichsbank ausgegebenen Scheckbücher usw. aufzubewahren.

9. Zu § 6, III.
(Bezeichnung der zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigten Personen.)

Die Postschecks und Überweisungen sind von denselben Beamten unterschriftlich zu vollziehen, die für die Vollziehung der Schecks im Reichsbankgiroverkehr bestimmt sind, bei den Regierungshauptkassen also von dem Landrentmeister, Oberbuchhalter und Kassierer, bei den Kreiskassen von dem mit der Kassenverwaltung betrauten Rentmeister. Die Namen und Unterschriften der hierzu Berechtigten und ihrer Vertreter sind auf dem postseitig hierfür gelieferten besonderen Vordruck von den Kassen durch Vermittlung der Königlichen Regierung dem Postscheckamt mitzuteilen.

10. Zu §§ 7 und 8.
(Rückzahlungen.)

Sind Zahlungen an mehrere Nichtkontoinhaber zu leisten, so kann der Auftrag an die Post mit einem Scheck (Sammelscheck) erteilt werden, dem von den Kreiskassen ein Verzeichnis mit Namen und Wohnort der einzelnen Zahlungsempfänger und der Beträge nach Vordruck 75 beizufügen ist (vergl. im übrigen Nr. 16 Abs. 2).

Von den Regierungshauptkassen ist hierbei folgendes zu beobachten:

In Fällen, in denen es sich bei einer Buchhalterei um 3 oder mehr Zahlungen handelt, ist von dem betreffenden Buchhalter eine Unteranlage zum Sammelscheck nach Vordruck 78 und demnächst von dem Kassierer eine summarische Zusammenstellung dieser Unteranlage nach Vordruck 75 im Pausverfahren in doppelter Ausfertigung anzufertigen. Hiervon und von den Unteranlagen ist je ein Exemplar dem Sammelscheck beizufügen. Auf Grund des anderen Exemplars der Zusammenstellung ist demnächst die Ausgabe im Postscheckkonto-Gegenbuch summarisch zu buchen. Die von den einzelnen Buchhaltereien gefertigten Unteranlagen sind bei diesen wie die Zahlungslisten für Besoldungen usw. zu behandeln und es sind die Schlußsummen in die Tagesausgabelisten der betreffenden Buchhaltereien zu übernehmen.

Bei weniger als 3 Zahlungen bei einer Buchhalterei sind von dieser keine Unteranlagen zum Sammelscheck herzustellen, sondern es sind in diesem Falle die Zahlungen von dem Kassierer in der von ihm zu fertigenden Anlage zum Sammelscheck (Vordruck 75) und von dem betreffenden Buchhalter in der Tagesausgabeliste — und wo eine solche nicht geführt wird — im Journal einzeln aufzuführen.

Auf der Rückseite des Sammelschecks ist in dem zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers bestimmten Raume unter allen Umständen zu vermerken „Laut Anlage". Derartige Schecks können im übrigen auch über höhere Beträge als 10 000 ℳ lauten. In solchen Fällen haben die Kassen die Zahlungsanweisungen vorbereitet dem Sammelscheck beizufügen. Die Abschnitte können dabei zu Mitteilungen benutzt werden. Die Vordrucke zu Zahlungsanweisungen sind, um ihre mißbräuchliche Benutzung zu verhüten, ebenso wie die Scheck- usw. Vordrucke sorgfältig aufzubewahren. Zur Kontrolle werden die Vordrucke für jeden Kontoinhaber mit einer besonderen durchlochten Kennziffer geliefert werden. Im übrigen können Zahlungsanweisungen in derselben Weise wie die Postanweisungen im Wege der Giroübertragung beglichen werden. Sollen bei Aufträgen mittels Schecks von den Postscheckämtern an Stelle der gewöhnlichen Lastschriftzettel besondere Lastschriftzettel nach Vordruck 76 ausgestellt werden, aus denen der Name des Zahlungsempfängers ersichtlich ist, so sind diese — ebenso wie bei den Zahlkarten die Einlieferungsscheine — von der den Scheck einsendenden Kasse vorzubereiten.

Zur Vermeidung der mühevollen Ausfertigung der Einzellastschriftzettel kann bei laufenden Zahlungen nach dem Muster der bereits im Postanweisungsverkehr üblichen Jahresnachweisung mit Monatspalten eine solche entsprechend abgeänderte angelegt und dem Postscheckamt allmonatlich mit dem Sammelscheck usw. zur Quittungleistung vorgelegt werden. Besondere Lastschriftzettel werden ebenso wie die Posteinlieferungscheine von Zahlkarten (vgl. Nr. 5) bis zum Höchstbetrag von 10 000 ℳ als ausreichender Rechnungsbeleg angesehen.

Die Zulassung von Sammelschecks hat auf die Berechnung der Gebühren keinen Einfluß. Die Rückzahlungsgebühren (§ 9 I Nr. 2 a und b) sind daher ebenso zu berechnen, als wenn über jeden Zahlungsauftrag ein einzelner Scheck ausgestellt wäre.

11. Zu § 7, II Abs. 2 der Ausf. Anw. (Überweisungen für mehrere Empfänger.)

Werden bei Überweisungen in Blattform die Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Überweisung

zusammengefaßt, so findet das Vorstehende unter Nr. 10 hinsichtlich der Sammelschecks vorgeschriebene Verfahren sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vordrucke Nr. 75 und Nr. 78 die Vordrucke Nr. 77 und Nr. 79 zu treten haben. Solchen Überweisungen können zur Benachrichtigung der Gutschriftenempfänger Zettel nach Vordruck 80 beigefügt werden.

Auf die Berechnung der Gebühren hat die Benutzung von Sammelüberweisungen keinen Einfluß (vgl. Nr. II, Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung zur Postscheckordnung).

12. Zu § 8, IV.
(Vorlegung der Schecks zur Einlösung.)

Die hier vorgesehene Frist zur Vorlage des Schecks beim Postscheckamt ist zwar auch für die staatlichen Kassen verbindlich. Indessen werden die Postscheckämter auch bei Einreichung der Schecks nach Ablauf der 10tägigen Frist von dem ihnen zustehenden Rechte der Nichteinlösung keinen Gebrauch machen.

13. Zu § 9.
(Gebühren.)

Auch diejenigen Behörden, die im Postverkehr ihre Sendungen unter „Heeressache", „Kgl. Angelegenheit" usw. portofrei befördern lassen, sind im Postscheckverkehr zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Um zu verhindern, daß die an den Postscheckverkehr angeschlossenen staatlichen Kassen mit Gebühren belastet werden, die von einem Dritten zu tragen sind, ist von den Kassen folgendes zu beachten:

a) Bei Barzahlungen mittels Postschecks (§ 9 I Nr. 2 der P. Sch. O.) ist von dem zu zahlenden Betrage die Gebühr (5 ₰ Grundgebühr, $^1/_{10}$ vom Tausend Steigerungsgebühr und die Zuschlagsgebühr von 7 ₰) sogleich einzubehalten und zwar auch, solange die Zuschlagsgebühr (§ 9 I Nr. 4) postseitig noch nicht erhoben wird. Es sind also beispielsweise einzubehalten:

aa) bei einer Barzahlung von 3101 ℳ 20 ₰:
5 ₰ Grundgebühr + 32 ₰ Steigerungsgebühr + 7 ₰ Zuschlagsgebühr = 44 ₰,

bb) desgl. von 6175 ℳ:
5 ₰ Grundgebühr + 62 ₰ Steigerungsgebühr + 7 ₰ Zuschlagsgebühr = 74 ₰,

cc) desgl. von 25 ℳ:
5 ₰ Grundgebühr + 1 ₰ Steigerungsgebühr + 7 ₰ Zuschlagsgebühr = 13 ₰.

b) Bei Übertragungen auf ein anderes Postscheckkonto ist die Gebühr von 3 ₰ und wie zu a die Zuschlagsgebühr von 7 ₰ = 10 ₰ einzubehalten.

c) Bei Einzahlungen, die ein Dritter auf das Konto der Kassen mittels Zahlkarte leistet, ist zu fordern, daß der Schuldner außer dem Schuldbetrag auch die Zahlgebühr auf das Scheckkonto der Kasse miteinzahlt. Von der nachträglichen Einziehung nicht oder nicht zum vollen Betrage eingezahlter Zahlgebühren ist unter den in der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1907 (F. M. I. 13 078), betreffend die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmebeträge, angeführten Umständen abzusehen. Diese Gebührenbeträge sind daher in den Kassenbüchern nicht zum Soll zu stellen. Auf den Zahlungsersuchen usw. ist an einer ins Auge fallenden Stelle der Vermerk anzubringen: „Postscheckkonto (Ort und Nr.) ..... Bei Zahlungleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr 10 ₰ für die ersten 500 ℳ, für den überschießenden Betrag 5 ₰ für je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe beizufügen." Für diese Vermerke werden besondere Zettel auf rosa Papier zum Aufkleben eingerichtet (Vordruck a), hergestellt werden, die auch auf allen sonstigen Schreiben usw. der an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr angeschlossenen Kassen links oben unter der Amtsfirma zum Hinweis auf diesen Anschluß zu verwenden sind.

14. Zahlung von Gehältern, Pensionen und Hinterbliebenenbezügen mittels Postschecks.

Sollen Gehälter, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postscheckverkehr gezahlt werden, so hat dies durch Barzahlung mittels Zahlungsanweisung zu geschehen, da in solchen Fällen die Beträge nur an den Empfangsberechtigten selbst bei Lebzeiten gezahlt werden dürfen. Auf der Zahlungsanweisung ist zu vermerken: „Bezüge aus der Staatskasse".

15. Nachweis des Guthabens im Postscheckverkehr.

I. Der Postscheckverkehr gehört ebenso wie der Reichsbankgiroverkehr zum Barverkehr. Es bildet daher das Guthaben bei dem Postscheckamt einen Teil des Kassenbestandes, der bei den Regierungshauptkassen im Tresorbuch, bei den Kreiskassen in dem Tagesabschlußbuch in Spalte 4 besonders ersichtlich zu machen ist. Zum Nachweis seiner jeweiligen Höhe haben die Kassen nach dem beiliegenden Muster (Vordruck 15) viertel-

jahrsweise ein Gegenbuch zum Postscheckkonto zu führen, in das einzutragen sind:

a) die von der betreffenden Kasse auf dieses Konto selbst bewirkten Bareinzahlungen — auf Grund der bei ihrer Leistung vom örtlichen Postamt ausgestellten Einlieferungsscheine —,

b) die Übertragungen von ihrem Konto auf ein anderes Konto — bei Absendung der Überweisungen an das Postscheckamt —,

c) die von ihr verfügten Rückzahlungen mittels Schecks — bei Absendung der Schecks —,

d) die von anderer Seite geleisteten Bareinzahlungen — nach Eingang der Abschnitte der Zahlkarten und der Gutschriftzettel des Postscheckamtes oder, sofern die Einzahler die vom Aufgabepostamt ausgefertigten Posteinlieferungsscheine an die Kasse übersenden und diese vor jenen Abschnitten und Zetteln eingehen, — auf Grund der Posteinlieferungsscheine —,

e) die mittels Überweisungen von anderen Kontoinhabern verfügten Übertragungen auf das Konto der Kasse und die vom Postscheckamt auf Grund der Schecks Dritter geleisteten Gutschriften — nach Eingang der Bestätigungen des Postscheckamtes (Abschnitte der Giopostkarten und der Überweisungsblätter sowie Gutschriftzettel) —,

f) die Postscheckgebühren nach den Kontoauszügen und Gebührenzetteln des Postscheckamtes.

Über alle Veränderungen des Guthabenstandes werden — auch wenn nur eine Abbuchung von Gebühren stattgefunden hat — die angeschlossenen Kassen durch Übersendung von Kontoauszügen seitens des Postscheckamtes fortlaufend in Kenntnis gesetzt werden.

II. Das Postscheckkonto-Gegenbuch, das ebenso wie das Reichsbankgirokonto-Gegenbuch unter Verschluß zu halten ist, ist bei den Regierungshauptkassen von dem Kassierer, bei den Kreiskassen von dem Rentmeister persönlich zu führen, am Schlusse des Vierteljahres, für das es geführt ist, wegen der Gebühreneinnahmen (Spalte 5 und 14 des Gegenbuchs) abzuschließen und an die vorgesetzte Regierung zur Feststellung und Anweisung der Gebührenbeträge einzureichen. Die Gebührenzettel des Postscheckamtes sind wie Rechnungsbelege zu behandeln und geheftet nebst einer summarischen Zusammenstellung dem Gegenbuch bei dessen Einreichung an die vorgesetzte Regierung beizufügen. Um gegebenenfalls eine Prüfung der Übereinstimmung des Postscheckkonto-Gegenbuchs mit den Buchungen des Post-

scheckamtes zu ermöglichen, wird letzteres den Kassen am Schlusse jedes Vierteljahres auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Buchungen einen Gebührenzettel über die seit der letzten Gebührenabrechnung vorgekommenen Buchungen zufertigen.

16. Buchung der im Postscheckverkehr eingehenden und zu leistenden Zahlungen; Buchung der Gebühren.

Die im Postscheckverfahren eingehenden Beträge sind im Postscheckkonto-Gegenbuch und in den Buchhalterei-Journalen der Regierungshauptkassen sowie in den Journalen usw. der Kreiskassen einzeln, im Hauptjournal des Landrentmeisters und im Kassenjournal des Kassierers dagegen täglich summarisch zu buchen.

Die im Postscheckverfahren geleisteten Zahlungen sind bei den Regierungshauptkassen ebenso wie alle übrigen Zahlungen dieser Kassen — je nachdem Tagesausgabelisten geführt werden oder nicht — im Hauptjournal des Landrentmeisters, im Kassenbuch des Kassierers und in den Buchhalterei-journalen entweder mit dem Gesamtbetrag oder einzeln, bei den Kreiskassen einzeln oder — auf Grund einer zweiten Ausfertigung der Anlage zum Sammelscheck oder zur Sammel-Überweisung summarisch zu buchen. Es sind stets die wirklich einzuziehenden und rechnungsmäßig zu zahlenden Beträge zu buchen. Wegen Buchung der Ausgaben im Gegenbuch vgl. die Vorschrift unter Nr. 10 und 11.

Der Nachweis der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des vorstehend unter Nr. 15 erwähnten Gegenbuchs in den Kassenbüchern täglich nur summarisch. Die von der Post gutgeschriebenen und die von den Kassen (bei Abschreibungen) einbehaltenen Gebühren (Spalte 5 und 14 des Gegenbuchs) sind von den Regierungshauptkassen bei den verschiedenen Einnahmen unter Kap. 27 Tit. 14 des Etats der Regierungshauptkassen summarisch zu verrechnen. Von den Kreiskassen sind die Gebühreneinnahmen bei den „kleinen Nebenfonds“ — Abteilung III des Manuals — unter besonderem Abschnitt nachzuweisen und vierteljährlich summarisch der Regierungshauptkasse zuzuführen, die sie wie ihre eigenen Gebühreneinnahmen bei Kap. 27 Tit. 14 in Einnahme zu verrechnen hat.

Bei Eingang der Gebührenzettel des Postscheckamtes sind die danach der Regierungshauptkasse zur Last geschriebenen Gebühren bei dem Geschäftsbedürfnisfonds der Regierungen Kap. 58 Tit. 10 Pos. 1 in Ausgabe zu verrechnen. Die Kreiskassen verausgaben die ihnen zur Last geschriebenen Gebühren als einmalige Auftragszahlungen und bringen sie der Regierungs-

hauptkasse zwecks Verrechnung bei der vorerwähnten Etatstelle gegen Kassenquittung in Anrechnung. In das Postgeldeingangsbuch der Kreiskassen sind die gutgeschriebenen Beträge nicht zu übernehmen, da sie in dem Gegenbuch einzeln zum Nachweis gelangen und daher ihre Vereinnahmung auf Grund des letzteren ohne weiteres nachgeprüft werden kann. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Kreiskassen ist das Gegenbuch ähnlich demjenigen über das Guthaben bei der Reichsbank zu prüfen und zu bescheinigen. Die Nachprüfung der Berechnung des jeweiligen Guthabens erfolgt bei diesen Gelegenheiten auf Grund der Kontoauszüge des Postscheckamtes (vgl. Nr. 15), die von den Kassenbeamten sorgfältig aufzubewahren sind.

17. Verminderung der Gebühren für die Staatskasse und Höhe des Postscheckguthabens.

Um die für die Auffüllung der Konten mittels Zahlkarte einerseits wie für die Abführung übermäßig hoher Postscheckguthaben auf das Reichsbankgirokonto anderseits entstehenden Gebühren tunlichst zu vermeiden, werden die Regierungshauptkassen mit den betreffenden Spezialkassen in Verbindung zu treten haben, um aus dem Postscheckguthaben gegen die im Verhältnis zu den sonstigen Postscheckgebühren geringe Übertragsgebühr die erforderlichen Beträge, insbesondere auch die zur Gewährung der Betriebszuschüsse erforderlichen Mittel sich zu beschaffen oder die entbehrlichen Bestände abzuführen.

Werden von den Regierungshauptkassen auf solche Art den Kreiskassen die erforderlichen Betriebszuschüsse überwiesen, so haben sie diesen wie auch den ständigen Revisoren oder Kuratoren der Kreiskassen davon entsprechende Mitteilung zu machen und dafür zu sorgen, daß den Kreiskassen die Mittel von den in Betracht kommenden Stellen rechtzeitig überwiesen werden.

Auch mit den Kassen anderer Verwaltungen (Zölle, Eisenbahn, Justizverwaltung) wird dieserhalb Verständigung herbeizuführen sein. Die Königliche Regierung wolle hierüber mit den beteiligten anderen Provinzialbehörden die näheren Abreden treffen.

Ferner ist den Kreiskassen zur Pflicht zu machen, auf ihrem Postscheckkonto keine über das notwendige Maß hinausgehenden Bestände zu halten.

Damit im übrigen die nicht an den Reichsbankgiro-, wohl aber an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr angeschlossenen Kreiskassen rechtzeitig in den Besitz der von ihnen bei den Regierungshauptkassen angeforderten Geldmittel gelangen, haben

die Kreiskassen bei der Beantragung der erforderlichen Vorschüsse in den Vorschußquittungen ersichtlich zu machen, wieviel sie davon zu Barzahlungen im Kassenraum und wieviel sie zu Zahlungen im Postscheck- und Überweisungsverkehr nötig haben. Nur letzterer Betrag ist ihnen alsdann von der Regierungshauptkasse auf ihr Postscheckkonto zu überweisen, während ersterer ihnen mittels Schecks zu zahlen ist. Denjenigen Kreiskassen, die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind, sind, wenn nicht ganz besondere Gründe etwas anderes bedingen, die erforderlichen Geldmittel nicht im Postscheckverfahren sondern im Giroweg zu überweisen.

18. Bereithaltung der erforderlichen Barmittel durch die Postämter.

Damit die Postämter in die Lage versetzt werden, die von den Kreiskassen namentlich zu den Hauptzahltagen benötigten Barmittel sich rechtzeitig zu verschaffen, und damit die Kreiskassen die mittels Schecks ihnen überwiesenen Beträge von den örtlichen Postanstalten nicht in schwer umzuwechselnden Banknoten erhalten, haben die Kreiskassen, welche die Überweisung höherer Beträge erwarten, nicht nur hiervon dem zuständigen Postamt Mitteilung zu machen, sondern diesem auch zugleich die gewünschten Geldsorten anzugeben.

19. Anwendung des Post-Überweisungs- und Scheckverfahrens.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß bei einem Zweifel, ob die Absendung eines Betrages mittels Postanweisung oder im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr zu erfolgen hat, stets der billigere Weg einzuschlagen ist. Die Absendung von Beträgen bis zu 5 ℳ hat daher nach wie vor mittels Postanweisung zu erfolgen. Ebenso ist in den Fällen, wo die Möglichkeit geboten ist, die Zahlung im Giroweg zu leisten, im allgemeinen dieser Zahlungsart vor derjenigen im Postscheckverfahren der Vorzug zu geben.

Zahlungen, die unter „Heeressache" erfolgen, sind mit Rücksicht auf die Bestimmung unter Nr. 13 nach wie vor mittels Postanweisung — also nicht im Postscheckverfahren — zu leisten.

20. Übersicht der ersparten Portokosten.

Von der Ausfüllung der Spalten 9 und 17 des Postscheckkonto-Gegenbuchs kann bis auf weitere Verfügung abgesehen werden.

21.

Die Übersendung der Schecks und Überweisungen an das Postscheckamt hat mittels gewöhnlichen Briefes „frei laut Ablösung" zu erfolgen.

22.

Der Bedarf an den vorstehend erwähnten Vordrucken (Nr. 15, 75, 76, 77, 78, 79, a und 80) ist von den Regierungshauptkassen auch für die Kreiskassen zum ersten Male binnen 8 Tagen, künftig bis zum 1. Dezember jedes Jahres in üblicher Weise bei dem Kassenbureau der Königlichen Regierung in Cöln, die mit der Herstellung dieser Vordrucke durch Buchdruck beauftragt ist, anzufordern.

Die zur weiteren geschäftlichen Behandlung und zur Mitteilung an die Spezialkassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Der Finanzminister
Lentze.

An die Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen in Koblenz, Cöln, Düsseldorf, Trier und Aachen;
ferner an die genannten 5 Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission hier
und an die Generalstaatskasse zur Kenntnis und Beachtung. — I. 9679. II. 8311.

Kontogegenbuch für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr

der Königlichen ..... Kasse in ..... für das I. Viertel des Etatsjahrs 1912.

1	2	3		4		5		6		7		8	9	
Lfde. Nr.	Datum	Gutgeschrieben Einsender		Gutgeschriebener Gesamtbetrag		Darunter befinden sich an Gebühren		Mithin zu vereinnahmender Betrag im einzelnen		Mithin zu vereinnahmender Betrag im ganzen		Nr. der Buchhalterei oder Nr. des Kreiskassen-Journals	Ersparter Portobetrag bei Sendungen, die sonst unter dem Portoablösungsvermerk versandt worden wären	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
1	1. 5. 12	Becker, J. Essen	Z.	950	15	—	15	950	—	—	—	I	—	—
2	1. 5. 12	Bischoff, A. Düsseldorf . . .	Ü.	30	—	—	—	30	—	980	—	I	—	—
3	1. 5. 12	Sieburg, E. Düsseldorf . .	Z.	3 640	45	—	45	3 640	—	—	—	I	—	—
4	1. 5. 12	Stadtkasse Neuß	Ü.	2 630	—	—	—	2 630	—	6 270	—	I	—	—
5	1. 5. 12	Falk, J. R. Calkum	Ü.	7 540	—	—	—	7 540	—	—	—	V	—	—
6	1. 5. 12	Rohleder, H. Oberhausen .	Z.	540	—	—	—	540	—	8 080	—	V	—	—
7 usw.	1. 5. 12	Schulze, Z. Berlin	Sch.	3 385	—	—	—	3 385	—	3 385	—	VI	—	—
8—20	1. 5. 12	pp.		23 793	75	2	35	—	—	23 791	40	—	—	—
		Summe am 1. 5. 12		42 509	35	2	95	—	—	42 506	40	—	—	—
	Dazu:	die Gebühren nach Sp. 14		—	—	4	50							
		Zusammen . .		42 509	35	7	45					*) I		
	Ab:	die Abschreibungen Sp. 13		31 334	35		*)							
		Bleibt Guthaben am 1. 5. 12		11 175	—									

10	11	12		13		14		15		16	17	
Lfde. Nr.	Datum	**Abgeschrieben Empfänger**		Abgeschriebener Betrag		Dazu einbehaltene Gebühren		Mithin zu verausgabender Gesamtbetrag		Verausgabt bei Buchhalterei Nr., unter Nr. des Kreiskassen-Journals usw.	Ersparter Portobetrag bei Sendungen, die sonst unter dem Portoablösungsvermerk versandt worden wären	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
1	1. 5. 12	Vogt, H. Neuß	Sch.	3 326	54	—	46	3 327	—	I	—	—
2	1. 5. 12	Keil, R. A. Cöln	Ü.	329	90	—	10	330	—	I	—	—
3	1. 5. 12	Keefer, W. Barmen	Sch.	6 139	26	—	74	6 140	—	II	—	—
4	1. 5. 12	Lt. Anlage zum Sammelscheck Nr. 50 . .	—	15 791	24	2	70	15 793	94	III—V	—	—
5	1. 5. 12	Lt. Anlage zur Sammelüberweisung 30 .	—	3 933	10	—	50	3 933	60	I. III. VI	—	—
6	1. 5. 12	Kreiskasse Beuthen O.-Schl.	Sch.	1 814	31	—	—	1 814	31	II	—	—
		Summe am 1. 5. 12		31 334	35	4	50	31 338	85	—	—	—
7	2. 5. 12	Postscheckamt Cöln, Gebühren		6	20	—	—	6	20	VIII	—	—

Anlage zum Sammelscheck.

Konto-Nr. ...., Kontoinhaber: Königliche ..... Kasse in .....
Nr. .... Reihe .... des Scheckformulars. Datum ....

1	2		3		4		5		6		7
Lfd. Nr. oder Nr. der Buchhalterei	Adresse des Zahlungsempfängers		Abgeschriebener Betrag		Einbehaltene Gebühren		Mithin zu verausgabender Gesamtbetrag		Seite und Nr. des Manuals		Raum für dienstliche Vermerke des Postscheckamtes.
	Vor- und Zuname Firma	Wohnort und Wohnung	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Ausgabe	Einnahme	

Nr. 75. Anlage zum Sammelscheck (Post-Überweisungs- und Scheckverkehr) Cöln 1912.
T. Nr. .....

Lastschriftzettel.

Dieser Raum ist bei Einsendung des Schecks oder der Überweisung auszufüllen.

Konto-Nr. ....
Kontoinhaber: .....
.....
Scheck, Überweisung, Giropostkarte Nr. .....
Betrag ..... ℳ .. ₰

Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute vom obigen Konto abgeschrieben worden zur Zahlung
an .....
.....
in .....

Kaiserliches Postscheckamt.

Postaufgabestempel.

Nr. 76. Lastschriftzettel.

Anlage zur Überweisung.

Konto-Nr. . . . . Kontoinhaber: Königliche . . . . . Kasse in . . . . . .
Nr. . . . . der Überweisung . . . . . Datum . . . . . .

1	2		3	4	5		6		7		8		9
Lfde. Nr. oder Nr. der Buchhalterei.	Des Empfängers		Postscheckamt, bei dem das Konto geführt wird.	Konto Nr.	Abgeschriebener Betrag		Einbehaltene Gebühren		Mithin zu verausgabender Gesamtbetrag		Seite und Nr. des Manuals		Raum für dienstliche Vermerke des Postscheckamtes.
	Name	Wohnort			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Ausgabe	Einnahme	

Nr. 77. Anlage zur Überweisung (Post-Überweisungs- und Scheckverkehr), Cöln 1912.
J. Nr. . . . . .

. . . . . ℳ . . . . ₰ *)

zur Gutschrift auf Konto

Nr. . . . . .
. . . . . .

beim Postscheckamt

in . . . . . .

Stempel des P.-Sch.-A.

überwiesen von

Konto Nr. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

*) Betrag, wie in der Anlage zur Sammelüberweisung. Nr. 80.

26) Übergangsfrist für die ausschließliche Anwendung der neuen Grundsätze für amtliche Tintenprüfung.

Berlin, den 21. Januar 1913.

In Verfolg meines Erlasses vom 1. Juli v. Js. — A 1131 B. U I T — (Zentrbl. S. 544).

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, für die ausschließliche Anwendung der neuen Grundsätze für amtliche Tintenprüfung eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1913 zu gewähren.

Die bisherigen bewährten Tintenmarken können daher bis zu diesem Zeitpunkte weiter verwendet werden. Nach dieser Zeit sind Tintenlieferungen nur nach den Grundsätzen vom 22. Mai 1912 auszuschreiben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2083 U I T.

---

27) Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin, den 23. Januar 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 24. Oktober v. Js., betreffend Postüberweisungs- und Scheckverkehr, wird in Verfolg des Erlasses vom 16. Januar d. Js. — A 2142 B usw. (s. oben Nr. 25) — zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die zur weiteren geschäftlichen Behandlung und zur Mitteilung an die Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1741.

Berlin, den 24. Oktober 1912.

Betrifft Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

Die Königliche Regierung ersuche ich, Ihre Hauptkasse auf die an die Generalstaatskasse gerichtete Anfrage vom 5 d. Mts. dahin zu bescheiden, daß die Schecks (Einzel- wie

Sammelschecks) über die im Postscheckverkehr zu leistenden, am Monatsersten fälligen Zahlungen nicht vor dem vorletzten Monats werktag an das Postscheckamt gesandt werden dürfen, daß die Absendung an diesem Tage aber so zeitig zu erfolgen hat, daß die Schecks am Monatsletzten früh dem Postscheckamt vorliegen. Gegen die frühere Übersendung der Zahlungsanweisungen, der Anlagen und gegebenenfalls der Unteranlagen zu den Sammelschecks sowie der Einzellastschriftzettel oder der Jahresnachweisungen an das Postscheckamt ist nicht zu erinnern.

Da es nach § 55 der Geschäftsanweisung für die Rentmeister den Kreiskassen gestattet ist, die Journale usw. bereits am vorletzten Werktag des Monats abzuschließen, so sind die vorerwähnten, im Wege des Postscheckverkehrs beglichenen Zahlungen nach dem an diesem Tage erfolgten Bücherabschluß — und zwar für den neuen Monat — unter dem Datum der Absendung des Schecks an das Postscheckamt zu buchen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die übrigen Königl. Regierungen. $\frac{\text{I } 15809.}{\text{II } 13251.}$

---

28) Anschluß der staatlichen Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin, den 24. Januar 1913.

In Verfolg meines Erlasses vom 16. Januar d. Js. — A 2142 B usw. — (s. oben Nr. 25), betreffend den Anschluß der staatlichen Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr, wird die nachstehende Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 27. November v. Js. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1987.

Berlin, den 27. November 1912.

Betrifft den Anschluß staatlicher Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Um auch in denjenigen Fällen, wo die Aufforderung zur Zahlung von Beträgen nicht von den mit deren Einziehung beauftragten Kassen sondern von den sonst zuständigen Behörden ausgeht, die Anwendung des Postscheckverfahrens zu ermöglichen, wird in den Zahlungsaufforderungen auf das Postscheckkonto der betreffenden Kasse etwa in folgender Form hinzuweisen sein: „Postscheckkonto der genannten Kasse: ..... Nr. ..... Bei Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr ..... ℳ ..... ₰ beizufügen." Bei den Regierungen wird zu diesen Hinweisen zweckmäßig ein Klebezettel oder ein Farbstempel zu benutzen und darin der nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. Juli d. Js. — I 9679, II 8311 — zu berechnende Gebührenbetrag handschriftlich einzufügen sein. Auch die von den Landräten usw. zu erlassenden Zahlungsaufforderungen werden mit ähnlichen Hinweisen zu versehen sein. Die Art der Ausführung bleibt den Landräten usw. überlassen; doch dürfen dadurch der Staatskasse keinesfalls Kosten erwachsen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die sämtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. I 16874.
II 15117.

---

29) Stempelfreie Patente (Ausfertigungen) und stempelpflichtige Bestallungen.

Berlin, den 28. Januar 1913.

Nach einer Mitteilung des Herrn Finanzministers werden die Urschriften (Konzepte) der Patente für Regierungsassessoren von ihm und dem Herrn Minister des Innern nicht mehr vollzogen. Infolgedessen bedarf es auch der Verwendung des Ausfertigungstempels von 3 ℳ nicht mehr. Dieses Verfahren beschränkt sich nicht auf die Assessorenpatente, sondern es ist auf alle anderen in der Ministerial- und Provinzialinstanz erteilten Patente über Titel- und Charakterverleihung ausgedehnt worden.

Behufs Herbeiführung der Gleichmäßigkeit wird auch in meinem Ministerium hiernach künftig verfahren werden. Demgemäß ist zu diesen Patenten, sofern in dem Anschreiben eine Stempelabgabe nicht ausdrücklich gefordert wird, in Zukunft ein Stempel nicht mehr zu verwenden.

Mit bezug auf den Erlaß vom 7. Juli 1902 — A 702 — (Zentrbl. S. 485) bemerke ich, daß die Stempelpflichtigkeit der Bestallungen, durch die einem Beamten in feierlicher Form eine mit einem besonderen Dienstrang ausgestattete Amtstellung gewährt wird, hierdurch unberührt bleibt. Dagegen sind beispielsweise Urkunden, durch die Beamten Amtstellen in der Form einfacher Verfügungen verliehen werden, mit dem Bestallungsstempel nicht zu versehen, da die Fälligkeit des Bestallungsstempels nicht bloß durch den Inhalt sondern auch durch die feierliche Form bedingt ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgenannten Behörden. — A 1923 B.

B. Universitäten.

30) Höhe der von Reichsausländern zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Instituts- gebühren und Auditoriengelder.

Berlin, den 14. Januar 1913.

Durch den in Abschrift angeschlossenen Erlaß vom 13. Januar 1911 — U I 2156 — ist bestimmt worden, daß von den die hiesige Friedrich Wilhelms-Universität besuchenden Reichsausländern die Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren und Auditoriengelder zum doppelten Betrage der früheren Sätze erhoben werden. Nach den gemachten Erfahrungen erscheint es angezeigt, auch für die dortige Universität / Akademie die gleiche Anordnung zu treffen. Ich setze deshalb den vorbezeichneten Erlaß für die dortige Universität / Akademie mit Wirkung vom Sommersemester 1913 in Kraft und ersuche ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesonders die Universitätskasse / Akademiekasse mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren und den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie in Braunsberg zu Königsberg i. Pr. — U I 78.

Berlin, den 13. Januar 1911.

Auf den Bericht vom 9. Oktober 1909 genehmige ich, daß vom Etatsjahr 1911 ab von den die hiesige Universität besuchenden Reichsausländern die Praktikantenbeiträge und Institutsgebühren zum doppelten Betrage der bisherigen Sätze erhoben werden. Zugleich bestimme ich, daß von Reichsausländern von demselben Zeitpunkte ab ein Auditoriengeld im Betrage von 10 ℳ erhoben wird. Die aufkommenden Beträge fließen dem Titel „Insgemein" der Universität zu.

Eure Magnifizenz und den Senat ersuche ich, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesonders die Universitätskasse mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. — U I 2156.

---

31) Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 60 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901.

Berlin, den 21. Januar 1913.

Angeschlossen übersende ich ..... Abdrücke eines von dem Herrn Minister des Innern an die Regierungspräsidenten usw. gerichteten Erlasses vom 4. Januar d. Js. — M 20 834 II —, betreffend Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, je einen Abdruck den Direktoren der Universitätskliniken und sonstigen in Betracht kommenden Universitätsinstitute in meinem Namen zur Nachachtung zugehen zu lassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren und das Königl. Universitätskuratorium zu Berlin. — U I 65.

Berlin, den 4. Januar 1913.

In der letzten Zeit haben die nach § 60 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 auszustellenden Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres wiederholt zurückgegeben

werden müssen, weil dieselben den Bestimmungen des vorgenannten Paragraphen und dem Muster 5 zu demselben nicht entsprachen. Insbesondere war aus den Zeugnissen nicht zu ersehen, daß die Kandidaten in der bescheinigten Zeit ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt haben. Durch die Ergänzung der Zeugnisse entsteht meist große Verzögerung bei der Erteilung der Approbation als Arzt, die für die betroffenen Kandidaten sehr störend sein kann. Mehrfach haben die Kandidaten Stellungen, die sie an bestimmten Tagen übernehmen sollten, verloren oder nicht rechtzeitig zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht eintreten können.

Ich ersuche ergebenst, die der dortigen Verwaltung unterstehenden Krankenanstalten hierauf gefälligst aufmerksam zu machen und auf die genaue Beobachtung der erwähnten Vorschriften hinzuwirken. Sollten die Leiter einiger Krankenanstalten auch fernerhin noch ungenügende Bescheinigungen über das Praktische Jahr ausstellen, so müßte die Zurückziehung der Ermächtigung zur Annahme von Kandidaten (§ 59 der Prüfungsordnung) gegenüber diesen Anstalten in Erwägung gezogen werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bezüglich der der dortigen Verwaltung unterstehenden Krankenanstalten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Kirchner.

An die Herren Oberpräsidenten. — M 20834 II.

---

32) Zulassung zu den an den Universitäten stattfindenden Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern.

Berlin, den 26. Januar 1913.

Der Erlaß vom 11. Mai 1909 — U III B 855 U I —, betreffend Zulassung zu den an den Universitäten stattfindenden Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern, hat in letzter Zeit wiederholt zu Zweifeln wegen seiner Auslegung Anlaß gegeben. Ich weise daher darauf hin, daß diese akademischen Kurse in

erster Linie den Zweck verfolgen, Studierende und Kandidaten des höheren Schulamtes zu befähigen, demnächst als Oberlehrer neben ihren Hauptfächern auch im Turnen unterrichten zu können. Die Kurse sind mit Rücksicht auf das sonstige Studium der Teilnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß an Unterrichts- und Übungszeit beschränkt; sie verzichten auch auf die Ausbildung ihrer Teilnehmer im Rudern; und nur einige von ihnen bieten wahlfreie Gelegenheit zur Ausbildung als Schwimmlehrer. Aber auch das begrenzte Ziel läßt sich nur erreichen, wenn zu den Winterkursen nicht mehr Teilnehmer zugelassen werden, als mit Rücksicht auf die räumlichen und sonstigen Verhältnisse ordnungsmäßig durchgebildet werden können; wenn ferner nur solche Bewerber zur Aufnahme gelangen, die bei der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung voll genügt haben, und wenn schließlich solche, die nicht regelmäßig an dem Unterricht und den Übungen sich beteiligen, unnachsichtig aus dem Kursus entfernt werden.

Diejenigen Bewerber, die als Turnlehrer im Hauptamt, als Turnlehrer in Lehrerbildungsanstalten oder in ähnlichen Stellen verwendet werden sollen oder aus sonstigen Gründen Turnlehrer werden wollen, sind zu ihrer Ausbildung an die Königliche Landesturnanstalt zu verweisen. Die Einrichtungen dieser Anstalt und die längere Kursusdauer machen es möglich, neben gründlicherer Anleitung in den verschiedenen Zweigen des Turnens auch die Ausbildung als Schwimmlehrer und als Leiter von Ruderbetrieben zu vermitteln.

Zu den akademischen Winterkursen sind somit künftig zuzulassen:

1. Studierende, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt an der betreffenden Universität ordnungsmäßig immatrikuliert sind;
2. Kandidaten des höheren Lehramtes, die in der Universitätstadt ihren ständigen Wohnsitz haben oder dort das Seminarjahr durchmachen, sofern es ihre amtliche Beschäftigung zuläßt;
3. soweit durch Gruppe 1 und 2 eine Zahl von 30 Teilnehmern nicht erreicht werden sollte — bis zur Erfüllung dieser Gesamtzahl — geeignete Mittelschul-, Volksschul- oder Zeichenlehrer, die an einer Schule des Kursusortes angestellt sind, sofern ihre Ausbildung im Interesse dieser Schule liegt und mit ihrer amtlichen Beschäftigung vereinbar ist.

Die Meldung der Bewerber zu 2 und 3 erfolgt durch Vermittlung des zuständigen Provinzialschulkollegiums oder der zuständigen Regierung.

Wegen der akademischen Sommerkurse, in denen nicht nur angehende Turnlehrer in die volkstümlichen Übungen und Spiele eingeführt, sondern auch weitere akademische Kreise für diesen Zweig der Leibesübungen, insbesondere auch für die Mitarbeit in der Jugendpflege erwärmt werden sollen, verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 4. April 1908 — U III B 1359 U I.

An die Herren Universitätskuratoren zu Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn und die Königl. Provinzialschulkollegien zu Königsberg und Breslau.

Abschrift (und zwar bezüglich der in dem Bezirke belegenen Universität) zur Kenntnisnahme und Nachachtung. Ich mache darauf aufmerksam, daß der 16 Wochen dauernde Winterkursus mindestens 15 Lehr- und Übungstunden wöchentlich in Anspruch nimmt, wozu noch die für die häusliche Vorbereitung auf die Turnlehrerprüfung erforderliche Zeit kommt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien zu Stettin, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Münster, Cassel und Koblenz sowie die Königl. Regierungen zu Stralsund, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Münster i. W., Cassel, Cöln, Königsberg i. Pr. und Breslau. — U III B 9197 U II usw.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

33) Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte.

Berlin, den 3. Januar 1913.

In Verfolg meines Erlasses vom 15. Juli 1912 — U II 47 U III — ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern zur Ergänzung des Erlasses vom 15. März 1905 — U II 254 M — (Zentrbl. S. 312) an, daß eine Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch den Kreisarzt in regelmäßigen Abschnitten von fünf Jahren zu erfolgen hat.

Der Auftrag hierzu ist alljährlich für die im Laufe des Jahres zu revidierenden Anstalten dem Kreisarzt von dem Königlichen

Provinzialschulkollegium durch Vermittlung des Regierungspräsidenten zu erteilen. Die Verbindung der Untersuchung durch den Kreisarzt mit der jährlichen Baurevision ist nicht erforderlich.

Im übrigen bleiben die Vorschriften in Ziffer 1 und 2 des Erlasses vom 15. März 1905 nach wie vor in Kraft.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Kirchner.

An die Herren Regierungspräsidenten. M. d. g. A. U II 1843. M. d. I. M 2901.

---

34) Wahlfreies Linearzeichnen an den Oberrealschulen.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Durch den Erlaß vom 2. Mai 1910 — U II 10 449 III — (Zentrbl. S. 522) ist die Möglichkeit gegeben, die dem Linearzeichnen zugewiesenen Lehraufgaben auf den mathematischen und den verbindlichen Zeichenunterricht unter Fortfall der beiden für das Linearzeichnen vorgesehenen wahlfreien Stunden zu verteilen. Darnach liegt kein Grund mehr vor, für die Teilnahme an besonderen wahlfreien Linearzeichenstunden Erleichterungen zu gewähren. Die Bestimmung zu Ziffer 5 des Erlasses vom 20. Juli 1904 (Zentrbl. S. 493 ff.), wonach die Schüler der oberen Klassen der Oberrealschulen für die Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Linearzeichenunterricht vom Unterricht im Freihandzeichnen befreit werden können, wird daher hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 6816 II.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

35) Vereinbarung zwischen Preußen und der Freien und Hansestadt Lübeck über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen.

Berlin, den 13. Januar 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar v. Js. — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Ernestinenschule in Lübeck sind als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des mit der erwähnten Schule verbundenen Höheren Lehrerinnenseminars sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Wissenschaftlichen Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs-, Reife- und Lehramtszeugnissen der Oberlyzeen in Preußen anzuerkennen. Außerdem gelten die Zeugnisse über das Bestehen der in Lübeck Ostern 1912 abgehaltenen und Ostern 1913 zum letzten Male abzuhaltenden Prüfung für Volksschullehrerinnen als gleichwertig mit den in Preußen erworbenen Zeugnissen über die Befähigung zur Anstellung als Volksschullehrerin.

Demgegenüber sind die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen und Oberlyzeen in Preußen sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung und die in Preußen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Volksschullehrerinnenprüfung, und zwar die letzteren ohne Beschränkung auf die Prüfungsjahre 1912 und 1913, als gleichwertig im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck anzusehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen — U II 18549 U III.

36) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen.

Berlin, den 23. Januar 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen ist in Erweiterung des nach meinem Runderlaß vom 26. August v. Js. — U II 17 740 — (Zentrbl. S. 589) getroffenen Abkommens ferner vereinbart worden, daß auch die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Vegesack vom 1. Oktober 1912 ab sowie die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Bremerhaven von Ostern 1913 ab als gleichwertig mit den entsprechenden Zeugnissen solcher Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, und die Versetzungszeugnisse der Städtischen Studienanstalt (Oberrealschule für Mädchen) in Bremerhaven von Ostern 1913 ab sowie die Reifezeugnisse der zuletzt erwähnten Anstalt von Ostern 1914 ab als gleichwertig mit den entsprechenden Zeugnissen von Studienanstalten mit Oberrealschulrichtung in Preußen anerkannt werden.

Anderseits werden die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen in Preußen, ferner die Versetzungszeugnisse der Oberlyzeen in Preußen, die Zeugnisse der an den Oberlyzeen in Preußen bestandenen Reifeprüfung und Lehramtsprüfung, die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung ausgestellten Zeugnisse, die Zeugnisse über die in Preußen bestandene Volksschullehrerinnenprüfung sowie die Versetzungs- und Reifezeugnisse der Studienanstalten mit Oberrealschulrichtung in Preußen als gleichwertig in Bremen angesehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16040 U III.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

37) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich.

Berlin, den 4. November 1912.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 20. November v. Js. — II b. 9081/III. 7213 M. f. H., II f. 1952 M. d. J. —, betreffend die Lage deutscher Mädchen in Frankreich, ersuchen wir Eure Exzellenz ergebenst, neben dem „Notadressenbüchlein des Internationalen Verbandes der Freundinnen junger Mädchen" auch den vom „Marianischen Mädchenschutz-Verein" herausgegebenen, im besonderen für katholische deutsche Mädchen bestimmten „Führer" zu empfehlen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten. II b 8450/III 7202 M. f. H. / II f 2116 M. d. J.

Berlin, den 7. Januar 1913.

Abschrift übersende ich der Königlichen Regierung / dem Königlichen Provinzialschulkollegium im Anschluß an den Runderlaß vom 3. Januar 1912 — U III C 2634 U III D — (Zentrbl. S. 278) zur Kenntnisnahme mit der Anordnung, daß die Leiter und Leiterinnen der Mädchenschulen und Lehrerinnenseminare bzw. die Kreisschulinspektoren die ausscheidenden katholischen Schülerinnen auch auf den obenerwähnten „Führer" aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 2178 U III D usw. —

---

38) Prüfung von Technischen, Elementar- und Vorschullehrern an höheren Schulen für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste.

Berlin, den 1. Februar 1913.

Auf den Bericht vom 6. Januar d. Js.

Das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtige ich, in den Fällen, in welchen Technische, Elementar- und Vorschullehrer an höheren Schulen die zweite Lehrerprüfung nach der neuen Ordnung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer ablegen wollen, für jeden Einzelfall eine Prüfungskommission zu bilden, die aus einem Provinzialschulrat als Vorsitzendem, dem Direktor der höheren Schule an Stelle des Kreisschulinspektors und einem geeigneten dritten Mitglied zusammenzusetzen ist. Die Prüfung wird an der betreffenden höheren Schule (bzw. Vorschule) abgehalten. In ähnlicher Weise ist bezüglich der Lehrer zu verfahren, die an dem Seminar der Brüdergemeinde in Niesky die Entlassungsprüfung abgelegt haben und an Schulen der Brüdergemeinde in Preußen tätig sind, die zum Geschäftsbereich eines Provinzialschulkollegiums gehören. Hinsichtlich der im Königreich Sachsen beschäftigten Lehrer der Brüdergemeinde kann in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 16. November 1912 — U III C 1933 — (Zentrbl. S. 684) für die Lehrer an Deutschen Auslandschulen verfahren werden.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III C 85 U II.

---

39) Prüfung der an nichtpreußischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches vollbeschäftigten preußischen Lehrer für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste.

Berlin, den 5. Februar 1913.

Der Erlaß vom 16. November 1912 — U III C 1933 — (Zentrbl. S. 684), betreffend die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung durch Lehrer, welche an Deutschen Auslandschulen

tätig sind, findet sinngemäß Anwendung auch auf solche preußischen Lehrer, die mit dem Einverständnis der zuständigen Regierung an nichtpreußischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches vollbeschäftigt sind. Diese Lehrer haben die Anträge auf Zulassung zur zweiten Prüfung durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten Behörde der zuständigen Regierung vorzulegen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 2496 G II.

40) Verlegung eines Prüfungstermins. (Zentrbl. 1913 S. 178.)

Der Anfangstermin der mündlichen Entlassungsprüfung an dem Lehrerseminar zu Kyritz ist vom 3. auf den 4. September d. Js. verlegt worden.

F. Blindenanstalten.

41) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

Berlin, den 28. Januar 1913.

Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag dem 13. Oktober d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 14. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, welche nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

Bekanntmachung. U III 6125.

42) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten.

Berlin, den 28. Januar 1913.

Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag dem 20. Oktober d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, welche nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

Bekanntmachung. U III 6125.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

43) Verstempelung der Berufungsurkunden bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Auf den Bericht vom 11. Dezember 1912.

Nach § 6 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 — Gesetzsamml. S. 93 ff. — wird bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes das Grundgehalt für das vereinigte Amt entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde von der Schulaufsichtsbehörde auf einen höheren Betrag festgestellt, als das Grundgehalt für die Lehrerstelle beträgt. Hiernach sind die vereinigten Ämter als ein Amt mit einheitlicher Besoldung anzusehen. Die Berufung zu den vereinigten Ämtern erfordert deshalb nur einmal die in den Tarif-

stellen 72 und 12 des Stempelsteuergesetzes bestimmte Stempelabgabe von 1 ℳ 50 ₰, wenn eine Urkunde erteilt wird oder zwar mehrere Urkunden ausgefertigt werden, ihr Inhalt aber ergibt, daß es sich um mehrere zu einem Amte dauernd verbundene Ämter handelt.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Hummel.

An die Königl. Oberzolldirektion zu N. — III 20389.

---

44) Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Schuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 16. Januar 1913.

Auf den Bericht vom 14. Oktober v. Js.

Der Artikel 7 des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Akzessionsvertrags vom 2. März 1887 (Gesetzsamml. S. 177) bezieht sich, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, nicht auf Lehrer, da dort nur von Beamten die Rede ist, zu den Beamten im Sinne des Akzessionsvertrags aber die Lehrer nicht gehören.

Die Anrechnung der Waldeckischen Schuldienstzeit regelt sich mithin nur nach § 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Die anscheinend auf Grund des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, vom 30. Juli 1875 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 73) von der Oberschulbehörde lediglich im Verwaltungsweg erfolgte Anrechnung privater Schuldienstzeit ist für Preußen bedeutungslos.

Im vorliegenden Falle hat Sich die Königliche Regierung für befugt gehalten, dem Lehrer A. in F., Kreis B., die von ihm in Waldeck-Pyrmont zugebrachte öffentliche Schuldienstzeit auf sein Besoldungsdienstalter auf Grund der Erlasse vom 14. Februar und 25. April 1888 (Zentrbl. f. d. Unterr. Verw. S. 407 und 561) anzurechnen. In diesen Erlassen ist davon ausgegangen, daß sich der Artikel 7 des vorbezeichneten Vertrages vom 2. März 1887 auch auf die Lehrer beziehe. Da aber diese Voraussetzung nach dem Gesagten nicht zutrifft, so werden die beiden Erlasse hiermit ausdrücklich aufgehoben.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium. — U III E 2097.

---

45) Verrechnung der in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen entstehenden Prozeßkosten.

Berlin, den 29. Januar 1913.

Aus Anlaß eines Einzelfalls haben wir erneut die Frage geprüft, ob die in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen entstehenden Prozeßkosten dem Prozeßkostenfonds der Königlichen Regierungen oder den Ruhegehaltskassen zur Last fallen.

Das Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194), begrenzt im § 2 die der Ruhegehaltskasse zu Lasten des Staates gewährten Leistungen, legt ihr aber im § 6 die Verwaltungskosten im übrigen auf. Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskasse sind ein Teil ihrer materiellen Geschäftsführung. Es ist daher abweichend von dem Erlasse vom 22. November 1894 — F. M. I 18 548. M. d. g. A. U III D 3471 I — (Zentralbl. der Unterrichtsverwaltung S. 768) davon auszugehen, daß bei Unterliegen der Ruhegehaltskasse die Prozeßkosten dem Staate nicht zur Last fallen. Es hat auch der Gesetzgeber mit einer Übernahme dieser Kosten auf den Staat nicht gerechnet; vielmehr sollten diese nach der Begründung zu § 4 des Gesetzentwurfes von dem Kassenanwalt aus seiner Entschädigung gezahlt werden. Da indessen die dem Kassenanwalt zugebilligten Entschädigungen in der Regel nicht so reichlich bemessen sein werden, daß es billig wäre, ihnen die Bestreitung der Prozeßkosten zuzumuten, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß die genannten Kosten direkt aus der Ruhegehaltskasse gezahlt werden.

Als Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen sind indes nur diejenigen anzusehen, in denen der Kassenanwalt die Ruhegehaltskasse zu vertreten hat (vergl. Reichsgerichts-Entscheidung vom 26. November 1896 — Bd. 38 S. 279). Dazu gehören nicht die im Eingang des Runderlasses vom 22. November 1894 gedachten Klagen im Verwaltungstreitverfahren, welche von den Schulverbänden wegen Abänderung des Ruhegehalts-

kassen-Verteilungsplans gegen die Bezirks-Regierung erhoben werden (§ 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1903); in diesen Streitsachen fallen im Falle des Unterliegens der Regierung die Prozeßkosten dem Staate zur Last und sind daher nach wie vor aus dem Prozeßkostenfonds der Regierung zu bestreiten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung:
von Chappuis.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Löhlein.

An die Königl. Regierungen mit Ausschluß von Wiesbaden. M. d. g. A. U III D 2632 / F. M. I 897.

---

46) Übereinstimmung der Lehrbücher des evangelischen Religionsunterrichtes mit dem revidierten Bibeltext.

Berlin, den 31. Januar 1913.

Die in den letzten Jahren vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unternommene Revision des Bibeltextes ist soweit gediehen, daß das Neue Testament und die Psalmen von der Preußischen Hauptbibelgesellschaft unlängst im revidierten Text hergestellt und herausgegeben sind, während das Alte Testament sich im Drucke befindet und voraussichtlich noch in diesem Winterhalbjahr zur Ausgabe gelangen wird. Es sind daher künftighin zur Einführung im evangelischen Religionsunterricht nur solche Lehrbücher in Vorschlag zu bringen, bei denen der Text der abgedruckten Bibelstellen mit dem revidierten Bibeltext übereinstimmt, und diese Übereinstimmung ist auch bei den Neuauflagen bereits genehmigter und im Gebrauche befindlicher Lehrbücher herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III A 2213 U III usw.

---

47) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Da die Gewährung der Ortszulage eine freiwillige, in das Ermessen der Schulverbände gestellte Leistung ist, die nur dem Höchstbetrag nach begrenzt ist, so muß sie im Streitfall erst durch eine konkrete Anordnung der Behörde bestimmt werden. Zu dieser Feststellung ist die Beschlußbehörde, und nicht die Regierung berufen.

Die Zuständigkeit der Regierung zur Feststellung von Anforderungen für Volksschulen ist durch § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift wird, wenn von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule Anforderungen gestellt werden, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt. Soweit hiernach neue oder erhöhte Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden, ist die Befugnis der Regierung zur Feststellung der Anforderungen auf solche Leistungen beschränkt, welche durch zwingende gesetzliche oder ortsrechtliche Normen sowohl hinsichtlich des Eintritts der Verpflichtung als auch ihres Umfanges fest bestimmt und dadurch jedem Ermessen der Verwaltungsbehörden entzogen sind. Gründet sich dagegen die Verpflichtung zu einer Leistung auf eine abstrakte Vorschrift, welche dem Ermessen der Behörde Spielraum läßt, muß also die Verpflichtung im Streitfall erst unter Zugrundelegung dieser Vorschrift durch eine konkrete Anordnung der Behörde näher bestimmt werden, so ist nicht die Regierung sondern die Beschlußbehörde zur Feststellung berufen (vgl. Urteile vom 20. September 1904, 25. April 1911, 7. Juli 1911, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 46 Seite 211, Band 59 Seite 189 und 199).

Die gesetzliche Vorschrift, auf welche allein die streitige Anforderung gestützt werden kann und gestützt wird, ist der § 20 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung Seite 93). Nach dieser Bestimmung können die Schulverbände unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre sämtlichen Lehrkräfte oder einzelne der im Gesetze bezeichneten Arten beschließen. Die Gewährung der Ortszulagen ist also eine freiwillige, in

das Ermessen der Schulverbände gestellte Leistung. Das gleiche gilt hinsichtlich des Umfanges der Leistung. Nach § 22 a. a. O. darf die Ortszulage nur einen bestimmten Höchstbetrag, je nach dem bisherigen Endgehalt, nicht überschreiten. Auch bleibt den Schulverbänden die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden sollen, und ob die Zulagen für einzelne Arten von Lehrkräften verschieden gestaltet werden sollen. Die §§ 20, 22 a. a. O. enthalten also keine Normen, welche den Eintritt der Verpflichtung zur Gewährung von Ortszulagen und deren Umfang fest bestimmen. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen allein kann also die Zuständigkeit der Regierung zur Feststellung der Leistung nicht hergeleitet werden.

Es fragt sich nun weiter, ob hier etwa auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ein sowohl den Eintritt der Verpflichtung als auch ihren Umfang fest begrenzendes gültiges Ortsrecht zustande gekommen ist, auf Grund dessen dann die Regierung zur Feststellung der Anforderung berufen wäre. Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Nach § 23 a. a. O. bedürfen die Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Ortszulagen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Läge hier ein von der Regierung genehmigter Beschluß der Klägerin über die Gewährung von Ortszulagen vor, so würde er allerdings ein gültiges Ortsrecht darstellen. Ein solcher Beschluß ist aber nicht zustande gekommen. Die Klägerin hatte unter dem 2. März 1910 beschlossen, den am Dienstort wohnenden Lehrpersonen Ortszulagen zu gewähren. Die von der Regierung hierzu erteilte Genehmigung vom 15. März 1911 lautet:

„Wir genehmigen den Beschluß des Gemeindeausschusses Sch. vom 2. März d. J. (richtig v. J.), wonach vom 1. April 1911 ab den dortigen Lehrern und Lehrerinnen Ortszulagen . . . . . gewährt werden sollen."

Die Regierung führt hierzu aus, sie habe absichtlich diese Fassung gewählt, um festzustellen, daß, abweichend von dem Inhalt des Gemeindebeschlusses, die Ortszulagen nicht nur den am Dienstort wohnenden sondern allen an den Volksschulen der Gemeinde Sch. angestellten Lehrkräften zu gewähren seien, und habe, als dies von der Gemeinde nicht verstanden worden sei, ihre Genehmigungsverfügung durch die Verfügung vom 11. Mai 1911 in diesem Sinne erläutert. Für diese Auffassung bietet jedoch die Genehmigungsverfügung der Regierung vom 15. März 1911 nicht den mindesten Anhalt. Vielmehr muß nach deren Inhalt angenommen werden, daß

die Regierung den Gemeindebeschluß, so wie er gefaßt und ihr vorgelegt war, hat genehmigen wollen und daß sie dabei die Beschränkung der Gewährung von Ortszulagen auf die am Dienstort wohnenden Lehrpersonen in jenem Beschlusse übersehen hatte. Andernfalls würde sie die von ihr behauptete so erhebliche Abweichung des Inhaltes ihrer Genehmigung von dem Gegenstand des Gemeindebeschlusses irgendwie hervorgehoben haben. Gegen ihre Behauptung spricht auch der Umstand, daß sie in ihrem auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) an den Kreisausschuß gerichteten Antrag sowie in der Beschwerde an den Provinzialrat über die Zurückweisung dieses Antrags gegen den materiellen Inhalt des Gemeindebeschlusses vom 2. März 1910 gar nichts eingewendet, sondern lediglich begehrt hatte:

> Der Kreisausschuß (bzw. Provinzialrat) wolle feststellen, daß die von der Gemeindevertretung in Sch. beschlossenen Orts- und erhöhten Amtszulagen statt vom 1. April 1911 bereits vom 1. April 1910 ab zu zahlen sind.

Sie war hiernach also lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes von dem ab die Ortszulagen in dem beschlossenen Umfang zu zahlen seien, mit dem Gemeindebeschluß nicht einverstanden. Gegen die Beschränkung der Gewährung von Ortszulagen auf die am Dienstort wohnenden Lehrpersonen fand sie nichts zu erinnern.

Allein diese Frage kann auf sich beruhen: mag die Regierung die Genehmigung bereits unter dem 15. März 1911 nur in dem von ihr behaupteten Sinne ausgesprochen und in der Verfügung vom 11. Mai 1911 lediglich erläutert haben, oder mag diese „Erläuterung" sich in Wahrheit als eine Zurücknahme der vorbehaltlosen Genehmigung vom 15. März 1911 und die Erteilung einer neuen Genehmigung abweichenden Inhaltes darstellen, keinesfalls ist ein gültiges Ortsrecht zustande gekommen; denn das, was die Klägerin beschlossen hatte, ist nicht genehmigt worden, und das, was die Regierung genehmigt hatte, war von der Klägerin nicht beschlossen worden. Die Annahme des Vorderrichters, durch den in der Genehmigung enthaltenen Hinweis, daß es ungesetzlich sei, nur den in Sch. wohnhaften Lehrpersonen Ortszulagen zu gewähren, sei der dem Gemeindebeschluß vom 2. März 1910 anhaftende Mangel beseitigt, ist unhaltbar. Eine Genehmigung mit einer Maßgabe, wie der vorliegenden, ist eine Versagung der erbetenen Genehmigung zugleich mit dem Anerbieten, einen Gemeindebeschluß anderen Inhaltes zu genehmigen. Solange die Gemeinde einen dieser Maßgabe entsprechenden anderweiten Beschluß nicht faßt, schwebt

die mit jener Maßgabe erteilte Genehmigung in der Luft; sie hat keinen Gegenstand. Inzwischen kann also von dem Zustandekommen eines Ortsrechtes keine Rede sein.

Wenn die Regierung nachträglich ihre Genehmigung zu dem Gemeindebeschluß vom 2. März 1910 versagte und die Bewilligung der Ortszulagen über den Kreis der in diesem Beschlusse bezeichneten Lehrpersonen hinaus verlangte, so mußte sie die Feststellung dieser Anforderung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 herbeiführen. Unzutreffend ist es, wenn die Regierung auszuführen versucht, die Gemeinde habe durch den Beschluß vom 2. März 1910 ihren Willen bekundet, Ortszulagen zu zahlen, „die Pflicht zur Zahlung von Ortszulagen sei deshalb Teil der Ortsschulverfassung geworden", der Kreis der Bezugsberechtigten ergebe sich dann aber ohne weiteres aus dem Gesetze. Zunächst ist, wie oben dargelegt worden, der Gemeindebeschluß vom 2. März 1910 mangels einer ihn deckenden Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht Ortsrecht geworden. Von einer Verpflichtung der Gemeinde, „die Teil der Ortsschulverfassung geworden sei", kann also keine Rede sein. Ganz abgesehen davon wäre aber eine Trennung der Verpflichtung auf Grund des Ortsrechtes und des Gesetzes, wie sie die beigeladene Regierung vorgenommen hat, rechtlich unmöglich. Die Gemeinde hatte nicht beschlossen, Ortszulagen schlechthin zu gewähren, sondern lediglich und einheitlich den Beschluß gefaßt, Ortszulagen nur den am Dienstort wohnenden Lehrpersonen zu bewilligen. Fehlte es an ihrem Einverständnis, dazu den Kreis dieser Lehrkräfte auf alle Lehrpersonen zu erweitern, so mußte die ganze Anforderung einheitlich im Beschlußverfahren festgestellt werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. Oktober 1912. — VIII. B. 7. 12. —.)

---

b)

1. Die Unterzeichnung eines außerhalb des Streitverfahrens ergehenden Beschlusses einer Regierungsabteilung durch den Regierungspräsidenten ist kein Grund zu seiner Ausschließung als Gerichtsperson (§ 61 L.V.G.).

2. Gröbliche Achtungsverletzung als Grund zur Ausschließung als Mitglied des Schulvorstandes (§ 50 Abs. 8, 47 Abs. 6. 44 III d. V.U.G.).

Der Kläger hält es für unzulässig, daß der Regierungspräsident bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, obgleich er den Beschluß der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 28. April 1911, durch welchen der Kläger als Mitglied des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Sch. ausgeschlossen worden ist, unterzeichnet hat.

Der Kläger weist dabei auf § 61 des Landesverwaltungsgesetzes hin, wo von der Ausschließung der Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren gehandelt ist. Wenn nach dieser Vorschrift die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung der Gerichtspersonen angeordnet worden ist, so ergibt sich daraus allerdings, wie in der Rechtsprechung ständig angenommen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 18 Seite 179, Band 19 Seite 184, Band 33 Seite 201, Band 35 Seite 209), daß der Regierungspräsident, wenn er im Streitverfahren einen Schriftsatz oder die Prozeßvollmacht unterzeichnet hat, vom Richteramt ausgeschlossen ist, nicht aber, daß dies auch dann der Fall ist, wenn er in einem außerhalb des Streitverfahrens stattfindenden Verwaltungsverfahren einen Beschluß einer Regierungsabteilung unterschrieben hat.

Auch die übrigen Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Die Voraussetzungen, unter denen ein gewähltes Mitglied des Schulvorstandes eines Gesamtschulverbandes von der Zugehörigkeit zum Schulvorstand ausgeschlossen werden kann, hat das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) denjenigen Voraussetzungen entsprechend geordnet, nach denen Beamte dem Disziplinargesetz unterliegen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetzsammlung Seite 465 —; vgl. § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 — Gesetzsammlung Seite 218 —). Danach (§ 50 Abs. 8, 47 Abs. 6, 44 Ziffer III des Volksschulunterhaltungsgesetzes) kann der Ausschluß des Schulvorstandsmitglieds erfolgen,

wenn es die Pflichten verletzt, die ihm als solchem obliegen, oder wenn es sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Schulvorstandes der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einem Schulvorstand erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat.

Der Vorderrichter hat angenommen, daß der Ausschluß des Klägers berechtigt sei, weil im vorliegenden Falle die erste der beiden Voraussetzungen bestehe. Der Kläger irrt mit der Meinung, es sei dies nicht ausdrücklich festgestellt worden, sondern unentschieden geblieben, welche der beiden Voraussetzungen vorliege. Der Bezirksausschuß erklärt vielmehr die angefochtene Verfügung für berechtigt, die in ihrer anordnenden Formel den Ausschluß auf die Verletzung der Pflichten gründet, die dem Kläger als Schulvorstandsmitglied obliegen. Damit gibt auch die angefochtene Entscheidung die Verletzung dieser Pflichten als Ausschließungsgrund an.

Der Kläger führt in der Revisionsbegründung an, die Verweigerung des Handschlags könne nur dann einen Ausschließungs-

grund bilden, wenn man annehmen könnte, daß damit der Kläger sich der Achtung oder des Ansehens, das sein Amt erfordere, unwürdig gemacht habe. Er geht also davon aus, daß die vom Vorderrichter festgestellte Achtungsverletzung nur den Tatbestand der zweiten, nicht aber der ersten der beiden genannten Voraussetzungen erfüllen könne, und begründet dies noch damit, daß unter den einem Schulvorstandsmitglied als solchem obliegenden Pflichten nur „dienstliche Obliegenheiten" zu verstehen seien, zu denen die Vermeidung der Achtungsverletzung nicht gehöre. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich.

Zwar besteht für jeden Beamten die Pflicht der rücksichtsvollen Achtung gegen die Inhaber öffentlicher Ämter (Urteil vom 8. Juli 1902, 24. September 1909, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 42, Seite 429, Band 55 Seite 467). Das schließt aber nicht aus, daß neben diese allgemeine Beamtenpflicht noch eine besondere, unmittelbar in dem einzelnen Amte liegende Pflicht zur Wahrung der Achtung gegenüber gewissen Beamten tritt. Wie eine solche in dem Verhältnis des Untergebenen zum Vorgesetzten erkannt worden ist, so kann sie auch in dem Verhältnis der Mitglieder eines Kollegiums gefunden werden. Der Gedankengang in dem angegriffenen Urteil ist der: Zu den besonderen Pflichten eines Schulvorstandsmitglieds gehöre seine Mitwirkung bei den Beratungen und Beschlußfassungen in den Sitzungen des Schulvorstandes; diese Mitwirkung müsse es so ausführen, daß die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ergebnis gelangen; das sei aber dadurch bedingt, daß jedes Mitglied dem andern und insbesondere dem Sitzungsleiter rücksichtsvolle Achtung entgegenbringe. Daher liege in der Verletzung dieser Achtung, zumal vor versammeltem Schulvorstand, eine Verletzung der dem Schulvorstandsmitglied als solchem obliegenden Pflichten. In diesen Auffassungen liegt kein Rechtsirrtum.

Ist hiernach die rechtliche Beurteilung des Vorderrichters bedenkenfrei, so ist seine tatsächliche Feststellung, daß die Verweigerung der Annahme der dargebotenen Hand eine gröbliche Achtungsverletzung darstelle, die durch die vom Kläger vorgebrachten Umstände nicht entschuldigt und beseitigt werde, der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Die Schlußfolgerung aber, daß bei der in der Achtungsverletzung liegenden Verletzung der dem Kläger als Schulvorstandsmitglied obliegenden Pflichten die Schulaufsichtsbehörde zur Ausschließung berechtigt gewesen sei, entspricht dem Gesetze.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. November 1912. — VIII. C. 163. 12. —.)

H. Nachtrag.

48) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus für Oberlehrer, der vom 26. März bis zum 5. April 1913 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird.

Mittwoch den 26. März 9 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Leiter desselben, Professor Kabisch. Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus.

10 bis 11 Uhr: Featherstonhaugh, Vorlesung englischer Texte aus „Englische Rezitationstexte für höhere Schulen". Das Heft (E. 1) ist im Auditorium käuflich, Preis 0,25 *M.*

11 bis 12 Uhr: Featherstonhaugh, Ireland past and present.

12 bis 1 Uhr: Zusammentreten der Übungszirkel zu je 4 bis 5 Teilnehmern. Beginn der Übungen.

Am Abend um 8 Uhr: Zusammenkunft zur Besprechung des Kursus.

Donnerstag den 27. März 9 bis 10 Uhr: Wood, Vorlesung von Texten.

10 bis 11 Uhr: Wood, German Poetry and English verse.

11 bis 12 Uhr: Lesen englischer Texte durch die Teilnehmer. Phonetische Erläuterungen durch Professor Kabisch.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachmittag 4½ bis 6 Uhr: Fakultative englische Konversation unter Leitung eines Engländers.

Freitag den 28. März 9 bis 10 Uhr: Butler, Industrial England, I. Teil.

10 bis 11 Uhr: Professor Delmer, Verwendung seines eben erschienenen Buches „A key to spoken English" bei den Konversationsübungen.

11 bis 12 Uhr: Professor Delmer, Gemeinsame Übersetzung aus Marie von Ebner-Eschenbach, „Die Spitzin", abgedruckt in Velhagen u. Klasing, Sammlung deutscher Schulausgaben, Lieferung 97, Seite 58 ff. — Es wird den Kursisten empfohlen, das Stück vorher zu übersetzen und die Übersetzung zum Kursus mitzubringen.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachmittag 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Sonnabend den 29. März 9 bis 10 Uhr: Butler, Industrial England, II. Teil.

10 bis 11 Uhr: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Brandl, Englische Dialekte, sprachgeographisch.

11 bis 12 Uhr: Derselbe, Englische Dialekte, literarhistorisch.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Montag den 31. März 9 bis 10 Uhr: Wood, Merrie England, a Social Study.

10 bis 11 Uhr: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Brandl, Neuere Forschungen über Shakespeares Theater, a) der Hof.

11 bis 12 Uhr: b) Der Vorhang.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Dienstag den 1. April 9 bis 10 Uhr: Simmonds, R. L. Stevenson, the novelist.

10 bis 11 Uhr: Professor Delmer, Fortsetzung der „Gemeinsamen Übersetzung aus Ebner-Eschenbach" von Freitag dem 28. März.

11 bis 12 Uhr: Professor Delmer, Englische Debatte in der Gesamtheit des Kursus, im Anschluß an Delmer, Debattierübungen, Seite 17.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Mittwoch den 2. April 9 bis 10 Uhr: Wood, Phonetics and Dialects.

10 bis 11 Uhr: Professor Delmer, Gemeinsame Übersetzung von Goethes Römische Elegien, 1 u. 2.

11 bis 12 Uhr: Professor Delmer, Debatte über Seite 32.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Donnerstag den 3. April 9 bis 10 Uhr: Featherstonhaugh, The Brownings.

10 bis 11 Uhr: Professor Delmer, Gemeinsame Übersetzung aus D. v. Liliencron, „Der Richtungspunkt", aus demselben Bändchen wie Ebner-Eschenbach, Seite 71 f.

11 bis 12 Uhr: Professor Delmer, Debatte über Seite 11.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Freitag den 4. April 9 bis 10 Uhr: Dr. Spies, Dozent an der Universität Berlin und der Handelswissenschaftlichen Hochschule, Strömungen im modernen englischen Drama und Theater.

10 bis 11 Uhr: Professor Delmer, The Novels of H. S. Wells, the chief English novelist of to-day.

11 bis 12 Uhr: Englische Lieder, gesungen.

12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.

Nachm. 4½ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Sonnabend den 5. April 9 bis 10 Uhr: Dr. Spies, Psychologische Betrachtung syntaktischer Probleme im Englischen.

10 bis 11 Uhr: Wood, Votes for women.

11 Uhr: Professor Kabisch: Schlußwort.

Bemerkungen.

1. Etwaige Wünsche der Teilnehmer, andere als im Programm vorgesehene Vorträge oder Übungen betreffend, können berückrücksichtigt werden, wenn sie wenigstens 4 Wochen vor dem Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 26, mitgeteilt werden.
2. Zu den Vorträgen können auch Lehrer höherer Lehranstalten zugelassen werden, die nicht Teilnehmer am Kursus sind. Es empfiehlt sich, daß solche Herren ihre Absicht dem Kursusleiter vorher mitteilen.

Inhaltsverzeichnis des 3. Heftes.

Seite

A. 24) Verdingungswesen. Erlaß vom 8. Januar d. Js. 279

25) Anschluß der Kassen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr. Erlaß vom 16. Januar d. J. . . 281

26) Übergangsfrist für die ausschließliche Anwendung der neuen Grundsätze für amtliche Tintenprüfung. Erlaß vom 21. Januar d. Js. 298

27) Postüberweisungs- und Scheckverkehr. Erlaß vom 23. Januar d. J. . 298

28) Anschluß der staatlichen Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Erlaß vom 24. Januar d. J. 299

29) Stempelfreie Patente (Ausfertigungen) und stempelpflichtige Bestallungen. Erlaß vom 28. Januar d. J. 300

B. 30) Höhe der von Reichsausländern zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren und Auditoriengelder. Erlaß vom 14. Januar d. J. 301

31) Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 60 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901. Erlaß vom 21. Januar d. J. 302

32) Zulassung zu den an den Universitäten stattfindenden Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern. Erlaß vom 26. Januar d. J. 303

C. 33) Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte. Erlaß vom 3. Januar d. J. 305

34) Wahlfreies Linearzeichnen an den Oberrealschulen. Erlaß vom 30. Januar d. J. 306

D. 35) Vereinbarung zwischen Preußen und der Freien und Hansestadt Lübeck über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen. Erlaß vom 13. Januar d. Js. 307

36) Vereinbarung zwischen Preußen und der Freien und Hansestadt Bremen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen. Erlaß vom 23. Januar d. J. 308

E. 37) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich. Erlaß vom 7. Januar d. J. 309

38) Prüfung von Technischen, Elementar- und Vorschullehrern an höheren Schulen für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste. Erlaß vom 1. Februar d. J. 310

39) Prüfung der an nichtpreußischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches vollbeschäftigten preußischen Lehrer für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste. Erlaß vom 5 Februar d. Js. 310

40) Verlegung eines Prüfungstermins 311

F. 41) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. 311

42) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js. 312

Seite

G. 43) Verstempelung der Berufungsurkunden bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. Dezember 1912 312

44) Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Schuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Erlaß vom 16. Januar d. Js. 313

45) Verrechnung der in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen entstehenden Prozeßkosten. Erlaß vom 29. Januar d. Js. 314

46) Übereinstimmung der Lehrbücher des evangelischen Religionsunterrichtes mit dem revidierten Bibeltext. Erlaß vom 31. Januar d. J. . . . 315

47) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 18. Oktober und 19. November 1912 . 316

H. 48) Programm des englischen Feriendoppelkursus für Oberlehrer, der vom 26. März bis zum 5. April 1913 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird 322

Berichtigung.

In dem Runderlaß vom 28. Dezember v. Js. — A. 2128 (Zentrbl. S. 208) —, betreffend die Befreiung der im Staatsdienste beschäftigten Personen von der Angestellten-Versicherungspflicht, muß es unter Nr. 2 (Seite 209) heißen:

„2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Kündigung von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes (§ 626 B.G.B.) abhängig gemacht ist, und wenn den Beamten usw."

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

4. Heft. Berlin, den 1. April. 1913.

A. Behörden und Beamte.

49) Begriff der Schenkung im Sinne des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 55 des Erbschaftsteuergesetzes. — Nichterhebung der Schenkungsabgabe.

Berlin, den 28. Januar 1913.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 8. August 1912, betreffend Unterstützung des Hauptvereins „Kinderhort" e. V. durch den Magistrat zu N.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1912 — § 425 der Protokolle — sich damit einverstanden erklärt, daß von Zuwendungen, die zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln solcher juristischen Personen oder ihnen gleichzuachtenden Personengemeinschaften gemacht werden, welche Zwecke der bezeichneten Art verfolgen, eine Schenkungsabgabe nicht erhoben werde. Da der Bundesrat somit annimmt, daß die fraglichen Zuwendungen keine Schenkungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, muß diese Rechtsauffassung auch für die preußische Verwaltungspraxis bei Anwendung des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als maßgebend angesehen werden.

Wir halten daher die Zuwendungen, welche dem Hauptverein „Kinderhort" e. V. zur Erfüllung seines Vereinszwecks von der Stadt N. gemacht worden sind, nicht für genehmigungspflichtig. Das Königliche Provinzialschulkollegium ersuchen wir, hiervon dem Schriftführer des genannten Vereines Kenntnis zu geben.

Wir bemerken hierbei, daß auch der Herr Finanzminister bereits die Oberzolldirektion in N. angewiesen hat, die Steuerforderung fallen zu lassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Kitzing.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

M. d. g. A. U. IIIB 9413 II. Ang. G I.
M. d. J. 70.

---

50) Portoablösungstempel für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 3. Februar 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 12. Dezember v. Js. wird mit bezug auf den Erlaß vom 9. März 1894 — G III 523 — (Zentrbl. S. 334) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2104.

Berlin, den 12. Dezember 1912.

Die im § 3 der Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 vorgesehenen Stempel sind, insoweit sie als Ersatz für unbrauchbar gewordene Stempel oder aus sonstigem Anlaß neu beschafft werden müssen, mit der Inschrift:

Fr. d. A. 21
Kgl. Pr. (Behörde)

zu versehen.

Die bisherigen Stempel mit der Inschrift:

Frei lt. Averf. Nr. 21 usw.

sind bis zu ihrer Abnutzung weiter zu verwenden.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach für den Bereich unserer Verwaltungen gefälligst die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für die anderen Ressorts wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin.

F. M. { I 8387 II / II 14876 / III 18938.

M. d. J. Ia 6027.

---

51) Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen und der Kreiskassen bei der Reichsbank.

Berlin, den 17. Februar 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 17. Januar d. Js., betreffend die Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen und der Kreiskassen bei der Reichsbank, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die zum dortigen Gebrauche und zur weiteren geschäftlichen Behandlung erforderlichen Umdrucke sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 172.

Berlin, den 17. Januar 1913.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die von der Reichsbank den an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kassen gelieferten Kontogegenbücher von den Kassen verschiedentlich nicht ordnungsmäßig geführt werden und in ihnen daher auch nicht immer das wirkliche Guthaben der Kassen auf dem Reichsbankgirokonto nachgewiesen wird. In Ergänzung und teilweiser Abänderung der bisher für den Reichsbankgiroverkehr bei den staatlichen Kassen erlassenen Vorschriften (S. 20-25

Abschnitt IV des Nachtrags zur Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 und Erlaß vom 7. April 1897 — II. 3055 I, I. 4114 I) bestimme ich daher hierdurch das Folgende:

Bei den ordentlichen (monatlichen) und den außerordentlichen Revisionen der Regierungshauptkassen ist fortan von den Revisoren regelmäßig das obenerwähnte Kontogegenbuch in Soll und Haben abzuschließen, durch Gegenüberstellung beider das Guthaben bei der Reichsbank festzustellen und das Buch demnächst der zuständigen Reichsbankanstalt entweder persönlich oder durch einen nicht zum Kassenpersonal gehörigen Dritten oder — falls die Bankanstalt sich nicht am Sitze der Kasse befindet — mittels gewöhnlichen Briefes durch die Post mit dem Ersuchen um Prüfung des Guthabens vorzulegen. Bei den an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kreiskassen hat der Revisor das abgeschlossene Kontogegenbuch der Reichsbankanstalt vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Das Reichsbankdirektorium hat sich bereit erklärt, die Reichsbankanstalten anzuweisen, diese Prüfung ungesäumt vorzunehmen und die Richtigkeit durch Beidrückung des Dienststempels zu bestätigen.

Die Königliche Regierung (Ministerial-Militär- und Baukommission) hat das hiernach Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin. — I. 19417. II. 477.

---

52) Erteilung sofortiger Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen und Vorausquittungen.

Berlin, den 17. Februar 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Januar d. Js., betreffend die Erteilung sofortiger Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen und Vorausquittungen, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 228.

Berlin, den 20. Januar 1913.

Von beachtenswerter Seite sind Klagen darüber erhoben worden, daß nach dem im kaufmännischen Verkehre überall durchgeführten Grundsatz, für empfangene Wertsendungen bezw. Vorausquittungen sofortige Empfangsbestätigung zu erteilen, bei den Staatsbehörden nur in seltenen Fällen verfahren wird. Es ist nicht zu verkennen, daß in Anbetracht des hohen Wertes vieler Sendungen und der ihnen erwachsenden Transportgefahren (durch Verlust, Unterschlagungen, Diebstahl usw.) für den Absender eine umgehende Benachrichtigung von größter Wichtigkeit ist. In Ergänzung der Vorschrift unter I a der durch den Runderlaß vom 15. Juli 1910, M. d. J. I. a. 4284, F.-M. I. 12 341 übermittelten Grundzüge für eine (vereinfachte) Geschäftsordnung der Regierungen bestimmen wir daher hiermit, daß für empfangene Wertsendungen und Vorausquittungen stets dann, wenn nicht ohne jeden Verzug endgültig Quittung oder Zahlung geleistet werden kann, sofort vorläufige Empfangsbestätigungen von der zuständigen Amtstelle bezw. Kasse zu erteilen sind.

Eure usw. wollen hiernach die erforderlichen Anordnungen ergehen lassen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die Herren Regierungspräsidenten.

F. M. I. 16110 / II. 16635 / III. 20999.
M. d. J. Ia 87.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

53) Gebrauch des Titels Diplom-Ingenieur.

Berlin, den 1. März 1913.

Auf den Bericht vom 24. Januar 1913.

Der von Eurer Magnifizenz und dem Senat gebilligten Ansicht der Immatrikulationskommission, daß der akademische Grad eines Diplom-Ingenieurs bei der Ausstellung der studentischen Matrikel nicht zu berücksichtigen sei, vermag ich nicht beizutreten. Der „Diplom-Ingenieur" (abgekürzte Schreibweise

mit deutschen Buchstaben „Dipl.-Ing.“) ist ein akademischer Titel, an dessen Stelle im Falle der Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs der Titel eines solchen (Schreibweise ebenso „Dr.-Ing.“) tritt.

Eure Magnifizenz und den Senat ersuche ich ergebenst, dafür zu sorgen, daß der Titel „Dipl.-Ing.“ in den Matrikeln wie auch sonst im amtlichen Verkehre der Universität ebenso angewendet wird wie andere akademische Titel.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnis und Benachrichtigung der beteiligten akademischen Behörden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren. — U I T 227 UI.

C. Kunst und Wissenschaft.

54) Änderung der §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 *) bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. Js. will Ich genehmigen, daß die §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 *) bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhalten:

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgelspiel und Orgelkunde, Gesang (Solo- und Chorgesang, Chorleitung und Methodik des Schulgesanges), Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Instrumentationslehre, Partiturspiel, Einrichtung älterer Musik, Liturgik (einschließlich des Gregorianischen Gesanges) und Musikgeschichte, Physiologie und Hygiene der Stimme.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über seine musikalische Veranlagung und Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt.

*) Zentralblatt für 1882 S. 618.

1. im Orgelspiel: Vortrag eines mittelschweren polyphonen Orgelstückes, Erfindung 8 bis 16taktiger Vorspiele, sowie Sicherheit im Modulieren und im 4stimmigen Begleiten gegebener Chormelodien;
2. im Gesang: ein gesundes, bildungsfähiges Organ, lautreine dialektfreie Aussprache, sowie ein bis zum richtigen Erfassen auch schwierigerer Intervalle und Rhythmen entwickeltes musikalisches Gefühl;
3. in der Theorie der Musik: Übung im leichteren Musikdiktat, Aussetzen nicht zu schwieriger bezifferter Bässe, korrektes Harmonisieren gegebener Melodien;
4. im Klavierspiel: eine Skalen und Arpeggien beherrschende Technik, korrekter Vortrag Mozart'scher und leichterer Beethovenscher Sonaten, sowie leichterer Stücke aus Seb. Bach's „Wohltemperiertem Klavier";
5. im Violinspiel: Kenntnis der ersten 5 Lagen, Vortrag leichterer Etüden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

---

55) Prüfung der Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36 abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 23. Juni 1913 festgesetzt.

Berlin, den 15. Februar 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung.
U IV 5147 U II.

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

56) Beteiligung von Schülern an Vereinen.

Berlin, den 7. Februar 1913.

Aus Anlaß eines Einzelfalls weise ich auf folgendes hin:

Nach der bisherigen Übung, wie sie z. B. für die Schüler höherer Lehranstalten durch den Erlaß vom 14. Februar 1876 — U II 498 — (Zentrbl. S. 164) zum Ausdruck gekommen ist, sind Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen sind, nur dann zulässig, wenn sie sich wirklich auf Schüler, und zwar solche, welche einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so daß der Anstaltsleiter eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann. Auch der Anschluß von Schülervereinen (Kränzchen usw.) an außerhalb der Schule stehende Verbände ist nicht statthaft.

Ob und wieweit Schüler in geeigneten Fällen — die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt — an besonderen Veranstaltungen und Einrichtungen von außerhalb der Schule stehenden Vereinen sich beteiligen dürfen, unterliegt der Genehmigung des Schulleiters. Bei der Entscheidung kommen insonderheit die persönlichen Verhältnisse der Schüler, die Art der Veranstaltung oder Einrichtung und der Umstand in Betracht, ob der Schule die Möglichkeit der Aufsicht gewahrt bleibt.

Um einige Beispiele anzuführen, wird die Genehmigung tunlichst zu erteilen sein, um in kleinen Gemeinden Veranstaltungen für die schulentlassene Jugend durch Beteiligung von Schülern (Schülerinnen) überhaupt zu ermöglichen, oder um die älteren Schüler (Schülerinnen) mit solchen für Schulentlassene bestimmten Vereinigungen bekannt zu machen, die sich im Sinne meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) und innerhalb der durch diesen Erlaß angeregten Jugendpflegeausschüsse betätigen. Die vielerorts übliche Teilnahme von Schülern an Schülerriegen vaterländischer Turnvereine oder am Schwimmunterricht vaterländischer Schwimmvereine ist unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte wohlwollend zu fördern. Auch kann gelegentlich, wo es unter denselben Voraussetzungen unbedenklich erscheint, die Teilnahme von Schülern oder Schülergruppen an gemeinsamen Geländeübungen u. dergl. gestattet werden, die durch Orts- usw. Ausschüsse für Jugendpflege oder diesen eingegliederte Vereinigungen wie z. B. solche des Bundes Jungdeutschland veranstaltet werden.

Namentlich versteht es von sich selbst, daß die Schulen aller Art je nach den örtlichen Verhältnissen geschlossen oder in Abordnungen an Feiern vaterländischer Gedenktage, die in größerem

Kreise veranstaltet werden, sich in geeigneter Weise beteiligen und diese Gegelegenheit zur Pflege gemeinsamen Volks- und Vaterlandsbewußtseins für die ihr anvertraute Jugend nach Möglichkeit fruchtbar machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 6096.

---

57) Ziele und Betätigung des Bundes „Jungdeutschland".

Berlin, den 17. Februar 1913.

Über die Ziele und die Betätigung des Bundes „Jungdeutschland", insbesondere auch innerhalb der Orts- usw. Ausschüsse für Jugendpflege, hat der 1. Vorsitzende des Bundes, Herr Generalfeldmarschall Freiherr von der Goltz, die anliegende Verfügung an die Vertrauensmänner des Bundes gerichtet. Ich stimme ihr in allen Punkten zu und teile sie zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Ein einmütiges Zusammenwirken sämtlicher an der vaterländischen Jugendpflege Beteiligten ist von dem größten Werte, und ich vertraue, daß dies bei dem hierzu allerseits vorhandenen aufrichtigen Willen zum Segen des gemeinsamen großen Werkes mehr und mehr erreicht wird.

Das Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Jugendpflegeverbänden und den öffentlichen Organen wird erleichtert, wenn die von den verschiedenen Seiten geplanten Maßnahmen den sonst beteiligten Stellen rechtzeitig bekannt gegeben werden (vergl. Nr. 10 der Anlage). Es empfiehlt sich daher, auch die dortigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Verfügungen in Sachen der Jugendpflege nicht bloß den nachgeordneten Behörden sondern auch den den Orts- usw. Ausschüssen angeschlossenen Jugendpflegeverbänden, sofern sie dies wünschen, zugänglich zu machen. Dem nach dieser Richtung bereits bei mir angebrachten Gesuche des Bundes „Jungdeutschland" ist infolgedessen dort in geeigneter Form zu entsprechen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisschulinspektoren, Jugendpfleger sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreisausschüsse für Jugendpflege sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6409.

Bund „Jungdeutschland"

Charlottenburg 4 den 6. Februar 1913.
Wielandstraße 6.

Ich habe besonderen Anlaß, die Aufmerksamkeit der Herren Vertrauensmänner auf die Bedeutung des § 1 der Bundessatzungen hinzulenken, und lege zugleich eine im Einverständnis mit dem Herrn Kultusminister verfaßte Darstellung der Ziele und Organisation des Bundes bei.

Zweck des Bundes „Jungdeutschland" ist hiernach die Mitarbeit an der Förderung aller im vaterländischen Geiste wirkenden Jugendpflegebestrebungen, namentlich des Zweiges, welcher durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend anstrebt.

Unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Hilfstätigkeit und das Gelingen des ganzen Jugendpflegewerkes ist das vertrauensvolle und einmütige Zusammenwirken des Bundes mit den vaterländischen Jugendvereinigungen aller Art und insonderheit auch mit den großen Körperschaften, den Gemeinden, den kirchlichen und staatlichen Organen, die der Pflege der Jugend sich annehmen.

„Demgemäß sucht und hält der Bund", wie es in Absatz 2 des § 1 seiner Satzungen heißt, „enge Fühlung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten einheitlichen Organisationen der Jugendpflege." Und in Absatz 3 ist hinzugefügt: „Insonderheit gliedern sich in Preußen die Vereine „Jungdeutschland" grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüsse ein."

Um irrtümliche Auslegungen dieser Satzung und daraus entstehende Reibungen für die Zukunft auszuschließen oder, wo solche doch vorkommen sollten, schnellstens zu beseitigen, ersuche ich die in Preußen tätigen Herren Vertrauensmänner, folgende Erläuterungen und Mitteilungen gefälligst zu beachten:

1. Absicht des Bundes ist, durch seine Tätigkeit in Preußen an dem Ausbau der staatlicherseits angeregten Zusammenfassung der Jugendpflegearbeit in Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen mitzuwirken, ihr für ihre Aufgaben neue Kräfte zuzuführen und innerhalb der Ausschüsse die bereits bestehenden Vereinigungen für Jugendpflege zu fördern oder nach Bedarf neue zu bilden.
2. Der preußische Herr Kultusminister hat die Provinzialbehörden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege auch der Bund „Jungdeutschland" vertreten ist.

3. Sämtliche Jugendvereinigungen des Jungdeutschlandbundes, die den Jugendpflegeausschüssen eingegliedert sind, nehmen an allen staatlichen Vergünstigungen teil und können demgemäß auch Beihilfen aus dem staatlichen Jugendpflegefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Verwendungsbestimmungen erhalten.
4. Wo Orts- usw. Ausschüsse im Sinne des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentralblatt S. 276) noch nicht bestehen, helfen die Vertreter des Bundes „Jungdeutschland" solche ins Leben zu rufen.
5. Wird von einem Orts- usw. Ausschuß aus dem Gesamtgebiet der Jugendpflege die Förderung der Leibesübungen einem besonderen Arbeitsausschuß übertragen, so ist in Aussicht genommen, hierbei den Bund „Jungdeutschland" besonders zu berücksichtigen.
6. Im Falle zu 5 und auch bei anderen Gelegenheiten, bei denen den Vertretern des Bundes etwa besondere Aufgaben wie Veranstaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten, Aufstellung von Spalieren usw. (vergl. Nr. 8) von den Ausschüssen übertragen werden, treffen sie ihre Maßnahmen im Einvernehmen mit den betreffenden Orts- usw. Ausschüssen.
7. Der Bund will auf dem Gebiete, auf dem ihm besondere Mittel und Kräfte zur Verfügung stehen, eine Hilfstätigkeit entfalten, die allen vaterländischen Jugendvereinigungen zugute kommen soll, auch wenn sie ihm nicht beigetreten sind und keine Beiträge zahlen. Überdies liegt es im Wesen der preußischen Jugendpflegeorganisation, daß die ihr eingegliederten Verbände gegenseitig ihre Selbständigkeit achten und trotzdem sich untereinander mit den ihnen eigentümlichen Mitteln bei Förderung des Jugendpflegewerkes unterstützen.
8. Bei festlichen Anlässen, Spalierbildungen, Beteiligungen an Paraden u. dgl. sind alle den Orts- usw. Ausschüssen angeschlossenen Vereinigungen gegebenenfalls unter gleichmäßiger Beschränkung auf Abordnungen der einzelnen Verbände heranzuziehen. Durch alle diese Veranstaltungen ist die nationale Zusammengehörigkeit zu fördern.
9. Jugendpflegeveranstaltungen am Sonntag sind so anzusetzen, daß den Jugendlichen Zeit bleibt für die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten.

   Aus gleicher Rücksicht empfiehlt es sich, besondere Vereinbarungen zu treffen, falls ausnahmsweise Ausflüge veranstaltet werden sollen, die einen ganzen Sonn- oder Feiertag in Anspruch nehmen.

10. Damit auch die Herren Regierungspräsidenten über die Absichten der Bundesleitung auf dem Laufenden bleiben, werden ihnen durch das Kultusministerium Abdrucke aller von jetzt ab ergehenden Anweisungen des Bundes an die Vertrauensmänner in Preußen zugänglich gemacht.
11. Die vom Herrn Kultusminister auf dem Gebiete der Jugendpflege ergehenden allgemeinen Erlasse werden dem Bunde zur Bekanntgabe im Bundesorgan regelmäßig mitgeteilt.
12. Sollten wider Erwarten Reibungen entstehen, die von den Bezirksausschüssen für Jugendpflege durch Benehmen mit den Vertrauensmännern nicht beseitigt werden können, so wird seitens des Herrn Regierungspräsidenten an den Herrn Kultusminister berichtet werden, der wegen Behebung der entstandenen Schwierigkeiten mit dem Bundesvorstand in Verbindung treten will.

Freiherr von der Goltz,
General-Feldmarschall,
Erster Vorsitzender des Bundes „Jungdeutschland".

Anlage

Ziele und Organisation des Bundes „Jungdeutschland".

1. Der Bund „Jungdeutschland" bezweckt entsprechend § 1 seiner im Einvernehmen mit dem preußischen Kultusministerium aufgestellten Satzungen „den Zweig der Jugendpflege fördern zu helfen, der durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend in vaterländischem Geiste anstrebt".

Die Begrenzung seines Arbeitsgebiets in Preußen ist auf die mit dem preußischen Kultusministerium bei der Gründung getroffenen Vereinbarungen zurückzuführen. Für die anderen Bundesstaaten hat sie nur insofern Geltung, als es den dort für die einheitliche Organisation der Jugendpflege zuständigen Ministerien oder Behörden erwünscht erscheint.

2. Der Bund ist entstanden durch den Zusammenschluß einer Anzahl großer im ganzen Reiche im Sinne des § 1 der Satzungen wirkenden Verbände.

Der in dem Erlasse vom 18. Januar 1911 enthaltene Gedanke „das Werk der Jugendpflege bedarf vor anderen des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde

in allen Ständen und Berufsklassen" sollte bezüglich des dem Bunde zufallenden Sondergebiets in die Praxis umgesetzt werden.

Hierzu kam das Bestreben, die militärischen Hilfskräfte in möglichst zweckentsprechender Weise in das neue Arbeitsfeld einzuführen und dort zu verwerten.

3. Der Bund will zur Stärkung der bereits bestehenden vaterländischen Jugendvereine jeder Richtung beitragen sowie die der nationalen Jugendpflegearbeit fernstehenden Kreise auf ihre Bedeutung aufmerksam machen und zur Mitarbeit anregen.

Den bestehenden Vereinen werden durch seine werbende Tätigkeit neue Mitglieder zugeführt.

Jugendliche, die diesen Vereinen nicht beitreten wollen, werden in besonderen Jugendabteilungen zusammengeschlossen. Doch soll bei solchen Neugründungen der Grundsatz streng gewahrt bleiben, daß durch sie keinem schon bestehenden Vereine Mitglieder entzogen werden dürfen.

Erwachsene Personen, Vereine und Verbände sollen für den Bund als Mitglieder zur Förderung seiner Aufgaben in ideeller und materieller Beziehung gewonnen werden (vergl. § 3 der Bundessatzungen).

4. Zu dieser vereinigenden und werbenden Tätigkeit tritt die Pflege der Jungdeutschland-Übungen hinzu. Als solche gelten für den Bund alle der Förderung der körperlichen Kräftigung und Schärfung der Sinne bei der Jugend dienenden Übungen. Sie werden

a) in erster Linie in den Jugendabteilungen der hierfür bestehenden Turn-, Sport-, Schwimm- usw. Vereine gepflegt.

Hinzu treten

b) die weiteren Übungen, deren besondere Förderung Sache des Bundes „Jungdeutschland" in den Städten und Gemeinden ist: Kriegsspiele, Lagerübungen, Aufmerksamkeitsübungen usw. in freier Luft, Samariterübungen u. dgl. unter sachgemäßer Leitung. Ein wichtiges Ziel bei ihnen ist die Herbeiführung des Gemeinsamkeitsgefühls unter allen dem Bunde angehörenden Jugendlichen und die Einwirkung auf ihre sittliche Förderung mit allen für diesen Zweck geeigneten Mitteln (Versammlungsräume, Vorträge usw.).

5. Der Bund hat sich folgende Organisationen geschaffen:

a) Zentralleitung, bestehend aus:
Vorstand, Bundesleitung und Ausschuß als Interessenvertretung aller dem Bunde angehörenden Verbände. Durch sie wird die gesamte Bundesarbeit im Einvernehmen mit den Vertretern der für die Jugendpflegearbeit zuständigen staatlichen Stellen geleitet.

b) Vertrauensmänner.
Es sind dies die ausführenden Organe für die einzelnen Bundesstaaten oder Bezirke derselben. Ihnen zur Seite steht zweckmäßig ein Beirat, dessen Zusammensetzung in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise ähnlich wie bei der Zentralleitung erfolgt.

c) Jungdeutschlands-Ortsgruppen.
Bei ihrer Bildung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Zusammenwirken mit den Orts- usw. Ausschüssen, denen die Jungdeutschlandvereinigungen eingegliedert sind, nicht gestört wird. In kleineren Orten kann sich eine Zusammenfassung zu Ortsgruppen erübrigen; es wird daher jedesmal zu prüfen sein, ob sie nötig und zweckdienlich ist.

Bindende Vorschriften über die Zusammensetzung der Ortsgruppen können nicht erlassen werden. Sie muß in der für den betreffenden Ort am zweckmäßigsten erscheinenden Weise erfolgen. Es sind alle Vereine und Einzelpersonen, die auf dem dem Bunde zufallenden Arbeitsgebiet mitwirken wollen, berechtigt, ihnen beizutreten. Ohne weiteres sind entsprechend der Vereinbarung mit der „Deutschen Turnerschaft" die dieser angehörenden Vereine Mitglieder. Sollten andere Verbände einen gleichen Entschluß bezüglich des korporativen Beitritts fassen, so würde gleiches für ihre Vereine zutreffen.

Die Ortsgruppen haben in der für die Förderung der Gesamtarbeit vorteilhaftesten Weise die Ziele des Bundes „Jungdeutschland" im Sinne der vorstehenden Ziffern 3 und 4 zu fördern.

6. Alle von den Vertrauensmännern, Ortsgruppen usw. gesammelten Gelder bleiben zur Verfügung des Bezirkes, in dem sie aufgebracht sind.

Solche Sammlungen dürfen von den einzelnen Jungdeutschland-Organen aber nur in dem ihnen unterstehenden Territorialbezirk vorgenommen werden.

---

58) Staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 51 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 24. Februar 1913.

Als staatlich anerkannte Lehranstalten, deren Besuch als Beitragsmonat im Sinne des § 51 des Versicherungsgesetzes

für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989 ff.) anzurechnen ist, gelten für den Bereich meines Ressorts allgemein alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sowie die militärberechtigten Privatanstalten und die privaten Lyzeen (Oberlyzeen, Studienanstalten).

Im übrigen behalte ich mir vor, einzelne Privatlehranstalten als staatlich anerkannte im Sinne obiger Gesetzesvorschrift zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2107 G I usw.

---

59) Leitfaden für das Mädchenturnen.

Berlin, den 10. März 1913.

Im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Zweigniederlassung Berlin, erscheint demnächst ein in meinem Auftrag ausgearbeiteter Leitfaden für das Mädchenturnen.

Die Gegenwart stellt an die Gesundheit, die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit und an den Charakter des weiblichen Geschlechtes erhöhte Anforderungen. Auch der Turnunterricht soll nach Möglichkeit dazu beitragen, die weibliche Jugend so auf das Leben vorzubereiten, daß sie diesen Anforderungen zu genügen vermag. Er kann das um so mehr, je zweckmäßiger sein Betrieb ist.

Die durch den Leitfaden vorgeschriebene Turnweise ist seit 1907 an der Königlichen Landesturnanstalt in den Kursen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erprobt und seit 1908 durch Fortbildungskurse verbreitet worden. Ihre Eigenart besteht im wesentlichen darin, daß die früher üblichen vielzeitigen Reigen und Freiübungsgruppen ausgeschieden sind, und daß anderseits zu dem Bewährten der bisherigen Ausbildungsart Übungen hinzutreten, die vornehmlich geeignet erscheinen, die wichtigsten Organe des Körpers durch planmäßige Erhöhung ihrer Tätigkeit in Licht und Luft nachhaltig zu kräftigen und zugleich der erziehlichen Aufgabe des Turnens wirksam zu dienen. Dazu gehören besonders Spiele im Freien, volkstümliche Übungen, ferner zweckentsprechend ausgewählte Frei-, Handgerät- und Gerätübungen.

Der Leitfaden ist unverzüglich an allen Schulen und Lehranstalten, an denen Unterricht im Mädchenturnen erteilt wird,

insonderheit auch an den Lehrerinnenbildungsanstalten und den Kursen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, in Gebrauch zu nehmen. Für jede Schule ist alsbald ein eingehender, ihrer Eigenart und den örtlichen Verhältnissen angepaßter Stoffplan aufzustellen. Einen Anhalt dazu bieten die in dem Leitfaden gebotenen Normalpläne. In den Sonderplänen für die einzelnen Schulen ist eine Überfülle des Stoffes sorgsam zu vermeiden. Der Zweck des Turnens wird durch eine beschränkte Zahl entsprechend ausgewählter, wertvoller Übungen sicherer erreicht, da durch ein Übermaß des Stoffes seine kraftbildende Durcharbeitung erschwert wird.

Der Leitfaden wird auch für die Leibesübungen der schulentlassenen weiblichen Jugend mit Nutzen verwendet werden.

Die Cotta'sche Buchhandlung hat sich verpflichtet, die Exemplare, welche die Provinzialschulkollegien, Regierungen, Landräte und Kreisschulinspektoren für sich oder für die ihnen unterstellten Schulen innerhalb eines halben Jahres auf amtlichem Wege — nicht durch Vermittlung einer Buchhandlung — bestellen, zum Preise von 1,35 ℳ zu liefern. Diese Bestellungen sind an die Cotta'sche Buchhandlung, Zweigniederlassung Berlin W. 35, Schöneberger Ufer Nr. 39, zu richten und können immer nur in einer Sendung an die bestellende Behörde ausgeführt werden; die Zahlung des Rechnungsbetrags muß dann auch in einer Summe — nicht in Teilbeträgen durch die Empfänger der einzelnen Exemplare — erfolgen. Ich bemerke jedoch, daß sich wegen der Portokosten und Schreibarbeiten Vorteile nur aus größeren Bestellungen ergeben werden; einzelne oder wenige Exemplare sind daher zweckmäßig auch für den amtlichen Gebrauch zum Ladenpreis von je 1,80 ℳ durch eine Sortimentsbuchhandlung zu beziehen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6373 U II pp.

60) Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern im Etatsjahre 1912.

Berlin, den 11. März 1913.

Die anliegende Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern im Etatsjahr 1912 übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen geeigneter Verwertung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6568 II.

Übersicht

über die

Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern sowie von Jugendpflegern in Preußen während des Etatsjahrs 1912.

A. Übersicht

über die im Etatsjahr 1912 von den Königlichen Regierungen veranstalteten oder unterstützten Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern.

Die günstigen Erfahrungen des Etatsjahrs 1911 haben in sämtlichen Regierungsbezirken dahin geführt, daß auch im Jahre 1912 wiederum Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern veranstaltet worden sind und zwar in noch größerer Zahl als bisher. Nach der angeschlossenen Übersicht (Anlage 1) haben in 434 Kursen 22 139 Personen, etwa 7 500 mehr als in den 366 Kursen des Vorjahrs, Gelegenheit gehabt, für eine gedeihliche Arbeit an den Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben oder durch den Austausch der bisher gemachten Erfahrungen neue

Anregungen für die weitere Wirksamkeit zu gewinnen. Dazu kommen noch 2 170 weitere Personen, die bei den an den Universitäten, den Technischen Hochschulen und der Landesturnanstalt zwecks Förderung der Leibesübungen eingerichteten Lehrgängen mit den Aufgaben und Methoden der Jugendpflege bekannt gemacht worden sind.

Unter den Kursusleitern sind besonders zahlreich vertreten Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Mittelschulen, Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turninspektoren, Schulaufsichtsbeamte, Rektoren, Leiter und Lehrer von Lehrerbildungsanstalten sowie von höheren Lehranstalten; es befinden sich darunter ferner Geistliche und Landräte, auch ein Fortbildungsschuldirektor, ein Kreiswiesenbaumeister, ein Vizeadmiral z. D., ein Stadtrat, ein Beigeordneter, ein Amtsgerichtsekretär.

Bezüglich der Zahl der Kursusteilnehmer steht auch in diesem Jahre wieder der Lehrerstand weitaus an erster Stelle. Erfreulicherweise haben sich aber auch die Vertreter anderer Berufe in größerer Zahl zur Teilnahme an den Kursen gemeldet. Es beteiligten sich

	1911	1912
Geistliche	182	686
Beamte	214	834
Angehörige anderer Berufe .	2 167	5 067

Fast alle Berichte heben anerkennend hervor, daß den Darbietungen seitens der Kursusteilnehmer großes Interesse entgegengebracht wurde und daß der Eifer bis zum Schlusse anhielt, selbst dann, wenn dauernd ungünstiges Wetter erhebliche Belästigungen und Störungen verursachte. In den meisten Fällen war die überwiegende Mehrheit der Kursisten in der Lage, die empfangenen Anregungen sofort in der Praxis zu verwerten.

Als besonderer Erfolg der Kurse wird verschiedentlich gerühmt, daß die Vertreter der einzelnen Arten von Jugendorganisationen einander näher treten, die Eigenart der anderen kennen und schätzen lernen und zu friedlichem Nebeneinander- und Zusammenarbeiten willig werden.

Vielfach haben die Lehrgänge nicht nur auf die Kursusteilnehmer sondern auch auf weitere Kreise der Bevölkerung des Kursusortes anregend und aufklärend gewirkt. Gemeindevorstände, Arbeitgeber aller Art, insbesondere Fabrikbesitzer, Handwerksmeister, Männer und Frauen aus Großgrundbesitzer- und Bauernkreisen haben bei dieser Gelegenheit als geladene Gäste oder als Zuschauer oder sonst im Gespräche mit den Leitern und Mitgliedern des Kursus die Arbeit an den Jugendlichen kennen gelernt und Interesse dafür gewonnen oder wenigstens

ihre Vorurteile dagegen abgelegt. Das durch den Kursus neu belebte oder verstärkte Interesse hat bisweilen auch die praktische Jugendarbeit des Ortes unmittelbar gefördert. Die Gründung neuer Jugendvereine, die Anlage von Spielplätzen, in einem Falle auch die Errichtung eines Jugendheims werden auf die im Kursus empfangenen Anregungen zurückgeführt. Besonders in kleineren Orten haben die Kurse durch ihre Vorführungen auch auf die Jugendlichen Einfluß geübt und diese veranlaßt, in größerer Zahl an den Spielen teilzunehmen oder in die bestehenden Vereine einzutreten.

Der Einführung in den Turn- und Spielbetrieb ist fast überall große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Daneben wurden noch mehr als in früheren Jahren auch die übrigen Zweige der Jugendpflege zum Gegenstand der Belehrung, Besprechung und Übung gemacht, in der Regel auch dann, wenn die Lehrgänge als Turn- und Spielkurse bezeichnet wurden. Welche Gebiete der Jugendpflege dabei etwa zur Behandlung gekommen sind, möge die im folgenden mitgeteilte Auswahl aus den hier bekannt gewordenen Vortragsthemen erläutern:

1. Wichtige Weisungen auf Grund des Erlasses vom 18. Januar 1911.
2. Psychologie der Jugendlichen.
3. Aufgaben der Jugendpflege mit Rücksicht auf die seelische Eigenart und die sozialen Verhältnisse der heutigen Jugend.
4. Schwierigkeiten in der Jugendpflege unseres Bezirkes und ihre Beseitigung.
5. Aufgaben und Wege der Jugendpflege auf geistigem Gebiete.
6. Die religiös-sittliche Einwirkung auf die schulentlassene Jugend.
7. Geistige und sittliche Seite der Jugenderziehung.
8. Erziehung zur Freiheit durch Autorität.
9. Staatsbürgerliche Erziehung.
10. Bildungsarbeit bei den Jugendlichen.
11. Gründung und Unterhaltung von Jugendbüchereien.
12. Die Volksbibliothek im Dienste der Jugendpflege.
13. Musik und Gesang.
14. Wie wecken wir in unserer Landbevölkerung wieder den rechten Heimatsinn?
15. Wert der Heimatsgeschichte zur Hebung des geschichtlichen Sinnes und zur Weckung der Heimatliebe in der schulentlassenen Jugend.
16. Hygiene der Jugend.
17. Jugendpflege und Alkohol.
18. Zahnpflege.
19. Handfertigkeitsunterricht in der Jugendpflege.
20. Was bringen wir an den Winterabenden?

21. Über Volksunterhaltungsabende.
22. Abhaltung von Eltern- und Familienabenden unter aktiver Beteiligung der schulentlassenen Jugend.
23. Wanderkino.
24 Vorträge.
25. Anweisungen zur Einrichtung von Schülerherbergen, Wanderungen, Abkochen, Jugendbibliotheken und Unterhaltungsnachmittagen.
26. Wie treiben wir praktische Jugendpflege?
27. Organisation und Dotierung der Jugendpflege unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kreises N.
28. Beseitigung von Reibungen zwischen verschiedenen mit der Jugendpflege sich befassenden Vereinen.
29. Fortbildungsschule und Jugendpflege.
30. Gründet Ortsausschüsse!
31. Jugendpflege im Dienste der Familie.
32. Über Bildung von Jugendvereinigungen.
33. Nach welchen Grundsätzen sind Jugendvereinigungen zu leiten?
34. Einrichtung und Betrieb von Jugendvereinen mit Berücksichtigung der Pflege der Handfertigkeit und des Sparsinns der Jugend.
35. Das Jugendheim.
36. Wie beschäftigen wir unsere Jugend in Jugendheimen?
37. Jugendfeste.

An die Vorträge schlossen sich in der Regel Aussprachen, die durch Besichtigung von Bibliotheken, Jugendheimen und anderen in erreichbarer Nähe befindlichen Jugendpflegeeinrichtungen oder durch Vorführung mustergültiger Veranstaltungen ergänzt wurden.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, wie die Zahl tüchtiger Jugendpfleger auch dadurch eine erhebliche Steigerung erfährt, daß die Schüler und Schülerinnen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare sowohl im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes als auch außerhalb desselben in der Regel theoretisch und praktisch für den Dienst an der schulentlassenen Jugend vorbereitet werden. Anleitung hierzu ist durch den in einem Abdruck beigefügten Erlaß vom 18. Januar 1912 — U III B 6805 U III — (Anlage 2) gegeben worden. Beispiele für die Durchführung dieses Erlasses im ersten Jahre bieten die Anlagen 3 und 4.

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	I. Regierungsbezirk Königsberg										
1	Turn- und Spielkursus	Braunsberg	—	—	33	—	—	—	—	—	33
2	dsgl.	Königsberg	—	—	22	—	—	—	—	—	22
3	dsgl.	Braunsberg	Lehrer Wischnewski in Neu-Passarge	3	—	—	—	—	105	—	108
4	dsgl.	Mehlsack	Lehrer Jacob	—	—	—	—	—	71	—	71
5	dsgl.	Wormditt	Lehrer Gerlach	—	—	—	—	—	62	—	62
6	dsgl.	Guttstadt		61	19	11	3	1	4	—	99
7	dsgl.	Pr. Eylau	Rektor	36	—	1	—	—	—	—	37
8	dsgl.	Landsberg	Friedrickkeit	16	2	1	—	—	4	6	29
9	dsgl.	Wittenberg	in Kreuzburg	13	—	—	—	—	—	—	13
10	dsgl.	Neukuhren	Lehrer Forstreuter in Fischhausen	14	2	—	—	—	—	8	24
11	dsgl.	Cranz	Lehrer Balzau	21	1	—	—	—	3	7	32
12	dsgl.	Kl. Gnie	Hauptlehrer Elsner	18	—	—	—	—	—	—	18
13	dsgl.	Momehnen	Lehrer Schubert in Astinten	12	—	—	—	—	—	—	12
14	dsgl.	Zinten	Lehrer Wittmann	31	—	—	—	—	—	—	31
15	dsgl.	Löwenhagen	Rektor Trosien in Königsberg	22	—	—	—	—	2	—	24
16	dsgl.	Neuhausen	Turnlehrer Romahn in Juditten	22	—			1	—	—	23
17	dsgl.	Labiau	Lehrer Miegler	36	—	—	—	1	1	—	38
18	dsgl.	Dt. Crottingen	Sem.-L. Maschlanka in Memel	25	—	—	—	—	—	—	25
19	dsgl.	Saalfeld	Kantor Gurkau	21	—	—	—	—	—	—	21
20	dsgl.	Rastenburg	Präpar.-L. Andorsch	20	—	—	—	—	23	—	43
21	dsgl.	Wehlau	Pfarrer Thaal	36	5	—	1	1	5	13	61
22	Jugendpflegerk.	Königsberg	Reg.- u. Schulrat Dembowski	110	4	1	8	5	15	14	157
			I. Königsberg, zusammen...	**517**	**88**	**14**	**12**	**9**	**295**	**48**	**983**
	II. Regierungsbezirk Gumbinnen										
23	Turn- u. Spielk.	Insterburg	Turnlehrerin Salecker	—	35	—	—	—	—	—	35
24	Jugendpflegerk.	Trempen	Mittelschul.-L. Hack in Insterburg	33	—	1	1	—	—	—	35
25	dsgl.	Kaukehmen	Lehrer Trott in Peterswalde	24	3	1	—	—	—	—	28
26	dsgl.	Schwentainen	Lehrer Preuß in Marggrabowa	24	—	—	—	—	—	—	24

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
27	Jugendpflegerk.	Ragnit	Lehrer Feuersenger	32	—	1	—	3	1	—	37
28	dsgl.	Tilsit [1]	Kr.-Schulinsp. Nikolaus u. Mittelsch.-Lehrerin Brandtner	—	28	—	—	1	—	7	36
29	dsgl.	Neu-Argeningken	Kr.-Schulinsp. Nicolaus u. L. Weske	22	—	—	1	1	40	18	82
30	dsgl.	Pillkallen	Rektor Brandtner	46	5	1	—	6	3	11	72
31	dsgl.	Lasdehnen		23	4	1	2	—	3	8	41
32	dsgl.	Stallupönen	Lehrer Wensky in Norutschatschen	22	5	—	—	—	—	3	30
33	dsgl	Eydtkuhnen	Kr.-Schulinsp. Schmökel u. Rektor Sawinski	33	3	2	1	2	5	—	46
34	dsgl.	Olschöwen	Kantor Kola in Angerburg	11	—	1	1	1	15	—	29
35	dsgl.	Buddern und Benkheim	Lehrer Riel in Wenzken	24	—	—	—	—	—	—	24
36	dsgl.	Insterburg	Mittelschullehrer Huck	47	—	—	1	1	14	—	63
37	dsgl.	Norkitten		28	—	—	2	1	8	—	39
38	dsgl.	Pelleningken		13	—	—	1	3	27	—	44
39	dsgl.	Berschkallen		12	—	—	1	—	22	—	35
40	Spielkursus	Wanderk. im Kreise Goldap	Kantor Trottner in Goldap	78	2	—	3	—	3	—	86
41	Jugendpflegerk.	Wanderk. im Kreise Heydekrug	Kr.-Schulinsp. Ziegler in Heydekrug	144	8	—	2	28	—	—	182
42	dsgl.	Insterburg Gumbinnen Stallupönen	Sem.-L. Babbel	5	2	—	1	32	99	37	176
43	dsgl.	Angerburg Goldap Marggrabowa	Kreiswiesenbaumeister Kostka	—	—	—	—	—	28	—	28
			II. Gumbinnen zusammen ...	**621**	**95**	**8**	**17**	**79**	**268**	**84**	**1172**
			III. Regierungsbezirk Allenstein								
44	Turn- u. Spielk.	Bischofsburg	Lehrerin Knobloch	—	18	—	—	—	—	—	18
45	Jugendpflegerk.	Hohenstein	Kr.-Schulinsp. Schrader	29	—	—	—	—	—	—	29

[1] Die Kosten hat die Stadt getragen.

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
46	Jugendpflegerk.	Lötzen	Lehrer Britt	28	3	—	—	—	1	—	32
47	dsgl.	Alt-Ukta	Lehrer Scheller	14	1	—	1	—	12	—	28
48	dsgl.	Osterode	Lehrer Rosinsky	27	—	—	—	—	—	—	27
49	dsgl.	Mensguth	Lehrer Frischke in Ortelsburg	37	1	—	—	1	1	—	40
50	Turn- u. Spielk.	Bialla	Seminarl. Korsch in Lyck	45	2		—	—	—	—	47
51	dsgl.	Jedwabno	Sem.-L. Firchow in Osterode	18	—	1	—	2	1	—	22
52	dsgl.	Sensburg	Lehrer Langecker	15	1	—	2	—	—	1	19
			III. Allenstein, zusammen ...	**213**	**26**	**1**	**3**	**3**	**15**	**1**	**262**
			IV. Regierungsbezirk Danzig								
53	Turn- u. Spielk.	Danzig	Turnlehrerin Meyer	—	26	—	—	—	—	—	26
54	dsgl.	Neuteich	Oberturnlehrer Wallerand in Danzig	54	—	—	—	—	—	—	54
55	dsgl.	Tiegenhof		35	—	—	—	—	7	—	42
56	dsgl.	Steegen		30	—	—	—	—	—	—	30
			IV. Danzig, zusammen ...	**119**	**26**	—	—	—	**7**	—	**152**
			V. Regierungsbezirk Marienwerder								
57	Turn- u. Spielk.	Marienwerder	Lehrerin Jurezki	—	37	—	—	—	—	—	37
58	Jugendpflegerk.	Zempelburg	Lehrer Maaser	59	2	—	1	—	—	4	66
59	dsgl.	Konitz	L. Somnitz u. Gehrke	77	10	—	—	—	3	3	93
60	dsgl.	Jastrow	Professor Ebert in Dt.-Krone	43	1	—	—	—	1	—	45
61	dsgl.	Rosenberg	Lehrer Mundt in Riesenburg	35	—	1	2	1	—	—	39
62	dsgl.	Briesen	Lehrer Sprengel	13	—	—	—	—	—	—	13
63	dsgl.	Tuchel	Sem.-L. Porath	41	—	—	—	—	—	—	41
			V. Marienwerder, zusammen ...	**268**	**50**	**1**	**3**	**1**	**4**	**7**	**334**
			VI. Regierungsbezirk Potsdam								
64	Turn- u. Spielk.	Potsdam [1])	Oberturnl. Kirbis	10	—	—	—	—	—	—	10
65	Jugendpflegerk.	Schwedt	Lehrer Krumbach	29	6	3	1	—	1	4	44
66	dsgl.	Hermsdorf	Kr.-Schulinsp. Schulrat Düring	34	8	—	—	—	—	—	42

[1]) Im Etatsjahr 1911 abgehalten, konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
67	Jugendpflegerk.	Wriezen	Rektor Weirich	46	—	1	—	—	—	—	47
68	dsgl.	Beeskow	Lehrer Gotthardt	30	5	3	—	—	2	—	40
69	dsgl.	Rathenow	Turnl. Billerbeck	9	—	—	—	—	8	—	17
70	dsgl.	Brandenburg	Mittelsch.-L. Peucker	44	—	1	—	—	—	—	45
71	dsgl.	Dahme	Realsch.-L. Mariaschk in Jüterbog	31	6	1	4	—	1	—	43
72	dsgl.	Luckenwalde	Lehrer Wolter	25	—	—	—	—	—	—	25
73	dsgl.	Jüterbog	Realsch.-L. Mariaschk	53	—	—	—	4	5	—	62
74	dsgl.	Strasburg	Lehrer Tiede	25	3	2	1	—	4	10	45
75	dsgl.	Prenzlau	Amtsger.-Sekr. Peickert	33	—	1	—	—	—	—	34
76	dsgl.	Boitzenburg	Superintendent Biederstaedt	29	—	—	6	—	—	—	35
77	Jugendpflegefk.	Wittstock	Pastor Langhoff in Lindenberg	15	—	1	2	—	3	—	21
78	dsgl.	Perleberg	Rektor Böttger	28	—	1	—	1	—	—	30
79	dsgl.	Gransee	Kreisturnwart Dürdel in Neuruppin	29	3	—	1	—	—	—	33
80	dsgl.	Tempelhof	Kr.-Schulinsp. Sekowski	62	22	—	—	—	—	—	84
81	dsgl.	Cöpenick	Sem.-L. Busse	40	—	—	—	—	—	—	40
82	dsgl.	Königswusterhausen	Rektor Schulze	25	—	1	1	1	1	—	29
83	dsgl.	Halbe	Rektor Schulze in Königswusterhaus.	23	—	1	1	—	—	—	25
84	dsgl.	Templin	Lehrer Roloff	35	—	—	1	—	—	—	36
85	dsgl.	Belzig	Ob.-Turnl. Kirbis	20	—	—	1	—	—	—	21
86	dsgl.	Werder	in Potsdam	44	1	4	—	—	—	—	49
87	dsgl.	Lichtenberg	Lehrer Sitterlee	39	26	—	—	—	—	—	65
88	dsgl.	Angermünde	Lehrer Tiede	65	11	13	—	—	—	—	89
89	dsgl.	Neuruppin	in Prenzlau	81	—	9	8	3	7	—	108
90	dsgl.	Nauen	Lehrer Lampka in Heiligensee	40	—	—	4	2	—	—	46
91	dsgl.	Charlottenburg	Stadtrat Samter	242	96	3	7	16	50	25	439
			VI. Potsdam, zusammen ...	**1186**	**187**	**45**	**38**	**27**	**82**	**39**	**1604**
	VII. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.										
92	Turn- u. Spielk.	Frankfurt [1])	Turnl. Salzmann	35	10	1	—	—	1	—	47
93	dsgl.	Spremberg [1])	Ob.-Turnl. Noack	4	—	—	—	—	29	—	33
94	dsgl.	Cottbus [1])		60	—	1	—	—	—	—	61

[1]) Im Etatsjahr 1911 abgehalten, konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
95	Turn- u. Spielk.	Guben	Turnlehrer Salzmann in Frankfurt	29	1	6	—	—	12	1	49
96	Spielk.	Guben		31	4	—	—	—	4	—	39
97	dsgl.	Fürstenberg		37	7	1	—	—	2	—	47
98	dsgl.	Altlietzegöricke	Lehrer Zimmermann in Küstrin	37	2	1	—	—	1	—	41
99	dsgl.	Sommerfeld	Turnl. Fiedler	44	4	—	—	1	3	21	73
100	dsgl.	Bobersberg		34	1	—	—	—	1	1	37
101	dsgl.	Großräschen		20	6	—	—	—	1	—	27
102	dsgl.	Luckau	Oberturnlehrer Noack in Cottbus	20	4	1	3	2	3	—	33
103	Turn- u. Spielk.	Cottbus		30	—	—	—	—	3	—	33
104	dsgl.	Lübbenau		46	4	6	—	—	5	18	79
105	dsgl.	Vietz	Turnlehrer Block in Landsberg	24	5	—	—	—	1	—	30
106	Jugendpflegerk.	Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	rd. 650[1]
	VII. Frankfurt a. O., zusammen ...			**451**	**48**	**17**	**3**	**3**	**66**	**41**	**629 + 650[2] 1297**
	VIII. Regierungsbezirk Stettin										
107	Turn- u. Spielk.	Stettin	—	—	35	—	—	—	—	—	35
108	dsgl.	dsgl.		—	—	—	—	—	29	—	29
109	dsgl.	dsgl.	Fortbildungsschuldirektor Dr Schmidt	33	—	4	—	4	10	—	51
110	Jugendpflegerk.	Ückermünde		29	2	—	2	3	21	2	59
111	dsgl.	Stettin		24	—	—	5	7	15	—	51
	VIII. Stettin, zusammen ...			**86**	**37**	**4**	**7**	**14**	**75**	**2**	**225**
	IX. Regierungsbezirk Köslin										
112	Jugendpflegerk.	Bütow	Turnlehrer Schulz in Köslin	61	7	3	—	—	2	8	81
113	dsgl.	Kolberg		51	2	—	—	2	5	—	60

[1]) Nur summarisch angegeben und in Spalte 6 bis 12 nicht enthalten. An dem Kursus haben außer zahlreichen Lehrern und Lehrerinnen und Geistlichen Angehörige aller Stände und Berufe (Offiziere, Ärzte, Richter, Landräte, Bürgermeister, Kaufleute usw.) teilgenommen. Unter den Teilnehmern befanden sich auch viele weibliche Personen.

[2]) Vergl. Bemerkung zu lfde. Nr. 106.

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
114	Jugendpflegerk.	Schlawe		32	—	5	1	6	7	—	51
115	dsgl.	Stolp	Turnlehrer Schulz in Köslin	34	—	1	1	2	12	—	50
116	dsgl.	Neustettin		42	3	5	1	6	10	2	69
117	dsgl.	Schivelbein		34	1	—	—	—	1	—	36
118	dsgl.	Köslin		22	—	—	—	—	20	—	42
119	dsgl.	Stolpmünde		32	—	7	—	6	9	7	61
120	Turn- u. Spielk.	Belgard	Turnlehrerin Bender	—	11	—	—	—	—	—	11
121	dsgl.	Kolberg		—	20	—	—	—	—	—	20
122	dsgl.	Lauenburg	Turnlehrerin Hoppe	—	12	—	—	—	—	—	12
123	dsgl.	Rummelsburg	Lehrerin Gießmann	—	11	—	—	—	—	—	11
124	dsgl.	Schlawe	Lehrerin Foerster	—	7	—	—	—	—	—	7
			IX. Köslin, zusammen ...	**308**	**74**	**21**	**3**	**22**	**66**	**17**	**511**
			X. Regierungsbezirk Stralsund								
125	Jugendpflegerk.	Bergen	Turnl. Dickermann in Stralsund	19	—	—	6	—	5	—	30
126	dsgl.	Greifswald	Postar Riemer	31	—	—	9	3	29	4	76
			X. Stralsund, zusammen ...	**50**	—	—	**15**	**3**	**34**	**4**	**106**
			XI. Regierungsbezirk Posen								
127	Jugendpflegerk.	Birnbaum	Kr.-Schulinsp. Kowalewski	40	—	1	—	—	—	—	41
128	dsgl.	Grätz	Kr.-Schulinsp. Born	44	2	1	—	4	4	—	55
129	dsgl.	Jarotschin	Kr.-Schulinsp. Jank	80	—	1	2	5	5	—	93
130	dsgl.	Jutroschin	Kr.-Schulinsp. Rußland	50	—	3	1	3	11	—	68
131	dsgl.	Kempen	Kr.-Schulinsp. Kempff	55	16	1	1	5	44	10	132
132	dsgl.	Koschmin	Kr.-Schulinsp. Weißenstein	40	—	1	1	4	25	—	71
133	dsgl.	Lissa	Kr.-Schulinsp. Mai	52	—	1	2	25	11	—	91
134	dsgl.	Miloslaw	Kr.-Schulinsp. Gürnth	46	—	2	1	1	1	—	51
135	dsgl.	Obornik	Kr.-Schulinsp. Fleischer	68	8	1	3	17	8	11	116
136	dsgl.	Pinne	Kr.-Schulinsp. Otto	71	15	1	—	—	7	11	105
137	dsgl.	Schwersenz	Kr.-Schulinsp. Brandenburger	13	3	1	1	4	6	3	31
138	dsgl.	Glowno		40	—	1	—	1	3	—	45
139	dsgl.	Posen	Kr.-Schulinsp. Baumhauer	33	—	—	2	3	—	—	38

lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
140	Jugend-pflegerk.	Pudewitz, Kostschin, Posen	Kr.-Schulinsp. Grothe	44	—	1	—	8	3	—	56
141	dsgl.	Rogasen	Kr.-Schulinsp. Appel	45	—	1	4	6	6	—	62
142	dsgl.	Rawitsch	Gymn.-L. Dr Schmitz	10	—	—	—	4	22	—	36
143	dsgl.	Schildberg	Kr.-Schulinsp. Schulrat Suchsdorf	56	9	2	—	4	6	12	89
144	dsgl.	Wollstein	Kr.-Schulinsp. Schulrat Dr Tolle	26	5	—	—	—	—	—	31
145	dsgl.	Wreschen	Landrat von Haber	59	2	2	4	5	9	31	112
			XI. Posen, zusammen ...	**872**	**60**	**21**	**22**	**99**	**171**	**78**	**1323**
	XII. Regierungsbezirk Bromberg										
146	Turn- u. Spielk.	Bromberg	Lehrerin Lange	—	30	—	—	—	—	—	30
147	dsgl.	Czarnikau	Turnlehrerin Reinhard	—	26	—	—	—	—	—	26
148	dsgl.	Nakel	Lehrerin Tetzlaff	—	8	—	—	—	—	—	8
149	Jugend-pflegerk.	Bromberg	Turnlehrer Günther	20	2	—	—	2	4	2	30
150	dsgl.	Schönlanke	Lehrer Strauch in Neuhöfen	14	—	1	—	—	—	—	15
151	dsgl.	Gnesen	Rektor Hausbeck	32	—	—	—	—	1	—	33
152	dsgl.	Argenau	Rektor Knop in Hohensalza	14	—	1	2	2	8	—	27
153	dsgl.	Samotschin	Sem.-L. Steiniger in Wongrowitz	27	—	1	1	—	2	—	31
154	dsgl.	Mogilno	Hauptl. Strebkow	15	—	—	—	—	—	—	15
155	dsgl.	Tremessen	Lehrer Förster	12	—	—	—	—	—	—	12
156	dsgl.	Bartschin	Turnl. Günther in Bromberg	41	1	1	1	3	13	—	60
157	dsgl.	Mrotschen	Kr.-Schulinsp. Schulrat Danus in Nakel	20	—	—	—	—	3	—	23
158	dsgl.	Witkowo	Lehrer Bock in Schwarzenau	17	—	—	—	—	1	—	18
159	dsgl.	Wongrowitz	Sem.-L. Steiniger	15	—	—	—	5	8	—	28
160	dsgl.	Janowitz	Rektor Knop in Hohensalza	22	—	—	—	—	6	—	28
161	dsgl.	Bromberg	—	10	—	2	—	22	38	—	72
			XII. Bromberg, zusammen ...	**259**	**67**	**6**	**4**	**34**	**84**	**2**	**456**

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	XIII. Regierungsbezirk Breslau										
162	Turn- u. Spielk.	Ohlau	Turnlehrerinnen Bahr u. Nabel	—	9	—	—	—	—	12	21
163	Jugendpflegerk.	Brieg	Sem.-L. Scholz	38	—	7	2	—	1	—	48
164	dsgl.	Canth	Lehrer Urban in Borganie	29	1	—	—	—	2	1	33
165	dsgl.	Guhrau	Turnl. Boer in Breslau	43	2	2	3	3	4	14	71
166	dsgl.	Deutsch-Lissa	Lehrer Machner	26	4	—	—	—	2	—	32
167	dsgl.	Militsch	Kr.-Schulinsp. Wißkott	65	4	—	—	—	3	1	73
168	dsgl.	Namslau	Lehrer Pätzold	35	4	1	—	—	7	9	56
169	dsgl.	Neurode	Kr.-Schulinsp. Schulrat Scholz	35	—	—	—	—	3	—	38
170	dsgl.	Niederhermsdorf	Turnlehrer Bartlog in Waldenburg	35	13	1	2	—	6	—	57
171	dslg.	Nimptsch	Sem.-L. Scholz in Brieg	39	2	—	—	1	1	—	43
172	dsgl.	Oels	Rektor Buse	28	1	—	—	—	4	4	37
173	dsgl.	Ohlau	Kr.-Schulinsp. Dr Nugel u. Turnl. Faulhaber	37	7	1	4	2	2	1	54
174	dsgl.	Saarau	Turnl. Schirrmann u. Kr.-Schulinsp. Zimmermann	34	3	—	—	1	12	2	52
175	dsgl.	Steinau a. O.	Lehrer Kerner	7	—	—	—	1	24	11	43
176	dsgl.	Trachenberg	Kr.-Schulinsp. Wißkott in Militsch	51	6	—	2	—	4	1	64
177	dsgl.	Gr.-Wartenberg	Sem.-L Scholz in Brieg	48	—	—	—	—	—	—	48
178	dsgl.	Wüstegiersdorf	Turnlehrer Gen in Altwasser	32	6	—	—	—	4	2	44
			XIII. Breslau, zusammen ...	**582**	**62**	**12**	**13**	**8**	**79**	**58**	**814**
	XIV. Regierungsbezirk Liegnitz										
179	Jugendpflegerk.	Neusalz	Rektor Strohmenger in Muskau	12	—	—	—	—	2	—	14
180	Spielk.	Grünberg	Lehrer Jäckel und Hauptmann Friedel	51	—	2	8	6	17	—	84

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
181	Spielk.	Glogau		15	—	—	—	—	1	—	16
182	Jugendpflegerk.	Liegnitz	Turnlehrer Bayer in Liegnitz	30	12	—	3	—	6	2	53
183	Turn- u. Spielk.	"		12	14	—	—	—	3	2	31
184	Turnk.	Kotzenau	Lehrer Müller in Niedergläsersdorf	24	3	—	—	—	—	5	32
185	Jugendpflegerk.	Sagan	Kr.-Schulinsp. Dr Feilhauer	49	—	—	—	—	1	—	50
186	dsgl.	Görlitz	Oberrealschullehrer Bräuer	40	—	—	30	—	35	4	109
187	Spielk.	Lauban		40	2	—	2	—	—	—	44
188	dsgl.	Creba	Turnlehrer Pollack in Görlitz	25	—	—	4	—	6	—	35
189	dsgl.	Jauer	Turnl. Breitkopf	19	1	1	1	—	2	2	26
190	dsgl.	Lauban	Oberrealschullehrer Bräuer in Görlitz	21	4	—	—	—	—	—	25
191	dsgl.	Landeshut	Zeichenl. Thielow	28	—	—	1	—	9	—	38
192	Turn- u. Spielk.	Görlitz	Oberrealschullehrer Bräuer in Görlitz	14	1	4	—	—	—	1	20
193	Jugendpflegerk.	Hirschberg	Lehrer a. D. Czarnecki	24	—	—	2	—	2	—	28
194	dsgl.	Lähn		17	—	—	1	—	—	—	18
			XIV. Liegnitz, zusammen ...	**421**	**37**	**7**	**52**	**6**	**84**	**16**	**623**
			XV. Regierungsbezirk Oppeln								
195	Turn- u. Spielk.	Beuthen	Turnlehrerin Werner	—	29	—	—	—	—	—	29
196	dsgl.	Gleiwitz	Turnlehrerin Ulbert	—	59	—	—	—	—	—	59
197	dsgl.	Laurahütte	Turnlehrerin Schrammeck in Domb	—	34	—	—	—	—	—	34
198	dsgl.	Leobschütz	Turnlehrerin Leichter	—	24	—	—	—	—	—	24
199	dsgl.	Neiße	Turnlehrerin Strasnitzky	—	20	—	—	—	—	1	21
200	Turnk.	Gleiwitz	Oberl. Sylvester	35	10	—	—	—	—	—	45
201	dsgl.	Kreuzburg	Lehrer Woesler in Kgl. Neudorf	36	5	1	—	—	—	—	42
202	dsgl.	Patschkau	L. Rieger in Neiße	31	5	—	—	—	—	—	36
203	dsgl.	Nikolai	Oberlehrer Lüllwitz in Kattowitz	69	—	1	—	—	2	—	72
			XV. Oppeln, zusammen ...	**171**	**186**	**2**	**—**	**—**	**2**	**1**	**362**

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	XVI. Regierungsbezirk Magdeburg										
204	Jugendpflegerk.	Obisfelde	Rektor Friebel	30	1	3	1	—	4	13	52
205	dsgl.	Magdeburg [1]	Turninspektor	37	—	—	2	—	1	—	40
206	dsgl.	" [1]	Dankworth	—	29	—	—	—	—	2	31
207	dsgl.	Quedlinburg	Oberturnlehrer Platz	3	—	—	—	—	10	—	13
208	dsgl.	Gardelegen	Turnlehrer Naujock	16	—	—	—	1	4	—	21
209	dsgl.	Genthin	Lehrer Schmidt	35	—	—	1	—	2	—	38
210	dsgl.	Aschersleben	Oberturnl. Platz	39	7	2	1	—	3	—	52
211	dsgl.	Stendal	Turnwart Donnz	11	—	—	—	—	4	—	15
212	dsgl.	Halberstadt	Oberrealschullehrer Engelke	15	—	—	—	6	7	—	28
213	dsgl.	Magdeburg	Superintendent Medem	42	—	—	2	33	19	1	97
214	Spielk.	Tangerhütte	Gymnasialdirektor Prof. Dr Berger	48	—	—	—	20	—	12	80
215	Turn- u. Spielk.	Halberstadt	Lehrerin Sandt	—	35	—	—	—	—	—	35
216	dsgl.	Magdeburg	Lehrerin Bodenstein	—	17	—	—	—	—	—	17
217	dsgl.	Oschersleben	Lehrerin Marggraf	—	17	—	—	—	—	—	17
218	dsgl.	Quedlinburg	Lehrerin Platz	—	22	—	—	—	—	—	22
219	dsgl.	Groß-Salze	Lehrerin Klawisch	—	24	—	—	—	—	—	24
			XVI. Magdeburg, zusammen...	**276**	**152**	**5**	**7**	**60**	**54**	**28**	**582**
	XVII. Regierungsbezirk Merseburg										
220	Turn- u. Spielk.	Halle a. S.	Lehrerin Matthes	—	63	—	—	—	—	—	63
221	dsgl.	Eisleben	Turnlehrerin Peschel in Sangerhausen	70	6	1	1	—	15	—	93
222	dsgl.	Halle	Meyer	43	4	1	3	3	10	2	66
223	dsgl.	Torgau	Allendorf	23	—	1	2	1	6	—	33
224	dsgl.	Weißenfels	Bergmann	53	8	1	4	—	11	1	78
225	dsgl.	Zeitz	Sem.-L. Chrosciel	121	9	3	6	2	—	12	153
226	dsgl.	Liebenwerda	Allendorf	62	8	—	—	2	8	2	82
227	dsgl.	Wittenberg		1	—	—	—	—	21	—	22
228	dsgl.	"	Turnlehrer Freund	19	10	—	2	—	2	1	34
229	dsgl.	Roßla	Turnlehrer Peschel in Sangerhausen	40	—	1	2	1	3	—	47
230	Jugendpflegerk.	Stolberg	—	14	—	—	3	—	8	—	25
231	dsgl.	Heringen	—	25	—	—	8	—	9	—	42
			XVII. Merseburg, zusammen...	**471**	**108**	**8**	**31**	**9**	**93**	**18**	**738**

[1] Die Kosten hat die Stadt getragen.

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			XVIII. Regierungsbezirk Erfurt								
232	Turn- u. Spielk.	Suhl	Lehrerin Enke	—	11	—	—	—	—	—	11
233	dsgl.	Mühlhausen	Lehrerin Joedicke	—	20	—	—	—	—	4	24
234	Jugendpflegerk.	Suhl	Turninsp. Krelling	23	—	—	—	—	2	—	25
235	dsgl.	Mühlhausen	Rektor Schulze	53	—	—	5	—	11	—	69
236	dsgl.	Nordhausen	Turnlehrer Kunze	52	9	1	—	—	2	—	64
			XVIII. Erfurt, zusammen ...	**128**	**40**	**1**	**5**	—	**15**	**4**	**193**
			XIX. Regierungsbezirk Schleswig.								
237	Turn- u. Spielk.	Apenrade	Lehrer Schenck und Turnlehrerin Schultze	—	11	—	—	—	—	—	11
238	dsgl.	Pinneberg	Turnlehrerin Kühn in Elmshorn	—	14	—	—	—	—	—	14
239	Spielk.	Flensburg	Lehrer Schenck	—	—	—	—	—	14	—	14
240	Jugendpflegerk.	Kiel	Vizeadmiral z. D. Graf v. Moltke	43	2	3	7	10	24	5	94
241	dsgl.	Neumünster	Mittelsch.-L. Looft	50	5	1	—	—	19	—	75
242	Turn- u. Spielk.	Schwarzenbek	Lehrer Boysen in Lauenburg	23	—	—	—	—	—	—	23
243	dsgl.	Heide	Turnlehrer Gosch	50	—	—	—	—	1	—	51
244	dsgl.	Lütjenburg	L. Claußen in Itzehoe	21	2	—	—	—	—	—	23
245	dsgl.	Rendsburg	L. Thiemer u. Lund	22	7	—	—	—	1	2	32
246	Jugendpflegerk.	Schleswig	Lehrer Claußen in Itzehoe	26	—	1	—	—	—	—	27
247	dsgl.	Süderbarup		14	3	—	—	—	1	—	18
248	dsgl.	Ulsburg	Turnlehrer Krull in Neumünster	20	—	—	—	—	—	—	20
249	dsgl.	**Segeberg**		27	—	—	—	—	—	—	27
250	dsgl.	Neustadt	Lehrer Claußen in Itzehoe	17	—	3	-	3	—	—	23
251	dsgl.	Adenburg		26	1	3	—	3	14	—	47
252	dsgl.	Heiligenhafen		15	3	2	—	11	10	—	41
253	dsgl.	Burg		29	—	—	—	—	4	—	33
254	dsgl.	Schleswig [1])	Pastor Voigt in Neumünster	12	—	9	10	8	230	—	269
			XIX. Schleswig, zusammen ...	**395**	**48**	**22**	**17**	**35**	**318**	**7**	**842**

[1]) Vom Provinzial-Verband der Jünglings- usw. Vereine mit staatlicher Unterstützung veranstaltet.

Lfd. Nr.	Der Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	XX. Regierungsbezirk Hannover										
255	Turn- u. Spielk.	Pattensen	Turnlehrer Gauhl in Hannover	24	—	—	—	—	—	—	24
256	dsgl.	Bassum	Lehrer Nier in Verkstedt	24	—	—	—	—	—	—	24
257	dsgl.	Sulingen		44	1	—	1	—	—	—	46
			XX. Hannover, zusammen ...	**92**	**1**	—	**1**	—	—	—	**94**
	XXI. Regierungsbezirk Hildesheim										
258	Jugend-pflegerk.	Alfeld	Lehrer Bode	32	—	—	—	—	—	—	32
259	dsgl.	Bockenem	Lehrer Küster	17	3	—	—	—	2	—	22
260	dsgl.	Einbeck	Rektor Wenk	24	—	—	—	—	—	—	24
261	dsgl.	Göttingen	Lehrer Gundelach	20	13	—	—	—	—	4	37
262	dsgl.	Hildesheim	Oberturnlehrer Plaumann	18	—	—	—	—	2	—	20
263	dsgl.	Northeim	Turnlehrer Oetting	28	5	1	—	—	1	—	35
264	dsgl.	Sarstedt	Turnlehrer Kleeberg in Hildesheim	28	3	1	1	—	—	—	33
265	dsgl.	Uslar	Gymn.-L. Hoffmann in Northeim	31	1	—	—	—	3	—	35
			XXI. Hildesheim, zusammen ...	**198**	**25**	**2**	**1**	—	**8**	**4**	**238**
	XXII. Regierungsbezirk Lüneburg										
266	Turn- u. Spielk.	Celle	Lehrerin Gärtner	—	12	—	—	—	—	—	12
267	Jugend-pflegerk.	Bleckede	Hauptl. Machleidt in Neuhaus	32	—	1	7	2	8	—	50
268	dsgl.	Winsen	Lehrer Schrader in Harburg	43	1	—	—	1	10	—	55
269	dsgl.	Wilhelmsburg	Lehrer Plate	45	25	—	—	3	2	—	75
270	dsgl.	Lüchow	Lehrer Tribiau in Rehbeck	43	—	—	6	3	12	—	64
			XXII. Lüneburg, zusammen ...	**163**	**38**	**1**	**13**	**9**	**32**	—	**256**
	XXIII. Regierungsbezirk Stade										
271	Jugend-pflegerk.	Rotenburg	Kr.-Schulinsp. Boss und Lehrer Fenn	130	7	6	3	3	7	—	156
272	dsgl.	Selsingen	Lehrer Mehn in Bremervörde	18	—	—	—	—	1	—	19
273	dsgl.	Hemelingen	Lehrer Diers in Arbergen	18	3	1	—	1	4	—	27
274	dsgl.	Scharnebeck		41	1	1	3	—	8	—	54

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
275	Jugendpflegerk.	Grasberg	Lehrer Rohdenburg in Falkenberg	26	—	1	1	—	3	—	31
276	dsgl.	Bremervörde	Lehrer Meyn	1	—	—	—	—	17	—	18
277	dsgl.	Geestemünde	Rektor Runne	54	15	—	—	—	—	—	69
278	dsgl.	Hagen	Oberl. Dr Ackermann in Geestemünde	22	—	—	1	1	—	—	24
			XXIII. Stade, zusammen ...	**310**	**26**	**9**	**8**	**5**	**40**	—	**398**
			XXIV. Regierungsbezirk Osnabrück								
279	Jugendpflegerk.	Ösede	Turnl. Kuhlmann u. Mittelschul.-L. Kohlbrecher u. Kirchhoff	11	6	1	2	—	13	—	33
280	dsgl.	Iburg		15	—	1	3	—	4	—	23
281	dsgl.	Nordhorn	Turnl. Kuhlmann u. Mittelschullehrer Kelb und Enke	31	3	1	—	—	3	—	38
282	dsgl.	Schüttorf	Mittelsch.-L. Soostmann, Kelb u. Röhrs	35	8	2	2	—	1	—	48
283	dsgl.	Quakenbrück	Turnl. Kuhlmann und Mittelsch.-L. Kelb und Röhrs	53	—	1	3	—	2	—	59
284	dsgl.	Haselünne	Turnl. Kuhlmann und Mittelsch.-L. Kohlbrecher	15	4	1	3	—	4	—	27
285	Turn- u. Spielk.	Osnabrück	Turnlehrerin Essen	—	38	—	—	—	—	—	38
286	dsgl.	Meppen	Turnlehrerin Freericks	—	27	—	—	—	—	—	27
			XXIV. Osnabrück, zusammen ...	**160**	**86**	**7**	**13**	—	**27**	—	**293**
			XXV. Regierungsbezirk Aurich								
287	Turn- u. Spielk.	Aurich	Sem.-L. Meinen	17	—	—	—	—	3	—	20
288	dsgl.	Emden	Realsch.-L. Lorenz	14	—	—	—	—	3	—	17
289	dsgl.	Wilhelmshaven	Lehrerin Riffert	14	—	—	—	—	—	—	14
			XXV. Aurich, zusammen ...	**45**	—	—	—	—	**6**	—	**51**
			XXVI. Regierungsbezirk Münster								
290	Jugendpflegerk.	Gronau	Oberl. Dr Müller	1	—	—	—	2	22	—	25
291	dsgl.	Ahaus		24	—	—	5	2	25	—	56
292	dsgl.	Warendorf	Sem.-L. Winkel	25	—	1	11	—	3	—	40

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
293	Jugendpflegerk.	Borken	Lehrer Scheffler in Münster	26	4	1	6	—	2	—	39
294	Turn- u. Spielk.	Buer	Hauptlehrer Wulff	74	83	—	—	—	—	—	157
295	dsgl.	Burgsteinfurt	Lehrer Scheffler in Münster	44	43	—	—	—	1	—	88
296	dsgl.	Greven		20	10	—	3	—	12	—	45
297	dsgl.	Waltrop	Kreisschulinspektor Dr Berensmann	23	19	2	2	—	3	—	49
298	Jugendpflegerk.	"		24	19	—	8	2	11	3	67
299	dsgl.	Recklinghausen		330	75	6	61	65	84	17	638
			XXVI. Münster, zusammen ...	**591**	**253**	**10**	**96**	**71**	**163**	**20**	**1204**
			XXVII. Regierungsbezirk Minden.								
300	Jugendpflegerk.	Minden	Turnlehrer David in Bielefeld	20	—	—	—	—	30	—	50
301	dsgl.	Bielefeld		20	—	—	—	—	30	—	50
302	dsgl.	Paderborn		20	—	—	—	—	30	—	50
303	dsgl.	Beverungen	Oberturnl. Schmall in Bielefeld	21	12	—	2	—	5	—	40
304	dsgl.	Höxter	Lehrer Stüwer	21	36	3	—	—	—	3	63
305	dsgl.	Gütersloh	Lehrer Wolkewitz	15	2	1	—	1	—	—	19
306	dsgl.	Petershagen	Sem.-L. Kleyenbrink	47	—	—	4	1	1	—	53
307	dsgl.	Büren	Oberturnl. Schmall in Bielefeld	14	—	—	—	2	6	—	22
308	dsgl.	Mennighüffen	Lehrer Schröder in Besebruch	31	—	—	—	—	1	—	32
309	dsgl.	Bünde	Turnlehrer Vensky	37	—	—	—	1	4	—	42
			XXVII. Minden, zusammen ...	**246**	**50**	**4**	**6**	**5**	**107**	**3**	**421**
			XXVIII. Regierungsbezirk Arnsberg.								
310	Jugendpflegerk.	Hattingen [1])	Pastor Lehmann	12	—	1	6	8	18	—	45
311	Turn- u. Spielk.	Gelsenkirchen	Lehrerin Horstmann	—	30	—	—	—	—	2	32
312	dsgl.	dsgl.	Lehrerin Flüchter	—	40	—	—	—	—	—	40
313	dsgl.	Hagen	Lehrerin Manskopf u. Oberturnl. Echternach	—	32	—	—	—	—	—	32
314	dsgl.	dsgl.	Lehrerin Grabe und Oberturnl. Echternach	—	34	—	—	—	—	—	34
315	Spielk.	Altena	Lehrer Sehlbach	10	11	—	—	—	—	—	21

[1]) Im Etatsjahr 1911 abgehalten, konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
316	Jugendpflegerk.	Belecke	Lehrer Scheidemann und Heinemann	22	—	—	7	1	32	—	62
317	dsgl.	Bochum	Kr.-Schulinsp. Schulrat Schwarze	4	—	—	—	12	25	—	41
318	dsgl.	Brilon	Lehrer Scheidemann in Lippstadt	30	7	1	5	—	—	—	43
319	dsgl.	Dortmund	Kr.-Schulinsp. Schulrat Schreff	47	—	—	6	1	22	—	76
320	Turnk.	Wattenscheid	Turnlehrer Heynen	34	—	—	—	2	9	—	45
321	Turn- u. Spielk.	Wanne	Turnlehrer Käse	18	—	—	—	—	7	—	25
322	dsgl.	Hamm	Lehrer Häseler	30	2	—	—	—	—	—	32
323	Spielk.	Unna	L. Frick in Konnen	—	—	—	—	—	36	—	36
324	dsgl.	Hattingen	Seminar-Lehrer Brunkmann	34	—	—	—	4	5	—	43
325	Turn- u. Spielk.	Königssteele	Lehrer Heynen in Wattenscheid	6	—	—	—	—	14	—	20
326	Turnk.	Dahlhausen		12	—	—	—	—	20	—	32
327	Turn- u. Spielk.	Iserlohn	Kr.-Schulinsp. Stader	50	1	—	5	—	14	—	70
328	Spielk.	Eslohe	Turnlehrer Gutschank	23	7	—	—	—	—	1	31
329	dsgl.	Siegen	Turnlehrer Bopp	25	—	—	—	—	5	—	30
330	Turn- u. Spielk.	Soest	Lehrer Pälmer in Lippstadt	27	—	10	3	1	45	—	86
331	Jugendpflegerk.	Gevelsberg	Turnl. Ohlinger	2	—	—	—	—	31	—	33
332	dsgl.	Langerfeld	Lehrer Ostwinkel	3	—	—	—	—	23	—	26
333	Spielk.	Erndtebrück	Turnlehrer Bunke	36	—	1	—	—	—	—	37
334	Schwimmkursus	Dortmund	Lehrer Platenius	58	—	—	—	44	—	—	102
335	Jugendpflegerk.	Hagen	—	116	61	5	11	28	27	1	249
336	Turn- u. Spielk.	Herne	Lehrer Cron	—	—	—	—	—	20	—	20
337	dsgl.	Iserlohn	Oberturnl. Echternach in Hagen	20	2	—	1	14	14	—	51
338	Spielk.	Lüdenscheid	Direktor Dr Schmidt und Rektor Sattler	17	—	—	—	—	27	—	44
339	Turn- u. Spielk.	Witten	Turnl. Tiggemann	—	—	—	—	—	42	—	42
		XXVIII. Arnsberg, zusammen ...		**636**	**227**	**18**	**44**	**115**	**436**	**4**	**1480**

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			XXIX. Regierungsbezirk Cassel								
340	Turn- u. Spielk.	Kirchhain	Turnlehrer Fischer in Marburg	16	—	—	—	—	1	—	17
341	dsgl.	Fulda	Oberlehrer Schnädter u. Kr.-Schulinsp. Wulff	29	—	—	—	—	—	—	29
342	dsgl.	Borken	Turnl. Buschmann in Cassel	27	—	—	—	—	26	—	53
343	dsgl.	Felsberg	Turnl. Heinemann in Hersfeld	22	—	—	—	—	4	—	26
344	dsgl.	Wolfhagen	Turnl. Kühnemuth in Cassel	40	3	—	1	—	18	—	62
345	dsgl.	Bieber	Rektor Kaufmann in Gelnhausen	12	2	—	—	—	3	—	17
346	dsgl.	Bad Orb		16	10	1	—	—	8	1	36
347	dsgl.	Cassel	Kr.-Schulinsp. Gonnermann und Prof. v. Hanseleben	45	—	—	—	—	26	—	71
348	dsgl.	Hersfeld	Turnl. Heinemann	19	—	—	—	—	24	—	43
349	dsgl.	Hünfeld	Lehrer Atzert	—	—	—	—	—	25	—	25
350	dsgl.	Rinteln	Präpar.-Anst.-Vorst. Wahlbruch	17	—	—	—	—	37	—	54
351	Handftg.-keitskurs.	"	Präparandenlehrer Gradaus	13	—	—	—	—	2	—	15
352	Jugend-pflegerk.	Schmalkalden	Rektor Brehm	75	3	5	2	10	17	2	114
353	Turn- u. Spielk.	Gelnhausen	Turnlehrerin Stock	—	20	—	—	—	—	—	20
354	dsgl.	Marburg	Turnlehrerin Heusinger	—	7	—	—	—	—	—	7
			XXIX. Cassel, zusammen ...	**331**	**45**	**6**	**3**	**10**	**191**	**3**	**589**
			XXX. Regierungsbezirk Wiesbaden								
355	Jugend-pflegerk.	Biedenkopf	Rektor Hardt in Griesheim	1	—	—	—	—	25	—	26
356	dsgl.	Herborn	Lehrer Kleber in Höchst	—	—	—	—	1	23	—	24
357	dsgl.	Höchst	Rektor Hardt in Griesheim	—	—	—	—	—	39	—	39
358	dsgl	Limburg		—	—	—	—	—	41	—	41
359	dsgl.	Weilburg	L. Kleber in Höchst	—	—	—	—	—	28	—	28
360	dsgl.	Oberursel	Lehrer Wirbelauer in Cronberg	—	—	—	—	—	32	—	32
361	dsgl.	Marienberg	L. Kleber in Höchst	—	—	—	—	2	18	—	20

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
362	Jugendpflegerk.	Rüdesheim	Lehrer Geis in Hattersheim	—	—	1	—	—	19	—	20
363	dsgl.	St. Goarshausen		—	—	—	1	3	20	—	24
364	dsgl.	Diez		—	—	—	—	—	27	—	27
365	dsgl.	Langenschwalbach	Rektor Hardt in Griesheim	—	—	—	—	1	24	—	25
366	dsgl.	Biebrich		—	—	—	—	3	16	—	19
367	dsgl.	Wiesbaden		—	—	—	—	1	19	—	20
368	dsgl.	Montabaur	Lehrer Wirbelauer in Cronberg	3	—	—	—	—	53	—	56
369	dsgl.	Usingen		—	—	—	—	—	16	—	16
370	dsgl.	Westerburg		2	—	—	—	3	22	—	27
		XXX. Wiesbaden, zusammen ...		**6**	—	**1**	**1**	**14**	**422**	—	**444**
		XXXI. Regierungsbezirk Koblenz									
371	Ausbildungsk. für Vorturner von Vereinen des Rhein-Mosel-Turngaus	Koblenz [1])	Turnlehrer Schmidt	—	—	—	—	—	28	—	28
372	Jugendpflegerk. für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen	Boppard [1])	Seminarlehrer Loef	22	—	1	—	—	70	—	93
373	Turn- u. Spielk.	Kreuznach	Turnlehrerinnen Schiefer und Ulrichs	—	21	—	—	—	—	—	21
374	dsgl.	Boppard	Turnlehrerin von Mitschke	—	20	—	—	—	—	—	20
375	Jugendpflegerk.	Kreuznach	Lehrer Müden und Kr.-Schulinsp. Bachmann	9	—	1	3	—	2	—	15
376	dsgl.	Andernach	Der Landrat	11	—	—	9	1	74	—	95
377	dsgl.	Oberlieber	Kr.-Schulinsp. Dr Schulteß und Lehrer Gerlach	36	—	—	6	1	6	—	49
378	dsgl.	Wetzlar	Sem.-Direktor Groth	20	—	—	2	—	6	—	28

[1]) Im Etatsjahre 1911 abgehalten, konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
379	Jugend-pflegerk.	Traben-Trarbach	L. Klein in Aldegund	5	—	—	—	—	77	—	12
380	dsgl.	Mayen	Lehrer Pickel u. Turnwart Braun	2	—	2	2	—	35	—	41
381	dsgl.	Koblenz	—	8	—	—	3	4	12	—	27
382	dsgl.	Ahrweiler und Sinzig	Rektor Strauck	61	—	1	17	1	41	—	121
383	dsgl.	Betzdorf	Gymn.-L. Theis	13	—	—	—	—	13	—	26
384	dsgl.	Simmern	Landrat Dr Brandt	6	—	—	1	1	25	—	33
385	dsgl.	Cochem	Landrat	29	—	—	—	1	69	—	99
	dsgl.	Treis	u. Kr.-Schulinsp.								
386	dsgl.	Koblenz	Turnlehrer Schmidt	9	—	1	1	1	18	—	30
			XXXI. Koblenz, zusammen ...	**231**	**41**	**6**	**44**	**10**	**406**	—	**738**
			XXXII. Regierungsbezirk Düsseldorf								
387	Turn- u. Spielk.	Essen [1])	Rektor Lotz in Elberfeld	51	—	—	—	—	8	—	59
388	dsgl.	Cleve [1])	Lehrer Haas in Goch	8	—	—	—	—	1	—	9
389	Spielk.	Hilden [1])	Turnl. Lehmann	15	—	—	—	1	3	—	19
390	dsgl.	Ratingen [1])	in Elberfeld	12	—	—	—	—	2	—	14
391	dsgl.	Benrath [1])	Turnlehrer Genny in Düsseldorf	1	—	—	—	—	15	—	16
392	Turn- u. Spielk.	Wesel	Turninsp. Edelhoff in Barmen	32	—	—	—	—	—	—	32
393	dsgl.	Essen		68	—	—	—	13	44	—	125
394	Jugend-pflegerk.	Elberfeld	Rektor Lotz in Elberfeld	17	—	—	—	1	26	—	44
395	dsgl.	Velbert		18	—	—	—	2	29	—	49
396	Turn- u. Spielk.	Homberg	Turnlehrer Kluten								
	dsgl.	Xanten	Rekt. van den Heuvel Beide in Crefeld	1	—	—	—	—	38	—	39
397	dsgl.	Barmen	Turninsp. Edelhoff u. Turnlehrerin Westkott	—	80	—	—	—	—	—	80
398	Turn- u. Spielk.	Cleve	Haupt-turnlehrerin Thurm	—	27	—	—	—	—	—	27
399	dsgl.	Crefeld	in Crefeld	—	20	—	—	—	—	—	20
400	dsgl.	Essen	Oberturnl. Ehrings	—	35	—	—	—	—	—	35

[1]) Im Etatsjahre 1911 abgehalten, konnten jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
401	Turn- u. Spielk.	Altenessen	Turninsp. Edelhoff	—	45	—	—	—	—	—	45
402	dsgl.	Borbeck	Oberturnl. Mönkeberg	—	50	—	—	—	—	—	50
403	dsgl.	M. Gladbach	Oberturnl. Schulz	—	28	—	—	—	—	—	28
			XXXII. Düsseldorf, zusammen ...	**223**	**285**	—	—	**17**	**166**	—	**691**
			XXXIII. Regierungsbezirk Cöln								
404	Turn- u. Spielk.	Euskirchen	—	—	33	—	—	—	—	—	33
405	Spielk.	Cöln	Beigeordneter Albermann	189	18	5	64	29	108	27	440
406	Jugendpflegerk.	Euskirchen	—	114	—	9	32	30	121	—	306
407	dsgl.	Lechenich	—	75	12	—	21	30	90	—	228
408	dsgl.	Zülpich	—	85	16	—	13	9	90	—	213
409	dsgl.	Bergisch-Gladbach	Turninspektor Graf	123	91	—	23	21	22	5	285
410	Spielk.	Rheinbach	Turnl. Locke in Bonn	18	—	—	1	—	7	—	26
411	Jugendpflegerk.	Lohmar	Turnl. Schumacher in Siegburg	14	4	1	4	—	10	1	34
412	dsgl.	Wipperfürth	Lehrer Beckmann	19	7	—	1	—	3	—	30
413	dsgl.	Lindlar	in Frielingsdorf	20	10	—	1	—	1	—	32
			XXXIII. Cöln, zusammen ...	**657**	**191**	**15**	**160**	**119**	**452**	**33**	**1627**
			XXXIV. Regierungsbezirk Trier								
414	Turn- u. Spielk.	Saarburg	Turnlehrer Zoller in Wadgassen	—	29	—	—	—	—	—	29
415	dsgl.	Trier	Turnlehrer Bach	—	31	—	—	—	—	—	31
416	dsgl.	Saarbrücken	Turnlehrerin Becker	—	33	—	—	—	—	—	33
417	dsgl.	Neunkirchen		35	—	—	—	—	—	—	35
418	Jugendpflegerk.	"	Rektor Bach	—	—	—	—	—	44	—	44
419	Spielk.	Ottweiler		4	—	—	—	—	31	—	35
420	Jugendpflegerk.	Homberg		25	—	—	—	—	—	—	25
421	dsgl.	Schönecken	Sem.-L. Hinsen	14	2	1	—	1	2	—	20
422	dsgl.	Saarbrücken	Turninsp. Poller	24	—	—	5	14	35	—	78
423	dsgl.	Saarlouis	Turnlehrer Zoller in Wadgassen	17	—	—	2	—	15	—	34

Lfd. Nr.	Des Kursus: Art	Ort	Leiter	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
424	Jugendpflegerk.	Trier	Kreisschulinspektor Musmacher	123	14	—	20	18	12	—	187
425	dsgl.	Wittlich	Lehrer Minas	26	—	—	—	—	—	—	26
			XXXIV. Trier, zusammen ...	**268**	**109**	**1**	**27**	**33**	**139**	—	**577**
			XXXV. Regierungsbezirk Aachen								
426	Turn- u. Spielk.	Aachen [1])	Turninsp. Velz	18	—	—	—	—	15	—	33
427	dsgl.	Aachen	Lehrerin Dehez	—	36	—	—	—	—	—	36
428	dsgl.	Düren	Lehrerin Boewering	—	50	—	—	—	—	—	50
429	Jugendpflegerk.	Aachen	Turninspektor Velz	28	—	—	—	—	13	—	41
430	dsgl.	Erkelenz		18	—	—	—	—	6	—	24
431	dsgl.	St. Vith		13	—	—	—	2	9	—	24
432	dsgl.	Düren	Seminarlehrer Curo	77	—	1	13	12	44	—	147
433	dsgl.	Eupen	Direktor der städtischen Schwimmanstalt Klein	23	16	—	2	—	9	—	50
434	dsgl.	Stolberg	L. Esser in Düren	27	—	1	2	—	42	—	72
			XXXV. Aachen, zusammen ...	**204**	**102**	**2**	**17**	**14**	**138**	—	**477**

[1]) Im Etatsjahre 1911 abgehalten, konnten jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Laufende Nummer	Regierungsbezirk	Zahl der Kursusteilnehmer im Etatsjahr 1912 und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer männliche	andere Teilnehmer weibliche	Gesamtzahl im Etatsjahr 1912
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Zusammenstellung								
I	Königsberg i. Pr.	517	88	14	12	9	295	48	983
II	Gumbinnen	621	95	8	17	79	268	84	1 172
III	Allenstein	213	26	1	3	3	15	1	262
IV	Danzig	119	26	—	—	—	7	—	152
V	Marienwerder	268	50	1	3	1	4	7	334
VI	Potsdam	1 186	187	45	38	27	82	39	1 604
VII	Frankfurt a. O.	451	48	17	3	3	66	41	629+650[1]
VIII	Stettin	86	37	4	7	14	75	2	225
IX	Köslin	308	74	21	3	22	66	17	511
X	Stralsund	50	—	—	15	3	34	4	106
XI	Posen	872	60	21	22	99	171	78	1 323
XII	Bromberg	259	67	6	4	34	84	2	456
XIII	Breslau	582	62	12	13	8	79	58	814
XIV	Liegnitz	421	37	7	52	6	84	16	623
XV	Oppeln	171	186	2	—	—	2	1	362
XVI	Magdeburg	276	152	5	7	60	54	28	582
XVII	Merseburg	471	108	8	31	9	93	18	738
XVIII	Erfurt	128	40	1	5	—	15	4	193
XIX	Schleswig	395	48	22	17	35	318	7	842
XX	Hannover	92	1	—	1	—	—	—	94
XXI	Hildesheim	198	25	2	1	—	8	4	238
XXII	Lüneburg	163	38	1	13	9	32	—	256
XXIII	Stade	310	26	9	8	5	40	—	398
XXIV	Osnabrück	160	86	7	13	—	27	—	293
XXV	Aurich	45	—	—	—	—	6	—	51
XXVI	Münster i. W.	591	253	10	96	71	163	20	1 204
XXVII	Minden	246	50	4	6	5	107	3	421
XXVIII	Arnsberg	636	227	18	44	115	436	4	1 480
XXIX	Cassel	331	45	6	3	10	191	3	589
XXX	Wiesbaden	6	—	1	1	14	422	—	444
XXXI	Coblenz	231	41	6	44	10	406	—	738
XXXII	Düsseldorf	223	285	—	—	17	166	—	691
XXXIII	Cöln	657	191	15	160	119	452	33	1 627
XXXIV	Trier	268	109	1	27	33	139	—	577
XXXV	Aachen	204	102	2	17	14	138	—	477
XXXVI	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	11 755	2 870	277	686	834	4 545	522	22 139 [2]

[1] Vergl. Bemerkung zu laufende Nummer 106.

[2] Darunter 650, die in Spalte 3 bis 9 nicht mitenthalten. Vergl. Bemerkung zu ufende Nr. 106.

Anlage 2.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten
U III B Nr. 6805 U III

An
sämtliche Königliche Provinzialschulkollegien.

Berlin W 8, den 18. Januar 1912.

Die Berichte der Königlichen Provinzialschulkollegien über die Förderung der Jugendpflege durch die Lehrerbildungsanstalten sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß schon die angehenden Lehrer für die Pflege der schulentlassenen Jugend zu erwärmen und für die Mitarbeit auf diesem Gebiete vorzubereiten sind. Mit Befriedigung habe ich aus den Berichten zugleich ersehen, daß die Leiter und Lehrer der genannten Anstalten sich freudig bereit erklärt haben, ihre Zeit und Kraft auch dieser neuen bedeutsamen Aufgabe zuzuwenden.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit und der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den Seminarorten lassen sich allgemein verbindliche Einzelvorschriften über die Art und Weise, in der sich die Einführung der angehenden Lehrer in die Jugendpflege zu vollziehen hat, nicht geben. Darüber aber herrscht, wie aus den eingegangenen Berichten ersichtlich ist, schon jetzt im wesentlichen Übereinstimmung, daß die Seminare bei diesen Bemühungen ihr Augenmerk auf folgende Punkte zu richten haben:

1. Die Zöglinge müssen theoretische Unterweisungen über die verschiedenen Gebiete der Jugendpflege erhalten. Diese Belehrungen sind nicht dem Zufall zu überlassen, sondern, soweit es möglich ist, in die Lehrpläne aufzunehmen. Wie dies ohne Vermehrung der Stundenzahl und unter Vermeidung jeglichen Übermaßes zu geschehen hat, ergibt Nr. II der Anlage.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Seminaristen die Veranstaltungen, durch die die schulentlassene Jugend zu sammeln, zu fesseln und an Leib und Seele zu kräftigen ist, aus eigener Anschauung kennen lernen. Schon das Anstaltsleben bietet dazu mannigfache Gelegenheit, wenn die Lehrerkollegien auch an ihren eigenen Schülern Jugendpflege üben und sich ihrer auch außerhalb des Unterrichtes annehmen. Dazu treten dann innerhalb der durch den Anstaltszweck gebotenen Grenzen die Berührungen mit den Jugendvereinen des Ortes, die sich in

den meisten Fällen leicht herbeiführen lassen werden — zu vergl. Nr. III und IV der Anlage. —

3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß besonders die älteren Zöglinge zur eigenen Betätigung in der Jugendpflege angeleitet werden.

Auf welchem Wege diese Forderungen von den einzelnen Lehrerbildungsanstalten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten durchzuführen sind, bleibt der Erwägung des Königlichen Provinzialschulkollegiums und der Lehrerkollegien überlassen. Als Anhalt hierfür wird in der Anlage eine Zusammenstellung von Vorschlägen aus den Berichten der Provinzialschulkollegien mitgeteilt, von denen einige für weitere Kreise, andere für besonders geartete Verhältnisse verwendbar sind, andere geeignetenfalls den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden können.

An welchen Anstalten zunächst versuchsweise mit der Schaffung von besonderen, aus Schulentlassenen des Seminarortes bestehenden Jugendvereinen vorzugehen ist (vergl. IV der Anlage), wolle das Königliche Provinzialschulkollegium nach Benehmen mit dem Herren Regierungspräsidenten des Bezirkes bestimmen. Die etwa erforderlichen Mittel sind unter eingehender Begründung getrennt für das laufende und für das nächste Etatsjahr bei mir zu beantragen.

Zum 10. Januar 1913 sehe ich einem Berichte über den Fortgang der Sache an den Lehrerbildungsanstalten der Provinz entgegen.

Von allen Beteiligten wird besondere Sorgfalt darauf zu verwenden sein, daß durch die Tätigkeit auf dem neuen Gebiete der Erfolg der den Lehrerbildungsanstalten schon jetzt obliegenden umfangreichen Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, der neuen Aufgabe in einer Weise gerecht zu werden, daß dadurch auch der erste Zweck der Lehrerseminare, Erzieher der Schuljugend heranzubilden, gefördert werde (vergl. z. B. I der Anlage, letzter Absatz).

Die erforderlichen Überdrucke für die Lehrerkollegien der Seminare sind beigefügt.

v. Trott zu Solz.

Anlage zum Erlasse vom 18. Januar 1912 — U III B 6805 U III —, betreffend Anleitung zur Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten: Auszug aus den bezüglichen Berichten der Provinzialschulkollegien.

I. Vorbemerkungen.

Mehrere Berichte der Provinzialschulkollegien weisen darauf hin, daß ein recht erteilter Unterricht, ein nach gesunden pädagogischen Grundsätzen geregelter Anstaltsbetrieb, schon an sich eine Vorbereitung für die spätere Wirksamkeit der angehenden Lehrer im Jugendverein sei. Es sei darum auch für die Erziehung der Seminaristen zur Mitarbeit in der Jugendpflege von Bedeutung, daß sie innerhalb und außerhalb der Unterrichtstunden zur Selbsttätigkeit und zu freier Entfaltung ihrer individuellen Anlagen und Kräfte ermutigt und herangebildet werden, daß das Lehrerkollegium den Zöglingen Liebe und Wohlwollen entgegenbringe, gelegentlich auch ungezwungen und fröhlich mit ihnen zu verkehren wisse.

Weiter wird hervorgehoben, wie es nicht bloß für die Förderung der Jugendpflege des Ortes sondern durch die Macht des Beispiels auch für die Erziehung der Seminaristen wichtig sei, wenn das Lehrerkollegium des Seminars an der Jugendpflegearbeit des Ortes Anteil nehme, wenn sich Leiter und Lehrer gern in den Dienst dieser Sache stellen.

An einzelnen Orten bestehen solche Beziehungen schon seit längerer Zeit. In Volksbildungs-, Jünglings-, Turn- und Wandervereinen sind Mitglieder des Seminarlehrerkollegiums teils leitend, teils gelegentlich oder dauernd helfend tätig. Ebenso hat sich bei der Bildung der auf Grund des Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Ortsausschüsse und Jugendorganisationen den Lehrerbildungsanstalten mehrfach Gelegenheit zur Mitwirkung geboten.

Auch durch ihre reichen sachlichen Mittel können die Seminare der Jugendpflege zur Hilfe kommen, besonders an kleinen Orten. Es können, soweit es ohne Schädigung des Anstaltseigentums und des Anstaltsbetriebs möglich ist, bereitgestellt werden:

a) Turn-, Tennis-, Spielplätze, Kegelbahn, Gartenanlagen, Turnhalle, Aula, Lehrsäle, Unterhaltungsräume, Schwimm- und Brausebad, Räume für Handfertigkeitsunterricht u. a.
b) Stereoskop, Lichtbilderapparat, Kinematographen, Lehr- und Anschauungsmittel, Nachbildung von Kunstwerken, Turngeräte.
c) Bildermappen, Bücher.

Wenn in den Berichten mehrfach die Befürchtung ausgesprochen ist, daß die durch die Jugendpflege gestellten Aufgaben

Lehrer und Schüler von ihrer Hauptarbeit ablenken könnten, so hebt anderseits ein Bericht hervor, daß die Arbeit in der Jugendpflege auch die Schularbeit befruchten werde. Es werde auch der schulpflichtigen Jugend zugute kommen, wenn der zukünftige Lehrer lerne, unter Zurückstellung alles Schulmeisterlichen auf andere lehrend und erziehend einzuwirken. Der ganze fröhliche Betrieb, der für die Jugendpflege unbedingt nötig sei, werde auch auf die Schularbeit vorteilhaft zurückwirken; die bessere Kenntnis des Seelenlebens der schulentlassenen Jugend, die bei der Jugendpflegearbeit gewonnen werde, könne dem Lehrer auch für seine Schularbeit von nicht geringem Nutzen sein.

II. Theoretische Unterweisung.

Die theoretische Vorbildung der Seminaristen für die Arbeit in der Jugendpflege wird in allen Berichten für notwendig erklärt.

Über ihre Einreihung in den Lehrplan sind folgende Vorschläge gemacht worden.

a) Pädagogik:
   1. In der Psychologie werden Ratschläge darüber gegeben, wie man mit den jungen Leuten verkehren und auf sie einwirken könne.
   2. In der Erziehungslehre wird über die Arten der Erziehung, dabei auch über Wesen, Organisation und Mittel der Jugendpflege gesprochen.
   3. In der Geschichte der Pädagogik wird bei der Behandlung der Entwicklung der preußischen Volksschule auch auf die Turn- und Jugendpflegebewegung und den Ministerialerlaß vom 18. Januar 1911 einzugehen sein.
   4. In der Schulkunde werden im Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen oder bei Einführung in die Verwaltung des Lehramtes Gründung, Ausgestaltung und Unterhaltung von Jugendvereinen behandelt.
   5. In den pädagogischen Konferenzen sind die in den Jugendvereinen gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu beurteilen.

b) In der Methodik der einzelnen Fächer werden die Schüler auch über Auswahl geeigneter Stoffe und ihre Behandlung in Jugendvereinen unterrichtet.

c) Die Religionstunde gibt Gelegenheit, ihnen die religiös-sittliche Verpflichtung, für die schulentlassene Jugend zu sorgen, ans Herz zu legen; außerdem hören sie von den kirchlichen Jugendvereinen.

d) In der Geschichte werden sie auf die staatsbürgerliche Seite der Jugendpflege aufmerksam gemacht. Ebendort lernen sie ebenso wie in Geographie, Naturkunde, Turnen und Gesang vielerlei, was sie später bei Vorträgen und Wanderungen benutzen können.

e) Im Deutschen lernen sie Jugendschriften kennen und beurteilen.

Zu der Unterweisung durch Unterricht tritt ergänzend die Lektüre im Hause oder im Lesezimmer. Ein Provinzialschulkollegium hält eine besondere Sammlung von Büchern und Anschauungsmitteln über das Werk der Jugendpflege für empfehlenswert. In anderen Berichten wird geraten, die Bibliotheken durch einschlägige Schriften über Heimatkunde, Denkmalpflege, Jugendschutz und Volkswohlfahrt zu ergänzen.

Auch sonst wird sich Gelegenheit bieten, die Zöglinge über Gegenstände aus dem Gebiete des Jugendvereinslebens zu belehren, z. B. bei Unterhaltungsabenden oder vor und nach informatorischen Besuchen von Veranstaltungen der Jugendpflege.

III. Veranstaltungen im Seminar.

In fast allen Berichten wird hervorgehoben, daß zu der theoretischen Anweisung auch praktische Betätigung hinzukommen muß.

Diese Betätigung kann sich in zwei Hauptformen vollziehen: Die Seminaristen können sich an einem Jugendverein beteiligen, der innerhalb oder außerhalb des Seminars bestehen kann. Anderseits können die Schüler, ohne zu solchem Jugendverein in Beziehung zu kommen, allerlei einzelne Veranstaltungen kennen lernen, was ihnen später bei der Vereinsarbeit zustatten kommt.

Als Einrichtungen der zuletzt genannten Art sind empfohlen worden:

a) Veranstaltungen in der Seminarübungsschule usw.

1. Schulsparkasse,
2. Verwaltung der Bibliothek,
3. Pflege des Spieles und der volkstümlichen Übungen an freien Nachmittagen,
4. Gemeinschaftliche Wanderungen und Ausflüge, die von Seminaristen selbständig vorbereitet werden,
5. Kriegs- und Geländespiele,
6. Eislaufen, Rodeln, Bosseln usw.,
7. Schwimmunterricht,
8. Handfertigkeitsunterricht,

9. Einführung in Garten- und Blumenpflege,
10. Vereinigung zwecks weiterer Ausbildung der Schüler in Rundschrift und Stenographie,
11. Vereinigung zum Turnen und Singen,
12. Besuche gewerblicher Anlagen unter Führung von Seminaristen,
13. Unterhaltungsstunden an freien Nachmittagen,
14. Gesellige Zusammenkünfte an Winterabenden zu Unterhaltung und Spiel (Domino, Lotto, Mühle, Dame, Halma, Schach usw.),
15. Feier nationaler Festtage, lokaler Gedenktage, Gedenktage großer Männer.

Mit Recht wird bemerkt, daß es verkehrt wäre, wenn jede Übungsschule alles machen wollte. Für jede soll nach den örtlichen Verhältnissen das Passende ausgesucht werden, wobei gegenüber gemischten Klassen besondere Umsicht geboten ist. Die Seminarlehrer werden darauf aufmerksam zu machen haben, wie diese Einrichtungen den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden können.

b) Veranstaltungen in Präparandenanstalt und Seminar.

1. Die Erziehung der Schüler zur Wirtschaftlichkeit durch zweckmäßige, nicht kleinliche Überwachung der Ausgaben.
2. Pflege des Spieles und der volkstümlichen Übungen außerhalb des lehrplanmäßigen Turnunterrichtes.
3. Sportliche Übungen wie Schwimmen, Rudern, Eislaufen, Bosseln, Wandern. An einigen Orten tritt zu den sonst üblichen Betätigungen auch der Bergsport.
4. Kriegs- und Geländespiele.
5. Leseabende, Dichter- und Komponistenabende.
6. Schülerabende mit Vorträgen, Lichtbildvorführungen, Deklamation, musikalischen und theatralischen Aufführungen.
7. Anstaltsfeste, Feier nationaler oder sonst erziehlich wertvoller Gedenktage.
8. Handfertigkeitsunterricht, dabei auch Anleitung zum Anfertigen von Spielgeräten.

In manchen Seminaren vollziehen sich Veranstaltungen wie die eben zu b aufgezählten im Rahmen der Klassengemeinschaft; die Klasse hat ihre Gesangkränzchen, macht Ausflüge, veranstaltet Unterhaltungsabende usw.

In anderen Anstalten tritt an die Stelle dieser Klassengemeinschaften eine Reihe von Kränzchen und Vereinigungen, die dann wohl bei besonderen Gelegenheiten zu einer gemeinsamen Veranstaltung zusammenwirken. Die

einen singen, die anderen turnen, die dritten lesen, die vierten wandern, die fünften machen biologische Versuche, so daß sich dem Beschauer ein buntes Vielerlei zeigt, der einzelne Seminarist sich aber nur mit einem oder zwei Dingen im Vereine beschäftigt. Diese Form wird von mehreren Provinzialschulkollegien empfohlen. Beide Formen sind geeignet, der Entstehung geheimer, den Zöglingen schädlicher Verbindungen vorzubeugen.

Ein Bericht sagt: Die Schüler müssen zu freier Betätigung außerhalb des eigentlichen Unterrichtes nach den verschiedenen Seiten durch Bildung von Schülervereinigungen für Jugendspiele, Heimatkunde, deutsche Literatur, naturwissenschaftliche Beobachtungen, biologische Versuche, heimatkundliche Wanderungen und Pflege des Volkslieds angehalten werden.

Ein anderer: Im Seminar besteht eine Reihe einzelner Vereine, die zusammen einen Verband unter Leitung des Direktors bilden. An die Vereine des Seminars sollen sich alsdann Vereinigungen der Präparanden und Übungsschüler anschließen.

Ein dritter: Es erscheint uns zunächst erforderlich, daß in den Seminaren Vereinigungen der Schüler geschaffen werden, in denen die der Jugendpflege dienenden Veranstaltungen in möglichst mustergültiger Weise zur Ausführung kommen.

c) Veranstaltungen für weitere Kreise.

1. Elternabende,
2. Seminarkonzerte,
3. Schauturnen,
4. Beratung der Waisen und Halbwaisen,
5. Gelegentliche Sammlung der aus der Schule Entlassenen ohne feste Vereinsgründung.

IV. Praktische Betätigung der Seminaristen in Jugendvereinen.

Hierbei kommt in Frage, ob das Seminar selber schulentlassene Jugendliche zu einem eigenen Jugendverein sammeln oder ob die Seminaristen an dem Jugendvereinsleben des Ortes teilnehmen sollen.

a) Gegen die Gründung eines eigenen Seminarjugendvereins werden mehrfach Bedenken erhoben. Einige Berichte heben hervor, daß an manchen Orten die Gründung eines eigenen Vereines nicht möglich sei. Es werden auch allgemeine Bedenken gegen diese Vereinsgründung geltend gemacht.

Der Bereich der Seminarübungsschule, so heißt es, sei zu klein. Es wäre eine Schädigung der anderen Jugendvereine des Ortes zu fürchten. Die Aufgabe, welche die Lehrpläne Lehrern und Schülern stellen, seien bereits so hoch gespannt,

daß die Belastung mit neuen Aufgaben kaum angängig erscheine. Von anderer Seite wird ausgeführt, daß die Seminaristen selbst noch zu den Jugendlichen gehörten, also in erster Linie selbst Gegenstand der Jugendpflege seien, und daß ihnen der kameradschaftliche Verkehr mit fast oder ganz gleichaltrigen jungen Leuten anderer Kreise Schwierigkeiten biete und mancherlei Gefahren bringe.

An anderen Orten will man den Versuch machen, die aus der Übungsschule entlassenen Knaben gegebenenfalls unter Zuziehung anderer zu einem eigenen Jugendverein zusammenzuschließen. Man hofft, daß dies gelingen werde, wenn man bei den Knaben der Übungsschule Freude am Spiele erweckt und wenn man möglichst schon im letzten Schuljahr mit ihrer Sammlung zu einem Vereine beginne. In allen Berichten wird stark betont, daß solche Vereinsgründungen niemals zu einer Zersplitterung der örtlichen Jugendpflegearbeit führen dürfen. Daß solche Vereine unter den verschiedensten Bedingungen bestehen können, beweisen die Verhältnisse zu N. und zu N. Dort auf dem Dorfe ist das Seminar der alleinige Träger der Jugendpflege; hier tritt es an die Seite anderer, vorzüglich geleiteter Jugendvereine.

b) Einige Direktoren schlagen vor, aus den Präparanden Jugendgruppen zur Einführung der Lehrseminaristen in die verschiedenen Zweige der Jugendpflege zu bilden. Von einer anderen Seite wird geraten, versuchsweise die Spielvereinigungen der Präparanden von den Seminaristen leiten zu lassen.

Mit dem Jugendverein, der aus Präparanden besteht, sind verwandt die unter III b geschilderten Bestrebungen, in Seminar und Präparandenanstalt eine Reihe von Vereinen zu gründen, die gelegentlich gemeinsam auftreten.

c) Wo von der Gründung eigener Seminarjugendvereine abgesehen werden muß, bleibt übrig die Seminaristen zu den Vereinen des Ortes in Beziehung treten zu lassen. Hierbei ergeben sich verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Seminaristen besuchen die Vereine zu ihrer Information, soweit es die Vereine gestatten.
2. Die Seminaristen wirken gelegentlich mit durch Deklamationen, musikalische und turnerische Vorführungen, Referate u. dergl. Diese Form tritt mit der vorigen in der Regel verbunden auf.
3. Die Seminaristen wirken dauernd als Helfer oder Leiter mit.

Ein Provinzialschulkollegium empfiehlt, sie auf gewissen Teilgebieten leitend zu beschäftigen. Sie üben Gesänge ein, leiten Gesangstunden und Posaunenchöre, unterrichten in Rundschrift und Stenographie u. dergl. Dabei sei im Interesse des

Vereines häufiger Wechsel zu vermeiden; die erprobten Kräfte seien möglichst lange zu verwenden.

Ein anderes Provinzialschulkollegium hebt hervor, daß die Teilnahme der Seminaristen auf Freiwilligkeit beruhen müsse und nur solchen Seminaristen gestattet werden dürfe, deren Fleiß und Führung zu Tadel keinen Anlaß böten.

4. Dagegen, daß Seminaristen oder Präparanden Mitglieder der Vereine des Ortes werden, sind mit Recht Bedenken erhoben worden.

Anlage 3.

Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten der Provinz Ostpreußen.

Die Förderung der Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten der Provinz ist während des abgelaufenen Jahres ruhig und sicher vorwärts geschritten. Aus den Berichten der Seminardirektoren, die das Provinzialschulkollegium auf Grund des Erlasses vom 18. Januar 1912 — U III B 6805 U III — eingefordert hatte, ergibt sich, daß die Lehrerkollegien freudig an diesem Werke mitarbeiten und daß auch die Zöglinge mit regem Interesse an den ihnen gebotenen Veranstaltungen teilnehmen; Bedenken gegen die Förderung der Jugendpflege an den Lehrerbildungsanstalten oder Klagen über Überbürdung der Zöglinge durch die neuen Aufgaben sind nirgends hervorgetreten.

1. Die theoretische Unterweisung

der Seminaristen in der Jugendpflege erfolgt an allen Seminaren in der durch den Erlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — bestimmten Weise; die erforderlichen Eintragungen in die Lehrpläne der einzelnen Anstalten sind vorgenommen worden. Außerdem lassen es sich die Seminardirektoren angelegen sein, durch Auslage guter Zeitschriften über Heimatkunde, Jugendpflege und Volkswohlfahrt sowie durch Anschaffung der besten einschlägigen Werke für die Seminarbüchereien das Interesse ihrer Zöglinge für die Jugendpflege zu fördern.

2. Veranstaltungen in der Seminarübungsschule.

Die Pflege des Spieles und der volkstümlichen Übungen an freien Nachmittagen ist in allen Seminarübungsschulen heimisch; die Beteiligung der Kinder, was Zahl der Besucher und Regelmäßigkeit des Besuches anlangt, recht erfreulich. Ebenso

nehmen die Kinder der Übungsschulen überall an der Feier patriotischer Feste teil. In Hohenstein, Lyck, Memel und Ragnit werden auch Wanderungen und Ausflüge unternommen; in Lyck, Memel und Ortelsburg geben die Seminaristen Anweisung zum Eislaufen und Rodeln, in Hohenstein, Lyck, Ortelsburg und Osterode erteilen sie den Schwimmunterricht. Lyck und Osterode haben einen Anfang mit der Gartenpflege gemacht, indem sie Kindern der Oberstufe Beete zur Bearbeitung, Bepflanzung und Pflege überweisen. Besuche gewerblicher Anlagen finden in Lyck, Ortelsburg und Osterode statt, Unterhaltungsstunden (Spiele, Besichtigung von Bilderbüchern, Lektüre von Jugendschriften und humoristischen Büchern u. ä.) in Braunsberg und Osterode. Die Seminare in Lyck, Osterode und Ragnit haben eine Schulsparkasse ins Leben gerufen, das Seminar in Hohenstein beabsichtigt dies noch. An letzterem Orte besteht auch eine Vereinigung von Kindern der Übungsschule zur Pflege der Rundschrift.

Bei all diesen Veranstaltungen wirken die älteren Seminaristen vorbereitend und leitend unter der Oberaufsicht des Direktors, des Ordinarius der Übungsschule und der betreffenden Fachlehrer mit; dabei wird ihnen eine möglichst weitgehende Selbständigkeit und Verantwortlichkeit eingeräumt, damit sie später als Lehrer imstande sind, ihrerseits selbständig Jugendpflege zu treiben.

3. Veranstaltungen für die Seminaristen.

An allen Seminaren wird die Pflege der Leibesübungen (Turnen, Spiel, volkstümliche Übungen, Schwimmen) auch außerhalb des lehrplanmäßigen Turnunterrichtes mit großem Eifer betrieben. Am Seminar in Ragnit, das 2 eigene Boote besitzt, wird auch das Rudern gepflegt. Neben Spiel und Sport gehen die Wanderungen her, die an einigen Seminaren (Memel, Ortelsburg, Osterode, Ragnit) mit Kriegs- und Geländespielen verbunden werden. Schülerabende mit Vorträgen und Lichtbildervorführungen finden in Hohenstein, Ortelsburg, Osterode und Ragnit statt; Osterode zieht hierbei in geschickter Weise die verschiedenen Schülerkränzchen mit Darbietungen aus ihren besonderen Arbeitsgebieten heran. Handfertigkeit wird besonders in Lyck, Ortelsburg und Osterode getrieben; dabei handelt es sich um Anfertigung von Spielgeräten und physikalischen Apparaten; die Erteilung planmäßigen Handfertigkeitsunterrichtes hat sich bis jetzt noch nicht ermöglichen lassen, da es an fachmännisch vorgebildeten Lehrern fehlt. An fast sämtlichen Seminaren endlich sind Schülervereinigungen ins Leben gerufen, sei es in der Form von Klassengemeinschaften oder in Form

von Kränzchen, die sich auf alle Klassen erstrecken. Fast alle Gebiete des Seminarunterrichtes kommen dabei zur Geltung; am zahlreichsten und stärksten sind die Spiel- und Sportvereinigungen. Leitender Grundsatz für alle diese Vereinigungen ist, daß sie sich möglichst selbst verwalten; die Tätigkeit des Seminardirektors und der übrigen Lehrer beschränkt sich möglichst darauf, daß eine Aufsicht ausgeübt wird, und daß die Fachlehrer Anregung zur Auswahl von Stoffgebieten und, wenn nötig, Anleitung zur Ausführung von Arbeiten geben. Die Zöglinge dürfen höchstens zweien solcher Vereinigungen angehören. Das Provinzialschulkollegium zweifelt nicht, daß die Betätigung der Zöglinge in diesen Kränzchen, besonders auch denen für wissenschaftliche Fächer, ihrem späteren Unterricht in der Volksschule sehr zugute kommen wird.

4. Veranstaltungen für weitere Kreise.

Elternabende finden in Hohenstein, Memel und Ragnit statt, Schauturnen in Angerburg, Seminarkonzerte an den meisten Seminaren. Einzelne Anstalten benutzen auch die patriotischen Feiern, um die Eltern und Anverwandten der Seminarübungsschüler, besonders ihre schulentlassenen Geschwister, in engere Verbindung mit dem Seminar zu bringen.

5. Praktische Betätigung der Seminaristen in Jugendvereinen.

Von den meisten Seminaren gehören der Direktor und ein oder mehrere Seminarlehrer dem Kreis- oder Ortsausschuß für Jugendpflege an, während andere Seminarlehrer durch Vorträge in Jugendvereinen ihr Interesse bekunden. Schon hieraus ergibt sich von selbst, daß die älteren Seminaristen zur Mitwirkung in Jugendvereinen herangezogen werden. An zwei Seminaren (Lyck und Memel) ist einer der Seminarlehrer zugleich der von dem Herrn Regierungspräsidenten bestellte nebenamtliche Kreisjugendpfleger; beide Seminarlehrer nehmen auf ihren Fahrten an den Sonntagnachmittagen Seminaristen mit, damit diese die Jugendpflege an den verschiedenen Orten aus eigener Anschauung kennen lernen. Zumeist treten die Seminaristen gelegentlich als Helfer bei den Veranstaltungen der Jugendvereine (Gesang, Turnen, Lichtbilder) auf. In Ragnit leiten Seminaristen die Jugendriege des Turnvereins mit Erfolg; in Angerburg führen sie dauernd an den Sonntagnachmittagen die Aufsicht in der von dem dortigen Bildungsverein gegründeten Lesehalle. In Hohenstein und Memel besuchen außerdem die Lehrseminaristen planmäßig in Gruppen die an diesen Orten bestehenden Jugendvereinigungen, um sie in ihrer Arbeit kennen zu lernen.

6. Förderung der Jugendpflege in Karalene und Waldau.

An den meisten Seminarorten haben die Seminare zweckmäßigerweise von der Gründung besonderer Jugendvereine abgesehen und sich darauf beschränkt, die am Orte entstandenen Vereine kräftig zu unterstützen. Eine Ausnahme hiervon bilden Karalene und Waldau, die aus ihren besonderen örtlichen Verhältnissen heraus eine andere Entwicklung einschlagen mußten.

a) Karalene. Auf Veranlassung des Seminardirektors hat sich für den Kirchenbezirk Karalene ein Jugendverein gebildet, der die männliche schulentlassene Jugend zu sammeln sucht. Während des Sommers spielten an jedem Sonntagnachmittag auf einer von dem Vereine gepachteten Wiese 15 bis 20 Jünglinge unter Leitung des Seminarturnlehrers oder des Seminardirektors und unter tatkräftiger Mitwirkung der Seminaristen. Im Winter kommen die Jünglinge jeden zweiten Sonntag in Seminarräumen zusammen: die erste Stunde ist der Belehrung gewidmet (Vortrag eines Seminarlehrers, Vorführung von Lichtbildern und physikalischen Experimenten u. ä.), die zweite der Unterhaltung, der Lektüre und dem Brettspiel; auch hierbei leisten die Seminaristen wertvolle Helferdienste.

Neben diese Vereinigung der männlichen Jugend ist in Karalene ein Jungfrauenverein (20 bis 25 Mitglieder) getreten. Im Sommer haben die Mädchen am Sonntagnachmittag zunächst 1 Stunde gesungen. Die Übungen leitete ein Seminarist der I. Klasse; die Gemeindeschwester, die Handarbeitslehrerin der Übungsschule und andere zuverlässige Personen waren stets zugegen und sangen mit. Die zweite Stunde war dann gleichfalls dem Spiele im Freien gewidmet. Im Winter versammeln sich die Mädchen jeden zweiten Sonntag im Seminar, wo gesungen, gespielt, vorgelesen und für die Vereinsfeiern geübt wird; den Beschluß macht eine Andacht. Am Reformationsfest hat der Verein sein erstes Jahresfest gefeiert und jetzt vor Weihnachten eine stark besuchte Weihnachtsfeier veranstaltet.

b) Waldau. Hier ist ebenso wie in Karalene auf Veranlassung des Seminardirektors ein Jugendbund ins Leben gerufen worden, dem hauptsächlich die schulentlassenen Kinder der Übungsschule, aber auch andere Mitglieder angehören. Der Jugendbund umfaßt eine männliche und eine weibliche Abteilung; die Versammlungen finden wöchentlich getrennt in den Seminarräumen statt. Die männliche Jugend turnt und spielt unter Leitung eines Seminarlehrers; die Seminaristen beteiligen sich eifrig an diesen Veranstaltungen. Die weibliche Abteilung wird im Sommer mit Spielen, im Winter in dem Lesezimmer des Seminars von den Damen des Kollegiums beschäftigt und beteiligt sich auch an den wöchentlichen Übungen des gemischten Chors, der von dem Seminarmusiklehrer geleitet

wird. Der Jugendbund veranstaltet Volksunterhaltungsabende, bei denen die Seminaristen durch Vorträge musikalischer und dramatischer Art mitwirken. Zur Sammlung der männlichen Jugend ist eine Fortbildungsschule gegründet worden; zwei Lehrer des Seminars erteilen den Unterricht. Für die weibliche Jugend soll in diesem Winter ein Kochkursus unter Leitung einer Gewerbeschullehrerin abgehalten werden.

7. Jugendpflege an den Präparandenanstalten.

In den mit einem Seminar verbundenen Präparandenanstalten macht sich naturgemäß der Einfluß der Jugendpflege stärker geltend als in den anderen Anstalten. Die Präparanden nehmen dort an den größeren Veranstaltungen des Seminars (Konzert, Elternabend, Unterhaltungsabend u. ä.) teil. Dem Beispiel der Seminaristen folgend pflegen sie Spiel und Sport eifriger. In Hohenstein bilden Präparanden innerhalb der vom Seminar ins Leben gerufenen Vereine für Spiel und Sport sowie für Stenographie besondere Gruppen. In Osterode sind selbständige Kränzchen (für Lektüre deutscher Schriftsteller, Handfertigkeit, Naturkunde, Musik und Stenographie) entstanden. Bei gemeinsamen Kriegsspielen der Seminaristen und Präparanden wurden die aus Präparanden gebildeten Gruppen von Seminaristen geleitet. Endlich hat Osterode auch die Absicht, im nächsten Jahre Wanderungen von Präparanden unter der Führung älterer, geeigneter Seminaristen zu veranstalten.

Das Provinzialschulkollegium beabsichtigt, sobald auf diesen Gebieten hinreichende Erfahrungen gesammelt sind, auch die übrigen Präparandenanstalten auf die Förderung der Jugendpflege im Sinne der unter III b des grundlegenden Erlasses (vergl. Anlage 2) gegebenen Winke hinzuweisen.

Anlage 4.

Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

Gemäß dem Erlasse vom 18. Januar 1912 — U III B 6805 U III — wird in den Präparandenanstalten auf praktische und in den Seminaren auf theoretische und praktische Jugendpflege zielbewußt Bedacht genommen. Die Gesichtspunkte für die Ausübung der Jugendpflege sind in gemeinschaftlichen Besprechungen mit dem zuständigen Provinzialschulrat festgelegt worden.

I. Theoretische Jugendpflege.

In den Stoffplänen für den Seminarunterricht sind die theoretischen Besprechungen der Jugendpflege an geeigneten Stellen eingetragen worden.

In Klasse II (Erziehungslehre) werden u. a. folgende Fragen behandelt: Charakterbildung, Bekämpfung der Schundliteratur und der Schundfilms, Erziehung zur Selbstbeherrschung, Notwendigkeit der Pflege der schulentlassenen Jugend. Was ist bisher für sie getan? Was fordert der Ministerial-Erlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 —? Wie gestaltet sich die Mitarbeit des Lehrers an der Jugendpflege?

In Klasse I wird im dritten Quartal die Psychologie der Jugendlichen behandelt, vielfach im Anschluß an das Büchlein von Bauer, das die Seminaristen vorher gelesen haben. An einigen Anstalten wird schon im Psychologie-Unterricht bei den einzelnen Kapiteln auf die dem Jünglingsalter eigentümlichen Erscheinungsformen eingegangen und die Schüler werden angeleitet, sie an sich selbst zu beobachten. Es wird ferner erörtert, wie die Volksschule der späteren Jugendpflege vorarbeiten kann, und welche Mittel ihr für die Pflege der schulentlassenen Jugend zu Gebote stehen. Auch werden die Erfahrungen, die die Schüler in der praktischen Jugendpflege gemacht haben, besprochen und im Anschluß daran Unterweisungen für später gegeben.

In der Schulpraxis werden besprochen: Einrichtung und Verwaltung einer Schüler- und Volksbibliothek, einer Schulsparkasse, Gründung und Leitung von Jugendvereinen, Jugendpflege in den Fortbildungsschulen und Erteilung von Handfertigkeitsunterricht.

Der Religionsunterricht berührt die Jugendpflege in Klasse II bei der Darstellung der Inneren Mission, in der I. Klasse bei der Besprechung des Verhältnisses des Christen zur Gesellschaft und zum Staate.

Der Deutschunterricht berücksichtigt die Entwicklung der Jugendliteratur, die Deutschmethodik an der Hand der Anstaltsbücherei die Auswahl von Jugendbüchern und die Veranstaltung von Lese- und Vortragsabenden.

Die Geschichte führt in die Bürgerkunde ein.

In der Methodik des Geschichts-, Erdkunde- und Naturkunde-Unterrichtes wird festgestellt, was sich aus dem Fache zur Vorführung von Jugendlichen eignet.

Die Methodik des Turnunterrichtes macht mit der Eigenart des Vereinsturnens, mit der Bedeutung und Leitung der Kriegs- und Geländespiele, mit der Erteilung des Schwimmunterrichtes und der Veranstaltung gemeinsamer Wanderungen bekannt.

Überal sind die Anstaltsbibliotheken um einschlägige, den Schülern zugängliche Literatur der Jugendpflege vermehrt worden.

In einigen Anstalten wird das ganze Gebiet der Jugendpflege mit Erfolg bei der Erziehungslehre besprochen.

II. Praktische Jugendpflege.

Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf Jugendpflege in der Präparandenanstalt, in der Seminarübungsschule und im Seminar.

A. Seminarübungsschule.

1. In den meisten Übungsschulen sind mit gutem Erfolge und tatkräftiger Unterstützung der Eltern Schulsparkassen gegründet worden, wobei die Seminaristen der I. Klasse die Verwaltung der Sparkassen übernehmen und dabei zugleich für diese Art Jugendpflege Anweisung erhalten.

2. In gleicher Weise werden die Lehrseminaristen durch Verwaltung der Schülerbibliothek für die Führung von Schul- und Volksbibliotheken und deren Einrichtungen vorbereitet.

3. In allen Seminaren nehmen sich die Lehrseminaristen während des Sommerhalbjahrs der Leitung des Spieles und der volkstümlichen Übungen und während des Winterhalbjahrs der sportlichen Winterveranstaltungen an. An einigen Seminaren sind die Übungsschüler an vier Nachmittagen längere Zeit auf dem Spielplatz.

4. Die von den Übungsschülern gebildeten Turnvereinigungen werden von den Lehrseminaristen mit gutem Erfolge geleitet.

5. Im Sommer und Winter werden Klassenausflüge mit den Übungsschülern gemacht, deren Vorbereitung der Ordinarius den Lehrseminaristen überträgt. Dabei werden auch gelegentlich die gewerblichen Anlagen besichtigt.

6. Im Seminar übernehmen die Lehrseminaristen die Aufsicht beim Baden der Übungsschüler und die Anleitung zum Schwimmunterricht, die durch eingehende Besprechung geregelt worden ist. Auch die Benutzung der Brausebäder, die durch die oberen Klassen der Übungsschule erfolgt, geschieht unter Aufsicht der Seminaristen.

7. An der Vorbereitung zur Feier patriotischer Festtage oder anderer Anstaltsfeste beteiligen sich die Zöglinge der I. und II. Seminarklasse, von denen die Veranstaltungen dann auch geleitet werden.

B. Veranstaltungen im Seminar und in der Präparandenanstalt.

1. Die Erziehung der Schüler zur Wirtschaftlichkeit erfolgt durch Überwachung der Ausgaben. Diese geschieht in

der Präparandenanstalt durch planmäßige, nicht kleinliche Kontrolle der Kontobücher, im Seminar durch Prüfung der Quartals- und Halbjahrsrechnungen. Durch Einrichtung einer Reisekasse, in die jeder Zögling vierteljährlich einen Beitrag zu entrichten hat, werden die Schüler veranlaßt, die Kosten für die größere Reise im letzten Seminarjahr allmählich einzusparen.

2. Turnspiele und volkstümliche Übungen werden besonders stark und mit allseitigem unterrichtlichem und erziehlichem Erfolge betrieben. Vielfach sind auf Anregung der Anstalten von Seite der Anstaltsorte große Spielplätze beschafft worden, die das gleichzeitige Spiel vieler Parteien ermöglichen. In den meisten Anstalten halten sich im Sommerhalbjahr täglich durchschnittlich 50% aller Schüler zum Spielen und Üben kürzere oder längere Zeit auf den Spielplätzen auf. Die Lehrer beider Kollegien beteiligen sich dabei vielfach an diesen Veranstaltungen nicht als Leiter sondern als Mitspieler. Die Leitung liegt in den Händen der Spielleiter jeder Klasse.

3. Fast an allen Anstalten werden Kriegsspiele abgehalten, die von den Schülern mit besonderer Begeisterung gespielt werden.

4. Einige Seminare besitzen Ruderboote, die im Sommerhalbjahr fleißig und planmäßig benutzt werden, wobei die Zöglinge auch Anweisung im Rudern erhalten.

5. In jeder Klasse der Anstalten finden im Laufe des Jahres Wanderungen unter Aufsicht eines Lehrers statt, die die Aufgabe haben, die Schüler mit der näheren Umgebung bekannt zu machen und meistens einen Nachmittag beanspruchen. Daneben machen die zweite und dritte Klasse der Seminare gewöhnlich je einen ein- bis zweitägigen Ausflug, der dem Besuche der Heimatprovinz gilt. Die erste Klasse macht in der Regel eine größere Reise, die die Bekanntschaft mit landschaftlich, geschichtlich oder kulturell hervorragenden Teilen des deutschen Vaterlandes bezweckt. Die Präparandenklassen machen neben den kurzen Ausflügen einen zwei- bis dreitägigen Ausflug, auf dem sie ihre Heimatprovinz planmäßig kennen lernen.

6. Vielfach nehmen die Präparanden auch an den von der örtlichen Jugendwehr veranstalteten Geländespielen teil.

7. In der Präparandenanstalt und im Seminar finden regelmäßig unter Leitung des Lehrerkollegiums Leseabende und musikalische Veranstaltungen statt.

8. An einigen Anstalten bestehen Abstinentenvereine, die alle Monate etwa für sich einen Leseabend veranstalten.

9. Die von anderen Vereinigungen in den Seminarorten veranstalteten Vortragsabende wissenschaftlicher, musikalischer und literarischer Art werden von den Zöglingen der Anstalten regelmäßig besucht.

10. In den Anstalten selbst werden besonders im Winterhalbjahr Unterhaltungsabende veranstaltet, auf denen Deklamationen, musikalische und turnerische Darbietungen und Aufführungen miteinander abwechseln. Die Veranstaltungen werden auch den Jugendlichen mit befriedigendem Erfolge zugänglich gemacht. In allen Fällen liegt die Gesamtleitung oder die Leitung eines Teiles der Veranstaltungen in den Händen von Seminaristen. Auch in den örtlichen Jugendvereinigungen wirken Schüler der I. Seminarklasse mit und werden gern als Mitarbeiter von den Veranstaltern herangezogen.

11. Im Seminar in Tondern nehmen alle Zöglinge der zweiten Klasse nach einem festen Plane an einem Handfertigkeitsunterricht teil, der vorzugsweise der Holzarbeit gilt und die Fähigkeit vermittelt, Spielgeräte und einfache Lehrmittel selbst herzustellen. Das Bestreben geht dahin, an allen Seminaren der Provinz solche Handfertigkeitskurse einzurichten. Vielfach ist bei den Anstalten ein Lesesaal eingerichtet, in dem eine große Zahl unterhaltender und wissenschaftlicher Zeitschriften ausliegt. Der Lesesaal steht unter Leitung eines Zöglinges und ist in der Regel an einigen Wochenabenden zur festgesetzten Stunde für alle Zöglinge der Anstalt geöffnet.

12. Vielfach wird den Zöglingen der II. Seminarklasse auch Gelegenheit gegeben, an einem Kursus im Mikroskopieren teilzunehmen.

13. Eine Reihe besonderer Kränzchen gibt den Schülern Gelegenheit, sich nach Anlage und Neigung fruchtbringend zu beschäftigen.

An allen Anstalten wird Fühlung zwischen den Zöglingen der Anstalt und den Jugendlichen des Ortes angestrebt. Die Mitglieder der jugendlichen Vereinigungen folgen dabei gern der Aufforderung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Anstalten. Sie benutzen die in den Anstalten befindlichen Brausebäder, den Lesesall und nehmen an den Turn- und Spielvereinigungen der Anstalt teil. Bei allen Veranstaltungen führen Zöglinge der I. Seminarklasse die Aufsicht. Einige Zöglinge erteilen stenographischen Unterricht, an dem Jugendliche besonders gern teilnehmen.

Bei allen von dem Provinzialschulkollegium angeregten und überwachten Veranstaltungen der Jugendpflege ist dem in dem angezogenen Erlasse betonten Gesichtspunkte, daß sämtliche Veranstaltungen die Schüler unterrichtlich, erziehlich oder berufbildend fördern müssen, Rechnung getragen worden. Auch wird überall darauf gehalten, daß für den einzelnen Schüler keine Arbeits- oder zeitliche Überlastung eintritt, und daß die Gesamtheit der Veranstaltungen den Anlagen und Neigungen der einzelnen Schüler doch reichlich Gelegenheit zur Betätigung

gibt. Maßstab für die Einrichtung der einzelnen Veranstaltungen ist der erziehliche, unterrichtliche oder berufbildende Wert derselben.

Befruchtend auf die gesamte Jugendpflegearbeit der Anstalten sind die von dem zuständigen Provinzialschulrat mit den Anstaltsleitern und Anstaltslehrern, die sich besonders an der Jugendpflegearbeit beteiligen, abgehaltenen Konferenzen gewesen: Durch diese Besprechung wurde bei aller Berücksichtigung der Ortsindividualität doch eine gewisse Einheitlichkeit in der Anstaltsarbeit erzielt; die Erfahrungen einzelner Anstalten wurden den anderen zugänglich gemacht und besonders schwierige Fragen an der Hand kurzer Referate eingehend besprochen. Da der Erfolg der Jugendpflege in der Hauptsache von den beteiligten Persönlichkeiten abhängt, sucht der zuständige Provinzialschulrat durch lebhafte Anteilnahme an allen Veranstaltungen die Arbeitsfreude von Lehrern und Schülern zu erhalten und zu heben. Prüfungen, Revisionen, gelegentliche Besprechungen, ab und zu Teilnahme an den Veranstaltungen und Vorführungen der Anstalten sind dazu die geeigneten, nie versagenden Mittel. Den Lehrerkollegien kann das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie mit Hingabe, Freude und gutem Erfolge an der Lösung der schönen Aufgabe arbeiten. Es ist dabei eine Freude, zu beobachten, wie fördernd die allseitige Ausübung der Jugendpflege auf das ganze Anstaltsleben wirkt, und wie es in dem Gesamtverhalten der Schüler in und außerhalb der Anstalt zum Ausdruck kommt. Nach übereinstimmendem Urteil der Anstaltsleitungen ist der Genuß von geistigen Getränken um 50 bis 75% zurückgegangen und das Trinken von Milch und Wassern meist die Regel. Ein Rückgang in den Leistungen ist weder von den Lehrerkollegien noch von dem zuständigen Provinzialschulrat beobachtet worden; dagegen wird die größere Arbeitslust und Arbeitsfrische vielfach rühmend hervorgehoben. Anerkennenswert ist auch der Eifer der Schüler in der Ausübung praktischer Jugendpflege.

Die Mitglieder der Kollegien sind geschätzte Mitarbeiter in den Vereinen und Ortsausschüssen und die berufenen Leiter bei öffentlichen örtlichen Veranstaltungen. Der Herr Regierungspräsident in Schleswig hat die Absicht, einzelne besonders tüchtige Seminarlehrer, die vom Provinzialschulkollegium dafür empfohlen sind, zu nebenamtlichen Kreisjugendpflegern zu machen.

Alles in allem genommen kann von der Arbeit in der Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten in der Provinz Schleswig-Holstein gesagt werden, daß sie einen guten Anfang genommen hat und einen rüstigen Fortgang zeigt zur Freude aller, die daran beteiligt sind.

B. Zahl der Teilnehmer

an den im Etatsjahr 1912 bei der Königlichen Landesturnanstalt abgehaltenen Kursen.*)

1.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern	101
2.	Akademischer Sommerkursus zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von volkstümlichen Übungen und Spielen	49
3.	Akademischer Winterkursus zur Ausbildung von Turnlehrern	53
4.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	117
5.	Lehrgang für Leiter von Turn- und Spielkursen	102
6.	Lehrgang für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte	75
7.	Fortbildungskursus für im Amte befindliche Turnlehrerinnen zur Einführung in die neue Mädchenturnweise	130
8.	Fortbildungskursus für Vorturner und Turnwarte der zur deutschen Turnerschaft gehörigen Vereine	92
9.	Fortbildungskursus für Seminardirektoren	55
10.	Fortbildungskursus für Seminarlehrer	46
11.	Fortbildungskursus für Präparandenlehrer	58
12.	Konferenz über Jugendpflege	73
	zusammen	951

*) Bemerkung: Die Teilnehmer an diesen Kursen werden regelmäßig auch mit den Aufgaben und Mitteln der Jugendpflege bekannt gemacht.

C. Zahl der Teilnehmer

an den bei den Universitäten Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn abgehaltenen Kursen im Etatsjahr 1912.

a)	Sommerkurse zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von volkstümlichen Übungen und Spielen *)	672
b)	Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern *)	391
	zusammen	1 063
	An den bei den Technischen Hochschulen abgehaltenen Jugendpflegerkursen haben teilgenommen Studierende	156
	C insgesamt	1 219

*) Bemerkung: Die Teilnehmer an den Kursen zu a und b werden auch mit den Aufgaben und Mitteln der Jugendpflege bekannt gemacht.

61) Rechtsgrundsätze des Reichsversicherungsamtes.

Für die Befreiung einer ledigen Lehrerin an einer preußischen öffentlichen Volksschule von der Versicherungspflicht auf Grund der Versicherungsordnung genügt es, wenn ihr die Anwartschaft auf Ruhegeld in der im § 1234 R.V.O. vorgesehenen Höhe gewährleistet ist.

Nach dem bisher geltenden Rechte (§ 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) war es nicht zweifelhaft, daß preußische Volksschullehrerinnen der Invalidenversicherungspflicht nicht unterlagen. Denn ihnen war eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet. Es ist nun zu prüfen, ob die Rechtslage sich geändert hat, nachdem am 1. Januar 1912 die Vorschriften des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten sind. Diese Frage ist in der Literatur bereits mehrfach, aber nicht übereinstimmend, behandelt worden (zu vergleichen insbesondere Mugdan in der Arbeiterversorgung Jahrgang 28 Seite 721, Jahrgang 29 Seite 1 ff., Cuno im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 33 Seite 194, Treutlein im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 33 Seite 461). Nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung sind Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, zu denen nach der Ausdrucksweise des Gesetzes ohne weiteres auch die Lehrerinnen zählen, versicherungsfrei, „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist". Die Freiheit von der Versicherungspflicht ist also nunmehr noch davon abhängig gemacht, daß eine Anwartschaft auf Witwenrente in der bezeichneten Höhe und auf Waisenrente gewährleistet ist. Dies mußte geschehen, nachdem die Reichsversicherungsordnung die Leistungen der Arbeiterversicherung auf die Hinterbliebenenfürsorge erstreckt hatte. Die Begründung zum Entwurfe weist auf Seite 390 hierauf hin. Es wird dort ausgeführt: „Der Ausschluß von der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes hat in Zukunft auch den Wegfall der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung zur Folge. Deshalb muß dieser Ausschluß von der Sicherstellung nicht nur der dort bezeichneten Personen selbst sondern auch ihrer Hinterbliebenen durch eine Fürsorge abhängig gemacht werden, die der reichsgesetzlichen im allgemeinen entspricht." Wie schon in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt ist, erfüllen die preußischen Volksschullehrerinnen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht in allen Punkten die in § 1234 a. a. O. aufgestellten Erfordernisse.

Zwar erstreckt § 24 des Lehrerpensionsgesetzes vom $\frac{\text{6. Juli 1885}}{\text{10. Juni 1907}}$ die Vorschriften über die Pensionen ausdrücklich auf, „die definitiv angestellten Lehrerinnen". Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom $\frac{\text{4. Dezember 1899}}{\text{10. Juni 1907}}$ kennt aber nur Bezüge der Witwe und der Waisen eines „Lehrers" und erwähnt die Lehrerinnen nicht. Es fehlt also, da Witwenrente hier nicht in Frage kommen kann und die Witwerrente in § 1234 der Reichsversicherungsordnung nicht aufgeführt ist, die Anwartschaft auf Waisenrente. Sie ist auch im vorliegenden Falle nicht etwa durch Ortsstatut gewährleistet. Die Entscheidung der Streitsache hängt also lediglich von Beantwortung der Frage ab, ob nach der Fassung des Gesetzes auch die Gewährleistung einer Anwartschaft auf Waisenrente ausnahmslos als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der in § 1234 a. a. O. aufgeführten Personenklassen zu fordern sei. Der erkennende Senat hat diese Frage nach eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände verneint.

Zunächst gewinnt es den Anschein, als lasse der Wortlaut der Gesetzesvorschrift nur die Deutung zu, daß die Versicherungsfreiheit in allen Fällen von Gewährleistung der dreifachen Anwartschaft auf Ruhegeld, auf Witwenrente und auf Waisenrente abhängen soll. Es wäre dann für eine abweichende Auslegung kein Raum gegeben. Bei näherer Betrachtung findet man aber, daß die dreifache Anwartschaft überhaupt nur auf den Fall des verheirateten männlichen Angestellten paßt, daß mithin die Fassung der Vorschrift nur auf diesen Regelfall zugeschnitten ist. Denn es ist selbstverständlich, daß bei allen weiblichen Angestellten die Anwartschaft auf Witwenrente nicht in Frage kommt, weil bei ihnen das eigene Ruhegeld an die Stelle der Witwenrente tritt. Die Anwartschaft auf Witwenrente ist also ohne weiteres auszuscheiden, wenn zu prüfen ist, ob bei einer weiblichen Angestellten die Voraussetzungen des § 1234 a .a. O. vorliegen. Diese Erwägung legt den Zweifel nahe, ob auch die Anwartschaft auf Waisenrente nur für den Regelfall eine Voraussetzung der Versicherungsfreiheit bilden soll und ob sie in allen solchen Fällen ausscheiden darf, wo eine Waisenrente bei gebührender Würdigung aller Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Hier hat die Auslegung einzusetzen, um den Zweifel, den der Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift läßt, zu lösen.

Eine Reihe von Umständen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht überzeugend dafür, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, durch die Einfügung der Worte: „sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf

Waisenrente" in § 1234 der Reichsversicherungsordnung eine durchgreifende Änderung hinsichtlich der Versicherungspflicht größerer Personenkreise herbeizuführen. Nach der schon angeführten Stelle der Begründung war es in erster Linie darauf abgesehen, die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der neu geschaffenen Hinterbliebenenversicherung und der durch sie bedingten Erweiterung der Versicherungsleistungen anzupassen. Allerdings heißt es in der Begründung zu Artikel 73 des Einführungsgesetzes (§ 63 des Entwurfes) auf Seite 41: „Sollte es Beamtengruppen geben, deren Angehörigen zwar eine Anwartschaft auf Pension, aber nicht auf Hinterbliebenenbezüge gewährleistet ist, so müßte für diese Beamten, die jetzt nach § 5 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, diese wieder in Kraft treten." Der Gesetzgeber war sich also bewußt, daß die Änderung in § 1234 a. a. O. gewisse Verschiebungen in der Frage der Befreiung einzelner Personengruppen von der Versicherungspflicht zur Folge haben konnte. Dies um so mehr, weil Artikel 73 a. a. O. ausdrücklich vorschreibt, daß nach dem 1. Januar 1912 diejenigen wieder versicherungspflichtig werden, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes befreit waren, wenn nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 1234 der Reichsversicherungsordnung zutreffen. Aus den Worten der Begründung: „Sollte es Beamtengruppen geben, ... " geht aber hervor, daß der Gesetzgeber hierbei nur an die Möglichkeit von Veränderungen nicht einschneidender Art gedacht hat, die er im einzelnen nicht bestimmt vor Augen hatte. Wäre er sich bewußt gewesen und hätte er beabsichtigt, daß durch die neue Fassung in wesentlicher Abweichung von dem bisherigen Rechte der größte Teil aller weiblichen Angestellten, die bisher, soweit sie pensionsberechtigt waren, der Versicherungspflicht nicht unterlagen, wieder versicherungspflichtig würde, so hätte er jene immerhin nur bedingte Fassung nicht gewählt und auch nicht wählen dürfen. Denn diese Änderung würde an Bedeutung hinter der durch die Reichsversicherungsordnung herbeigeführten Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen nicht zurückgeblieben sein. Hierzu kommt, daß die Reichsversicherungsordnung sich nicht als ein völlig neues Gesetz sondern als eine Fortbildung und weitere Ausgestaltung der bestehenden Versicherungsgesetze darstellt und daß im allgemeinen alle wichtigeren Änderungen, die sie gebracht hat, durch die Begründung zu dem Entwurfe besonders eingeführt und in den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaft eingehend behandelt worden sind. Beides trifft hier nicht zu. Die Frage ist überhaupt erst bei der Beratung des dem § 1234 der Reichsversicherungsordnung entsprechenden § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911

in der zweiten Lesung, und zwar in der Sitzung vom 30. November 1911 zur Sprache gekommen. Der Abgeordnete Cuno wies damals auf die weittragenden Folgen hin, die gegebenenfalls der Wortlaut dieser Vorschrift nach sich ziehen könnte. Der Regierungsvertreter hat zwar darauf erklärt: „Es ist zweifellos, daß weibliche Angestellte, für die ein Ruhegeld gewährleistet ist, nicht befreit werden können, weil das Gesetz verlangt, daß Ruhegeld und Hinterbliebenengeld gewährt werden.“ Im Laufe der dritten Lesung hat aber in der Sitzung vom 5. Dezember 1911 der Abgeordnete Schickert die gegenteilige Ansicht vertreten, ohne bei den Regierungsvertretern Widerspruch zu finden. Der Abgeordnete führte dabei aus, daß die Lösung der immerhin nicht unzweifelhaften Frage dem objektiven Ermessen der zur Entscheidung berufenen Instanzen überlassen werden könne. Die Frage ist hiernach in der dritten Lesung unentschieden geblieben. Diese Verhandlungen, insbesondere das Verhalten der Regierungsvertreter in der zweiten und dritten Lesung, können für die Frage, welche Absicht den Gesetzgeber bei der Abfassung des § 1234 der Reichsversicherungsordnung geleitet hat, umsoweniger verwertet werden, als damals die Reichsversicherungsordnung bereits verkündet war und wenige Tage darauf teilweise in Kraft trat. Vielmehr ist aus dem Schweigen aller an dem Zustandekommen der Reichsversicherungsordnung Beteiligten zu schließen, daß man die aus dem Wortlaut des § 1234 a. a. O. für die weiblichen Angestellten mögliche Folgerung nicht beabsichtigt, ja überhaupt nicht an sie gedacht hat. Die sich daraus ergebende starke Beschränkung der Versicherungsfreiheit würde auch dem sonst aus § 1234 ersichtlichen Bestreben, den Kreis der von der Versicherungspflicht ausgenommenen Personen zu erweitern, widersprechen.

Hinsichtlich der ledigen Volksschullehrerinnen kommt hinzu, daß ihre allgemeine Einbeziehung in die Versicherungspflicht kaum mit der Vorschrift in § 1235 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in Einklang zu bringen wäre, wonach Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten versicherungsfrei sind, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Diese Vorschrift kann ihren Grund nur darin finden, daß es sich um die Ausbildung zu einem Berufe handelt, der der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Die auszubildenden Personen sollen deshalb von der Versicherungspflicht nicht erfaßt werden, weil sie im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Stellungen gelangen, in denen sie ohne weiteres versicherungsfrei sind. Es wäre nicht zu verstehen, wenn sie während ihrer Ausbildungszeit versicherungsfrei sein und in die Versicherungspflicht erst eintreten sollten, sobald sie eine gesicherte Stellung erlangt haben.

Auch die Stellung der Lehrerinnen zu den Lehrern, die nach der neuen Vorschrift zweifellos versicherungsfrei bleiben, würde sich ohne ersichtlichen Grund nicht unwesentlich verschieben. Bei streng wörtlicher Auslegung des § 1234 a. a. O. wären zwar auch die Lehrer und die meisten Beamten versicherungspflichtig, da sie nicht die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge genau in dem von der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Umfang, z. B. auch auf Waisenrente für elternlose Enkel, besitzen. Nach der Begründung (Seite 390) soll aber eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen schon dann angenommen werden, wenn der Versicherungswert der Gesamtleistungen dem der Bezüge aus der Reichsversicherungsordnung annähernd gleichkommt. Dies ist bei den Volksschullehrern der Fall. Die Lehrerinnen träfe aber gegenüber ihren männlichen Kollegen eine Mehrbelastung insofern, als sie die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu tragen hätten. Anderseits flössen ihnen später in Form von Invaliden- und Altersrenten Zuschüsse zu ihren Pensionen zu. Beides träte aber nur deshalb ein, weil den Lehrerinnen keine Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, die für sie nur sehr selten in Frage kommt. Sollten die Lehrerinnen auch noch der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterliegen, wofür die gleichen Voraussetzungen wie für die Reichsversicherungsordnung gelten, so könnte dies sogar zu einem Mißverhältnis zwischen ihren Pensionsbezügen und denen der Lehrer führen. Denn dann würden noch die nicht unbedeutenden Leistungen aus der Angestelltenversicherung den Pensionen der Lehrerinnen hinzutreten. Auch diese Folgen kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Vor allem aber ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die Volksschulehrerinnen und alle die weiblichen Angestellten, für welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen, nur deshalb in die Versicherungspflicht wieder hätte einbeziehen wollen, weil ihnen nach den für sie geltenden Vorschriften eine Fürsorge nicht gewährleistet ist, die für sie fast nie in Frage kommt. Die Anstellung von Ehefrauen oder Witwen als Volksschullehrerinnen ist in Preußen an sich nicht ausgeschlossen, kommt aber verhältnismäßig nur vereinzelt vor. Ob bei ihnen die Frage der Versicherungspflicht anders zu beurteilen ist, kann hier dahin gestellt bleiben. Die ledige Volksschullehrerin scheidet in Preußen nach allgemeinem Verwaltungsbrauch aus dem Dienste, sobald sie heiratet. Die Frage der Hinterbliebenenfürsorge kann daher für sie, so lange sie in ihrem Berufe steht, überhaupt nicht, sondern erst dann von Bedeutung werden, wenn sie infolge Verheiratung ihre Anstellung aufgegeben hat. Es wäre aber nicht verständlich und wohl ohne Vorgang, eine Berufsklasse nur deshalb der Ver-

sicherungspflicht zu unterstellen, weil sie gegen Ereignisse nicht gesichert ist, die sie erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufe treffen können. Für die Lehrerin, die nicht heiratet, ist durch ihre Anwartschaft auf Ruhegeld für die Zukunft ausreichend gesorgt. Wenn nun auch, wie die angestellten Erhebungen ergeben haben, eine nicht unerhebliche Anzahl von Lehrerinnen freiwillig den Beruf aufgibt, um zu heiraten, so bliebe doch zwischen der Belastung der ganzen Berufsgruppe durch die Versicherungspflicht und den vereinzelten Leistungen an Hinterbliebene ausgeschiedener Berufsgenossinnen ein offenbares und nicht zu rechtfertigendes Mißverhältnis. Schließlich kämen noch, mehr theoretisch, Fälle von unehelicher Nachkommenschaft in Betracht. Solche in der Praxis ganz vereinzelte Fälle können aber als Unterlage für die Versicherungspflicht einer ganzen Berufsklasse von der Stellung der Lehrerinnen ernstlich nicht herangezogen werden. Daß die Versicherungspflicht auch den im Berufe bleibenden Lehrerinnen insofern Vorteile brächte, als ihnen dann das Heilverfahren zugänglich wäre und sie Rentenansprüche erlangen würden, kann eine andere Entscheidung nicht begründen. Es wäre in der Tat eine Überspannung des Versicherungsgedankens, von den Lehrerinnen und von den beteiligten Schulgemeinden um der Hinterbliebenenfürsorge willen, die für die Lehrerinnen keine Bedeutung hat, hohe Aufwendungen zu verlangen.

Nach alledem ist bei der Auslegung des § 1234 a. a. O. davon auszugehen, daß, sofern andere Personengruppen in Betracht kommen als die, an welche der Gesetzgeber zunächst als Regelfall gedacht hat, nämlich verheiratete männliche Angestellte, nicht alle im § 1234 a. a. O. angeführten Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit sondern nur diejenigen erfüllt zu sein brauchen, die nach der besonderen Art des Falles vernünftigerweise in Frage kommen können. Für die Befreiung einer ledigen Lehrerin an einer preußischen öffentlichen Volksschule muß es daher genügen, wenn ihr die Anwartschaft auf Ruhegeld in der im § 1234 a. a. O. vorgesehenen Höhe gewährleistet ist. Damit ist ihre Lage gegenüber dem bisherigen Rechte nicht geändert.

(Entscheidung des Beschlußsenats des Reichsversicherungsamtes, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 14. Dezember 1912. — II 10861/12 —.)

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

62) Erweiterung der Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen-Weimar über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen.

Berlin, den 17. Mai 1912.

Mit bezug auf meinen Runderlaß vom 18. März d. Js. — U II 16 413 — (Zentrbl. S. 385).

Einem Wunsche des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar entsprechend will ich auch die von ehemaligen Zöglingen des nur vorübergehend eingerichteten Seminarkursus bei dem Großherzoglichen Sophienstift in Weimar vor einer besonders dafür eingesetzten Kommission Ostern 1911, 1912 und 1913 erworbenen Zeugnisse über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung als gleichwertig mit den entsprechenden Zeugnissen in Preußen anerkennen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16 832 II.

---

63) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der Lyzeen und Oberlyzeen.

Berlin, den 13. Februar 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Herzogtums Sachsen-Altenburg ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Karolinenschule (Städtisches Mädchenlyzeum) in Altenburg sind als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des mit der erwähnten Schule verbundenen Oberlyzeums sowie die Zeugnisse über die an dieser Anstalt bestandene Reifeprüfung und Lehramtsprüfung als

gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs-, Reife- und Lehramtszeugnissen der Oberlyzeen in Preußen anzuerkennen.

Demgegenüber werden die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen und Oberlyzeen in Preußen sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig im Herzogtum Sachsen-Altenburg angesehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16255 I. u. II.

---

64) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Berlin-Südende	Öffentl. Lyz. i. E. — bisher Priv. Lyz. i. E. des Schulvorst. Zander —.
2	Charlottenburg	5. St. Lyz. i. E. (Leiter Dr. Christmann).
3	Spandau	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
4	Dorsten	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines O.L., des Rektors Bülten — bisher Halbfas —.
5	Lippstadt	O.L.F.S. an dem Priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
6	Cöln	Studienanst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — an dem Priv. Lyz. der Ursulinen.
7	Remscheid	O.L.F.S. an dem St. Lyz.
8	Solingen	Dsgl.

Bemerkung: Seite 134 Nr. 10 muß es heißen: Priv. Lyz. † des Schulvorst. Dr. Böhm. Das Priv. Lyz. † des Schulvorst. Brühl wird von Ostern 1913 ab als Höhere Mädchenschule fortgeführt. Auf Seite 136 Nr. 64 ist statt „Dsgl. der Schulvorst. Klockow" zu setzen „Priv. Lyz. der Schulvorst. Klockow". Seite 150 Nr. 18, 21, 22 u. 23 sowie Seite 152 Nr. 7 ist hinter O. L. Wiss. einzufügen nebst S.Kl. an dem St. Lyz. zu Cottbus, Landsberg,

Potsdam, Prenzlau sowie an dem Lyz. der Franckeschen Stiftungen zu Halle a./S. Seite 135 Nr. 50 des 3. St. Lyz. i. E. zu Berlin-Wilmersdorf führt die Bezeichnung „Hohenzollernlyzeum".

U II. 16528/13.

F. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

65) Entschädigung der Seminarlehrer bei Zuziehung zu Revisionsreisen der Seminardirektoren in ihrer Eigenschaft als nebenamtliche Kreisschulinspektoren.

Berlin, den 8. März 1913.

Nach Nr. 5 des Erlasses vom 9. Juli 1912 — U III B 1008 U III. 1 — ist es mein Wunsch, daß der mit der nebenamtlichen Verwaltung einer Kreisschulinspektion beauftragte Seminardirektor, soweit es ohne Störung des Seminarbetriebs angängig ist, zur Revision der Volksschulen den Ordinarius der Seminarübungsschule oder einen anderen Seminarlehrer hinzuzieht.

Von einer Seite ist die Frage aufgeworfen, aus welchem Fonds die durch derartige Reisen entstehenden Kosten gedeckt werden sollen.

Da es sich in Fällen der in Rede stehenden Art um eigentliche Dienstreisen der Seminarlehrer nicht handelt, die Einrichtung vielmehr ihrer Fortbildung dienen soll, so ist es an sich fraglich, ob ihnen hierfür Tagegelder und Reisekosten in der gesetzlichen Höhe rechtlich zustehen.

Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß den Seminarlehrern angemessene Entschädigungen aus den zu „sonstigen sächlichen Ausgaben" bestimmten Mitteln des Titels 8 der Seminaretats gewährt werden, soweit solches ohne Überschreitung angängig ist, und daß gegebenenfalls zur Deckung dieser Kosten aus dem Fondsanteil des Königlichen Provinzialschulkollegiums den betreffenden Seminaren Mittel überwiesen werden.

Die Aufwendungen können nicht erheblich sein, da die Zuziehung des Seminarlehrers zu den Revisionsreisen des Seminardirektors nicht immer sondern nur etwa einmal im Jahre erforderlich sein wird.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen. — U III B 1967 U III.

---

66) Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Köpenick.

Der Anfangstermin der Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Köpenick ist auf den 3. September d. Js. festgesetzt worden.

G. Taubstummenanstalten.

67) Zulassung zur Prüfung für Taubstummenlehrerinnen.

Berlin, den 24. Februar 1913.

Auf die Anfrage vom 31. Januar d. Js.

Falls Ihre Tochter den Nachweis führt, daß sie an einer Höheren Töchterschule oder an einer Mittelschule mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen ist, kann sie nach Erfüllung der übrigen im § 2 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen zu der Prüfung für Taubstummenlehrerinnen zugelassen werden.

An den Herrn Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 6187.

---

68) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Dienstag dem 23. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

Bekanntmachung. — U III 6393.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

69) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

1. Lehrer an einer Seminarübungsschule besitzen das passive Wahlrecht nicht, wenn die Schule als Volksschule anzusehen ist.

2. Die Frage, ob die Seminarübungsschule eine Volksschule oder ein organischer Teil des Seminars ist, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen.

In der Stadt F. bestand früher ein mit der dortigen Elisabethenschule, einer Höheren Töchterschule, verbundenes Lehrerinnenseminar. Unzuträglichkeiten, welche sich in bezug auf die räumliche Unterbringung wie auch nach anderer Richtung im Laufe der Zeit aus dieser Verbindung ergaben, führten die städtischen Behörden dazu, die Errichtung eines selbständigen Lehrerinnenseminars mit einer eigenen Bürgerschule als Übung-

schule und einem Kindergarten zu beschließen. Die Genehmigung hierzu wurde unterm 2. Juli 1907 von dem Provinzialschulkollegium zu N. erteilt; insbesondere wurde genehmigt, daß die mit dem Lehrerinnenseminar zu verbindende und mit letzterem der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums zu unterstellende Übungsschule als einfache achtstufige und achtklassige Bürgerschule für Mädchen nach dem Lehrplan für die Bürgerschulen in F. eingerichtet werden sollte. Die Eröffnung des neuen Seminars fand im Oktober 1908 statt; seine innere Einrichtung entspricht den Ministerialbestimmungen vom 18. August 1908 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 694 und 886). Die Übungsschule wurde zunächst mit drei Klassen eröffnet; zur Versehung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an derselben wurden drei derartige Stellen von anderen städtischen Bürgerschulen — die in F. übliche Bezeichnung für Volksschulen auf die Übungsschule übertragen und die betreffenden Lehrpersonen an die letztere „versetzt". Über die rechtlichen Beziehungen der an die Übungsschule versetzten Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere ihr Verbleiben in den für die Volksschullehrer bestehenden Kasseneinrichtungen, darunter die Alterszulagekasse, hat die Auffassung gewechselt. Die an die Schule berufenen Lehrkräfte wurden zwar von der Regierung zu W. aus dem Volksschuldienste des Regierungsbezirkes entlassen. Gleichwohl erklärte sich anfänglich die Regierung mit Rücksicht darauf, daß die Übungsschule als Volksschule anzusehen sei, unterm 6. April 1909 damit einverstanden, daß die Lehrkräfte der Übungsschule auch fernerhin als Volksschullehrer und -lehrerinnen zu gelten hätten und dementsprechend der für die Volksschullehrer bestehenden Alterszulagekasse des Regierungsbezirkes W. anzuschließen seien. Dieser Standpunkt wurde indessen später und zwar in einer an die städtische Schuldeputation zu F. gerichteten Verfügung vom 22. Oktober 1910 verlassen und unter Bezugnahme auf den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1908 Seite 739 abgedruckten Ministerialerlaß vom 9. Juni 1908 die Verbindung der Lehrer an der Übungsschule mit der Alterszulagekasse gelöst. Schon vorher, und zwar am 25. Januar 1909, hatte das Provinzialschulkollegium zu N. auf eine Anfrage des Direktors des Lehrerinnenseminars darauf verwiesen, daß nach einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 12. Dezember 1908 jede mit einem Höheren Lehrerinnenseminar verbundene Übungsschule organisch mit der Gesamtanstalt zu vereinigen und der alleinigen Aufsicht des Direktors und, wie die Gesamtanstalt, der unmittelbaren Aufsicht des Provinzialschulkollegiums zu unterstellen sei. Die Übungsschule steht dementsprechend seit ihrer Eröffnung unter der Auf-

sicht des Provinzialschulkollegiums. — Infolge Klassenvermehrung war zu Ostern 1910 eine weitere Lehrerstelle an der Übungsschule zu besetzen. In dieselbe wurde mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums der bis dahin an der ..... Schule — einer Volksschule — tätig gewesene Lehrer L. in P., der Beigeladene, versetzt, und durch Verfügung vom 31. Dezember 1909 zum 1. April 1910 von der Regierung zu W. aus dem Volksschuldienste des Regierungsbezirkes entlassen.

Alles dies ergeben die von dem Gerichtshof eingesehenen und den Parteien vorgelegten Akten des Magistrats und der städtischen Schulbehörden zu F.

Ende Juni 1910 fanden die Stadtverordnetenwahlen, welche durch die mittels Gesetzes vom 21. März 1910 (Gesetzsammlung Seite 21) bewirkte Eingemeindung verschiedener Vororte in das Stadtgebiet von F. erforderlich geworden waren, statt. Bei denselben wurde in engerer Wahl am 15. Juli 1910 der vorher genannte Lehrer an der Übungsschule des Lehrerinnenseminars L. mit einer Stimme Mehrheit gewählt. Der gegen diese Wahl von den im Rubrum genannten Klägern erhobene, darauf begründete Einspruch, daß dem L. nach § 26 Ziffer 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt F. vom 25. März 1867 (Gesetzsammlung Seite 401) als Elementarlehrer die passive Wahlfähigkeit fehle, wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 1910 und die gegen diesen Beschluß erhobene Klage durch Urteil des Bezirksausschusses zu W. vom 21. Juni 1911 zurückgewiesen. Der Bezirksausschuß, welcher über die inneren Verhältnisse der Übungsschule und des Lehrerinnenseminars sowie über die Stellung und Tätigkeit des Gewählten L. durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Provinzialschulkollegiums zu N. und durch eidliche Vernehmung des Direktors des Seminars Beweis erhoben hatte, geht in seiner Entscheidung davon aus, daß für die Frage, ob ein Lehrer als Elementarlehrer im Sinne des § 26 des Gemeindeverfassungsgesetzes anzusehen sei, der Charakter der Schule maßgebend wäre. Als Elementarlehrer könnten nur die an solchen Schulen angestellten Lehrer angesehen werden, deren Besuch obligatorisch sei und keinem im Schulbezirke sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinde verschlossen bleiben dürfe. Diese Voraussetzungen erfülle zwar die Übungsschule; dessenungeachtet könne sie als Volksschule nicht erachtet werden, weil sie nicht ein selbständiges unabhängiges Ganze sei. Sie sei vielmehr mit dem Seminar organisch verbunden und dessen Zwecken zu dienen bestimmt. Dementsprechend würden auch die Lehrer zur Mitarbeit bei dem Seminar bestimmungsmäßig herangezogen und seien gleichberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers. Der Umstand, daß dem Lehrer an der Übungsschule das Gemeinde-

steuerprivileg gewährt worden wäre, sei für die zur Entscheidung stehende Frage ohne Bedeutung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses haben die Kläger die Berufung eingelegt und zur Rechtfertigung derselben im wesentlichen folgendes geltend gemacht.

Die Übungsschule besitze alle grundsätzlich charakteristischen Eigenschaften einer Volksschule und sei daher als solche anzusehen. Auch ihre Verbindung mit dem Seminar und ihre deshalb notwendige Stellung unter die Oberleitung des Seminardirektors und unter die Aufsicht des Provinzialschulkollegiums habe hieran nichts zu ändern vermocht. In der für die Entscheidung allein maßgebenden Zeit der angefochtenen Wahlhandlung seien sowohl die städtische Schuldeputation und das Kuratorium der höheren Schulen in F. wie auch die Königliche Regierung zu W. in der Beurteilung der Übungsschule als Volksschule einig gewesen. Unterricht am Seminar selbst hätten die Übungsschullehrer nicht erteilt; nach den grundlegenden Bestimmungen seien sie hierzu auch nicht befugt gewesen, weil sie die Rektoratsprüfung nicht abgelegt hätten. Sie bezögen auch nur das Gehalt der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und noch bis nach der Wahl habe der Beigeladene die Kommunalsteuerfreiheit der Elementarschullehrer genossen. Seine Entlassung aus dem Volksschuldienste des Bezirkes durch die Regierungsverfügung vom 31. Dezember 1909 erkläre sich aus der Unterstellung der Schule unter das Provinzialschulkollegium, ohne daß dadurch der Charakter der Schule als Volksschule oder die Stellung des Beigeladenen als Volksschullehrer verschoben worden sei.

Die beklagte Stadtverordnetenversammlung und der Beigeladene haben der Berufung im wesentlichen mit folgenden Ausführungen widersprochen.

Der Charakter einer Schule sei nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die F.....er Übungsschule bilde mit dem Seminar ein einheitliches, organisches Ganze, dessen Ziel über Zweck und Ziel einer Volksschule hinausgehe. Nur zum Zwecke der praktischen Betätigung des Seminars sei die Übungsschule überhaupt ins Leben gerufen worden. Die Stellung des Beigeladenen habe sich seit seiner Wahl nicht geändert. Er habe von jeher erheblichen Anteil an der Ausbildung der Seminaristinnen gehabt, wie aus der Aussage des in erster Instanz vernommenen Zeugen, Seminardirektors K., hervorgehe. Den Übungsschullehrern habe es insbesondere auch obgelegen, in gewissen Stunden ohne Anwesenheit eines Seminarlehrers alle pädagogischen Fragen in den Seminarklassen mit den Seminaristinnen in Unterrichtsform zu besprechen. Die Lehrerinnen der Übungsschule ferner hätten von jeher technischen Unterricht am Seminar erteilt. Die Übungsschullehrer erhielten

auch nicht nur das Gehalt der Volksschullehrer, vielmehr je nach der Zahl der Übungsstunden ein um ca. 400 ℳ höheres Gehalt; dasselbe richte sich überhaupt grundsätzlich nach dem Normaletat für Lehrer an höheren Schulen. Die Heranziehung des Beigeladenen zur Kommunalsteuer sei seinerzeit nur aus Versehen unterblieben und demnächst alsbald nachgeholt worden; sämtliche Lehrer der Übungsschule seien kommunalsteuerpflichtig.

Der auf Grund des § 6 Abs. 1 des Geschäftsregulativs für das Oberverwaltungsgericht vom 22. Februar 1892 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 133) von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestellte Kommissar gab in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1912 folgende Erklärung zur Sache ab:

„Für die Entscheidung der Frage, ob ein Lehrer als „Elementarlehrer" anzusehen und von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten auszuschließen ist, ist nicht die Art des von ihm zu erteilenden Unterrichtes sondern vielmehr der rechtliche Charakter der Schule, an der er angestellt ist, maßgebend. Was den rechtlichen Charakter der mit einem Höheren Lehrerinnenseminar (jetzt Oberlyzeum — Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1911 und Ministerialerlaß vom 1. Februar 1912, (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 213) verbundenen Seminarübungsschulen anlangt, so kommt es darauf an, in welcher Art die Verbindung der Seminarübungsschule mit dem Oberlyzeum erfolgt ist.

Nach Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zur Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 12. Dezember 1908 — Zentralblatt Seite 887 — ist grundsätzlich jede mit dem Oberlyzeum verbundene Übungsschule organisch mit der Gesamtanstalt zu vereinigen und der alleinigen Aufsicht des Direktors (der Direktorin) und, wie die Gesamtanstalt, der unmittelbaren Aufsicht des Provinzialschulkollegiums zu unterstellen. Eine solchergestalt organisch mit einem Oberlyzeum verbundene Schule (Volksschule oder Mittelschule) verliert ihren bisherigen rechtlichen Charakter, wird Bestandteil des Oberlyzeums und unterliegt den für das Oberlyzeum geltenden Normen (vergl. Ministerialerlaß vom 9. Juni 1908, Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 739).

Die strenge Durchführung der in Ziffer 7 gegebenen Vorschrift ist aber insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als die organische Verbindung einer bisherigen Volksschule mit einem Oberlyzeum auch den Fortfall der gesetzlichen Staatsleistungen und den Ausschluß aus den bestehenden Kassen (Alterszulage-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse) bedingt. Auch entstand die Frage, nach welchen Normen die Besoldung der an einer solchen Seminarübungsschule ange-

stellten Lehrkräfte zu regeln sei. Die Unterrichtsverwaltung hat sich deshalb veranlaßt gesehen, auf einer organischen Verbindung der als Übungsschule zu benutzenden Schule mit dem Oberlyzeum nicht durchweg zu bestehen und die Angliederung einer bestehenden Schule, sei es Volks- oder Mittelschule, als Übungsschule eines Oberlyzeums auch in der Weise zuzulassen, daß die Schule ihren rechtlichen Charakter behält und nur für die Dauer ihrer Benutzung zu Übungszwecken der Oberleitung des Direktors des Oberlyzeums und der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt wird.

Im vorliegenden Falle wird daher zu prüfen sein, welcher Art die Verbindung ist, die zwischen der als Seminarübungsschule dienenden Schule und dem Oberlyzeum in F. besteht, ob eine rechtliche organische Verbindung vorliegt, die den bisherigen Charakter der Schule aufgehoben hat, oder eine nur tatsächliche Angliederung zu Übungszwecken, die den bisherigen Charakter der Schule als Volksschule unberührt gelassen hat. Diese Frage ist im wesentlichen tatsächlicher Natur und von dem Senat auf Grund freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Der Minister sieht davon ab, zu dieser Frage in dem vorliegenden Verfahren Stellung zu nehmen. Doch sei noch bemerkt, daß die Schulstellen der Übungsschule an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer nicht angeschlossen sind.

Auch auf die Frage, ob im Falle der Annahme einer organischen Eingliederung der Schule in das Oberlyzeum im Anschluß an die Rechtsprechung des Kammergerichtes (Entscheidung vom 29. Juni 1899, Zentralblatt 1900 Seite 866) ein Zwang zum Besuche der Schule geübt werden kann, glaubt der Herr Minister nicht eingehen zu sollen, da diese Frage für den vorliegenden Streitfall nur eine sekundäre Bedeutung hat."

Der Gerichtshof hat seinerseits über die Beziehungen der Übungsschule zu dem jetzt die Bezeichnung „Oberlyzeum" führenden Lehrerinnenseminar sowie über die amtliche Stellung und Tätigkeit der an der ersteren angestellten Lehrer weiteren Beweis zu erheben beschlossen. Das zu diesem Zwecke um eine amtliche Äußerung ersuchte Provinzialschulkollegium zu N. hat sich in seiner Erwiderung vom 28. August 1912 auf den Inhalt eines von ihm erforderten Gutachtens des Kuratoriums der höheren Schulen in F. bezogen und dasselbe mit der den Punkt e des Beweisbeschlusses betreffenden Maßgabe zu dem seinigen gemacht, daß die an der Übungsschule angestellten Lehrer nur ausnahmsweise und im beschränkten Umfang an der Einführung der Seminaristinnen beteiligt seien, und daß die Genehmigung hierzu, da diese Teilnahme der nur seminaristisch vorgebildeten Lehrer an den Lehraufgaben des Lehrerinnenseminars über

das grundsätzlich statthafte Maß hinausginge, durch Verfügung vom 1. Februar 1912 mit Ermächtigung des Unterrichtsministers besonders erteilt worden sei. Das von dem Kuratorium der höheren Schulen zu F. erstattete Gutachten lautet:

Zu a des Beweisbeschlusses: Bezüglich der Einschulung der Kinder in die Übungsschule sind Unterschiede gegenüber der in die Volksschule nicht gemacht worden. Schwierigkeiten sind bisher nicht hervorgetreten. In einzelnen Fällen sind Unterrichtsversäumnisse bestraft worden. Die Strafanträge wurden von dem Gesichtspunkte aus gestellt, daß der Unterricht in der Übungsschule als Ersatzunterricht des obligatorischen Volksschulunterrichtes zu gelten hat und eine schuldhafte Versäumnis dieses Ersatzunterrichtes zugleich auch ein Versäumnis des obligatorischen Volksschulunterrichtes darstellt.

Zu b. Das Ziel des Unterrichtes der Übungsschule ist das Unterrichtsziel der Volksschule.

Zu c. Die Anstellung der Lehrer an der Übungsschule erfolgt nicht als Lehrer an einer Volksschule. Die Lehrer erhalten von dem Magistrat ausgestellte Bestallungsurkunden, wie die an den höheren Schulen angestellten Lehrkräfte, die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium bestätigt werden.

Zu d. Die Lehrer an der Übungsschule sind dem Direktor des Oberlyzeums unterstellt. Die Disziplinargewalt über dieselben ist geregelt wie die über die Lehrer an höheren Schulen.

Zu e. Die Lehrer der Übungsschule sind an der Einführung der Seminaristinnen in den praktischen Unterricht nicht nur insofern beteiligt, als die Seminaristinnen ihrem Unterricht in der Übungsschule anwohnen, sondern sie haben auch die Pflicht, für jede der wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtstunden, die jede Seminaristin zu erteilen hat, die Aufgabe zu stellen, die Stunde zu überwachen, die Seminaristin während der Stunde vor Fehlgriffen zu bewahren und sie nach der Stunde über die beobachteten Mißgriffe und Fehler zu belehren; auch insofern sind sie an der Einführung der Seminaristinnen in den praktischen Dienst beteiligt, als je zwei von den 4 Unterweisungstunden jeder Klasse in der Woche von Lehrern der Übungsschule erteilt werden.

Zu f. Ob nämlich die Lehrer an der Übungsschule Sitz und Stimme bei den Beratungen des Lehrerkollegiums des Oberlyzeums haben, ja.

Zu g. Einzelleistungen der Seminaristinnen haben die Lehrer an der Übungsschule dann zu zensieren, wenn sie Anweisungstunden zu erteilen haben. Aber auch bei der Beurteilung ihrer Unterrichtsleistungen durch den Anweisungslehrer ist ihre Meinung zu hören.

Bei der Beurteilung der Unterrichtsproben, auch bei der praktischen Prüfung, sind die Lehrer an der Übungsschule nach ausdrücklicher Bestimmung des Herrn Ministers gutachtlich zu hören.

Die Lehrer an der Übungsschule sind also sowohl mittelbar als unmittelbar an der Ausbildung der Seminaristinnen beteiligt.

Der Beigeladene hat zu dem in dem Schreiben des Provinzialschulkollegiums hervorgehobenen Punkte e noch bemerkt, daß die praktische Unterweisung der Seminaristinnen (Überwachung des Unterrichtes derselben, Stellung der Lehraufgaben, Bewahrung vor Fehlgriffen im Unterricht, Lehrgespräch über die beobachteten Fehler usw.), wie schon aus der Zeugenaussage des Direktors K. erhelle, ohne weiteres und stets eine Aufgabe der Übungsschullehrer gewesen und nicht erst durch besondere Verfügung ihnen als Berufstätigkeit überwiesen worden sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Streit dreht sich allein um die Frage, ob der Beigeladene als Elementarlehrer im Sinne des § 26 Ziffer 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes für F. anzusehen ist. Wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat, ist die Frage, ob die Bestimmung des § 26 Platz greift, nach dem Charakter derjenigen Schule zu beantworten, an welcher der betreffende Lehrer angestellt ist. Diese Auffassung wird nicht nur in der Rechtsprechung des Gerichtshofs vertreten (vgl. Entscheidung vom 25. September 1888, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 10 Seite 553, und vom 15. Februar 1889, Entscheidungen Band 17 Seite 157); sie entspricht auch dem Standpunkte, welchen die gesetzgebenden Körperschaften einnehmen. Bei der Beratung der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau am 7. August 1897 in der hierzu eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses kam die Frage über die Bedeutung des vorgeschlagenen, später zum Gesetze gewordenen § 19, welcher mit § 26 Ziffer 3 der F.....er Städteordnung, § 17 Ziffer 3 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Städteordnungen übereinstimmt, zur Erörterung. Ohne daß hiergegen Widerspruch erhoben worden wäre, wurde dieselbe von dem Regierungskommissar dahin beantwortet, daß dafür, welche Lehrer als Volksschullehrer im Sinne des erwähnten § 19 anzusehen seien, lediglich der Charakter der Schule maßgebend sei, so daß auch Rektoren an Volksschulen unter das Verbot fielen (vergl. Bericht der XV. Kommission Seite 21 zu Nr. 140 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1896/97). Angestellt ist der Beigeladene an der Übungsschule des Lehrerinnenseminars zu F. Wie diese Schule nach ihrer Organisation und Zweckbestimmung zu beurteilen ist,

bildet daher die Grundlage der Entscheidung. Die an den Lehrerbildungsanstalten bestehenden Übungsschulen verfolgen den Zweck, den in den Anstalten ihre Ausbildung erhaltenden Zöglingen als Unterrichtsmittel zu dienen. Sie sind, je nach dem Zwecke des Seminars, als Mittel- oder Volksschulen eingerichtet. Vermittels derselben sollen die Zöglinge aus eigener Anschauung kennen lernen, welche Anforderungen ihr künftiger Beruf stellt und wie sich derselbe in der Wirklichkeit gestaltet. Das, was die Zöglinge theoretisch gelehrt wird, soll ihnen, bevor sie in das Amt eintreten, in der Übungsschule vorgeführt und in derselben von ihnen auch praktisch erprobt werden. Zu diesem Zwecke haben sie nicht nur dem Unterricht in den verschiedenen Klassen in den hierfür festgesetzten Stunden beizuwohnen; sie haben auch nach näherer Anordnung der mit ihrer Ausbildung betrauten Lehrkräfte den Unterricht zeitweise selbst zu übernehmen, um sich auch darin für ihren Beruf vorzubereiten. Für diese Unterrichtsproben, welche im Beisein der ordentlichen Klassenlehrer abgehalten werden, werden besondere Aufgaben gestellt. Die Art und Weise, wie die Zöglinge sich derselben entledigen, wird zum Gegenstand einer Besprechung gemacht, und es wird dabei den Zöglingen näher dargelegt, wie der Stoff methodisch zu behandeln ist und wie den Schülern gegenüber pädagogisch zu verfahren ist; kurz es wird alles, was für den künftigen Lehrer in bezug auf die Unterrichtserteilung und die Behandlung der Schüler von Wichtigkeit ist, im lebendigen Schulleben vorgeführt und erprobt. Die Schule selbst, welche diesen Ausbildungszwecken dient, wird in ihrem eigentlichen Betriebe durch diese Zweckbestimmung nicht berührt. Sie bleibt in ihren Unterrichtsfächern und in ihren Unterrichtszielen unverändert; sie wird daher nicht zu einer Sonderschule gegenüber den für die betreffende Schulkategorie bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Hieraus erklärt es sich auch, daß bei den staatlichen Seminaren das Verhältnis der Übungsschule, deren ein Seminar nicht entbehren kann, verschieden geregelt ist. An manchen Seminaren wird als Übungsschule eine bestehende Volksschule als solche, in der Regel auf Grund eines mit der Gemeindeverwaltung des Seminarortes abgeschlossenen Vertrages, benutzt. Stellenweise dienen, wie dies bei dem früheren Städtischen Lehrerinnenseminar in F. der Fall war, nur einzelne Klassen diesem Zwecke. Bei anderen Seminaren ist eine besondere Übungsschule als Bestandteil des Seminars eingerichtet, für welche die Schüler auf dem Wege freiwilligen Eintritts gewonnen werden (vergl. Erlaß vom 29. Januar 1873, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 168). Bei den nichtstaatlichen Lehrerinnenseminaren ist die Staatsregierung ursprünglich von anderen Gesichtspunkten ausgegangen. Nach den Ausführungsbestim-

mungen vom 12. Dezember 1908 Ziffer 7 sollte jede mit einem Höheren Lehrerinnenseminar verbundene Übungsschule organisch mit der Gesamtanstalt vereinigt und der alleinigen Aufsicht des Direktors (der Direktorin) und wie die Gesamtanstalt der unmittelbaren Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt werden. Augenscheinlich waltete hierbei die Absicht ob, ein gleiches Verhältnis zu schaffen wie bei den zuletzt erwähnten freien Übungsschulen der staatlichen Seminare. Wie aus der Erklärung des Ministerialkommissars ersichtlich ist, hat sich indessen dieser Standpunkt in der Praxis nicht durchführen lassen, und die Unterrichtsverwaltung hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, auf einer organischen Verbindung der als Übungsschule zu benutzenden Schule mit der Lehrerinnenbildungsanstalt nicht durchweg zu bestehen und die Angliederung einer bestehenden Schule, sei es Volks- oder Mittelschule, in der Weise zuzulassen, daß die Schule ihren rechtlichen Charakter behält und nur für die Dauer ihrer Benutzung zu Übungszwecken der Oberleitung des Direktors und der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt wird. Hieraus geht hervor, daß eine Einheitlichkeit auf diesem Gebiete, wie sie anfänglich beabsichtigt war, nicht vorhanden ist, daß vielmehr den Unterhaltungspflichtigen des Seminars überlassen ist, wie sie das Verhältnis der Übungsschule zum Seminar im einzelnen gestalten wollen, und daß lediglich der Zusammenhang der letzteren mit dem Seminar in bezug auf Verwaltung und Beaufsichtigung während der tatsächlichen Benutzung der Schule zu Übungszwecken gewahrt bleiben muß. Es ist mithin auch nicht für ausgeschlossen zu erachten, das Verhältnis der Übungsschule zu dem Seminar derart zu gestalten, daß die Übungsschule ungeachtet ihrer Vereinigung mit dem Seminar und neben ihrem Zwecke, der Unterweisung der Zöglinge des Seminars in unterrichtlicher Beziehung zu dienen, zugleich dem anderen Zwecke erhalten bleibt, bezw. demselben gewidmet wird, einen integrierenden Teil des öffentlichen Volksschulwesens zu bilden und die Funktionen einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule zu übernehmen. Dieses letztere Verhältnis, dessen Zulässigkeit auch nach den Erklärungen des Ministerialkommissars nicht in Zweifel zu ziehen ist, kommt im vorliegenden Falle in Betracht. Wie die Entwicklungsgeschichte der Übungsschule an dem F.....er Oberlyzeum beweist, ist die Absicht der städtischen Behörden dahin gegangen, die Übungsschule zugleich als Volksschule mit allen Rechten und Pflichten einer solchen einzurichten; sie ist aber auch, wie durch das eingesehene Aktenmaterial und durch die Auskunft des Provinzialschulkollegiums dargetan wird, von ihrer Begründung an als Volksschule tatsächlich behandelt worden. In ersterer Beziehung ist auf die in der Sachdarstellung verwerteten Berichte des Kura-

toriums der höheren Schulen an den Magistrat vom 11. April 1901 (in den Akten des Magistrats, betreffend das Lehrerinnenseminar Seite 15 Nr. 19) bezw. an das Provinzialschulkollegium vom 7. Juni 1907 (in den Akten des Kuratoriums, betreffend Errichtung und Organisation der Seminarübungsschule, 6 Nr. 1) und auf den Bericht der städtischen Schuldeputation an die Regierung vom 26. März 1909 (in den Akten der städtischen Schuldeputation, betreffend Alterszulagen usw. Art. 8 Band III) zu verweisen. Insbesondere der letzterwähnte Bericht ist für die Absicht der Schuldeputation charakteristisch. Ausdrücklich wird in demselben betont, daß die Schule als eine einfache achtstufige und achtklassige Bürgerschule für Mädchen nach dem Lehrplan für die Bürgerschulen in F. errichtet werden sollte. Damit wird unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Schule den Volksschulen gleichstehen und nicht etwa eine besondere Art von Schule begründet werden sollte. Wäre letzteres beabsichtigt gewesen, so hätte die Fassung des Beschlusses, welcher eine „Bürgerschule", also eine Volksschule, errichten und diese als Übungsschule benutzen will, eine andere sein müssen. Hiermit steht die Verfügung des Provinzialschulkollegiums vom 2. Juli 1907 in voller Übereinstimmung; der Beschluß der städtischen Schuldeputation wurde seinem ganzen Inhalt nach und ohne daß eine Einschränkung vorbehalten worden wäre, genehmigt. Auch das Provinzialschulkollegium war daher nicht im Zweifel darüber, daß die künftige Übungsschule eine Volksschule der Stadt F. werden und als solche zu den Übungszwecken des Seminars benutzt werden sollte. Dieser Absicht entsprechend ist auch die Übungsschule seit ihrem Bestehen als Volksschule behandelt worden. Die Berufung der Lehrpersonen an die neue Schule, soweit sie bisher an anderen Bürgerschulen angestellt worden waren, ist nicht durch eine neue Anstellungsurkunde erfolgt, sondern sie sind von ihren bisherigen Schulen an die neue Schule „versetzt" worden, womit zum Ausdruck gebracht wurde, daß ihr Verhältnis als Volksschullehrer der Stadt F. dasselbe blieb und nur die Schule, an die sie weiterhin berufen wurden, sich änderte. In der die Schüleraufnahme in die Mittel- und Bürgerschulen betreffenden Bekanntmachung vom Dezember 1909 wird unter den städtischen Bürgerschulen ohne Schulgeld, also den Volksschulen, die Übungsschule des Lehrerinnenseminars aufgeführt, und am Schlusse der Bekanntmachung auf die Zwangs- und Strafmaßregeln nach Maßgabe der Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1895 über die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Stadt F. (Amtsblatt der Regierung zu W. von 1896 Seite 9) im Falle nicht rechtzeitiger Anmeldung und Zuführung der schulpflichtigen Kinder hingewiesen. Endlich ist von dem Direktor des Lehrerinnenseminars und dem Provinzialschulkollegium anerkannt worden,

daß in bezug auf die Einschulung der Kinder in die Übungsschule Unterschiede gegenüber den anderen Volksschulen nicht gemacht und daß in einzelnen Fällen auch Unterrichtsversäumnisse bestraft worden sind. Ohne daß es noch einer weiteren Feststellung der von den Klägern angeführten Tatsache bedurfte, daß in mehreren Fällen gegen Eltern, welche ihre Kinder die Übungsschule nicht besuchen lassen wollten, von der Schuldeputation Zwang angewendet worden sei, ist nach alledem die Eigenschaft der Übungsschule als einer Volksschule für erwiesen anzunehmen. Alle das Wesen der letzteren bedingenden Merkmale treffen bei der Übungsschule zusammen. Sie ist als Volksschule von der Stadt F. als der Trägerin der Volksschullast errichtet worden; ihr Ziel ist dasjenige der Volksschule; sie dient der allgemeinen Schulpflicht; die Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an dieselbe erfolgt in gleicher Weise wie bei den übrigen Volksschulen der Stadt; Schulversäumnisse werden nach den für diese bestehenden Vorschriften bestraft. Demgegenüber kann die Verbindung, in welcher die Übungsschule zu dem Lehrerinnenseminar steht, als entscheidend nicht ins Gewicht fallen. Eine solche ist tatsächlich vorhanden, indem beide — Übungsschule und Seminar — nicht nur in einem Gebäude untergebracht sind, sondern auch unter gemeinschaftlicher Verwaltung und Aufsicht stehen. Insoweit ist es daher durchaus zutreffend, wenn von „organischer" Verbindung gesprochen wird. Wenn aber hieraus und aus dem Umstand, daß die Übungsschule neben ihrer Bestimmung als Volksschule zugleich den Übungszwecken des Seminars zu dienen bestimmt ist, von dem Vorderrichter die Folgerung entnommen wird, daß damit der Übungsschule ihr selbständiger Charakter genommen sei und sie als ein von dem Seminar abhängiger Bestandteil diesem folge, so wird dabei übersehen, daß die Verbindung beider Institute nur eine äußere ist und ein innerer Zusammenhang nicht besteht, indem die Zusammensetzung des Lehrkörpers, worauf noch zurückzukommen sein wird, eine andere ist, ferner die Unterrichtsziele völlig verschiedene sind, der Zutritt zu den verschiedenen Lehrinstituten ein anderer ist und beide Einrichtungen, worauf es wesentlich ankommt, im Unterrichtsbetrieb nichts mit einander gemein haben und auch nicht haben können. Der äußere Zusammenhang allein vermag aber den Charakter der Schule ebensowenig zu ändern, wie dies der Fall ist, wenn eine Stadt- oder Landschule nebenher zu Seminarübungszwecken benutzt wird. Sie bleibt auch in diesem Falle eine gewöhnliche Volksschule und ist als solche zu beurteilen. Auf diesem Standpunkte steht auch das Kammergericht in dem Erkenntnis vom 24. Juni 1899 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1900, Seite 866). Auch von diesem wird nicht die Art der Verbindung der Übungsschule mit dem Seminar

sondern die Tatsache als maßgebend angesehen, ob die Seminarübungsschule den Voraussetzungen einer gemeinen Volksschule entspricht; ist dies der Fall, so finden auch die für den Besuch von solchen geltenden Zwangsvorschriften Anwendung. Es kann daher auch nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn der Seminardirektor sich dahin ausgesprochen hat, daß bei der Übungsschule der Seminarzweck überwiege. Daß die mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen einer anderen Beurteilung unterliegen, darf nicht besonders hervorgehoben werden. Bei diesen ist der Eintritt in der Regel ein freiwilliger. Die in die Vorschulen eintretenden Schüler finden daher wohl in denselben einen Ersatz für den Volksschulunterricht; als Volksschulen können aber die Vorschulen selbst nicht gelten. Daß die Übungsschule bei dem F.....er Lehrerinnenseminar, trotzdem sie eine Volksschule ist, abweichend von den Vorschriften des § 18 der Regierungsinstruktion bezw. lit. D II 2 der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 der Aufsicht der an sich zuständigen Regierung entzogen ist, und daß auch die Lehrer an derselben den für Volksschullehrer bestehenden Kasseneinrichtungen nicht angeschlossen sind, ist allerdings eine Anomalie. Die Unterstellung der mit dem Seminar verbundenen Übungsschule unter die Aufsichtsbehörde des Seminars erklärt sich jedoch aus naheliegenden Verwaltungsrücksichten und ist als ein interner Akt der Verwaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Was dagegen den Ausschluß der Übungsschullehrer von den Kasseneinrichtungen für Volksschullehrer betrifft, so ist die Regierung zu W. nach dem früher Vorgetragenen in diesem Punkte selbst im Zweifel gewesen; und nach den Erklärungen des Ministerialkommissars erscheint es nicht ohne Bedenken, ob der Ausschluß gerechtfertigt ist. In jedem Falle wird durch beide Abmachungen das Wesen der Übungsschule selbst nicht berührt. Der Vorderrichter und mit ihm die Beklagte haben versucht, die Nichtanwendbarkeit des § 26 Ziffer 3 zit. auf den Beigeladenen auch damit zu begründen, daß er wegen seiner Tätigkeit bei dem Lehrerinnenseminar und seiner Stellung im Lehrerkollegium als Elementarlehrer im Sinne der gedachten Bestimmung nicht angesehen werden könne und dieselbe daher auf ihn nicht anwendbar sei. Nach den in den verschiedenen Instanzen veranlaßten Ermittlungen steht in dieser Beziehung fest, daß allerdings der Beigeladene nach mehrfachen Richtungen für die Zwecke des Seminars in Anspruch genommen wird. So wird er, von anderem abgesehen, bei der Einführung in die Unterrichtspraxis in gewissem Umfang beteiligt, trotzdem er die hierzu an sich erforderliche Rektoratsprüfung nicht abgelegt hat. Auch wird er als dem Lehrkörper des Seminars angehörig betrachtet. Diese Umstände können indessen zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß bieten.

L. ist an der Übungsschule und nicht am Seminar angestellt; darüber lassen die Vorgänge seiner Berufung keinen Zweifel. Sein eigentliches Amt ist daher das Lehramt an der Übungsschule, in ihm liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit, in dessen Wahrnehmung gipfelt seine amtliche Aufgabe. Seine Tätigkeit an dem Seminar selbst tritt demgegenüber zurück. Sie ist eine Nebentätigkeit und kann als solche einen Einfluß auf sein Hauptamt nicht ausüben. Dieses beruht in der Übungsschule, und da letztere eine Volksschule ist, so ist auch der Beigeladene Volksschullehrer bezw. Elementarlehrer im Sinne des § 26 Abs. 3. Im übrigen ist der Beigeladene, wenn er auch dem Lehrkörper des Seminars im weiteren Sinne angehören mag, keineswegs den an letzterem angestellten Lehrkräften gleichberechtigt. Selbst in seiner im Bereiche der Aufgaben des Seminars liegenden Tätigkeit ist dies nicht der Fall, da ihm auch hierbei in den wesentlichsten Punkten nur eine begutachtende Stimme zusteht. Der Unterschied tritt auch in den Besoldungsverhältnissen hervor. Nach den maßgebenden Vorschriften (Ziffer 33 der Bestimmungen vom 18. August 1908) erhalten zwar die zum Verbande des Seminars gehörigen Elementarlehrer und -lehrerinnen 300 ℳ bezw. 200 ℳ mehr als die entsprechenden Lehrer oder Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der betreffenden Gemeinde; es ist dies jedoch nur eine Zulage. In der Hauptsache stehen sie den Volksschullehrern gleich, während die an dem Seminar angestellten Lehrkräfte mit höherer Vorbildung wesentlich besser gestellt sind. Nicht ganz ohne Bedeutung gegenüber den Ausführungen des Bezirksausschusses ist dabei der Umstand, daß die erstgedachten Lehrer und Lehrerinnen, wie dies auch in der für die staatlichen Beamten ergangenen Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 (Anlage 6 zu § 2 des Gesetzes gleichen Datums — Gesetzsammlung Seite 85 —) in Klasse 19 Ziffer 2 geschieht, ausdrücklich als Elementarlehrer bezeichnet werden, also für diese Lehrkräfte derselbe Ausdruck gebraucht wird, wie im § 26 Ziffer 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes und der gleichlautenden Bestimmung der sonstigen Städteordnungen. Anlangend schließlich die Frage, ob dem Beigeladenen das Gemeindesteuerprivileg zusteht, um auch diesen Punkt noch zu erwähnen, so hat derselbe bei der vorliegenden Erörterung auszuscheiden, da die Steuerbefreiung der Elementarlehrer mit der Frage ihrer Wahlfähigkeit, wie bereits vom Vorderrichter hervorgehoben, nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht.

War hiernach der Beigeladene zur Zeit seiner Wahl als Elementarlehrer anzusehen, so war der letzteren unter entsprechender Abänderung der Entscheidung des Vorderrichters die Gültigkeit abzusprechen.

(Entscheidung des I. Senats vom 19. November 1912. — I. B. 45. 11. —.)

70) Verhütung von Unfällen bei dem naturwissenschaftlichen Unterricht der Volksschulen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. 8428. Potsdam, den 5. November 1912.

Infolge einer Reihe von Unfällen, welche in den letzten Jahren bei dem naturwissenschaftlichen Unterricht der Volksschulen vorgekommen sind, hat der Oberlehrer Professor Otto Ohmann eine kleine Schrift:

„Die Verhütung von Unfällen im chemischen und physikalischen Unterricht, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Volksschulen — zugleich ein Kanon derjenigen Versuche, die mit Gefahren verknüpft sein können —"

und im Anschluß daran eine

„Merktafel zur Verhütung von Unfällen im chemischen und physikalischen Unterricht, insbesondere der deutschen Volksschulen"

im Verlage von Winckelmann & Söhne, Berlin 1912 erscheinen lassen.

Die Schrift kostet kart. 1,20, geb. 1,50 ℳ, die Merktafel mit Verpackung 0,50, bei Bezug von wenigstens zehn Exemplaren 0,35 ℳ.

Buch und Merktafel können nach dem seitens des Herrn Unterrichtsministers erforderten Gutachten eines Fachmanns zum Gebrauche für Volksschullehrer dringend und warm empfohlen werden, aber auch in den Laboratorien höherer Schulen von Nutzen sein.

An die Schuldeputationen und Schulvorstände sowie an die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirkes.

J. Nichtamtliches.

71) Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Loccum.

Die **Insel Langeoog** bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen **vorzüglichen**, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden **Bade- und Promenadenstrand**, welcher in fünf bis

zehn Minuten vom **Hospiz** des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen durch hohe, grünbewachsene Dünen geschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrand, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, befindet sich eine große **Aussichtshalle mit Wirtschaftsbetrieb**, sogenannte „**Strandhalle**", die durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospiz sowie mit dem vorliegenden mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Eine andere Strandhalle mit Restaurant befindet sich auf dem Wege zur Meierei, 15 Minuten vom Dorfe entfernt. Zu weiteren Spaziergängen, **Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff**, zur Teilnahme am Fischfang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten „Vogelkolonie" auf dem Ostland ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für **Spiele ꝛc. im Freien** ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht veranstaltet.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter von und nach allen Bahnstationen Deutschlands werden bahnseitig bis in die Gepäckhalle auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebads Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Von der **Gemeinde Langeoog** wird eine mäßige **Kurtaxe** (4 bis 10 ℳ) erhoben. — Der Badekommissar ist während des ganzen Jahres auf der Insel anwesend. — Der auf der Insel wohnende **Arzt** — Dr. med. Bockhorn — ist zugleich Badearzt.*)

In der **Nähe** des **Hospizes** liegt eine Anstalt zur Verabreichung **warmer Seebäder** und kalter Duschen. Die Anstalt enthält einen Inhalationsraum, in dem Gelegenheit zu kalter und warmer Inhalation (Thermovariator, System **Dr.** Bulling) gegeben ist. 1911 wurde ein **Dünen-Luftbad** eingerichtet.

Die **Badezeit** wechselt mit Eintritt der Flut und wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

---

*) In Verbindung mit dem Badearzt werden — womit im Jahre 1910 ein erfolgreicher Anfang gemacht wurde — auch in diesem Jahre in den Monaten Juli, August, September durch Professor Dr. phil. Seydel, Lektor der Vortragskunst und Liturgie an der Universität und Gesanglehrer in Leipzig, sowie durch den Lehrer für Stimmbildung A. Bohrisch-Hannover Kurse abgehalten in **Stimmbildung, Atemkunde, sowie rednerischer und gesanglicher Technik.** — Man verlange Prospekte durch die Adresse des Dr. med. Bockhorn, Nordseebad Langeoog.

Preise der Bäder:

I. Wasserbäder:

1. Bäder in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 ℳ, aus feststehenden Zelten 0,40 ℳ das Bad (Kinder die Hälfte).
2. Warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 ℳ das Bad.
3. Kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 ℳ.
4. Für einmaliges Inhalieren 0,50 ℳ.

II. Luftbäder:

Für Erwachsene im Abonnement (30 Tage) 4,50 ℳ.
„ Kinder „ „ „ 3,— ℳ.
Einzelbäder für Erwachsene 0,30 ℳ.
„ „ Kinder 0,20 ℳ.

Zum Besuche der Insel **Langeoog** werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands **direkte Fahrkarten** ausgegeben. Der direkte **Reiseweg nach Langeoog** führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhof Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Sehr oft ist der Reiseweg über Norderney der direktere und schnellere Weg. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen abfahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in den 1 Uhr 57 Min. nachmittags von Esens abfahrenden Zug Durchgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens (Bahnhof) erfolgt die Weiterfahrt mittels der **Kreisbahn** nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen **Hafen von Bensersiel** in etwa 10 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen **Dampfschiffs** „Kaiserin Auguste Victoria" die Beförderung nach der Insel **in etwa 40 Minuten** statt. Zu jedem abfahrenden und ankommenden Dampfschiff wird die **Kreisbahn** von und nach Esens möglichst im direkten Anschluß an die Badezüge den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*) **Die Eisenbahn-Rückfahrkarten nach**

*) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffs, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Rückfahrkarten ꝛc. erteilt auf **frankierte Anfragen die Direktion der Reederei Esens-Langeoog A.-G. (D. Becker)** zu

Langeoog sind unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Norderney gültig.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1885 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 6. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei **mäßigen Preisen** den Komfort in Wohnung und Beköstigung, der ihren Lebensgewohnheiten entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist. Es bietet zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung nur dem Zwecke körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das **Hospiz** enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen sowie Billardzimmer 120 für etwa 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Es ist an die Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen. Neben dem Hospiz ist ein neuer großer **Tennisplatz.**

Die Aufnahme geschieht **in der Regel mit voller Pension** (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Gästen, denen wegen Überfüllung Unterkunft nicht gewährt werden kann oder die lieber in der Nachbarschaft wohnen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle **Verpflegung** im **Hospiz** zugestanden werden. **Weinzwang besteht nicht. Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.** Eine kleine **Bibliothek** steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Verfügung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften **Wohnungspreise** betragen 9, 11, 16 und 21 ℳ (mit Kabinett 24,50 ℳ) wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 3, 4, 5 und 7 ℳ für die Woche ab-

---

Esens, der auf Wunsch auch einen **„Führer durch die Insel Langeoog (nebst Wegweiser)"** versendet.

Vergl. auch die ausführlichen Angaben in dem **„Führer durch die deutschen Nordseebäder 1913"**, der für 0,20 ℳ von dem Invalidendank in Berlin, dem Internationalen Verkehrsbureau, Berlin, Unter den Linden 14, dem Reisebureau der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin, Unter den Linden 8, wie in allen Filialen des Invalidendank und in den Auskunftstellen des Verbandes deutscher Nordseebäder in den größeren Städten, bei dem Norddeutschen Lloyd Bremen, Abteilung Europäische Fahrt, und der Hamburg-Amerika-Linie, Abteilung Seebäderdienst, Hamburg, erhältlich ist.

gegeben. — Für die Zimmer zu 16 und 21 ℳ wird im **Juli** und **August** ein **Zuschlag** von 50 ₰ pro Tag berechnet, wenn sie nicht mit mindestens zwei Betten besetzt sind.

Für **jedes Bett mit Bettwäsche werden 3,50 ℳ für die Woche** berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige **Bedienung** ist **in den Preisen einbegriffen.**

Die regelmäßige Verpflegung besteht aus

a) Frühstück (Kaffee, Tee oder Milch mit Gebäck und Butter),

b) Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee) und

c) Abendessen (Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 28 ℳ pro Person und Woche, 4 ℳ für einzelne Tage berechnet. Für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit 21 ℳ und 3 ℳ, für Kinder unter 6 Jahren mit 14 ℳ und 2 ℳ, für Dienstboten mit 17,50 ℳ und 2,50 ℳ.

Bei nicht vollen Wochen erfolgt **tageweise** Berechnung. **Ankunfts- und Abfahrtstag werden zusammen als ein Tag gerechnet.**

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Wein von zuverlässigen Häusern.

Anmeldungen sind zu richten an **die Verwaltung des Hospizes im Nordseebad Langeoog, z. H. der Hausdame Fräulein A. Krahnstöver — bis 4. Juni in Jever (Oldenburg), von da ab in Langeoog —,** die auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da für die Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, empfiehlt es sich, **Anmeldungen** für diese Zeit **möglichst zeitig** einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über Wohnungen in den Gasthöfen und Logierhäusern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholtz —, Leiß — Inhaber Ostermann —, Meinen, Peters, Falke) Auskunft erteilt.

Inhaltsverzeichnis des 4. Heftes.

Seite

A. 49) Begriff der Schenkung im Sinne des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 55 des Erbschaftsteuergesetzes. — Nichterhebung der Schenkungsabgabe. Erlaß vom 28. Januar d. Js. 327

50) Portoablösungstempel für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten. Erlaß vom 3. Februar d. Js. 328

51) Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen und der Kreiskassen bei der Reichsbank. Erlaß vom 17. Februar d. Js. 329

52) Erteilung sofortiger Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen und Vorausquittungen. Erlaß vom 17. Februar d. Js. 330

B. 53) Gebrauch des Titels Diplom-Ingenieur. Erlaß vom 1. März d. Js. 331

C. 54) Änderung der §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar d. Js. 332

55) Prüfung der Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. 333

D. 56) Beteiligung von Schülern an Vereinen. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 334

57) Ziele und Betätigung des Bundes „Jungdeutschland". Erlaß vom 17. Februar d. Js. 335

58) Staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 51 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 24. Februar d. Js. 340

59) Leitfaden für das Mädchenturnen. Erlaß vom 10. März d. J. . . . 341

60) Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern im Etatsjahre 1912. Erlaß vom 11. März d. Js. 343

61) Rechtsgrundsätze des Reichsversicherungsamtes. Entscheidung des Beschlußsenats, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenversicherung, vom 14. Dezember 1912 387

E. 62) Erweiterung der Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen-Weimar über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen. Erlaß vom 17. Mai 1912 393

63) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der Lyzeen und Oberlyzeen. Erlaß vom 13. Februar d. Js. 393

64) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend. 394

Seite

F. 65) Entschädigung der Seminarlehrer bei Zuziehung zu Revisionsreisen der Seminardirektoren in ihrer Eigenschaft als nebenamtliche Kreisschulinspektoren. Erlaß vom 8. März d. Js. 395

66) Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Cöpenick 396

G. 67) Zulassung zur Prüfung für Taubstummenlehrerinnen. Erlaß vom 24. Februar d. Js. 396

68) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 7. März d. Js. 397

H. 69) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des I. Senats vom 19. November 1912 397

70) Verhütung von Unfällen bei dem naturwissenschaftlichen Unterricht der Volksschulen. Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. November d. Js. 411

J. 71) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum 411

Berichtigung.

Seite 266 Nr. 22: In dem Erlasse vom 25. Januar 1913 — U III D 240 — muß es Zeile 14 statt „schulbedürftigen“ heißen „schutzbedürftigen“.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

5. Heft. Berlin, den 2. Mai. 1913.

A. Universitäten.

72) Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten in bezug auf die Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Nahrungsmittelchemiker und Apotheker.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß die Reifezeugnisse der preußischen Studienanstalten der gymnasialen, realgymnasialen und Oberrealschul-Richtung als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte und des § 5 Nr. 1 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, und daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der preußischen Studienanstalten der gymnasialen, realgymnasialen und Oberrealschul-Richtung als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1, Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Ich ersuche, die Immatrikulationskommission und die beteiligten Prüfungskommissionen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren und das Königl. Universitätskuratorium zu Berlin. — U I 2289 U II I. Ang.

B. Kunst und Wissenschaft.

73) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von eigenen Karten-Vertriebstellen der Königlich Preußischen Landesaufnahme.

1. Am 1. April 1913 werden für den Vertrieb aller von der Kartographischen Abteilung der Landesaufnahme herausgegebenen Generalstabskarten in den Maßstäben 1:25 000, 1:50 000, 1:100 000, 1:200 000 und 1:300 000 die nachstehend aufgeführten Karten-Vertriebstellen eröffnet:

a) Kartenvertriebstelle Berlin: Berlin, Nettelbeckstraße 7/8, für den Truppenbezirk des Garde- und III. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Brandenburg, der Hohenzollernschen Lande, der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogtums Baden, der Kolonien und des Auslandes.

b) Kartenvertriebstelle Breslau: Breslau VIII, Feldstraße 46, für den Truppenbezirk des V. und VI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Posen und Schlesien.

c) Kartenvertriebstelle Danzig: Danzig-Langfuhr, Brunshöferweg 1a, für den Truppenbezirk des I., XVII. und XX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Ost- und Westpreußen.

d) Kartenvertriebstelle Stettin: Stettin, Lindenstraße 1, für den Truppenbezirk des II. und IX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck.

e) Kartenvertriebstelle Magdeburg: Magdeburg, Fürstenwallstraße 11, für den Truppenbezirk des IV. und XI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Sachsen, des Regierungsbezirkes Cassel, des Herzogtums Anhalt und der Thüringischen Staaten.

f) Kartenvertriebstelle Hannover: Hannover, Georgstraße 20 I, für den Truppenbezirk des VII. und X. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Hannover und Westfalen, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen.

g) Kartenvertriebstelle Koblenz: Koblenz, Hohenzollernstraße 153, für den Truppenbezirk des VIII. und XVIII. Armeekorps und den Landesbezirk der Rheinprovinz,

des Regierungsbezirkes Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen.

h) Kartenvertriebstelle Straßburg: Straßburg, Stephansplatz 15 I, für den Truppenbezirk des XIV., XV., XVI. und XXI. Armeekorps und den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.

2. Alle Bestellungen auf Generalstabskarten sind von dem genannten Termin an stets an diejenige Kartenvertriebstelle zu richten, in deren Bezirke der Besteller sich befindet. Auch können sie an eine der Mittelspersonen, die an allen größeren und vielen kleineren Orten bestellt und durch besondere Aushängeschilder kenntlich gemacht sind, abgegeben werden.

3. Übersichtsblätter und Verzeichnisse, aus denen die veröffentlichten Karten zu ersehen sind, sowie Bestellkarten werden von den Vertriebstellen bezw. den Vermittlungstellen kostenfrei verabfolgt oder gegen Einsendung des Portobetrags zugeschickt.

4. Der Bezug der in dem Verzeichnis A aufgeführten Karten ist für Jedermann zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zulässig.

5. Der Bezug der in dem Verzeichnis B aufgeführten Karten zu den für den Dienstgebrauch und zu Lehrzwecken ermäßigten Preisen ist zulässig für:

a) alle aktiven Offiziere bezw. die Offiziere des Beurlaubtenstandes,

b) alle Militär-, Marine- und Zivilbehörden. Beamte jedoch nur durch Vermittlung der Behörden.

c) alle öffentlichen höheren Lehranstalten zum Gebrauche der Lehrer und Schulen; für die übrigen Schulen jedoch nur durch Vermittlung der Kreisschulinspektoren, Bürgermeister oder Landräte,

d) Jugend-Wander-Vereine und dergleichen, denen die Berechtigung durch die Landesaufnahme zugebilligt worden ist.

6. Die Abgabe von Karten zu ermäßigten Preisen erfolgt nur an die Bezugsberechtigten zum eigenen Gebrauche. Die Unterzeichner der Bestellungen übernehmen durch ihre Unterschrift die Verantwortung für die Verwendung der Karten allein zu den genannten Zwecken. Die Weitergabe von Blättern an Unberechtigte oder zu andern als den festgesetzten Preisen ist unzulässig und wird verfolgt.

7. Die Lieferung der Karten erfolgt in der Regel nur gegen Barzahlung oder Postnachnahme und bei einzelnen Blättern, wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht, gefaltet im Umschlag.

Laut mitgesandtem Forderungs-Nachweis einzuzahlende Beträge sind von allen Bestellern, auch den am Orte befindlichen Behörden, sobald als möglich — spätestens aber innerhalb 4 Wochen — ungekürzt, porto- und bestellgeldfrei an die zuständige Kartenvertriebstelle einzusenden.

8. Anträge auf Herstellung von Karten für besondere Zwecke, zu denen die von der Landesaufnahme bearbeiteten Karten Verwendung finden sollen, sind durch Vermittlung der Kartenvertriebstellen oder unmittelbar an die Kartographische Abteilung der Landesaufnahme zu richten.

Königlich Preußische Landesaufnahme
von Bertrab.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

74) Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Erteilung von Urlaub an die Direktoren, Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Berlin, den 7. März 1913.

In Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Erteilung von Urlaub an die Direktoren, Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend bestimme ich folgendes:

1. Die Provinzialschulkollegien sind befugt, den Direktoren, Direktorinnen, Lehrern und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend Urlaub bis zur Dauer von sechs Monaten selbständig zu erteilen.

2. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Beurlaubung seitens der Provinzialschulkollegien selbständig nur erfolgen:

a) bis längstens zum Ablauf des dem Beginne des Urlaubs folgenden Schulhalbjahrs, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes ein über sechs Monate dauernder Urlaub aus Gesundheitsrücksichten notwendig ist;

b) unbeschränkt, wenn es sich um eine Beurlaubung zwecks Tätigkeit an einer Deutschen Auslandschule handelt.

3. In allen übrigen Fällen, wie auch in Zweifelsfällen, ist meine Genehmigung zur Erteilung des Urlaubs erforderlich. Auch ist stets an mich zu berichten, wenn die Beurlaubung die Bereitstellung besonderer Mittel aus diesseitigen Fonds zur Deckung der Vertretungskosten erforderlich macht.

Durch diesen Erlaß werden nicht berührt die Bestimmungen über Zahlung oder Vorenthaltung des Gehaltes bei Beurlaubungen, sowie die Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend unter C1 und 6, beziehungsweise 24 und 29.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 17 728.

---

75) Haftpflicht- und Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 13. März 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 21. Dezember vor. Jahres — U III B Nr. 9387 A. 1 —.

Ich habe mit der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart die in je 1 Abdruck beifolgenden Verträge abgeschlossen. Danach sind sämtliche auf dem Gebiete der Jugendpflege nach Maßgabe meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B Nr. 6088 — wirkenden männlichen Personen (Jugendpfleger usw. und deren Stellvertreter) auf Staatskosten gegen Haftpflicht und Unfall insoweit geschützt, als Haftung und Unfall durch diese Tätigkeit hervorgerufen werden. Sollten die zur Förderung der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend in den Entwurf zum nächstjährigen Staatshaushaltsetat eingestellten Mittel durch den Landtag bewilligt werden*), erstreckt sich die Versicherung auch auf alle im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 tätigen Jugendpflegerinnen usw. und deren Stellvertreterinnen.

Die Berechnung und Zahlung der Prämien für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Pfleger usw. an die Gesellschaften erfolgt von hier aus. Zu diesem Zwecke ist alljährlich am 1. Dezember für jeden Regierungsbezirk die Zahl der in

*) Die Mittel sind durch den Staatshaushaltsetat für 1913 bewilligt worden.

Pflege stehenden Jugendlichen festzustellen. Nähere Mitteilung hierüber bleibt vorbehalten.

Bezüglich der Haftpflichtversicherung der Pfleger usw. bemerke ich, daß diese auch die Staats- und Gemeindebeamten umfaßt, soweit ihnen eine Haftung aus ihrer dienstlichen Tätigkeit im Interesse der Jugendpflege erwächst.

Die Unfallversicherung der Pfleger usw. erstreckt sich auch auf die Unfälle der Teilnehmer (Teilnehmerinnen) an Aus- und Fortbildungskursen im Interesse der Jugendpflege.

Die von einer der beiden Gesellschaften mit einzelnen Herren Regierungspräsidenten im Interesse der Jugendpflege abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge, die in ihrer Wirkung über den 1. April dieses Jahres noch hinausgehen, treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft. Es ist daher selbstverständlich nur der auf die Zeit bis Ende März 1913 entfallende Teil der dort vereinbarten Jahresprämie zu entrichten. Die Zahlung hat entsprechend dem Runderlaß vom 12. März 1912 — U III B 6548 A — aus dem überwiesenen Anteil an dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 49 des Staatshaushaltsetats zu erfolgen.

Die von Jugendvereinigungen und -verbänden im Interesse ihrer Leiter usw. mit einer der beiden Gesellschaften abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge werden gleichfalls vom 1. April dieses Jahres ab aufgehoben. Voraussetzung dabei ist, daß die betreffenden Vereine usw. den Ausschüssen für Jugendpflege eingegliedert sind und einen Antrag auf Aufhebung des Versicherungsvertrags bei der Gesellschaft stellen.

Die anderweit versicherten, den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendvereinigungen und ihre Leiter usw. sind für die Dauer ihres mit einer anderen Gesellschaft geschlossenen Vertrages nicht in den Kreis der von der staatlichen Versicherung Erfaßten einbezogen.

Die Versicherung der Jugendlichen gegen Unfall erfolgt n i c h t auf Staatskosten. Der Prämiensatz von 20 Pfennigen für den Jugendlichen (die Jugendliche) und das Jahr ist so gering bemessen, daß es den betreffenden Vereinen und Verbänden nicht schwer fallen dürfte, ihre jugendlichen Mitglieder aus eigenen Mitteln gegen Unfall zu versichern. Da die Versicherung im Interesse der Jugendlichen sehr zu wünschen ist, wird den in Frage kommenden Vereinen der Abschluß einer solchen Versicherung zu dem vereinbarten Vorzugspreis von dort aus auf das angelegentlichste zu empfehlen und nötigenfalls in besonders gearteten Ausnahmen auch durch Bewilligung einer einmaligen Beihilfe aus dem überwiesenen Anteil an dem Jugendpflegefonds zu erleichtern sein.

Die Gesellschaften sind vertraglich verpflichtet, bereits bei ihnen bestehende Unfallversicherungsverträge zugunsten der Mitglieder von Jugendpflegevereinigungen usw., die den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind, auf Antrag der betreffenden Vereine zu den mit mir vereinbarten Vorzugsprämien und Bedingungen neu zu ordnen. Die Ausfertigung der Versicherungsurkunde geschieht für die Vereine und Verbände gebührenfrei. Die Stempelkosten für die Verträge brauchen nur zur Hälfte von den Versicherungsnehmern entrichtet zu werden; den anderen Teil haben die Gesellschaften zu tragen.

Die im § 5 des Vertrages über die Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw. aufgenommene Bestimmung, wonach die Beträge für diese Versicherung auch von dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten gesammelt und den Gesellschaften vierteljährlich im Girowege überwiesen werden können, ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines Regierungsbezirkes getroffen worden, für den diese Anordnung gewünscht wurde. Ich ersuche ergebenst, der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und auch mir gefälligst alsbald anzuzeigen, welche Art der Regelung im dortigen Bezirke gewünscht wird.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert haben, werden vertragsmäßig auch für ihre außerhalb Preußens wirkenden Organe auf Grund eines durch meine Vermittlung zu stellenden Antrags dieselben Prämiensätze und Bedingungen für die Versicherung der Jugendpfleger usw. und Jugendlichen von den Gesellschaften gewährt, wie sie für Preußen zugestanden sind; nur werden in diesen Fällen die Prämien selbstverständlich nicht vom preußischen Staate gezahlt.

Indem ich noch besonders darauf hinweise, daß der gesamte aus den Verträgen sich ergebende geschäftliche Verkehr für Preußen nur durch die vorgenannte Gesellschaft zu erfolgen hat, ersuche ich, die in Frage kommenden Kreise von dem Abschluß der Versicherungsverträge und den sich daraus für sie ergebenden Vergünstigungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Hierzu werden zweckmäßig die beiliegenden Merkblätter zu verwenden sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6743.

Vertrag.

Zwischen dem

Königlich Preußischen Fiskus,

vertreten durch den Preußischen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin,

einerseits

und der

Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

sowie dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereine a. G. in Stuttgart

(in nachstehenden Paragraphen kurz die „Gesellschaften" genannt)

anderseits,

ist folgender

Haftpflicht-Versicherungs-Vertrag

geschlossen worden.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

§ 1.

Die Gesellschaften gewähren Versicherungschutz für den Fall, daß die Vereinigungen, Vereine und Verbände, die sich auf dem Gebiete der Jugendpflege im Sinne des Erlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — und etwa ergehender Nachträge, insbesondere der in Ziffer 7 der „Grundsätze und Ratschläge" in dem vorerwähnten Erlasse aufgeführten Zweige betätigen, infolge dieser Bestrebungen oder Tätigkeit wegen der während der Dauer des Versicherungschutzes erfolgten Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitschädigung von Menschen oder wegen Beschädigung oder Zerstörung von fremdem beweglichen oder unbeweglichen Eigentum

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

in Anspruch genommen werden.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf die Haftpflichtansprüche, die gegen Mitglieder des Vorstandes der

Jugendorganisationen, gegen Jugendpfleger (Jugendpflegerinnen), deren Stellvertreter (Stellvertreterinnen) oder gegen andere mit der Vornahme von Obliegenheiten auf dem fraglichen Gebiete beauftragte Personen, sowie gegen die Staats- und Gemeindebeamten, soweit sie dienstlich im Interesse der Jugendpflege tätig sind, in dieser Eigenschaft erhoben werden.

Sollten die für die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend in den nächstjährigen Staatshaushaltsetat eingestellten Mittel durch den Landtag nicht bewilligt werden*), erstreckt sich die Versicherung nur auf die im Interesse der schulentlassenen männlichen Jugend tätigen Personen (Jugendpfleger usw.).

Von der Versicherung erfaßt werden alle Jugendvereinigungen usw. der Monarchie, die den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind.

Die Versicherung umfaßt sowohl die Abwehr unbegründeter wie auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche. Eine Selbstbeteiligung der Versicherten ist ausgeschlossen. Von den vertragschließenden Versicherungsgesellschaften wird daher bis zum versicherten Höchstbetrag für jeden Haftpflichtfall voller Ersatz geleistet.

§ 2.

Die Haftung der Gesellschaften ist

a) für Personenschäden unbegrenzt,
b) für Sachschäden (einschließlich Tierschäden) begrenzt auf den Betrag von ℳ 10 000 für jedes Schadenereignis.

Als Beschädigung gelten auch Verlust oder Vernichtung fremder Sachen (auch fremder Tiere). Beschädigungen von Sachen durch Explosion oder Feuer sind in die Versicherung eingeschlossen.

Nicht unter die Versicherung fallen Beschädigungen von Sachen, die den versicherten Vereinigungen bezw. Personen zur Bearbeitung, Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihnen übernommen worden sind.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung gemieteter oder geliehener unbeweglicher Sachen sind jedoch in die Versicherung eingeschlossen.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1) Versicherungsansprüche aller derjenigen Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
2) Haftpflichtansprüche von Angehörigen der versicherten Personen. Als Angehörige sind nur anzusehen: Ehe-

*) Siehe Anmerkung auf S. 423.

gatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder. Ansprüche, die von inländischen Krankenkassen oder von anderen öffentlichen Versicherungsanstalten usw. aus derartigen Schadenfällen erhoben werden, sind in die Versicherung eingeschlossen;

3) Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Dauer des Versicherungsschutzes. Prämienfestsetzung und -zahlung.

§ 4.

Das Versicherungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März nachts 12 Uhr.

Die jährliche Prämie beträgt 0,5 Pf. für jedes Mitglied der von der Versicherung erfaßten Jugendvereinigungen usw. Als Jugendliche gelten Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Die erste Prämie ist bei Beginn der Versicherung nach einer vorläufig festgesetzten Zahl von Jugendlichen zu berechnen. Die endgültige Prämienregulierung erfolgt am Schlusse des betreffenden Versicherungsjahrs auf Grund der von den Regierungspräsidenten aufgestellten Statistik über die Zahl der Jugendlichen. Als Stichtag für die Statistik gilt der 1. Dezember.

Die sich hiernach für die einzelnen Regierungsbezirke ergebende Zahl der Jugendlichen wird dem Kultusministerium von den Regierungspräsidenten mitgeteilt und dort für die ganze Monarchie zusammengestellt. Die so gewonnene Gesamtzahl ist für die Berechnung des Prämienbetrags maßgebend. Je nach dem Ergebnis dieser Berechnung erfolgt entweder Nachzahlung des zu wenig erhobenen oder Rückerstattung des zuviel gezahlten Prämienbetrags.

Die Prämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Folgen des fortdauernden Verzuges mittels eingeschriebenen Briefes zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

Tritt das Schadenereignis nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist sind die Gesellschaften, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Ver-

sicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, oder, solange noch nicht sechs Monate seit Eintritt des Verzuges verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen.

Die Ausfertigung der Versicherungsurkunde geschieht gebührenfrei. Die Stempelkosten werden von dem Preußischen Fiskus und den Gesellschaften je zur Hälfte getragen mit der Maßgabe, daß der auf den Preußischen Fiskus entfallende Anteil außer Ansatz bleibt.

Schadenanzeige.

§ 5.

Wird gegen einen Versicherten (eine Versicherte) ein Haftpflichtanspruch erhoben, der Gegenstand dieses Vertrages ist, so ist innerhalb einer Woche den Gesellschaften zu Händen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, an dem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

Werden die Versicherten zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenngleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu erstatten.

Der (die) Versicherte ist verpflichtet, den Gesellschaften alle Briefe, Klageakten und alle ihm (ihr) zugehenden Schriftstücke, die sich auf einen gegen ihn (sie) erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und ihnen jede von ihm (ihr) verlangte Auskunft zu erteilen, die Nachweise, die er (sie) liefern kann, zu verschaffen, sowie die Gesellschaften bei der Abwehr unbegründeter oder zuweitgehender Haftpflichtansprüche nach Kräften zu unterstützen.

Die gleiche Anzeige und Auskunftpflicht besteht, wenn wegen eines Ereignisses, aus dem ein Haftpflichtanspruch hergeleitet werden könnte, ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Regulierung des Schadens.

§ 6.

Dem (der) Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn (sie) erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaften anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen Vergleich über diese abzuschließen, widrigenfalls die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, es sei denn, daß nach den Umständen der (die) Ver-

sicherte die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist er von den Gesellschaften im Namen des (der) Versicherten zu führen. Der (die) letztere ist verpflichtet, dem ihm (ihr) von den Gesellschaften zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich den Gesellschaften zu überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Kosten bestreiten die Gesellschaften, ohne sie auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen. Falls die von den Gesellschaften verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des (der) Versicherten scheitert, so haben die Gesellschaften für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Sinne des Versicherungsvertrags zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten (die Versicherte) von den Gesellschaften angeordnet oder genehmigt, so haben die Gesellschaften die taxmäßigen, eventuell die mit ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers zu tragen.

Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzen die Gesellschaften auch die durch die Nebenklage erwachsenden notwendigen Kosten. Im übrigen sind die Kosten des Strafverfahrens von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

§ 7.

Wenn der (die) Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Verminderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er (sie) verpflichtet, dieses Recht auf seinen (ihren) Namen von den Gesellschaften ausüben zu lassen. Für den Fall, daß dies im Prozeßweg geschehen müßte, finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

§ 8.

Sobald die Höhe der Entschädigung festgestellt ist, hat die Zahlung der danach fälligen Beträge unverzüglich, die Zahlung später fällig werdender Renten an den für sie bestimmten Fälligkeitstagen zu erfolgen.

Ist dem (der) Versicherten nachgelassen, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so haben auf sein (ihr) Verlangen die Gesellschaften die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken.

Hat der (die) Versicherte für eine von ihm (ihr) geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so sind die Gesellschaften zur Leistung der Sicherheit an seiner (ihrer) Stelle verpflichtet.

Die Erledigung der Schadenfälle erfolgt durch die Gesellschaften mit den Beteiligten unmittelbar. Die Einholung der Schlußquittung erfolgt jedoch durch den zuständigen Regierungspräsidenten, dem auch von jedem Falle der Ablehnung des Versicherungschutzes durch die Gesellschaften, sowie auch von jedem etwa entstehenden Prozeßverfahren alsbald Mitteilung zu machen ist.

Regreßrecht.

§ 9.

Etwaige Regreßansprüche der versicherten Personen gegen Dritte gehen auf die Gesellschaften über; es ist jedoch nicht zulässig, Eigentümer von Räumen und Utensilien, die für die Jugendpflege benutzt werden, regreßpflichtig zu machen.

Abtretung des Versicherungsanspruchs.

§ 10.

Vor erfolgter Feststellung des Haftpflichtanspruchs können Versicherungsansprüche nur mit Genehmigung der Gesellschaften rechtswirksam an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Rechtsverlust.

§ 11.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Gesellschaften gegenüber zu erfüllen ist, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung dieser Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Gerichtstand.

§ 12.

Für alle aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, wie auch des (der) Versicherten zuständig, sofern sie nicht im Ausland liegen.

Klagefrist.

§ 13.

Haben die Gesellschaften den Versicherungschutz abgelehnt, so ist der Anspruch des (der) Versicherten bei Meidung des Ver-

lustes binnen sechs Monaten durch Erhebung der Klage oder Streitverkündung geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die Gesellschaften dem (der) Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben.

Solidarhaftung. Verwaltung.

§ 14.

Für die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Verpflichtungen haften die Gesellschaften solidarisch als Gesamtschuldner.

Die Verwaltung der Versicherung erfolgt durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. An diese ist auch die auf Preußen entfallende Prämie zu zahlen, wie auch die Schadenanmeldungen und Zuschriften, soweit Preußen in Frage kommt, dorthin zu richten sind, wie überhaupt die gesamte Verwaltung des Geschäftes durch sie erfolgt.

Aufhebung noch bestehender Verträge.

§ 15.

Die von einer der beiden Gesellschaften mit einzelnen preußischen Regierungspräsidenten im Interesse der Jugendpflege abgeschlossenen Haftpflichtverträge treten vom 1. April 1913 ab außer Kraft. Das gleiche gilt auch von entsprechenden Verträgen, die von Jugendpflegevereinen und -verbänden mit einer der beiden Gesellschaften abgeschlossen sind, sofern diese Vereine usw. den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind und einen Antrag auf Aufhebung ihrer bisherigen Verträge bei der betreffenden Gesellschaft stellen.

§ 16.

Die anderweit versicherten, den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendpflegevereinigungen werden für die Dauer ihres mit einer anderen Gesellschaft geschlossenen Vertrages bei dem vorstehenden Vertrage nicht berücksichtigt.

Ausdehnung des Vertrages auf die außerhalb Preußens wirkenden Verbände usw.

§ 17.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinigungen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlich angeregten Organi-

sationen für Jugendpflege angegliedert haben, sind für ihre außerhalb Preußens wirkenden Vereine und Organe auf Grund eines durch Vermittlung des Preußischen Kultusministeriums zu stellenden Antrags dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie sie für Preußen zugestanden sind. Die Regelung der Prämien und der Schadenersatzansprüche erfolgt jedoch in diesem Falle unmittelbar zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Versicherungsnehmern, und zwar durch Vermittlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereines a. G. in Stuttgart, an den in solchen Fällen alle Schadenanmeldungen, Anfragen und Zuschriften zu richten sind.

Herabsetzung der Prämiensätze.

§ 18.

Sollten die Gesellschaften einer Jugendpflegevereinigung in Preußen oder außerhalb Preußens billigere Sätze oder günstigere Bedingungen zugestehen, als sie durch den vorstehenden Vertrag jetzt dem Preußischen Fiskus gewährt werden, so gelten diese billigeren Sätze oder günstigeren Bedingungen ohne weiteres auch für die mit dem Preußischen Fiskus vereinbarte Versicherung.

Dauer des Vertrages.

§ 19.

Der Versicherungsvertrag tritt am 1. April 1913 in Kraft. Er ist zunächst auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt er jeweils als auf ein weiteres Jahr fortgesetzt, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragschließenden eine Kündigung erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief, zu bewirken.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Frankfurt a. M., den 4. März 1913.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Stuttgart, den 5. März 1913.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Vertrag.

Zwischen dem

Königlich Preußischen Fiskus,

vertreten durch den Preußischen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin,

einerseits

und der

Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

sowie dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereine a. G. in Stuttgart

(in nachstehenden Paragraphen kurz die „Gesellschaften" genannt)

anderseits,

ist folgender Vertrag, betreffend die

Kollektiv-Unfallversicherung der Leiter (Leiterinnen) von Jugendvereinigungen usw.,

geschlossen worden.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

§ 1.

Von der Versicherung erfaßt werden alle jeweiligen Leiter (Leiterinnen), Jugendpfleger (Jugendpflegerinnen) und deren Stellvertreter (Stellvertreterinnen) der Vereinigungen, Vereine und Verbände innerhalb der Monarchie, die den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind.

Sollten die für die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend in den nächstjährigen Staatshaushaltsetat eingestellten Mittel durch den Landtag nicht bewilligt werden*), erstreckt sich die Versicherung nur auf die im Interesse der schulentlassenen männlichen Jugend tätigen Personen (Jugendpfleger usw.).

---

*) Siehe Anmerkung auf S. 423.

Nicht versicherungsfähig und trotz für sie geleisteter Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, die zu der Zeit, zu der die Versicherung für sie beginnen soll, an Geisteskrankheit, Syphilis oder Epilepsie leiden, siech, blind, taub oder schwer nervenleidend sind oder Gliedmaßen entbehren, deren Verlust nach § 10 des gegenwärtigen Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber einzuschätzen sein würde. Dasselbe gilt für Personen, die in den vorangegangenen 5 Jahren an Geisteskrankheit, Syphilis, Epilepsie oder schwerem Nervenleiden gelitten haben oder von einem Schlaganfall betroffen worden sind. Personen, die mit sonstigen erheblichen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, sind dann nicht versichert, wenn sie dieselben gekannt haben oder hätten kennen müssen.

Sofern für solche Personen Prämien an die Gesellschaften gezahlt worden sein sollten, werden sie in Höhe von 75 % zurückvergütet.

§ 2.

Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, die den im § 1 bezeichneten Personen bei dem Betriebe der Jugendpflege im Sinne des Erlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — und etwa ergehender Nachträge, insbesondere beim Betriebe der in Ziffer 7 der „Grundsätze und Ratschläge" in dem vorerwähnten Erlasse aufgeführten Zweige zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Orte der Tätigkeit und zurück. Sie erstreckt sich auch auf die Unfälle der Teilnehmer (Teilnehmerinnen) an Ausbildungs- und Fortbildungskursen im Interesse der Jugendpflege.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der (die) Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen (ihren) Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der (die) Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten nicht:

a) alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen;
b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen;
c) die Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen und Erfrieren; ausgenommen Sonnenstich und Hitzschlag, die gemäß § 3 in die Versicherung einbezogen sind;

d) Körperbeschädigungen infolge wiederholter oder fortgesetzter Anstrengungen und Kraftleistungen.

§ 3.

I. Eingeschlossen in die Versicherung sind:
1. Sonnenstich und Hitzschlag sowie deren Folgen;
2. Verrenkungen, sowie Zerrungen und Zerreißungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung;
3. Ersticken durch ausströmende Dämpfe oder Gase;
4. ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung irgendwelcher inneren Erkrankungen verursacht sind;
5. Unfälle, die den Versicherten bei Motor-, Segel- und Ruderbootfahrten im Interesse der Jugendpflege zustoßen.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
1. folgende Erkrankungen und krankhafte Zustände, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt sind, sowie deren Folgen: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschließungen und Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle;
2. Unfälle infolge Geistes- oder Bewußtseinstörung irgendwelchen Grades (auch infolge von Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, daß diese Störung selbst durch einen Unfall hervorgerufen war; ferner Unfälle infolge offenbarer Trunkenheit;
3. Beschädigungen infolge von Eingriffen, die der (die) Versicherte an seinem (ihrem) Körper vornimmt (wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, sowie Kratzen), und bei Operationen, soweit diese nicht durch einen Unfall bedingt sind;
4. Unfälle, die der (die) Versicherte infolge eigener grober Fahrlässigkeit erleidet;
5. Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen und anderen Luftfahrzeugen.

Örtliches Geltungsgebiet.

§ 4.

Die Versicherung ist gültig innerhalb der Grenzen Europas und auf Seereisen mit Dampfschiffen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, ferner auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere.

Versicherungsummen. Prämie.

§ 5.

Die Entschädigungsummen gelten wie folgt festgesetzt:

ℳ 1000.— für den Todesfall,
„ 6000.— für den Invaliditätsfall,
„ 3.— Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Die jährliche Prämie beträgt für jeden Jugendpfleger (jede Jugendpflegerin) ℳ 0,40.

Die Feststellung der Zahl der Jugendpfleger (Jugendpflegerinnen) erfolgt dergestalt, daß auf 50 — fünfzig — Jugendliche ein Jugendpfleger (eine Jugendpflegerin) gerechnet wird. Als Jugendliche gelten Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

§ 6.

Die erste Prämie ist bei Beginn der Versicherung nach einer vorläufig festzusetzenden Zahl von Jugendpflegern (Jugendpflegerinnen) zu berechnen und zu entrichten. Die endgültige Prämienregulierung erfolgt am Schlusse des betreffenden Versicherungsjahrs auf Grund der von den Regierungspräsidenten aufgestellten Statistik über die Zahl der Jugendlichen. Als Stichtag für die Statistik gilt der 1. Dezember.

Die sich hiernach für die einzelnen Regierungsbezirke ergebende Zahl wird dem Kultusministerium von den Regierungspräsidenten mitgeteilt und dort für die ganze Monarchie zusammengestellt. Die so gewonnene Gesamtzahl ist für die Berechnung des Prämiensatzes maßgebend. Je nach dem Ergebnis dieser Berechnung erfolgt entweder Nachzahlung des zu wenig erhobenen oder Rückerstattung des zu viel gezahlten Prämienbetrags.

Die später fällig werdenden Prämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist sind die Gesellschaften, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht sechs Monate seit Eintritt des Verzuges verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen.

§ 7.

Eine Gebühr für Ausfertigung der Versicherungsurkunde wird nicht erhoben. Die Stempelkosten werden von dem Preußischen Fiskus und den Gesellschaften je zur Hälfte getragen mit der Maßgabe, daß der auf den Preußischen Fiskus entfallende Anteil außer Ansatz bleibt.

Solidarhaftung. Verwaltung.

§ 8.

Für die aus dem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten haften die Gesellschaften solidarisch als Gesamtschuldner. Die Verwaltung der Versicherung erfolgt durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, an die auch die Prämien zu entrichten sind, und die Schadenmeldungen usw. zu erfolgen haben.

Die Behandlung der Schäden erfolgt durch die Gesellschaften mit den Beteiligten unmittelbar. Die Einholung der Schlußquittung erfolgt jedoch durch den zuständigen Regierungspräsidenten, dem auch von jedem Falle der Ablehnung der Entschädigungspflicht durch die Gesellschaften sowie auch von jedem etwa entstehenden Prozeßverfahren alsbald Mitteilung zu machen ist.

Pflichten nach Eintritt des Unfalls.

§ 9.

Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:

1. unverzüglich nach dem Eintritt des Unfalls den Gesellschaften, und zwar zu Händen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. (siehe § 8), schriftlich Anzeige zu machen und binnen einer Woche nach dem Eintritt des Unfalls eine Schadenanmeldung auf dem von den Gesellschaften zu liefernden Formular unter wahrheitsgemäßer Beantwortung aller Fragen desselben an die Gesellschaften abzusenden und sind etwa weiter von den Gesellschaften oder deren Beauftragten verlangte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

   Ist durch den Unfall der Tod des (der) Versicherten herbeigeführt worden, so hat die Anzeige binnen 24 Stunden an die Gesellschaften, und zwar zu Händen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. (siehe § 8), unmittelbar telegraphisch zu erfolgen und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

2. unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach dem Eintritt des Unfalls und demnächst dauernd bis zum Abschluß des Heilverfahrens ein approbierter Arzt zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege sowie für Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen;
3. der behandelnde Arzt zu veranlassen, binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls einen Bericht über den Schadenfall und binnen zwei Wochen nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht auf den Formularen der Gesellschaften zu erstatten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von den Gesellschaften eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden;
4. den von den Gesellschaften beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und die Untersuchung zu gestatten und den von dem Gesellschaftsarzt nach gewissenhaftem Ermessen zur Beförderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern sein (ihr) Zustand es nicht unmöglich macht, ist der (die) Verletzte auch verpflichtet, sich dem von den Gesellschaften bezeichneten Arzte gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen. Die Kosten einer etwa von den Gesellschaften geforderten Behandlung und Verpflegung in einer von ihnen zu bestimmenden Heilanstalt werden von den Gesellschaften aus eigenen Mitteln bestritten oder ersetzt;
5. der behandelnde Arzt und die Ärzte, von denen der (die) Verletzte früher behandelt worden ist, zu ermächtigen, den Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über dessen Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Gesellschaften haben das Recht, durch einen von ihnen beauftragten Arzt die Besichtigung und Öffnung der Leiche vornehmen zu lassen.

Die durch den Schadenfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere auch die Kosten einer von den Gesellschaften angeordneten Leichenöffnung und die Kosten der von den Gesellschaften hinzugezogenen Ärzte werden von den Gesellschaften getragen. Die Kosten der von den Gesellschaften geforderten Zeugnisse des vom (von der) Versicherten zugezogenen behandelnden Arztes werden von den Gesellschaften insoweit getragen, als die betreffenden

Ärzte für ein Anfangs- oder Schlußzeugnis nicht mehr als ℳ 5.— und für ein Zwischenzeugnis nicht mehr als ℳ 3.— berechnen.

Höhe der Entschädigung.

§ 10.

1. Hat der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des (der) Versicherten zur Folge gehabt, so wird die versicherte Summe abzüglich der von dem (der) Versicherten etwa vorher schon nach Ziffer 2 bezogenen Entschädigung gezahlt. Wenn zur Herbeiführung des Todes überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls in absehbarer Zeit den Tod herbeigeführt haben würden, so wird für den Todesfall eine Entschädigung nicht gezahlt;

2. Hat der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)zur Folge gehabt, so gewähren die Gesellschaften je nach dem Grade der Invalidität die volle für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit versicherte Summe oder einen dem ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Teil als Kapitalentschädigung.

Die Kapitalentschädigung wird geleistet auf Grund einer nach § 11 erfolgenden Feststellung und zwar sogleich, wenn infolge von Gliedverlusten oder Gliedabtrennungen außer Zweifel steht, daß der Grad der Invalidität unabänderlich sein wird. In allen anderen Fällen der Invalidität steht den Gesellschaften das Recht zu, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung des Kapitals auf längstens drei Jahre hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist haben die Gesellschaften, wenn und insoweit die Invalidität noch andauert, auf Grund endgültiger, ebenfalls nach § 11 erfolgender Feststellung einen dem alsdann ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz der versicherten Summe zu gewähren, für die Zwischenzeit dagegen von dem dem jeweiligen Invaliditätsgrad entsprechenden Kapital jährlich 6 % Zinsen zu entrichten. Einer Untersuchung zum Zwecke der Feststellung des Invaliditätsgrads hat sich der (die) Versicherte nur dann zu unterwerfen, wenn seit der letzten Untersuchung zu dem gleichen Zwecke mindestens ein halbes Jahr vergangen ist.

Stirbt der (die) Versicherte, ehe die Kapitalentschädigung zur Auszahlung gelangt ist, so haben die Gesellschaften die letztmalig festgestellte Kapitalentschädigung zu zahlen, sofern nicht die für den Fall des Todes versicherte Summe zu zahlen ist.

Wenn zur Herbeiführung der Invalidität überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für

sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls, in absehbarer Zeit eine erhebliche Invalidität herbeigeführt haben würden, so ist die Entschädigung für den Invaliditätsfall nach Verhältnis des nach Billigkeit abzuschätzenden prozentualen Anteils der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Auf die Entschädigung für den Todesfall werden etwa vorher schon bezogene Invaliditätsentschädigungen, nicht aber bezogene Tagegelder angerechnet.

Für die Feststellung des Grades der Invalidität sind unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Invaliditätsgrads im einzelnen Falle folgende Grundsätze allein maßgebend:

a) Vollständige Invalidität wird angenommen:
bei gänzlichem Verluste der Sehkraft beider Augen;
bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung beider Arme, beider Hände, beider Beine oder beider Füße;
bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder eines Fußes;
bei unheilbarer Geistesstörung.

b) Bei vollständigem Verluste oder vollständiger Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile wird der beibemerkte Invaliditätsgrad als festgestellt angenommen:

für den rechten Arm oder die rechte Hand	60 %,
für den linken Arm oder die linke Hand	40 %,
für ein Bein oder einen Fuß	50 %,
für ein Auge	30 %,
für den Daumen der rechten Hand	25 %,
für den Daumen der linken Hand	15 %,
für den Zeigefinger der rechten Hand	15 %,
für den Zeigefinger der linken Hand	10 %,
für die übrigen Finger je	5 %,
für die große Zehe eines Fußes	8 %,
für die anderen Zehen je	3 %;

bei nur teilweisem Verluste oder teilweiser Gebrauchsbehinderung der vorbenannten Körperteile wird ein entsprechend geringerer Grad von Invalidität angenommen.

Beim Verluste mehrerer der vorgenannten Körperteile wird der Invaliditätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder feststehenden Prozentsätze ermittelt, darf jedoch nie 100 % übersteigen.

Beim Verluste mehrerer Finger wird der Invaliditätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Finger feststehenden Prozentsätze ermittelt. Für den Verlust des Gehöres auf einem Ohre wird ein Invaliditätsgrad von 15 % und für den Verlust des Gehöres auf beiden Ohren ein solcher von 60 % festgesetzt.

c) Bei der Entschädigung für Nervenkrankheiten im Anschluß an einen Unfall wird nur die Hälfte des festgesetzten Invaliditätsgrads zugrunde gelegt.

d) Sofern der Invaliditätsgrad nach vorstehendem oder nach einer besonderen Vereinbarung nicht ohne weiteres feststeht, wird er nach der Beeinträchtigung bemessen, welche die Arbeitsfähigkeit des (der) Versicherten unter Berücksichtigung seines (ihres) Standes, seiner (ihrer Berufstätigkeit und seiner (ihrer) Beschäftigung durch den Unfall erfahren hat.

e) Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Feststellung des durch den Unfall bedingten Invaliditätsgrads der schon vorhandene nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

3. Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, höchstens jedoch für die Dauer des auf den Unfall folgenden Jahres vom Beginne der ärztlichen Behandlung ab die versicherte tägliche Entschädigung vergütet, solange der (die) Versicherte infolge des Unfalls vollständig arbeitsunfähig ist. Solange der (die) Versicherte während dieser Zeit nur teilweise arbeitsunfähig ist, wird ein der verminderten Arbeitsfähigkeit entsprechender Teil dieser Entschädigung gezahlt.

Hat ein Unfall keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so findet ein Ersatz der nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Badereisen, äußerstens bis zur Hälfte des für den Tag versicherten Betrages statt.

Treffen Unfallfolgen mit anderen Krankheiten oder Gebrechen zusammen, so findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Absatz 4 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Festsetzung der Entschädigung.

§ 11.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich über ihre Entschädigungspflicht zu erklären und zwar, soweit Ansprüche auf Ent-

schädigung gemäß § 10 Ziffer 1 und 3 erhoben werden, binnen einem Monat, nachdem ihnen der Eintritt des Todes oder die Beendigung der ärztlichen Behandlung angezeigt und ihnen die erforderlichen ärztlichen Zeugnisse hierüber zugegangen sind. Soweit Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung erhoben werden, sind die Gesellschaften verpflichtet, sich spätestens drei Monate nach Abschluß des Heilverfahrens oder — im Falle späterer Anmeldung — spätestens drei Monate nach erfolgter Anmeldung über ihre Entschädigungspflicht zu erklären, sofern ihnen die zur Prüfung der Invaliditätsfrage erforderlichen ärztlichen Zeugnisse zugegangen sind. Die Invaliditätsansprüche sind bei Meidung des Verlustes derselben spätestens zwei Wochen nach Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres unter Belegung durch ärztliches Zeugnis anzumelden.

Sofern der (die) Versicherte bezw. die Anspruchserhebenden nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem ihnen die Erklärung der Gesellschaften zugegangen ist, Widerspruch erheben, gilt ihr Einverständnis mit der Erklärung als festgestellt. Auf diese Rechtsfolge muß von den Gesellschaften in ihrer Erklärung hingewiesen werden.

Im Falle des Widerspruchs hat eine Ärztekommission darüber zu entscheiden, ob der Tod oder die Invalidität und in welchem Grade die letztere, soweit dieser Grad nicht schon nach den Bestimmungen des § 10 ohne weiteres als festgestellt gilt, ob und in welchem Grade und auf welche Zeit die Arbeitsunfähigkeit des (der) Verletzten während der ärztlichen Behandlung durch den Unfall verursacht worden ist, ferner über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise verlorener, verstümmelter oder gelähmter Körperteile sowie über die Frage, ob und mit welchem Tage die ärztliche Behandlung als beendet anzusehen ist, endlich ob und in welchem Verhältnis hierbei Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dagegen steht der Kommission eine Entscheidung über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaften besteht, nicht zu; hierüber haben vielmehr bei mangelnder Einigung die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Die Kommission ist von den Gesellschaften einzuberufen; sie wird zusammengesetzt aus einem Arzte, den die Gesellschaften benennen, einem zweiten Arzte, den der (die) Versicherte oder die Anspruchserhebenden zu benennen haben, und als Obmann dem Kreis-, Amts- oder Bezirksarzt des Wohnortes des (der) Verletzten oder auf Verlangen einer Partei einem von den Gesellschaften zu benennenden leitenden Arzte einer öffentlichen Heilanstalt oder Lehrer an einer deutschen Hochschule. Lehnt der (die) Versicherte den von den Gesellschaften benannten Obmann ab, wozu ihm (ihr) das Recht binnen einer Woche nach

Mitteilung des Namens des benannten Obmanns zusteht, so wird der Obmann von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Versicherten zuständigen Ärztekammer ernannt. Sofern der (die) Versicherte oder die Ansprucherhebenden es versäumen, binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung das zu ernennende Kommissionsmitglied schriftlich den Gesellschaften namhaft zu machen, wird dieses Kommissionsmitglied ebenfalls von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Versicherten zuständigen Ärztekammer ernannt. Die Entscheidung der Kommission ist von dem Obmann zu beurkunden.

Die durch die Entscheidung einer Ärztekommission erwachsenden Kosten werden, falls die dem (der) Versicherten bezw. Ansprucherhebenden zu zahlende Entschädigung nach der Kommissionsentscheidung den von den Gesellschaften angebotenen Betrag übersteigt, von diesen, sonst aber von dem (der) Versicherten oder dessen (deren) Rechtsnachfolgern, indessen nicht über den Betrag von ℳ 150.—, wenn er (sie), bezw. ℳ 50.—, sofern die Gesellschaften die Kommission beantragt haben, hinaus getragen.

Zahlung der Entschädigung.

§ 12.

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen erfolgt binnen zwei Wochen nach der gemäß § 11 erfolgten Festsetzung der Entschädigung. Die Zahlung nach § 10 Ziffer 2 zu leistender Beiträge erfolgt je nach Ablauf von drei Monaten. Die Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird nach Beendigung der ärztlichen Behandlung ausgezahlt.

Werden auf Verlangen des (der) Versicherten schon früher Abschlagszahlungen geleistet, so gelten diese lediglich als Vorschüsse, aus denen die Anerkennung einer Entschädigungspflicht weder dem Grunde noch der Höhe nach hergeleitet werden darf

Vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 13.

Die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten erlischt:

1. Wenn er (sie) in Siechtum oder in Geisteskrankheit verfällt, von Blindheit oder Taubheit befallen wird, oder an Epilepsie, Schlagfluß oder schwerem Nervenleiden erkrankt oder unabhängig von einem Unfall Gliedmaßen verliert, deren Verlust nach § 10 dieses Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber anzusetzen sein würde.
2. Wenn seine (ihre) Invalidität erstmalig festgestellt ist.

Erlischt die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten gemäß vorstehender Nr. 2 ,so gebührt den Gesellschaften die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

Erlischt die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten gemäß vorstehender Nr. 1, so gebührt den Gesellschaften nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Hat hiernach eine Rückerstattung an Prämie zu erfolgen, so sind die Gesellschaften berechtigt, von dem auf das laufende Versicherungsjahr entfallenden Teile der Rückerstattung 25 % für Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

Regreßrecht.

§ 14.

Es ist nicht zulässig, Eigentümer von Räumen und Utensilien, die für die Jugendpflege benutzt werden, regreßpflichtig zu machen.

Rechtsverlust.

§ 15.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Gesellschaften gegenüber zu erfüllen ist, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Gerichtstand.

§ 16.

Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers wie auch des (der) Versicherten zuständig, sofern sie nicht im Ausland liegen.

Klagefrist.

§ 17.

Haben die Gesellschaften die Entschädigungspflicht abgelehnt, so sind sie von der Verpflichtung zur Leistung frei, falls der Anspruch auf Feststellung der Entschädigungspflicht nicht binnen eines Zeitraums von sechs Monaten durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Gesellschaften dem (der) Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben.

Abtretung.

§ 18.

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaften seitens des (der) Versicherten weder übertragen noch verpfändet werden.

Aufhebung bestehender Verträge.

§ 19.

Die von einer der beiden Gesellschaften mit einzelnen preußischen Regierungspräsidenten zugunsten der Leiter (Leiterinnen), Jugendpfleger (Jugendpflegerinnen) oder deren Stellvertreter (Stellvertreterinnen) geschlossenen Unfallversicherungsverträge treten vom 1. April 1913 ab außer Kraft. Das gleiche gilt auch von entsprechenden Verträgen, die von Jugendpflegevereinen und -verbänden mit einer der beiden Gesellschaften geschlossen sind, sofern diese Vereine usw. den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind und einen Antrag auf Aufhebung ihrer bisherigen Verträge bei der betreffenden Gesellschaft stellen.

§ 20.

Die anderweit versicherten Leiter (Leiterinnen), Jugendpfleger (Jugendpflegerinnen) und deren Stellvertreter (Stellvertreterinnen) der den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendpflegevereinigungen werden für die Dauer ihres mit einer anderen Gesellschaft geschlossenen Vertrages bei dem vorstehenden Vertrage nicht berücksichtigt.

Ausdehnung des Vertrages auf die außerhalb Preußens wirkenden Verbände usw.

§ 21.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinigungen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert haben, sind für ihre außerhalb Preußens wirkenden Organe auf Grund eines durch Vermittlung des preußischen Kultusministeriums zu stellenden Antrags dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie sie für Preußen zugestanden sind. Die Regulierung der Prämie und der Schadenersatzansprüche erfolgt jedoch in diesem Falle unmittelbar zwischen den Gesellschaften und den Versicherungsnehmern und zwar durch Vermittlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereines a. G. in Stuttgart, an den in solchen

Fällen alle Schadenmeldungen, Anfragen und Zuschriften zu richten sind.

Herabsetzung der Prämiensätze.

§ 22.

Sollten die Gesellschaften einer Jugendpflegevereinigung in Preußen oder außerhalb Preußens billigere Sätze oder günstigere Bedingungen zugestehen, als sie durch den vorstehenden Vertrag dem Preußischen Fiskus gewährt werden, so gelten diese billigeren Sätze oder günstigeren Bedingungen ohne weiteres auch für die mit dem Preußischen Fiskus vereinbarte Versicherung.

Dauer des Vertrages.

§ 23.

Der Versicherungsvertrag tritt am 1. April 1913 in Kraft. Er ist zunächst auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt er jeweils als auf ein weiteres Jahr fortgesetzt, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragschließenden eine Kündigung erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief, zu bewirken.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Frankfurt a. M., den 4. März 1913.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Stuttgart, den 5. März 1913.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Vertrag.

Zwischen dem

Königlich Preußischen Fiskus,

vertreten durch den Preußischen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin,

einerseits

und der

Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

sowie dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereine a. G. in Stuttgart

(in nachstehenden Paragraphen kurz die „Gesellschaften" genannt)

anderseits

ist folgender Vertrag, betreffend die

Unfall-Versicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw.,

geschlossen worden.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

§ 1.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten empfiehlt den Vereinigungen, Vereinen und Verbänden, die sich auf dem Gebiete der Jugendpflege im Sinne des Erlasses des genannten Ministers vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — und etwa ergehender Nachträge betätigen, bei den Gesellschaften

Kollektiv-Unfall-Versicherungen

zugunsten der Vereinsmitglieder (Jugendlichen beiderlei Geschlechtes) abzuschließen, die sich an den Veranstaltungen aktiv beteiligen.

Die Versicherung kann verbindlich für sämtliche Jugendliche eines Vereines bezw. Verbandes oder unverbindlich zugunsten der Jugendlichen eines Vereines oder Verbandes genommen werden, die den Einschluß in die Versicherung beantragen. Bei Abschluß der Versicherung auf unverbindlicher Grundlage ist eine Namensangabe erforderlich.

Nicht versicherungsfähig und trotz geleisteter Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, die zu der Zeit, zu der die Versicherung für sie beginnen soll, an Geisteskrankheit, Syphilis oder Epilepsie leiden, siech, blind, taub oder schwer nervenleidend sind oder Gliedmaßen entbehren, deren Verlust nach § 10 des gegenwärtigen Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber einzuschätzen sein würde. Dasselbe gilt für Personen, die in den vorangegangenen fünf Jahren an Geisteskrankheit, Syphilis, Epilepsie oder schwerem Nervenleiden gelitten haben oder von einem Schlaganfall betroffen worden sind. Personen, die mit sonstigen erheblichen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, sind dann nicht versichert, wenn sie dieselben gekannt haben oder hätten kennen müssen.

Sofern für solche Personen Prämien an die Gesellschaften gezahlt worden sein sollten, werden sie in Höhe von 75 % zurückerstattet.

§ 2.

Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, die den im § 1 bezeichneten Personen bei dem Betriebe der Jugendpflege im Sinne des Erlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — und etwa ergehender Nachträge, insbesondere beim Betriebe der in Ziffer 7 der „Grundsätze und Ratschläge" in dem vorerwähnten Erlasse aufgeführten Zweige, zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Orte der Tätigkeit und zurück. Den in der Jugendpflege tätigen Vereinen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert haben, sind für ihre außerhalb Preußens wirkenden Vereine die Vergünstigungen des gegenwärtigen Vertrages gleichfalls zuzugestehen.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der (die) Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen (ihren) Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der (die) Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten nicht:

a) alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen;
b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen;
c) die Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen und Erfrieren; ausgenommen Sonnenstich und Hitzschlag, die gemäß § 3 in die Versicherung einbezogen sind;
d) Körperbeschädigungen infolge wiederholter oder fortgesetzter Anstrengungen und Kraftleistungen.

§ 3.

I. Eingeschlossen in die Versicherung sind:
1. Sonnenstich und Hitzschlag sowie deren Folgen;
2. Verrenkungen sowie Zerrungen und Zerreißungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung;
3. Ersticken durch ausströmende Dämpfe oder Gase;
4. ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung irgendwelcher inneren Erkrankungen verursacht sind;
5. Unfälle, die den Versicherten bei Motor-, Segel- und Ruderbootfahrten im Interesse der Jugendpflege zustoßen.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
1. folgende Erkrankungen und krankhafte Zustände, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt sind, sowie deren Folgen: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschließungen und Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle;
2. Unfälle infolge Geistes- oder Bewußtseinstörung irgendwelchen Grades (auch infolge von Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, daß diese Störung selbst durch einen Unfall hervorgerufen war; ferner Unfälle infolge offenbarer Trunkenheit;
3. Beschädigungen infolge von Eingriffen, die der (die) Versicherte an seinem (ihrem) Körper vornimmt (wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, sowie Kratzen), und bei Operationen, soweit diese nicht durch einen Unfall bedingt sind;
4. Unfälle, die der (die) Versicherte infolge eigener grober Fahrlässigkeit erleidet;
5. Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen und anderen Luftfahrzeugen.

Örtliches Geltungsgebiet.

§ 4.

Die Versicherung ist gültig innerhalb der Grenzen Europas und auf Seereisen mit Dampfschiffen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, ferner auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere.

Versicherungsummen. Prämie.

§ 5.

Die Entschädigungsummen gelten wie folgt festgesetzt:

ℳ 500.— für den Todesfall,
ℳ 5000.— für den Invaliditätsfall,
ℳ 1.50 Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Die Prämien werden von den Vereinen bezw. Verbänden an die Gesellschaften unmittelbar entrichtet. Die Gesellschaften sind gegebenenfalls auf Wunsch des zuständigen Regierungspräsidenten auch damit einverstanden, daß die Beträge von den betreffenden Regierungspräsidenten gesammelt und den Gesellschaften vierteljährlich im Girowege überwiesen werden. Die Regierungspräsidenten haften für den Eingang der Beträge nicht. Sie sind vielmehr nur verpflichtet, diejenigen Summen abzuführen, die im Laufe des Vierteljahres bei ihnen eingegangen sind.

Die jährliche Prämie beträgt für jeden Jugendlichen (jede Jugendliche) ℳ 0.20.

Für Personen bezw. Vereinigungen, die den Einschluß in die Versicherung im Laufe des Versicherungsjahrs beantragen, wird die Prämie pro rata temporis berechnet.

Die fällig werdenden Prämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer (die Versicherungsnehmerin) von den Gesellschaften auf seine (ihre) Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer (die Versicherungsnehmerin) zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist sind die Gesellschaften, wenn der Versicherungsnehmer (die Versicherungsnehmerin) mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht sechs Monate seit Eintritt des Verzuges verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen.

§ 6.

Die Anmeldung der Versicherungen erfolgt in Preußen durch Vermittlung der zuständigen Bezirksausschüsse für Jugendpflege, für die in Frage kommenden außerpreußischen Vereine durch Vermittlung des zuständigen Verbandsvorstandes. Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung ist in diesem Falle, daß der Verband den Gesellschaften seitens des preußischen Kultusministeriums als ein solcher namhaft gemacht worden ist, der sich innerhalb Preußens den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der auf Grund des Antrags ausgefertigten Versicherungsurkunde. Die nach Abschluß der Versicherung neu hinzukommenden Mitglieder sind bei verbindlicher Versicherung zugunsten von Vereinen und Verbänden nicht besonders zu melden; es erfolgt hier vielmehr Prämienausgleich am Schlusse des Versicherungsjahrs auf Grund der sich nach den Listen des Vereines bzw. Verbandes ergebenden tatsächlichen Mitgliederzahl am 1. Dezember. Bei Versicherung auf wahlfreier Grundlage beginnt der Versicherungsschutz der neu hinzukommenden Personen mit dem Tage des Eingangs der Beitrittserklärung bei dem Bezirksausschuß.

§ 7.

Die Ausfertigung der Versicherungsurkunden für die Vereine und Verbände geschieht gebührenfrei. Die Stempelkosten werden je zur Hälfte von den Vertragschließenden getragen.

Solidarhaftung. Verwaltung.

§ 8.

Die auf Grund dieses Vertrages geschlossenen Versicherungen werden von den Gesellschaften gemeinsam gedeckt. Sie haften für die aus den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verbindlichkeiten solidarisch als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Prämien und die Anmeldung der Schäden, wie überhaupt der aus dem Versicherungsvertrag sich ergebende Verkehr, hat,

soweit Vereine und Verbände innerhalb Preußens in Betracht kommen, an bezw. durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

und,

soweit Vereine und Verbände außerhalb Preußens in Frage kommen, an bezw. durch den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart

zu erfolgen.

Die Anmeldung von Schäden erfolgt durch die versicherten Vereine und Verbände an die vorgenannten Stellen unmittelbar. Dem zuständigen Regierungspräsidenten ist von jeder Entschädigungsleistung Mitteilung zu machen, ebenso von allen Fällen, in denen die Zahlung einer Entschädigung abgelehnt wird.

Pflichten nach Eintritt des Unfalls.

§ 9.

Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:

1. unverzüglich nach dem Eintritt des Unfalls den Gesellschaften (siehe § 8) schriftlich Anzeige zu machen und binnen einer Woche nach dem Eintritt des Unfalls eine Schadenanmeldung auf dem von den Gesellschaften zu liefernden Formular unter wahrheitsgemäßer Beantwortung aller Fragen desselben an die Gesellschaften abzusenden und sind etwa weiter von den Gesellschaften oder deren Beauftragten verlangte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

   Ist durch den Unfall der Tod des (der) Versicherten herbeigeführt worden, so hat die Anzeige binnen 24 Stunden an die Gesellschaften (siehe § 8) unmittelbar telegraphisch zu erfolgen und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;
2. unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach dem Eintritt des Unfalls und demnächst dauernd bis zum Abschluß des Heilverfahrens ein approbierter Arzt zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege sowie für Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen;
3. der behandelnde Arzt zu veranlassen, binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls einen Bericht über den Schadenfall und binnen zwei Wochen nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht auf den Formularen der Gesellschaften zu erstatten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von den Gesellschaften eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden;
4. den von den Gesellschaften beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und die Untersuchung zu gestatten und den von dem Gesellschaftsarzt nach gewissenhaftem Ermessen zur Beförderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern sein (ihr) Zustand es nicht unmöglich macht, ist der (die) Verletzte auch verpflichtet, sich dem von

den Gesellschaften bezeichneten Ärzte gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen. Die Kosten einer etwa von den Gesellschaften geforderten Behandlung und Verpflegung in einer von ihnen zu bestimmenden Heilanstalt werden von den Gesellschaften aus eigenen Mitteln bestritten oder ersetzt;

5. der behandelnde Arzt und die Ärzte, von denen der (die) Verletzte früher behandelt worden ist, zu ermächtigen, den Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über dessen Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Gesellschaften haben das Recht, durch einen von ihnen beauftragten Arzt die Besichtigung und Öffnung der Leiche vornehmen zu lassen.

Die durch den Schadenfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere auch die Kosten einer von den Gesellschaften angeordneten Leichenöffnung und die Kosten der von den Gesellschaften hinzugezogenen Ärzte werden von den Gesellschaften getragen. Die Kosten der von den Gesellschaften geforderten Zeugnisse des vom (von der) Versicherten zugezogenen behandelnden Arztes werden von den Gesellschaften insoweit getragen, als die betreffenden Ärzte für ein Anfangs- oder Schlußzeugnis nicht mehr als ℳ 5.— und für ein Zwischenzeugnis nicht mehr als ℳ 3.— berechnen.

Höhe der Entschädigung.

§ 10.

1. Hat der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des (der) Versicherten zur Folge gehabt, so wird die versicherte Summe abzüglich der von dem (der) Versicherten etwa vorher schon nach Ziffer 2 bezogenen Entschädigung gezahlt. Wenn zur Herbeiführung des Todes überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls in absehbarer Zeit den Tod herbeigeführt haben würden, so wird für den Todesfall eine Entschädigung nicht gezahlt;

2. Hat der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)zur Folge gehabt, so gewähren die Gesellschaften je nach dem Grade der Invalidität die volle für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit versicherte Summe oder einen dem ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Teil als Kapitalentschädigung.

Die Kapitalentschädigung wird geleistet auf Grund einer nach § 11 erfolgenden Feststellung und zwar sogleich, wenn infolge von Gliedverlusten oder Gliedabtrennungen außer Zweifel steht, daß der Grad der Invalidität unabänderlich sein wird. In allen anderen Fällen der Invalidität steht den Gesellschaften das Recht zu, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung des Kapitals auf längstens drei Jahre hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist haben die Gesellschaften, wenn und insoweit die Invalidität noch andauert, auf Grund endgültiger, ebenfalls nach § 11 erfolgender Feststellung einen dem alsdann ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz der versicherten Summe zu gewähren, für die Zwischenzeit dagegen von dem dem jeweiligen Invaliditätsgrad entsprechenden Kapital jährlich 6 % Zinsen zu entrichten. Einer Untersuchung zum Zwecke der Feststellung des Invaliditätsgrads hat sich der (die) Versicherte nur dann zu unterwerfen, wenn seit der letzten Untersuchung zu dem gleichen Zwecke mindestens ein halbes Jahr vergangen ist.

Stirbt der (die) Versicherte, ehe die Kapitalentschädigung zur Auszahlung gelangt ist, so haben die Gesellschaften die letztmalig festgestellte Kapitalentschädigung zu zahlen, sofern nicht die für den Fall des Todes versicherte Summe zu zahlen ist.

Wenn zur Herbeiführung der Invalidität überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls, in absehbarer Zeit eine erhebliche Invalidität herbeigeführt haben würden, so ist die Entschädigung für den Invaliditätsfall nach Verhältnis des nach Billigkeit abzuschätzenden prozentualen Anteils der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Auf die Entschädigung für den Todesfall werden etwa vorher schon bezogene Invaliditätsentschädigungen, nicht aber bezogene Tagegelder angerechnet.

Für die Feststellung des Grades der Invalidität sind unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Invaliditätsgrads im einzelnen Falle folgende Grundsätze allein maßgebend:

a) Vollständige Invalidität wird angenommen:

bei gänzlichem Verluste der Sehkraft beider Augen;
bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung beider Arme, beider Hände, beider Beine oder beider Füße;
bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder eines Fußes;
bei unheilbarer Geistesstörung.

b) Bei vollständigem Verluste oder vollständiger Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile wird der beibemerkte Invaliditätsgrad als festgestellt angenommen:

für den rechten Arm oder die rechte Hand	60 %,
für den linken Arm oder die linke Hand	40 %,
für ein Bein oder einen Fuß	50 %,
für ein Auge	30 %,
für den Daumen der rechten Hand	25 %,
für den Daumen der linken Hand	15 %,
für den Zeigefinger der rechten Hand	15 %,
für den Zeigefinger der linken Hand	10 %,
für die übrigen Finger je	5 %,
für die große Zehe eines Fußes	8 %,
für die anderen Zehen je	3 %;

bei nur teilweisem Verluste oder teilweiser Gebrauchsbehinderung der vorbenannten Körperteile wird ein entsprechend geringerer Grad von Invalidität angenommen.

Beim Verluste mehrerer der vorgenannten Körperteile wird der Invaliditätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder feststehenden Prozentsätze ermittelt, darf jedoch nie 100 % übersteigen.

Beim Verluste mehrerer Finger wird der Invaliditätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Finger feststehenden Prozentsätze ermittelt.

Für den Verlust des Gehöres auf einem Ohre wird ein Invaliditätsgrad von 15 % und für den Verlust des Gehöres auf beiden Ohren ein solcher von 60 % festgesetzt.

c) Bei der Entschädigung für Nervenkrankheiten im Anschluß an einen Unfall wird nur die Hälfte des festgesetzten Invaliditätsgrads zugrunde gelegt.

d) Sofern der Invaliditätsgrad nach vorstehendem oder nach einer besonderen Vereinbarung nicht ohne weiteres feststeht, wird er nach der Beeinträchtigung bemessen, welche die Arbeitsfähigkeit des (der) Versicherten unter Berücksichtigung seines (ihres) Standes, seiner (ihrer) Berufstätigkeit und seiner (ihrer) Beschädigung durch den Unfall erfahren hat.

e) Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Feststellung des durch den Unfall bedingten Invaliditätsgrads der schon vorhandene nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

3. Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, höchstens jedoch für die Dauer des auf den Unfall folgenden Jahres vom Beginne der ärztlichen Behandlung ab, die versicherte tägliche Entschädigung vergütet, solange der (die) Versicherte infolge des Unfalls vollständig arbeitsunfähig ist. Solange der (die) Versicherte während dieser Zeit nur teilweise arbeitsunfähig ist, wird ein der verminderten Arbeitsfähigkeit entsprechender Teil dieser Entschädigung gezahlt.

Hat ein Unfall keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so findet ein Ersatz der nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Badereisen, äußerstens bis zur Hälfte des für den Tag versicherten Betrages statt.

Treffen Unfallfolgen mit anderen Krankheiten oder Gebrechen zusammen, so findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Absatz 4 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Festsetzung der Entschädigung.

§ 11.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich über ihre Entschädigungspflicht zu erklären, und zwar, soweit Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 10 Ziffer 1 und 3 erhoben werden, binnen einem Monat, nachdem ihnen der Eintritt des Todes oder die Beendigung der ärztlichen Behandlung angezeigt und ihnen die erforderlichen ärztlichen Zeugnisse hierüber zugegangen sind. Soweit Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung erhoben werden, sind die Gesellschaften verpflichtet, sich spätestens drei Monate nach Abschluß des Heilverfahrens oder — im Falle späterer Anmeldung — spätestens drei Monate nach erfolgter Anmeldung über ihre Entschädigungspflicht zu erklären, sofern ihnen die zur Prüfung der Invaliditätsfrage erforderlichen ärztlichen Zeugnisse zugegangen sind. Die Invaliditätsansprüche sind bei Meidung des Verlustes derselben spätestens zwei Wochen nach Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres unter Belegung durch ärztliches Zeugnis anzumelden.

Sofern der (die) Versicherte bezw. die Anspruchserhebenden nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem ihnen die Erklärung der Gesellschaften zugegangen ist, Widerspruch erheben, gilt ihr Einverständnis mit der Erklärung als festgestellt. Auf diese Rechtsfolge muß von den Gesellschaften in ihrer Erklärung hingewiesen werden.

Im Falle des Widerspruchs hat eine Ärztekommission darüber zu entscheiden, ob der Tod oder die Invalidität und in welchem Grade die letztere, soweit dieser Grad nicht schon nach den Bestimmungen des § 10 ohne weiteres als festgestellt gilt, ob und in

welchem Grade und auf welche Zeit die Arbeitsunfähigkeit des (der) Verletzten während der ärztlichen Behandlung durch den Unfall verursacht worden ist, ferner über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise verlorener, verstümmelter oder gelähmter Körperteile sowie über die Frage, ob und mit welchem Tage die ärztliche Behandlung als beendet anzusehen ist, endlich ob und in welchem Verhältnis hierbei Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dagegen steht der Kommission eine Entscheidung über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaften besteht, nicht zu; hierüber haben vielmehr bei mangelnder Einigung die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Die Kommission ist von den Gesellschaften einzuberufen; sie wird zusammengesetzt aus einem Arzte, den die Gesellschaften benennen, einem zweiten Arzte, den der (die) Versicherte oder die Ansprucherhebenden zu benennen haben, und als Obmann dem Kreis-, Amts- oder Bezirksarzt des Wohnortes des (der) Verletzten oder auf Verlangen einer Partei einem von den Gesellschaften zu benennenden leitenden Arzte einer öffentlichen Heilanstalt oder Lehrer an einer deutschen Hochschule. Lehnt der (die) Versicherte den von den Gesellschaften benannten Obmann ab, wozu ihm (ihr) das Recht binnen einer Woche nach Mitteilung des Namens des benannten Obmanns zusteht, so wird der Obmann von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Versicherten zuständigen Ärztekammer ernannt. Sofern der (die) Versicherte oder die Ansprucherhebenden es versäumen, binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung das zu ernennende Kommissionsmitglied schriftlich den Gesellschaften namhaft zu machen, wird dieses Kommissionsmitglied ebenfalls von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Versicherten zuständigen Ärztekammer ernannt. Die Entscheidung der Kommission ist von dem Obmann zu beurkunden.

Die durch die Entscheidung einer Ärztekommission erwachsenden Kosten werden, falls die dem (der) Versicherten bezw. Ansprucherhebenden zu zahlende Entschädigung nach der Kommissionsentscheidung den von den Gesellschaften angebotenen Betrag übersteigt, von diesen, sonst aber von dem (der) Versicherten oder dessen (deren) Rechtsnachfolgern, indessen nicht über den Betrag von ℳ 150.—, wenn er (sie), bezw. ℳ 50.—, sofern die Gesellschaften die Kommission beantragt haben, hinaus getragen.

Zahlung der Entschädigung.

§ 12.

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen erfolgt binnen zwei Wochen nach der gemäß § 11 erfolgten Festsetzung der Ent-

schädigung. Die Zahlung nach § 10 Ziffer 2 zu leistender Beiträge erfolgt je nach Ablauf von drei Monaten. Die Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird nach Beendigung der ärztlichen Behandlung ausgezahlt.

Werden auf Verlangen des (der) Versicherten schon früher Abschlagszahlungen geleistet, so gelten diese lediglich als Vorschüsse, aus denen die Anerkennung einer Entschädigungspflicht weder dem Grunde noch der Höhe nach hergeleitet werden darf.

Vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 13.

Die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten erlischt:

1. Wenn er (sie) in Siechtum oder in Geisteskrankheit verfällt, von Blindheit oder Taubheit befallen wird, oder an Epilepsie, Schlagfluß oder schwerem Nervenleiden erkrankt oder unabhängig von einem Unfall Gliedmaßen verliert, deren Verlust nach § 10 dieses Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber anzusetzen sein würde.
2. Wenn seine (ihre) Invalidität erstmalig festgestellt ist.

Erlischt die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten gemäß vorstehender Nr. 2, so gebührt den Gesellschaften die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

Erlischt die Versicherung des (der) einzelnen Versicherten gemäß vorstehender Nr. 1, so gebührt den Gesellschaften nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Hat hierdurch eine Rückerstattung an Prämie zu erfolgen, so sind die Gesellschaften berechtigt, von dem auf das laufende Versicherungsjahr entfallenden Teile der Rückerstattung 25 % für Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

Regreßrecht.

§ 14.

Es ist nicht zulässig, Eigentümer von Räumen und Utensilien, die für die Jugendpflege benutzt werden, regreßpflichtig zu machen.

Rechtsverlust.

§ 15.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Gesellschaften gegenüber zu erfüllen ist, so sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Gerichtstand.

§ 16.

Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers (der Versicherungsnehmerin), wie auch des (der) Versicherten zuständig, sofern sie nicht im Ausland liegen.

Klagefrist.

§ 17.

Haben die Gesellschaften die Entschädigungspflicht abgelehnt, so sind sie von der Verpflichtung zur Leistung frei, falls der Anspruch auf Feststellung der Entschädigungspflicht nicht binnen eines Zeitraums von sechs Monaten durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Gesellschaften dem (der) Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben.

Abtretung.

§ 18.

Die Entschädigungsansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaften seitens des (der) Versicherten weder übertragen noch verpfändet werden.

Aufhebung bestehender Verträge.

§ 19.

Die bei den beiden Gesellschaften bereits bestehenden Versicherungsverträge zugunsten von Jugendpflegevereinigungen usw., die den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind, werden auf Antrag der betreffenden Vereinigung zu den gegenwärtigen Vertragsprämien und Bedingungen neu geordnet.

Herabsetzung der Prämiensätze.

§ 20.

Sollten die Gesellschaften einer Jugendpflegevereinigung in Preußen oder außerhalb Preußens billigere Sätze oder günstigere Bedingungen zugestehen, als sie durch den vorstehenden Vertrag dem preußischen Fiskus gewährt werden, so gelten diese billigeren Sätze oder günstigeren Bedingungen ohne weiteres auch für die mit dem preußischen Fiskus vereinbarte Versicherung.

Dauer des Vertrages.

§ 21.

Dieser Versicherungsvertrag tritt am 1. April 1913 in Kraft. Er ist zunächst auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt er jeweils als auf ein weiteres Jahr fortgesetzt, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragschließenden eine Kündigung erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief, zu bewirken.

Ausfertigung dieser Versicherungsurkunde.

§ 22.

Die Ausfertigung dieser Versicherungsurkunde geschieht gebührenfrei.

Die Stempelkosten werden von dem preußischen Fiskus und den Gesellschaften je zur Hälfte getragen mit der Maßgabe, daß der auf den preußischen Fiskus entfallende Anteil außer Ansatz bleibt.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Frankfurt a. M., den 4. März 1913.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Stuttgart, den 5. März 1913.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Merkblatt

für

Haftpflicht und Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege.

(Abschrift der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge befindet sich bei dem Bezirksausschuß und den Kreisausschüssen für Jugendpflege sowie den Kreisjugendpflegern und kann dort eingesehen werden.)

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Haftpflichtversicherung der Jugendpfleger usw.

Sie erfolgt in Preußen auf Staatskosten und umfaßt sämtliche auf dem Gebiete der Jugendpflege nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 und etwa ergehender Nachträge wirkenden männlichen und gegebenenfalls auch weiblichen Personen (Leiter und Leiterinnen der den staatlichen Organisationen angeschlossenen Jugendvereinigungen usw., Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen usw. sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen). Sie schließt auch die Gemeinde- und Staatsbeamten ein, soweit ihnen eine Haftung aus ihrer dienstlichen Tätigkeit im Interesse der Jugendpflege erwächst.

Die Versicherung ist für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden (einschließlich Tierschäden) auf 10 000 ℳ begrenzt. Selbstbeteiligung der Versicherten ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Versicherungsansprüche aller derjenigen Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
2. Haftpflichtansprüche von Angehörigen der Versicherten. Als Angehörige sind nur anzusehen: Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder. Ansprüche, die von inländischen Krankenkassen oder von anderen öffentlichen Versicherungsanstalten usw. aus derartigen Schadenfällen erhoben werden, sind in die Versicherung eingeschlossen;

3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Die anderweit versicherten, den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendvereinigungen und ihre Leiter (Leiterinnen) sind für die Dauer ihres mit einer anderen Versicherung geschlossenen Vertrages nicht in den Kreis der von der staatlichen Versicherung Erfaßten einbezogen.

Verhalten bei Haftpflichtfällen.

Wird gegen den Versicherten (die Versicherte) ein Haftpflichtanspruch erhoben, der Gegenstand der Versicherung ist, so ist innerhalb einer Woche den Gesellschaften (Adresse: Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main) schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte an dem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der (die) Versicherte zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenngleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu erstatten.

Der (die) Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Briefe, Klageakten und alle ihm (ihr) zugehenden Schriftstücke, die sich auf einen gegen ihn (sie) erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und jede von ihm (ihr) verlangte Auskunft zu erteilen; die Nachweise, die er (sie) liefern kann, zu verschaffen, sowie die Gesellschaft bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche nach Kräften zu unterstützen.

Die gleiche Anzeige- und Auskunftpflicht besteht, wenn wegen eines Ereignisses, aus dem ein Haftpflichtanspruch hergeleitet werden könnte, ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dem (der) Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn (sie) erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaften anzuerkennen oder zu befriedigen, oder einen Vergleich abzuschließen, widrigenfalls die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, es sei denn, daß nach den Umständen der (die) Versicherte die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist er von den Gesellschaften im Namen des (der) Versicherten zu führen. Dieser (diese) ist verpflichtet, dem ihm (ihr) von den Gesellschaften zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich den Gesellschaften zu

überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Unkosten bestreiten die Gesellschaften, ohne diese auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Falls die von der Gesellschaft verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des (der) Versicherten scheitert, haben die Gesellschaften für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Sinne des Versicherungsvertrags zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten (die Versicherte) von den Gesellschaften angeordnet oder genehmigt, so haben die Gesellschaften die taxmäßigen, gegebenenfalls mit ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers zu tragen. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzen die Gesellschaften auch die durch die Nebenklage erwachsenen notwendigen Kosten. Im übrigen sind die Kosten des Verfahrens von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

2. Unfallversicherung der Jugendpfleger usw.

Sie erfolgt in Preußen auf Staatskosten und umfaßt sämtliche auf dem Gebiete der Jugendpflege nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 und etwa ergehender Nachträge wirkenden männlichen und gegebenenfalls auch weiblichen Personen (Leiter und Leiterinnen der den staatlichen Organisationen angeschlossenen Jugendvereinigungen usw., Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen usw. sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen).

Sie erstreckt sich auf alle Unfälle, die diesen bei dem Betriebe der Jugendpflege im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 und etwa ergehender Nachträge zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Orte der Tätigkeit und zurück. Sie erstreckt sich auch auf alle Unfälle der Teilnehmer (Teilnehmerinnen) an Aus- und Fortbildungskursen im Interesse der Jugendpflege.

Nicht versicherungsfähig und trotz für sie geleisteter Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, die zu der Zeit, zu der die Versicherung für sie beginnen soll, an Geisteskrankheit, Syphilis oder Epilepsie leiden, siech, blind, taub oder schwer nervenleidend sind oder Gliedmaßen entbehren, deren Verlust nach den Bestimmungen des Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber einzuschätzen sein würde. Dasselbe gilt für Personen, die in den vorangegangenen fünf Jahren an Geisteskrankheit, Syphilis,

Epilepsie oder schwerem Nervenleiden gelitten haben oder von einem Schlaganfall betroffen worden sind. Personen, die mit sonstigen erheblichen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, sind dann nicht versichert, wenn sie diese gekannt haben oder hätten kennen müssen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. folgende Erkrankungen und krankhafte Zustände, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt sind, sowie deren Folgen: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschließungen und Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle;
2. Unfälle infolge Geistes- oder Bewußtseinstörung irgendwelchen Grades (auch infolge von Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, daß diese Störung selbst durch einen Unfall hervorgerufen war; ferner Unfälle infolge offenbarer Trunkenheit;
3. Beschädigungen infolge von Eingriffen, die der (die) Versicherte an seinem (ihrem) Körper vornimmt (wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, sowie Kratzen), und bei Operationen, soweit diese nicht durch einen Unfall bedingt sind;
4. Unfälle, die der (die) Versicherte infolge eigener grober Fahrlässigkeit erleidet;
5. Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen und anderen Luftfahrzeugen.

Als Entschädigung wird gewährt: 1000 ℳ für den Todesfall, 6000 ℳ für den Invaliditätsfall und 3 ℳ Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Das unter Nr. 1 wegen der anderweit versicherten Leiter (Leiterinnen) usw. Gesagte gilt auch hier.

Verhalten bei Unfällen.

Hat ein Unfall stattgefunden, so ist

1. unverzüglich nach dem Eintritt des Unfalls den Gesellschaften (Adresse: Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main) schriftliche Anzeige zu machen und binnen einer Woche nach dem Eintritt des Unfalls eine Schadenanmeldung auf dem von der Gesellschaft zu liefernden Formular unter wahrheitsgemäßer Beantwortung aller Fragen desselben an die Gesellschaft abzusenden, und sind etwa weiter von den Gesellschaften oder deren Beauftragten verlangte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Ist durch den Unfall der Tod des Versicherten herbeigeführt worden, so hat die Anzeige binnen 24 Stunden an die Gesellschaften (Adresse: Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main) unmittelbar telegraphisch zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

2. unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach dem Eintritt des Unfalls und demnächst dauernd bis zum Abschluß des Heilverfahrens ein approbierter Arzt zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege sowie für Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen;
3. der behandelnde Arzt zu veranlassen, binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls einen Bericht über den Schadenfall und binnen 2 Wochen nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht auf den Formularen der Gesellschaft zu erstatten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von den Gesellschaften eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden;
4. den von den Gesellschaften beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und die Untersuchung zu gestatten und den von dem Gesellschaftsarzt nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern sein (ihr) Zustand es nicht unmöglich macht, ist der (die) Verletzte auch verpflichtet, sich dem von der Gesellschaft bezeichneten Arzte gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen. Die Kosten einer etwa von den Gesellschaften geforderten Behandlung und Verpflegung in einer der von ihnen zu bestimmenden Heilanstalt werden von den Gesellschaften aus eigenen Mitteln bestritten oder ersetzt;
5. der behandelnde Arzt und die Ärzte, von denen der (die) Verletzte früher behandelt worden ist, zu ermächtigen, den Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über dessen Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Gesellschaften haben das Recht, durch einen von ihnen beauftragten Arzt die Besichtigung und Öffnung der Leiche vornehmen zu lassen.

Die durch den Schadenfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere auch die Kosten einer von den Gesellschaften angeordneten Leichenöffnung und die Kosten der von den Gesellschaften hinzugezogenen Ärzte werden von den Gesellschaften getragen. Die Kosten der von den Gesellschaften geforderten Zeugnisse des vom (von der) Versicherten zugezogenen behandelnden Arztes werden von den Gesellschaften insoweit getragen, als die betreffenden Ärzte für ein Anfangs- und Schlußzeugnis nicht mehr als 5 Mark, für ein Zwischenzeugnis nicht mehr als drei Mark berechnen.

3. Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw.

Sie hat auf Kosten der Versicherten zu erfolgen. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht in Preußen durch Vermittlung der zuständigen Bezirksausschüsse für Jugendpflege bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main. Sie wird allen Vereinigungen, Vereinen und Verbänden gewährt, die sich auf dem Gebiete der Jugendpflege im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 und etwa ergehender Nachträge betätigen und den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind. Sie kann verbindlich für sämtliche Jugendliche eines Vereines usw., d. h. die Mitglieder von 14—20 Jahren oder unverbindlich zugunsten einzelner Jugendlicher eines Vereines usw. genommen werden. Bei Abschluß der Versicherung für einzelne Jugendliche ist eine Namensangabe erforderlich. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die dem Versicherten beim Betriebe der Jugendpflege im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 und etwa ergehender Nachträge zustoßen, einschl. der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Ort der Tätigkeit und zurück.

Als Entschädigung wird gewährt: 500 ℳ für den Todesfall, 5000 ℳ für den Invaliditätsfall und 1,50 ℳ Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Die Ausfertigung der Versicherungsurkunden erfolgt gebührenfrei. Der Stempel wird von den Vertragschließenden je zur Hälfte getragen.

Im übrigen gelten die Ausnahmebestimmungen persönlicher und sächlicher Art, die bei der Unfallversicherung der Jugendpfleger angegeben sind (vgl. dort Absatz 3 u. 4), auch für die Unfallversicherung der Jugendlichen.

Verhalten bei Unfällen.

(Vergl. die Bestimmungen über die Unfallversicherung der Jugendpfleger.)

4. Ausdehnung der unter Nr. 1—3 aufgeführten Versicherungen auf außerhalb Preußens wirkende Jugendverbände usw.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinigungen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlich angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert haben, werden für ihre außerhalb Preußens wirkenden Organe auf Grund eines durch Vermittlung des Preußischen Kultusministeriums zu stellenden Antrags dieselben Prämiensätze und Bedingungen gewährt, wie sie für Preußen zugestanden sind. Die Regulierung der Prämien und der Schadenersatzansprüche erfolgt jedoch in diesem Falle unmittelbar zwischen den Gesellschaften und den Versicherungsnehmern und zwar durch Vermittlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereines a. G. in Stuttgart, an den in solchen Fällen alle Schadenanmeldungen, Anfragen und Zuschriften zu richten sind.

---

76) Hinweis auf Jugendvereinigungen in den Schulen.

Berlin, den 14. März 1913.

Bereits in dem Runderlaß vom 24. November 1901 — IIIa 5507 M. f. H., U III A 2000 M. d. g. A., IIc 2951 M. d. J. — (Zentrbl. 1905 S. 770 ff.) ist es als erwünscht bezeichnet worden, daß die Lehrer der Volksschulen ihre in einen Beruf übertretenden Schüler auf geeignete Jugendvereinigungen aufmerksam machen.

Nachdem inzwischen zufolge meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) die in vaterländischem Geiste geleiteten Jugendvereine fast überall weiter ausgebaut sind, erscheint es im Interesse der Jugendpflege geboten, alle Schüler und Schülerinnen während des letzten Schuljahrs in geeigneter Weise auf derartige Veranstaltungen hinzuweisen und möglichst wirksam anzuregen, nach der Schulentlassung solchen Jugendvereinigungen beizutreten.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, das hiernach Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Abdrucke für die Kreisschulinspektoren
Anstaltsleiter und -leiterinnen. sind beigefügt.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien.

Abschrift teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit. Die erforderlichen Überdrucke für die Landräte und Jugendpfleger sind beigefügt.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
U III B 6627 U III usw.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

77) Beschäftigung der Kandidatinnen des höheren Schulamtes für die neueren Sprachen während der einen Hälfte des Probejahrs im Ausland.

Berlin, den 14. März 1913.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. Js. erwidere ich, daß der Runderlaß vom 24. Oktober 1892 — U II 1892 — (s. unten), durch welchen den Kandidaten des höheren Schulamtes mit einer Lehrbefähigung in den neueren Fremdsprachen gestattet worden ist, die Hälfte des Probejahrs in einem Lande französischer Zunge oder in England zuzubringen, auch auf Kandidatinnen des höheren Schulamtes Anwendung zu finden hat.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 437.

Der vorstehend erwähnte Runderlaß vom 24. Oktober 1892 hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 24. Oktober 1892.

Mit Einführung der neuen Lehrpläne für die höheren Schulen vom 6. Januar d. Js. ist das Bedürfnis an praktisch geübten Lehrern des Französischen und Englischen weit dringender geworden als bisher. Abgesehen von dem geänderten Lehrziel und der mehr auf den praktischen Gebrauch der Sprache bemessenen Methode legt auch die voraussichtliche Vermehrung der lateinlosen Schulen die Sorge mir nahe, auf Mittel Bedacht zu nehmen, um die Zahl der in diesen Sprachen geübten Lehrer so rasch als möglich zu vermehren. Da hierfür weder die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 § 3, 3 noch auch die bestehenden Reisestipendien ausreichen, so ist es meine Absicht, Kandidaten der neueren Fremdsprachen dazu zu bestimmen, einen Teil des nach dem Seminarjahr abzuleistenden Probejahrs in Ländern französischer oder englischer Zunge auf die Ausbildung im praktischen Gebrauche beider Sprachen zu verwenden.

Behufs Erreichung dieses Zieles veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, die ihm unterstehenden Leiter der höheren Schulen mit Auftrag dahin zu versehen, daß sie Kandidaten der neueren Sprachen, welche ihnen zur Ableistung des Seminar- oder des Probejahrs überwiesen sind, dazu ermuntern, die eine Hälfte des Probejahrs im Interesse der Schule und ihrer eigenen Weiterbildung in dem praktischen Gebrauche der neueren Sprachen in einem Lande französischer Zunge oder in England zuzubringen und daselbst alle diejenigen Hilfsmittel zu benutzen, welche sie zu dem Ende vor allem zu fördern geeignet sind. Dabei mache ich insbesondere aufmerksam auf die von der Universität Genf behufs Ausbildung deutscher Lehrer in der französischen Sprache in neuerer Zeit getroffenen Einrichtungen und auf die Veranstaltungen des deutschen Lehrervereins in London, welcher deutschen Lehrern behufs Ausbildung derselben in der englischen Sprache mit Rat und Tat zur Hand geht. Selbstredend sind damit andere Wege der praktischen Weiterbildung für die Kandidaten nicht ausgeschlossen.

Über die Verwendung der im Ausland verbrachten sechs Monate sind nach Ablauf derselben dem betreffenden Königlichen Provinzialschulkollegium beglaubigte Nachweise vorzulegen. Genügen dieselben, so kann sich das Königliche Provinzialschulkollegium für ermächtigt halten, die gedachte Zeit als einen Teil des Probejahrs zu betrachten und, falls der Kandidat in allem übrigen den Anforderungen entsprochen hat, ihm nach Maßgabe der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für

das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zu erteilen.

In den periodischen Verwaltungsberichten ist jedesmal anzugeben, wie viele Lehrer der neueren Sprachen von vorstehender Erlaubnis Gebrauch gemacht haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
Boße.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U II 1892.

---

78) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Reuß j. L. wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse von den Lyzeen und Studienanstalten.

Berlin, den 29. März 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Fürstentums Reuß j. L. ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Zabelschen Höheren Töchterschule in Gera sind als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse der an die erwähnte Schule angegliederten Studienanstalt mit realgymnasialen Kursen und die Zeugnisse über die an dieser Anstalt bestandene Reifeprüfung als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Reifezeugnissen der Studienanstalten mit realgymnasialen Kursen in Preußen anzuerkennen.

Demgegenüber werden die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen und der Studienanstalten mit realgymnasialen Kursen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Reuß j. L. angesehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 533.

Pädagogisches Bibliothek Seminarium

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

79) Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen.

Berlin, den 14. März 1913.

Die Erlasse vom 6. Februar und vom 16. August 1911 — U II 17 535 und 16 773 U III A — (Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 258 ff. bezw. 530 ff.), durch welche die an Frauenschulen erfolgende Ausbildung und Prüfung von Kindergärtnerinnen geregelt worden ist, werden, wie aus mir vorliegenden Eingaben und Berichten hervorgeht, vielfach irrtümlich so aufgefaßt, als ob sie eine allgemeine Regelung der Ausbildung und Prüfung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen bezweckten. Insbesondere scheint sich in weiteren Kreisen die Meinung zu verbreiten, als müsse eine Kindergärtnerin oder Kleinkinderlehrerin, um ihren Beruf mit Erfolg ausüben zu können, eine staatliche Prüfung bestanden haben. Infolge dieser unzutreffenden Auslegung macht sich an den Kindergärtnerinnenseminaren, die nicht an Frauenschulen angegliedert oder den Frauenschulseminaren gleichgestellt sind, bereits eine Abnahme des Besuches bemerkbar. Hierdurch werden zum Teil Anstalten geschädigt, die sich schon längere Zeit um die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen mit gutem Erfolge bemüht haben und die auch für die Zukunft eine sachgemäße Ausbildung gewährleisten. Ich sehe mich daher veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht beabsichtigt ist, die Anforderungen der oben genannten Erlasse allgemein auf die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen auszudehnen. Insbesondere ist nicht daran gedacht, junge Mädchen, die sich zu diesem Berufe hingezogen fühlen und dafür beanlagt sind, davon auszuschließen, weil sie nicht die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums oder einer Mittelschule besitzen. Allerdings wird auch in Fällen dieser Art ein Mindestmaß von Schul- und Fachbildung zu fordern sein. Als solches sind in der Regel gute Volksschulbildung und eine fachliche Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer anzusehen. Abgesehen hiervon bleiben für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen und für die staatliche Aufsicht über die damit befaßten Anstalten, soweit sie nicht auf die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Febr. 1911 verpflichtet sind, die in dem Erlasse vom 13. November

1885 — U III A 20 257 — (Zentralbl. S. 740 ff.) ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Darnach sind namentlich diejenigen Anstalten, die sich bereits als Bildungstätten für Kleinkinderlehrerinnen bewährt haben, so zu behandeln, daß ihnen das bisher mit Recht entgegengebrachte Vertrauen erhalten bleibt.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, diesem Erlasse möglichst weite Verbreitung zu geben und seine Beachtung den Kreisschulinspektoren Ihres Bezirkes durch besondere Verfügung aufzugeben.

Die erforderlichen Überdrucke für die Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III B 6260 II G I.

---

80) Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Köpenick.

(Zentrbl. S. 396.)

Der Anfangstermin der Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Köpenick ist vom 3. September auf den 19. August d. Js. verlegt worden.

F. Mittelschulen.

81) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
			Zugang:	
1.	Frankfurt	Landsbg.a.W.	Knabenmittelschule	
2.	Merseburg	Halle a. S.	Städt. Knabenmittelschulen a) Klosterstraße 9 b) Charlottenstraße 15	
3.	Schleswig	Preetz	Knabenmittelschule	
4.	Hildesheim	Göttingen	Knabenmittelschule	
5.	Minden	Bielefeld	Knabenmittelschule I	
6.	"	Minden	Knabenmittelschule	
7.	Düsseldorf	Essen	Knabenmittelschule	
8.	"	Duisburg (Stadt.Beeck)	Städtische paritätische Knabenmittelschule	
9.	"	Elberfeld	Städt. Knabenmittelschulen	

82) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
			Zugang:	
1.	Bromberg	Bromberg	Städtische Mädchenmittelschule	
2.	Schleswig	Kiel	Städtische Mädchenschule	
3.	Hildesheim	Göttingen	Mädchenmittelschule	
4.	Osnabrück	Osnabrück	Städt. Mädchenmittelschule II	
5.	Minden	Minden	Mädchenmittelschule	
6.	Düsseldorf	Düsseldorf	Mädchenmittelschule an der Oststraße.	

G. Öffentliches Volksschulwesen.

83) Rechtsgrundsätze des Reichsgerichtes.

1. Der Privatturnunterricht jugendlicher Personen ist in Preußen durch § 35 der Reichsgewerbeordnung nicht der landesgesetzlichen Regelung entzogen.

2. Dem staatlichen Aufsichtsrecht über den Privatunterricht der Jugend ist durch die Schulpflicht der Kinder keine Grenze gezogen.

3. Die Beschränkung der Befugnis zum häuslichen Privatunterricht (§ 8 II 12 A.L.R., Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, § 14 Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839) ist nicht an die Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit gebunden.

Der Angeklagte hatte öffentlich zum Ungehorsam gegen eine Anordnung der Regierung in S. aufgefordert, wonach die Fortsetzung des von Privatlehrern ohne Erlangung eines Erlaubnisscheins erteilten Turn- und Handarbeitsunterrichtes, soweit zu den Schülern Personen unter 18 Jahren gehörten, verboten werden sollte. Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil die Regierung durch den Erlaß der Anordnung ihre Zuständigkeit überschritten habe. Nach der Ansicht des Landgerichtes ist der Privatunterricht in Preußen nur insoweit gesetzlich geregelt, als er zum Ersatze des Unterrichtes in öffentlichen Schulen dient, also solchen jugendlichen Personen erteilt wird, die nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge und ihren persönlichen Verhältnissen sonst eine öffentliche Schule besuchen würden also zur „Schuljugend im weiteren Sinne" gehörten. Dieser Entscheidungsgrund, der sich an die Rechtsauffassung des zweiten Strafsenats des Reichsgerichtes in dem Urteil Bd. 44 S. 20 der Entscheidungen in Strafsachen anlehnt, ist nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen. Die vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes haben durch den Beschluß vom 7. Dezember 1912 (vergl. Zentralbl. d. preuß. Unterr.Verw. 1913 S. 266) die Frage, ob zur Jugend im Sinne der den Privatunterricht regelnden Bestimmungen des preußischen Rechtes außer den schulpflichtigen Kindern und den Schülern der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen nur noch solche nicht mehr schulpflichtige Personen gehören, welche nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine höhere oder niedere Schule besuchen würden, ihr aber aus irgend welchen Gründen fern bleiben, bei denen also der Schulunterricht durch Privatunterricht ersetzt oder ergänzt wird, verneint. Die Rechtsansicht, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, kann sonach nicht aufrecht erhalten werden; und der Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um Schüler handelt, die nicht zur „Schuljugend im weiteren Sinne" gehörten, ist für die Beurteilung der Rechtslage ohne Belang.

Maßgebend sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 Allgemeines Landrecht Teil II Titel 12, der Kabinettsorder vom 10. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 135) und der zu ihrer Ausführung erlassenen Instruktion des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1840 S. 94). . . . . Der Privatunterricht jugendlicher Personen ist in Preußen durch das Eingreifen des § 35 der Reichsgewerbeordnung der landesgesetzlichen Regelung nicht entzogen worden. Denn in § 6 der G.O. ist aus dem Anwendungsgebiet dieses Gesetzes das Unterrichtswesen ausgeschieden worden; und dieser Begriff bezeichnet im Sinne des Reichsgesetzes die Gesamtheit desjenigen Unterrichtes, der in den einzelnen Bundesstaaten zum Gegenstand der Unterrichtsgesetzgebung gemacht worden ist. Insoweit befindet sich der erkennende Senat im Einklang mit den Grundsätzen des in Bd. 44 S. 20 abgedruckten Urteils.

Auch darin tritt der Senat jenem Urteil bei, daß die Schulpflicht der Kinder dem staatlichen Aufsichtsrecht über den Privatunterricht der Jugend keine Grenze zieht. Die Vorschriften setzen, soweit es sich um die Persönlichkeiten der Schüler handelt, nicht mehr voraus, als daß sich diese in einem jugendlichen und deshalb noch schutzbedürftigen Lebensalter befinden und einen Privatunterricht von der Art empfangen, wie ihn die Vorschriften im Auge haben. Wenn die Anordnung der Regierung die Altersgrenze auf 18 Jahre bemessen hat, so ist diese Zahl jedenfalls nicht zu hoch gegriffen.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Unterricht teils entgeltlich teils unentgeltlich erteilt wurde. Auch aus diesem Umstand kann ein Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der erlassenen Anordnung nicht hergeleitet werden. Wollte man selbst annehmen, daß die Gewerbsmäßigkeit der Unterrichtserteilung, und zwar die Gewerbsmäßigkeit in dem Sinne, der in der Rechtsanwendung gegenwärtig mit diesem Begriffe verbunden wird, eine Voraussetzung des staatlichen Aufsichtsrechtes bilde, so würde sie durch die Unentgeltlichkeit der Unterrichtserteilung nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist es ohne Belang, ob gerade von den Schülern oder deren Angehörigen eine Vergütung entrichtet wurde. Es würde selbstverständlich genügen, wenn von irgend einer Seite, beispielsweise von den Auftraggebern der Lehrer eine Vergütung in Aussicht gestellt war und im Hinblick hierauf die Unterrichtserteilung als eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Aber der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wird auch erfüllt, wenn eine Handlung überhaupt innerhalb des Rahmens eines Gewerbebetriebs, sei es auch nur als Ausfluß einer sonst auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit, erfolgt, ohne daß im Einzelfall die Erzielung einer bestimmten Einnahme oder eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt

(Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 37 S. 369).

Aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ergibt sich indes nicht, daß die Beschränkung der Befugnis zum häuslichen Privatunterricht an die Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit gebunden ist. Das Allgemeine Landrecht spricht zwar in § 8 Titel 12 Teil II, der das Verhältnis des Staates zur häuslichen Erziehung im Auge hat, von denjenigen, „welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben", und das Landrecht, wenn es sich auch einer Bestimmung des Begriffes des Gewerbes enthält, verbindet mit diesem Ausdruck an zahlreichen Stellen den Sinn eines auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Unternehmens vgl. Teil II Titel 2 §§ 108, 121, 212a, 218, 224, 232, 254, 636, 754 Titel 7 §§ 2, 172 Titel 8, §§ 7, 11, 176, 404 Titel 9 §§ 76, 81. Aber es ist bekannt, daß dem Landrecht eine feste Rechtssprache fremd ist, und daß es in dem Bestreben, juristische Kunstausdrücke möglichst durch gemeinverständliche Worte zu ersetzen, es an einer strengen Durchführung der von ihm gewählten Begriffsbezeichnungen fehlen läßt. Mehr als andere Gesetzbücher erfordert daher das Landrecht eine Gesetzesauslegung, die ohne am Wortlaut der Vorschriften zu haften, auf ihren Sinn und Zusammenhang das Hauptgewicht legt. Der in § 8 Teil II Titel 12 ausgesprochene Rechtsgedanke kann nur im Vergleiche mit der vorausgehenden Vorschrift des § 7 Verständnis finden. Der in dieser Sache ergangene Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 7. Dezember 1912 weist bereits darauf hin, wie das Landrecht in dem Bestreben, sämtliche Formen der Unterrichtserteilung der Staatsaufsicht zu unterwerfen, vor dem elterlichen Erziehungsrecht Halt macht, und über diese Grenzlinie hinaus sich jeder Einmischung enthält, zum Ausgleich dafür aber dem Staate über die von den Eltern angenommenen Lehrkräfte ein Prüfungsrecht vorbehält. Dies ist der Sinn der beiden angeführten Gesetzesvorschriften. Das aus der gesetzlichen Erziehungsgewalt der Eltern fließende Recht zur Besorgung des häuslichen Unterrichtes der Kinder soll unbeschränkt bleiben; aber die Lehrer, die sich in den Dienst dieser Aufgabe stellen, unterstehen der Prüfung des Staates. Dieser Gegensatz, der durch die Eingangsworte des § 8 angedeutet wird, würde nicht zur Geltung kommen, wollte man diese Vorschrift auf den gewerbsmäßig betriebenen Unterricht beschränken. Sie ist nicht gewerbepolizeilicher Natur und will nicht eine Einschränkung der Gewerbefreiheit festsetzen. Wäre dies der Fall, so müßte ihr Fortbestehen neben der Reichsgewerbeordnung in Zweifel gezogen werden. Sie bildet vielmehr einen Teil der vom Gewerberecht scharf abgegrenzten Unterrichtsgesetzgebung, und innerhalb dieses Gebietes ist für eine Unterscheidung zwischen dem gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Betriebe kein Raum.

Die Vorschrift umfaßt daher alle Privatlehrer, die sich der Aufgabe des häuslichen Unterrichtes widmen unter Ausschaltung derjenigen, die sich nur gelegentlich mit einer Unterweisung der Kinder befassen, ohne ihre Ausbildung in einem Lehrfach zu bezwecken. Ein solcher Unterricht wird in der Regel als Gewerbe im Rechtssinne betrieben werden, und so erklärt es sich, daß das Gesetz vom 7. September 1811, das nach Inhalt und Überschrift die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betrifft, die landrechtlichen Vorschriften abgeändert hat, aber die allgemeine Fassung des § 84 daselbst: „Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten erteilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besonderen Erlaubnis und keines besonderen Gewerbescheins" schließt die Annahme aus, daß hierdurch nur der gewerbsmäßig betriebene Unterricht freigegeben werden sollte.

Es kann also auch aus diesem Gesetze kein Anhalt dafür entnommen werden, daß es von der Auffassung ausgegangen wäre, als ob das Landrecht den häuslichen Unterricht lediglich unter der Voraussetzung seiner Gewerbsmäßigkeit einer Beschränkung unterworfen hätte. Die Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 stellt die landrechtlichen Vorschriften in §§ 3, 8 Teil II Titel 12 unter Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes wieder her. Sie will das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber dem Landrecht nicht beschränken. Aus dem Satze: „Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit der Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken usw." könnte höchstens das Gegenteil gefolgert werden. Wenn die Kabinettsorder die Worte: „welche ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben" aus dem Landrecht übernimmt, und sich des zusammenfassenden Ausdrucks „gewerbsweise" bedient, so will sie hiermit offenbar keinen von der Bestimmung des Landrechtes abweichenden Sinn verbinden. Das gleiche gilt von § 14 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839. Aus welchem gesetzgeberischen Bedürfnis diese Vorschriften entstanden sind, beweist der Immediatbericht vom 15. Mai 1834, der im Beschlusse der vereinigten Strafsenate vom 7. Dezember 1912 Erwähnung gefunden hat. Der in der Form des Privatunterrichtes an die Jugend herantretenden Verführung übelgesinnter Lehrer sollte durch Wiedereinführung der landrechtlichen Beschränkungen vorgebeugt werden. Mit der Verfolgung dieses Zweckes wäre es unvereinbar gewesen, den Unterricht, der nicht des Erwerbes wegen sondern lediglich zur Betätigung der Verführungsabsichten erteilt wird, aus dem Bereiche der Staatsaufsicht auszuscheiden. Etwa in gleicher Richtung bewegt sich der Zweck des § 8 Teil II Titel 12 des Landrechtes. Weder hier noch dort kann die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sein, den häuslichen Unterricht ausschließlich unter der Voraussetzung des gewerbsmäßigen Betriebes in den Bereich

seiner Regelung zu ziehen. Das Revisionsgericht schließt sich daher dem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes im Bande 52 S. 214 seiner Entscheidungen an, wo die Vorschrift des § 8 Teil II Titel 12 des Landrechtes auf den nicht gewerbsmäßig erteilten Privatunterricht für anwendbar erklärt worden ist.

Die Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse der Anordnung, gegen die sich die Aufforderung des Angeklagten gerichtet hat, war sonach begründet.

(Entsch. des III. Senats vom 20. Februar 1913 — $\frac{3\ D\ 230/1911}{X\ 515/13.}$ —.)

---

84) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Bei der Verteilung des Steuerbedarfes der Schullasten in Gutsbezirken nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sind auch Abweichungen von den in § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Steuerverteilungsregeln zulässig. Solche Abweichungen unterliegen nicht der Genehmigung der Minister sondern der Aufsichtsbehörde, d. h. des Kreisausschusses.

Zu Unrecht nimmt der Kläger an, daß durch § 2 des Statuts über die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk L. vom . . . . . 1908 eine gleichmäßige Belastung der Einkommensteuer und der Realsteuern bei der Verteilung des Schulausgabenbedarfes vorgeschrieben sei. Wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, bestimmt der § 2 des Statuts lediglich, auf welche Steuerarten bei den zu erhebenden Umlagen der Ausgabebedarf zu verteilen ist, und schreibt vor, daß den zu beschließenden Zuschlägen das nach der staatlichen Veranlagung auf den Gutsbezirk entfallende Sollaufkommen dieser Steuern zugrunde zu legen ist. Darüber aber, in welcher Höhe das Sollaufkommen der einzelnen Maßstabsteuern bei der Verteilung des Ausgabebedarfes prozentual mit Zuschlägen zu belasten sei, enthält der § 2 a. a. O. keine Bestimmung. Diese Frage regelt vielmehr der § 1 des Statuts dahin, daß die Schullasten im Gutsbezirk „gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, insonderheit gemäß dessen für die direkten Gemeindesteuern, welche in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, geltenden Bestimmungen" aufgebracht werden. Damit hat das Statut die Bemessung des Belastungsverhältnisses der einzelnen Steuerarten entsprechend den Vorschriften der §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes über die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfes geordnet. Es sind also die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen

und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden; und die Realsteuern sind unter sich in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu belasten, Abweichungen sind jedoch aus besonderen Gründen zugelassen. Der Kläger nimmt anscheinend an, daß derartige Abweichungen ein für allemal im Statut hätten festgelegt werden müssen. Dies trifft jedoch nicht zu. Der § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes schreibt vor, daß im Statut „die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes angepaßt" werden müssen. Ist nun unter der „Beitragspflicht" im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift lediglich die subjektive Steuerpflicht, wie sie das Kommunalabgabengesetz regelt, zu verstehen, gehören also die Normen über die Verteilung des Steuerbedarfes auf die verschiedenen Steuerarten (§§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes) nicht zu denjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welchen das Statut angepaßt werden muß, so hatte in diesem Falle der Kreisausschuß insoweit freie Hand: er konnte also auch eine den §§ 54 ff. a. a. O. entsprechende Ordnung wählen, nach welcher Abweichungen von den Regelvorschriften bei den jedesmaligen Umlagen beschlossen werden (vergl. Urteil vom 19. Januar 1912, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 60 Seite 267). Umfaßt dagegen die „Beitragspflicht" im Sinne des § 8 Abs. 2 a. a. O. auch die Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfes, so mußte der Kreisausschuß das Statut, wie geschehen, den Vorschriften der §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes anpassen. Die Abweichung von den in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelvorschriften hat der Kreisausschuß als zuständige Aufsichtsbehörde für das hier in Betracht kommende Steuerjahr genehmigt. Damit ist die von der Gutsvertretung beschlossene abweichende Belastung der einzelnen Steuerarten rechtsgültiges örtliches Steuerrecht geworden. Für die Zulassung bezw. Zustimmung der Minister, wie sie die §§ 54 ff., 77 des Kommunalabgabengesetzes für Gemeindesteuern vorsehen, ist bei der sinngemäßen Anpassung in den Fällen des § 8 Abs. 2 a. a. O. kein Raum. Die Frage, ob ausreichende besondere Gründe vorliegen, die eine abweichende ungleichmäßige Belastung der einzelnen Steuerarten zu rechtfertigen geeignet sind, ist der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen und allein von der Genehmigungsbehörde zu würdigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 24. September 1912 — VIII C 116. 12 —.)

H. Nichtamtliches.

85) Deutsche Kinderhorte.

Die Statistik

Deutsche Kinderhorte
(und verwandte Anstalten)

zusammengestellt von der

Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V.,
Berlin C. 19,

ist soeben erschienen. Das Vorwort stellt in Tabellen eine systematische Bearbeitung der Ergebnisse unserer Umfrage — Träger der Horte, finanzielle Unterstützungen, Speiseeinrichtungen, Beschäftigung der Kinder, Besuchszeit, Pflegegeld usw. usw. — dar. Die Zusammenstellung umfaßt 256 deutsche Städte, 561 Korporationen mit 1245 Horten, die von 84241 Kindern besucht werden. Diese 256 Städte sind geordnet nach Gemeinden von mehr als 100000, 50000, 10000 und unter 10000 Einwohnern. Besonders interessant ist in den Städten mit über 100000 Einwohnern die Gegenüberstellung der Zahlen aller Volksschulkinder im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Horte und ihrer Pfleglinge.

Der im Auszug wiedergegebene Vortrag von Dr. jur. Frieda Duensing über „Die Pflichten der Gesellschaft gegenüber den aufsichtslosen Schulkindern" (gehalten auf der XI. Jugendfürsorge-Konferenz der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge — Berlin am 2. November 1911) wird das Interesse weitester Kreise für die Statistik erhöhen.

J. Nachtrag.

82) Programm für den zu Pfingsten 1913 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

Bonn.

Dienstag den 13. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Kretisch-mykenische Kunst. Geh.-Rat Professor Dr. Winter.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Kultur der jüngeren Steinzeit in Westdeutschland. Direktor des Provinzialmuseums Professor Dr. Lehner.

Mittwoch den 14. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Griechische Plastik zur Zeit des Phidias. Dr. Winter.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Einführung in die ägyptische Kunst. Professor Dr. Wiedemann.

Donnerstag den 15. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Griechisches Porträt. Dr. Winter.

Nachmittags frei. Zum Besuche empfohlen: Cöln, Schwarz-Rheindorf, Heisterbach.

Freitag den 16. Mai.

Von 8 bis 10 Uhr vormittags: Die prähistorischen Denkmäler des Provinzialmuseums. Dr. Lehner.

Von 10 bis 12 Uhr vormittags: Geschichte des römischen Befestigungswesens am Rhein und der obergermanisch-rhaetische Limes. Dr. Lehner.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Die Papyrusforschung und die Archäologie. Professor Dr. Wilcken.

Samstag den 17. Mai.

Besichtigung der gallo-römischen Tempelanlage bei Münstereifel. Führung durch Herrn Dr. Lehner.

Trier.

Montag den 19. Mai.

8½ Uhr Versammlung im Vortragsraum des Provinzialmuseums.

Von 8½ bis 10½ Uhr: Geschichte und Topographie des römischen Trier. Erklärung der darauf bezüglichen Monumente.

Von 10½ bis 11¼ Uhr: Amphitheater.

Von 11¾ bis 12½ Uhr: Gladiatorenkämpfe und Zirkusspiele (mit Lichtbildern), im Museum. Basilika (Dr. Steiner).

Nachmittags 3½ Uhr: Porta nigra. 4½ Uhr: Dom (Dr. Steiner).

Von 5 bis 6 Uhr: Thermen. Moselbrücke.

Dienstag den 20. Mai.

Von 8 bis 10½ Uhr: Im Museum: Die Igeler Säule und die Neumagener Monumente.

Von 11 bis 12 Uhr: Römische Villen (Dr. Steiner).

Von 12 bis 1 Uhr: Götter und Tempel.

Nachmittags: 3½ Uhr: Kaiserpalast.
Von 4 bis 5 Uhr: Das Nachleben der Antike im mittelalterlichen Trier.
Von 5 bis 6 Uhr: Römische Mosaiken (mit Lichtbildern). Stadtbibliothekar Dr. Kentenich.

Mittwoch den 21. Mai.
Ausflug nach Bollendorf. 8,8 Uhr Abfahrt von Trier H. B. Besichtigung: Diana-Denkmal, Felseninschrift der Antio. Ringwall der Niederburg. Villa rustica in Bollendorf. (Dr. Steiner). Am Schlusse gemeinsames Essen in Bollendorf.

Die Führungen und Vorträge hält (wo nichts anderes beigefügt) Museumsdirektor Professor Dr. Krüger.

Literatur:

Hettner. Illustr. Führer durch das Provinzialmuseum. 1893 (im Buchhandel vergriffen).
Hettner. Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend (Westdeutsche Zeitschrift X, auch separat).
Hettner. Die Steindenkmäler des Provinzialmuseums.
Lehner. Die Stadtbefestigung des römischen Trier (Westdeutsche Zeitschrift XV 211 ff.).
Seyffarth. Der römische Kaiserpalast in Trier (Westdeutsche Zeitschrift XII 1 ff.).
von Behr. Die römischen Baudenkmäler in und um Trier (Trierer Jahresb. I 1908, auch separat).
Graeven. Stadtplan des römischen Trier (Denkmalpflege 1904, 125).
Krüger. Die Trierer Römerbauten. Kurzer Führer. Trier, Stephanus 1909.
Krüger und Kentenich. Trier zur Römerzeit und im Mittelalter. Zwei Vorträge. Trier, Lintz 1910.
Cramer. Das römische Trier. Trier, Stephanus 1911.

---

87) Greifswalder Ferienkurs.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkurs (XX. Jahrgang) währt von Montag 7. Juli bis Sonnabend 26. Juli (für Ausländer von Montag 30. Juni bis Sonnabend 26. Juli).

Der Ferienkurs soll Inländern, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse bieten und ihnen Anleitung geben, sich selber wissenschaftlich weiterzubilden. Er nimmt aber auch gleichzeitig auf Ausländer

besondere Rücksicht, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, und gibt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke sind deutsche Sprachkurse für Ausländer eingerichtet, die schon am 30. Juni beginnen, aber auch erst vom 7. Juli an besucht werden können.

Auf die Weiterbildung von Lehrerinnen der Haushaltungskunde ist auch in diesem Jahre besonders Rücksicht genommen.

Ein Nachweis bestimmter Vorbildung ist nicht erforderlich.

Der Mittwoch-Nachmittag, der Sonnabend-Nachmittag und der Sonntag jeder Woche des Ferienkursus sind von Vorträgen und Übungen völlig freigehalten, damit Gelegenheit bleibe zu gemeinschaftlichen Ausflügen unter Leitung von Dozenten in die weitere Umgegend Greifswalds. In Aussicht genommen sind Exkursionen nach Rügen (Saßnitz, Stubbenkammer, Insel Vilm), Hiddensoe, Stralsund sowie nach zwei pommerschen Großgütern. Diese Ausflüge sollen den Gesichtskreis in geologischer, geographischer, kunsthistorischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht erweitern und zugleich der Erholung dienen. Seebäder in den nur 4 km entfernten, mit Greifswald durch Dampfschiff und Kleinbahn verbundenen Stranddörfern Wieck und Eldena.

Vorträge und Übungen.

Materialismus und Monismus: Prof. Dr. J. Rehmke (6 Stunden).

Psychologie-Seminar: Prof. Dr. J. Rehmke (18 Stunden).

Schule und Universität in Großbritannien. (In deutscher Sprache, mit Lichtbildern): Lektor Dr. C. Macpherson M. A. (3 Stunden).

Wichtige Kapitel der Schulbiologie mit methodischen Hinweisen: Oberlehrer Dr. E. Leick (6 Stunden).

Schule und Infektionskrankheiten: Prof. Dr. F. Loeffler (6 Stunden).

Die Leistungen unserer Sinnesorgane: Prof. Dr. M. Kochmann (6 Stunden).

Über die Entwicklung der Funkentelegraphie. (Mit Demonstrationen): Prof. Dr. H. Starke (6 Stunden).

Probleme der modernen Chemie und ihre Lösung. (Mit Experimenten): Prof. Dr. W. Strecker (6 Stunden).

Über Meteoriten und die stoffliche Zusammensetzung der Weltkörper: Prof. Dr. L. Milch (2 Stunden).

Moderne Methoden erklärender Beschreibung geographischer Landschaften. (Mit Erläuterungen an Lichtbildern und Anleitung zu Beobachtungen auf Exkursionen): Prof. Dr. M. Friederichsen (6 Stunden).

Geographische Exkursion zur Insel Vilm: Prof. Dr. M. Friederichsen.

Geologisch-geographische Exkursion nach der Insel Hiddensoe: Prof Dr. O. Jaekel, Prof. Dr. M. Friederichsen.

Geologische Exkursion nach Saßnitz-Stubbenkammer auf Rügen: Prof. Dr. O. Jaekel.

Zeiteinteilung und Zeitrechnung in der Erdgeschichte: Prof. Dr. O. Jaekel (3 Stunden).

Neue Untersuchungen über die Stammesentwicklung und das System der Wirbeltiere. (Mit besonderer Berücksichtigung der fossilen Formen): Prof. Dr. O. Jaekel (9 Stunden).

Entwicklungsgeschichte des Menschen. (Ihre Bedeutung für die Abstammung): Prof. Dr. E. Kallius (9 Stunden).

Mikroskopische Botanik: Prof. Dr. F. Schütt.

I. Mikroskopischer Demonstrationskurs. (6 Stunden).

II. Übungen im Herstellen mikroskopischer Präparate, im Anschluß an die Demonstrationen. (12 Stunden).

Anarchische Lehren und Strömungen in Vergangenheit und Gegenwart. (Beiträge zur europäischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte): Prof. Dr. M. Gebauer (6 Stunden).

Volkswirtschaftliche Exkursion nach den Großgütern Loissin und Ludwigsburg bei Greifswald: Prof. Dr. M. Gebauer.

Was bietet die Geschichtswissenschaft dem Geschichtslehrer und was verlangt sie von ihm? Prof. Dr. E. Bernheim (9 Stunden).

Deutschland im Jahre 1848: Dr. L. Bergsträßer (6 Stunden).

Die Malerei der italienischen Renaissance. (Mit Lichtbildern): Prof. Dr. M. Semrau (6 Stunden).

Kunsthistorische Exkursion nach Stralsund: Prof. Dr. M. Semrau, Prof. Dr. E. Bernheim.

Die Jesuiten: Prof. Dr. F. Wiegand (6 Stunden).

Die altdeutsche Heldendichtung: Prof. Dr. G. Ehrismann (9 Stunden).

Übungen in der deutschen Aussprache für Ausländer. (Mit Benutzung der Sprechmaschine): Prof. Dr. F. Heuckenkamp (12 Stunden).

Deutsche Übungen für Ausländer: Wortgebrauch und Stilistik (mit fakultativen schriftlichen Arbeiten): Prof. Dr. L. Heller (20 Stunden).

Einführung ins Studium des Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen: Prof. Dr. L. Heller (12 Stunden).

Bedeutung und Methode der Erlernung fremder Sprachen: Prof. Dr. G. Thurau (3 Stunden).

Les Maîtres du lyrisme français contemporain: Lektor R. Plessis (6 Stunden).

Exercices pratiques (allerhand französische Sprachdummheiten): Lektor R. Plessis (12 Stunden).
Rudyard Kipling, Realist and Imperialist: Lektor Dr. Macpherson M. A. (6 Stunden).

Englische Übungen:

The Phonetics of the english language: Lektor Dr. Macpherson M. A. (9 Stunden).
Reading, Translation, Conversation: Miß Todd (9 Stunden).

Während der Dauer des Ferienkurses wird eine Ausstellung der bedeutenderen Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur veranstaltet.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt, deren Adressen nachzuweisen Prof. Dr. Bernheim schon vor Beginn des Kursus bereit ist. Auch zu Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit tunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit gegeben.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet Sonntag 6. Juli $8^1/_2$ Uhr abends in der „Grünen Linde" (Ihlenfeld), Eingang Langestraße 71, statt, wobei Auskunft über Vorträge, Übungen, Ausflüge usw. erteilt wird; es wird daher empfohlen, sich auch zum Begrüßungsabend schon einzufinden.

Jedes Mitglied hat eine Einschreibgebühr von 5 ℳ zu entrichten und eine Vollkarte für 25 ℳ zu lösen, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen, jedoch nicht der Übungen, berechtigt. Jede Ehefrau, die mit ihrem Ehemann am Kurse teilnimmt, hat mit Ausnahme der für die Ausflüge entstehenden besonderen Ausgaben nur die Hälfte aller Kurskosten zu bezahlen.

Dieselbe Vergünstigung genießen Auswärtige, die den Ferienkurs zum zweiten Male oder öfter besuchen.

Für die Übungen sind besondere Karten zu lösen; diese werden aber nur an die Teilnehmer abgegeben, die schon eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Psychologie-Seminar		10 ℳ
Botanische Übungen		10 „
Deutsche Übungen (Heller)	vierwöchentlich für Ausländer	15 „
Deutsche Aussprachübungen (Heuckenkamp)	vierwöchentlich für Ausländer	10 „
Englische Übungen (Macpherson und Miß Todd)		10 „
Französische Übungen		10 „

In Greifswald ansässige Herren und Damen können nach Entrichtung der Einschreibgebühr von 5 ℳ Karten für Einzelvorlesungen zum Preise von je 3 ℳ beziehen.

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Sonntag 6. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkurses (im neuen Universitäts-Seminargebäude, Domstraße 8/9) zu haben; für Ausländer schon von Sonntag 29. Juni an.

Vorherige Einsendung von Honorar ist nicht erwünscht. Ohne Ausweiskarte ist nach dem dritten Tage des Kursanfanges der Zutritt zu den Vorträgen und Übungen nicht mehr erlaubt.

Am Schlusse des Kurses werden auf Wunsch Besuchsbescheinungen ausgestellt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen; es empfiehlt sich aber bei der starken Nachfrage rechtzeitige Bestellung unter der Postadresse „Ferienkurs Greifswald". Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse des Absenders erleichtert die Beantwortung sehr. Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere Herren Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Wohnungslisten werden nicht versandt. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) 28 ℳ wöchentlich;
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 7 und 10 ℳ wöchentlich;
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,85 und 1 ℳ, für Abendessen 0,40—0,75 ℳ täglich;
4. für Frühstück (Kaffee und Brot) 0,30 ℳ täglich.

Bei rechtzeitiger Anmeldung wird die Adresse der gemieteten Wohnung durch Postkarte mitgeteilt.

Die Hörsäle und Institute sind von jedem Punkte der Stadt in höchstens 15 Minuten zu erreichen. — Alle Vorlesungen und Übungen beginnen 15 Minuten nach der vollen Stunde.

Für die frühzeitige Anmeldung der Teilnehmer (falls nicht Wohnung bestellt wird, ohne Verbindlichkeit) sind die Leiter des Kurses sehr dankbar, weil dadurch die vielen geschäftlichen Vorbereitungen erleichtert werden. Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurs Greifswald" oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Auskunftstelle und Geschäftszimmer des Ferienkurses befinden sich von Sonntag 29. Juni an im neuen Universitäts-Seminargebäude Domstraße 8/9.

Professor Dr. Bernheim, Arndtstr. 26.

Professor Dr. Rehmke, Am Graben 3.

Professor Dr. Jaekel, Karlsstraße. 20.

Professor Dr. Kallius, Karlsplatz 15.

Professor Dr. Heller, Karlsplatz 18.

Inhaltsverzeichnis des 5. Heftes.

Seite

A. 72) Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten in bezug auf die Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Nahrungsmittelchemiker und Apotheker. Erlaß vom 7. März d. Js. 419

B. 73) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von eigenen Karten-Vertriebstellen der Königlich Preußischen Landesaufnahme 420

C. 74) Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Erteilung von Urlaub an die Direktoren, Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend. Erlaß vom 7. März d. Js. 422

75) Haftpflicht- und Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 13. März d. Js. 423

76) Hinweis auf Jugendvereinigungen in den Schulen. Erlaß vom 14. März d. Js. 468

D. 77) Beschäftigung der Kandidatinnen des höheren Schulamtes für die neueren Sprachen während der einen Hälfte des Probejahrs im Ausland. Erlaß vom 14. März d. Js. 469

78) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Reuß j. L. wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse von den Lyzeen und Studienanstalten. Erlaß vom 29. März d. Js. 471

E. 79) Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen. Erlaß vom 14. März d. J. 472

80) Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus zu Köpenick 473

F. 81) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind 474

82) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind 474

G. 83) Rechtsgrundsätze des Reichsgerichtes. Entscheidung des III. Senats vom 20. Februar d. Js. 475

84) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 24. September 1912 479

H. 85) Deutsche Kinderhorte 481

J. 86) Programm für den zu Pfingsten 1913 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 481

87) Greifswalder Ferienkurs 483

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

6. Heft. Berlin, den 2. Juni. 1913.

A. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Abteilungsdirigenten im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Erich Müller zum Ministerialdirektor in diesem Ministerium zu ernennen.

B. Behörden und Beamte.

88) Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften.

Berlin, den 4. April 1913.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 25. Februar d. Js., betreffend die Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 514.

Berlin, den 25. Februar 1913.

Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften bestimmt, daß bei Berechnung der den Militäranwärtern bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Militär- und Zivildienstzeit diejenige Zeit außer Betracht zu bleiben hat, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln, ob die fragliche Zeit auch dann von der Berücksichtigung auszuschließen ist, wenn sie in die Zeit des aktiven Militärdienstes (Probedienstleistung usw.) fällt, bestimmen wir, daß nur diejenige Zeit außer Betracht zu bleiben hat, während welcher die etatmäßige Anstellung eines Militäranwärters nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militär- und Marinedienste wegen unzureichender Befähigung usw. ausgesetzt worden ist. Die nach dem vollendeten 17. Lebensjahr abgeleistete Militär- und Marinedienstzeit ist also künftig in jedem Falle unverkürzt der Berechnung zugrunde zu legen.

Wo in der Vergangenheit abweichend hiervon verfahren worden ist, hat die Berichtigung des Besoldungsdienstalters zu erfolgen. Nachzahlungen von Gehaltsteilen dürfen indes für die Zeit vor dem 1. Januar 1913 nicht stattfinden.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission.
F. M. I 524, M. d. J. Ia 263.

---

89) Anstellungs-Nachrichten für Offiziere.

Berlin, den 4. April 1913.

In Verfolg des Runderlasses vom 14. Juni 1901 — A 924 — (Zentrbl. S. 731) übersende ich ein Exemplar der von dem Königlichen Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungs-Nachrichten für Offiziere vom 30. Januar d. Js.*)

*) Anm. der Redaktion: Die Nachrichten gelangen nur so weit zum Abdruck, als der Geschäftsbereich des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in Frage kommt.

Die bisherigen Nachrichten vom 25. März 1901 sind außer Kraft getreten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. — A 542.

Anstellungs-Nachrichten für Offiziere

vom 30. Januar 1913.

Herausgegeben vom Königlich Preußischen Kriegsministerium.

(Hierdurch tritt die Vorschrift vom 25. 3. 01 außer Kraft.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Allgemeine Grundsätze der Offizier-Zivilversorgung im Reichsdienste sowie im Staats- und Gemeindedienste Preußens und der Bundesstaaten ohne eigene Heeresverwaltung 492

I. Reichs- und preußischer Staatsdienst.

Bestimmungen 493
Stellenverzeichnis 494

A. Reichsdienst usw.

B. Preußischer Staatsdienst. 495

8. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:

a) Konsistorien 496
b) Provinzialschulkollegien 496
c) Universitäten und Königliche Charité in Berlin . . . 496
d) Höhere Lehranstalten 498
e) Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau 502
f) Königliche Museen in Berlin 502
g) Nationalgalerie in Berlin 502
h) Königliche Bibliothek in Berlin 502
i) Geodätisches Institut bei Potsdam 504
k) Meteorologisches Institut in Berlin 504
l) Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg 504
m) Königliche Akademie in Posen 504
n) Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg 504
o) Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Cassel, Kunstschule in Berlin und Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau 506
p) Akademie der Wissenschaften in Berlin 506

Seite

q) Technische Hochschulen und Materialprüfungsamt in Dahlem 506
r) Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds . . . 506

II. Gemeinde- usw. Dienst in Preußen.

Anlagen.

Anlage 4. Auszug aus dem Offizier-Pensionsgesetz vom 31. 5. 1906 usw. 509

Die Offizier-Zivilversorgung im Reichsdienste sowie im Staats- und Gemeindedienste Preußens und der Bundesstaaten ohne eigene Heeresverwaltung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Nach den für die preußische Heeresverwaltung bestehenden Grundsätzen können auf ihre Bitte Allerhöchsten Ortes erhalten:
   a) mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedene Offiziere „die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste";
   b) mit der gesetzlichen Pension vorläufig auf Zeit ausgeschiedene Offiziere, ferner ohne gesetzliche Pensionsansprüche ausgeschiedene Offiziere, denen auf Grund des § 7 Abs. 2 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. 5. 06 eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, sowie endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere des Friedens- oder des Beurlaubtenstandes ausnahmsweise
      „die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste für eine bestimmte, von ihnen selbst zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig".

   Bei Immediatanträgen auf Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste wirkt das Kriegsministerium nicht mit.

   Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an die aus der Marine oder den Schutztruppen ausgeschiedenen Offiziere.
2. Nach § 10 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vom 20. 6. 07 (Druckvorschrift Nr. 42 „Die Anstellungsgrundsätze", Teil I*)

*) „Die Anstellungsgrundsätze" sind im Verlage von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, erschienen und können sowohl durch den Buchhandel bezogen als auch bei jedem Truppenteil oder Bezirkskommando eingesehen werden.

können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, soweit hierüber Vorschriften bestehen oder erlassen werden, auch mit solchen Militärpersonen im Offizierrang besetzt oder vorzugsweise besetzt werden, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist.

3. Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den Anwärtern nicht eingeräumt werden.
4. Die bei einer Anstellung im Zivildienste in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. 5. 06 sind in Anlage 4 aufgeführt.
5. Pensionierte Offiziere des preußischen Heeres, die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehende besondere Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, können auf einen der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegenden begründeten Antrag Zuschüsse zu ihrer Pension, je nach Bedürfnis und Verfügbarkeit der Fonds, erhalten.
6. Die Pflicht der alljährlichen Wiederholung der Bewerbung („Die Anstellungsgrundsätze". Teil I § 15, Abs. 2, Teil II § 11, Abs. 3) liegt auch den in den Bewerberlisten vorgemerkten anstellungsberechtigten Offizieren und Deckoffizieren ob.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Kriegsministerium.

I. Reichs- und preußischer Staatsdienst.

Bestimmungen.

1. Verabschiedete Offiziere des preußischen Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie Deckoffiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Reichs- und preußischen Staatsdienstes*)

*) Ausführliche Verzeichnisse der den Militäranwärtern a) in der Preußischen Militärverwaltung, b) in der Marineverwaltung und c) im übrigen Reichs- und preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen enthalten die Druckvorschriften Nr. 42a, 42b und 42c. Diese „Ausführlichen Stellenverzeichnisse" sind im Verlage von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, erschienen und können sowohl durch den Buchhandel bezogen als auch bei jedem Truppenteil oder Bezirkskommando eingesehen werden. (Die Druckvorschrift Nr. 42c erscheint jedoch erst im Herbste 1913.)

mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern von den beteiligten Zentralbehörden für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird (vgl. preuß. Ausführungs- und Zusatzbestimmung 2 zu § 10 der Anstellungsgrundsätze, Teil I).

Diese Bestimmung gilt auch für Sanitäts- und Veterinäroffiziere, für Marine- und Torpedoingenieure, für Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Torpederoffiziere.

2. Von den nach Ziffer 1 den Offizieren vorbehaltenen Stellen sind in dem nachfolgenden Verzeichnis diejenigen aufgeführt, die sich zur Besetzung mit verabschiedeten Offizieren besonders eignen. Sie sind in Spalte 5 mit „M" bezeichnet (vgl. Anmerkung zum Stellenverzeichnis).
3. Sofern den Offizieren für die Erlangung dieser Stellen besondere Vorzugsrechte eingeräumt sind, ist dies in Spalte 5 des Verzeichnisses ersichtlich gemacht (vgl. Anmerkung zum Stellenverzeichnis).
4. Das Verzeichnis enthält außerdem noch solche Stellen, die nicht den Militäranwärtern, wohl aber den Offizieren auf Grund besonderer Vereinbarung ganz oder teilweise vorbehalten oder zugänglich sind.
5. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Postamtsvorsteherstellen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind ausschließlich für die aus dem preußischen Heere ausgeschiedenen Offiziere bestimmt.
6. Die vorstehenden Bestimmungen 3, 4 und 5 finden auf Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Marine- und Torpedoingenieure, Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Torpederoffiziere sowie auf Deckoffiziere keine Anwendung.
7. Die für die Zulassung zu bestimmten Stellen maßgebenden Sonderbestimmungen enthält das nachfolgende Stellenverzeichnis.

Stellenverzeichnis.

Anmerkung:

In Spalte 5 sind folgende Abkürzungen angewendet:

„Z", wenn die Stellen weder den Militäranwärtern noch den Offizieren vorbehalten, letzteren aber **zugänglich** sind;

„Zt", wenn nur **ein Teil** der Stellen den Offizieren **zugänglich** ist; soweit angängig, ist dieser Teil zahlenmäßig angegeben, also z. B.: Zt ½, d. h.: die Hälfte der Stellen ist den verabschiedeten Offizieren zugänglich;

„A", wenn die Stellen den Offizieren **ausschließlich vorbehalten sind,** andere Bewerber also überhaupt nicht in Frage kommen;

„Vg“, wenn die Stellen den Offizieren **vorzugsweise ganz vorbehalten** sind, d. h. andere Bewerber erst in Frage kommen, wenn sich geeignete Offiziere nicht melden;

„Vt“, wenn die Stellen den Offizieren **vorzugsweise zum Teil vorbehalten** sind, d. h. für einen bestimmten Teil der Stellen andere Bewerber erst in Frage kommen, wenn sich geeignete Offiziere nicht melden;

der für Offiziere bestimmte Teil ist, soweit angängig, zahlenmäßig angegeben, z. B.: Vt 1/3, d. h. vorzugsweise 1/3 der Stellen für Offiziere vorbehalten;

„M“, wenn die Stellen **zugleich den Militäranwärtern und** deshalb auch den **Offizieren vorbehalten** sind. Kommt nur ein Teil der Stellen in Frage, so ist dieser zahlenmäßig angegeben, z. B.: M 1/2, d. h.: die Hälfte der Stellen ist den Militäranwärtern und deshalb auch den Offizieren vorbehalten.

Es bedeutet hiernach z. B.:

„M 2/3 Vg“: die Stellen sind Militäranwärtern und Offizieren zu 2/3 vorbehalten, letzteren aber **vorzugsweise** ganz, d. h.: solange sich geeignete Offiziere melden, kommen Militäranwärter nicht in Betracht,

„M 1/2 Vt 1/15“: die Stellen sind den Militäranwärtern und Offizieren zur Hälfte vorbehalten, letzteren von dieser Hälfte aber **vorzugsweise** 1/15 der Stellen, d. h. für jede 15. Stelle kommt ein Militäranwärter nur in Frage, wenn sich ein geeigneter Offizier nicht gemeldet hat.

A. Reichsdienst.

usw.

B. Preußischer Staatsdienst.

Anmerkung. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt jährlich

für Beamte der Tarifklasse	in den Orten der Ortsklasse					Pensionsfähiger Durchschnittsatz
	A	B	C	D	E	
	M	M	M	M	M	M
III	1300	920	800	720	630	874
IV	800	630	520	450	330	546

Die in der Beilage zu Nr. 15 des Armee-Verordnungsblatts für 1909 bekanntgegebene Ortsklasseneinteilung gilt auch für den preußischen Staatsdienst.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die		Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind			
1	2	3	4	5	6
					8. Ministerium der geistlichen
					a) Kon=
1	Bureaudiätare	.	19	M ½	1 650—2 100 ℳ.
2	.	Sekretäre	100	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
					b) Provinzial=
1	Bureaudiätare	.	14	M ½	1 650—2 100 ℳ.
2	.	Sekretäre	73	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
					c) Universitäten und Königliche
1	Bureau=, Kassen= und Inspektionsbeamte bei den Universitäten und ihren Instituten sowie bei der Königlichen Charité zu Berlin.	.	75	M ½ mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10

und Unterrichts-Angelegenheiten.

sistorien.

Die Präsidenten der Königlichen Konsistorien einschließl. des Königlichen Landeskonsistoriums in Hannover.	Lebenslauf, Nachweis der Anstellungsberechtigung.	Der endgültigen Annahme als Bureaudiätar geht eine Probedienstzeit von 6 Monaten voraus. Frühestens nach zweijähriger Bureaudiätarzeit ist eine Prüfung abzulegen, von deren Bestehen die etatmäßige Anstellung als Sekretär abhängig ist. Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von 6 Monaten zulässig. Anwärter, die die zweite Prüfung oder innerhalb 5 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Die Stellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.	

schulkollegien.

Die Präsidenten der Königlichen Provinzialschulkollegien.	Lebenslauf, Nachweis der Anstellungsberechtigung.	Wie zu a. lfd. Nr. 1.	
		Wie zu a. lfd. Nr. 2.	

Charité in Berlin.

Die Universitätskuratoren; in Berlin hinsichtlich der Stellen der Universitätsekretäre, des Rektoratsekretärs und d. Universitätsregistrators der Rektor und Senat	Lebenslauf, Führungszeugnis, Nachweis der Anstellungsberechtigung. Ausweis über d. Ablegung der in Sp. 9 bezeichneten Prüfung.	Es kommen nur solche Bewerber in Frage, welche die für Bureaubeamte erster Klasse vorgeschriebene Prüfung bei den Verwaltungsbehörden oder bei den Gerichtsbehörden bestanden haben. Probezeit 6 Monate.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die unmittelbar erlangt werden können	Bezeichnung der Stellen, die in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind	Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
1	2	3	4	5	6
2	Reitlehrer (Stallmeister), Turnlehrer, Fechtlehrer bei den Universitäten (ausschl. Berlin).	.	15	Vg	300—1 920 ℳ, außerdem Unterrichtshonorar.
					d) Höhere
1	Rendant und Bureaubeamter bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig.	.	1	M ½	1800—4000 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
2	Rendant bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Templin in der Mark.	.	1	M ½	2100—4500 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
3	Militärgouverneur.	bei der Ritterakademie in Liegnitz.	1	A	nach Abkommen.
4	Rendant.		1	M ½	2100—4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
der Universität, bezüglich der übrigen Stellen der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, hinsichtlich der Stellen für Inspektions-, Bureau- und Kassenbeamte bei den Kliniken die Direktoren der Kliniken oder die Königliche Charitédirektion in Berlin.			
Rektor und Senat der Universität.	Lebenslauf, Führungszeugnis, Ausweis über die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste.		
Lehranstalten.			
Provinzialschulkollegium in Magdeburg.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	Genaue Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens. 6 Monate Probedienst.	.
Provinzialschulkollegium in Berlin.	Lebenslauf, Führungszeugnis, Ausweis über die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste.	Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens sowie Bekanntschaft mit ländlichen Verhältnissen und den für diese hauptsächlich in Betracht kommenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.	.
Kurator der Ritterakademie in Liegnitz.	Wie vor.	Nur Bewerber im Range eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers werden berücksichtigt.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie zu d. lfd. Nr. 2.	.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die		Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind			
1	2	3	4	5	6
5	Sekretär, Hausmeister und Kanzlist.	bei der Ritterakademie in Liegnitz.	1	M ½	1800—3600 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
6	Rendant bei dem Pädagogium in Züllichau.	.	1	M ½	2100—4500 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
7	Administrator.	bei dem Marienstift in Stettin.	1	M ½	3000—4800 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
8	Sekretär.		1	M ½	1800—4500 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
9	Rendant.	bei der Landesschule in Pforta.	1	M ½	2100—4500 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
10	Kassenschreiber und Kalkulator.		1	M ½	1800—3600 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
11	Hausinspektor der Klosterschule in Ilfeld.	.	1	M ½	1800—4500 *M* Gehalt, Dienstwohnung.
12	Rendant.	bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.	1	M ½	2000—4200 *M* Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
13	Sekretär.		1	M ½	1800—4000 *M* Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
14	Rendant der Pensionsanstalt.		1	M ½	1800—3600 *M* Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
15	Rendant bei dem Lyzeumsfonds in Rasdorf, Regierungsbezirk Cassel.	.	1	Z	1000 *M*

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
Wie zu d lfd. Nr. 3.	Wie zu d lfd. Nr. 2.	Wie zu d lfd. Nr. 2.	.
Direktor des Pädagogiums.	Wie vor.	Wie vor.	.
Marienstiftskuratorium in Stettin.	Wie vor.	Wie vor.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	.
Administration bei der Landesschule in Pforta.	Wie vor.	Wie vor.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	.
Provinzialschulkollegium in Hannover.	Wie vor.	Wie vor.	.
Direktorium der Francke'schen Stiftungen.	Wie vor.	Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	.
Regierung in Cassel.	Wie vor.	Wie zu d lfd. Nr. 2.	.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die unmittelbar erlangt werden können	Bezeichnung der Stellen, die in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind	Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
1	2	3	4	5	6
16	Rendant.	bei den Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln.	1	M ½	1800—4500 ℳ Gehalt, 900 ℳ pensionsfähige Zulage, Dienstwohnung.
17	Bureaubeamte.		3	M ½	1800—4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß.
					e) Waisen- und Schul-
1	Rendant	.	1	M ½	2100—4500 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
					f) Königliche
1	.	Erster Sekretär und Bureauvorsteher bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin.	1	M ⅓ Vg	4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs und 1200 ℳ nicht pensionsfähige Funktionszulage.
2	Bureau- und Kassenbeamte bei den Königlichen Museen (Kunstmuseen und Kunstgewerbemuseum) in Berlin.	.	15	M ⅓ Vg	2100—4500 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
					g) Nationalgalerie
1.	Bureaubeamte	.	2	M ⅓ Vg	Wie vor.
					h) Königliche Bibliothek
1	Obersekretär und Sekretäre für den Verwaltungsdienst.	.	3	M ½	Obersekretär 4500 ℳ, Sekretäre 2100—4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln.	Wie zu d lfd. Nr. 2.	Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	
anstalt in Bunzlau.			
Provinzialschulkollegium in Breslau.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	Genaue Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens. 6 Monate Probedienst.	.
Museen in Berlin.			
Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin.	Wie zu c lfd. Nr. 1.	Es kommen nur solche Bewerber in Betracht, welche die für Bureaubeamte erster Klasse vorgeschriebene Prüfung bei den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden bestanden haben. Einige Kenntnis fremder Sprachen. Probezeit 6 Monate.	.
Wie zu f lfd. Nr. 1.	Wie zu c lfd. Nr. 1.	Wie zu f lfd. Nr. 1.	
in Berlin.			
Direktor der Königlichen Nationalgalerie in Berlin.	Wie vor.	Wie vor.	.
in Berlin.			
Generaldirektor der Königlichen Bibliothek in Berlin.	Wie vor.	Wie vor.	.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die unmittelbar erlangt werden können	Bezeichnung der Stellen, die in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind	Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
1	2	3	4	5	6
				i) Geodätisches Institut	
1	Bureaubeamte	.	3	Z	2100—4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
				k) Meteorologisches	
1	Sekretäre	.	10	M ½	Wie vor.
				l) Aëronautisches Observatorium	
1	Sekretär.	.	1	M ½	2100—4500 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
				m) Königliche Akademie	
1	Bureaubeamter	.	1	Zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	2100—4500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
				n) Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen	
1	Inspektor und Bureaubeamte bei der Akademie der Künste in Berlin.	.	3	M ½	2100—4500 ℳ Gehalt und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
2	Inspektor, Registrator und Kalkulator bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg.	.	2	M ½	Wie vor.
3	Inspektor, Kalkulator bei der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg.	.	2	M ½	Wie vor.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
bei Potsdam.			
Direktor des Instituts.	Wie zu c lfd. Nr. 1.	Wie zu f lfd. Nr. 1.	
Institut in Berlin.			
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	
bei Lindenberg.			
Wie vor.	Wie vor.	Wie zu c lfd. Nr. 1.	
in Posen.			
Kurator der Akademie in Posen.	Wie vor.	Wie vor.	
Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg.			
Präsident der Akademie der Künste in Berlin.	Wie vor.	Wie vor.	
Direktor der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg.	Wie vor.	Wie vor.	
Direktor der Hochschule für Musik in Charlottenburg.	Wie vor.	Wie vor.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die unmittelbar erlangt werden können	Bezeichnung der Stellen, die in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind	Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
1	2	3	4	5	6
	o) Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Cassel, Kunstschule				
1	Inspektor der Kunstakademie in Königsberg in Pr.	.	1	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
2	Inspektor der Kunstakademie in Düsseldorf.	.	1	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
3	Inspektor der Kunstakademie in Cassel.	.	1	M ½	Wie vor.
4	Inspektor der Königlichen Kunstschule in Berlin.	.	1	M ½	Wie vor.
5	Inspektor der Königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.	.	1	M ½	Wie vor.
	p) Akademie der Wissen-				
1	Bureaubeamter	.	1	Z	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
	q) Technische Hochschulen und Material-				
1	Bureau und Kassenbeamte.	.	21	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs oder Dienstwohnung.
	r) Unter Staatsverwaltung				
1	Buchhalter der Hauptklosterkasse in Hannover.	.	3	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
in Berlin und Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.			
Oberpräsident in Königsberg i. Pr.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	.
Regierungspräsident in Düsseldorf.	Wie vor.	Wie vor.	.
Oberpräsident in Cassel.	Wie vor.	Wie vor.	.
Direktor der Königlichen Kunstschule in Berlin.	Wie vor.	Wie vor.	.
Regierung in Breslau.	Wie vor.	Wie vor.	.
schaften in Berlin.			
Akademie der Wissenschaften.	Wie vor.	Wie vor.	.
prüfungsamt in Dahlem.			
Rektoren der Technischen Hochschulen und Direktor des Materialprüfungsamtes in Dahlem.	Wie vor.	Wie vor.	.
stehende Stiftungsfonds.			
Königliche Klosterkammer in Hannover.	Wie vor.	Wie vor.	.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stellen, die		Zahl der Stellen	Inwieweit sind diese Stellen den verabschiedeten Offizieren vorbehalten oder zugänglich	Einkommen
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind			
1	2	3	4	5	6
2	Klosterrentmeister in Wennigsen, Osnabrück, Hildesheim, Northeim und Lüneburg.	.	5	M ½	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs oder Dienstwohnung.
3	Stiftsrentmeister in Ilfeld.	.	1	Zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	2 100—4 500 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
4	Rendant beim Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt.	.	1	Z	3 000—4 800 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.
5	Rendant beim Bergischen Schulfonds zu Düsseldorf.	.	1	Z	Wie vor.
6	Prokurator bei dem Prokuraturamt in Zeitz.	.	1	Z	3 000—4 800 ℳ Gehalt, Dienstwohnung.
7	Prokurator bei dem Studienfonds in Paderborn.	.	1	Zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	1 800 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs.

II. Gemeinde- usw. Dienst in Preußen.

usw.

Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen: Ausbildungsgang:	Bemerkungen
7	8	9	10
Königliche Klosterkammer in Hannover.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	Wie zu c. lfd. Nr. 1.	.
Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.	.
Regierung in Erfurt.	Wie vor.	Genaue Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens sowie der hierzu in Betracht kommenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen. Der Befähigungsnachweis ist geführt durch die Ablegung der bei den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Prüfung für Bureaubeamte erster Klasse oder durch die Ablegung der Rentmeisterprüfung. Probezeit 6 Monate.	.
Regierung in Düsseldorf.	Wie vor.	Wie vor.	.
Regierung in Merseburg.	Wie vor.	Wie vor.	.
Provinzialschulkollegium in Münster.	Wie vor.	Kenntnis des Kassens- und Rechnungswesens. Probezeit 6 Monate.	.

Anlagen.

usw.

Anlage 4.

Auszug aus dem Offizier-Pensionsgesetz vom 31. 5. 06.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. usw.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitut durch Verleihung einer etatmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienste in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von

				weniger als	21	Jahren	4000	*M*
"	"	solchen	von	wenigstens	21	"	4400	"
"	"	"	"	"	24	"	4800	"
"	"	"	"	"	27	"	5100	"
"	"	"	"	"	30	"	5400	"
"	"	"	"	"	33	"	5700	"
"	"	"	"	"	36	"	6000	"

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines erwachsenen Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittsatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablauf von 6 Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension so viel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechtes angerechnet wird.

90) Auskunftstelle für Offizierzivilversorgung.

Berlin, den 16. April 1913.

Am 1. April d. Js. ist im Kriegsministerium eine „Auskunftstelle für Offizierzivilversorgung" errichtet worden.

Die Stelle soll den ratsuchenden Offizieren Auskunft über ihre Verwendungsmöglichkeiten bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden und tunlichst auch in den Kreisen der Industrie-, Bank- und Handelswelt erteilen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß die Auskunftstelle stets darüber unterrichtet sein, in welchen Verwaltungszweigen sich dem Anwärter günstige Aussichten bieten bezw. ob und welche Stellen frei sind oder frei werden.

Zu diesem Zwecke veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, jede frei werdende, für einen Offizier in Betracht kommende Stelle, für welche ein geeigneter Bewerber nicht schon vorgemerkt ist, der Auskunftstelle möglichst früh mitzuteilen.

Welche Stellen im allgemeinen zur Besetzung mit Offizieren in Betracht kommen, ergibt sich aus den durch Erlaß vom 4. April d. Js. — A 542 — (s. oben Nr. 89 S. 490) mitgeteilten Anstellungsnachrichten für Offiziere.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 722.

---

91) Ab- und Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort bei Dienstreisen.

Berlin, den 29. April 1913.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. März d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 747.

Berlin, den 12. März 1913.

Wie hier bekannt geworden ist, besteht vereinzelt die Auffassung, daß die im § 3 Absatz 3 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und im § 29 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehene Vergütung für Abgang und Zugang am auswärtigen Übernachtungsort nur dann zu gewähren sei, wenn beim letzten Eintreffen am Übernachtungsort (vor der Übernachtung) oder beim ersten Verlassen des Übernachtungsortes (nach der Übernachtung) Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff benutzt worden ist. Man will also die Vergütung versagen, wenn der Beamte, nachdem er den auswärtigen Übernachtungsort mit der Eisenbahn, Kleinbahn oder dem Schiffe erreicht hatte, vor der Übernachtung noch eine Zwischenreise ausgeführt hat und von dieser auf dem Landweg zurückgekehrt ist, und ebenso, wenn der Beamte nach der Übernachtung, bevor er den Übernachtungsort endgültig mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe verlassen hat, noch eine Zwischenreise auf dem Landweg angetreten hatte.

Eine solche Auslegung entspricht weder der Absicht der Bestimmungen noch ihrem Wortlaut. Der Begriff des auswärtigen Übernachtungsortes ist im § 13 der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Für den Abgang und den Zugang an diesem Orte muß die verordnungsmäßige Vergütung gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Abgang (vor der Übernachtung) oder vor dem Zugang (nach der Übernachtung) noch eine Zwischenreise ausgeführt worden ist. Auch muß sie für jeden Zugang und Abgang gewährt werden, wenn der Übernachtungsort nach der Ankunft an demselben Tage vor der Übernachtung noch ein- oder mehrmal mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe verlassen oder wieder erreicht worden ist, soweit nicht § 30 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen in Frage kommt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, die Königl. Regierungen und den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin. — F. M. I. 459 I. Ang. II. 3072. M. d. F. Ia. 380.

C. Technische Hochschulen.

92) Verleihung von Titel und Rang an die wissenschaftlich vorgebildeten Bibliothekare der Technischen Hochschulen.

Auf den Bericht vom 27. März d. Js. will Ich Sie hierdurch ermächtigen

1. denjenigen Bibliothekaren an den Technischen Hochschulen, welche die gleiche Vorbildung besitzen, wie die Bibliothekare an den Universitätsbibliotheken und an der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Titel „Oberbibliothekar" zu verleihen, sobald sie hierfür bei den Universitätsbibliotheken und der Königlichen Bibliothek nach ihrem Dienstalter an der Reihe sein würden,

2. für diese Oberbibliothekare die Verleihung des Ranges als Räte vierter Klasse zu beantragen, sobald sie eine zwölfjährige Bibliothekdienstzeit zurückgelegt haben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 31. März 1913.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

D. Kunst und Wissenschaft.

93) Ernennung der Mitglieder des Beirats des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1916.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 31. März 1913 die Ernennung der Mitglieder des durch die Grundzüge zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbemuseum zu Berlin vom 31. März 1885 eingesetzten Beirats für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1916 zu vollziehen, ist dieser Beirat, wie folgt, zusammengesetzt:

1. Max zum Busch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes Karl Müller & Co.,
2. Georg Büxenstein, Königlicher Geheimer Kommerzienrat, Buchdruckereibesitzer,
3. Dr. von Dallwitz, Rittergutsbesitzer,

4. Graf August von Dönhoff-Friedrichstein, Landhofmeister im Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rat, Kammerherr und Fideikommißbesitzer,
5. Dr. Ritter von Falke, Geheimer Regierungsrat, Prof., Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
6. August Gaul, Professor, Bildhauer, Mitglied der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste,
7. Görte, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei,
8. Wilhelm Gumprecht, Rentier,
9. Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
10. Dr. Heinecke, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur,
11. Dr. Jessen, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
12. von Ihne, Wirklicher Geheimer Ober-Hofbaurat, Hofarchitekt Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
13. H. Krätke, Privatier, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
14. Paul Marcus, Königlicher Hof-Kunstschlosser, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
15. Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrat, Professor, Stadtschulrat,
16. Michelet, Stadtverordneten-Vorsteher,
17. Dr.-Ing. Muthesius, Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Landesgewerbeamtes,
18. Bruno Paul, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
19. Hugo Schaper, Hof-Goldschmied Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
20. Richard L. F. Schulz, Fabrikbesitzer,
21. Dr. Seidel, Professor, Direktor des Hohenzollernmuseums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern,
22. Dr. Eduard Simon, Geheimer Kommerzienrat,
23. Dr. Max Weigert, Stadtältester und Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
24. Wermuth, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Berlin, Staatssekretär a. D., Mitglied des Herrenhauses.

E. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

94) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 11. April 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 18. Juli 1912 — U III B 8025 — (Zentralbl. S. 570).

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin ermächtigt, die Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege unter gewissen Bedingungen im Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehr zunächst versuchsweise auch an den Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des Himmelfahrtstags — zu gewähren. Die Maßregel, deren Einzelheiten den Jugendpflegeorganisationen durch die genannte Eisenbahndirektion demnächst bekannt gegeben werden, soll alsbald zur Einführung gelangen. Ich betone aber ausdrücklich, daß es sich nur um einen Versuch handelt und daß die Beibehaltung der Erleichterung seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn sich bei ihrer Durchführung besondere Anstände nicht ergeben.

Aus gegebener Veranlassung weise ich noch darauf hin, daß die im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, enthaltenen Vorschriften über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen — also auch die im Interesse der Jugendpflege — nicht nur für die deutschen Staatsbahnen sondern auch für eine große Zahl von Privatbahnen — nicht aber für die Kleinbahnen — verbindlich sind. Eine gleichmäßige Regelung auch für die letzteren herbeizuführen, ist nicht möglich.

Ich ersuche ergebenst, vorstehendes schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Potsdam und Frankfurt a. O. — U III B 7021.

95) Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bei Polizeistrafen wegen Schulversäumnis.

Berlin, den 14. April 1913.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar d. Js. die Ressortminister ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs das Begnadigungsrecht hinsichtlich der von den Polizeibehörden auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), rechtskräftig festgesetzten Polizeistrafen auszuüben. Es können somit fortan Polizeistrafen, die wegen Schulversäumnis verhängt sind, im Gnadenweg von mir erlassen werden.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 1214.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. Js. ermächtige Ich jeden von Ihnen innerhalb seines Geschäftsbereichs zur Ausübung des Begnadigungsrechtes hinsichtlich der von den Polizeibehörden auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), rechtskräftig festgesetzten Polizeistrafen.

Berlin, den 22. Januar 1913.

Wilhelm.

von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz.
Freiherr von Schorlemer. von Dallwitz.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

---

96) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Spandau im Herbste 1913.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbste 1913 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau

abzuhalten ist, wird am Montag dem 22. September 1913, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 30. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. April 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U III B 7082.

97) Zulassung von Ausländern zum Besuche von französischen Schulen.

Im Hinblick auf die in letzter Zeit sich stark mehrende Zahl von Ausländern, die französische Schulen zu besichtigen wünschen, hat die Französische Regierung sich genötigt gesehen, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Unterrichtsbetrieb in Zukunft die Genehmigung zum Zutritt zu den Unterrichtsanstalten nur noch solchen Lehrern zu erteilen, die einen entsprechenden Auftrag von ihrer Regierung haben.

Mitteilung.
U II 377/13 II.

---

98) Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend.

Berlin, den 30. April 1913.

Vom Etatsjahr 1913 ab sind für die Pflege der schulentlassenen Jugend verstärkte Mittel in den Staatshaushaltsetat eingestellt. Maßgebend hierfür war die Erkenntnis, daß auch die Pflege der weiblichen schulentlassenen Jugend einer weiteren Ausdehnung und Vertiefung dringend bedarf. Wer ein körperlich und sittlich starkes, gottesfürchtiges, königs- und vaterlandstreues Geschlecht heranbilden will, muß auch dafür sorgen helfen, daß die weibliche Jugend an Leib und Seele gesund, innerlich gefestigt und mit dem Wissen und Können ausgerüstet wird, das für ihren zukünftigen Beruf als Gehilfinnen des Mannes, als Erzieherinnen der Kinder, als Pflegerinnen des Familienglücks, als Trägerinnen und Hüterinnen guter Sitte unentbehrlich ist.

Die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend soll nunmehr in gleicher Weise gefördert werden, wie sie durch den Erlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentralbl. S. 276) für die männliche Jugend in die Wege geleitet ist, und bildet hiernach einen Teil der allgemein unter Jugendpflege verstandenen Einrichtungen. Die Mittel zur Pflege der weiblichen Jugend sind zum Teil dieselben, die in den „Grundsätzen und Ratschlägen" für die männliche Jugend empfohlen sind. Demnach ist in erster Linie darauf zu sehen, daß alle bereits bestehenden Organisationen, Veranstaltungen und Einrichtungen nunmehr dem erweiterten Zwecke dienstbar gemacht werden; freilich sind manche Mittel der Jugendflege für das eine Geschlecht geeigneter, wirksamer und nötiger als für das andere oder werden der besonderen Eigenart des weiblichen Geschlechtes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angepaßt werden

müssen. Wesentlich verschieden sind nur diejenigen Mittel, die teils zur Bewahrung vor Gefahren dienen, denen das weibliche Geschlecht als solches besonders ausgesetzt ist, teils eine bessere Würdigung des Berufes einer Hausfrau und Mutter herbeiführen und die für diesen erforderlichen Eigenschaften und Fertigkeiten ausbilden und steigern helfen sollen.

Für die meisten jungen Mädchen, besonders aber für diejenigen, die wenig körperliche Bewegung haben, ist eine ihrer Eigenart angepaßte Körperpflege durch Belehrung und angemessene Übung erforderlich. Hierfür kommen je nach Bedürfnis und Gelegenheit Turnen, Bewegungspiele in frischer Luft, Baden, Schwimmen, Wandern, auch Garten- und Blumenpflege in Frage.

Noch mehr als bei der männlichen Jugend ist bei der weiblichen die Einrichtung von geeigneten Räumen verschiedener Art Voraussetzung für das Gedeihen der Jugendpflege. Die Schaffung derartiger Räume: Mädchenheime, Ledigenheime für erwerbtätige Mädchen, Abendheime, Erholungshäuser oder ähnliche — je nach dem örtlichen Bedürfnis — wird zur Ersparung unvermeidlicher Kosten, soweit erzieherische Bedenken nicht entgegenstehen, tunlichst im Anschluß an die für die männliche Jugend bestimmten Einrichtungen erfolgen können. Besonders erwünscht ist die Beschaffung solcher Räume in größeren Städten mit industriellen oder größeren kaufmännischen Betrieben. Hier kommt noch die Errichtung besonderer Schlafstellenheime für die weibliche Jugend in Frage.

Die Aufenthaltsräume sollen einfach aber freundlich und anheimelnd sein und mannigfache Gelegenheit bieten zur Sammlung, Erbauung, religiösen und sittlichen Einwirkung, Belehrung, wirtschaftlichen Förderung, Pflege des Gesanges, zu guter Lektüre, zu Elternabenden mit musikalischen, deklamatorischen u. dergl. Vorführungen usw.

Bei der Ausstattung von Abendheimen wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es sich vielfach auch um Mädchen handelt, die in ihrer Dienst- oder Schlafstelle keine Gelegenheit haben, ihre Kleidung und Ausstattung in Ordnung zu halten. Es ist also die Möglichkeit zu bieten, Näh-, Strick-, Flick-, Bügel- und Handarbeiten aller Art tunlichst unter sachverständiger Leitung vorzunehmen; auch die Beschaffung von Nähmaschinen ist erwünscht. Durch Betätigung bei Reinhaltung usw. der Räume werden sie zugleich in der Pflege des Heimes praktisch geübt.

Unter den Vorträgen werden diejenigen wirtschaftlichen Inhaltes den einzelnen Berufsklassen angepaßt. Wichtig sind Vorträge und Übungen in Kranken- und Kinderpflege, Abhaltung von Samariterkursen u. dergl.

Als Gemeinschaftsformen haben sich auch für die schulentlassenen Mädchen Jugendvereinigungen in Gestalt von Jungfrauenvereinen, Mädchenklubs, Arbeiterinnenklubs und ähnlichen bereits bewährt.

Um die Einheitlichkeit des Werkes nicht zu gefährden, ist darauf hinzuwirken, daß alle auf vaterländischem Boden stehenden Vereinigungen zur Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend sich zu gegenseitiger Förderung den nach Maßgabe des Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüssen angliedern. Da, wo Ortsausschüsse für Jugendpflege nicht vorhanden sind, wird der Anschluß einstweilen an den zuständigen Kreis- und Bezirksausschuß zu erfolgen haben. Um das bisher schon in so erfreulichem Maße hervorgetretene warme Interesse und die opferwillige Teilnahme der Frauenwelt für die bedeutsame Aufgabe zu erhalten und zu mehren, empfiehlt es sich, geeignete Frauen als Mitglieder in die Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse und in die von diesen gebildeten Arbeitsausschüsse für Jugendpflege aufzunehmen, wie dies vielfach bereits geschehen ist.

Die bei der Pflege der männlichen Jugend bewährte Einrichtung von nebenamtlichen Kreis- und Bezirksjugendpflegern wird zweckmäßig auch auf die Pflege der weiblichen Jugend übertragen. In der Jugendarbeit erfahrene, auch im übrigen geeignete Frauen, die es verstehen, auch andere für diese Tätigkeit anzuregen und darin durch Rat und Tat zu fördern, können für einen Bezirk oder bestimmte Teile eines solchen nebenamtlich damit beauftragt werden, als Bezirks- oder Kreisjugendpflegerinnen namentlich auch durch persönliche Einwirkung an Ort und Stelle die Pflege der weiblichen Jugend auszubreiten und je nach dem örtlichen Bedürfnis zu fördern. Zur Deckung der Unkosten würde ihnen — wie bereits jetzt den Bezirks- oder Kreisjugendpflegern — auf einen bei mir zu stellenden Antrag von hier aus eine nach der Größe ihres Bezirkes zu bemessende Vergütung gewährt werden können. Dabei weise ich auch hier darauf hin, daß staatliche Beihilfen auch für die Pflege der weiblichen Jugend lediglich zur Ergänzung der von Dritten aufzubringenden Kostenbeiträge gegeben werden dürfen.

Die in den letzten Jahren abgehaltenen Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern haben sich als ein wirksames Mittel erwiesen, um die für die Jugendpflege benötigten Hilfskräfte heranzubilden. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, durch solche Kurse nunmehr auch dem wachsenden Bedürfnis an Jugendpflegerinnen entgegenzukommen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Erlaß vom 22. April d. Js. — U III B 7052 — Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen Lehrerinnen, die zu dem am

2. Juni d. Js. bei der Königlichen Landesturnanstalt beginnenden dreiwöchigen Fortbildungskursus (Erlaß vom 1. Dezember 1912 — U III B 9186 [Zentrbl. 1913 S. 259]) eingezogen werden, besonders auch mit den Aufgaben und Mitteln für die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend bekannt gemacht werden sollen. Sie werden dann in der Provinz auch als Leiterinnen oder Mitarbeiterinnen an Kursen zur Ausbildung von Jugendpflegerinnen verwendet werden können. Im übrigen behalte ich mir vor, im Januar 1914 einen besonderen Lehrgang zur Ausbildung derartiger Kursusleiterinnen an der Landesturnanstalt zu veranstalten.

Ich ersuche ergebenst, vorstehendes zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen. Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisschulinspektoren, Jugendpfleger sowie die Mitglieder des Bezirkausschusses und der Kreisausschüsse für Jugendpflege sind beigefügt. Weitere Exemplare können im Bureauweg von der Geheimen Registratur U III B 2 des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 7155. 1.

F. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

99) Vorläufige Bescheinigung über die bestandene Reifeprüfung für Abiturienten, die als Fahnenjunker angenommen sind.

Berlin, den 30. April 1913.

Es ist wünschenswert, daß die jungen Leute, welche sich der Offizier-Laufbahn widmen wollen und als Fahnenjunker angenommen sind, sich tunlichst bald nach Erlangung des vorgeschriebenen Bildungsgrads den gewählten Truppenteilen zur Verfügung stellen, damit ihre militärische Ausbildung keine Verzögerung erleidet. Ich bestimme daher, daß die Abiturienten höherer Lehranstalten, die sogleich als Fahnenjunker in das Heer eintreten wollen, unmittelbar nach Abschluß der mündlichen

Prüfung entlassen werden und daß ihnen eine Bescheinigung folgenden Inhaltes ausgehändigt wird:

„Dem bisherigen Schüler der Oberprima . . . . . wird zum Zwecke des alsbaldigen Eintritts in das Heer als Fahnenjunker vorläufig bescheinigt, daß er die Reifeprüfung am . . . . . bestanden hat und heute von der Anstalt entlassen worden ist.

Das Reifezeugnis folgt nach.

Ort und Tag. Amtstempel. Unterschrift."

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der neunstufigen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 403II.

---

100) Vorschriften über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen im Interesse der Jugendpflege zu Fahrten an Sonn- und Festtagen im Bereiche des Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs.

Berlin, den 14. Mai 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 11. April d. Js. — U III B 7021 — (s. oben Nr. 94 S. 516) übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme 2 Abdrucke der neuen Vorschriften über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen im Interesse der Jugendpflege zu Fahrten an Sonn- und Festtagen im Bereiche des Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. Oder und Potsdam. — U III B 7416.

Vorschriften über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen im Interesse der Jugendpflege zu Fahrten an Sonn- und Festtagen im Bereiche des Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs.

Die Fahrpreisermäßigung für Fahrten im Interesse der Jugendpflege wird vom 1. Mai 1913 ab im Bereiche des Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs versuchsweise und widerruflich auch zu Fahrten an Sonn- und Festtagen, ausgenommen den Himmelfahrtstag, gewährt.

Außer den durch den Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut im Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehr festgesetzten Vorschriften gelten für Fahrten an Sonn- und Festtagen noch die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Höchstzahl der insgesamt von Jugendpflegevereinen entsandten Ausflügler darf für den einzelnen Zug 150, für die einzelne Vorortstrecke an einem Tage 600 nicht übersteigen.

2. Der Reiseantritt muß in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zur Hinfahrt bis 7 Uhr vormittags, zur Rückfahrt bis 7 Uhr nachmittags erfolgen, in der andern Jahreszeit zur Hinfahrt bis 8 Uhr vormittags und zur Rückfahrt bis 6 Uhr nachmittags.

3. Die zu einem Beförderungschein gehörigen Teilnehmer müssen geschlossen die Bahnsteige betreten und verlassen. Der allgemeine Verkehr geht voran.

Die Bahnhöfe sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß besondere Sperren, wenn solche vorhanden sind, geöffnet werden.

4. Anträge auf Fahrpreisermäßigung an Sonn- und Festtagen sind bei der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin spätestens bis 12 Uhr mittags des der Fahrt vorhergehenden Werktags einzureichen.

G. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

101) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 20. Oktober d. Js. vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 20. Juni d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 5. Mai 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung.
U II 16 858.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

102) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Die Schulverbände können bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern die kirchlich Verpflichteten auf anteilige Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge nur dann in Anspruch nehmen, wenn die kirchlich Beteiligten auf Grund öffentlich-rechtlichen, zum Bestandteil der Schulverfassung gewordenen besonderen Rechtstitels zur Aufbringung der Pension oder zur Unterhaltung des Lehrers während dessen Dienstzeit verpflichtet sind oder durch solchen besonderen Rechtstitel etwa die Verpflichtung zur Beteiligung an den Ruhegehaltskassenbeiträgen übernommen haben.

Auszugehen ist von Artikel I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 298). Nach dessen Abs. 1 in Verbindung mit Art. II Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsammlung Seite 133) „wird die Lehrerpension bis zum Betrage von 700 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten bezahlt" (Satz 1 Abs. 1 a. a. O.).

„Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen". (Satz 2 Abs. 1 a. a. O.).

Der Gerichtshof hat bereits in dem Urteil vom 16. Januar 1892 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 22 Seite 139 ff.) aus der Entstehungsgeschichte des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 nachgewiesen, daß Abs. 1 des § 26 auch in den Fällen der dauernden Vereinigung eines Kirchenamtes mit einem Schulamt die Kirchengemeinde weder unter die bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers noch unter die zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten miteinbegreift. § 26 legt die Pflicht zur Leistung der Lehrerpension nur den Schulinteressenten, als den zur Unterhaltung des Lehrers als Lehrer Verpflichteten auf.

Unter den Schulunterhaltungspflichtigen unterscheidet Abs. 1 § 26 a. a. O. jedoch 2 Klassen,

einmal die — wie sich aus dem Gegensatz zu Satz 2 ergibt — in Satz 1 gemeinten ordentlichen, d. h. nach allgemeiner Rechtsnorm Schulunterhaltungspflichtigen,

sodann die in Satz 2 erwähnten „Dritten" (die auf Grund besonderen Rechtstitels verpflichtet sind).

Als ordentlicher Schulunterhaltungspflichtiger kommt die Kirchengemeinde nicht in Frage ... Wohl aber kann sie als Dritter auch schulverfassungsmäßig zur Unterhaltung des Lehrers in seiner Eigenschaft als Lehrer und zur Aufbringung seiner Pension als Lehrer verpflichtet sein. Eine solche Verflichtung einer Kirchengemeinde als eines schulunterhaltungspflichtigen Dritten bildet, wenn sie auf besonderem Rechtstitel beruht, nach Art. I § 26 Abs. 1 Satz 2 des Lehrerpensionsgesetzes auch die Grundlage für die gesetzliche Verteilung der Lehrerpensionslast gemäß § 26 a. a. O. und begründet dann eine Beteiligung der Kirchengemeinde an der Aufbringung der Lehrerpension, während die Tatsache, daß der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter eine Besoldung aus kirchlichen Mitteln erhält (§ 4 Abs. 5 und § 12 des Lehrerpensionsgesetzes) nach dem oben und in der Entscheidung des Gerichtshofs vom 16. Januar 1892 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 22 Seite 139 ff.) Ausgeführten die kirchlich Beteiligten noch nicht zu Mitträgern der Lehrerpension nach dem Lehrerpensionsgesetz vom 6. Juli 1885 macht. Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzes in Art. I § 26 Abs. 1 Satz 2 kann aber jene Beteiligung der Kirchengemeinde an der Lehrerpensionslast als schulunterhaltungspflichtiger Dritter niemals auf Observanz sondern immer nur auf besonderem Rechtstitel (Vereinbarungen, Stiftungen, Widmungen und dergl.) sich gründen.

Das Gesetz betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893

(Gesetzsammlung Seite 194) hat an dem bis dahin hinsichtlich der Aufbringung der Lehrerpensionen bestehenden Rechtszustand nur soviel geändert, daß seitdem die einzelnen Schulverbände die Ruhegehaltslast nicht mehr jeder für sich zu tragen haben, sondern daß sie regierungsbezirksweise zu gemeinschaftlichen Kassen (Ruhegehaltskassen) zusammengefaßt sind, denen die Auszahlung der Ruhegehälter obliegt und an welche die Schulverbände fortlaufende Jahresbeiträge zu zahlen haben (§§ 1, 5, 6, 7 a. a. O.). § 26 des Lehrerpensionsgesetzes hat dadurch keine veränderte Tragweite erlangt. Vielmehr bestimmt § 15 des Ruhegehaltskassengesetzes ausdrücklich, daß auf die Aufbringung der Kassenbeiträge die Bestimmungen des Art. I. § 26 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 Anwendung finden. Der Kreis der zur Aufbringung der Kassenbeiträge Verpflichteten soll also derselbe sein, wie der Kreis der bisher zur Aufbringung des Ruhegehaltes Verpflichteten; er wird nicht erweitert.

Darnach ist auch im Falle der dauernden Vereinigung eines Schulamtes mit einem Kirchenamt die Kirchengemeinde zur Beteiligung an der Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge nur dann verpflichtet, wenn sie schulverfassungsmäßig — als Dritte — auf Grund besonderen Rechtstitels verpflichtet ist, zu der Pension des Lehrers oder während dessen Dienstzeit zu seiner Unterhaltung beizutragen, oder wenn sie ebenfalls durch besonderen Rechtstitel etwa die Mittragung der Kassenbeiträge übernommen hat. Als besonderer Rechtstitel in diesem Sinne könnte im vorliegenden Falle nur der Beschluß der kirchlichen Gemeindekörperschaften vom 14. Dezember 1894 in Frage kommen. Er ist aber — auch nach der eigenen Annahme der Klägerin — kein solcher, da durch ihn nicht etwa eine Verpflichtung der Kirchengemeinde, an den Kassenbeiträgen sich zu beteiligen, neu begründet, sondern eine vermeintlich bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung hierzu lediglich festgestellt werden sollte.

Darauf, ob etwa die Kirchengemeinde dem Küster gegenüber observanzmäßig verpflichtet sei, eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu zahlen — worüber die Parteien streiten —, kommt es hiernach für die Frage der Beitragspflicht zu den Leistungen an die Ruhegehaltskasse nicht an. Denn einmal ist das Rechtsverhältnis der Kirchengemeinde ihrem Beamten gegenüber für die Frage ihrer schulverfassungsmäßigen Verpflichtung ohne Bedeutung. Sodann könnte auch abgesehen hiervon eine Observanz sie als „Dritte" nach § 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit § 26 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 nicht schulverfassungsmäßig zur Be-

teiligung an der Aufbringung, wie früher der Pension, so jetzt der Ruhegehaltskassenbeiträge, verpflichten.

Wenn ein Anspruch des Inhabers eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes auf Gewährung einer Pension aus kirchlichen Mitteln bei seiner Versetzung in den Ruhestand besteht (§ 12 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1883), soll diese Pension auf das Ruhegehalt der vereinigten Stelle angerechnet werden. In diesem Falle hat also der kirchlich Verpflichtete den betreffenden Betrag zu dem Ruhegehalt der Stelle beizusteuern. Bei Eintritt der Pensionierung ergibt sich demnach eine Entlastung der zur Kasse vereinigten Schulverbände insoweit, als der Bedarf der Kasse um diese Beisteuer der kirchlich Verpflichteten gemindert wird. Die Kassenbeiträge nach dem einheitlichen Stelleneinkommen der vereinigten Kirchen- und Schulämter, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, fallen aber gesetzlich allein den betreffenden Schulverbänden zur Last. Es entspricht dies der untrennbaren Einheitlichkeit des Stelleneinkommens.

Die Ausführungen in den Urteilen des Gerichtshofs vom 1. Oktober 1897 und 8. März 1907 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 19 Seite 467 und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 50 Seite 164 ff.) bedürfen sonach einer Einschränkung dahin, daß die Schulverbände bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern die kirchlich Verpflichteten auf anteilige Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge nur dann in Anspruch nehmen können, wenn die kirchlich Beteiligten auf Grund öffentlich-rechtlichen, zum Bestandteil der Schulverfassung gewordenen besonderen Rechtstitels zur Aufbringung der Pension oder zur Unterhaltung des Lehrers während dessen Dienstzeit verpflichtet sind, oder durch solchen besonderen Rechtstitel etwa die Verflichtung zur Beteiligung an den Ruhegehaltskassenbeiträgen übernommen haben.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 22. Oktober 1912. — VIII. B. 12. 12).

---

b)

1. **Die Vertretung des Gutsbezirkes im Gesamtschulverband steht zwar grundsätzlich dem Gutsbesitzer zu; wenn jedoch die Unterverteilung der Schullasten gemäß § 8 Abs. 2 B.U.G. erfolgt, so steht sie dem Gutsvorsteher zu.**
2. **Ein zum Gutsbezirk gehöriges Kind, welches keine der beiden Volksschulen der Gesamtschulverbände, zu denen der Gutsbezirk gehört, besucht, ist weder bei der nach der Kinderzahl zu verteilenden Hälfte des Steuersolls zu den die Schulen des Gesamtschulverbandes aus dem Gutsbezirk besuchenden**

Kindern noch bei der verhältnismäßigen Teilung des Steuersolls zu den „aus dem Gutsbezirk öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kindern" zu rechnen (§ 9 V.U.G.).

Die Verteilung der Schullasten im Gesamtschulverband erfolgt auf dessen Glieder, d. h. die ihm angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke. Die Vertretung des Gutsbezirkes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Gesamtschulverband steht zwar grundsätzlich dem Gutsbesitzer zu; sie steht jedoch dem Gutsvorsteher zu, wenn die Unterverteilung der Schullasten in dem Gutsbezirk nach einem gemäß § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erlassenen Statut erfolgt. In dem letzteren Falle hat der Verbandsvorsteher bei der Oberverteilung der Verbandslasten die Heranziehung des Gutsbezirkes an den Gutsvorsteher zu richten, und dieser ist dagegen zur Einspruchseinlegung berufen. An diesen Grundsätzen, die der Gerichtshof in dem Urteil vom 8. Dezember 1911 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 60 Seite 258, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 33 Seite 315) dargelegt hat, ist festzuhalten.

In § 9 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird eine allgemeine Verteilungsregel für alle Gesamtschulverbände ohne Unterschied aufgestellt. Nach dieser Regel soll die eine Hälfte des Bedarfes gemäß dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung nach dem Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, und die andere Hälfte des Bedarfes gemäß dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit nach dem Verhältnis des der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls mit gewissen Besonderheiten verteilt werden. An dieser Regel ändert sich auch in dem hier vorliegenden Falle (§ 9 Abs. 2 a. a. O.), wo der Gutsbezirk gleichzeitig einem andern Gesamtschulverband angehört, nur, daß bei der Verteilung der zweiten Hälfte nicht das ganze Steuersoll des Gutsbezirkes in die Verhältnisrechnung gelangen, sondern für den Gutsbezirk nur derjenige Bruchteil seines der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls in die Rechnung gesetzt werden soll, welcher dem Verhältnis entspricht, in dem Kinder aus dem Gutsbezirk die Schule des Gesamtschulverbandes und öffentliche Volksschulen überhaupt besuchen (vergl. Urteil vom 2. Juni 1911 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 59 Seite 236, 238, 239 —).

Für den vorliegenden Fall fragt sich, ob ein zum Gutsbezirk gehöriges Kind, welches in die Schule des Gesamtschulverbandes K. gehört, aber weder diese noch die Schule des Gesamtschulverbandes O. sondern die zu keinem der beiden Verbände gehörige Schule in X. besucht, und zwar ohne dorthin gemäß § 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gastweise eingeschult zu sein,

a) bei der nach der Kinderzahl zu verteilenden Hälfte zu den „die Schule des Gesamtschulverbandes aus dem Gutsbezirk besuchenden Kindern" (Abs. 1),

b) bei der verhältnismäßigen Teilung des Steuersolls des Gutsbezirkes hinsichtlich der nach dem Steuersoll zu verteilenden Hälfte mitzurechnen ist, weil es zu den „aus dem Gutsbezirk öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kindern" gehört.

Hält man sich an den reinen Wortlaut, so ist das die Schule in X. besuchende Kind bei der Kinderzahlhälfte (a) nicht mitzurechnen, weil es zu den „die Schule des Gesamtschulverbandes besuchenden Kinder" nicht gehört; es ist dagegen bei der Steuersollhälfte (b) mitzurechnen, weil es zu den „öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kindern" gehört. Mit dem reinen Wortlaut stimmen weder die Auffassungen des Klägers und des Bezirksausschusses, wonach das Kind sowohl bei der Kinderzahlhälfte als auch bei der Steuersollhälfte nicht mitzurechnen ist, noch die des Beklagten überein, der die Mitrechnung bei beiden Hälften für richtig hält. Dieser Meinung des Beklagten würde nur dann zuzustimmen sein, wenn mit den Worten „besuchenden Kinder" in Absatz 1 und Absatz 2, entgegen dem Wortlaut, das rechtliche Verhältnis gemeint wäre, kraft dessen der Anspruch auf Beschulung der Kindern in der Schule des Gesamtschulverbandes besteht, oder, wie der Beklagte sagt, die Kinder „dieser Schule zugewiesen sind". Diese Auffassung ist jedoch unrichtig.

Der Regierungsentwurf kannte die Verteilung der Schullasten unter die Verbandsmitglieder nicht nach dem doppelten, jetzt gesetzlich geltenden Maßstab der Kinderzahl und des Steuersolls, sondern hatte nur den einen Maßstab des Steuersolls. Das wollte die Kommission des Abgeordnetenhauses beseitigen, weil es ungerecht sei, den Maßstab des Steuersolls, d. h. die Leistungsfähigkeit, zu wählen. Es sollte vielmehr der Maßstab von Leistung und Gegenleistung, wie ihn die Kinderzahl darstelle, zur Geltung gebracht werden. Lediglich diesem Grundsatz sollte, als man zu dem doppelten Maßstab kam, mit dem Maßstab der Kinderzahl Raum geschaffen werden (Abgeordnetenhaus Session 1905/6, Drucksachen Nr. 288 Seite 59 ff. B zu Nr. 288 Seite 502, Stenographischer Bericht Seite 5055, 5058 u. a.). Im Vordergrund stand nach diesem Zwecke die Frage, wie ein Gutsbezirk durch die Zahl der Kinder, die von ihm aus die Schule des Gesamtschulverbandes benutzen, dessen Gesamtsteuersoll belaste. Die Einführung des Maßstabs der Kinderzahl hat daher zur notwendigen Folge, daß nur Kinder, deren Schulbedürfnis tatsächlich durch den Gesamtschulverband befriedigt wird, mitgerechnet werden dürfen. Denn nur insoweit leistet der Gesamtschulverband dem Gutsbezirk etwas; und nur insoweit kann eine Gegen-

leistung des letzteren in Frage kommen. Daraus ergibt sich, daß bei derjenigen Hälfte des Bedarfes, welcher nach der Kinderzahl zu verteilen ist, dem Wortlaut entsprechend ein Kind, dem der Gesamtschulverband nichts gewährt, nicht mitgerechnet werden darf. Bei der Ermittlung der für die Verteilung der zweiten Hälfte des Bedarfes einzusetzenden Sollsteuerquote des Gutsbezirkes ist davon auszugehen, daß der Gutsbezirk, auch wenn er mehreren Gesamtschulverbänden angehört, sein ganzes Kreissteuersoll aufwenden muß, wie dies grundsätzlich für jedes Glied des Gesamtschulverbandes vorgeschrieben ist. Nur soll er nicht mehr aufwenden. Dies würde aber geschehen, wenn er bei jedem Gesamtschulverband, dem er angehört, mit dem ganzen Steuersoll teilnähme. Damit dies vermieden werde, soll sein ganzes Steuersoll unter die Gesamtschulverbände, denen er angehört, nach Bruchteilen geteilt werden; und er soll dann bei dem einzelnen Gesamtschulverband nur mit dem diesem zugeteilten Bruchteil teilnehmen. Rechnete man nun hier die zwei Kinder des Gesamtschulverbandes K. und die fünf Kinder des Gesamtschulverbandes O., aber außerdem dem reinen Wortlaut entsprechend die zwei Kinder, welche auf die Schule in X. entfallen, zu deren Schulverband der Gutsbezirk nicht gehört, so würde sich ergeben, daß der Gutsbezirk im Gesamtschulverband K. mit $^2/_9$, im Gesamtschulverband O. mit $^5/_9$ seines Kreissteuersolls beteiligt würde, während er mit den restlichen $^2/_9$ an der Unterhaltung keines Gesamtschulverbandes teilzunehmen hätte. Wenn die zwei Kinder der Schule X. mitgerechnet würden, würde also der Gutsbezirk an den Schulunterhaltungskosten nicht sein ganzes Kreissteuersoll sondern nur $^7/_9$ aufwenden. Das stände aber im Gegensatz zu dem oben angeführten Grundsatz, daß der Gutsbezirk sein ganzes Kreissteuersoll aufwenden muß. Daraus folgt, daß der Ausdruck im Abs. 2: „der aus dem Gutsbezirk öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder" nicht rein wörtlich verstanden werden kann, sondern, daß vielmehr seine Bedeutung ist: derjenigen Kinder aus dem Gutsbezirk, welche die Volksschule eines der Gesamtschulverbände besuchen, denen der Gutsbezirk angehört. Daß dies der Sinn ist, ergeben auch die Vorarbeiten des Gesetzes. Die Worte fanden sich schon im § 10 der Regierungsvorlage. Erklärt wurden sie in der Begründung: die Steuerkraft der mehreren Gesamtschulverbände „wird geteilt nach dem Verhältnis der Kinder, welche die Schulen der betreffenden Verbände besuchen". Der in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellte Antrag Nr. 42, der nach der Erklärung des Antragstellers lediglich eine bessere Redaktion der Regierungsvorlage sein sollte, besagte: . . . „so richtet sich ihre Beitragspflicht zu den Schullasten des einzelnen Gesamtschulverbandes nach dem Ver-

hältnis der Zahl ihrer Schulkinder der beteiligten Gesamtschulverbände." Ein Regierungsvertreter sagte in der Kommission: „Man müsse das Steuersoll der in Frage stehenden pflichtigen Gemeinde nach den Zahlen der Schulkinder verteilen, die sie in die Schulen der verschiedenen Gesamtschulverbände schicke." Im Herrenhaus sagte ein Regierungsvertreter: „Es werden also die Kinder jedes einzelnen Gesamtschulverbandes, welche aus dem Gutsbezirk die Schule besuchen, als Rechnungsfaktoren eingeführt" (Abgeordnetenhaus Session 1905/6, Drucksache Nr. 11, Seit. 175, 201, Drucksache A zu Nr. 288 Seit. 60, 61, 63, Stenographischer Bericht des Herrenhauses Seite 476). Also auch aus diesen Äußerungen ergibt sich, daß bei der Verteilung des Steuersolls des Gutsbezirkes auf die Gesamtschulverbände, denen er angehört, ein Kind, welches eine öffentliche Volksschule besucht, die zu keinem jener Gesamtschulverbände gehört, nicht mitgerechnet werden darf.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 1. November 1912 — VIII B 9. 12 —.)

---

c)

Hat der Verbandsvorsteher auf Grund des § 54 V.U.G. Schulbaukosten verteilt, so findet bei Einspruch dagegen nicht das in § 54 Abs. 3 ff. V.U.G. sondern das in § 47 Zust. Ges. geregelte Verfahren statt, und zwar auch dann, wenn es sich um kleine bauliche Reparaturen gemäß § 13 V.U.G. handelt.

Der Bezirksausschuß geht zutreffend davon aus, daß es sich um eine nach § 54 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erhobene Reklamationsklage handelt und daß deren formelle Voraussetzungen vorliegen. Diese bestehen darin, daß auf einen gegen eine Heranziehung gerichteten Einspruch der Verbandsvorsteher Einspruchsbescheid erlassen hat und dagegen frist- und formgerecht Klage erhoben wird. Wird mit der Klage aber der Einspruchsbescheid des Verbandsvorstehers angegriffen, so muß sie Erfolg haben, wenn der Verbandsvorsteher nicht zuständig war, den Einspruchsbescheid zu erlassen. Diese Zuständigkeit muß also geprüft werden, was der Vorderrichter unterlassen hat.

Wie nun durch die Vorschrift des § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Regel aufgestellt ist, daß über Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, die örtliche Behörde zu beschließen hat, von welcher die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben worden sind, aber zugleich die Ausnahme „vorbehaltlich der Bestimmungen des

§ 47" hinzugefügt ist, so besteht das gleiche Verhältnis zwischen dem dem § 46 des Zuständigkeitsgesetzes entsprechenden § 54 des Volksschulunterhaltungsgesetzes und dem durch das Volksschulunterhaltungsgesetz nicht berührten § 47 des Zuständigkeitsgesetzes. Sobald und soweit die Voraussetzungen des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vorliegen, tritt die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde ein, welche diejenige des Verbandsvorstehers verdrängt. Die letztere besteht also nicht, wenn es sich um „Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen" und die dafür aufzubringenden und zu verteilenden „Baukosten" handelt, und „Streit entsteht". Hat der Verbandsvorsteher zu Leistungen der im § 47 bezeichneten Art herangezogen, so „entsteht Streit" mit der Einlegung des Einspruchs. Damit hört die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers auf; er darf die Heranziehung nicht aufrecht erhalten, sondern muß sie zurücknehmen und der Schulaufsichtsbehörde das Weitere überlassen. In diesen Beziehungen ist an dem früheren Rechte (Urteil vom 1. Juni 1900, vom 6. Mai 1902; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 38 Seit. 185/187, Band 41 Seit. 208/213) nichts geändert.

Insbesondere läßt sich auch nicht anerkennen, daß infolge der Vorschrift des § 13 des Volksschulunterhaltungsgesetzes hinsichtlich der „kleinen baulichen Reparaturen" eine Änderung dahin eingetreten ist, daß der Verbandsvorsteher zur Einspruchsbescheidung zuständig geworden ist. Der § 13 a. a. O. entbehrt vielmehr jedes Zusammenhanges mit der Regelung der Zuständigkeit. § 13 einerseits und § 14 ff. anderseits sind in einem mit der Überschrift „Baufonds" versehenen Abschnitt zusammengefaßt. Im Regierungsentwurf hatten die entsprechenden §§ 43 und 44 ff. eine gemeinschaftliche Begründung vorweg erhalten. Sie dienen danach — § 13 hinsichtlich der kleinen baulichen Reparaturen, § 14 hinsichtlich der Volksschulbaukosten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören — demselben Zwecke, nämlich der Bereitstellung von Mitteln (Baufonds) zur Vermeidung unwirtschaftlicher sowie dem finanziellen Interesse der Schulverbände und dem Interesse der Schule und der Lehrer nachteiliger Verzögerung nötiger baulicher Maßnahmen. Insbesondere steht in dem auf dem Schulvorstandsbeschluß beruhenden, für kleine bauliche Reparaturen festgesetzten etatmäßigen Betrage ein Fonds zur Verfügung, aus welchem jene kleinen Reparaturen sogleich bewirkt werden können und wodurch sich die vorgängige Verteilung der Kosten der einzelnen Reparatur erübrigt. Hiermit ist der Inhalt der genannten Vorschrift des § 13, die wesentlich etatsrechtlicher Natur ist, erschöpft. Die im Urteil vom 27. Mai 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 57 Seit. 226, 229 f. (vergl. Entscheidungen des

Oberverwaltungsgerichtes Band 38 Seite 187) [siehe auch Zentralbl. der Unterr-Verw. 1911 S. 560] zum Ausdruck gelangte Auffassung konnte hiernach nicht aufrecht erhalten werden.

Die Heranziehung des Klägers betrifft nun hinsichtlich der Oberschule Ofensetzarbeiten, Brunnenreparatur, Reinigung und Heizen, Heizmaterialien, und hinsichtlich der Niederschule Malerarbeiten, Tischlerarbeiten, Zaunerneuerung, kleine Reparaturen, Reinigung und Heizen, Heizungsmaterial. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß, wenn und soweit es sich bei den Leistungen um solche der im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes bezeichneten Art handelt, der Verbandsvorsteher zur Einspruchsbescheidung nicht zuständig war, also auf die Klage der Einspruchsbescheid nebst Heranziehung hätte außer Kraft gesetzt werden müssen. Da der Vorderrichter die Prüfung der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers unterlassen hat, während diese Prüfung teilweise Gewährung der Klagbitte hätte zur Folge haben können, mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung ist zwar schon jetzt erkennbar, daß einige der Leistungen, zu denen der Kläger beitragen soll, nicht baulicher Art sind, insoweit also gegen die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers Bedenken nicht bestehen. Es bezieht sich dies auf Reinigung und Heizen sowie die Beschaffung des Heizungsmaterials. Auch das ist klar, daß der einzige Einwand des Klägers, er sei nicht schul b a u pflichtig, insoweit nicht durchgreift. In bezug auf denjenigen Betrag der 65,55 und 148,90 *M*, der auf die genannten Leistungen entfällt, kann der Kläger daher mit seinem Begehr auf Freistellung nicht durchdringen.

Im übrigen läßt sich den allgemeinen Bezeichnungen Ofensetzerarbeiten, Brunnenreparatur, Malerarbeiten, Tischlerarbeiten, Zaunerneuerung, kleine Reparaturen, nicht ohne weiteres entnehmen, ob es sich um Baukosten im Sinne des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes handelt. Es müssen erst im einzelnen die Gegenstände der Leistungen dargelegt und an der Hand der für den Begriff jener „Baukosten" maßgebenden Grundsätze geprüft werden, ob Leistungen in Frage standen, die mit der Bereitstellung der zur Unterrichtserteilung und Unterbringung des Lehrers bestimmten Räume in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deshalb in der Fürsorge für das Baubedürfnis der Schule einbegriffen sind (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 19 Seite 187, Band 23 Seit. 154 f.).

(Entscheidung des VIII. Senats vom 22. November 1912 — VIII. C. 186. 12 —).

d)

Der Fiskus kann als juristische Person begrifflich nicht Anwohner im Sinne der §§ 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sein.

Die Schulunterhaltungspflicht liegt nach § 39 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, soweit sie nicht auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruht, den zur Schule gehörigen Ortschaften ob. In den Gutsbezirken sind deren „Anwohner" nach §§ 55 ff. der Schulordnung verpflichtet, die auf die Ortschaft entfallenden Schulunterhaltungskosten aufzubringen. Wieviel ein jeder Anwohner zu leisten hat, bestimmt die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Den „Ausfall", d. h. den Betrag, den die Anwohner nach der Festsetzung der Regierung aufzubringen außerstande sind, trägt der Grundherr (§ 60 a. a. O.). Ist es unterlassen worden, die Regierung wegen Bestimmung der Beiträge der Anwohner anzugehen, so haben diese die Schulbeiträge nach dem Verhältnis, welches bei Einführung der Schulordnung in Kraft war, so lange fortzuentrichten, bis eine Anordnung der Regierung über den Umfang ihrer Beitragspflicht erfolgt (Urteil vom 28. September 1878, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 4 Seit. 192/197). An einer Festsetzung der Regierung über dieses Beitragsverhältnis fehlt es hier. Es bedarf aber keiner Erörterung, ob das Verhältnis, nach welchem die Anwohner des Gutsbezirkes J. zu den Schullasten beim Inkrafttreten der Schulordnung beizusteuern hatten, sich, wie der Vorderrichter annimmt, aus der Matrikel vom 19. März 1859 ergibt. Denn der Fiskus kann als juristische Person begrifflich kein Anwohner im Sinne der §§ 55 ff. a. a. O. sein. Schon nach dem gemeingewöhnlichen Sprachgebrauch können unter „Anwohnern" eines Gutsbezirkes nur Personen verstanden werden, welche im Gutsbezirk einen Wohnsitz haben (vergl. Urteile vom 18. Februar 1880 und 18. November 1902, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 6 Seite 184 und Band 44 Seite 221). Einen Wohnsitz können aber nur physische Personen haben. Juristische Personen haben zwar einen Sitz ihrer Verwaltung, sind aber begrifflich nicht fähig, einen Wohnsitz zu begründen, können daher nicht „Anwohner" sein. Dies bestätigt auch der § 55 a. a. O., der als Anwohner „die auf gutsherrlichem Vorwerksland wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten" aufführt. Wenn er damit auch nur die hauptsächlichsten Klassen der in den §§ 56 bis 62 behandelten „Anwohner" bezeichnet, so geht er doch davon aus, daß dies immer physische Personen sein müssen. Auch der gesetzgeberische Grund der Subsidiarpflicht des Grundherrn den Anwohnern gegenüber, wie er insbesondere in den Urteilen vom 5. April 1893 und 18. Januar 1898 (Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichtes Band 24 Seit. 166 ff. und Band 33 Seit. 245 ff.) auf Grund der Motive der Schulordnung dargelegt worden ist, macht ersichtlich, daß als „Anwohner" nur physische Personen in Betracht kommen können: gestatte das Gesetz, so sagen die Motive, dem Grundherrn, nach Gefallen Ansiedler, insbesondere die sogenannten „kleinen Leute", anzusetzen, so könne es auch mit Recht verlangen, daß er sie hinreichend ausstatte, um ihre unerläßlichen physischen und moralischen Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Beschulungsbedürfnis besteht aber für juristische Personen nicht. Es kann endlich für die „Anwohner" keine andere Begriffsbestimmung gelten, als für die im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes zur Schulunterhaltung verpflichteten „Hausväter" (§ 29 Titel 12 Teil II a. a. O.), welche gleichbedeutend im § 34 a. a. O. als „alle zu einer solchen Schule gewiesene Einwohner" bezeichnet werden. Wie der Gerichtshof insbesondere im Urteil vom 23. Februar 1878 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 3 Seite 138) ausgeführt und in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, sind als „Hausväter" oder „zur Schule gewiesene Einwohner" alle wirtschaftlich selbständigen physischen Personen anzusehen, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben.

Nun erachtet zwar auch der Vorderrichter den Fiskus nicht für einen „Anwohner" im Sinne der §§ 55 ff. Er ist aber der Ansicht, „eine sinngemäße Anwendung der hergebrachten Übung ergebe, daß die Umlegung der Schulabgaben auf das staatliche Gebäudesteuersoll juristischer Personen zulässig sei." Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Das Gesetz bestimmt als alleinige Träger der Schullast in den Gutsbezirken die Anwohner und in zweiter Linie den Grundherrn. Eine „sinngemäße" Ausdehnung der gesetzlichen Schulunterhaltungspflicht auf andere Personen ist rechtlich ausgeschlossen.

Da der Kläger (der Eisenbahnfiskus) kein Anwohner des Gutsbezirkes J. und somit zu den Schullasten dieses Gutsbezirkes nicht beitragspflichtig war, mußte er von der Heranziehung zu den Schulabgaben freigestellt werden.

Für ein etwaiges Herkommen des Inhaltes, daß auch die Forensen wegen ihres Grundbesitzes im Gutsbezirk schulabgabenpflichtig gewesen seien, ist nach der Schulordnung kein Raum.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 7. Februar 1913 — VIII C. 315. 12 —.)

Inhaltsverzeichnis des 6. Heftes.

		Seite
A.	Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	489
B. 88)	Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften. Erlaß vom 4. April d. Js.	489
89)	Anstellungsnachrichten für Offiziere. Erlaß vom 4. April d. Js.	490
90)	Auskunftstelle für Offizierzivilversorgung. Erlaß vom 16. April d. Js.	512
91)	Ab- und Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort bei Dienstreisen. Erlaß vom 29. April d. Js.	512
C. 92)	Verleihung von Titel und Rang an die wissenschaftlich vorgebildeten Bibliothekare der Technischen Hochschulen. Allerhöchster Erlaß vom 31. März d. Js.	514
D. 93)	Ernennung der Mitglieder des Beirats des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1916. Allerhöchster Erlaß vom 31. März d. Js.	514
E. 94)	Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 11. April d. Js.	516
95)	Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bei Polizeistrafen wegen Schulversäumnis. Erlaß vom 14. April d. Js.	517
96)	Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Spandau im Herbste 1913. Bekanntmachung vom 21. April d. Js.	517
97)	Zulassung von Ausländern zum Besuche von französischen Schulen. Mitteilung	519
98)	Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend. Erlaß vom 30. April d. Js.	519
F. 99)	Vorläufige Bescheinigung über die bestandene Reifeprüfung für Abiturienten, die als Fahnenjunker angenommen sind. Erlaß vom 30. April d. Js.	522
100)	Vorschriften über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen im Interesse der Jugendpflege zu Fahrten an Sonn- und Festtagen im Bereiche des Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs. Erlaß vom 14. Mai d. Js.	523
G. 101)	Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin. Bekanntmachung vom 5. Mai d. Js.	524
H. 102)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 22. Oktober, 1. und 22. November 1912 und vom 7. Februar d. Js.	525

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

7. Heft. Berlin, den 1. Juli. 1913.

A. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihres Regierungsjubiläums dem Staatsminister und Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten D. Dr. Trott zu Solz die Königliche Krone zum Roten Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

B. Behörden und Beamte.

103) Vereinfachungen im Kassen- und Rechnungswesen.

Berlin, den 28. April 1913.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer wird folgendes bestimmt:

I. Erlaß von Einnahme- und Ausgabeanweisungen im allgemeinen.

1. Die Ausgabeanweisungen zu Lasten der Fonds Kap. 117, 120 und 121 Tit. 1 bis 16b der dauernden Ausgaben und zu Lasten der den Königlichen Provinzialschulkollegien über-

wiesenen Fonds zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind künftig von den Provinzialschulkollegien unmittelbar — also nicht mehr durch Vermittlung der Königlichen Regierungen — (der Ministerial-, Militär- und Baukommission) an die Regierungshauptkassen (die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission) zu richten.

2. Die Einnahmeanweisungen für die Fonds Kap. 34 Tit. 3 und 9 der Einnahme sind ebenfalls bei den Provinzialschulkollegien auszufertigen und an die Regierungshauptkassen zu richten, jedoch der Königlichen Regierung zur Eintragung in die Einnahmekontrolle zu übersenden. Adresse: An die Regierungshauptkasse; d. V. der Königlichen Regierung (Einnahmekontrolle). Dagegen werden diejenigen außerordentlichen Einnahmen, die bisher in den Rechnungen der Seminar- und Präparandenanstaltskassen unter Kap. 34 Tit. 9 als Mehreinnahme nachgewiesen worden sind, auch in Zukunft in gleicher Weise bei diesen Anstaltskassen verrechnet.

3. Die von mir ergehenden Ausgabeanweisungen zu Lasten der unter 1 bezeichneten Fonds werden künftig nicht mehr an die Königlichen Regierungen sondern nur noch an die Provinzialschulkollegien gerichtet werden. Wegen ihrer weiteren Behandlung siehe Abschnitt II Nr. 3.

4. In allen Ausgabeanweisungen ist — sofern es sich nicht um Zahlungen an andere staatliche Kassen oder an Beamte handelt — stets anzugeben, in welcher Art die Zahlung geleistet werden soll: ob durch unmittelbare Zahlung (u. Z.), durch Überweisung auf das Reichsbankgirokonto des Empfängers (R. G.) oder das seines Bankhauses usw. (R. G. des N. in N.), durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Empfängers (Postsch. Nr. . . . in . . .) oder das seines Bankhauses usw. (Postsch. Nr. . . . in . . . des N. in N.), durch Postanweisung unter Abzug der Portokosten (P. A.) oder frei durch Abl. Nr. 21 (P. A. frei d. Abl.), oder als Königliche Angelegenheit (P. A. Königl. Angel.) oder als Heeressache (P. A. Heeressache), Reichsdienstsache (P. A. Reichsdienstsache) usw. oder durch Überweisung auf eine Spezialkasse zur unmittelbaren Zahlung („durch die Kreiskasse N.") oder durch Adressierung der Anweisung an eine Spezialkasse (u. U. der Regierungshauptkasse). Bei Anweisungen mittels Zusammenstellung, in welchem Falle die Anweisungsformel nur auf der Zusammenstellung und nicht auch auf den Einzelbelegen unterschrieben wird, ist auf allen Einzelbelegen entweder in der vorgedruckten Anweisungsformel oder an sonst geeigneter Stelle anzugeben, in welcher Art die Zahlung geleistet werden soll. Hierbei sind die Vorschriften in dem durch Erlaß vom 1. Dezember 1903 mitgeteilten Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 28. September 1903 (Zentral-

blatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1904 S. 187) genau zu beachten. Bei einem Zweifel, ob ein Betrag mittels Postanweisung oder im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr abzusenden sei, ist stets der billigere Weg einzuschlagen. Daher sind Beträge bis zu 5 ℳ mittels Postanweisung abzusenden. Wo die Möglichkeit geboten ist, die Zahlung im Girowege zu leisten, ist im allgemeinen dieser Zahlungsart vor derjenigen im Postscheckverfahren der Vorzug zu geben. Wenn zu den Quittungen nicht besondere Bescheinigungen erforderlich sind, ist insbesondere nicht vorzuschreiben, daß erst nach Eingang der Quittungen durch Postanweisung gezahlt werden soll, weil die Posteinlieferungsscheine bei Zahlungen bis zu 800 ℳ als Rechnungsbelege genügen.

5. Bei den Anweisungen über laufende Ausgaben ist auch das Soll für das laufende Etatsjahr vorzusehen, so daß die sonst notwendige besondere rechnerische Ermittlung der zu zahlenden Beträge durch die Kassen und durch den die Jahresrechnung prüfenden Rechnungsbeamten entbehrlich wird (siehe die Probeeintragungen in den Anlagen 3 bis 9).

II. Ministerialerlasse als Rechnungsbelege.

1. Aus besonderen Gründen wird in der Zentralinstanz davon abgesehen, die im Staatshaushaltsetat für einzelne Verwendungszwecke vorgesehenen Mittel gleich auf die Provinzialbehörden zu verteilen und in die Kassenetats der Regierungshauptkassen aufzunehmen. Diese Mittel werden vielmehr entweder ganz oder teilweise in den Kassenetat der Generalstaatskasse als sogenannte Zentralfonds übernommen. Nach Bedarf werden daraus durch besondere Erlasse den Provinzialbehörden Mittel zur Verwendung und Verrechnung als Mehrausgabe überwiesen. Künftig sind in der Regel Abschriften dieser Erlasse den Ausgabeanweisungen nicht mehr beizufügen; es ist vielmehr in letztere lediglich folgender Vermerk aufzunehmen: „Die Geldmittel sind zur Verfügung gestellt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom . . . . . .“ (siehe Anlagen 1 und 2).

2. Die Beifügung der Urschrift oder einer vollständigen oder auszugsweisen Abschrift eines Erlasses ist nur noch in folgenden Fällen erforderlich:

a) wenn in ihm Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen genehmigt sind;

b) wenn die Genehmigung zur Anweisung unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen oder mit Einschränkungen erteilt ist;

c) wenn in einem Erlasse, durch den Mittel zur Verfügung gestellt werden, angeordnet ist, daß der Betrag in voller Höhe in Sollausgabezugang nachzuweisen und — soweit er bis zum Schlusse des Etatsjahrs nicht zur Auszahlung gelangt — in Rest zu stellen ist;

d) bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen.

Erläuternd wird hierzu folgendes bemerkt:

Zu a: Ist der Erlaß durch Umdruck oder Buchdruck hergestellt, so bedarf es nicht der Beifügung einer Abschrift, weil nach § 14 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (Gesetzsamml. S. 278) alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch die in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgeteilt werden müssen. Es genügt, wenn bei Bezugnahme auf derartige Erlasse diese nach Tag und Geschäftszeichen und mit dem Zusatze „(Umdruck)" oder „(Buchdruck)" bezeichnet werden.

Zu b: Bei solchen Erlassen, die noch andere Punkte berühren, genügt im allgemeinen die Beifügung einer die eigentliche Genehmigung (nebst den Voraussetzungen, Bedingungen oder Einschränkungen) wiedergebenden beglaubigten Abschrift. Jedoch ist die Beifügung einer beglaubigten Abschrift dann nicht erforderlich, wenn, wie z. B. bei der Bewilligung oder Weiterbewilligung von Staatszuschüssen an nichtstaatliche höhere Lehranstalten, die dabei gestellten Bedingungen oder Vorbehalte schon bisher allgemein galten.

Zu d: Der Erlaß ist stets in Urschrift der Kasse „als Rechnungsbeleg" zuzufertigen, nachdem auf dem Entwurf des Antrags auf Genehmigung der Etatsüberschreitung vermerkt ist, daß durch den nach Datum und Geschäftsnummer zu bezeichnenden Erlaß die Überschreitung in Höhe von . . . . . ℳ . . . ₰ genehmigt sei. Der Zurückbehaltung einer Abschrift des Erlasses für die Akten bedarf es nicht — soweit er sich nur auf die Etatsüberschreitung bezieht —.

3. Die von mir in Form einer Ausgabeanweisung an die Provinzialbehörden gerichteten Erlasse sind mit dem Vermerke zu versehen:

1. Nachricht an den Empfänger (sofern eine Benachrichtigung notwendig ist).
2. An die Regierungshauptkasse als Zahlungsanweisung.

Die Zurückbehaltung von Abschriften der Erlasse für die Akten ist entbehrlich. Enthält der Erlaß aber neben der Ausgabeanweisung noch besondere Anordnungen, so ist der Kasse nur der die Anweisung darstellende Teil des Erlasses in Abschrift zuzufertigen. Ein Durchschlag dieses Teiles wird zu dem Zwecke dem Erlasse in der Regel beigefügt werden. Die Urschrift bleibt bei den Akten der Provinzialbehörde.

III. Bestellzettelhefte und sogenannte Handwerkerrechnungen.

1. Um dauernd einen Überblick über die vorhandenen Zahlungsverbindlichkeiten zu behalten, sind die Bestellungen an Handwerker, Lieferer, Buchhandlungen usw. nicht mündlich sondern durch einen Bestellzettel nach Vordruck 106 zu machen.

2. In den Bestellzetteln muß jede Leistung oder Lieferung nach Maß, Gewicht oder sonstigen besonderen Eigenschaften so genau beschrieben werden, daß danach die Angemessenheit der Preise ohne weiteres beurteilt werden kann und Rückfragen oder Erinnerungen bei der Prüfung der Rechnungen nach Möglichkeit vermieden werden. Das Gewicht ist tunlichst nach kg und g anzugeben. Maßeinheiten, die nicht handelsüblich von gleicher Größe oder von gleichem Rauminhalt sind, z. B. Flaschen, Kisten, Körbe usw., sind stets nach Angabe des Inhaltes nach kg, g oder l näher zu erläutern; Ausdrücke wie „herstellen, ausbessern, gangbar machen" und dergleichen sind ohne nähere Bezeichnung der Arbeiten in der Regel nicht genügend. Der Abschnitt des Bestellzettels ist zur Aushändigung an den Handwerker, Lieferer usw. bestimmt, während der Stamm in dem Bestellzettelheft verbleibt.

3. Die Rückgabe der Bestellzettel ist nicht zu verlangen (siehe auch Erlaß vom 21. Juni 1909 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 667 —); dagegen ist dem Bestellzettel ein Vordruck zur Kostenrechnung nach Muster 107 beizufügen, der von dem Handwerker, Lieferer usw. dem Bestellzettel entsprechend auszufüllen ist. Handwerker usw., die mit der Behörde oder Anstalt in ständiger Geschäftsverbindung stehen, sind jedoch zu veranlassen, nur am Schlusse eines jeden Vierteljahrs eine Rechnung über die in den abgelaufenen drei Monaten ausgeführten Lieferungen und Leistungen einzureichen. Der Vordruck nach Muster 107 wird ihnen mit einem der letzten Bestellzettel geliefert. Auf den übrigen Bestellzetteln ist die Anmerkung „Zur gefälligen Beachtung" zu durchstreichen.

Die Rechnungen sind in der Regel nicht einzeln sondern tunlichst monatlich mittels Zusammenstellung nach Vordruck 109 zur Zahlung anzuweisen. Auf dem Stamme des Bestellzettels

ist der Eingang usw. der Kostenrechnung und deren Betrag zu vermerken.

4. Kostenrechnungen, die auf anderen als den verwaltungseitig gelieferten Vordruckbogen aufgestellt und eingereicht zu werden pflegen, z. B. über Zeitungen, Zeitschriften, Bekanntmachungen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserlieferungen, sind, soweit erforderlich, durch Zusätze zu erläutern und zu ergänzen und ebenfalls möglichst mittels Zusammenstellung zur Zahlung anzuweisen. Werden sie ausnahmsweise einzeln angewiesen, so ist die Anweisungsformel tunlichst mittels Gummistempelaufdrucks herzustellen und von einem Rechnungsbeamten — nicht von der Kanzlei — auszufüllen.

Der Rechnungsbeamte hat auch die für den Empfänger bestimmte Anweisungsnachricht auszufertigen. Die Anfertigung eines Umschlags zu den eingehenden Kostenrechnungen oder die Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über die Anweisung ist entbehrlich.

Für den Stempelaufdruck kann folgendes Muster zum Anhalt dienen:

„Königliches Provinzialschulkollegium.

....., den ..... 191.....

1. Anweisungsnachricht nach Vordruck.
2. Die Richtigkeit wird bescheinigt.

An die Königliche Regierungshauptkasse zur Zahlung von ..... ℳ ..... ₰ buchstäblich .....

.....

aus Kap. ..... Tit. ..... des Etats für 191..... durch .....“

5. Kleinere Ausgaben bis zu einer Mark, die sofort bezahlt werden müssen, werden von einer im Bedarfsfall einzurichtenden Bureaukasse zu bestreiten und tunlichst einmal monatlich, mindestens jedoch einmal vierteljährlich unter Benutzung des Vordrucks 107 zur Erstattung in Rechnung zu stellen sein. Für diese kleineren Ausgaben bedarf es nicht der Ausstellung eines Bestellzettels.

IV. Ausgabeanweisung usw. über Ausgaben für höhere Lehranstalten.

1. Zu den Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für höhere Lehranstalten sind die Vordrucke 401, 402, 411 bis 417, 421 und 421a zu verwenden.

2. Wie bereits durch den Runderlaß vom 27. Mai 1909 (Nr. 32 ff. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 497) vorgeschrieben, sollen die planmäßigen Dienstalterszulagen auf Grund der Beamtenliste angewiesen werden. Die Bestimmung im § 68 I der Kassenordnung für die staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, wonach spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkte der Bewilligung einer Dienstalterszulage der Anstaltsleiter dem Provinzialschulkollegium von der bevorstehenden Gehaltsaufbesserung Anzeige zu erstatten und sich darüber zu äußern hat, ob etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des betreffenden Lehrers oder Beamten Gründe zur einstweiligen Vorenthaltung der Alterszulage vorliegen, ist aufzuheben. Sollte nach Ansicht des Anstaltsleiters das Verhalten eines Lehrers oder Beamten es angezeigt erscheinen lassen, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Dienstalterszulage einstweilen vorzuenthalten, so hat er dieserhalb rechtzeitig an das Provinzialschulkollegium zu berichten, gegebenenfalls aber die Ausgabeanweisung nicht weiter zu geben sondern unter Angabe der Gründe an das Provinzialschulkollegium zurückzureichen. Die Anstaltsleiter sind hierauf allgemein hinzuweisen.

Die Ausgabeanweisungen sind gleich in Reinschrift zu fertigen; Entwürfe oder Abschriften für die Personal- oder Stellenakten sind nicht zurückzubehalten.

3. In allen Anweisungen, durch die eine Änderung des laufenden Bedürfniszuschusses herbeigeführt wird (Vord. 412 bis 417), ist jedesmal der Stand des Bedürfniszuschusses anzugeben. Die Anweisungen sind in eine Kontrolle nach Muster 421a einzutragen. Der Regierungshauptkasse ist im Dezember j. Js. eine vorläufige (summarische) Mitteilung nach Vordruck 422 über den Stand des Bedürfniszuschusses und im März j. Js. eine Ausgabeanweisung nach Muster 421 für Kap. 120 Tit. 2 zuzufertigen, die die bei sämtlichen Anstaltskassen ihres Bezirkes eingetretenen Änderungen enthält. Da die Angaben zu dieser Anweisung ohne weiteres aus der Kontrolle entnommen werden können, ist die Anfertigung eines Entwurfes oder einer Abschrift für die Akten entbehrlich. Die bisher üblich gewesenen Einzelanweisungen an die Regierungshauptkassen über die eingetretenen Änderungen des laufenden Bedürfniszuschusses sind künftig nicht mehr zu fertigen.

4. Die Bestimmung im § 49 (5) der Kassenordnung für die staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, wonach die Kassen alljährlich eine Nachweisung der Zu- und Abgänge an Alterszulagen einzureichen haben, ist aufzuheben.

5. Die für die Kassen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten erforderlichen Einnahmeanweisungen über einmalige außerordentliche Zuschüsse sind in Form einer

Abschrift der an die Regierungshauptkasse ergangenen Ausgabeanweisung zu erteilen. Im allgemeinen wird es genügen, unter die Abschrift der Ausgabeanweisung zu setzen: „Abschrift als Einnahmebeleg für Titel V".

Die Bescheinigungen über die Vereinnahmung und Verwendung der Staatszuschüsse sind von den Rechnungsbeamten gleich in Reinschrift zu fertigen, zu sammeln und rechtzeitig den Regierungshauptkassen ohne besonderes Anschreiben zu übersenden. Die Zurückbehaltung eines Entwurfes oder einer Abschrift für die Akten ist nicht erforderlich. In den Bescheinigungen nach Vordruck 454 sind die aus den einzelnen Fonds erhaltenen Zuschüsse übersichtlich zusammenzustellen.

V. Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für die Lehrer-Seminare und Präparandenanstalten.

1. Die Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für die Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare und für die Präparandenanstalten sind nach den im Drucksachenverzeichnis unter Abschnitt 3 aufgeführten Vordrucken zu erteilen. In den Vordrucken 412 bis 417 sind die Spalten über die Veränderung des Bedürfniszuschusses nicht auszufüllen.

2. Bei Ausfertigung der Ausgabeanweisungen über Dienstalterszulagen sind die Bestimmungen unter Abschnitt IV Nr. 2 sinngemäß anzuwenden.

3. Über die den Kassen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten in Form von Ausgabeanweisungen oder Kreditbewilligungen zur Verrechnung überwiesenen Beträge ist für jede Anstalt eine Kontrolle nach Vordruck 441 zu führen. Anlage 13. Daraus ist der Regierungshauptkasse zum 20. September und 20. März j. Js. eine summarische Mitteilung nach Vordruck 442 zu machen, in der jede Seminar- und Präparandenanstaltskasse nur mit je einem Betrage aufzuführen ist. Die bisher üblich gewesenen Einzelmitteilungen an die Regierungshauptkasse über alle an die Seminar- und Präparandenanstaltskassen ergangenen Ausgabeanweisungen oder Kreditbewilligungen, durch die das Etatsoll dieser Anstalten eine Veränderung erleidet, fallen fort.

Zu Abschnitt III bis V.

Die auf den Seiten 551 ff. aufgeführten Vordrucke 401 ff. sollen von dem Provinzialschulkollegium in Schleswig beschafft werden, das auch die Kosten aus seinen Fonds zu bestreiten hat. Der erstmalige Bedarf (für das Jahr 1913) ist alsbald, der

künftige Jahresbedarf ist bis zum 1. Dezember j. Js. bei dem Provinzialschulkollegium in Schleswig anzumelden.

Die mit dem Zusatz „Regierung" bezeichneten Vordrucke sind zum 1. Dezember j. Js. bei dem Kassenbureau der in Spalte 7 aufgeführten Regierungen im Bureauwege zu bestellen. Die Muster zu den Vordrucken 171, 172, 173, 174, 183 und 184 stehen noch nicht endgültig fest; sobald dies der Fall, wird eine besondere Mitteilung ergehen.

Die zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung und zur Mitteilung an die Kassen der staatlichen höheren Lehranstalten, der Seminare und Präparandenanstalten erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.

An die Herren Präsidenten der Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II.

Die Ausgabeanweisungen für Kap. 120 Tit. 2 nach Muster 421 (vergl. IV, 3 des vorst. Erl.) sind den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung am Schlusse als Anlagen anzuheften, um auch für die Prüfung der folgenden Rechnungen als Unterlage zu dienen. In den Rechnungen selbst genügt bei den einzelnen etatmäßigen Zuschüssen ein vereinfachter summarischer Veränderungsnachweis.

Der Bedarf an Vordrucken 401 und 402 ist rechtzeitig beim Provinzialschulkollegium in Schleswig anzufordern.

5 weitere Abdrucke dieses Erlasses, wovon je einer für die Rechnungstelle (das Kassenbureau) und die Regierungshauptkasse bestimmt sind, liegen bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und an die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. — U II 861. II —

Laufende Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	Zu beschaffen durch
	Drucksachenverzeichnis für die Königlichen Provinzialschulkollegien.	
	IV. Kassen- und Rechnungswesen.	
	1. Allgemeine Vordrucke zu Einnahme- und Ausgabeanweisungen usw.	
106* Regierung	Bestellzettel (in Blockform, 50 Stämme und 50 Abschnitte ein Heft)	Regierung Schleswig
107* Regierung	Rechnungen über Leistungen und Lieferungen	desgl.
109 Regierung	Anweisungszusammenstellung über einmalige Ausgaben (4 Verrechnungstellen)	
	Titelbogen	desgl.
109a Regierung	desgl. Einlagebogen	desgl.
401	Ausgabeanweisung über eine Zahlung aus Zentralfonds an einen Empfänger	Schleswig
402	desgl. an mehrere Empfänger	desgl.
147 Regierung	Ausgabeanweisung über das erhöhte Diensteinkommen außeretatmäßiger Beamten	Regierung Marienwerder
148 Regierung	desgl. eines außeretatmäßigen Beamten	desgl.
154 Regierung	desgl. über das erhöhte Diensteinkommen etatmäßiger Beamten	desgl.
155 Regierung	desgl. eines etatmäßigen Beamten	desgl.
171 Regierung	Ausgabeanweisung über eine einmalige Remuneration oder Unterstützung	Regierung Schleswig
172 Regierung	desgl. über einmalige Zuwendungen für mehrere Empfänger	desgl.
173 Regierung	desgl. über eine aus Zentralfonds bewilligte einmalige außerordentliche Zuwendung	desgl.
174 Regierung	desgl. an mehrere Empfänger	desgl.
182* Regierung	Reisekostenrechnung (ganze Bogen)	Regierung Düsseldorf
182 I*	desgl. (halbe Bogen)	desgl.
182a* Regierung	desgl. (Einzelbogen)	desgl.

An die Anstalten werden nur die mit einem (*) bezeichneten Vordrucke geliefert. Die übrigen Vordrucke sind ausschließlich für die Provinzialschulkollegien bestimmt. Alle Vordrucke werden unentgeltlich geliefert.

Laufende Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	Zu beschaffen durch
183* egierung	Umzugskostenrechnung	Regierung Düsseldorf
184* Regierung	Forderungsnachweis über Mietentschädigung aus Anlaß einer Versetzung	desgl.
191* Regierung	Lohnrechnung (halbe Bogen, Muster I)	desgl.
192* Regierung	desgl. (ganze Bogen, Muster II)	desgl.
403	Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals	Schleswig
404	Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben an Prüfungsgebühren	desgl.
	2. Vordrucke zu Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für höhere Lehranstalten. 401, 402 siehe unter 1.	
411	Ausgabeanweisung über die Zahlung einer Remuneration an einen Kandidaten des höheren Lehramtes oder an einen Wissenschaftlichen Hilfslehrer	Schleswig
412	Ausgabeanweisung über das erhöhte Diensteinkommen eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt	desgl.
413	Ausgabeanweisung bei der etatmäßigen Anstellung eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt	desgl.
414	Ausgabeanweisung über Zahlung des Diensteinkommens eines versetzten Lehrers oder Beamten	desgl.
415	Ausgabeanweisung für den Wegfall des Diensteinkommens eines versetzten Lehrers oder Beamten . . .	desgl.
416	Ausgabeanweisung über den Wegfall des Diensteinkommens bei der Pensionierung eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt	desgl.
417	Ausgabeanweisung über den Wegfall des Diensteinkommens beim Ableben eines Beamten oder Lehrers einer staatlichen Anstalt	desgl.
421	Ausgabeanweisung über die eingetretenen Veränderungen im Bedürfniszuschuß für höhere Lehranstalten. Titelbogen	desgl.
421a	desgl. Einlagebogen, zugleich Kontrolle	desgl.
422	Vorläufige Mitteilung über den Stand des Bedürfniszuschusses für höhere Lehranstalten	desgl.
423	Zahlung von Vorschüssen an die Kassen der staatlichen höheren Lehranstalten. Mitteilung an die Kasse . . .	desgl.
424	desgl. Ersuchen an die Regierung	desgl.

Laufende Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	Zu beschaffen durch
	3. Vordrucke zu Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für Lehrer- und Lehrerinnenseminare und Präparandenanstalten.	
	401, 402 siehe unter 1.	
	412, 413, 414, 415, 416, 417 siehe unter 2.	
431	Ausgabeanweisung über außerordentliche Remunerationen aus Besoldungsersparnissen	desgl.
432	Kreditbewilligung für Seminare. Mitteilung an die Seminarkasse	desgl.
433	Kreditbewilligung zu Unterstützungen für Zöglinge der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten. Entwurf	desgl.
434	Kreditbewilligung zu Unterstützungen für Zöglinge der staatlichen Seminare. Mitteilung an die Seminarkasse	desgl.
435	desgl. für Zöglinge der staatlichen Präparandenanstalten, wie vor	desgl.
436	Ausgabeanweisung über eine einmalige Unterstützung für einen Seminaristen oder Präparanden	desgl.
437	desgl. für mehrere Seminaristen oder Präparanden . .	desgl.
441	Kontrolle über die den Kassen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten zur Verrechnung überwiesenen Beträge	desgl.
442	Mitteilung an die Regierungshauptkasse über die den Kassen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten zur Verrechnung überwiesenen Beträge . . .	desgl.
	4. Prüfung der Jahresrechnungen und Belege.	
451	Ersuchen um Erledigung von Erinnerungen bei Prüfung der Jahresrechnungen usw.	desgl.
452	Entlastung der Jahresrechnung einer vom Staate zu unterhaltenden Anstalt	desgl.
453	Rücksendung der Belege zur Rechnung einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt	desgl.
454	Bescheinigung über die Verwendung des Zuschusses für eine vom Staate zu unterhaltende Anstalt	desgl.
455	desgl. für eine vom Staate unterstützte Anstalt	desgl.
456	Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Seminare und Präparandenanstalten auf Grund der Jahresabschlüsse. Titelbogen	desgl.
456a	desgl. Einlagebogen	desgl.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 1.**

N., den *2. April* 191*3.*

Etatsjahr 191*2.*

Verrechnungstelle: Kap. *120* Tit. *5a* des Etats als Mehrausgabe.

Ausgabeanweisung
über eine Zahlung aus Zentralfonds an einen Empfänger.

1.	des Empfängers	Name: *Kasse des Königlichen Gymnasiums.* Stand: Wohnort: *C.*
2.	Betrag	*624 ℳ 17 ₰*, buchstäblich *Sechshundertvierundzwanzig Mark 17 ₰.*
3.	Gegenstand und Rechtsgrund der Ausgabe, sonstige Bemerkungen, Anlagen usw.	*Ausserordentlicher Zuschuss zur Deckung der in der Zeit vom 14. April bis 31. Juli 1912 entstandenen Stellvertretungskosten* $\frac{(3^{17}/_{30}}{12} . 2100 = 624{,}17$ *ℳ) für einen erkrankten Oberlehrer.* *Das Lehrerkollegium war nicht imstande, die Vertretung zu übernehmen.* *Zur Deckung der Vertretungskosten fehlen der Anstaltskasse die Mittel.*
4.	Bezeichnung des Erlasses, durch den die Geldmittel zur Verfügung gestellt sind	Die Geldmittel sind zur Verfügung gestellt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom *15. April 1901 U II 914.*
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N.*, *Provinzialschulsekretär.*

Heftrand.

Der Betrag in Spalte 2 ist durch *Überweisung auf Reichsbankgirokonto* zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

N.

An die
Königliche Regierungshauptkasse
in *M*

u. U. an die kasse in

Betrag erhalten

, den . 191

Nr. 401. Ausgabeanweisung über eine Zahlung aus Zentralfonds an einen Empfänger.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 2.**

N., den *25. Februar* 1913.

Etatsjahr 1912.

Verrechnungstelle: Kap. *120* Tit. *11* des Etats als Mehrausgabe.

Ausgabeanweisung
über eine Zahlung aus Zentralfonds an mehrere Empfänger.

Heftrand

1.	Der Empfänger	Name: Stand: Wohnort: } siehe unten
2.	Betrag	*1300 ℳ — ₰*, buchstäblich *Eintausenddreihundert Mark.*
3.	Gegenstand und Rechtsgrund der Ausgabe, sonstige Bemerkungen, Anlagen usw.	*Remuneration für den Dirigenten und die Lehrer an der bei dem Gymnasium in N. eingerichteten Seminaranstalt zur praktischen Ausbildung von Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.*
4.	Bezeichnung des Erlasses, durch den die Geldmittel zur Verfügung gestellt sind.	Die Geldmittel sind zur Verfügung gestellt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom *19. Februar 1913 U II 5371.*
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N., Rechnungsrat.*

Der Betrag in Spalte 2 ist (durch) *unmittelbar* zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

N.

An die

Königliche Regierungshauptkasse

in *M.*

u. U. an die Königliche *Kreis*kasse in *N.*

Nr. 402. Ausgabeanweisung über eine Zahlung aus Zentralfonds an mehrere Empfänger.

Heftrand

1	2	3	4	5		6
Lfd. Nr.	Der Empfänger			Betrag		Namensgegenschrift als Quittung
	Name	Stand	Wohnort	ℳ	₰	
1	*A.*	*Direktor*	*N.*	*800*	—	
2	*C.*	*Oberlehrer, Professor*	„	*200*	—	
3	*Dr. G.*	„ „	„	*200*	—	
4	*Dr. K.*	*Oberlehrer*	„	*100*	—	
			Zusammen	*1300*	—	

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 3.**

N., den *18. April* 1912.

Etatsjahr 1912.

Ausgabeanweisung

über die Zahlung einer Remuneration an einen Kandidaten des höheren Lehramtes oder an einen Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

1.	Des Empfängers	Name: *Dr. K.* Amtsbezeichnung: *Wissenschaftlicher Hilfslehrer.*			
2.	Zeitdauer der Beschäftigung	Vom *14. April 1912 ab bis auf weiteres.*			
3.	Ursache der Beschäftigung oder Vertretung und Bezeichnung des vertretenen Lehrers	*Vertretung des erkrankten Oberlehrers Professor Dr. B.*			
4.	Jahresremuneration buchstäblich	***2100 M*** *Zweitausendeinhundert Mark*	Verrechnungsstelle: Tit. *III*	Soll für *April* $\frac{17 \cdot 2100}{30 \cdot 12} = 99\ M\ 17\ ₰$ *Soll für das laufende Etatsjahr = 2024 M 17 ₰*	
5.	Bemerkungen	Soweit bei **Vertretungen** deren Kosten nicht ihre Deckung in Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnissen finden, sind die Deckungsmittel rechtzeitig vor dem Jahreskassenabschluß bei uns zu beantragen.			
6.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N.*, *Provinzialschulsekretär.*			

Die Remuneration ist für die Dauer der Beschäftigung in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse jedes Monats und bei Beendigung der Vertretung zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

N.

An die
Kasse des Königlichen *Gymnasiums*
in *C.*
d. V. des Herrn Anstaltsdirektors.

Festrand

Nr. 411. Ausgabeanweisung über die Zahlung einer Remuneration an einen Kandidaten des höheren Lehramtes oder an einen Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

Königliches Provinzialschulkollegium. Anlage 4.

N., den *16. Juni* 1912.

Etatsjahr 1912.

Ausgabeanweisung
über das erhöhte Diensteinkommen eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

1.	Des Empfängers	Name: *H.* Amtsbezeichnung: *Turnlehrer am Gymnasium.*							
2.	Besoldungsdienstalter	*1. 11. 1898.*							
3.	Diensteinkünfte	Jahresbetrag bisher ℳ	Jahresbetrag künftig ℳ	Soll für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Verrechnungsstellen Kap.	Verrechnungsstellen Tit.	Bemerkungen	
	a) Gehalt	*3 000*	*3 300*	*3 225*	.	—	*I*	*H. hat am 2. 6. 12 das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und Lyzeen erworben.*	
	b) Ostmarkenzulage								
	c)								
	d)								
	zusammen					—	—		
	buchstäblich	*Dreitausenddreihundert Mark.*							
4.	Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses	Zugang für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Zugang vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰	Bedürfniszuschuß für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Bedürfniszuschuß vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰
		225	.	*300*	.	*52 854*	.	*52 929*	.
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt. Beamtenliste und Personalblatt vervollständigt. *N.*, *Provinzialschulsekretär.*						In der Kontrolle vermerkt Seite *5* Nr. *1* (Name) *B.*	

Heftrand.

Das vorbezeichnete veränderte Diensteinkommen ist vom 1. *Juli* 1912 ab an Stelle des bisherigen in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Diese Verfügung ist dem Empfänger zur Kenntnisnahme vorzulegen.

N.

An die	Gesehen	Gesehen
Kasse des Königlichen *Gymnasiums* in *C.*	Der Direktor: *N.*	Der Empfänger *H.*
d. V. des Herrn Anstaltsdirektors.		

Nr. 412. Ausgabeanweisung über das erhöhte Diensteinkommen eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 5.**

Etatsjahr 1912. *N.*, den *20. Juli* 1912.

Ausgabeanweisung
über das Diensteinkommen bei der etatmäßigen Anstellung eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

1.	Des Empfängers Name, bisherige Stellung	*Dr. L. Wissenschaftlicher Hilfslehrer.*	Vom 1. *August* 1912 ab etatmäßig angestellt als *Oberlehrer.*
2.	Besoldungsdienstalter:	*1. 4. 1911.*	
	Begründung:	*Tag des Dienstalters im höheren Schuldienste: 1. 4. 1907. Die Wartezeit vom 1. 4. 1907 bis 1. 8. 1912 beträgt 5 Jahre 122 Tage. Davon sind auf das B. D. A. als Oberlehrer anzurechnen 1 Jahr 122 Tage.*	

3. Dienstkeinkünfte	Verrechnungsstellen		Jahresbetrag		Soll für *August-September* 1912		Soll für das laufende Etatsjahr	
	Kap.	Tit.	bisher ℳ	Vom Tage der etatm. Anstellung ab ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
a) Remuneration	—	*III*	*3 000*	—	—	—	—	—
b)				—	—	—	—	—
zusammen	—	—	*3 000*	—	—	—	—	—
c) Gehalt	—	*I*	—	*2 700*	*450*	—	*1 800*	—
d) Wohnungsgeldzuschuß	—	*II*	—	*800*	*133*	*33*	*533*	*33*
e)			—	—	—		—	
f)			—	—	—		—	
zusammen	—	—	—	*3 500*	*583*	*33*	*2 333*	*33*
buchstäblich	*Dreitausendfünfhundert Mark.*							

An die
Kasse des Königlichen *Gymnasiums*
in *C.*
d. V. des Herrn Anstaltsdirektors.

Gesehen
Der Direktor:
N.

Nr. 413. Ausgabeanweisung bei der etatmäßigen Anstellung eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

Heftrand.

[Noch: Anlage 5.]

4.	Veranlassung zur Besetzung der Stelle	Neu eingerichtet durch den Etat für 19 (Pensionierungs-) Ableben des *Oberlehrers Prof. Dr. B.*
5.	Nachweis der Anstellungsfähigkeit	—
6.	Bemerkungen Angabe über Stempelverwendung usw.	— Zur Urschrift der Bestellung ist der vorgeschriebene Stempel von 1 ℳ 50 ₰ entwertet worden.

7. Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses	Zugang				Bedürfniszuschuß				In der Kontrolle vermerkt
	für das laufende Etatsjahr		vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		für das laufende Etatsjahr		vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	—	—	—	—	*49 800*	*66*	*48 349*	—	Seite *5* Nr. *4* (Name) *B.*

8.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N., Provinzialschulsekretär.*

Das vom Tage der etatmäßigen Anstellung (Sp. 1) ab bewilligte Diensteinkommen (Sp. 3) ist an Stelle des bisherigen in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

N.

Hestrand.

Anmerkung. In ähnlicher Weise sind die Ausgabeanweisungen bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern oder Beamten auszufertigen, z. B.:

1. Anstellung eines Elementarschullehrers als

a) Zeichenlehrer oder b) Musiklehrer oder c) Mittelschullehrer.

Spalte 2: bei a, b, und c.

„B. D. A. 1. Juni 1906.
Geburtstag 1. 6. 1882.
Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste vom 1. 4. 1902 bis 30. 9. 1912 = 10 Jahre 183 Tage.
Davon sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Normaletats auf das B. D. A. anzurechnen: 6 Jahre 122 Tage."

Spalte 5 bei a: „N. hat am 18. 6. 1912 die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden. Er erteilt den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt."

bei b: „N. hat am 15. 10. 1911 die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen. Er erteilt 12 Gesangstunden wöchentlich."

bei c: „N. ist am 31. März 1912 zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen für befähigt erklärt. Er ist voll beschäftigt."

2. Anstellung als Technischer-, Elementar- oder Vorschullehrer.

Spalte 2: „B. D. A. 1. April 1910.
Geburtstag 16. 9. 1885.
Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste vom 1. 4. 1906 bis 30. 9. 1912 = 6 Jahre 183 Tage.
Davon sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Normaletats auf das B. D. A. anzurechnen: 2 Jahre 183 Tage."

Spalte 5: „—".

3. Anstellung als Schuldiener.

Spalte 2: „B. D. A. 1. Januar 1912.
M. D. Z. vom 1. 10. 1899 bis 30. 9. 1911 = 12 Jahre — Tage.
Am 30. 9. 1911 mit Z. V. Sch. ausgeschieden.
Vom 1. 7. 1912 bis 31. 12. 1912 Schuldiener im Probedienste = 184 Tage.
Auf das B. D. A. ist ein Jahr anzurechnen."

Spalte 5: „Z. V. Sch., III. Armeekorps Nr. 326 vom 30. 9. 1911."

Spalte 6: Eintragung über Stempelverwendung ist zu streichen, weil keine stempelpflichtige Bestallung ausgefertigt ist.

Zu Spalte 5: Der Anweisung braucht eine Abschrift des Zivilversorgungsscheins nicht beigefügt zu werden, weil eine solche bereits der Anweisung über die Zahlung der Remuneration für die Tätigkeit als Schuldiener im Probedienste beigefügt ist.

Heftrand.

Königliches Provinzialschulkollegium. Anlage 6.

N., den *16. Juni* 1912.

Etatsjahr 1912.

Ausgabeanweisung

über das Diensteinkommen eines Lehrers oder Beamten, der von einer anderen Anstalt übernommen ist.

Der *Oberlehrer Professor Dr. M. vom Realgymnasium in D.* ist zum 1. *Oktober* 1912 an die dortige Anstalt versetzt worden. Sein Besoldungsdienstalter ist festgesetzt auf den *1. 4. 1898*. Die nachstehend näher bezeichneten Diensteinkünfte sind vom Tage der Versetzung ab in vierteljährlichen (monatlichen) Teilbeträgen im voraus zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

1. Bezeichnung der Diensteinkünfte	2. Verrechnungsstellen Kap.	Tit.	3. Jahresbetrag ℳ	4. Soll für das laufende Etatsjahr	ℳ	₰	5. Bemerkungen
a) Gehalt	—	*I*	*5 400*	. *6* = 12	*2 700*	—	
b) Wohnungsgeldzuschuß		*II*	*800*	. *6* = 12	*400*	—	
c) Ostmarkenzulage				. = 12			
d)				. = 12			
zusammen	—	—	*6 200*	—	*3 100*	—	
buchstäblich	*Sechstausendzweihundert Mark*						

6. Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses	Zugang für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Zugang vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰	Bedürfniszuschuß für das laufende Etatsjahr*) ℳ	₰	Bedürfniszuschuß vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab*) ℳ	₰	In der Kontrolle vermerkt Seite *5* Nr. *8* (Name) *B.*
	1 350	—	*2 700*	—	*49 550*	*66*	*47 849*	—	

7. Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt. Beamtenliste und Personalblatt vervollständigt. *N., Provinzialschulsekretär.*

An die *N.*

Kasse des Königlichen *Gymnasiums*

in *C.*

*) Bei Anweisungen für Seminare und Präparandenanstalten nicht auszufüllen.

Nr. 414. Ausgabeanweisung über Zahlung des Diensteinkommens eines versetzten Lehrers oder Beamten.

Heftrand

Königliches Provinzialschulkollegium. Anlage 7.

N., den *16. Juni* 1912.

Etatsjahr 1912.

Ausgabeanweisung

über den Wegfall des Diensteinkommens eines Lehrers oder Beamten, der an eine andere Anstalt versetzt ist.

Der *Oberlehrer Professor Dr. M.* ist zum 1. *Oktober* 1912 an das *Gymnasium* in *C.* versetzt worden. Die Zahlung des Diensteinkommens ist mit Ende *September* 1912 einzustellen.

1. Bezeichnung der Diensteinkünfte	2. Verrechnungsstellen Kap.	Tit.	3. Soll für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	4. Bemerkungen
a) Gehalt	—	*I*	*6. 5400 ℳ* =	*2 700*	—	
b) Wohnungsgeldzuschuß		*II*	12 *6. 720 ℳ* =	*360*	—	*Die Stelle ist in eine Hilfslehrerstelle umgewandelt und auf das Gymnasium in O. übertragen.*
c) Ostmarkenzulage			12 . ℳ =			
d)			12 . ℳ =			
zusammen	—	—	12 —	*3 060*	—	

5. Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses	Abgang: für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Abgang: vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰	Bedürfniszuschuß: für das laufende Etatsjahr*) ℳ	₰	Bedürfniszuschuß: vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab*) ℳ	₰	In der Kontrolle vermerkt Seite *10* Nr. *3.* (Name) *B.*
	2 010	—	*4 020*	—	*32 762*	*50*	*30 770*	—	

6. Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt. Beamtenliste und Personalblatt vervollständigt. *N.*, *Provinzialschulsekretär.*

N.

An die
Kasse des Königlichen *Realgymnasiums.*
in *D.*

*) Bei Anweisungen für Seminare und Präparandenanstalten nicht auszufüllen.

Nr. 415. Ausgabeanweisung über den Wegfall des Diensteinkommens eines versetzten Lehrers oder Beamten.

Heftrand.

Königliches Provinzialschulkollegium. Anlage 8.

N., den *15. Juli* 1912.

Etatsjahr 1912.

Ausgabeanweisung
über den Wegfall des Diensteinkommens bei der Pensionierung eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

Der *Oberlehrer Professor O.* ist vom 1. *Oktober* 1912 ab in den Ruhestand versetzt worden. Die Zahlung des Diensteinkommens ist mit Ende *September* 1912 einzustellen.

1. Bezeichnung der Diensteinkünfte	2. Verrechnungsstellen Kap.	Tit.	3. Die Pension ist berechnet unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens von ℳ	4. Das Soll an Diensteinkommen für das laufende Etatsjahr beträgt ℳ	₰	5. Bemerkungen
a) Gehalt		*I*	*7200*	*6 . 7200 ℳ =*	*3600*	—	
b) Wohnungsgeldzuschuß		*II*	*874*	12 *6 . 800 ℳ =*	*400*	—	
c) Emolumente .				12 . ℳ =			
d)				12 . ℳ =			
Zusammen	—	—	*8074*	12 *8000 ℳ*	*4000*	—	

Hefstand.

6. Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses	Abgang für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Abgang vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰	Bedürfniszuschuß für das laufende Etatsjahr*) ℳ	₰	Bedürfniszuschuß vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab*) ℳ	₰	In der Kontrolle vermerkt Seite *5* Nr. *7* (Name) *B.*
	2250	—	*4500*	—	*48200*	*66*	*45149*	—	

7. Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N.*, *Provinzialschulsekretär.*

Die dem Genannten vom Tage der Versetzung in den Ruhestand ab zustehende Pension wird durch die Königliche *Zoll*kasse in *J.* gezahlt werden, was in der Jahresrechnung nachrichtlich zu vermerken ist.

N.

An
die Kasse des Königlichen *Gymnasiums*
in *C.*
d. V. des Herrn Anstaltsdirektors.

*) Bei Anweisungen für Seminare oder Präparandenanstalten nicht auszufüllen.

Anlage 10.*)

Zusammenstellung
der eingetretenen Veränderungen im Bedürfniszuschuß für höhere Lehranstalten.

Königliches Provinzialschulkollegium. *N.*, den *20. März* 1913.

Etatsjahr 1912.

Verrechnungstelle: Kap. 120 Tit *2* des Etats.

Ausgabeanweisung.

Festgestellt:
N.,
Provinzial-schulsekretär.

An Stelle des bisherigen Bedürfniszuschusses sind an die Kassen der umstehend in Spalte 1 bezeichneten höheren Lehranstalten zu zahlen:

a) für das laufende Etatsjahr (Spalte 13) *82 948 M 16 ₰*, buchstäblich *Zweiundachtzig Tausend Neunhundertachtundvierzig Mark 16 Pf.*,

b) vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab *80 189 M — ₰*, buchstäblich *Achtzig Tausend Einhundertneunundachtzig Mark*

N.

Diese Anweisung ist nicht den Belegen beizufügen sondern der Jahresrechnung anzuheften.

An
die Königliche Regierungshauptkasse
in *M.*

Nr. 421. Ausgabeanweisung über die eingetretenen Veränderungen im Bedürfniszuschuß für höhere Lehranstalten.

*) Anlage 9 siehe S. 566.

[Noch: Anlage 10.]

1		2	3	4	5	6	7
Bezeichnung und Sitz der höheren Lehranstalt		Eingetretene Veränderungen					
		Der Lehrer oder Beamten				Art der Veränderungen	Zeitpunkt
		Name	Amtsbezeichnung	Besoldungsdienstalter	Bisherige Besoldung ℳ		
Gymnas. in C.	*1*	*H.*	*Turnlehrer am Gymnasium*	*1. 11. 1898*	*3 000*	*Zulage*	*1. 7. 12*
	2	*Dr. B.*	*Oberlehrer, Professor*	—	*7 200*	*29. 4. 12 gestorben*	*1. 8. 12*
	3	*Dr. L.*	*Wissenschaftl. Hilfslehrer*	*1. 4. 1907*	*3 000*	*vom Gymnasium in B. übernommen*	*1. 8. 12*
	4	*Derselbe*	*desgl.*	*1. 4. 1911*	—	*als Oberlehrer angestellt*	*1. 8. 12*
	5	*Dr. H.*	*Direktor*	*1. 10. 1903*	*6 600*	*Zulage*	*1. 10. 12*
	6	*W.*	*Oberlehrer*	*1. 10. 1906*	*3 400*	„	*1. 10. 12*
	7	*O.*	*Oberlehrer, Professor*	—	*7 200*	*pensioniert*	*1. 10. 12*
	8	*Dr. M.*	*desgl.*	*1. 4. 1898*	*5 400*	*vom Realgymnasium in D. übernommen*	*1. 10. 12*
	9	*A.*	*Schuldiener*	*1. 1. 1892*	*1 530*	*Zulage*	*1. 1. 13*
Realgymnas. in D.	*1*	*R.*	*Vorschullehrer*	*1. 4 1909*	*1 800*	*Zulage*	*1. 4. 12*
	2	*F.*	*Schuldiener*	*15. 2. 1903*	*1 250*	„	*1. 7. 12*
	3	*Dr. M.*	*Oberlehrer, Professor*	*1. 4. 1898*	*5 400*	*an das Gymnasium in C. versetzt*	*1. 10. 12*
	4	*Dr. N.*	*Wissenschaftl. Hilfslehrer*	*1. 4. 1909*	*2 700*	*vom Gymnasium in O. übernommen*	*1. 10. 12*
	5	*V.*	*Zeichenlehrer*	*3. 9. 1906*	*2 400*	*Zulage*	*1. 10. 12*
	6	*A.*	*Direktor*	*15. 12. 1909*	*5 400*	„	*1. 1. 13*

8		9		10	11	12		13		14		15
Zugang		Abgang		Zugang	Abgang	Bedürfniszuschuß						
für das laufende Etatsjahr				vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		nach dem Anstaltsetat		für das laufende Etatsjahr		vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
225	—			300		52 629	—					H. hat am 2. 6. 12 das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und Lyzeen erworben.
		3 053	34		4 580							B. bezog noch 880 statt 800 ℳ W.G.Z. Witwen- und Waisengeld wird vom 1. 8. 1912 ab durch Kreiskasse M. gezahlt.
300	—			600								
350	—			700								
		2 250	—		4 500							Pension wird durch Zollkasse J. gezahlt.
1 350	—			2 700								
35	—			70								
2 260	—	5 303	34	4 370	9 080			49 585	66	47 919	—	
		3 043	34		4 710							
300	—			300		34 420	—					
52	50			70								
		2 010	—		4 020							Die Stelle ist in eine Hilfslehrerstelle umgewandelt (siehe Gymnasium in O., Zugang).
300	—			600								
150	—			300								
150	—			600								
952	50	2 010	—	1 870	4 020							
		1 057	50		2 150			33 362	50	32 270	—	
				Zusammen		87 049	—	82 948	16	80 189	—	

Nr. 421a. Kontrolle über die eingetretenen Veränderungen im Bedürfniszuschuß für höhere Lehranstalten.

Anlage 11.

1		2	3	4	5	6	7
Bezeichnung und Sitz der höheren Lehranstalt		Eingetretene Veränderungen					
		der Lehrer oder Beamten				Art	Zeitpunkt
		Name	Amtsbezeichnung	Besoldungsdienstalter	Bisherige Besoldung ℳ	der Veränderungen	
		Etatsjahr 1912.					
Gymnas. in C.	*1*	*H.*	*Turnlehrer am Gymnasium*	*1. 11. 1898*	*3000*	*Zulage*	*1. 7. 12*
	2	*Dr. B.*	*Oberlehrer, Professor*	—	*7200*	*29. 4. 12 gestorben*	*1. 8. 12*
	3	*Dr. L.*	*Wissenschaftlicher Hilfslehrer*	*1. 4. 1907*	*3000*	*vom Gymnasium in B. übernommen*	*1. 8. 12*
	4	*Derselbe*	„	*1. 4. 1911*		*als Oberlehrer angestellt*	*1. 8. 12*
	5	*Dr. H.*	*Direktor*	*1. 10. 1903*	*6600*	*Zulage*	*1. 10. 12*
	6	*W.*	*Oberlehrer*	*1. 10. 1906*	*3400*	„	*1. 10. 12*
	7	*O.*	*Oberlehrer, Professor*	—	*7200*	*pensioniert*	*1. 10. 12*
	8	*Dr. M.*	*desgl.*	*1. 4. 1898*	*5400*	*vom Realgymnasium in D. übernommen*	*1. 10. 12*
	9	*A.*	*Schuldiener*	*1. 1. 1892*	*1530*	*Zulage*	*1. 1. 13*
		Etatsjahr 1913.					
	1	*Abgänge aus dem Etatjahr 1912*					
	2	*Dr. M.*	*Oberlehrer, Professor*	*1. 4. 1898*	*5400*	*Zulage*	*1. 4. 13*
		usw.					

8		9		10	11	12		13		14		15
Zugang		Abgang		Zugang	Abgang	Bedürfniszuschuß						
für das laufende Etatsjahr				vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		nach dem Anstaltsetat		für das laufende Etatsjahr		vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab		Bemerkungen
M	₰	M	₰	M	M	M	₰	M	₰	M	₰	
225	—			300		52 629	—	52 854	—	52 929	—	*H. hat am 2. 6. 12 das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und Lyzeen erworben.*
		3053	34		4580			49 800	66	48 349	—	*B. bezog noch 880 statt 800 M W.G.Z. Witwen- und Waisengeld wird vom 1. 8. 1912 ab durch die Kreiskasse in M. gezahlt.*
								49 800	66	48 349	—	
								49 800	66	48 349	—	
300	—			600				50 100	66	48 949	—	
350	—			700				50 450	66	49 649	—	
		2250	—		4500			48 200	66	45 149	—	*Pension wird durch die Zollkasse J. gezahlt.*
1350	—			2700				49 550	66	47 849	—	
17	50			70				49 568	16	47 919	—	
2242	50	5303	34	4370	9080							
		3060	84		4710							
		4710	—		4710	52 629	—	47 919	—	47 919	—	
600	—			600				48 519	—	48 519	—	

Nr. 421a. Kontrolle über die eingetretenen Veränderungen im Bedürfniszuschuß für höhere Lehranstalten.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 9.**

Etatsjahr 1912. *N.*, den *20. Juni* 1912.

Ausgabeanweisung

über den Wegfall des Diensteinkommens beim Ableben eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

Der *Oberlehrer Professor Dr. B.* ist am *29. April* 1912 gestorben. Den Hinterbliebenen ist nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35), betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, die volle Besoldung des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile bereits gezahlt worden. Weitere Zahlungen sind nicht mehr zu leisten.

1. Bezeichnung der Diensteinkünfte	2. Verrechnungsstellen Kap.	Tit.	3. Witwen- und Waisengeld ist berechnet unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens von ℳ	4. Das Soll mit Einschluß des bei Lebzeiten des Verstorbenen gezahlten Diensteinkommens für das laufende Etatsjahr beträgt ℳ	₰
a) Gehalt	—	*I*	*7200*	*4 . 7200 ℳ =*	*2400*	.
b) Wohnungsgeldzuschuß	—	*II*	*874*	*12 4 . 880 ℳ =*	*293*	*33*
c) Emolumente .	—	—		*12 . ℳ =*		
d)				*12 12 . ℳ =*		
Zusammen	—	—	*8074*	—	*2693*	*33*

Hefttrand.

5. Änderung des staatlichen Bedürfniszuschusses (*7200 — 2700*) † = *4500 ℳ Gehalt 80 ℳ W.G.Z.*	Abgang: für das laufende Etatsjahr ℳ	₰	Abgang: vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab ℳ	₰	Bedürfniszuschuß: für das laufende Etatsjahr*) ℳ	₰	Bedürfniszuschuß: vom Beginne des nächsten Etatsjahrs ab*) ℳ	₰	In der Kontrolle vermerkt Seite *5* Nr. *2* (Name) *B.*
	3053	*34*	*4580* †	—	*49800*	*66*	*48349*	—	

6. Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt: *N.*, *Provinzialschulsekretär.*

Das den Hinterbliebenen vom 1. *August* 1912 ab zustehende Witwen- und Waisengeld wird durch die Königliche *Kreis*kasse in *M.* gezahlt werden, was in der Jahresrechnung nachrichtlich zu vermerken ist.

N.

An
die Kasse des Königlichen *Gymnasiums*
in *C.*
d. V. des Herrn Anstaltsdirektors.

*) Bei Anweisungen für Seminare oder Präparandenanstalten nicht auszufüllen.

Nr. 417. Ausgabeanweisung über den Wegfall des Diensteinkommens beim Ableben eines Lehrers oder Beamten einer staatlichen Anstalt.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 12.**

N., den *25. März* 191*3.*

Etatsjahr 1912.

Verrechnungstelle: Kap. *121* Tit. *1* des Etats.

Ausgabeanweisung
über außerordentliche Remunerationen aus Besoldungsersparnissen.

1	2	3	4	5	6		7		8	
Nr.	Der früheren Inhaber der unbesetzten Stellen		Die Stellen waren nicht bes.		Erspartes Gehalt		An Stellvertretungskosten sind entstanden		Es bleiben somit verfügbar	
	Namen	Amtsbezeichnung	vom	bis	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	N.	*Seminarlehrer*	*1. 4. 12*	*30.9.12*	*1 650*	—	.	.	*1 650*	—
			1.10.12	*31.3.13*	*1 200*	—	.	.	*1 200*	—
				Zusammen	*2 850*	—	.	.	*2 850*	—

Ursachen der Nichtbesetzung der Stellen: *N. war vom 1. 4. bis 30. 9. 1912 als k. Seminaroberlehrer beim Königlichen Lehrerseminar in P. beschäftigt. Am 1. 10. 12 ist er zum Seminaroberlehrer ernannt. Infolge Mangels an geeignetem Ersatze konnte die Stelle nicht alsbald wieder besetzt werden.*

Festgestellt:

N.

Provinzialschul*sekretär.*

Den umseitig bezeichneten Empfängern, die an der Wahrnehmung der zeitweise nicht besetzten oder von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle unmittelbar oder mittelbar beteiligt gewesen sind und von denen in Veranlassung des Freiseins der Stelle dienstliche Mehrleistungen über ihre regelmäßigen Obliegenheiten hinaus haben gefordert werden müssen, ist eine außerordentliche Remuneration aus Besoldungsersparnissen von *1980* ℳ — ₰ buchstäblich *Eintausendneunhundertachtzig* Mark zu zahlen. Sie ist, wie angegeben, bei dem Gehalte der freien Stelle zu verausgaben.

N.

An
die Kasse des Königlichen *Lehrerseminars*
in *O.*
d. V. des Herrn *Seminardirektors.*

1	2	3	4	5		6
Lfd. Nr	Der Empfänger		Umfang der Mehrbelastung nach den im ganzen erteilten Stunden	Bewilligte Remunerationen		Namensgegenschrift als Quittung
	Namen	Amtsbezeichnung		ℳ	₰	
1	*A*	*Seminardirektor*	*80*	*180*	—	
2	*B*	*Seminaroberlehr.*	*120*	*270*	—	
3	*C*	*Seminarlehrer*	*120*	*270*	—	
4	*D*	„	*120*	*270*	—	
5	*E*	„	*120*	*270*	—	
6	*F*	„	*160*	*360*	—	
7	*G*	„	*160*	*360*	—	
		Zusammen	.	*1 980*	—	

Hefstand.

Nr. 431. Ausgabeanweisung über außerordentliche Remunerationen aus Besoldungsersparnissen.

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	
Bezeichnung der Lehranstalt: *Lehrerseminar in N.*																	
Lfd. Nr.	Datum und Nummer der Verfügung	Betrag für das laufende Etatsjahr		Von dem Betrage in Spalte 3 entfallen auf Kapt. 121 Tit.													
				1/2		3		4		5		6		7		8	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1	20. 3. 12	300	—	300	—												
2	4. 5. 12 — 3437	175	—					175	—								
3	29. 5. 12 — 3954	1 800	—					1 800	—								
4	29. 5. 12 — 3955	1 040	—							1 040	—						
5	15. 6. 12 — 4493	60	—					60	—								
6	20. 6. 12 — 4773	100	—					100	—								
7	20. 6. 12	450	—	450	—												
8	22. 6. 12 — 4716	500	—													500	—
9	24. 6. 12 — U III 8231	225	—			225	—										
10	28. 6. 12 — 4544	300	—									300	—				
11	6. 7. 12 — 5213	540	—											540	—		
12	14. 7. 12 — 5708	50	—					50	—								
	Bis 20. 9. 1912	5 540	—	750	—	225	—	2 185	—	1 040	—	300	—	540	—	500	—
13	2. 10. 12 — 7646	60	—					60	—								
14	15. 10. 12 — 7532	50	—					50	—								
15	24. 11. 12 — 8415	1 800	—					1 800	—								
16	24. 11. 12 — 8416	1 000	—							1 000	—						
17	20. 12. 12	75	—	75	—												
18	4. 2. 13 — 814	— 34	15													— 34	15
19	2. 3. 13 — 1534	50	—					50	—								
	Bis 20. 3. 1913	8 540	85	825	—	225	—	4 145	—	2 040	—	300	—	540	—	465	85

Nr 441. Kontrolle über die den Kassen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten zur Verrechnung überwiesenen Beträge.

Heftrand.

Königliches Provinzialschulkollegium. **Anlage 14.**

N., den *1. Sept.* 1913.

Bescheinigung.

In der Rechnung der *Kasse des Königlichen Gymnasiums* zu *C.* für das Etatsjahr 1912 sind in Einnahme nachgewiesen:

Aus Kap.	Tit.	Betrag ℳ	₰	Zweckbestimmung der Zuschüsse [a) laufende, b) einmalige Zuschüsse]
120	2	*49 585*	*66*	a) Bedürfniszuschuß,
„	*5a*	*624*	*17*	b) Zuschuß *zur Deckung von Stellvertretungskosten*,
„	*6*	*1 320*	—	b) „ „ *Remunerierung eines französichen Lehramtsassistenten*,
„	*6*	*400*	—	b) „ „ *Förderung des turnerischen Ruderns*,
„	*6*	*299*	*79*	b) „ „ *Ergänzung der Schülerbibliothek*,
„	*7*	*432*	*20*	b) „ *für unvorhergesehene bauliche Bedürfnisse*,
				b) „
Zusammen		*52 661*	*82*	buchstäblich *Zweiundfünfzig Tausend, Sechshundert-einundsechzig Mark 82 Pf.*

Die an die Bewilligung der Zuschüsse geknüpften Bedingungen sind erfüllt. Bei dem zu Dienstaltierszulagen bestimmten Teile des laufenden Bedürfniszuschusses ist zu Gunsten des Titels „Insgemein" des Anstaltsetats erspart:

Nichts.

Aus etatisierten Ersparnissen, die aus Zuschüssen früherer Bewilligungsperioden herrühren, sind *keine* Beträge zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben verwendet.

Die bewilligten einmaligen Zuschüsse sind nur in Höhe des tatsächlich in dem Etatsjahr vorhanden gewesenen, aus Anstaltsmitteln nicht gedeckten Bedarfes abgehoben worden.

N.

An
die Königliche Regierungshauptkasse
in *M.*

Nr. 454. Bescheinigung über die Verwendung des Zuschusses für eine staatliche höhere Lehranstalt.

Heftrand

104) Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren bei Schülerüberweisungen.

Berlin, den 10. Mai 1913.

Auf den Bericht vom 4. April d. Js.

Die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren sind bei Schülerüberweisungen nur dann befugt, sich des Potoablösungsvermerkes zu bedienen, wenn nach der dortigen Schulbesuchsordnung die Überweisung sonst durch Vermittlung des Ortsschulinspektors zu erfolgen hat.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Regierungen — A 829 U III B usw.

---

105) Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen usw. durch Verpfändung von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen.

Berlin, den 15. Mai 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar dieses Jahres, betreffend die Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen usw. durch Verpfändung von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen, wird zur gleichmäßigen Beachtung für meinen Geschäftsbereich mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 10 324.

Berlin, den 15. Februar 1913.

Soweit in den bestehenden Vorschriften über staatliche Bauausführungen bei der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen die Ausstellung von

Verpfändungsurkunden vorgeschrieben ist, kann von der Anforderung einer besonderen Urkunde abgesehen werden, wenn ein Verpfändungsvermerk in folgender Fassung in das Reichs- oder das Staatsschuldbuch eingetragen wird:

„Die Forderung von ..... ℳ ist der Preußischen Staatskasse, vertreten durch d . . Königliche ..... in ....., zur Sicherheit für die Forderungen, die ihr aus dem ..... (Vertrage vom .....) ..... gegen den ..... (Gläubiger, die Firma usw.) erwachsen, verpfändet. Jede Verfügung über die verpfändete Forderung bedarf der Zustimmung d . . . genannten .....

D . . Königliche ..... ist von dem Gläubiger unwiderruflich ermächtigt worden, jederzeit die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderung zu beantragen oder die Zinsen der Forderung zu erheben."

Die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 Abschnitt IV Ziffer 2 Abs. 9 (Allg. Verf. Nr. 3 der Wasserbauverwaltung S. 20. Anhang zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung S. 232) werden insoweit ergänzt.

Abdrücke sind für die Ortsbaubeamten beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung von Coels.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster i. W. (Strombau- bezw. Kanalverwaltung), die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die hiesige Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Königl. Kanalbaudirektionen in Hannover und Essen und das Königl. Hauptbauamt in Potsdam. — III 2668 C II. Ang. V 51. 207, 20.

---

106) Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung.

Berlin, den 15. Mai 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. März 1913, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung, wird mit bezug auf den Runderlaß vom 10. Juni 1910

— G I C 10752 A usw. — (Zentrbl. S. 664) zur gleichmäßigen Beachtung für meinen Geschäftsbereich mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 10494.

Berlin, den 7. März 1913.

Nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird im Anschluß an die Vorschriften im Abschnitt IV — Ziffer 16 — der allgemeinen Verfügung vom 18. März 1910, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung (Anh. zur Dienstanw. S. 273), folgendes bestimmt:

Die besonderen Unterlagen, auf denen die Bescheinigung der Richtigkeit beruht, z. B. Stundenzettel über Leistungen, die Lieferzettel über Lieferungen, werden den Belegen im allgemeinen nicht beigefügt; sie sind aber bei der Behörde so lange aufzubewahren, bis die Rechnung entlastet ist.

Abdrucke dieses Erlasses sind zur Weitergabe an die beteiligten Dienststellen beigefügt.

Für den Bereich der Wasserbauverwaltung wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrag: Hinckeldeyn.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin. — III 2573. B 12.

---

107) Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Vermittlung des Kolonialkriegerdankes E. V. in Berlin.

Berlin, den 17. Mai 1913.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 15. März 1886 — G III 68 — (Zentrbl. S. 315) teile ich den nachgeordneten Behörden mit, daß auch der Kolonialkriegerdank E. V. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 98a, eine Annoncenexpedition eröffnet hat, deren Benutzung bei Veröffentlichung von Bekanntmachungen usw. in den Tageszeitungen neben dem „Invalidendank" empfohlen wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 900.

---

108) Zahlungen im Postscheckverkehr.

Berlin, den 26. Mai 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 10. Januar d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 901 U I.

Berlin, den 10. Januar 1913.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js.

Auch die Zahlungen, die nach den geltenden Bestimmungen den Empfangsberechtigten auf Kosten der Staatskasse bisher unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes übersandt wurden, sind von den an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr angeschlossenen Kassen nunmehr im Postscheckverfahren, und zwar auf Kosten der Staatskasse zu leisten.

An die Königl. Regierung zu Aurich.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnis und Nachachtung sowie weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die sämtlichen Königl. Regierungen ausschließlich Aurich und Magdeburg. — I. 20206.

C. Universitäten.

109) Dritte Auflage des Krankenpflegelehrbuchs.

Berlin den 27. Mai 1913.

Von der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern ist jetzt das Krankenpflegelehrbuch in dritter neu durchgesehener und ergänzter Auflage herausgegeben worden. Der Herr Minister

des Innern hat die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin ersucht, den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen die Benutzung der neuen Auflage des Buches bei der Ausbildung der Krankenpflegepersonen zur Pflicht zu machen und zugleich die Prüfungskommissionen anzuweisen, die neue Auflage des Werkes der Prüfung zugrunde zu legen.

Das in Ganzleinen gebundene Exemplar wird für Abnehmer aus dem Deutschen Reiche von der Verlagsbuchhandlung August Hirschwald in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68, zu dem Preise von 2,50 ℳ, ausschließlich Porto, geliefert.

Ich ersuche ergebenst, die Direktoren der Kliniken und Polikliniken hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren, ausgenommen Münster. — U I 1061.

D. Kunst und Wissenschaft.

110) Entscheidung des Wettbewerbes wegen künstlerischer Ausmalung des Plenarsitzungssaals im neuen Kammergerichtsgebäude zu Berlin.

Auf Grund des Preisausschreibens, welches zur Gewinnung von Entwürfen für eine künstlerische Ausmalung des Plenarsitzungsaals im neuen Kammergerichtsgebäude zu Berlin unter dem 8. November 1912 (Zentrbl. S. 664) erlassen wurde, sind 47 Arbeiten eingeliefert worden. Die als Preisgericht eingesetzte Landeskunstkommission hat die Entwürfe in der Sitzung vom 6. und 7. Juni d. Js. geprüft und die für die besten Entwürfe ausgesetzten vier Preise, wie folgt, zuerkannt:

1. den Preis von 4000 ℳ

für den Entwurf mit dem Kennwort „Recht (II)"

2. den Preis von 3000 ℳ

für den Entwurf mit dem Kennwort „Schicksal des Menschen, wie gleichst Du dem Wind!"

3. den Preis von 2000 ℳ

für den Entwurf mit dem Kennwort „Margi" A u. B

4. den Preis von 1000 *M*

für den Entwurf mit dem Kennwort „Kein Weg! Ins Unbetretene, nicht zu Betretende; ein Weg ans Unerbetene, nicht zu Erbittende."

Bei Öffnung der unter den gleichen Kennworten verschlossen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten:

zu 1: Professor Albert Maennchen, Maler in Berlin-Wilmersdorf,
„ 2: Meinhard Jacoby in Berlin-Grunewald,
„ 3: Oskar Popp, Maler in Berlin-Friedenau,
„ 4: Richard Fuhry in Berlin-Friedenau.

Das Preisgericht hat ferner folgenden Arbeiten eine ehrenvolle Erwähnung zuteil werden lassen:

a) dem Entwurf mit dem Kennwort „Kain"
b) „ „ „ „ „ „Elsachen",
c) „ „ „ „ „ „Appellation",
d) „ „ „ „ „ „Sonne" und
e) „ „ „ „ „ „Wahrheit".

Berlin, den 10. Juni 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Bekanntmachung.
U IV 6286.

E. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

111) Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen.

Berlin, den 1. November 1910.

Durch den Staatshaushalt für das Jahr 1910 sind erstmalig besondere Mittel bei Kapitel 102 Titel 15b des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung für die Einrichtung einer schultechnischen Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen zur Verfügung gestellt. Zwecks Durchführung dieser zur gedeihlichen Entwicklung des Fortbildungsschulwesens auf dem Lande

notwendigen Maßnahme bestimmen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die staatliche Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens bis auf weiteres folgendes:

I. Zuständigkeit der Behörden.

Durch die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 3. September 1884 bezw. 24. Januar 1895 ist das gesamte ländliche Fortbildungsschulwesen von dem Ressort des Kultusministeriums vorübergehend auf das des Handelsministeriums und schließlich auf das des Landwirtschaftsministeriums übertragen worden.

In der Bezirksinstanz ist der Regierungspräsident für das ländliche Fortbildungsschulwesen zuständig. Er kann sich zur Wahrnehmung der ihm hiernach übertragenen Befugnisse und der aus dieser Zuständigkeit erwachsenden Pflichten nach Bedarf auch der Organe der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, soweit eine derartige Abteilung vorhanden ist, bedienen. So wird es sich u. a. in der Regel empfehlen, die Regierungs- und Schulräte als Dezernenten des Regierungspräsidenten bei der Bearbeitung von Fragen vorwiegend schultechnischer (allgemein pädagogischer) oder grundsätzlicher Art neben dem Verwaltungsdezernenten mitwirken zu lassen. Auch wird ersteren zweckmäßig genügend Gelegenheit zu geben sein, die Ausübung der schultechnischen Aufsicht durch die gemäß Ziffer II, 2 dieses Erlasses zu bestellenden örtlichen Organe zu kontrollieren.

In der Kreisinstanz ist der Landrat für die Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens zuständig. Ihm liegt die allgemeine Beaufsichtigung dieses Unterrichtszweiges sowie die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der ländlichen Fortbildungsschulen ob. Hierbei hat der Landrat mit den für die schultechnische Beaufsichtigung gemäß II, 2 dieses Erlasses zu bestellenden Kräften Hand in Hand zu gehen.

II. Durchführung einer regelmäßigen schultechnischen Aufsicht über die ländlichen Fortbildungsschulen.

1. Art und Umfang der Beaufsichtigung.

Neben einer allgemeinen Kontrolle des gesamten Unterrichtsbetriebs der ländlichen Fortbildungsschulen, wie sie für die Volksschulen durch die Dienstinstruktionen für die Kreisschulinspektoren usw. geregelt ist, hat sich die schultechnische Aufsicht vornehmlich darauf zu erstrecken, ob die Erteilung des Unterrichtes der Zweckbestimmung und dem Wesen der ländlichen Fortbildungsschulen entspricht sowie darauf, ob die hierüber erlassenen oder noch ergehenden Gesetze und Verordnungen ausgeführt werden.

Um dies zu erreichen, wird den mit der schultechnischen Aufsicht über die ländlichen Fortbildungsschulen betrauten Persönlichkeiten u. a. auch eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Lehrpläne und, soweit möglich, auch der Stundenpläne einzuräumen sein. Auch wird ihnen Gelegenheit gegeben werden müssen, sich zur Auswahl der in besonderen Kursen u. dergl. für die Unterrichtserteilung auszubildenden Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen ihres Aufsichtsbezirkes zu äußern. Sache der mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten wird es ferner sein, die Fortbildungsschullehrer zu beraten und ihnen Anregungen für zweckmäßige Ausgestaltung des Fortbildungsschulunterrichtes, insbesondere auch nach der erziehlichen Seite, zu geben. Auch auf hierzu geeignete Nebenveranstaltungen (Leibesübungen, Ausflüge, Gesang usw.) ist das Augenmerk zu lenken.

Wie das Interesse und Verständnis der Lehrpersonen für die Fortbildungsschule bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu fördern ist, so müssen es sich die mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten endlich angelegen sein lassen, in gleicher Weise auf die beteiligten Bevölkerungskreise einzuwirken.

Es ist mit allem Nachdruck anzustreben, daß jede Fortbildungsschule während eines Winterhalbjahrs *mindestens* einmal einer gründlichen Revision unterzogen wird.

2. *Auswahl der mit der schultechnischen Aufsicht zu betrauenden Persönlichkeiten.*

Die schultechnische Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen wird regelmäßig den für die Volksschulen zuständigen Schulaufsichtsbeamten — den Kreisschulinspektoren im Haupt- oder Nebenamt — für ihre Schulaufsichtsbezirke zu übertragen sein.

Abweichungen hiervon können jedoch mit besonderer Genehmigung der beiden Ressortminister zugelassen werden.

So kann beispielsweise einem für die Beaufsichtigung ländlicher Fortbildungsschulen besonders geeigneten Kreisschulinspektor die Aufsicht über einen größeren, d. h. seinen Schulaufsichtsbezirk überschreitenden Bezirk übertragen werden. Auch soll, sofern dies besondere Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, die zeitweilige Heranziehung anderer Kräfte, z. B. von Ortsschulinspektoren, nicht ausgeschlossen sein. Für die Bestellung von Ortsschulinspektoren bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

Abweichungen von der Regel werden sich voraussichtlich für die erste Zeit und in den Bezirken mit nebenamtlich tätigem Schulaufsichtspersonal nicht immer vermeiden lassen. Sie werden namentlich da in Betracht zu ziehen sein, wo Kreisschulinspektoren für die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen nicht herangezogen werden können oder

wo diese mit den Aufgaben und dem Wesen der ländlichen Fortbildungsschule zunächst noch nicht genügend vertraut erscheinen, so daß sich von der vorübergehenden Übertragung der Schulaufsicht an andere Personen größere Vorteile für die Entwicklung des ländlichen Fortbildungsschulwesens erwarten lassen.

Der Auftrag zur Wahrnehmung der Aufsicht über die ländlichen Fortbildungsschulen wird durch den Regierungspräsidenten in jedem Falle widerruflich erteilt.

3. Entschädigung der mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten.

Da die schultechnische Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen zu den Amtspflichten der Schulaufsichtsbeamten gehört, kann für die von ihnen demzufolge auszuübende Tätigkeit eine besondere Vergütung weder beansprucht noch gewährt werden.

Dagegen sollen die durch die Vornahme der örtlichen Revisionen entstehenden Aufwendungen in Form einer dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechenden Zulage zu der Dienstaufwandsentschädigung der Kreisschulinspektoren im Hauptamt bezw. der Remunerierung der nebenamtlichen Kreisschulinspektoren vergütet werden. Entsprechende Entschädigungen werden auch den sonst etwa mit der Aufsicht betrauten Personen zugebilligt. Die Zulagen bezw. Entschädigungen werden den Schulaufsichtsbeamten in Pauschalbeträgen überwiesen, die je nach den örtlichen Verhältnissen (Entfernungen usw.) und nach der Zahl der zu beaufsichtigenden Schulen einem den Bedürfnissen Rechnung tragenden Einheitsatz für jede Schule entsprechen. Die Festsetzung der Pauschbeträge wird den Herren Regierungspräsidenten überlassen. Für die Bemessung sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Als Gesamtentschädigung ist innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes höchstens diejenige Summe zu verteilen, die einem Durchschnittsatz von 15 ℳ für jede im Laufe des Winterhalbjahrs mindestens einmal tatsächlich revidierte ländliche Fortbildungschule entspricht.

b) Für die Revision ländlicher Fortbildungsschulen, die sich am Wohnort oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km vom Amtsitz des Schulaufsichtsbeamten befinden, ist eine Entschädigung nicht zu zahlen. Diese Schulen bleiben also bei der Berechnung der in einem Regierungsbezirk zu verteilenden Gesamtentschädigung wie auch der Einzelpauschale unberücksichtigt.

c) Bei Bemessung der dem einzelnen Schulaufsichtsbeamten zuzubilligenden Pauschalentschädigung ist in der Regel ein Durchschnittsatz von 15 ℳ für jede der nach a und b in

Betracht kommenden Fortbildungsschulen zugrunde zu legen. In solchen Fällen, wo die Revisionstätigkeit besonders hohe Anforderungen an den Schulaufsichtsbeamten stellt oder größere Aufwendungen verlangt, kann ausnahmsweise eine höhere Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 25 ℳ für einzelne Schulen gewährt werden, sofern durch Ermäßigung unter 15 ℳ in anderen Fällen eine Überschreitung der im ganzen für den Regierungsbezirk verfügbaren Summe (a) vermieden wird.

d) Es ist nicht statthaft, über die nach vorstehenden Grundsätzen zu bemessenden Pauschalbeträge hinaus Entschädigungen aus anderen staatlichen Mitteln (z. B. aus dem Deutschtumfonds) zu zahlen. Wo solche bisher gewährt wurden, ist die Zahlung mit der Durchführung dieser Neuordnung einzustellen.

e) Jede von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Festsetzung der Entschädigungen für die schultechnische Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Zeitpunkt und Häufigkeit der Revisionen.

Die Revisionen werden in der Regel während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit und unvermutet für die Lehrpersonen vorzunehmen sein. Soweit angängig, sind etwa vorhandene örtliche Vorstände oder Kuratorien der Fortbildungsschulen zur Revision zuzuziehen. Auch sind dem Landrat die Termine beabsichtigter Revisionen so rechtzeitig mitzuteilen, daß er in der Lage ist, sich zu beteiligen.

Wenn bei Bemessung der Pauschalentschädigung im allgemeinen auch davon ausgegangen wird, daß eine mindestens einmalige Revision während eines Winterhalbjahrs vorzunehmen ist, so muß doch erwartet werden, daß durch Verbindung der Fortbildungsschulrevisionen mit den Revisionen der Volksschulen desselben Ortes und durch sonst geeignete Maßnahmen die mehr als einmalige Kontrolle einer größeren Anzahl von Fortbildungsschulen im Laufe eines Winterhalbjahrs ermöglicht und ausgeführt wird.

5. Berichterstattung der aufsichtführenden Persönlichkeiten; Abstellung wahrgenommener Mängel usw.

Die Ausführung der ersten Revision einer jeden ländlichen Fortbildungsschule in jedem Winterhalbjahr haben die mit der schultechnischen Aufsicht betrauten Personen dem Regierungspräsidenten kurz (tunlichst nach Formular) binnen längstens

14 Tagen anzuzeigen. Über die Wahrnehmungen bei der Beaufsichtigung ist außerdem nach Schluß eines jeden Winterhalbjahrs ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist durch Vermittlung des Landrats dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Wahrgenommene Mängel und Fehler auf dem inneren Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens sind nach Möglichkeit im Anschluß an die Revisionen durch sachgemäße Belehrung und Anweisung selbständig und, soweit dies erforderlich erscheint, nach Benehmen mit den etwa vorhandenen Schulvorständen (Ortskuratorien) abzustellen. Wo dies nicht angängig oder ausreichend erscheint, ist alsbald an den Regierungspräsidenten zu berichten.

Wegen Abstellung etwa vorhandener äußerer Mißstände haben sich die mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten mit dem Landrat in Verbindung zu setzen, soweit sich die Unzuträglichkeiten nicht durch direktes Benehmen mit der Gemeindebehörde beseitigen lassen.

Über alle mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die ländlichen Fortbildungschulen in Verbindung stehenden schriftlichen Ein- und Ausgänge haben die mit der Aufsicht betrauten Personen ein Journal zu führen, aus dem Inhalt, Art und Zeitpunkt der Erledigung der Schriftstücke zu ersehen ist. Ebenso ist ein Reisetagebuch über die ausgeführten Fortbildungschulrevisionen zu führen.

Ein genaues Verzeichnis der in jedem Aufsichtsbezirk vorhandenen ländlichen Fortbildungschulen und ihrer Leiter muß in der Hand eines jeden Aufsichtsbeamten sein.

6. Beantragung und Bereitstellung der Mittel

Der gemäß Erlaß vom 23. November 1897 — I B 7268 — alljährlich zu erstattende Bericht über den Stand des ländlichen Fortbildungschulwesens im abgelaufenen Jahre und über den voraussichtlichen Bedarf an Staatsbeihilfen zur Unterhaltung ländlicher Fortbildungschulen im jeweils laufenden Etatsjahr ist für die Folge zum 1. Juli (bisher 1. Juni) vorzulegen.

In diesem Berichte ist künftig, erstmalig für 1911, unter Zugrundelegung der Zahl der für die Revision voraussichtlich in Betracht kommenden Fortbildungschulen auch der mutmaßliche Bedarf an Mitteln zur Bestreitung der den Schulaufsichtsbeamten zu gewährenden Entschädigungen anzuzeigen und zu begründen.

Ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, werde daraufhin den Herren Regierungspräsidenten bei Überweisung der Kredite für die Unterhaltung ländlicher Fortbildungschulen gegebenenfalls und nach Maßgabe der verfüg-

baren Mittel auch Beträge zur Entschädigung der pp. Schulaufsichtsbeamten für die während der bevorstehenden Schulperiode auszuübende Revisionstätigkeit zur Verfügung stellen.

Nachbewilligungen für etwa im Laufe des Winters neu errichtete Schulen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eintreten. Eine Entschädigung für die Beaufsichtigung solcher Schulen kann somit im allgemeinen nur insoweit erfolgen, als dies im Rahmen der Grundsätze gemäß Ziffer II a bis e dieses Erlasses möglich ist.

7. Alljährliche Berichterstattung über die Verwendung der Mittel und die Ergebnisse.

Bis zum 1. Juli jedes Jahres ist mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, mit dem vorbezeichneten Berichte auch der Verwendungsnachweis über die für Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen bewilligten Kredite zu erbringen. Zu diesem Zwecke ist nach dem beiliegenden Formular, dessen Eintragungen summarisch abzuschließen und auf die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen sind, anzugeben,

wer mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die ländlichen Fortbildungsschulen im vergangenen Rechnungsjahr beauftragt war und für welche Bezirke, wie groß die Zahl der von jedem Beauftragten und der im ganzen revidierten ländlichen Fortbildungsschulen war, wieviele Fortbildungsschulen nicht, wieviele einmal und wieviele mehr als einmal bezw. wie oft revidiert worden sind, wie hoch die dafür gezahlte Gesamtentschädigung und jeder Pauschalbetrag (Spalte 7) war, in wieviel Fällen Entschädigungen entsprechend der Bestimmung zu Ziffer II, 3 b garnicht gezahlt wurden oder über bezw. unter dem Durchschnittsatz von 15 ℳ den Pauschalbeträgen zugrunde gelegt wurden.

Dem Verwendungsnachweis ist eine kurze, zusammenfassende Darlegung der von den Schulaufsichtspersonen bei der Aufsicht gemachten Wahrnehmungen beizufügen (Spalte 9 des anliegenden Formulars).

Eines besonderen Begleitberichtes wird es in der Regel nur in besonderen Anlässen bedürfen.

8. Übergangsbestimmungen.

Wenn auch die alsbaldige allgemeine Einführung einer Aufsicht über das ländliche Fortbildungsschulwesen überall erwünscht wäre, so gestatten die vor der Hand verfügbaren Mittel doch nur eine allmähliche Durchführung dieser Maßnahme. Die geordnete und regelmäßige Aufsicht muß deshalb zunächst noch auf diejenigen Bezirke (Teile eines Regierungsbezirkes, Kreise oder Kreisteile) beschränkt werden, wo das ländliche Fort-

bildungsschulwesen bereits eine gewisse Verbreitung und Bedeutung erlangt hat und von der Dienstbereitschaft und Sachkunde der für die Schulaufsicht in Betracht kommenden Persönlichkeiten eine Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens mit einiger Sicherheit erwartet werden kann.

Für das Rechnungsjahr **1910** wird zur Durchführung der Schulaufsicht nur ein Gesamtbetrag von **40 000** ℳ zur Verfügung stehen. Zur Entscheidung darüber, für welche Bezirke und in welchem Umfang zunächst, d. h. schon im laufenden Etatsjahr, eine geregelte Beaufsichtigung gegen Zahlung der Zulagen usw. im laufenden Rechnungsjahr Platz greifen soll, sehe ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bis zum 1. Dezember d. Js. einem besonderen ausführlichen Berichte darüber entgegen, wie die Einteilung der Aufsichtsbezirke nach den lfd. Nr. II, 2 dieser Verfügung dargelegten Gesichtspunkten am zweckmäßigsten erscheint, welche Entwicklung das ländliche Fortbildungsschulwesen in ihnen aufweist, wem die Schulaufsicht in den einzelnen Bezirken zu übertragen sein wird und wie groß die Aufwendungen für jeden dieser Schulaufsichtsbezirke nach den unter II, 3 dieses Erlasses angegebenen Grundsätzen sich stellen werden.

9. Anleitung der mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten.

Ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, behalte mir vor, den mit der Wahrnehmung der Fortbildungsschulaufsicht zu betrauenden Persönlichkeiten in einem kurzfristigen Kursus Gelegenheit zu geben, sich über die Einrichtungen und Aufgaben des ländlichen Fortbildungsschulwesens näher zu unterrichten.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, das zur Ausführung vorstehender Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

. . . . . Abdrücke dieses Erlasses sind hier beigefügt.

Weitere Exemplare können binnen 14 Tagen von der Geheimen Registratur I A II des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bezogen werden.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten
In Vertretung:
Küster.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Schwartzkopff.

An die Herren Regierungspräsidenten. — I A II c 1808 M. f. L. / U III A 2403 M. d. g. A.

Verwendungsnachweis über die für die Beaufsichtigung ländlicher Fortbildungsschulen durch Erlaß vom ..... zur Verfügung gestellten Staatsmittel.

Rechnungsjahr 19.....

..... den ..... 19.....

Der Regierungspräsident

.....

lfd. Nr.	Des Schulaufsichtsbeamten		Nähere Ausführungen über Hauptberuf und hauptamtlichen Tätigkeitsbezirk des Schulaufsichtsbeamten	Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen im Tätigkeitsbezirk (Spalte 3)	Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Schulen sind örtlich revidiert worden					
	Name, Stand und Wohnort	Tätigkeitsbezirk			überhaupt	garnicht	einmal	zweimal	dreimal	mehr als dreimal
1	2	3	4	5	6					

Der Schulaufsichtsbeamte hat als Pauschalentschädigung erhalten ℳ	Bei der Bemessung der Pauschalentschädigung mußten				Kurze Angabe der seitens der Schulaufsichtsbeamten bei den Revisionen gemachten Wahrnehmungen
	an revidierten Schulen unberücksichtigt bleiben	15 ℳ in Rechnung gezogen werden bei Schulen	in Rechnung gezogen werden		
			mehr als 15 ℳ in Fällen	weniger als 15 ℳ in Fällen	
7	8				9

112) Übertragung der schultechnischen Aufsicht über ländliche Fortbildungsschulen an Seminardirektoren.

Berlin, den 13. Mai 1913.

Auf den Bericht vom 29. Januar 1913.

Ich halte es für notwendig, daß der Seminardirektor, dem die Kreisschulaufsicht über einen bestimmten Bezirk nebenamtlich übertragen ist, sie innerhalb dieses Bezirkes in demselben Umfang ausübt wie jeder andere Kreisschulinspektor, mithin gemäß dem Runderlaß vom 1. November 1910 — $\frac{\text{I A II c 1808 M. f. L.}}{\text{U III A 2403. 10. M. d. g. A.}}$ — (s. oben Nr. 111) auch über die ländlichen Fortbildungsschulen.

Sollte hieraus im Einzelfall eine zu große Belastung des Seminardirektors entstehen, so wird eine andere Abgrenzung des nebenamtlichen Schulaufsichtsbezirkes vorzunehmen sein. Ist dies nicht tunlich, so müßte erwogen werden, ob in einem derartigen Falle von der Übertragung der nebenamtlichen Schulaufsicht an den Seminardirektor ausnahmsweise Abstand zu nehmen wäre.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III B 166 II. U III A usw.

---

113) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1914.

Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1914 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Sonnabend, den 3. Januar 1914 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 510) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin, den 10. Mai 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U III B 7102.

---

114) Zulassung von Teilnehmern nichtstaatlicher Turnlehrerkurse zur Turnlehrerprüfung.

Berlin, den 16. Mai 1913.

Ich bin bereit, die Zulassung der Teilnehmer des Turnlehrerkursus in N. zur Turnlehrerprüfung in wohlwollende Erwägung zu nehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Kursus im wesentlichen nach den Gesichtspunkten umgestaltet wird, die für den Lehrgang zur Ausbildung von Turnlehrern an der Landesturnanstalt maßgebend sind. Demgemäß ist folgendes zu beachten.

1. Der Kursus muß für jeden Teilnehmer mindestens 960 Unterrichtstunden umfassen. Wenn davon, wie es den vorliegenden Verhältnissen zu entsprechen scheint, für jede Woche 12 Stunden angesetzt werden, so ergibt sich für den Kursus eine Gesamtdauer von 2 Jahren zu je 40 Schulwochen.

2. Von den Stunden des Kursus sind zu verwenden etwa:

a) 75 für Geschichte der Leibesübungen und Jugendpflege,
b) 75 für Methodik und Systematik,
c) 125 für Medizinische Hilfswissenschaften (Anatomie, Physiologie, Hygiene und Samariterkunde),
d) 75, und zwar etwa je 25, für Bewegungslehre und Theorie des Schwimmens und Ruderns,
e) 25 für Gerätkunde.
f) 75 für Lehrübungen.

Die übrig bleibenden Stunden sind für die praktische Ausbildung der Kursusteilnehmer im Turnen, Schwimmen und Rudern zu benutzen.

3. Die Lehrübungen werden zweckmäßig zunächst nicht an Schülern vorgenommen sondern unter den Teilnehmern selbst. Im weiteren Verlaufe ist das Gelernte im Unterricht von Schulklassen anzuwenden und zu üben. In jeder für diese Lehrversuche in den Schulen bestimmten Stunde können von dem Leiter höchstens 3 gleichzeitig unterrichtende Kursisten beaufsichtigt werden. Demnach lassen sich, wenn nach Ablauf der halben Unterrichtszeit ein Wechsel der Lehrenden eintritt, in einer Turnzeit nicht mehr als 6 Teilnehmer mit Lehrübungen beschäftigen. Für einen Kursus von 24 Teilnehmern wären also für die in der Schule abzuhaltenden Lehrübungen vier Gruppen zu bilden.

4. Steigt die Zahl der Teilnehmer über 24, so empfiehlt es sich, auch für die Lehrübungen, die die Kursisten unter einander abhalten, sowie für die praktischen Turnstunden zwei Abteilungen zu bilden. Keinesfalls dürfen in diesen Unterrichtsfächern mehr als 30 Kursisten zu einer Abteilung vereinigt werden.

5. Für sämtliche Unterrichtszweige ist ein ausführlicher Lehrplan aufzustellen.

6. Muß bei den Lehrübungen oder im praktischen Turnen eine Teilung unter verschiedene Lehrer stattfinden, so haben die Lehrenden sorgsam mit einander Fühlung zu halten. Deshalb und auch aus anderen Gründen empfiehlt es sich, einer geeigneten Persönlichkeit die verantwortliche Leitung des Kursus zu übertragen.

7. Die Auswahl des Lehrpersonals, die in jedem Falle meiner Genehmigung unterliegt, bedarf besonderer Sorgfalt. Namentlich ist darauf zu achten, daß die Lehrer, die den theoretischen und praktischen Unterricht im Turnen erteilen, mit dem jeweiligen Betriebe des Turnens an der Landesturnanstalt sich vertraut gemacht haben und die Turnlehrerausbildung im Einklang mit der Ausbildung an dieser Anstalt betreiben.

8. Erforderlich ist eine ausreichend große und gut eingerichtete Turnhalle, ein geräumiger Spielplatz, Gelegenheit zum Schwimmen und Rudern, ein angemessener Vortragsaal und mindestens noch ein Zimmer, welches das für den Unterricht nötige Anschauungsmaterial und die nötige Literatur zum Ausleihen an die Kursusteilnehmer enthält.

9. Den Kursisten muß in hinreichendem Maße die Möglichkeit zu Lehrversuchen in Schulen geboten sein.

10. Zur Teilnahme am Kursus dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, die

a) bereits eine lehramtliche Befähigung erworben haben,

b) ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit besitzen, insbesondere die für die Aufnahme in die Königliche Landesturnanstalt zu Spandau vorgeschriebenen Übungen ausführen können (Bestimmungen vom 30. Juni 1910 § 4 — Zentralblatt 1911 Seite 661 —), und

c) durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß ihr Körperzustand und ihre Gesundheit die Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

11. Die Kurse unterstehen der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Hinsichtlich der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern verweise ich auf den Runderlaß vom 1. Oktober 1912

— U III B 7123 II. — (Zentrbl. S. 647), der der besonderen Eigenart dieser Kurse und ihrem begrenzten Ziele Rechnung trägt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 7084.

115) Pflege des Mädchenturnens in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften.

Berlin, den 17. Mai 1913.

Aus den auf meinen Runderlaß vom 18. März 1909 — U III B 4894/08 U III A U III D — (Zentrbl. S. 416) erstatteten Berichten über den Stand des Mädchenturnens in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften des Preußischen Staates am 1. Mai 1912 habe ich mit großer Befriedigung ersehen, daß die Entwicklung des Mädchenturnens in den letzten Jahren sehr erhebliche Fortschritte gemacht hat. Wie die beiliegende Zusammenstellung der Berichte zeigt, ist die Zahl der Schulen, in denen den Mädchen überhaupt kein verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, seit dem Jahre 1908 von 932 auf 429 zurückgegangen. Besonders erfreulich ist es, daß auch die Zahl der Schulen, in denen die weibliche Jugend das ganze Jahr hindurch Turnunterricht erhält, eine beträchtliche Steigerung aufweist, in mehreren Bezirken um 200 % im einzelnen sogar um 300 bis 400 %. In dem Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Stadt Berlin sowie in den Stolbergschen Grafschaften ist diese Einrichtung schon in sämtlichen Schulen durchgeführt, in anderen Bezirken (Köslin, Osnabrück und Aurich sowie in Sigmaringen) ist das erstrebte Ziel annähernd erreicht.

Ich vertraue, daß die Königlichen Regierungen auch weiterhin diesem Unterrichtszweig Ihre Aufmerksamkeit widmen und hoffe, daß Sie dabei nach wie vor bei den Gemeinden und sonstigen Schulunterhaltungspflichtigen Verständnis und Entgegenkommen finden werden.

Zum 1. Juli 1916 ist über die bis zum 1. Mai 1916 erzielten weiteren Erfolge unter Benutzung des durch den eingangs genannten Erlaß mitgeteilten Formulars erneut zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III B 8820/12 U III A usw.

Nachweisung über den Stand des Mädchenturnens in den Städten und

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
A. Städte und stadtähnliche Ort-						
Königsberg	19	21	—	—	—	2
Gumbinnen	13	13	—	—	—	2
Allenstein	5	6	—	—	—	—
Danzig	9	10	—	—	—	1
Marienwerder	15	18	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Potsdam	28	26	2	—	—	1
Frankfurt a./O.	35	34	1	—	—	1
Stettin	4	4	—	—	—	—
Köslin	5	5	—	—	—	1
Stralsund	6	6	—	—	—	—
Posen	36	55	—	—	—	3
Bromberg	31	45	1	1	—	2
Breslau	19	24	—	—	—	1
Liegnitz	34	26	—	—	—	1
Oppeln	48	51	1	—	—	—
Magdeburg	16	17	—	—	—	—
Merseburg	33	32	—	—	—	1
Erfurt	9	9	—	—	—	—
Stolbergsche Grafschaften	—	—	—	—	—	—
Schleswig	23	21	1	1	—	1
Hannover	1	1	—	—	—	1
Hildesheim	26	30	—	—	—	2
Lüneburg	5	4	1	—	—	—
Stade	9	9	2	—	—	1
Osnabrück	14	12	3	1	—	—
Aurich	3	4	—	—	—	1
Münster	61	65	2	—	—	—
Minden	10	10	—	—	—	—
Arnsberg	43	48	—	2	—	—
Cassel	34	35	3	2	—	1
Wiesbaden	7	7	—	—	—	2
Koblenz	48	61	5	—	—	—
Düsseldorf	14	18	1	—	—	—
Cöln	14	17	—	—	—	3
Trier	8	8	2	—	—	—
Aachen	21	25	—	—	—	2
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Summe	**706**	**777**	**25**	**7**	**—**	**30**

Bemerkungen (Erläuterung der Feststellungen zu IV bis VI, insonderheit der Gründe zu Turnhallen. 2. In den Fällen, in welchen Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, ist der Grund

stadtähnlichen Ortschaften des Preußischen Staates am 1. Mai 1912.

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
schaften bis zu 2000 Einwohnern.														
10	—	—	—	—	11	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	—	—	—	1	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1	—	—	1	4	—	—	—	—	10	1	—	—	—
11	—	—	—	—	18	1	—	—	—	5	—	—	—	1
1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	55	—	—	—	3	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	27	—	2	—	2	5	—	—	—	—
7	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	8	—	—	—	—	15	—	—	—	—
9	1	—	—	—	20	—	—	—	—	22	—	—	—	—
2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	5	—	—	—	—
21	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	1	1	—	1	3	—	—	—	—	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
21	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—
5	2	—	—	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
9	2	1	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1
29	2	—	—	—	21	—	—	—	—	15	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	—	1	—	—	3	—	1	—	—	2	—	—	—	—
4	—	—	—	—	14	2	2	—	1	17	1	—	—	—
7	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	4	—	—	—	11	—	—	—	—	15	1	—	—	—
7	1	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—
3	—	—	—	—	9	—	—	—	3	5	—	—	—	—
4	2	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12	—	—	—	1	8	—	—	—	1	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
318	**16**	**3**	**—**	**12**	**296**	**4**	**5**	**—**	**15**	**158**	**4**	**—**	**—**	**3**

Sp. V und VI). 1. In den Fällen, in welchen im Winter nicht geturnt wird, ist der Grund Mangel an hauptsächlich Mangel an Turnplätzen usw. und geeigneten Lehrkräften.

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
B. Städte und stadtähnliche Ort-						
Königsberg	20	26	3	1	2	7
Gumbinnen	6	5	2	—	1	2
Allenstein	15	22	—	—	1	5
Danzig	14	19	1	—	2	3
Marienwerder	25	36	12	—	1	7
Berlin	—	—	—	—	—	—
Potsdam	48	50	5	3	3	13
Frankfurt a./O.	46	47	6	—	1	14
Stettin	16	16	2	1	1	1
Köslin	8	8	—	—	—	3
Stralsund	8	8	—	1	—	1
Posen	35	61	2	3	—	8
Bromberg	24	30	4	1	3	5
Breslau	26	40	3	—	—	2
Liegnitz	27	26	4	—	—	5
Oppeln	62	81	1	—	1	3
Magdeburg	53	60	1	—	—	—
Merseburg	51	53	4	—	—	5
Erfurt	22	23	1	3	—	2
Stolbergsche Grafschaften	3	3	—	—	—	1
Schleswig	40	41	6	10	—	8
Hannover	4	4	3	—	—	—
Hildesheim	19	20	—	—	—	1
Lüneburg	7	—	7	—	—	—
Stade	10	13	1	5	1	—
Osnabrück	8	15	2	4	—	2
Aurich	5	5	2	—	—	1
Münster	57	60	4	—	—	3
Minden	26	31	2	—	3	—
Arnsberg	38	53	2	2	—	2
Cassel	29	34	5	4	2	5
Wiesbaden	40	42	2	—	4	6
Koblenz	36	51	12	—	—	—
Düsseldorf	32	65	1	1	—	6
Cöln	27	31	3	—	—	5
Trier	19	20	—	—	—	3
Aachen	28	36	—	1	1	1
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Summe	**934**	**1 135**	**103**	**40**	**27**	**130**

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
schaften bis zu 5000 Einwohnern.														
10	1	1	2	3	16	2	—	—	4	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	5	1	—	1	2	—	—	—	—	—
18	—	—	1	5	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
3	—	—	2	—	14	1	—	—	3	2	—	—	—	—
13	5	—	1	3	22	6	—	—	3	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	4	2	3	10	6	1	1	—	3	10	—	—	—	—
27	1	—	1	6	16	4	—	—	6	4	1	—	—	2
6	2	1	1	1	7	—	—	—	—	3	—	—	—	—
8	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	1	—	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
3	1	—	—	—	57	1	3	—	8	1	—	—	—	—
19	3	—	2	3	13	—	1	1	1	2	—	—	—	—
15	2	—	—	2	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	2	6	1	—	—	3	16	1	—	—	—
16	—	—	1	1	48	—	—	—	2	17	1	—	—	—
11	—	—	—	—	35	1	—	—	—	14	—	—	—	—
40	4	—	—	4	4	—	—	—	—	9	—	—	—	1
9	—	3	—	1	9	1	—	—	1	5	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	3	9	—	5	8	2	1	—	3	2	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
11	—	—	—	1	7	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—
6	1	5	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	2	4	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
5	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	6	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1	—	2	—	5	—	—	1	—	4	1	—	—	—
45	2	1	—	1	3	—	1	—	—	5	—	—	—	1
15	3	2	1	3	13	2	2	1	1	6	—	—	—	1
42	2	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	10	—	—	—	10	2	—	—	—	8	—	—	—	—
48	1	1	—	6	11	—	—	—	—	6	—	—	—	—
10	1	—	—	5	3	2	—	—	—	18	—	—	—	—
16	—	—	—	3	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
28	—	1	1	1	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
621	**64**	**31**	**23**	**78**	**369**	**30**	**9**	**4**	**41**	**146**	**9**	—	—	**6**

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
C. Städte und stadtähnliche Ort-						
Königsberg	5	10	—	—	—	1
Gumbinnen	6	7	1	1	2	3
Allenstein	4	5	—	—	2	1
Danzig	3	6	—	—	1	1
Marienwerder	10	16	1	—	3	4
Berlin	—	—	—	—	—	—
Potsdam	30	36	2	9	4	6
Frankfurt a./O.	17	18	3	9	1	4
Stettin	12	14	5	1	—	1
Köslin	9	9	2	1	2	3
Stralsund	2	2	—	—	1	1
Posen	18	39	5	—	9	4
Bromberg	10	23	1	—	4	4
Breslau	14	27	—	—	1	7
Liegnitz	12	12	—	1	1	3
Oppeln	25	43	—	—	—	8
Magdeburg	12	18	2	1	—	—
Merseburg	11	12	5	—	—	1
Erfurt	2	2	—	—	—	—
Stolbergsche Grafschaften	—	—	—	—	—	—
Schleswig	20	24	1	6	2	6
Hannover	1	4	1	—	—	—
Hildesheim	5	11	—	1	3	2
Lüneburg	2	—	2	—	—	—
Stade	2	6	—	—	—	1
Osnabrück	4	14	—	—	—	3
Aurich	2	2	—	—	2	—
Münster	25	35	4	—	—	7
Minden	5	8	—	—	1	2
Arnsberg	47	106	3	2	1	—
Cassel	8	10	—	—	2	—
Wiesbaden	7	11	—	—	3	1
Koblenz	6	9	8	—	—	—
Düsseldorf	28	105	3	2	4	3
Cöln	8	21	—	—	—	4
Trier	14	18	2	—	—	2
Aachen	5	13	—	—	—	—
Sigmaringen	2	4	—	—	—	3
Summe	**393**	**700**	**51**	**34**	**49**	**86**

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen

schaften bis zu 10 000 Einwohnern.

5	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5	1	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
4	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	1	—	3	3	6	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	2	8	4	6	4	—	1	—	—	5	—	—	—	—
14	3	5	1	3	4	—	4	—	1	—	—	—	—	—
8	3	1	—	1	4	2	—	—	—	2	—	—	—	—
7	2	1	1	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	4	—	6	2	22	1	—	3	2	1	—	—	—	—
13	1	—	2	4	10	—	—	2	—	1	—	—	—	—
8	—	—	1	5	19	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	—	1	1	3	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—
13	—	—	—	6	29	—	—	—	2	1	—	—	—	—
6	2	1	—	2	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—
10	5	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1	6	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	1	2	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
14	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	9	—	—	—	3	2	—	—	—	2	—	—	—	—
7	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	2	2	1	—	3	—	—	—	—	6	1	—	—	—
5	—	—	1	—	2	—	—	—	—	3	—	—	1	—
11	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	8	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
85	3	1	4	3	14	—	1	—	—	6	—	—	—	—
15	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
501	**51**	**28**	**41**	**71**	**153**	**5**	**6**	**7**	**10**	**46**	**2**	**—**	**1**	**—**

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
D. Städte und stadtähnliche Ort-						
Königsberg	2	4	—	—	—	1
Gumbinnen	1	1	—	—	—	—
Allenstein	2	2	—	—	—	—
Danzig	5	14	—	1	3	1
Marienwerder	5	9	—	—	1	2
Berlin	—	—	—	—	—	—
Potsdam	10	20	—	—	1	1
Frankfurt a/O.	4	9	—	1	4	—
Stettin	5	5	1	—	3	—
Köslin	2	2	—	—	—	2
Stralsund	—	—	—	—	—	—
Posen	4	11	1	—	2	1
Bromberg	—	—	—	—	—	—
Breslau	11	34	1	1	—	2
Liegnitz	16	20	2	2	1	2
Oppeln	23	65	1	—	4	2
Magdeburg	8	15	1	3	—	—
Merseburg	5	13	3	2	2	—
Erfurt	2	6	—	1	1	—
Stolbergsche Grafschaften	1	2	—	1	1	1
Schleswig	6	18	—	1	4	—
Hannover	—	—	—	—	—	—
Hildesheim	3	8	—	1	—	—
Lüneburg	2	3	1	—	—	—
Stade	2	4	1	1	—	—
Osnabrück	—	—	—	—	—	—
Aurich	1	4	—	—	—	—
Münster	11	30	—	—	—	2
Minden	3	6	—	1	1	—
Arnsberg	28	124	2	2	4	3
Cassel	2	3	—	—	2	—
Wiesbaden	4	7	—	—	—	2
Koblenz	4	11	2	—	—	—
Düsseldorf	26	181	6	1	7	7
Cöln	5	36	—	—	3	2
Trier	8	12	—	—	2	1
Aachen	3	14	—	—	1	1
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Summe	**214**	**693**	**22**	**19**	**47**	**33**

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen

schaften bis zu 20000 Einwohnern:

4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	1	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	1	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1	1	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	2	—	1	2	10	—	2	—	—	1	—	—	—	—
32	1	—	3	2	28	—	—	1	—	5	—	—	—	—
11	—	3	1	2	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—
10	3	2	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
15	—	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
120	2	2	4	2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
7	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
179	6	1	7	6	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
24	—	—	3	2	8	—	—	—	—	4	—	—	—	—
12	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
581	23	18	45	30	97	1	2	2	3	19	—	—	—	—

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
E. Städte und stadtähnliche Ortschaften						
Königsberg	2	27	3	6	—	1
Gumbinnen	2	8	—	2	—	—
Allenstein	1	4	—	1	—	—
Danzig	2	29	1	5	—	2
Marienwerder	2	13	—	2	1	1
Berlin	1	164	—	—	7	—
Potsdam	25	173	3	9	11	12
Frankfurt a./O.	7	42	1	5	3	2
Stettin	2	26	3	3	—	2
Köslin	3	15	—	1	—	—
Stralsund	2	2	—	2	—	—
Posen	1	9	—	4	—	1
Bromberg	4	18	1	7	—	4
Breslau	3	85	1	6	2	13
Liegnitz	7	35	1	5	3	1
Oppeln	13	101	1	2	—	—
Magdeburg	6	43	1	13	—	—
Merseburg	7	28	5	5	2	2
Erfurt	3	24	3	5	2	—
Stolbergsche Grafschaften	—	—	—	—	—	—
Schleswig	5	69	3	12	4	5
Hannover	3	66	—	3	—	8
Hildesheim	2	13	—	3	—	2
Lüneburg	4	24	—	4	—	—
Stade	2	8	—	—	—	—
Osnabrück	1	13	—	2	—	—
Aurich	2	11	—	1	—	—
Münster	16	138	—	1	—	4
Minden	4	35	—	3	1	—
Arnsberg	19	332	1	3	2	—
Cassel	4	29	—	3	2	2
Wiesbaden	3	82	—	22	1	3
Koblenz	2	16	3	—	—	—
Düsseldorf	33	769	2	9	18	15
Cöln	3	138	—	2	1	4
Trier	4	34	—	1	—	—
Aachen	3	51	—	2	1	—
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Summe	**203**	**2 674**	**33**	**154**	**61**	**84**

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen

von mehr als 20 000 Einwohnern.

27	3	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	1	5	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—	—	1
11	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	2	9	11	12	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—
38	1	5	3	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
25	3	3	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
13	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	3	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1
6	—	1	—	4	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
85	1	6	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	1	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	1	2	—	—	51	—	—	—	—	2	—	—	—	—
33	1	13	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—
28	5	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	3	5	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	2	12	4	5	18	1	—	—	—	2	—	—	—	—
63	—	3	—	7	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	—	3	—	2	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
18	—	4	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—
4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
104	4	1	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	3	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
329	1	3	2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—
23	—	3	2	2	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—
82	—	22	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
738	2	9	18	15	28	—	—	—	—	3	—	—	—	—
138	—	2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
48	—	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 451	**34**	**147**	**61**	**76**	**183**	**3**	**1**	**—**	**2**	**33**	**—**	**—**	**—**	**2**

I. Regierungsbezirk. — Städte und stadtähnliche Ortschaften.	II. Zahl der überhaupt vorhandenen Städte und stadtähnlichen Orte	III. Zahl der in den Städten usw. unter A bis E vorhandenen Schulen, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen unterrichtet werden und zwar: a. Volksschulen	b Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
						F. Ins-
Königsberg	48	88	6	7	2	12
Gumbinnen	28	34	3	3	3	7
Allenstein	27	39	—	1	3	6
Danzig	33	78	2	6	6	8
Marienwerder	57	92	13	2	6	14
Berlin	1	164	—	—	7	—
Potsdam	141	305	12	21	19	33
Frankfurt a./O.	109	150	11	15	9	21
Stettin	39	65	11	5	4	4
Köslin	27	39	2	2	2	9
Stralsund	18	18	—	3	1	2
Posen	94	175	8	7	11	17
Bromberg	69	116	7	9	7	15
Breslau	73	210	5	7	3	25
Liegnitz	96	119	7	8	5	12
Oppeln	171	341	4	2	5	13
Magdeburg	95	153	5	17	—	—
Merseburg	107	138	17	7	4	9
Erfurt	38	64	4	9	3	2
Stolbergsche Grafschaften	4	5	—	1	1	2
Schleswig	94	173	11	30	10	20
Hannover	9	75	4	3	—	9
Hildesheim	55	82	—	5	3	7
Lüneburg	20	31	11	4	—	—
Stade	25	40	4	6	1	2
Osnabrück	27	54	5	7	—	5
Aurich	13	26	2	1	2	2
Münster	170	328	10	1	—	16
Minden	48	90	2	4	6	2
Arnsberg	175	663	8	11	7	5
Cassel	77	111	8	9	8	8
Wiesbaden	61	149	2	22	8	14
Koblenz	96	148	30	—	—	—
Düsseldorf	133	1 138	13	13	29	31
Cöln	57	243	3	2	4	18
Trier	53	92	4	1	2	6
Aachen	60	139	—	3	3	4
Sigmaringen	2	4	—	—	—	3
Summe	**2 450**	**5 979**	**234**	**254**	**184**	**363**

IV. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen im Sommer und Winter verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen nur im Sommer verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar:					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Schulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und zwar:				
a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen	a. Volksschulen	b. Gehobene Schulen	c. Mittelschulen	d. öffentl. Höhere Mädchenschulen	e. private Höhere Mädchenschulen
gesamt.														
56	4	7	2	5	32	2	—	—	7	—	—	—	—	—
16	2	3	2	4	18	1	—	1	3	—	—	—	—	—
31	—	1	3	6	5	—	—	—	—	3	—	—	—	—
41	1	6	6	2	35	1	—	—	5	2	—	—	—	1
53	6	3	5	9	35	6	—	—	4	2	—	—	—	1
164	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
264	9	19	19	30	14	2	2	—	3	27	1	—	—	—
99	5	11	9	11	41	5	4	—	7	10	1	—	—	3
45	9	5	4	4	13	2	—	—	—	7	—	—	—	—
34	2	2	1	8	4	—	—	1	1	1	—	—	—	—
10	—	3	1	2	5	—	—	—	—	3	—	—	—	—
32	6	3	8	3	141	2	4	3	13	2	—	—	—	1
50	4	1	4	11	56	1	3	3	3	8	—	—	—	—
127	4	7	3	23	83	1	—	—	2	—	—	—	—	—
53	5	6	5	9	26	1	2	—	3	38	1	—	—	—
118	3	2	4	9	176	—	—	1	4	47	1	—	—	—
63	3	17	1	4	63	2	—	—	—	27	—	—	—	—
109	17	7	4	8	6	—	—	—	—	23	—	—	—	1
41	3	9	3	1	15	1	—	—	1	8	—	—	—	—
5	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
127	7	29	10	17	34	3	1	—	3	11	—	—	—	—
69	2	3	—	7	3	—	—	—	2	3	2	—	—	—
55	—	5	2	6	20	—	—	1	—	7	—	—	—	—
21	5	4	—	—	1	1	—	—	—	9	5	—	—	—
23	4	6	1	1	15	—	—	—	1	2	—	—	—	—
50	4	7	—	5	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—
21	2	1	2	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1
243	23	1	—	—	68	3	—	—	—	17	—	—	—	—
76	1	4	5	2	7	—	—	1	—	7	1	—	—	—
634	7	9	7	3	14	—	2	—	1	15	1	—	—	1
48	3	5	5	5	34	4	4	2	2	29	1	—	1	1
149	2	22	8	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	27	—	—	—	23	2	—	—	—	25	1	—	—	—
1 057	13	12	29	30	64	—	1	—	1	17	—	—	—	—
190	1	2	4	15	26	2	—	—	3	27	—	—	—	—
82	4	1	2	6	5	—	—	—	—	5	—	—	—	—
112	—	3	3	3	14	—	—	—	1	13	—	—	—	—
4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 472	**188**	**227**	**170**	**267**	**1 098**	**43**	**23**	**13**	**71**	**402**	**15**	**—**	**1**	**11**

116) Auskunftstelle für Schulwesen.

a)

Berlin, den 21. Mai 1913.

Die durch den Staatshaushaltetat für 1899 geschaffene „Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens" ist seit ihrem Bestehen von Behörden, Schulen, Lehrern usw. häufig um Auskünfte angegangen worden, die außerhalb des Rahmens ihrer auf die Lehrbücher des höheren Unterrichtwesens beschränkten Tätigkeit lagen. Da sich auch sonst das Bedürfnis nach einer umfassenderen Auskunftstelle fühlbar gemacht hat, ist die bestehende Einrichtung in eine „Auskunftstelle für Schulwesen" umgewandelt worden. Zu ihrem Vorsteher ist für den in den Ruhestand getretenen Professor Dr. Horn der bisherige Oberlehrer am hiesigen Kaiser Wilhelms-Realgymnasium Dr. Max Kullnick ernannt.

Die Auskunftstelle für Schulwesen ist ermächtigt, in allen Fragen, die das der Unterrichtsverwaltung unterstellte preußische Schulwesen einschließlich der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betreffen, insbesondere über Unterrichtsbetrieb, Lehrpläne, Lehrbücher, Lehr- und Anschauungsmittel u. dergl. Auskunft zu erteilen oder zu vermitteln. Sie ist ferner in der Lage, auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials Auskunft zu geben oder zu vermitteln über Fragen, die sich auf das Schulwesen in den Deutschen Bundesstaaten, auf die Deutschen Schulen im Ausland sowie auf ausländisches Schulwesen beziehen. Ausgeschlossen ist die Auskunfterteilung über Personen und persönliche Angelegenheiten sowie über Fragen, die noch nicht durch öffentlich bekannt gegebene Verfügungen der zuständigen Behörden entschieden sind.

Die Auskunftstelle befindet sich in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7. Sie ist für Besucher täglich — außer Sonnabends — von 3 bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle die Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend sowie die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten im dortigen Aufsichtsbezirk auf die Auskunftstelle für Schulwesen aufmerksam machen und sie zugleich anweisen, auch ihrerseits etwa an sie gelangenden Anfragen der Auskunftstelle, soweit sie sich in dem bezeichneten Rahmen halten, zu entsprechen.

Von den dort ergehenden Rundverfügungen wolle das Königliche Provinzialschulkollegium der Auskunftstelle regelmäßig ein Exemplar zusenden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 197 V. U III A.

b)

Berlin, den 21. Mai 1913.

Die durch den Staatshaushaltsetat für 1899 geschaffene „Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens" ist seit ihrem Bestehen von Behörden, Schulen, Lehrern usw. häufig um Auskünfte angegangen worden, die außerhalb des Rahmens ihrer auf die Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens beschränkten Tätigkeit lagen. Da sich auch sonst das Bedürfnis nach einer umfassenderen Auskunftstelle fühlbar gemacht hat, ist die bestehende Einrichtung in eine „Auskunftstelle für Schulwesen" umgewandelt worden. Zu ihrem Vorsteher ist für den in den Ruhestand getretenen Professor Dr. Horn der bisherige Oberlehrer am hiesigen Kaiser Wilhelms-Realgymnasium Dr. Max Kullnick ernannt.

Die Auskunftstelle für Schulwesen ist ermächtigt, in allen Fragen, die das der Unterrichtsverwaltung unterstellte preußische Schulwesen einschließlich der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betreffen, insbesondere über Unterrichtsbetrieb, Lehrpläne, Lehrbücher, Lehr- und Anschauungsmittel u. dergl. Auskunft zu erteilen oder zu vermitteln. Sie ist ferner in der Lage, auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials Auskunft zu geben oder zu vermitteln über Fragen, die sich auf das Schulwesen in den Deutschen Bundesstaaten, auf die Deutschen Schulen im Ausland sowie auf ausländisches Schulwesen beziehen. Ausgeschlossen ist die Auskunfterteilung über Personen und persönliche Angelegenheiten sowie über Fragen, die noch nicht durch öffentlich bekannt gegebene Verfügungen der zuständigen Behörden entschieden sind.

Die Auskunftstelle befindet sich in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7. Sie ist für Besucher täglich — außer Sonnabends — von 3 bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Königliche Regierung wolle die Kreis- und Ortsschulinspektoren sowie die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Schulen in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Veröffentlichung dieses Erlasses im amtlichen Schulblatt, auf die Auskunftstelle aufmerksam machen und sie zugleich anweisen, auch ihrerseits etwa an sie gelangenden Anfragen der Auskunftstelle, soweit sie sich in dem bezeichneten Rahmen halten, zu entsprechen.

Von den dort ergehenden Rundverfügungen wolle die Königliche Regierung der Auskunftstelle regelmäßig ein Exemplar zusenden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen — U II 197 V. U III A.

117) Mitwirkung der Ausschüsse für Jugendpflege bei Verleihung der vom Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele geschaffenen Auszeichnungen.

Berlin, den 21. Mai 1913.

Der „Deutsche Reichsausschuß für Olympische Spiele" hat Prüfungen für eine Auszeichnung in körperlichen Leistungen eingerichtet und die ihm angeschlossenen Verbände mit ihrer Abhaltung betraut. Es ist beabsichtigt, die Verleihung der Auszeichnungen an den einzelnen Orten zu besonders feierlichen und werbenden Gelegenheiten zu gestalten.

Die „Deutsche Sportbehörde für Athletik" ist hier wegen Mitwirkung der Ortsausschüsse für Jugendpflege bei der Abhaltung der Prüfungen und Verleihung der Auszeichnungen vorstellig geworden.

Meinerseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Ausschüsse sich auf ein entsprechendes Ersuchen in der gewünschten Weise betätigen. Da die in Frage kommenden Sportverbände größtenteils in den Ausschüssen zusammengefaßt sind, so dürfte den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) geschaffenen Jugendpflegeorganisationen die Durchführung ihrer Aufgaben erleichtert werden, wenn sie auch bei solchen Gelegenheiten ihr Interesse für bestimmte Zweige der Jugendpflege zu erkennen geben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme von Oppeln. U III B 7339.

F. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

118) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1913.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1913 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Waßner, Oberregierungsrat, Direktor des Königl. Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
	Glage, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königl. Provinzialschulkollegium zu Königsberg i. Pr.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	Ziegler, Direktor der Friedrichsschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen.
Evangelische Religionslehre	D. Schulze, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= med. et phil. Ach, Professor.
	= Goedeckemeyer, Professor.
	= Kowalewski, Professor, Privatdozent.
Deutsch	= Baumgart, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Baesecke, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Roßbach, Prof., Geh. Reg. Rat.
	= Wünsch, Professor.
	= Deubner, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Löhr, Professor.
	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Pillet, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor. Geh. Reg.Rat.
Geschichte	= Krauske, Professor.
	= Werminghoff, Professor.
	= Münzer, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine und angewandte Mathematik, Astronomie	= Franz Meyer, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine Mathematik	= Faber, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. Volkmann, Professor, Geh. Reg.-Rat.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Klinger, Professor.
	= Bergeat, Professor.
Botanik und Zoologie	= phil. et med. Braun, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Mez, Professor.

2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Vogel, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat a. D., zugleich Direktor der Kommission.
	Tiebe, Professor, Provinzialschulrat.
	Dr. Prinzhorn, Provinzialschulrat.
	Sachse, Professor, Provinzialschulrat.
	Dr. Evers, Professor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Sorof, Professor, Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.
	= Busse, Professor, Direktor des Askanischen Gymnasiums zu Berlin.
	= Schwartz, Professor, Direktor der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin.
	Zeller, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, Geh. Konsist. Rat.
	D. Dr. Runze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöfl. Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Riehl, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Erdmann, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	D. Dr. Lasson, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	Dr. Röthe, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Simon, Direktor der Oberrealschule II zu Berlin-Wilmersdorf.
	= Bolte, Professor am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Diels, Professor, Geh. Ob. Reg. Rat.
	D. Dr. Norden, Professor, Geh. Reg. Rat.
	Dr. Kirchner, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Strack, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Professor, Geh. Reg. Rat, Realgymnasialdirektor a. D., zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Morf, Professor.
	Haguenin, Professor.
Englisch	Dr. Brandl, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
Geschichte	= Schäfer, Professor, Großherzogl. Badischer Geheimer Rat.
	= Ed. Meyer, Professor.
	= Hintze, Professor.
	= Schwartz, Direktor der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin.
Erdkunde	= Penck, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Denicke, Direktor der Oberrealschule II zu Charlottenburg.
Reine Mathematik	= Dr.-Ing. Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geh. Reg. Rat.
	= Knoblauch, Professor.
	= Schafheitlin, Professor an dem Sophien-Realgymnasium zu Berlin.
Angewandte Mathematik und Astronomie	= Scheffers, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. Rubens, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Wehnelt, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Liebisch, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Böttger, Professor an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Haberlandt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Brauer, Professor.
	= Benecke, Professor.
	= Röseler, Professor an dem Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	= Wegener, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	= Füttner, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Dr. Kunze, Professor.
	D. Dr. Wiegand, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schwarz, Professor.
	= Rehmke, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Ehrismann, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Pietsch, Prof., Geh. Reg. Rat.
	= Bruinier, Oberlehrer an dem Gymnasium zu Anklam.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Hosius, Professor.
	= Schoene, Professor.
	= Mewaldt, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Prockſch, Professor.
Französisch	Dr. Bahlsen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund.
	= Thurau, Professor, Privatdozent.
Englisch	= Konrath, Prof., Geh. Reg. Rat.
	= Bahlsen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund.
Geschichte	= Bernheim, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Otto, Professor.
	= Glagau, Professor.
Erdkunde	= Friederichsen, Professor.
	= Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Hausdorff, Professor.
Reine und angewandte Mathematik	Dr. Bahlen, Professor.
Physik	= Mie, Professor.
	= Starke, Professor.
	= Schünemann, Professor am Gymnasium zu Greifswald.
Chemie nebst Mineralogie	= von Auwers, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Jaekel, Professor.
	= Strecker, Privatdozent, Prof.
Botanik und Zoologie	= Schütt, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Müller, Wilhelm, Professor.
	= Leick, Oberlehrer an dem Gymnasium zu Greifswald.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Thalheim, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Wobbermin, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Troeger, Professor an dem Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
	= Pohle, Professor.
	= Nikel, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Baumgartner, Professor.
	= Kühnemann, Professor.
	= William Stern, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor.
	= Siebs, Professor.
	= Gusinde, Oberlehrer an dem Johannes-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Gercke, Professor.
	= Schrader, Professor.
	= Kroll, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Rothstein, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
	= Nikel, Professor.
Französisch	= Appel, Professor, Geh. Reg.Rat.
	Dr. Gabriel, Oberlehrer an dem Johannes-Gymnasium zu Breslau.
Englisch	= Sarrazin, Professor.
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Kaufmann, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Cichorius, Professor.
	= Kampers, Professor.
	= Preuß, Professor.
	= Schaube, Professor an dem Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Supan, Professor, Geh. Reg. Rat.
Reine Mathematik	= Kneser, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Sturm, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Schmidt, Professor.
	= Vogt, Professor an dem Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Hessenberg, Professor an der Technischen Hochschule zu Breslau.
Astronomie	N. N.
Physik	Dr. Lummer, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Hintze, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Biltz, Professor.
	= Glatzel, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Pax, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Rohde, Privatdozent, Professor.
	= Staats, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Polnisch	= Diels, Professor.

5. Für die Provinz Posen zu Posen.

	Kummerow, Professor, Provinzial-Schulrat, Direktor der Kommission.
Deutsch	Dr. Rudolf Lehmann, Professor.
	= Brecht, Professor.
Französisch	= Bastier, Professor.
Englisch	= Jordan, Professor.

6. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geh. Reg.Rat, Ordentlicher Honorarprofessor.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Dr. Heddergott, Pfarrer, Dechant.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kattenbusch, Professor, Geh. Kons. Rat.
	D. Dr. Loofs, Professor, Geh. Konsist. Rat.
Philosophische Propädeutik	Dr. Menzer, Professor.
	= Krueger, Professor.
Deutsch	= Strauch, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Bremer, Professor.
	= Saran, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Wissowa, Professor, Geh. Reg.Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Kern, Professor.
	= Praechter, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor, Geh. Konsist.Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Voretzsch, Professor.
	= Strien, Professor, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Deutschbein, Professor.
	= Ritter, Professor, Privatdozent.
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Lindner, Prof., Geh. Reg. Rat
	= Fester, Professor.
	= von Stern, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Heldmann, Professor.
Erdkunde	= Schlüter, Professor.
	= Schenck, Professor, Privatdozent.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Wangerin, Prof., Geh. Reg.Rat.
	= Gutzmer, Professor.
	= Eberhard, Professor.
Angewandte Mathematik	= Gutzmer, Professor.
Physik	= Dorn, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Karl Schmidt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Vorländer, Professor.
	= Boeke, Professor.
	= Loewenhardt, Professor an der Städt. Oberrealschule zu Halle a. S.
Botanik und Zoologie	= Karsten, Professor.
	= Haecker, Professor.
7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasialdirektor zu Kiel.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Plagge, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Klostermann, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Martius, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Jacoby, Professor.
	= Bickel, Professor.
Hebräisch	D. Klostermann, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor.
Französisch	Dr. Ebeling, Professor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
Geschichte	= Rodenberg, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
	= Strack, Professor.
Erdkunde	= Mecking, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Jung, Professor.
Angewandte Mathematik	= Dehn, Professor.
Astronomie	= Harzer, Professor, Geh. Reg.Rat.
Physik	= Weber, Professor.
	= Dieterici, Professor, Geh. Reg. Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= Johnsen, Professor.
	= Mumm, Privatdozent, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Brandt, Professor, Geh.Reg.Rat.
Dänisch	= Gering, Professor, Geh. Reg. Rat.

8. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Miller, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= G. E. Müller, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Husserl, Professor.
	= H. Maier, Professor.
Deutsch	= Schröder, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Weißenfels, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geh. Reg.Rat.
	D. Dr. Wendland, Professor.
	Dr. Pohlenz, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Smend, Professor, Geh. Reg. Rat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Suchier, Privatdozent.
Englisch	= Morsbach, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Roeder, Oberlehrer, Privatdozent.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Busolt, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine Mathematik	= Hilbert, Professor, Geh.Reg. Rat.
	= Landau, Professor.
	= Carathéodory, Professor.
	= Toeplitz, Privatdozent, Prof.
Angewandte Mathematik	= Runge, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Wiechert, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Prandtl, Professor.
	= Hartmann, Professor.
	= Bernstein, Professor.
Physik	= Voigt, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Mügge, Professor.
	= Kötz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Berthold, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Peter, Professor, Geh. Reg.Rat.

9. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangel. Religionslehre	Schickhelm, Professor, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
	Dr. Cauer, Professor, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat a. D.
Evangelische Religionslehre	Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
	Culemann, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Mausbach, Professor.
	= Engelkemper, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Cramer, Provinzialschulrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor der Kommission.
	Hoffmann, Provinzialschulrat.
	Dr. Becher, Professor.
	= Geyser, Professor.
Deutsch	= Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	= Widmann, Direktor des Paulinischen Gymnasiums zu Münster.
	Hölscher, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Sonnenburg, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Wünsch, Professor.
	= Münscher, Professor.
	= Gaede, Direktor des Schillergymnasiums zu Münster.
Hebräisch	Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
	Culemann, Konsistorialrat.
	Dr. Mausbach, Professor.
	= Engelkemper, Professor.
Französisch	= Wiese, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Mettlich, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Keller, Professor.
	= Hase, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
	= Holtermann, Professor an dem Städt. Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Seeck, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Erler, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Meister, Professor.
	= Spannagel, Professor.
Erdkunde	= Meinardus, Professor.
	= Auler, Realgymnasialdirektor zu Dortmund.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= von Lilienthal, Professor.
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Timpe, Privatdozent.
Physik	= Schmidt, Professor.
	= Konen, Professor.
	= Püning, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, Geh.Reg. Rat.
	= Busz, Professor.
	= Ley, Professor.
	= Rulf, Professor am Realgymnasium zu Dortmund.
Botanik und Zoologie	= Correns, Professor.
	= Stempell, Professor.

10. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kayser, Provinzialschulrat, Geh. Reg.Rat., zugleich Direktor der Kommission.
	= Knabe, Direktor der Oberrealschule zu Marburg.
	= Fuhr, Gymnasialdirektor zu Marburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Dr. Weber, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Heitmüller, Professor.
	Dr. Hüpeden, Professor an dem Friedrichsgymnasium zu Cassel.
Philosophie	= Natorp, Professor.
	= Jaensch, Professor.
	= Misch, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Elster, Professor, zugleich stellvertretender Dir. der Kommission.
Lateinisch und Griechisch	= Maaß, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Birt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Geh. Konsist. Rat.
Französisch	Dr. Wechßler, Professor.
	= Quiehl, Oberrealschuldirektor zu Cassel.
	= Schumann, Prof. an dem Gymnasium Philippinum zu Marburg.
Englisch	= Viëtor, Professor.
	Dörr, Direktor der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.
Geschichte	Dr. Freiherr von der Ropp, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Busch, Professor.
	= Klebs, Professor.
	= Endemann, Professor, Gymnasialdirektor zu Dillenburg.
Erdkunde	= L. Schultze Jena, Professor.
	= Deckert, Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.
Mathematik mit Ausschluß der angewandten Mathematik	= Hensel, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdozent, Professor.
Physik	= Richarz, Professor.
	= Feußner, Professor.
	= Schulze, Privatdozent, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Zincke, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Bauer, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Fries, Professor.
Botanik und Zoologie	= Korschelt, Professor.
	= Diels, Professor.

11. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Professor, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor, Geh. Konsist.Rat.
Katholische Religionslehre	Dr. Brandt, Professor.
	= Rauschen, Professor.
	= Goetz, Professor.
Philosophie	= Külpe, Professor.
	= Dyroff, Professor.
	= Wentscher, Professor.
	= Bühler, Privatdozent.
Deutsch	= Litzmann, Prof., Geh. Reg.Rat.
	= Meißner, Professor.
	= Karl Post, Oberlehrer an dem Städt. Gymnasium zu Bonn.
	= Enders, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Marx, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Elter, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Brinkmann, Professor.
	= Backhaus, Professor an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln.
	= Curtius, Professor an dem Königlichen Gymnasium zu Bonn.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor, Geh. Konsist. Rat.
	Dr. Feldmann, Professor
	= Goetz, Professor.
Französisch	= Schneegans, Professor.
	= Gaufinez, Professor.
	= Vogels, Direktor des Städt. Gymnasiums nebst Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln.
Englisch	= Bülbring, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Rick, Oberlehrer an dem Städt. Gymnasium zu Bonn.
Geschichte	D. Dr. von Bezold, Professor, Geh. Reg.Rat.
	Dr. Schulte, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Wilcken, Professor.
	= Niepmann, Gymnasialdirektor zu Bonn.
	= Levison, Professor.
Erdkunde	= Philippson, Professor.
	= Hassert, Professor an der Handelshochschule zu Cöln.
Reine Mathematik	= Study, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= London, Professor.
	= Issai Schur, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Apostel-Gymnasiums zu Cöln.
Astronomie	= Küstner, Prof., Geh. Reg. Rat.
Physik	= Kayser, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Pflüger, Professor.
	= Eversheim, Privatdozent, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Steinmann, Professor, Geh. Bergrat.
	= Brauns, Professor, Geh. Bergrat.
	= Anschütz, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Rimbach, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ludwig, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Fitting, Professor.

Berlin, den 30. Mai 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U II 877 I.

G. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

119) Aufnahme von Inhaberinnen von Abgangszeugnissen Höherer Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mittelschulen als Hospitantinnen in Frauenschulen.

Berlin, den 23. April 1913.

Nach den bisherigen Bestimmungen ist der Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums entweder von der Beibringung des Schlußzeugnisses eines Lyzeums oder von dem Bestehen einer besonderen Prüfung nach Maßgabe meines Runderlasses vom 7. Juni 1912 — U II 16 574 II U III D — (Zentrbl. S. 507) abhängig gemacht. Ich will nunmehr auch gestatten, daß die Inhaberinnen von Abgangszeugnissen Höherer Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mittelschulen (Runderlaß vom 8. August 1911 — U III D 1858 U III A U III B —) (Zentrbl. S. 508) als Hospitantinnen zur Teilnahme an den technischen Unterrichtsfächern und am Unterricht in der Kunstgeschichte in Frauenschulen zugelassen werden. Sie können alsdann, nachdem sie wenigstens ein Jahr lang eine Frauenschule gastweise besucht haben, auch in die an eine solche Schule angegliederten Kurse zur Ausbildung von Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerinnen aufgenommen und später zu den entsprechenden Prüfungen zugelassen werden.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U II 16 586 U III D usw.

---

120) Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen in Preußen und verschiedener Höherer Lehrerinnenseminare in den Reichslanden.

Berlin, den 17. Mai 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden.

Die Versetzungszeugnisse der Höheren Lehrerinnenseminare bei den Städtischen Höheren Mädchenschulen in Straßburg, Metz und Mülhausen und bei der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern von der Barmherzigkeit in Metz sowie des privaten Höheren Lehrerinnenseminars des Pfarrers Hoffet in Kurzel, ferner die Zeugnisse über die an den Städtischen Höheren Lehrerinnenseminaren in Straßburg, Metz und Mülhausen bestandene Reife- und Lehramtsprüfung und die Zeugnisse, welche vor einer in Elsaß-Lothringen zum Zwecke der Abhaltung von Reife- oder Lehramtsprüfungen eingesetzten besonderen Kommission erworben worden sind und einen auf die gegenwärtige Vereinbarung hinweisenden Vermerk enthalten, werden als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs-, Reife- und Lehramtszeugnissen der Oberlyzeen in Preußen anerkannt.

Demgegenüber gelten die betreffenden Zeugnisse der Oberlyzeen in Preußen sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig in Elsaß-Lothringen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16 837.

---

121) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen und der Volksschullehrerinnenseminare.

Berlin, den 19. Mai 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse des Städtischen Lyzeums in Gotha sind als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner haben die Versetzungs-

zeugnisse des Herzoglichen Volksschullehrerinnenseminars in Gotha und die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Reife- und Lehramtsprüfung im Königreich Preußen die gleiche Gültigkeit wie im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Demgegenüber werden die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen in Preußen, die Versetzungszeugnisse der Volksschullehrerinnenseminare in Preußen sowie die in Preußen erworbenen Zeugnisse über die Befähigung zur Anstellung als Lehrerin an Volksschulen, einschließlich der Zeugnisse über die bestandene Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen, als gleichwertig im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha anerkannt.

Diese Vereinbarung umfaßt auch die Zeugnisse, die zu Ostern 1913 über die in Gotha bestandene Lehramtsprüfung ausgestellt worden sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16 811 U III.

H. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

122) Lebensalter bei Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 29. Mai 1913.

In letzter Zeit sind hier mehrere Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen Zöglinge in Präparandenanstalten in einem solchen Alter aufgenommen worden waren, daß sie zur Zeit der Abgangsprüfung oder der Seminaraufnahmeprüfung noch nicht 16½ Jahre alt waren. Ihre Zulassung zu der Prüfung war dann gemäß dem Erlasse vom 8. Januar 1910 — U III 3722 — (Zentrbl. S. 294) nicht angängig. Es sind ferner Anträge auf Aufnahme in eine Seminarklasse von Bewerbern gestellt worden, die sich in einem solchen Alter befanden, daß sie bei regelmäßigem Aufrücken zur Zeit der Entlassung aus dem Seminar noch nicht 19½ Jahre alt gewesen sein würden. Schließlich sind Unzuträglichkeiten dadurch hervorgetreten, daß bei der Berechnung des vorschriftsmäßigen Alters die gemäß Erlassen vom 3. Mai 1873

— U 16 200 (Zentralblatt S. 279) — und vom 4. Mai 1876 — U III 4653 (Zentralblatt S. 286) — durch die verschiedene Lage des Termins der Aufnahme in das Seminar nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten des Alters der aufzunehmenden Zöglinge selbst innerhalb desselben Bezirkes entstehen.

Um die wünschenswerte Einheitlichkeit herbeizuführen, bestimme ich deshalb in Abänderung der genannten Erlasse für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten folgendes:

1. Als Stichtage für die Berechnung des vorschriftsmäßigen Alters haben der 1. April und der 1. Oktober zu gelten.

2. Von den Anstaltsleitern dürfen in die unterste Klasse der Präparandenanstalten nur solche Bewerber aufgenommen werden, die bei Anstalten mit Osterkursus bis zum 1. April oder bei Anstalten mit Herbstaufnahme bis zum 1. Oktober das 14. Lebensjahr vollendet haben. Danach ist auch für jede der folgenden Klassen der Präparandenanstalt und des Seminars festzustellen, ob der Bewerber für die Klasse, in die er aufgenommen zu werden wünscht, das erforderliche Alter besitzt.

3. Die Provinzialschulkollegien sind ermächtigt, einen Altersnachlaß bis zu 6 Monaten zu gewähren. Dabei bleiben die bezüglich des Altersnachlasses in dem Erlasse vom 8. Januar 1910 — U III 3722 — getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

4. Für die Volksschullehrerinnenseminare verweise ich auf den Erlaß vom 15. Februar 1912 — U III 256 U III D. U II (Zentralblatt S. 320) — und ermächtige zugleich das Königliche Provinzialschulkollegium, bei denjenigen Präparandinnen, die vor Ostern 1912 in Präparandinnenanstalten aufgenommen waren, selbständig Altersnachlaß auch über 6 Monate hinaus für den Eintritt in ein Volksschullehrerinnenseminar zu bewilligen.

Hiernach sind die Leiter der in Betracht kommenden Anstalten mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III 243 II.

J. Öffentliches Volksschulwesen.

123) Beschaffung einer heizbaren Mädchenkammer in Dienstwohnungen für verheiratete Volksschullehrer.

Berlin, den 19. Mai 1913.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, bei dem Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau von Dienstwohnungen für verheiratete Volksschullehrer da, wo ein Bedürfnis dafür besteht, auch für die Beschaffung einer heizbaren Mädchenkammer zu sorgen. Diese Kammer kommt auf die in den allgemeinen Bestimmungen, betreffend den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser, vom 15. November 1895 (Zentrbl. S. 828) für die Wohn- und Schlafräume festgesetzte Grundfläche von 65 bis 85 qm nicht zur Anrechnung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III E 773.

---

124) Verbot der Benutzung von Nachbildungen von Naturgegenständen als Zeichenmodelle beim Zeichenunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 24. Mai 1913.

Wie hier bekannt geworden ist, sind in einigen Volksschulen Nachbildungen von Naturgegenständen als Zeichenmodelle eingeführt worden. Die Benutzung solcher Modelle widerspricht dem neuen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1902 S. 488 veröffentlichten Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule. Danach soll nur nach der lebenden Natur gezeichnet werden. Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle Vorsorge treffen, daß solche oder ähnliche Nachbildungen für den Zeichenunterricht nicht mehr beschafft werden. Bei der zeichnerischen Wiedergabe von Naturgegenständen sind die Aufgaben so zu stellen, daß sie in einer Lehrstunde oder in einer Doppelstunde gelöst werden können.

Abdrucke dieses Erlasses behufs Mitteilung an die Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III A 851 U IV.

K. Nachtrag.

125) Verzeichnis der im Sommer 1913 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Kurse.

Ort	Veranstaltet durch	Zeit	Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftstelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.
A. Französische Ferienkurse.					
Dijon	Universität Dijon	1. Juli bis 31. Oktbr.	Grammatik, Literaturgeschichte, praktische Übungen	Für 1 Monat 40 Fr., 6 Wochen 50 „ 2 Monate 60 „ jeden weiteren Monat 10 Fr.	M. le professeur Lambert, rue Viollet-le-Duc, Dijon.
Genf	Universität Genf	16. Juli bis 28. August	desgl.	40 Fr, einzelne Gruppen je 6 Fr.	Bureau du Comité de patronage des étudiants étrangers, Universität Genf.
Lausanne	Universität Lausanne	21. Juli bis 29. August	desgl.	40 Fr.	M. le directeur des Cours de vacances de l'Université de Lausanne.
Neuchâtel	Universität Neuchatel	14. Juli bis 9. August 11. August bis 6. Septbr.	desgl.	Für 1 Kursus 30 Fr. Für 2 Kurse 50 Fr.	M. le Dr. Paul Dessoulavy, Directeur du Séminaire de français moderne, Neuchâtel.
B. Englische Ferienkurse.					
London	Universität London	14. Juli bis 8. August	Englische Sprache, Literatur und praktische Übungen	60 ℳ	The Registrar of the Extension Board (Director of the Holiday Course) University of London, South Kensington, London S.W.
Ramsgate	desgl.	11. August bis 29. August	Englische Sprache und Grammatik, praktische Übungen	50 ℳ (Einzelkurse 5—35 ℳ)	The Assistant Director, Ramsgate Holyday Course, County School for Boys Ramsgate.
Oxford	Universität Oxford	1. August bis 13. August 13. August bis 25. August	Englische Sprache und Literatur, praktische Übungen	Für 1 Kursus 40 ℳ Für 2 Kurse 60 ℳ	J. A. R. Marriott, M. A., University Extension Office, Examination Schools Oxford.

Inhaltsverzeichnis des 7. Heftes.

Seite

A. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten 539

B. 103) Vereinfachungen im Kassen- und Rechnungswesen. Erlaß vom 28. April d. Js. 539

104) Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren bei Schülerüberweisungen. Erlaß vom 10. Mai d. Js. 570

105) Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen usw. durch Verpfändung von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen. Erlaß vom 15. Mai d. Js. 570

106) Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung. Erlaß vom 15. Mai d. Js. 571

107) Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Vermittlung des Kolonialkriegerdankes E. V. in Berlin. Erlaß vom 17. Mai d. Js. . 572

108) Zahlungen im Postscheckverkehr. Erlaß vom 26. Mai d. Js. . . . 573

C. 109) Dritte Auflage des Krankenpflegelehrbuchs. Erlaß vom 27. Mai d. Js. 573

D. 110) Entscheidung des Wettbewerbes wegen künstlerischer Ausmalung des Plenarsitzungsaals im neuen Kammergerichtsgebäude zu Berlin. Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. 574

E. 111) Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungschulen. Erlaß vom 1. November 1910 575

112) Übertragung der schultechnischen Aufsicht über ländliche Fortbildungschulen an Seminardirektoren. Erlaß vom 13. Mai d. Js. 583

113) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1914. Bekanntmachung vom 10. Mai d. Js. 584

114) Zulassung von Teilnehmern nichtstaatlicher Turnlehrerkurse zur Turnlehrerprüfung. Erlaß vom 16. Mai d. Js. 585

115) Pflege des Mädchenturnens in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften. Erlaß vom 17. Mai d. Js. 587

116) Auskunftstelle für Schulwesen. Erlasse vom 21. Mai d. Js. . . . 600

117) Mitwirkung der Ausschüsse für Jugendpflege bei Verleihung der vom Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele geschaffenen Auszeichnungen. Erlaß vom 21. Mai d. Js. 602

F. 118) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1913. Bekanntmachung vom 30. Mai d. Js. 603

G. 119) Aufnahme von Inhaberinnen von Abgangszeugnissen Höherer Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mittelschulen als Hospitantinnen in Frauenschulen. Erlaß vom 23. April d. Js. 618

120) Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen in Preußen und verschiedener Höherer Lehrerinnenseminare in den Reichslanden. Erlaß vom 17. Mai d. Js. 618

121) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen und der Volksschullehrerinnenseminare. Erlaß vom 19. Mai d. Js. 619

Seite

H. 122) Lebensalter bei Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten. Erlaß vom 29. Mai d. Js. 620

J. 123) Beschaffung einer heizbaren Mädchenkammer in Dienstwohnungen für verheiratete Volksschullehrer. Erlaß vom 19. Mai d. Js. 622

124) Verbot der Benutzung von Nachbildungen von Naturgegenständen als Zeichenmodelle beim Zeichenunterricht in der Volksschule. Erlaß vom 24. Mai d. Js. 622

K. 125) Verzeichnis der im Sommer 1913 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Kurse 623

Berichtigung.

Der im 6. Hefte Abschnitt F. Seite 523 Nr. 100 abgedruckte Erlaß vom 14. Mai d. Js. — U III B 7416 — gehört unter Abschnitt **E.**

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

8. Heft. Berlin, den 1. August. 1913.

A. Behörden und Beamte.

126) Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten.

Berlin, den 20. Juni 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 28. April d. Js. wird unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. Oktober 1912 — A 1547 — (Zentrbl. S. 657) zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Wegen der Verrechnung der Kosten finden die Bestimmungen meines Runderlasses vom 25. November 1911 — A 936 III — (Zentrbl. 1912 S. 189) Anwendung. Soweit hiernach die Aufwendungen nicht auf den diesseitigen Umzugskostenfonds — Kap. 126 Tit. 3 — zu übernehmen sind, erfolgt die Verrechnung bei dem Titel „Insgemein" des betreffenden Kassenetats oder bei dem Fonds Kap. 126 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats. An der Bestimmung, daß bei der Übernahme der Kosten auf diesen Fonds meine Genehmigung einzuholen ist, wird hierdurch nichts geändert. Der Berichterstattung in jedem einzelnen Falle bedarf es jedoch nicht mehr. Ich bin vielmehr damit einverstanden, daß die Anträge auf Erstattung von Kosten, soweit angängig, gesammelt und in gewissen Zwischenräumen vorgelegt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. A 1030.

Berlin, den 28. April 1913.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 12. September 1912 — F. M. I. 12743 I. Ang., II. 11061/M. d. F. Ia. 4726 I — bestimmen wir, daß von den Aufwendungen, die versetzten Beamten im Falle der Weitervermietung ihrer Wohnungen neben den gesetzlichen Entschädigungen zu erstatten sind, ein dem Wohnungsnachfolger gewährter Mietnachlaß sowie eine an den bisherigen Vermieter gezahlte Abstandsumme künftig bei dem Umzugskostenfonds Kap. 58 Tit. 11a verrechnet werden; während alle übrigen erstattungsfähigen Aufwendungen wie die Kosten von Bekanntmachungen in der Zeitung und Instandsetzungskosten wie bisher zu Lasten des Fonds Kap. 58 Tit. 16 zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben zu verausgaben sind.

Von einer Umbuchung der bisher erstatteten Beträge ist abzusehen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Löhlein.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin. —

F. M. { I. 4583 I. Ang. / II. 5632

M. d. F. Ia 833 I. Ang.

B. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

127) Gebrauch von Schießgeräten bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend.

Berlin, den 4. Juni 1913.

Der Gebrauch von Schießgeräten bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend führt leicht zu Unzuträglichkeiten und Unfällen.

Ich ersuche daher ergebenst, diesem Gebrauche durch Vermittlung der Jugendpflegeausschüsse und in sonst geeignet erscheinender Weise entgegenzuwirken.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 7634.

---

128) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich.

Berlin, den 21. Mai 1913.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. November 1911 — IIb 9081/III 7213 M. f. H./IIf 1952 M. d. J.

Eure Durchlaucht / Exzellenz machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß das in den oben erwähnten Erlassen den nach Frankreich in Stellung gehenden jungen Mädchen empfohlene „Notadressenbüchlein" nach neuerlicher Mitteilung auf dem Außenumschlag den Titel „Ratgeber des Deutschen Nationalvereins der Freundinnen junger Mädchen" führt und unter dieser Bezeichnung allgemein bekannt ist. Es ist vom Bureau des Deutschen National-Vorstandes in Darmstadt, Kiesstr. 123, herausgegeben.

Eure Durchlaucht / Exzellenz ersuchen wir erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Behörden hiervon zu benachrichtigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrag: Neuhaus.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten. — J.Nr. IIb 3489 M. f. H. / III 4148 / IIs 958 M. d. J.

Berlin, den 14. Juni 1913.

Abschrift übersende ich der Königlichen Regierung / dem Königlichen Provinzialschulkollegium im Anschluß an den Runderlaß vom 3. Januar 1912 — U III C 2634 U III D — (Zentrbl. S. 278) zur Kenntnisnahme mit der Anordnung, daß die Leiter und Leiterinnen der Lyzeen und weiter führenden Bildungsanstalten, der sonstigen Mädchenschulen und der Lehrerinnenseminare bezw. die Kreisschulinspektoren die ausscheidenden evangelischen Schülerinnen in geeigneten Fällen auch auf den geänderten Titel des Notadressenbüchleins aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 549 II, U III D.

---

129) Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule.

Berlin, den 17. Juni 1913.

In der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralbl. f. d. Unterrichtsverwaltung S. 615 ff.) ist über die Schließung und Wiedereröffnung von Schulen und Schulklassen (§§ 12—17 a. a. O., auch Runderlaß vom 25. Januar 1908 Zentralbl. S. 378) an mehreren Stellen vorgeschrieben, daß der Landrat oder Bürgermeister vor der Entscheidung den Kreisarzt zu hören habe. Um in solchen Fällen dem Gutachten des Kreisarztes die gebührende Berücksichtigung zu sichern, ordnen wir aus Anlaß eines Spezialfalls hiermit an, daß künftig der Landrat bezw. Bürgermeister, soweit er nach den bestehenden Vorschriften an das Gutachten nicht gebunden ist und von diesem abweichen will, die Sache unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat. Der Herr Regierungspräsident wolle alsdann in geeigneten Fällen für die Zuziehung des Regierungs- und Medizinalrats Sorge tragen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte sind beigefügt.

Der Minister der geistl. usw. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Chappuis.	In Vertretung: Holtz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — M. d. g. A. U III A 678.
M. d. J. M 10934.

---

130) Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Auf die Schreiben vom 6. Juni d. Js.

Unter den obwaltenden Umständen bin ich damit einverstanden, daß die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Sich wegen des Abschlusses der Versicherung mit den Jugendvereinigungen unmittelbar in Verbindung setzt. Ich muß jedoch daran festhalten, daß die Vergünstigungen unseres Vertrages vom 4./8. März 1913 nur solchen Vereinen gewährt werden,

die sich den staatlichen Organisationen für Jugendpflege angeschlossen haben. Zur Vermeidung von Mißbräuchen ersuche ich, die dort unmittelbar eingehenden Anträge der Jugendvereine den zuständigen Bezirksausschüssen für Jugendpflege vor Abschluß der Versicherung zur entsprechenden Äußerung zugehen zu lassen.

An die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Abschriftlich teile ich unter bezug auf den Runderlaß vom 13. März 1913 — U III B 6743 — (Zentrbl. S. 423) zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Oppeln und Potsdam. — U III B 7675.

---

131) Kostenfreiheit der Schulinstitute in Auseinandersetzungsachen.

Berlin, den 23. Juni 1913.

Der Königlichen Regierung lasse ich eine Abschrift des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Generalkommissionen gerichteten Erlasses vom 26. Mai d. Js., betreffend Kostenfreiheit der Schulinstitute in Auseinandersetzungsachen, zur Kenntnisnahme zugehen. Ich empfehle von der darin bezeichneten Vereinfachung des Geschäftsverfahrens Gebrauch zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — U III D 1975 G I.

I B I b 5548. Berlin, den 26. Mai 1913.
Kostenfreiheit der Schulinstitute nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1875.

An sämtliche Königliche Generalkommissionen.

Nach § 1 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) haben

die beteiligten Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des beteiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch der Schulbeamten unterworfen ist. Nach den von der Oberrechnungskammer getroffenen Anordnungen ist im einzelnen Falle das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Kostenfreiheit von der Regierung oder dem Regierungspräsidenten dahin zu bescheinigen, daß nach dem Ergebnis der Erörterung des Vermögenszustandes das betreffende Institut ein verfügungsfreies Vermögen und Einkommen, aus dem der ihm zur Last gelegte Betrag an Kosten usw. zu entnehmen wäre, nicht besitzt. Da es tatsächlich kaum vorkommen wird, daß Lehrerstellen oder Schulen ein solches verfügungsfreies Vermögen oder Einkommen besitzen, werden die meisten Regierungen der Generalkommission eine allgemeine Bescheinigung dahin ausstellen können, daß es in ihrem Bezirke keine Lehrerstelle, keine vereinigte Schul- und Kirchenstelle und keine Schule gibt, die verfügungsfreies Vermögen oder Einkommen besitzt.

Die Erteilung einer solchen allgemeinen Bescheinigung würde nicht nur eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Verfahren bedeuten sondern auch im Interesse der Verminderung des Schreibswerkes liegen.

Für den Fall, daß eine Regierung von dieser Vereinfachung Gebrauch macht, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Herrn Finanzminister an, daß in den einzelnen Sachen bei Aufstellung der Kostenrechnungen lediglich auf die erteilte allgemeine Bescheinigung Bezug zu nehmen und die Regierung nur zu ersuchen ist, Mitteilung zu machen, falls die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit nicht mehr gegeben sein sollten.

Im übrigen verbleibt es auch hier bei den Vorschriften des § 69 der Anweisung zur Bearbeitung der im Geschäftsbereich der Generalkommissionen vorkommenden Kassen- und Kostensachen vom 24. März 1892.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird die Regierungen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrag: Peltzer.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

132) Rücktritt von Schülerinnen aus Studienanstalten in das Lyzeum.

Berlin, den 8. Juni 1913.

Ein zu meiner Kenntnis gelangter Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Schülerinnen von Studienanstalten, die aus irgend einem Grunde zum Rücktritt in das Lyzeum genötigt sind, stets nur in die Lyzeumsklasse wieder aufgenommen werden können, die nach dem Übersichtsplan zur Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 parallel mit der Studienanstaltsklasse läuft, aus welcher der Austritt erfolgt. Dies gilt namentlich auch für solche Schülerinnen von Studienanstalten, die beim Schlusse des Schuljahrs die Reife zur Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt haben und in das Lyzeum zurücktreten wollen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 775 III.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

133) Auswahl und Erprobung akademisch gebildeter Lehrkräfte für den Seminardienst.

Berlin, den 7. Juni 1913.

Bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich bereits hervorgehoben, wie der gedeihliche Erfolg der Lehrerbildungsarbeit wesentlich von der Persönlichkeit der Lehrkräfte an den Lehrerbildungsanstalten und von dem einheitlichen Zusammenwirken der an ihnen angestellten teils akademisch, teils seminarisch vorgebildeten Lehrkräfte abhängig ist. Es ist deshalb von ent-

scheidender Bedeutung, daß die in den Seminardienst tretenden akademisch gebildeten Bewerber nicht nur wissenschaftlich voll ausgerüstet sind, sondern daß sie auch Verständnis und Neigung für Arbeit und Interesse der Volksschule sowie für die besonderen Aufgaben der Lehrerbildung besitzen und daß sie ferner sowohl erziehlich auf ihre Schüler einzuwirken verstehen als auch ihnen in der unterrichtlichen Tätigkeit Vorbild zu sein imstande sind.

Um für die Auswahl und Erprobung dieser Bewerber ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, ordne ich hiermit folgendes an:

1. Kandidaten der evangelischen Theologie müssen vor ihrer Zulassung zur Erprobung im Seminardienste die zur Anstellung im geistlichen Amte erforderlichen Prüfungen, Kandidaten des höheren Lehramtes die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben.

Unter den Kandidaten des höheren Lehramtes werden in erster Linie solche heranzuziehen sein, deren Lehrbefähigungen für die oberen Klassen sich auf Unterrichtsfächer des Seminars erstrecken. Ein Kandidat mit anderen Lehrbefähigungen für die oberen Klassen kann zur Erprobung im Seminardienste nur dann in Aussicht genommen werden, wenn er nach seiner ganzen Persönlichkeit besonders geeignet erscheint und sich durch gute unterrichtliche Beanlagung auszeichnet.

2. Sofern die zu 1 bezeichneten Kandidaten sich im Kirchen- bezw. höheren Schuldienste bisher nicht betätigt haben, sind sie in der Regel in zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten zu erproben:

a) durch informatorische Beschäftigung,

b) durch einstweilige Verwaltung der Stelle eines Ordentlichen Seminarlehrers.

In gleicher Weise sind die katholischen Geistlichen zu behandeln, die noch nicht im Kirchendienste beschäftigt gewesen sind.

3. Zur informatorischen Beschäftigung überweist das Provinzialschulkollegium den Bewerber einem nach Lehrkräften und Einrichtungen dazu besonders geeigneten Seminar.

Die Ausbildung des Bewerbers wird von dem Seminardirektor verantwortlich geleitet, der die einzelnen Mitglieder des Seminarlehrerkollegiums bei der Ausbildung beteiligt.

Nach Abschluß der informatorischen Beschäftigung, die in der Regel ein halbes Jahr bis zu einem Jahre erforderlichenfalls noch länger dauern kann, bis nach der Überzeugung des Königlichen Provinzialschulkollegiums dem Bewerber die auftragsweise

Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle anvertraut werden kann, haben die Kandidaten der Theologie und die in Nr. 2 bezeichneten katholischen Geistlichen, sofern das nicht schon vorher geschehen ist, sich nach ihrer Wahl der Prüfung für Rektoren oder der Oberlehrerprüfung zu unterziehen, um die Anstellungsfähigkeit für den Seminardienst zu erlangen.

Während der Zeit der informatorischen Beschäftigung haben sich die Bewerber im allgemeinen aus eigenen Mitteln zu erhalten. Unbemittelten können jedoch von mir Unterstützungen bewilligt werden.

4. Nach erfolgreicher Beendigung der informatorischen Beschäftigung und gegebenenfalls nach bestandener Rektor- oder Oberlehrerprüfung kann dem Bewerber auftragsweise und widerruflich die Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle seitens des Provinzialschulkollegiums übertragen werden.

Eine endgültige Anstellung des Bewerbers als Ordentlicher Seminarlehrer darf erst erfolgen, wenn er sich bei Verwaltung einer solchen Stelle voll bewährt hat.

5. Sowohl über die einstweilige, wie über die endgültige Übertragung der Stelle eines Ordentlichen Seminarlehrers an den Bewerber entscheidet das Königliche Provinzialschulkollegium.

6. Kandidaten der evangelischen Theologie sowie evangelische und katholische Geistliche, welche zwar die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung noch nicht abgelegt, aber bereits im Schul- oder Kirchendienste mit Erfolg tätig gewesen sind, können bereits nach kürzerer informatorischer Beschäftigung auftragsweise mit der Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle betraut werden. Das gleiche gilt für Kandidaten des höheren Lehramtes, welche schon das Seminarjahr befriedigend erledigt haben.

7. Kandidaten der evangelischen Theologie und evangelische und katholische Geistliche, die sich im Schul- oder Kirchendienste bewährt und die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung abgelegt, sowie Kandidaten des höheren Lehramtes, die bereits das Seminar- und das Probejahr erfolgreich erledigt haben, dürfen sofort zur einstweiligen Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle herangezogen und bei vollständiger Bewährung im Seminardienste als Ordentliche Seminarlehrer endgültig angestellt werden.

8. Akademisch gebildete Bewerber, die für Seminar-Oberlehrerstellen in Vorschlag gebracht werden sollen, müssen sich bereits längere Zeit im öffentlichen Schuldienste oder im Schulaufsichtsdienste bewährt, Theologen auch die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung abgelegt haben. In der Regel muß

eine einstweilige und widerrufliche Beschäftigung im Seminardienste von mindestens sechs Monaten Dauer der endgültigen Anstellung vorangehen.

9. Für die Stellen der Prorektoren sind nur solche Bewerber in Aussicht zu nehmen und vorzuschlagen, die bereits eine längere befriedigende Amtszeit im Seminardienste, im Schulaufsichtsdienste oder im höheren Schuldienste durchgemacht haben und die nicht nur ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, sondern auch nach ihrer ganzen Persönlichkeit durchaus geeignet erscheinen.

10. Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, fortan nach den angegebenen Gesichtspunkten bei der Heranziehung akademisch gebildeter Lehrkräfte für die ordentlichen Seminarlehrerstellen Selbständig zu verfahren und für Oberlehrer- und die einzurichtenden Prorektorstellen mir Vorschläge zu unterbreiten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 770.

134) Übersicht über den Besuch der staatlichen Volksschullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	760	77	837	124	22	146	884	99	983	315	37	289	33	280	29
2.	Westpreußen	426	500	926	155	77	232	581	577	1 158	192	203	197	192	192	182
3.	Brandenburg	421	100	521	1 112	1	1 113	1 533	101	1 634	577	35	511	32	445	34
4.	Pommern	540	—	540	229	—	229	769	—	769	261	—	264	—	244	—
5.	Posen	210	470	680	402	183	585	612	653	1 265	230	248	194	209	188	196
6.	Schlesien	310	427	737	623	948	1 571	933	1 375	2 308	318	502	309	437	306	436
7.	Sachsen	413	60	473	1 165	18	1 183	1 578	78	1 656	569	28	508	22	501	28
8.	Schleswig-Holstein	74	—	74	709	—	709	783	—	783	271	—	263	—	249	—
9.	Hannover	366	—	366	875	191	1 066	1 241	191	1 432	431	64	386	66	424	61
10.	Westfalen	170	152	322	869	800	1 669	1 039	952	1 991	406	328	341	343	292	281
11.	Hessen-Nassau	197	60	257	495	132	627	692	192	884	229	66	224	67	239	59
12.	Rheinprovinz	285	315	600	614	1 388	2 002	899	1 703	2 602	321	627	282	550	296	526
	Insgesamt	**4 172**	**2 161**	**6 333**	**7 372**	**3 760**	**11 132**	**11 544**	**5 921**	**17 465**	**4 120**	**2 138**	**3 768**	**1 951**	**3 656**	**1 832**

135) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	76	—	76	968	101	1 069	1 044	101	1 145	377	40	325	33	342	28
2.	Westpreußen	84	75	159	569	506	1 075	653	581	1 234	240	212	208	188	205	181
3.	Brandenburg . . .	423	—	423	1 469	170	1 639	1 892	170	2 062	614	48	617	68	661	54
4.	Pommern	363	—	363	811	—	811	1 174	—	1 174	424	—	376	—	374	—
5.	Posen	56	100	156	686	659	1 345	742	759	1 501	257	268	248	245	237	246
6.	Schlesien	70	30	100	1 140	1 516	2 656	1 210	1 546	2 756	409	546	399	511	402	489
7.	Sachsen	248	—	248	1 449	98	1 547	1 697	98	1 795	553	35	547	34	597	29
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	982	—	982	982	—	982	308	—	323	—	351	—
9.	Hannover	—	—	—	1 447	273	1 720	1 447	273	1 720	490	87	482	86	475	100
10.	Westfalen	97	2	99	1 193	1 026	2 219	1 290	1 028	2 318	434	342	411	330	445	356
11.	Hessen-Nassau . . .	—	—	—	823	177	1 000	823	177	1 000	264	61	267	57	292	59
12.	Rheinprovinz . . .	170	—	170	916	2 202	3 118	1 086	2 202	3 288	346	780	344	717	396	705
	Insgesamt	**1 587**	**207**	**1 794**	**12 453**	**6 728**	**19 181**	**14 040**	**6 935**	**20 975**	**4 716**	**2 419**	**4 547**	**2 269**	**4 777**	**2 247**

136) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nichtstaatlichen Volksschullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3 Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	95	85	180	95	85	180	40	15	27	35	28	35
2.	Westpreußen	—	14	14	—	7	7	—	21	21	—	—	—	11	—	10
3.	Brandenburg . . .	—	—	—	285	42	327	285	42	327	80	8	99	13	106	21
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	79	79	64	—	64	64	79	143	21	25	19	28	24	26
6.	Schlesien	87	130	217	104	304	408	191	434	625	54	99	62	144	75	191
7.	Sachsen	—	82	82	95	13	108	95	95	190	30	29	34	31	31	35
8.	Schleswig-Holstein	75	—	75	170	1	171	245	1	246	73	—	74	1	98	—
9.	Hannover	—	—	—	42	2	44	42	2	44	8	—	14	1	20	1
10.	Westfalen	83	191	274	121	318	439	204	509	713	78	157	68	171	58	181
11.	Hessen-Nassau . . .	90	—	90	—	90	90	90	90	180	34	29	26	30	30	31
12.	Rheinprovinz . . .	69	326	395	176	640	816	245	966	1 211	69	300	85	328	91	338
	Insgesamt	**404**	**822**	**1 226**	**1 152**	**1 502**	**2 654**	**1 556**	**2 324**	**3 880**	**487**	**662**	**508**	**793**	**561**	**869**

137) Übersicht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	65	35	100	65	35	100	21	9	18	11	26	15
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg . . .	—	—	—	55	21	76	55	21	76	8	9	17	7	30	5
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	—	—	46	67	113	46	67	113	12	16	16	24	18	27
6.	Schlesien	—	65	65	55	126	181	55	191	246	—	62	27	50	28	79
7.	Sachsen	—	19	19	35	9	44	35	28	63	8	—	9	12	18	16
8.	Schleswig-Holstein	43	—	43	11	—	11	54	—	54	7	—	16	—	31	—
9.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Westfalen	—	—	—	169	415	584	169	415	584	37	136	46	134	86	145
11.	Hessen-Nassau . . .	—	—	—	26	62	88	26	62	88	—	—	11	33	15	29
12.	Rheinprovinz . . .	—	20	20	167	907	1 074	167	927	1 094	61	291	52	294	54	342
	Insgesamt	**43**	**104**	**147**	**629**	**1 642**	**2 271**	**672**	**1 746**	**2 418**	**154**	**523**	**212**	**565**	**306**	**658**

138) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei den Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	62	—	62	62	—	62	33	—	29	—	—	—
2.	Westpreußen	18	—	18	46	—	46	64	—	64	35	—	29	—	—	—
3.	Brandenburg	—	—	—	58	—	58	58	—	58	35	—	—	—	23	—
4.	Pommern	—	—	—	110	—	110	110	—	110	62	—	25	—	23	—
5.	Posen	—	22	22	—	28	28	—	50	50	—	23	—	—	—	27
6.	Schlesien	—	—	—	91	209	300	91	209	300	34	104	27	24	30	81
7.	Sachsen	—	—	—	52	—	52	52	—	52	—	—	24	—	28	—
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	31	—	31	31	—	31	31	—	—	—	—	—
9.	Hannover	—	—	—	61	102	163	61	102	163	32	28	29	42	—	32
10.	Westfalen	—	—	—	—	112	112	—	112	112	—	63	—	—	—	49
11.	Hessen-Nassau	—	—	—	118	142	260	118	142	260	55	59	63	83	—	—
12.	Rheinprovinz	—	—	—	23	142	165	23	142	165	—	—	—	90	23	52
	Insgesamt	**18**	**22**	**40**	**652**	**735**	**1 387**	**670**	**757**	**1 427**	**317**	**277**	**226**	**239**	**127**	**241**

139) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	21	21	—	21	21	—	—	—	—	—	21
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ...	—	—	—	94	—	94	94	—	94	33	—	32	—	29	—
4.	Pommern	—	—	—	17	—	17	17	—	17	—	—	—	—	17	—
5.	Posen	—	—	—	2	30	32	2	30	32	2	30	—	—	—	—
6.	Schlesien.....	—	—	—	80	30	110	80	30	110	20	—	21	—	39	30
7.	Sachsen	—	—	—	49	—	49	49	—	49	—	—	22	—	27	—
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Hannover	—	—	—	29	88	117	29	88	117	—	19	—	34	29	35
10.	Westfalen	—	—	—	36	—	36	36	—	36	—	—	24	—	12	—
11.	Hessen-Nassau ...	—	—	—	8	84	92	8	84	92	2	28	5	24	1	32
12.	Rheinprovinz ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	—	**315**	**253**	**568**	**315**	**253**	**568**	**57**	**77**	**104**	**58**	**154**	**118**

E. Öffentliches Volksschulwesen.

140) Teilnahme der Rektoren an der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Auf den Bericht vom 8. Mai 1913.

Zur Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer an denjenigen Schulen, an denen ein Ortsschulinspektor fehlt, weil der Rektor dem Kreisschulinspektor unmittelbar untersteht, ist der zuständige Rektor einzuladen.

In Anlehnung an den Wortlaut des Formulars für die Prüfungsverhandlung, welches durch Erlaß vom 8. Januar d. Js. — U III C 2374 — (Zentrbl. S. 263) mitgeteilt worden ist, hat er auch durch Namensunterschrift seine Anwesenheit bei der Prüfung zu bezeugen.

Die Teilnahme an der Prüfung auch auf die Hauptlehrer auszudehnen, ist nicht angängig.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen mit Ausnahme von N. und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III C 1061.

---

141) Durchführung der Versorgung der Schüler der Volksschulen mit den vorgeschriebenen Schulbüchern.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Auf den Bericht vom 19. Oktober v. Js.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, den Tischler N. in N. auf seine zurückfolgende Beschwerde vom 3. Oktober 1912 in meinem Namen ablehnend zu bescheiden. In dem zur Kenntnisnahme abschriftlich beigefügten Urteil vom 23. Oktober 1911 hat das Königl. Kammergericht zwar entschieden, daß Eltern, die sich weigern, für ihre Kinder die notwendigen Schulbücher zu beschaffen, hierzu nicht durch strafrechtliche Verfolgung genötigt

werden können. Dabei ist aber die Frage ausdrücklich offen gelassen, ob die Schulaufsichtsbehörden in anderer Weise die Anschaffung der Bücher zwangsweise durchsetzen können. Diese Frage ist zu bejahen (vergl. Erlaß vom 23. Juni 1880 — M. d. J. II 5619/M. d. g. A. U III A 14828 — (Zentrbl. S. 678). Die Mittel zur Durchführung des Zwanges ergeben sich aus § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. 1817 S. 282) und § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817.

An die Königliche Regierung zu N.

Vorstehende Abschrift sowie Abschrift des Urteils des Königlichen Kammergerichtes vom 23. Oktober 1911 zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 1317.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Arbeiter M. M. in N. hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der 2. Ferien-Strafkammer des Königlichen Landgerichtes in N. vom 21. Juli 1911 eingelegte Revision der 1. Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes in Berlin in der Sitzung vom 23. Oktober 1911 für Recht erkannt:

Die Revision wird auf Kosten der Staatskasse zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, daß er trotz wiederholter Aufforderung unterlassen hat, seinem schulpflichtigen Sohne das zum Schulgebrauch notwendige Lesebuch zu beschaffen. Deswegen war gegen ihn durch polizeiliche Strafverfügung eine Geldstrafe festgesetzt und zwar auf Grund des § 48 Tl. II Tit. 12 A.L.R.

Die Strafkammer hat den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, daß weder durch die zitierte Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes noch durch die auf Grund der letzteren er-

lassenen Verordnung der Königlichen Regierung in Merseburg vom 18. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 421) die Nichtbeschaffung von Lehrmitteln unter Strafe gestellt sei; ein Fall der Schulversäumnis liege nicht vor.

In der Revisionsbegründung wird ausgeführt, zu der in § 48 II 12 ALR. bestimmten „Besuchung der Lehrstunden" genüge nicht nur die passive Assistenz der Schulkinder; vielmehr sei darunter die Teilnahme am Unterricht zu verstehen, die Anwesenheit der Kinder in einer zur Erreichung des Zweckes des Schulbesuchs geeigneten Verfassung, dazu sei die Ausstattung der Kinder mit den vorgeschriebenen Schulbüchern notwendig. Das hier in Rede stehende Lesebuch gehöre zu den nach § 11 der ministeriellen allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 eingeführten Lernmitteln. Wie zur Erreichung des Schulbesuchs selbst müsse auch zur Durchführung der Versorgung der Kinder mit den vorgeschriebenen Schulbüchern das Mittel der Bestrafung der nachlässigen Eltern gegeben sein.

Das Kammergericht ist den Ausführungen der Strafkammer beigetreten. Nach § 48 II 12 A.L.R. sollen alle schulfähigen Kinder erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden. Diese Vorschrift hat als Strafgesetz Geltung, auf Grund dessen Eltern, die durch Nachlässigkeit die Schulversäumnis ihrer Kinder veranlassen, zur Bestrafung gezogen werden sollen (K.G. bei Johow Bd. 15 S. 315) (Groschuff, Preuß. Strafgesetze S. 450, Note 3). Als Strafgesetz ist die Vorschrift strikt zu interpretieren; sie kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Fall der Versäumung von Lehrstunden vorliegt; das ist die Voraussetzung für die dem Gerichte obliegende Prüfung, ob die Versäumung auf Nachlässigkeit der Eltern des säumigen Schulkindes zurückzuführen ist. Auf anderer Grundlage kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern aus § 48 a. a. O. nicht zur Entstehung gelangen. Eine im Gebiete des Strafrechtes unzulässige analoge Ausdehnung der an sich zweifelfreien Strafrechtsnorm würde darin liegen, wollte man mit der Revision auch die Nichtbeschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher auf Grund jener Bestimmung für strafbar ansehen. Das darf auch nicht durch die Erwägung begründet werden, daß die Kinder, welche die notwendigen Lehrbücher nicht zur Schule bringen, dem Unterricht nicht ordnungsgemäß folgen können und in dem davon betroffenen Schulfach nicht genügend unterwiesen werden. Diese Folgen beziehen sich zwar auf den Zweck des Schulbesuchs, können aber nicht den Grund zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Eltern bilden, da eine Schulversäumnis im Sinne des § 48 a. a. O. nicht vorhanden ist, wenn die Kinder in

den Lehrstunden anwesend sind. Hier kann dahingestellt bleiben, ob die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, die Versorgung der Schüler der Volksschulen mit den vorgeschriebenen Schulbüchern gegenüber den Eltern zwangsweise durchzuführen. Die Ministerialinstanz scheint diese Frage zu bejahen, wie der Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Juni 1880 (Abgedr. bei Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im Preuß. Staate Bd. III S. 12) ergibt. Dadurch wird die Frage, ob eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern wegen Nichtbeschaffung der Lehrbücher zulässig ist, nicht berührt; diese Frage ist gemäß dem klaren Wortlaut des Gesetzes zu verneinen.

Die eingangs erwähnte Regierungsverordnung befaßt sich lediglich mit der Versäumung der Schulstunden; da sie sich im Rahmen des § 48 a. a. O. halten mußte (§ 11 der Reg.Inst. vom 23. Oktober 1817), war eine Erweiterung ihrer Bestimmungen ausgeschlossen. Sollte die Verordnung, was nicht ersichtlich ist, eine Ausdehnung des Begriffes der Schulversäumnis im Sinne der Revisionsbegründung beabsichtigen, so wäre sie in dieser Beziehung ungültig.

Hiernach war die Freisprechung des Angeklagten zu Recht erfolgt. In Übereinstimmung mit dem Antrag der Oberstaatsanwaltschaft mußte deshalb auf Zurückweisung der Revision erkannt werden.

(Unterschriften.)

1 S. 846. 11.
85

---

142) Einziehung der Stellenbeiträge für die Volksschullehrer-Alterszulagekasse bei verspäteter Anmeldung der neu errichteten Schulstellen durch die Schulverbände.

Berlin, den 27. Juni 1913.

Auf den Bericht vom 10. Mai d. Js.

Die in dem Erlasse vom 2. Mai 1911 U III E 144 U III D 2. Ang. — (Zentrbl. S. 399) mitgeteilten Rechtsgrundsätze des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 23. September 1910 müssen beachtet werden. Es ist weder angängig, den Lehrpersonen die Anrechnung der von ihnen im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit, sofern es sich um eine volle Beschäftigung handelt, zu versagen, noch von den Schulverbänden für die Anrechnung jener Zeit eine Gegenleistung an die Alterszulagekasse nachträglich zu fordern. Einer Schädigung

dieser Kasse kann nach dem Erlasse vom 4. Mai 1911 — U III E 878 — (Zentrbl. S. 401) nur dadurch vorgebeugt werden, daß da, wo ein dauerndes Bedürfnis für eine neue Schulstelle vorhanden ist, von Schulaufsichtswegen die alsbaldige Errichtung der Stelle von dem Schulverband, gegebenenfalls im Beschlußverfahren, verlangt wird. Zu diesem Zwecke wird eine fortgesetzte Kontrolle darüber zu üben sein, daß die Schulverbände die Gründung neuer Schulstellen nicht unnötig hinausschieben und sich womöglich jahrelang mit Hilfskräften, denen nur eine bestimmte Remuneration für die von ihnen erteilten Wochenstunden gewährt wird, behelfen. Einem derartigen Verfahren muß von Schulaufsichtswegen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Ich verkenne nicht, daß es im dortigen Bezirke bei den vielen großen Schulverbänden mit ihrer erheblichen Stellenzahl nicht immer leicht sein wird, den richtigen Zeitpunkt für die Gründung einer etatmäßigen Stelle zu bestimmen. Indessen werden die Schwierigkeiten zu überwinden sein, wenn die Königliche Regierung Sich regelmäßig in nicht zu lang bemessenen Zwischenräumen eine spezielle Übersicht der lehrplanmäßig zu erteilenden Wochenstunden und der davon von den Inhabern ordnungsmäßig eingerichteter Schulstellen einerseits und den etwaigen Hilfskräften anderseits übernommenen Wochenstunden einreichen läßt. Auf Grund eines solchen Verzeichnisses wird sich die Frage, ob ein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Schulstelle vorliegt, in den meisten Fällen unschwer beantworten lassen.

Im übrigen bemerke ich, daß der Runderlaß vom 4. Mai 1911 — U III E 878 — nicht nur für kleinere Schulverbände mit ländlichen Verhältnissen sondern überhaupt für alle Schulverbände in Frage kommt. Umsomehr ist darauf zu sehen, daß nicht etwa die Errichtung einer neuen Schulstelle dadurch umgangen wird, daß an Stelle einer ordnungsmäßig angestellten Lehrkraft Hilfskräfte angenommen werden, die nur eine nach der Stundenzahl bemessene Remuneration erhalten.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königlichen Regierungen. — U III E 889.

---

143) Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Der § 61 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes hält nur diejenige weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte aufrecht, welche unter gewissen Voraussetzungen den bürgerlichen Gemeinden, Gutsherren, sowie den Schulgemeinden, nicht aber anderen Berechtigten beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes zugestanden hatte oder von ihnen tatsächlich ausgeübt worden war.

Vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wurde das Berufungsrecht bezüglich der vereinigten Rektor- und Küsterstelle in B. von 161 sogenannten kirchlichen Interessenten, welche der über den Umfang der Schulgemeinde hinausgehenden Kirchengemeinde B. angehörten, ausgeübt, und zwar durch einen Wahlakt für beide Ämter zugleich. Nach dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes erließ die Königliche Regierung zu N. als Schulaufsichtsbehörde unter dem 27. März 1912 an den Verbandsvorsteher des nunmehrigen Gesamtschulverbandes B. eine Anordnung, inhalts deren sie die Besetzung der vereinigten Stelle, soweit das Schulamt in Frage kam, gemäß § 60 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für sich in Anspruch nahm, während sie zugleich aussprach, daß hinsichtlich der Berufung zum kirchlichen Amte nach § 62 Absatz 3 a. a. O. an dem bestehenden Rechte nichts geändert werde.

Der Gesamtschulverband erhob gegen diese Anordnung Klage mit dem Antrag, sie aufzuheben und dahin Entscheidung zu treffen, daß die Wahl der in die vereinigte Rektor- und Küsterstelle zu Berufenden wie bisher durch die stimmberechtigten kirchlichen Interessenten zu erfolgen habe.

Der Kreisausschuß wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers bestätigte der Bezirksausschuß diese Entscheidung.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision ist nicht begründet.

Der § 61 Absatz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes hält nur diejenige weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte aufrecht, welche unter gewissen Voraussetzungen den bürgerlichen Gemeinden, Gutsherren sowie den durch § 24 a. a. O. aufgehobenen und zu Schulverbänden des neuen Rechtes umgestalteten Schulgemeinden beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes zugestanden hatte oder von ihnen tatsächlich ausgeübt worden war. Nach § 61 Absatz 2 a. a. O. beschließt die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob die Voraussetzungen „von Absatz 1 Satz 1" vorliegen, — womit aber der ganze Absatz 1 gemeint ist, vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 54 Seite 166 —. Die Entscheidung der Schul-

aufsichtsbehörde nach § 61 Absatz 2 a. a. O. hat sich also nur darauf zu erstrecken, ob einer einen Eigenschulverband bildenden bürgerlichen Gemeinde, einem Gutsbesitzer oder einem an die Stelle einer Schulgemeinde getretenen Einzel- oder Gesamtschulverband, bezw. einem eine bürgerliche Gemeinde der gedachten Art enthaltenden Gesamtschulverband eine weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte ferner zusteht oder nicht. Der § 61 Absatz 2 Satz 2 a. a. O. gibt den „Beteiligten", also den betreffenden bürgerlichen Gemeinden, Gutsbesitzern oder Schulverbänden gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungstreitverfahren. Den Gegenstand dieser Klage kann also nur die Behauptung der genannten Beteiligten bilden, daß ihnen eine weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte zustehe, als ihnen von der Schulaufsichtsbehörde in deren Beschlusse zugebilligt worden ist. Für den Anspruch anderer zur Zeit des Inkrafttretens des Volksschulunterhaltungsgesetzes zur Mitwirkung bei der Lehrerberufung Berechtigter als der genannten Beteiligten auf fernere Mitwirkung ist vom Gesetze das Verwaltungstreitverfahren nicht zugelassen. Der Anspruch der hier in Frage kommenden „stimmberechtigten kirchlichen Interessenten" auf Mitwirkung bei der Lehrerberufung unterliegt daher nicht der Erörterung im Verwaltungstreitverfahren, ganz abgesehen davon, daß der Gesamtschulverband zur prozeßrechtlichen Vertretung dieser kirchlichen Interessenten nicht berufen wäre. Daß etwa die frühere Schulgemeinde B., an deren Stelle jetzt der klagende Gesamtschulverband getreten ist, zu einer weitergehenden Mitwirkung bei der Lehrerberufung berechtigt gewesen sei oder eine solche ausgeübt habe, ist vom Kläger nicht behauptet worden. Er konnte dies auch nicht behaupten, da unstreitig bis zum Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Berufung des Lehrers und Kirchenbeamten in die hier streitige „erste kombinierte Schul- und Kirchenstelle" durch einen einheitlichen Wahlakt der sogenannten kirchlichen Interessenten erfolgt ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Übrigens sei bemerkt, daß, wie bereits der Vorderrichter ebenfalls zutreffend hervorgehoben hat, nach § 62 Abs. 3 a. a. O. bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern an dem bestehenden Rechte lediglich hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert worden ist. Dagegen sind durch § 63 a. a. O. alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Lehrern oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit sie mit dem Gesetze im Widerspruch stehen, aufgehoben worden, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen (vergl. Urteil vom 2. Februar 1912, Ent-

scheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 60 Seit. 207, 208). Das Recht der kirchlichen Interessenten auf Mitwirkung bei der Berufung zu dem Lehramte der vereinigten Stelle ist also mit dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes fortgefallen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. April 1913 — VIII C. 19. 13 —.)

---

b)

Bei der Berechnung des nach § 7 des Lehrerruhegehaltskassen-Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.S. S. 194) in den Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan einzustellenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens ist die Alterszulage auch dann unberücksichtigt zu lassen, wenn am 1. Oktober des Vorjahrs der Schulverband zur Gewährung des Gnadenvierteljahrs verpflichtet war.

Der Rektor einer Volksschule in Z. genoß eine Alterszulage von 1900 ℳ. Er war am 16. August 1910 gestorben. Der klagende Schulverband ist der Meinung, daß die Alterszulage für die nach dem Stichtag des 1. Oktober 1910 anzustellende Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens nicht in Betracht komme. Die gegenteilige Ansicht wird von der beklagten Regierung deshalb vertreten, weil der Schulverband für das über den 1. Oktober 1910 hinaus laufende Gnadenvierteljahr verpflichtet war, das volle Diensteinkommen, einschließlich der Alterszulage, an die Hinterbliebenen des Verstorbenen zu zahlen.

Nach § 7 Abs. 1 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirkes am 1. Oktober des Vorjahrs — abzüglich eines Betrages bis 800 ℳ für jede Stelle — den Maßstab für die Verteilung des Ruhegehaltskassenbedarfes auf die Schulverbände. Ruhegehaltsberechtigt ist das Diensteinkommen, welches, unter Berücksichtigung des jetzt geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Gesetzsammlung Seite 93 — (vergl. Urteil vom 19. Juni 1900 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 38 Seit. 207, 209 ff.) nach § 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) der Berechnung der Pension zugrunde zu legen ist. Dazu gehört zurzeit, da die im § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes genannten Orts- und Amtszulagen außer Betracht bleiben:

a) das Grundgehalt,
b) die Alterszulagen,
c) die freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung.

Diese drei Bestandteile des Diensteinkommens scheiden sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes in zwei Gruppen:

(Abs. 1) Das Grundgehalt (a) und die freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung (c) — vom „Lehrer zuletzt bezogenes, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle dauernd verbundenes Diensteinkommen",

(Abs. 2) „außerdem" die Alterszulage (b), d. i. ein Bestandteil des Diensteinkommens, den der Lehrer „zuletzt bezogen" hat, der aber nicht „mit der Lehrerstelle verbunden" war. Das Ruhegehaltskassengesetz faßte zwar im § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 beide Gruppen zusammen, bestimmte aber (Satz 3 a. a. O.) bezüglich der Alterszulagen besonders, daß sie „bei unbesetzten Stellen" für das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen nicht in Anrechnung kommen sollten.

Aus diesen Anführungen ergeben sich folgende Schlüsse:

1. „Diensteinkommen" wird zugrunde gelegt, d. h. Einkommen, welches der Lehrer als Entgelt für seinen Dienst bezogen hat. Mit dem Tode des Lehrers hört sein Dienst auf; er bezieht kein Diensteinkommen mehr. Seine Erben können „Diensteinkommen" nur beziehen, wenn und soweit solches rückständig ist.

Was nach § 32 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Hinterbliebenen beziehen, gehört nicht in das Rechtsgebiet der Lehrerbesoldung oder der Lehrerpension sondern in das der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Es hat nicht den rechtlichen Charakter des Diensteinkommens, und deshalb wird es vom Gesetze nicht als Diensteinkommen bezeichnet, sondern mit einem besonderen Namen als „das Gnadenvierteljahr", „die Gnadenbezüge" (§ 32 Abs. 1, 3, 4, 5) bezeichnet. An dieser rechtlichen Verschiedenheit wird weder dadurch etwas geändert, daß das Gesetz den Betrag des Gnadenvierteljahrs auf denjenigen des „vollen Diensteinkommens" des Verstorbenen, also auf die Summe des zuletzt von diesem bezogenen Grundgehaltes, Alterszulage und Mietentschädigung festsetzt, noch dadurch, daß nach Verwaltungsvorschrift (Ziff. 19 der Ausführungsanweisung vom 20. März 1897 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 328 —) der in den Gnadenbezügen enthaltene Posten der „Alterszulage" aus der Alterszulagekasse bestritten werden soll.

Ist nun das Gnadenvierteljahr nicht „Diensteinkommen", so können auch zur Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens nicht die Summanden des Gnadenvierteljahrs in Betracht kommen. Das Gnadenvierteljahr muß vielmehr mit seinen Ansätzen für diese Berechnung ausscheiden.

2. Grundgehalt, Alterszulage und Mietentschädigung bilden „das von dem Lehrer zuletzt bezogene Diensteinkommen." Aber nur das Grundgehalt und die Mietentschädigung sind Bestandteile des Diensteinkommens, die „mit der Lehrerstelle dauernd verbunden" sind, während die Alterszulage vom Dienstalter des Stelleninhabers, also von seiner Person, abhängt. Grundgehalt und Mietentschädigung lassen sich daher berechnen, auch wenn die Stelle nicht besetzt ist; die Alterszulage kann dagegen, wenn am 1. Oktober des Vorjahrs die Stelle mit einem ruhegehaltsberechtigten Lehrer nicht besetzt ist, nicht berechnet werden.

3. Das Gesetz selbst schreibt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 des Ruhegehaltskassengesetzes) vor: „Bei unbesetzten Stellen sind Alterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen." Die Stelle des Rektors war am 1. Oktober 1910 „unbesetzt". Die Beklagte und der Vorderrichter irren, wenn sie die Stelle deshalb als nicht unbesetzt ansehen, weil der klagende Schulverband an diesem Tage verpflichtet gewesen sei, die „Alterszulage" zu zahlen. Er hatte vielmehr, wie gezeigt, nicht die „Alterszulage" sondern die „Gnadenbezüge" zu entrichten. „Unbesetzt" ist eine Lehrerstelle, die nicht von einem Stelleninhaber" versehen wird. Dies ist regelmäßig während der Gnadenzeit der Fall; nur ausnahmsweise, soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die „Wiederbesetzung der Stelle", während der Gnadenzeit erfolgen (§ 32 Abs. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes). So lange nach dem Tode des Stelleninhabers die Stelle nicht einem anderen verliehen ist, ist sie somit „unbesetzt".

Der Anspruch des Klägers, daß die 1900 ℳ Alterszulage von den 409 508,50 ℳ, von welchen der Verteilungsplan ausgeht, abgesetzt werden, ist daher gerechtfertigt.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 22. April 1913 — VIII. B. 13. 12 —).

F. Nichtamtliches.

144) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanstalt; er betreibt

als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Sterbegeldversicherung. Aufnahmefähig sind:

Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbesoldeten), Geistliche, Lehrer, Architekten und Ingenieure, Landmesser, Markscheider, Techniker, Redakteure, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Offiziere z. D. und a. D., Militärärzte, Militärapotheker und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten, weibliche Beamte (z. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte usw., alle Personen, welche sich in Vorbereitung zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden, sowie alle Personen, welche im Heere und in der Marine auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungs-Abteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn sie eine beamtete Stellung bekleiden. Im anderen Falle empfiehlt sich für sie der Abschluß von Kapital-, Leibrenten- und Sterbegeld-Versicherungen.

In die Sterbegeldversicherung sind die zur Aufnahme in die Lebensversicherung berechtigten oder zugelassenen Personen sowie ihre Ehefrauen und Witwen aufnahmefähig. Diese Personen können auch Sterbegeldversicherungen auf das Leben ihrer Angehörigen abschließen.

Kapital- und Leibrentenversicherungen kann jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abschließen.

Das Ausscheiden aus dem zur Aufnahme in die Lebensversicherung berechtigenden Dienstverhältnis hat auf das Weiterbestehen der Versicherung keinen Einfluß.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem 36. Geschäftsbericht Ende 1912:

70 197	Lebensversicherungen . .	über	393 041 430 ℳ	Kapital
8 486	Kapitalversicherungen . .	„	20 658 420 „	„
15 133	Sterbegeldversicherungen	„	6 989 050 „	„
93 816	Versicherungen	über	420 688 900 ℳ	Kapital
und 3 440	Leibrentenversicherungen	„	1 362 542,80 ℳ	jährliche Rente.

Im Geschäftsjahr 1912 wurde ein Überschuß von 5 378 199 ℳ 55 ₰ oder 37,68 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt. Die gesamten Fonds des Vereines betragen

18 857 548 ℳ 04 ₰.

Die Zinsen dieser bedeutenden Summe betragen erheblich mehr als die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 36 Geschäftsjahre sind 54 370 811 ℳ 93 ₰ an fälligen Lebensversicherungssummen und 39 777 494 ℳ 95 ₰ an Dividenden gezahlt worden; von letzteren entfallen auf das Jahr 1912 = 3 359 765 ℳ 95 ₰.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Sterbegeld bis zu 1000 ℳ auf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Inhaltsverzeichnis des 8. Heftes.

Seite

A. 126) Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten. Erlaß vom 20. Juni d. Js. 627

B. 127) Gebrauch von Schießgeräten bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend. Erlaß vom 4. Juni d. Js. 628

128) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 629

129) Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule. Erlaß vom 17. Juni d. Js. 630

130) Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 630

131) Kostenfreiheit der Schulinstitute in Auseinandersetzungsachen. Erlaß vom 23. Juni d. Js. 631

C. 132) Rücktritt von Schülerinnen aus Studienanstalten in das Lyzeum. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 633

D. 133) Auswahl und Erprobung akademisch gebildeter Lehrkräfte für den Seminardienst. Erlaß vom 7. Juni d. Js. 633

134) Übersicht über den Besuch der staatlichen Volksschullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913 637

135) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913 638

136) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nicht staatlichen Volksschullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1913 639

137) Übersicht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1913 640

138) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei den Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913 641

139) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande vom 15. April 1913 642

E. 140) Teilnahme der Rektoren an der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 643

141) Durchführung der Versorgung der Schüler der Volksschulen mit den vorgeschriebenen Schulbüchern. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 643

142) Einziehung der Stellenbeiträge für die Volksschullehrer-Alterszulagekasse bei verspäteter Anmeldung der neu errichteten Schulstellen durch die Schulverbände. Erlaß vom 27. Juni d. Js. 646

143) Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senates vom 18. und 22. April d. Js. 648

F. 144) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit 652

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

9. Heft. Berlin, den 1. September. 1913.

A. Behörden und Beamte.

April 1913.

145) Deckblätter Nr. 65 bis 94

zu den Anstellungsgrundsätzen vom 20. Juni 1907.

(Zentrbl. 1908 S. 216.)

D. V. E. Nr. 42.

Berichtigung ist gemäß Vorbemerkung 16 des D. V. E. auszuführen.

[65]) zu S. 15. — [66]) zu S. 17. — [67]) zu S. 17. — [68]) zu S. 19. — [69]) zu S. 22. — [70]) zu S. 48. — [71]) zu S. 59. — [72]) zu S. 59. — [73]) zu S. 73. — [74]) zu S. 73. — [75]) zu S. 75. — [76]) zu S. 75. — [77]) zu S. 76. — [78]) zu S. 76. — [79]) zu S. 77. — [80]) zu S. 79. — [81]) zu S. 79. — [82]) zu S. 80. — [83]) zu S. 86. — [84]) zu S. 86. — [85]) zu S. 87. — [86]) zu S. 87. — [87]) zu S. 89. — [88]) zu S. 91. — [89]) zu S. 93. — [90]) zu S. 93a. — [91]) zu S. 93c. — [92]) zu S. 100. — [93]) zu S. 101. — [94]) zu S. 104. — [95]) zu S. 125, 126.

Deckbl. 65.

Seite 15. Die **Ausf.- u. Zus.-Best. zu § 12** ist wie folgt zu ergänzen:

Unter „Militärbehörde" ist hier das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie das Regiment, im übrigen die Behörde oder die Anstalt zu verstehen, der der Militäranwärter angehört.

Deckbl. 66.

Seite 17. Die **Ausführungs- und Zusatzbestimmung 1 zu § 14 der A. G. I.** erhält folgende Fassung:

1 a) Die Militärbehörden können zur Feststellung der Frage, ob sich ein Militäranwärter in sittlicher Beziehung für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig eignet, nur insoweit herangezogen werden, als es sich um die Akten der in dem Führungszeugnis (§ 17 Ziffer 4 der Heerordnung) etwa aufgeführten militärgerichtlichen Strafen handelt.

b) Militärärztliche Zeugnisse der im § 14 unter Ziffer 2 erwähnten Art sind nur dann mitzuteilen, wenn für den Dienst der betreffenden Stelle eine besondere körperliche Tauglichkeit gefordert wird.

c) Auszüge aus den Truppenstammrollen kommen für Zivilbehörden ausnahmslos nicht in Betracht, da sie lediglich für den Dienstgebrauch innerhalb der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Dechl. 67. Seite 17. **Ausf.- u. Zus.-Best. 2 zu § 14.** Statt „Kommandierung" ist zu setzen:

Beurlaubung.

Seite 19. Die **Ausf.- u. Zus.-Best. 3 zu § 16** erhält folgende Fassung:

a) Die Kommando- und Militärverwaltungsbehörden, die Truppenteile bis einschließlich Kompagnie (auch Maschinengewehr-Kompagnie), Eskadron, Batterie oder Bespannungs-Abteilung und Scheinwerferzug, ferner die preußischen Ministerien, die Reichsämter und die Regierungen der Bundesstaaten ohne eigene Militärverwaltung erhalten je eine Vakanzenliste, die Polizeipräsidien, Landratsämter und Bürgermeistereien der größeren Städte je zwei, die Bezirkskommandos, Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständigen Kompagniebezirke je eine, die Bezirkskommandos I bis VI Berlin je drei Listen. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann diesem Rechnung getragen werden.

b) Die Listen werden durch die Postanstalten, in Berlin durch die Militärpost zugestellt.

Dechl. 68. c) Die Kavallerie-Regimentstäbe empfangen für sich und die im gleichen Standort befindlichen Eskadrons, die übrigen Regimentstäbe nur für sich; die Bataillone und Abteilungen für sich und die im gleichen Standort stehenden Kompagnien oder Batterien; die Bezirkskommandos für sich und für die im Stabsquartier befindlichen Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständigen Kompagniebezirke. Allen detachierten Kompagnien, Eskadrons, Batterien, Meldeämtern usw. geht die Vakanzenliste unmittelbar zu.

d) Die Listen sind sofort nach Eingang von den betreffenden Stäben zu verteilen.

e) Die in den Vakanzenlisten enthaltenen „Nachrichten für Militäranwärter" sind in einem besonderen Hefte zu sammeln und allen Unteroffizieren zugänglich zu machen.

f) Jede Garnisonveränderung ist sofort nach Bekanntwerden der Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums anzuzeigen und daselbst auch jeder Mehr- und Minderbedarf anzumelden.

g) Die Vakanzenliste kann unter Entrichtung der festgesetzten Gebühr auch bei den Postanstalten bestellt werden.

Dechl. 69. Seite 22. **Ausf.- u. Zus.-Best. zu § 19.** In Zeile 2 ist statt „Kommandierung" zu setzen:

Beurlaubung.

Seite 48. § 10, Ziffer 1, Zeile 3. Das Wort „Militärbehörde" ist mit einem *) zu versehen. Am Schlusse der Seite ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Dechl. 70. *) Unter „Militärbehörde" ist hier das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie das Regiment, im übrigen die Behörde oder die Anstalt zu verstehen, der der Militäranwärter angehört.

Dechl. 71. Seite 59. **Ausf.- u. Zus.-Best. 5 zu § 15,** Absatz 2. In Zeile 1 ist statt „Kommandierung" zu setzen:

Beurlaubung.

Der *) in Zeile 3 und die Anmerkung *) am Schlusse der Seite sind zu streichen.

Seite 59. Die **Ausf.- u. Zus.-Best. zu § 15 der A. G. II** erhalten folgende neue Zusatzbestimmung:

Deckbl. 72.

6 a) Die Militärbehörden können zur Feststellung der Frage, ob sich ein Militäranwärter in sittlicher Beziehung für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig eignet, nur insoweit herangezogen werden, als es sich um die Akten der in dem Führungszeugnis (§ 17 Ziffer 4 der Heerordnung) etwa aufgeführten militärgerichtlichen Strafen handelt.

b) Militärärztliche Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungscheins die Rente zugebilligt worden ist, sind nur dann mitzuteilen, wenn für den Dienst der betreffenden Stelle eine besondere körperliche Tauglichkeit gefordert wird.

c) Auszüge aus den Truppenstammrollen kommen für Zivilbehörden ausnahmslos nicht in Betracht, da sie lediglich für den Dienstgebrauch innerhalb der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Deckbl. 73.

Seite 73. **2. Generalstab**: Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen:

Expedierende Sekretäre.

Als neue Zeile ist am Schlusse hinzuzufügen:

Bureaudiätare.

Deckbl. 74.

Seite 73. **4. Generalmilitärkasse**: Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:

Sekretäre, mindestens zur Hälfte.

Deckbl. 75.

Seite 75. **25. Zahlungstelle XIV. Armeekorps**: Hinter „Buchhalter" ist zu setzen:

, mindestens zur Hälfte.

Deckbl. 76.

Seite 75. Der Abschnitt **26. Militärbauwesen**: erhält folgende Fassung:

Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren.
Militärbauregistraturdiätare.

Deckbl. 77.

Seite 76. **2. Generalstab**: Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen:

Expedierende Sekretäre.

Deckbl. 78.

Seite 76. **3. Kriegszahlamt**: Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:

Sekretäre.

Deckbl. 79.

Seite 77. In Ziffer 13 ist statt „Zeugmeisterei" zu setzen:

Feldzeugmeisterei.

Der Abschnitt **16. Militärbauwesen**: erhält folgende Fassung:

Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare.

Dcdbl. 80. Seite 79. **VI. Marineverwaltung.** Hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren, die ein „o" erhalten, ist als neue Zeile einzuschalten:

Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren.

Dcdbl. 81. Seite 79. In der Anmerkung *) ist in Zeile 2 hinter dem Worte „Landheers" einzuschalten:

und der Schutztruppen

Seite 80. Die Zeile „×oSchiffsführer und ×Maschinisten der Werften" hat zu lauten:

×oSchiffsführer, ×oMaschinisten und ×Untermaschinisten der Werften.

Dcdbl. 82. Bei „×Schiffsführer, / Maschinisten, } bei den Artillerie- und Minendepots," ist hinter dem Worte „Minendepots" das Komma zu streichen und hinzuzufügen:

sowie beim Munitionsdepot.

Hinter „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist als neue Zeile einzuschalten:

oVorstände für Lohnbureaus.

Seite 86. Technische Institute: Als neue Zeilen sind einzuschalten in Spalte 2 nach dem Worte „Konstruktionsbureau,":

Waffenrevisoren,

Dcdbl. 83. und in Spalte 3 nach dem Worte „Spandau.":

die Geschützgießerei in Spandau.

In Spalte 2 ist das Wort „Revisoren," in Spalte 3 die } zu streichen.

Dcdbl. 84. Seite 86: Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken: In Spalte 2 sind die Worte „Gewehr- und Munitionsfabriken" zu streichen.

Seite 87. Der Abschnitt „Zahlungstelle des XIV. Armeekorps" erhält unter dieser Überschrift folgende Fassung:

Dcdbl. 85.

in Spalte 2:	in Spalte 3:
Buchhalter,	Die Generalmilitärkasse in Berlin.
Kassendiener.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe i. B.

Deckbl. 85. Ferner ist unter der Überschrift „Militärbauwesen:“ hinter „Militärbauregistratoren“ an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile einzufügen:

Militärbauregistraturdiätare.

Nach Deckbl. 85. und statt „diätarische Bauschreiber“ zu setzen:

Hilfsbauschreiber.

Militärverwaltung Königreich Sachsen.

Deckbl. 86. Seite 87. Unter der Überschrift „Kriegszahlamt:“ ist in Spalte 2 statt „Geheime Sekretäre“ zu setzen:

Sekretäre.

Deckbl. 87. Seite 89. In dem Abschnitt „Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:“ ist in den Spalten 2 und 3 statt: „Zeugmeisterei“ zu setzen:

Feldzeugmeisterei.

Unter der Überschrift „Militärbauwesen:“ ist in Spalte 2 hinter „Militärbauregistratoren“ als neue Zeile einzuschalten:

Militärbauregistraturdiätare.

Deckbl. 88. Seite 91. In der Anmerkung *) ist in Zeile 2 hinter dem Worte „Landheers“ einzufügen:

und der Schutztruppen.

Bl. 89. Seite 93. In der Überschrift: „Lazarette in Kiel, Kiel-Wik usw.“ sind die Worte „und Yokohama“ zu streichen.

Seite 93a. Unter der Überschrift: „Garnisonverwaltungen in Kiel, Wilhelmshaven usw.“ ist in Spalte 2 hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren“, welche ein „o“ erhalten, als neue Zeile einzuschalten:

oGarnisonverwaltungs-Unterinspektoren.

Deckbl. 90. ferner ist am Schlusse das Wort „Totengräber.“ zu streichen und hinter „Wilhelmshaven-Feldhausen“ an Stelle des Kommas ein Punkt zu setzen.

In der Überschrift: „Artillerie- und Minendepots:“ ist hinter „Minendepots“ einzufügen:

sowie beim Munitionsdepot.

Deckbl. 91. Seite 93c. Unter der Überschrift: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:“ ist in Spalte 2 vor „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst“ einzuschalten:

oVorstände für Lohnbureaus,[19a])

Noch Dstbl. 91.

und in Spalte 4 hierzu folgende Bemerkung aufzunehmen:

19a) Ergänzen sich aus Werftbuch-führern (für den Rechnungsdienst).	

Außerdem ist in Spalte 2 statt: „×°Führer[20]) und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge" zu setzen:

×°Führer[29]), ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werftfahrzeuge,	

Seite 100. 1. Preußen. a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: An Stelle von „Bezirkskommando Braunsberg" ist zu setzen:

Bezirkskommando II, Königsberg,	

Dstbl. 92.

Ebendaselbst. m) Für den Bezirk des XVII. Armeekorps: An Stelle von „Bezirkskommando Marienburg" ist zu setzen:

Bezirkskommando Neustadt,	

Ebendaselbst. Hinter n) ist hinzuzufügen:

o)	„	„	„	„	XX. Armeekorps:	Bezirks-kommando Braunsberg.

Seite 101. 26. Elsaß-Lothringen. Unter a), b) und c) sind die in Klammern gesetzten Worte zu streichen.

Hinter c) ist hinzuzufügen:

d) Für den Bereich des XXI. Armeekorps: Bezirkskommando Saarbrücken*

Folgende Anmerkung ist aufzunehmen:

Dstbl. 93.

*) Bereich des 14. Armeekorps: die Kreise Altkirch, Gebweiler, Mülhausen und Thann,

Bereich des 15. Armeekorps: der Bezirk Unter-Elsaß ausschließlich der Kreise Hagenau und Weißenburg, ferner die Kreise Colmar und Rappoltsweiler im Bezirke Ober-Elsaß,

Bereich des 16. Armeekorps: die Kreise Bolchen, Diedenhofen-Ost, Diedenhofen-West, Metz-Stadt und Metz-Land und der Kanton St. Avold vom Kreise Forbach,

Bereich des 21. Armeekorps: die Kreise Forbach [ausschl. des Kantons St. Avold], Château-Salins, Saarburg, Saargemünd, Weißenburg und Hagenau.

Seite 104 u. f. Die Anlage L erhält die beiliegende neue Fassung.

Dstbl. 94.

Seite 125 und 126. **VII. Ministerium des Innern.** Die Abschnitte 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

3. Königliche Polizeiverwaltungen im Landespolizeibezirk Berlin (Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln und Berlin-Lichtenberg).			
Mittlere Beamte.			
*Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, *Kassierer, *Buchhalter, Bureaudiätare I. Klasse, *Polizeibureauassistenten, Bureaudiätare, *Polizeiassistenten in den Einwohnermeldeämtern, Meldeamtsbureaudiätare *Telegraphensekretäre, *Telegraphenassistenten, Telegraphenanwärter, *Polizeioberwachtmeister	mindestens die eine Hälfte unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbureaus beim Polizeipräsidium in Berlin auf die andere Hälfte.	Polizeipräs. i. Berlin. wie vor. wie vor. wie vor.	
*Polizeiwachtmeister.[1])	sämtlich, jedoch mit Ausschluß[2]) der Stellen des Kriminaldienstes.	Polizeipräsident der betreffenden Polizeiverwaltung.	[1]) Die Polizeiwachtmeister rangieren zwischen den Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und den Unterbeamten. [2]) Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
Unterbeamte.			
Schutzmänner.			
4. Die übrigen Königlichen Polizeiverwaltungen.			
Mittlere Beamte.			
*Polizeisekretäre, Bureaudiätare I. Klasse, *Polizeibureauassistenten, Bureaudiätare, *Polizeiassistenten in den Einwohnermeldeämtern, Meldeamtsbureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	[1]) Die Polizeiwachtmeister rangieren zwischen den Subalternbeamten II. Klasse und den Unterbeamten. [2]) Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
Polizeiwachtmeister.[1])	sämtlich, jedoch mit Ausschluß[2]) der Stellen des Kriminaldienstes.		
Unterbeamte.			
Schutzmänner.			

Deckbl. 95.

Bestimmungen

über die

Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. 4. 1913.

A. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter*) können sowohl zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung als auch zur Beschäftigung im Zivildienste beurlaubt werden**). Ein Rechtsanspruch auf diesen Urlaub besteht nicht.

2. Ob unter Würdigung der dienstlichen Interessen und der sonst etwa in Betracht kommenden Verhältnisse dem Urlaubsgesuch entsprochen werden kann, unterliegt lediglich der Beurteilung des für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten. Hierbei wird allerdings auch den für die Versorgung der Militäranwärter allgemein bestehenden wohlwollenden Absichten genügend Rechnung zu tragen sein.

3. Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so darf er um diese Zeit verlängert werden.

4. Während einer Beurlaubung nach Ziffer 1 werden die Militäranwärter mit Gebührnissen nach den §§ 36 und 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift (Druckvorschrift Nr. 158) abgefunden.

5. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter unverzüglich zu seinem Truppenteil zurückkehren, sofern er nicht infolge sofortiger Übernahme in den Zivildienst aus dem aktiven Militärdienste ausscheidet.

6. Die Befugnis zur Beurlaubung der Kapitulanten mit Gehalt oder Löhnung (§ 36 Ziffer 11 und § 56 Ziffer 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift) wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

B. Vorbereitung auf die Zivilversorgung.

7. Den Militäranwärtern mit Ausnahme der Unterinspektoren kann zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung ein Urlaub bis zu 3 Monaten gewährt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zwecke ist nur insofern zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt.

8. Dieser Urlaub darf ohne Nachweis beliebig verwendet werden, z. B. zum Besuche von Unterrichtsanstalten oder zu irgend einer zivildienstlichen Beschäftigung, für die eine Beurlaubung nach den Bestimmungen der Abschnitte C und D entweder nicht vorgesehen oder nicht zulässig ist.

---

*) Auf Unteroffiziere, die den Zivilversorgungschein noch nicht besitzen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

**) Die Befugnis zur Erteilung von Urlaub an Militäranwärter nach den Bestimmungen vom 1. 4. 1913 ist den Regimentskommandeuren und Kommandeuren selbständiger Bataillone übertragen worden. Nur Anträge, die abzulehnen sind oder eine Ausnahme von den Bestimmungen betreffen, werden mit Begründung dem Generalkommando zur Entscheidung oder zur Weitergabe an das Kriegsministerium vorgelegt (A. K. O. vom 4. 5. 1913 A. V. Bl. S. 63 Ziffer 22.

C. Beschäftigung im Zivildienste.

[Reichs-*), Staats- oder Kommunal- usw.**) Dienst***).]

9. Urlaub zu einer zivildienstlichen Beschäftigung darf nur auf Grund eines Einberufungschreibens der zuständigen Behörde beantragt werden. Das Einberufungschreiben ist dem Militäranwärter durch Vermittlung des zuständigen Truppenteils usw.†) zuzustellen. Läßt das Schreiben über die Art und die Dauer der Beschäftigung Zweifel zu, so ist der Truppenteil verpflichtet, die Behörde zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen.

a) Informatorische Beschäftigung.

10. Zur informatorischen Beschäftigung können die Militäranwärter mit Ausnahme der Unterinspektoren bis zu 3 Monaten beurlaubt werden.

11. Eine solche Beurlaubung ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde die Vormerkung oder die Anstellung des Militäranwärters von der erfolgreichen Ableistung einer solchen Beschäftigung abhängig macht (A. G I, § 14 und A. G II, § 15).

12. Fordert die Anstellungsbehörde eine längere informatorische Beschäftigung, so wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt, ob eine über die Dauer von 3 Monaten hinausgehende Beurlaubung eintreten darf.

13. Handelt es sich hierbei um eine informatorische Beschäftigung im Kommunaldienste, so muß zuvor die Notwendigkeit der Verlängerung von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

14. Für den mittleren Gerichtsdienst, den mittleren Polizei-Exekutivdienst und den Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kreisassistent (6 Monate), Bureauassistent der Bergverwaltung (6 Monate) und als Strommeister sowie innerhalb der Heeresverwaltung ist eine längere Beurlaubung ohne weiteres zulässig.

15. Eine Verlängerung des Urlaubs oder seine wiederholte Gewährung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters ist zulässig.

16. Ist ein Militäranwärter für einen bestimmten Dienstzweig oder eine bestimmte Stelle bei einer Behörde bereits vorgemerkt, oder hat er vor Ablauf des ihm gewährten Urlaubs eine etwa vorgeschriebene Abschlußprüfung bestanden, dann darf eine weitere informatorische Beschäftigung in diesem Dienstzweig oder in dieser Stelle bei derselben Behörde nicht mehr stattfinden.

17. Ob ein Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Dienstzweigen derselben Behörde zu beurlauben ist, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils (vgl. Ziffer 2).

b) Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe.

18. Ein Urlaub zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde eine solche Dienstleistung verlangt.

19. Unterinspektoren dürfen zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe nur dann beurlaubt werden, wenn sie nach Erlangung des Zivilversorgungscheins hierzu ernannt sind, und nur in Stellen, für die sie die Anwartschaft vor der Ernennung zum Unterinspektor erworben hatten.

---

*) Unter „Beschäftigung im Reichsdienste" ist auch die informatorische Beschäftigung, die Probedienstleistung und die Anstellung auf Probe in der Militärverwaltung zu verstehen.

**) Zu vgl. A. G. II § 1, Abs. 1.

***) Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch Anwendung bei der Einberufung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie in Stellen des Privateisenbahndienstes (Anlage N) und in solche Stellen, die nur im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrags besetzt werden.

†) Unter „Truppenteil usw." ist das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie das Regiment, im übrigen die Militärbehörde oder die Anstalt zu verstehen, der der Militäranwärter angehört.

20. Die Militäranwärter werden in eine ihnen nach den Anstellungsgrundsätzen vorbehaltene Stelle auf die Dauer der hierfür (A. G. I, § 19 und A. G. II, § 15) festgesetzten Fristen beurlaubt.

21. In eine den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stelle sowie in Stellen, die nur im Wege des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses besetzt werden, dürfen Militäranwärter bis zu 6 Monaten beurlaubt werden. Wenn von den Behörden längere Probezeiten gefordert werden, ist ein entsprechender Urlaubsantrag dem Kriegsministerium vorzulegen.

22. Eine Probedienstleistung oder eine Anstellung auf Probe darf nur in offenen Stellen stattfinden.

23. Anwärter, die in der Probezeit den Anforderungen des Dienstes entsprechen, haben mithin stets ihre endgültige Anstellung oder ihre Übernahme in eine Stelle*) des Zivildienstes zu erwarten. In diesem Falle scheiden sie mit Ablauf des Urlaubs aus der Truppe aus. Im anderen Falle darf der Urlaub verlängert oder ein neuer Urlaub zu demselben Zwecke erteilt werden.

c) Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten**).

24. Die Dauer eines Urlaubs zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder zur Vertretung eines Beamten richtet sich unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen nach dem Bedürfnis der Zivilbehörden; doch darf ein Militäranwärter für diese Zwecke im ganzen höchstens 9 Monate beurlaubt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zwecke ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 9 Monaten nicht übersteigt. Hierbei bleiben Dienstleistungen als Hilfsarbeiter usw. in der Heeresverwaltung außer Betracht.

25. Den Militäranwärtern ist es untersagt, im eigenen Interesse eine solche Beschäftigung bei den Zivilbehörden zu erbitten.

26. Der Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn die Anstellungsbehörde vorher die Erklärung abgibt, daß es sich nicht um die Übernahme des Anwärters in eine, wenn auch nur zeitweise bestehende Stelle*) handelt, und daß eine solche Übernahme auch nicht im Anschluß an die Beschäftigung in Aussicht steht. Kann eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, so hat die Annahme der Einberufung das gleichzeitige Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienste zur Folge.

27. Militäranwärter, die der Einberufung zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter usw. keine Folge leisten, können in dem Bewerberverzeichnis der Anstellungsbehörde nur dann gestrichen werden, wenn sie in eine Stelle*) einberufen worden sind, für die sie als Stellenanwärter bereits vorgemerkt sind, oder wenn es sich um eine ständige Hilfsarbeiter-Stelle handelt, die nach den Verwaltungsbestimmungen ausnahmslos als Vorstufe (Diätariat) derjenigen Stelle gilt, für die sie als Stellenanwärter vorgemerkt sind.

D. Beschäftigung im Privatdienste.

28. Militäranwärter mit Ausnahme der Unterinspektoren können zum Zwecke der Beschäftigung im Privatdienste unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen bis zu 6 Monaten beurlaubt werden***).

29. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zwecke ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigt.

30. Der Urlaub darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Firma usw. erklärt hat, daß die Beschäftigung des Anwärters im Falle der Bewährung zu seiner alsbaldigen oder in Kürze vorauszusehenden Anstellung führt.

---

*) Was unter einer „Stelle" zu verstehen ist, ergibt sich aus § 9 Absatz 2 der A. G. I und § 13 der A. G. II.

**) Zur Beschäftigung als Aushilfe usw. bei Militärbehörden werden die Militäranwärter nicht beurlaubt, sondern kommandiert.

***) z. B. zur Einarbeitung in den Betrieb einer Militärkantine.

B. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

146) Vergünstigungen für Jugendvereine.

Berlin, den 31. Mai 1913.

Hiermit übersende ich einen Abdruck der von dem Herrn Kriegsminister erlassenen endgültigen Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der durch meine Runderlasse vom 20. März und 31. August v. J. — U III B 6638 und 8176 — (letzterer Zentrbl. S. 614) bekanntgegebenen.

Die Vergünstigungen kommen, wie ich unter Hinweis auf meinen Runderlaß vom 6. Juli 1912 — U III B 7697 — (Zentrbl. S. 568) bemerke, ohne Ausnahme allen Jugendvereinigungen zugute, die den zufolge Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) gebildeten Jugendorganisationen angehören.

Ich ersuche ergebenst, dies gefälligst umgehend zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 7539 I u. II.

Bestimmungen
über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Die Vorbereitung der Jugend auf den Heeresdienst durch geeignete Maßnahmen vor der Einstellung ist für die Wehrkraft der Nation von hoher Bedeutung. Ihre Vervollkommnung in körperlicher und sittlicher Beziehung und ihre Erziehung in vaterländischem Geiste tragen zur Schaffung eines wohlvorbereiteten Heeresersatzes bei und erleichtern die Ausbildung. Unter Anerkennung der sonstigen großen Werte der nationalen Jugend-

pflege muß daher betont werden, daß es im eigensten Interesse der Armee liegt, die in dieser Richtung wirkenden freiwilligen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen, aber ohne Schädigung der sonstigen weitgehenden dienstlichen Anforderungen.

2. Der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. 1. 1911 — mitgeteilt den 11. 3. 1911 Nr. 111/3. 11. A 2 — enthält die für die Durchführung der vaterländischen Jugendpflege maßgebenden Gesichtspunkte.

3. Durch Allerhöchste Genehmigung der Bildung des Bundes „Jungdeutschland" unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz — mitgeteilt durch Schreiben des Chefs des Militär-Kabinetts vom 5. 8. 1911 — ist die militärische Mitwirkung innerhalb dieser Vereinigung gestattet worden.

4. Zufolge § 1 der im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aufgestellten Satzungen „bezweckt der Bund „Jungdeutschland", den Zweig der Jugendpflege fördern zu helfen, welcher durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend im vaterländischen Geiste anstrebt.

Um einer Zersplitterung der Kräfte und einer Schädigung schon vorhandener, auf vaterländischem Boden stehender Jugendvereinigungen jeder Art vorzubeugen, sucht und hält der Bund enge Fühlung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten einheitlichen Organisationen der Jugendpflege.

Insonderheit gliedern sich in Preußen die Vereine „Jungdeutschland" grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 18. 1. 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüsse ein."

5. Über die Ziele und Betätigung des Bundes „Jungdeutschland" s. Runderlaß des Ministers der geistl. usw. Angelegenheiten vom 17. Februar 1913 — U III B 6409 — (Zentrbl. für die Unterr.-Verw. S. 335 ff.)

II. Durchführung der militärischen Maßnahmen.

Geschäftsgang sowie Vorbedingungen für die Genehmigung von Anträgen.

1. Innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen treffen die Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden Kommandanturen — die Entscheidung über alle die militärische Förderung der männlichen Jugendpflege bezweckenden Anträge.

Bei Beteiligung der Truppe muß vorherige Vereinbarung mit den Truppenbefehlshabern erfolgen.

2. In großen Garnisonen können die Garnisonkommandos auch unmittelbaren Verkehr zwischen den antragstellenden Vereinen

und den Truppenteilen gestatten. Diese haben dann das Erforderliche mit den Garnisonverwaltungen zu veranlassen.

3. Die militärdienstlichen Interessen sind in erster Linie bei Beurteilung aller Anträge maßgebend.

4. Vorbedingung für die Genehmigung ist ferner die Feststellung der Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm vertretenen Jugendlichen zu einem Vereine usw., der den nationalen Jugendpflegebestimmungen sich widmet. Die Garnisonkommandos haben in ihnen geeignet erscheinender Weise die entsprechenden Erkundigungen einzuziehen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht die Ortspolizeibehörden oder auch die höheren Verwaltungsbehörden, wenn bei ersteren die Unterlage für die Beurteilung der Jugendpflegearbeit nicht in genügendem Maße vorhanden ist. Bei Anmeldung durch die Vertrauensmänner oder Ortsvertreter des Bundes „Jungdeutschland" kann hiervon abgesehen werden.

Unterkunft.

5. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärfiskalischen Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann die Unterbringung erfolgen bei Abwesenheit der Truppe oder falls leerstehende Räume zur Verfügung stehen. Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbste können auch Exerzierschuppen, Reithäuser usw. benutzt werden. Während des ganzen Jahres bieten die heizbaren Speisesäle und Turnhallen der Unteroffizierschulen und -vorschulen eine angemessene Unterbringung. Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich erachtet wird, kann bei vorhandenem Raume die Unterbringung auch in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgen. Es ist in Kasernen und Lagern nach Möglichkeit auf eine abgesonderte Lage der Räume innerhalb der belegten Reviere zu rücksichtigen. Auch kann in Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, die Benutzung leerstehender fiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden.

Nicht mehr feldbrauchbare Döckersche Baracken können mit Einverständnis des Chefarztes des Garnisonlazaretts, Krankenzelte mit Genehmigung der Korpsintendantur überlassen werden. Die durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen entstehenden Kosten sind zu ersetzen. Diese sind bei den Baracken immer, bei den Zelten bei ungünstiger Witterung so hoch, daß deren Benutzung nur für einen längeren Zeitraum wirtschaftlich sein würde. Von einer Aufstellung auf Lazarett-

grundstücken muß aus Rücksicht auf die Kranken abgesehen werden. Wegen Überlassung der Döckerschen Baracken an Vereine ist nach Ziffer 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 23. 8. 1912 Nr. 1716/8. 12. M A zu verfahren.

Anmeldung.

6. a) Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos oder Truppenteilen (Ziffern II, 1 und 2) angemeldet werden. Zur Geschäftsvereinfachung ist eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einem nationalen Jugendpflegeverein (Ziffer II, 4) gleichzeitig beizufügen.

Bei der Anmeldung werden zweckmäßiger Weise mitzuteilen sein:
Kopfzahl,
vermutliche Eintreffezeit,
Wünsche betreffend Verpflegung und Unterkunft und zwar
ob ohne Verpflegung,
mit ganzer Küchenverpflegung oder
nur mit Kaffee,
Unterkunft entsprechend Ziffer II, 8,
oder lediglich Lagerstätte.

Auch wird die Verrechnung der Unkosten durch Vorausbezahlung auf Grund eines militärischerseits festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird. Vergl. Ziffer II, 9 und 13.

Es kann sich empfehlen, einige Zeit vor dem Besuche der Wandergruppe vorstehende und sonstige Punkte, deren Klärung erwünscht ist, der für die Genehmigung entscheidenden Stelle in einem Fragebogen vorzulegen. Dieser würde dem Vereine ausgefüllt zurückgegeben werden. Bei späteren Besuchen brauchten dann nur noch Eintreffezeit und Kopfzahl der Gruppe angezeigt zu werden.

Auch wird anheimgestellt, innerhalb des Korpsbezirkes einen festen Tarif (Ziffer II, 9 und 14) zu bestimmen. Dieser könnte dem Vertrauensmann des Bundes „Jungdeutschland" und sonstigen Vertretern von Jugendpflegevereinen alljährlich im Frühjahr auf Anfrage mitgeteilt werden, falls seine Veröffentlichung nicht im Korpsverordnungsblatt erfolgt ist.

b) Die Innehaltung der unter a) angegebenen Anmeldefristen muß unbedingt gefordert werden, da sonst eine Berücksichtigung trotz besonderen Entgegenkommens der bewilligenden Stelle sich schwer ermöglichen läßt.

c) Änderungen wesentlicher Art müssen rechtzeitig, gegebenenfalls telegraphisch mitgeteilt werden. Bei größerer Abweichung von der angemeldeten Kopfzahl müssen die Kosten für das zuviel bereitete Essen auf Anfordern ersetzt werden.

Aufsichtsmaßnahmen.

7. Die Wandergruppen müssen von Erwachsenen geführt werden, s. auch Ziffer II 5.

Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen erkenntlich sein. Soweit dies nicht durch besonderen Anzug oder Jungdeutschlandabzeichen der Fall ist, muß jeder einen schriftlichen, einwandfreien Ausweis bei sich führen.

Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend einschließlich der Führer zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuersgefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen. Das Mitbringen von Waffen jeder Art — auch Knallpistolen — in fiskalische Gebäude, auf Übungsplätze usw. ist nicht gestattet, ebenso nicht das Tabakrauchen daselbst.

Die Führer sind für die genaue Beaufsichtigung ihrer Gruppe verantwortlich. Zu ihrer Unterrichtung und für eine ordnungsmäßige Übernahme und Abgabe empfiehlt sich bei besonders eingerichteten Räumlichkeiten die Bereitstellung von Tafeln mit Angaben über Stubenordnung, Geräteverzeichnis, Heizvorschrift und kasernenpolizeiliche Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr.

Einrichtung der Unterkunft.

8. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke (nötigenfalls Holzwolle oder Papierfüllung), wollene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände wie Wasserkrüge, Waschschüsseln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstbewirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen. Eine Verbilligung kann durch Bereitstellen und Aufbewahrung von Säcken mit frischem Stroh, Holzwolle oder Papierfüllung zu Beginn der Wanderzeit erzielt werden. Es genügt dann ein jedesmaliger Wechsel der Bettwäsche.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

9. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw., für das beschaffte Stroh usw., das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenen-

falls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

Eine sofortige Verrechnung wird nicht immer angängig sein; auch ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß hierdurch vor dem Weitermarsch der Abteilung ein längerer Aufenthalt entsteht. Eine Vereinfachung läßt sich durch Aufstellung eines festen Tarifs innerhalb des Korpsbezirkes für die Unterkunft und Vorausbezahlung erreichen.

Als Anhalt für die Festsetzung des Tarifs dienen nachstehende Sätze:

a) für das Lager einschließlich Bettwäsche, Wäschereinigung, Waschgelegenheit, notwendigste Ausstattung rd. 20 Pf.,
b) wie vor einschließlich Beleuchtung rd. 22 Pf.,
c) wie vor einschließlich Beleuchtung und Heizung 25 Pf.,
d) nur für die Lagerstätte bei Verabfolgung von Stroh usw. in losem Zustand rund 10 Pf., bei Verwendung in Strohsäcken oder bei Hergabe einer Matratze rd. 5 Pf. pro Kopf und Tag.

Verbilligungen können eintreten:

a) wenn mehrere Wanderabteilungen bei längerem Aufenthalt oder hintereinander die gleiche Einrichtung benutzen,
b) bei Unterbringung in Kasernen der berittenen Truppen, da das Stroh zu Streuzwecken weiter verwendet werden kann und hierdurch keine oder geringere Kosten entstehen,
c) falls besondere Strosacküberzüge für diese Zwecke bereitgehalten werden können. Die Strohfüllung kann dann weiter für die Truppe Verwendung finden.

Aus gesundheitlichen Gründen muß von der Benutzung gebrauchter Strohsäcke abwesender Mannschaften abgesehen werden.

Als Anhalt zur Festsetzung der Wäschekosten für jedes benutzte Stück dienen nachstehende Sätze:

Handtuch	1 Pf.
Bettlaken	5 „
Kopfpolsterbezug . . .	2 „
Deckenbezug	8 „

Die Selbstkosten für die übrigen Materialien müssen durch die Garnisonverwaltung vor dem Abmarsch der Abteilung festgestellt werden.

Der Erlös für versteigertes Lagerstroh ist nach dem Satze des zuletzt von der Verwaltung erzielten Erlöses abzuziehen.

10. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen ist der betreffende Verein usw. haftbar zu machen.

11. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. (46,6 der G.V.O.) darf bis auf weiteres abgesehen werden.

12. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zuzuweisen sein.

Verpflegung.

13. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, Zigarren und Zigarretten wird nicht gestattet.

Als zweckmäßig wird empfohlen, daß die Führer zur Erleichterung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht bestimmte Zeiten für den Kantinenbesuch der Jugendlichen festlegen.

14. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenküchen gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder der Truppenteil gegen Ersatz in Natur durch diese Behörde. Erstattung der Kosten für Feuerungsmaterial muß erfolgen, wenn für Wandergruppen besonders gekocht wird, bei großer Teilnehmerzahl oder in anderen Fällen, sofern der Truppenteil für das aus seinen Beständen mit hergegebene Feuerungsmaterial Ersatz beansprucht.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung des Kostenersatzes ermöglichen, indem ein Satz für den Kopf der Teilnehmerzahl festgelegt wird.

Zur Vereinfachung der Abrechnung trägt die Bestimmung eines festen Tarifs bei. Als Anhalt dient nachfolgender für einen Korpsbezirk gemachter Vorschlag:

Kaffeeportionen: 3 Pf.
Mittagskost: Betrag des niedrigen Beköstigungsgeldes abzüglich 10 Pf.
Abendkost 7 Pf.
Keine Entschädigung für Feuerung.

Die Inanspruchnahme der Küchen an Sonntag-Abenden ist nicht zulässig.

Erwachsen den Truppenküchen infolge größerer Teilnehmerzahl besondere Schwierigkeiten, so können die Feldküchen vorübergehend in Gebrauch genommen werden.

15. Konserven und andere Lebensmittel dürfen, soweit sie vorhanden sind, aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegsministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabfolgt werden.

Anliches gilt vom Soldatenbrot, nur müssen hierfür die vom Proviantamt festzusetzenden Selbstkosten bezahlt werden.

Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe des Zweckes mindestens 5 Tage vorher grundsätzlich bei der Korpsintendantur.

Haftung.

16. Sollte — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte angebracht erscheinen, so kann anliegende Verpflichtungserklärung als Muster für die von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibende Bescheinigung dienen.

Überlassung von Ausrüstungstücken usw.

17. Ausgesonderte Ausrüstungstücke sowie Schnürschuhe und Stiefel können seitens der Vereinsleiter (nicht von einzelnen Mitgliedern) von den Gefängnissen, denen die Truppen ihre sämtlichen ausgesonderten Bekleidungs- und Ausrüstungstücke zur weiteren Verwertung jetzt überweisen, käuflich erworben werden. Eine leihweise Verabfolgung von Ausrüstungstücken aus Truppenbeständen findet nicht statt.

Sonstige Vergünstigungen.

18. Durch kriegsministerielle Verfügung vom 10. 1. 1912 Nr. 196/1. 12. A 7 ist den Jungdeutschland-Abteilungen die Benutzung der Militäreisenbahn zu ermäßigten Preisen genehmigt worden.

19. In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

Wenn Privatschwimmanstalten neben Militärschwimmanstalten bestehen, darf die Hergabe der letzteren umsonst oder gegen Entgelt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit den Privat- und Gemeinde- usw. Schwimmanstalten erfolgen. Das gleiche gilt für etwa zu erteilenden Schwimmunterricht. Grundsätzliche Bezahlung der Schwimmlehrer.

20. a) Exerzier- und Turnplätze, Exerzierhäuser, Turnhallen usw. können zur Pflege des Turnens, des Sports und der sonstigen der körperlichen Vervollkommnung dienenden Übungen unentgeltlich überlassen werden. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung (K.M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2). Die Zuweisung von Schießständen für Zwecke der Schießausbildung ist aus dienstlichen Gründen nicht angängig.

b) Die Benutzung der Pionier-Übungsplätze und des Übungsgeräts der Pioniere durch Vereine des Bundes „Jungdeutschland" ist gestattet, solange dienstliche Interessen nicht geschädigt werden. Besonders kommt hierbei in Frage die Benutzung von Pontons, von Übungsbeständen für Behelfsbrücken und Lagerbau, Hergabe von Leinen, Handwerkzeug, Schanzzeug usw.

Die Erlaubnis kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

1. Ein Betreten der Pionier-Übungsplätze seitens der Jungdeutschland-Abteilungen und die Benutzung von Übungsgerät wird von der Anwesenheit mindestens eines an den Übungen teilnehmenden Offiziers des Pionierbataillons abhängig gemacht.
2. Übungsgerät kann nach vorherigem Antrag des Pionieroffiziers hergegeben werden, der für sachgemäße Handhabung sorgt. Für Verluste und Schädigungen kommt der Bund auf; es sind dafür nur die Selbstkosten zu berechnen. (K.M. 18. 4. 1912 Nr. 169/4 12 A 2.)

c) Über Gesuche wegen Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken behält sich das Kriegsministerium die Entscheidung vor.

d) Das Ziel der Jugendpflege ist nicht einseitige soldatische Ausbildung, sondern die ganze Jugend zu kraftvollen, vaterlandliebenden, sittlich geläuterten Männern heranzubilden. Zur Förderung dieser Bestrebungen kann Jugendlichen (Ziffer II, 4), Schülern, ganzen Schulen oder einzelnen Klassen, auch Fortbildungsschulen die Teilnahme als Zuschauer bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Übungen gestattet werden. Es können ihnen dabei bevorzugte Plätze angewiesen, sie können durch besonders geeignete Persönlichkeiten geführt und über die Vorgänge bei der Übung usw. unterrichtet werden. (K.M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2.) Die Entscheidung über Genehmigung der Gesuche treffen die zuständigen Kommandostellen.

e) Die Teilnahme von Offizieren (auch Unteroffizieren, Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten usw.) an den Jugendpflegebestrebungen durch persönliches Erscheinen oder Beteiligung bei den Spielen, bei turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. wird besonders anregend und ermunternd auf die Jugend wirken. (K.M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2.)

21. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden. Für die im Bedarfsfall etwa erforderlichen Arznei- und Verbandmittel sind die Selbstkosten zu erstatten, falls nach Ermessen des Chefarztes des für die Abgabe in Betracht kommenden Lazaretts es sich um nennenswerte Beträge handelt.

Die auf den Truppenübungsplätzen verfügbaren Krankenwagen können benutzt werden.

Es ist erwünscht, daß die erwachsenen Führer einen Samariterkursus — vielleicht bei den Vereinen vom Roten Kreuze — durchgemacht haben, ehe man ihnen bei längeren Wanderungen die Führung der Jugend anvertraut.

Überlassen von Generalstabskarten.

22. Für den Bezug von Generalstabskarten werden von der Landesaufnahme folgende Preisermäßigungen gewährt:

a) Meßtischblätter 1:25000 — schwarz — das Blatt 0,25 ℳ, aufgezogen 0,75 ℳ,

b) Karte des Deutschen Reiches 1:100000 — schwarz — das Blatt 0,15 ℳ, aufgezogen 0,45 ℳ,

c) Garnisonumgebungskarten 1:100000 — schwarz — das Blatt je nach Größe 0,75 ℳ, 0,50 ℳ, 0,30 ℳ, aufgezogen je nach Größe verschiedene Preise.

23. Die Bestellungen müssen, auf dem vorgeschriebenen Formular, an diejenige der unter 25a—h aufgeführten Kartenvertriebstellen gerichtet werden, in deren Bezirke der Besteller sich befindet. Bestellformulare und Übersichten können von den genannten Stellen gegen Erstattung des Portos unentgeltlich angefordert werden.

24. Die Bestellungen müssen mit einer Bezugsberechtigungsbescheinigung der unter II. 4. angegebenen Behörden bezw. Vertrauensmänner versehen sein.

25. Kartenvertriebstellen sind:

a) Berlin W, Nettelbeckstraße 7/8
für den Truppenbezirk der Garde- und III. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Brandenburg, der Hohenzollernschen Lande, der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogtums Baden, der Deutschen Kolonien und des Auslandes,

b) Breslau VIII, Feldstraße 46
für den Truppenbezirk des V. und VI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Posen und Schlesien,

c) Danzig, Hauptstraße 12
für den Truppenbezirk des I., XVII. und XX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Ost- und Westpreußen,

d) Stettin, Lindenstraße 1
für den Truppenbezirk des II. und IX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-

Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck,

e) Magdeburg, Fürstenwallstraße 11
für den Truppenbezirk des IV. und XI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Sachsen, des Regierungsbezirkes Cassel, des Herzogtums Anhalt und der Thüringischen Staaten,

f) Hannover, Georgstraße 20
für den Truppenbezirk des VII. und X. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Hannover und Westfalen, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen,

g) Koblenz, Hohenzollernstraße 153
für den Truppenbezirk des VIII. und XVIII. Armeekorps und den Landesbezirk der Rheinprovinz, des Regierungsbezirkes Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen,

h) Straßburg i. E., Stephansplatz 15
für den Truppenbezirk des XIV., XV., XVI. und XXI. Armeekorps und den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.

Verpflichtungserklärung.

D . . . unterzeichnete . . . . . ,
dem das Königliche . . . . . unter dem . . . . 191 . .
Nr. . . . . die Genehmigung zur Unterbringung von
. . . . . Köpfen in . . . . . vom . . . . .
bis . . . . . 191 . . erteilt hat, verpflichtet sich:

a) dafür einzustehen, daß die überwiesenen und übernommenen Räumlichkeiten, Geräte und Wäschestücke ordnungsmäßig benutzt und beim Verlassen wieder ordnungsmäßig zurückgegeben werden, für jeden durch die Unterbringung angerichteten Schaden an den Gebäuden, Geräten usw. persönlich aufzukommen und den von der Garnisonverwaltung dafür ermittelten Geldwert zu erstatten;

b) dafür zu sorgen, daß etwaigen Anordnungen des Truppenkommandeurs in bezug auf Hausordnung, anständiges Betragen usw. unbedingt Folge gegeben wird;

c) Anordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr selbst zu treffen und dahingehenden Anordnungen der Truppe und der Verwaltung unbedingt Geltung zu verschaffen;

d) für jedes ihm zur Benutzung für die untergebrachten Zöglinge, Teilnehmer usw. von der Garnisonverwaltung übergebene Wäschestück die Reinigungskosten und zwar

für jedes	Handtuch . .	1 Pfennig,
„ „	Bettlaken . .	5 „ ,
„ jeden	Kopfpolsterbezug	2 „ ,
„ „	Deckenbezug .	8 „ ,

und für die ihm etwa überwiesenen Heizungs-, Erleuchtungs- und sonstigen Materialien sowie die etwaige Herrichtung des Strohlagers die von der Garnisonverwaltung ermittelten Selbstkosten vor dem Abmarsch an diese — durch Vermittlung des . . . . . — zu zahlen;

e) bei der Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten, Geräte usw. persönlich zugegen zu sein.

. . . . . , den . . . . . 191 . .

---

147) Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

Berlin, den 2. Juli 1913.

Aus Anlaß des am 1. April 1912 erfolgten Inkrafttretens der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 349) ist von dem Herrn Reichskanzler die in der Anlage enthaltene Übersicht über die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen veröffentlicht worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 17).

Diese Zusammenstellung bringt gegenüber den bisher üblichen Abkürzungen, wie sie durch die Verfügung der Unterrichtsverwaltung vom 19. Januar 1878 — U II 2466 — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1878, S. 69) für den Schulgebrauch festgelegt worden ist, einige wesentliche Abänderungen, über deren Anwendung im Unterricht der mir unterstellten Lehranstalten ich folgendes bestimme:

1. Die neu hinzugekommenen Bezeichnungen

Dezimeter	dm	Quadratdezimeter .	qdm
Milliliter	ml	Kubikdezimeter . .	cdm
Doppelzentner . . .	dz	Hektogramm . . .	hg

sind in den mir unterstellten Lehranstalten neben den bisher gebräuchlichen Bezeichnungen in Anwendung zu bringen. Die für den Schulgebrauch zugelassenen Rechenbücher und Lehrbücher anderer Art haben in den Neuauflagen auf die Einübung der neuen Bezeichnungen Bedacht zu nehmen.

2. Die für eine Reihe von Flächen- und Körpermaßen zugelassenen, die Potenzschreibung benutzenden Abkürzungen

km^2	= qkm	m^3	= cbm
m^2	= qm	dm^3	= cdm
dm^2	= qdm	cm^3	= ccm
cm^2	= qcm	mm^3	= cmm
mm^2	= qmm		

sind nur in denjenigen Schulen zu üben, zu deren Lehraufgabe die Potenzlehre gehört, und auch hier nur von derjenigen Stufe ab, auf der die Schüler und Schülerinnen mit dem Potenzbegriff und der Potenzschreibung vertraut gemacht worden sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U II 1184 U III A.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

1. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Dezimeter	dm
Zentimeter	cm
Millimeter	mm

2. Flächenmaße.

Quadratkilometer . . .	qkm oder km^2
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm oder m^2
Quadratdezimeter . . .	qdm oder dm^2
Quadratzentimeter . .	qcm oder cm^2
Quadratmillimeter . .	qmm oder mm^2

3. Körpermaße.

Kubikmeter	cbm oder m^3
Kubikdezimeter	cdm oder dm^3
Kubikzentimeter . . .	ccm oder cm^3
Kubikmillimeter . . .	cmm oder mm^3
Hektoliter	hl
Liter	l
Milliliter	ml

4. Gewichte.

Tonne	t
Doppelzenter	dz
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg

---

148) Regelmäßige Versammlungen der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sowie der Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 15. Juli 1913.

Auf Grund der Berichte der Königlichen Provinzialschulkollegien zu meinem Erlasse vom 8. Dezember 1912 — U II 2770 — ordne ich hiermit an, daß in allen Provinzen künftighin regelmäßige Versammlungen der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sowie der Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend stattfinden. Damit der Zweck dieser Versammlungen erreicht wird, einen regen und ungezwungenen Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten herbei zu führen, ist folgendes zu beachten.

1. Die Versammlungen finden im allgemeinen alle 2 Jahre statt. Je nach Lage der Verhältnisse kann auch ein längerer oder kürzerer Zwischenraum gewählt werden; doch ist mindestens alle 3 Jahre eine Versammlung abzuhalten.

2. Die Dauer der Beratungen wird auf ein bis zwei Tage beschränkt.

3. In der Regel soll ein wichtigerer Gegenstand Hauptpunkt der Beratung sein. Über diesen ist vorher in allen Lehrerkollegien zu verhandeln. Das Ergebnis der Beratungen der Lehrerkollegien wird dem Provinzialschulkollegium in Gestalt von

Leitsätzen übermittelt. Dieses bestimmt einen der Direktoren (Direktorinnen) zum Berichterstatter, der auf Grund der ihm zu übergebenden Leitsätze bei der Tagung einen einleitenden Vortrag hält. In geeigneten Fällen kann das Provinzialschulkollegium einen Mitberichterstatter bestellen.

Es bleibt dem Provinzialschulkollegium überlassen, zu bestimmen, daß der Berichterstatter über den Inhalt der ihm vorgelegten Leitsätze der Lehrerkollegien nicht nur mündlich zu berichten, sondern auch einen kurzen schriftlichen Bericht zu liefern hat, der gedruckt einige Zeit vor der Tagung allen Mitgliedern der Konferenz vorzulegen ist. In jedem Falle hat der Berichterstatter seine Ansicht in Leitsätzen zusammenzufassen, die den Mitgliedern vorher mitzuteilen sind und dazu dienen sollen, einen Anhalt für den Gang der Diskussion zu geben.

4. Die Fassung der nach dem Verlaufe der Verhandlungen beschlossenen Sätze im einzelnen festzustellen, kann einem Ausschuß übertragen werden.

5. Außer dem Hauptgegenstand der Beratung sind noch weitere Fragen zur Erörterung zu stellen, wobei auch auf wichtige Erscheinungen aus der pädagogischen Literatur Rücksicht zu nehmen ist. Es empfiehlt sich, die Direktoren (Direktorinnen) aufzufordern, Vorschläge für diese Besprechungen zu machen. Für jede Frage ist ein Berichterstatter zu bezeichnen, der einen kurzen mündlichen Bericht zu geben hat. Vorberatungen in den Lehrerkollegien hierüber sind nicht erforderlich.

6. In denjenigen Provinzen, in denen die Gesamtzahl der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend eine gemeinsame Beratung nicht unmöglich macht, sind bisweilen — etwa abwechselnd — gemeinschaftliche Versammlungen für beide Arten von Anstalten anzuberaumen.

Soweit das nicht geschieht und demgemäß für die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend besondere Versammlungen stattfinden, sind auch Leiter und Leiterinnen der höheren Privatanstalten für die weibliche Jugend zuzuziehen.

Die Veröffentlichung der Verhandlungen, die von dem allgemeinen Verlaufe der Beratungen ein Bild geben sollen, ohne aber die Einzelheiten der Diskussion wiederzugeben, erfolgt wie bisher durch die Weidmannsche Buchhandlung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 86.

C. Öffentliches Volksschulwesen.

149) Benachrichtigung der Provinzialschulkollegien über den Zeitpunkt und die Dauer von Kommissionsprüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 26. Juni 1913.

Nach den Bemerkungen zu § 2 der Prüfungsordnung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer vom 13. Juli 1912 in dem Erlasse vom gleichen Tage — U III C 978 — (Zentrbl. S. 555) ist hinsichtlich der Seminardirektoren und Seminarlehrer, welche für die Heranziehung zu Vorsitzenden oder Mitgliedern der Prüfungskommissionen von den Königlichen Regierungen in Aussicht genommen sind, das Einverständnis des Präsidenten des Provinzialschulkollegiums einzuholen. Diese Behörde hat auch ein dienstliches Interesse daran, zu wissen, zu welcher Zeit die genannten Lehrkräfte der Seminare ihrem Dienste durch Teilnahme an dem Prüfungsgeschäft entzogen sind. Ich ordne daher an, daß gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Seminardirektoren und Seminarlehrer über eine vorzunehmende Prüfung jedesmal auch dem Provinzialschulkollegium Kenntnis davon zu geben ist, wann und wie lange die Genannten an der Prüfung teilnehmen.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III C 1317.

---

150) Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder der Regierungs- und Schulräte für die Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 18. Juli 1913.

Auf den Bericht vom 19. Dezember v. Js. erwidere ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

Nach dem Grundsatz des Erlasses vom 2. November v. Js. — U III C 1610 — (Zentrbl. S. 681) sind, wenn Regierungs- und Schulräte an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer teilgenommen und daneben andere Dienstgeschäfte erledigt haben, in allen Fällen die Fahrkosten und Tagegelder anteilweise bei Kapitel 118 Titel 3 und dem für sonstige Dienstreisen bestimmten Fonds zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn solche Reisen nur einen Tag dauern.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß auf Kapitel 118 Titel 3 stets die durch die Prüfungsreise selbst entstehenden Kosten voll zu übernehmen seien, während der Personal- und Bedürfnisfonds, an dessen Stelle vom 1. April d. Js. ab der Fonds Kapitel 121 Titel 25b getreten ist, nur für die durch die Ausdehnung der Reise entstehenden Mehrkosten einzutreten habe, trifft sonach nicht zu. Dagegen kann ein bestimmter Verteilungsmaßstab nicht angegeben werden, da sich genaue Vorschriften, welche alle Einzelheiten treffen, nicht aufstellen lassen. Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, über die Verteilung nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Klotzsch.

An die übrigen Königl. Regierungen und an die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III C 469 II. Ang.

D. Nach-

151) Programm für den in der Zeit vom 30. September bis schaftlichen Ferienkursus für

Dienstag, den 30. September	Mittwoch, den 1. Oktober	Donnerstag, den 2. Oktober	Freitag, den 3. Oktober	Sonnabend, den 4. Oktober
	9 bis $10^1/_2$	9 bis $10^1/_2$	9 bis $10^1/_2$	9 bis $10^1/_2$
Alte Urania (Invalidenstraße 57/62). 11 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.	Physikalisches Institut (Reichstagsufer 7/8). Privatdozent Dr. Pohl: „Über Röntgenstrahlen." (Mit Demonstrationen.) Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.		Zoologisches Institut (Invalidenstraße 43). Professor Dr. Brauer: „Allgemeine Übersicht über die Verbreitung und Biologie der Meerestiere." Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	
	$11^1/_2$ bis $1^1/_2$	$11^1/_2$ bis $1^1/_2$	$11^1/_2$ bis $1^1/_2$	$11^1/_2$ bis $1^1/_2$
Im Anschluß hieran: Besichtigung der einzelnen Abteilungen des Instituts und Verteilung der Übungsplätze.	Alte Gruppe A: Professor Hahn: „Ausgewählte Schülerübungen aus allen Gruppe B: Professor Dr. Böttger: „Übungen in der Ausführung Gruppe C: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor Gruppe D: Professor Dr. Röseler: „Zoologische Übungen mit besonderer			
	$3^1/_2$ bis $5^1/_2$	$3^1/_2$ bis $5^1/_2$	$3^1/_2$ bis $5^1/_2$	—
	Alte Gruppe A u. B: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor Gruppe C: Professor Bohn: „Schulversuche aus dem Gebiete der Mechanik Gruppe D: Professor Dr. Kolkwitz: „Praktische Übungen aus dem Gebiete			
	—	—	7 bis 9	—
			Alte Urania. Dr. Kiebitz: „Über drahtlose Telegraphie." (Mit Demonstrationen.)	

Bemerkung: Für etwaige Besichtigungen

trag.

11. Oktober 1913 in Berlin abzuhaltenden naturwissen-
Lehrer höherer Schulen.

Montag, den 6. Oktober	Dienstag, den 7. Oktober	Mittwoch, den 8. Oktober	Donnerstag, den 9. Oktober	Freitag, den 10. Oktober
9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½
Chemisches Institut (Hessischestraße 1).		Geographisches Institut (Georgenstraße 34/36).		Mineralogisch-Petrographisches Institut (Invalidenstraße 43).
Professor Dr. Spiegel: „Über Alkaloide."	Professor Dr. Sachs: „Über organische Farbstoffe."	Abteilungsvorsteher Dr. Merz: „Über neuere Seenforschung." Mit Demonstrationen.	Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Penck: „Über die Länderkunde in der Schule."	Geheimer Bergrat Professor Dr. Liebisch: „Sichtbare Wirkungen des Atomzerfalls in radioaktiven Mineralien."
Mit Demonstrationen.				Im Anschluß: Erläuterungen zu der geologischen Exkursion und Besichtigung des Instituts.
Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.		Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.		
11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½	
Urania. Gebieten der Physik." chemischer und elektrochemischer Unterrichtsversuche." Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt." Berücksichtigung des für biologische Schülerübungen wichtigen Lehrstoffs."				Freitag nachmittag und Sonnabend, den 11. Oktober: Geologische Exkursion in das Porphyrgebiet der Leipziger Diluvialbucht unter Führung des Geheimen Bergrats, Professors Dr. Liebisch.
3½ bis 5½	3½ bis 5½	—	3½ bis 5½	
Urania. Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt." und der Elektrizitätslehre." der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen."				
—	—	—	7 bis 9	
			Alte Urania. Professor Dr. Rathgen: „Über Ton, Glas und Mörtel in alten Zeiten." (Mit Demonstrationen.)	Schluß des Kursus: Sonnabend abend in Leipzig durch den Geh. Reg.-Rat Dr. Vogel.

bleibt die Vereinbarung noch vorbehalten.

152) Programm für den in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober 1913 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4[I] abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

1. Tag.

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Aufgaben und Ziele der Schulhygiene. Die Luft im Schulzimmer und ihre Veränderung durch den Aufenthalt der Menschen. Wirkungen der veränderten Luft. Ventilation. Reinigung der Schulzimmer (mit Demonstrationen von Modellen, Apparaten und Untersuchungsmethoden).

Nachmittags:

Besichtigungen, eventuell abends 6 bis 7: Fortsetzung des Vortrags.

2. Tag:

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes. Entstehung und Verhütung der Kurzsichtigkeit (mit Demonstration wie oben).

Nachmittags:

Besichtigungen. 6 bis 7 Uhr: Fortsetzung des Vortrags. Steil- und Schrägschrift, deutsche oder lateinische Buchstaben.

3. Tag:

9 bis 10½ Uhr: Professor Schultze (oder sein Vertreter): Über die bei Schulkindern vorkommenden geistigen Störungen insbesondere des Pubertätsalters.

10½ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schulbänke (mit Demonstration).

4. Tag:

9 bis 10½ Uhr: Professor Göppert: Über die körperlichen für die Schule besonders wichtigen Krankheiten der Schüler.

10½ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schule und Infektionskrankheiten, mit Demonstration der wichtigsten Krankheitserreger.

Nachmittags:

Besichtigungen. 6 bis 7 Uhr: eventuell Fortsetzung des Vortrags (Prof. Reichenbach).

5. Tag:

9 bis 10½ Uhr: Professor Göppert: Fortsetzung des Vortrags über Schülerkrankheiten.

$10^1/_2$ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Hygiene des Unterrichtes: Methoden zur Messung der geistigen Ermüdung. Kritik der Methoden und bisherigen Ergebnisse für den Unterricht.

6. Tag.

9 bis 12 Uhr: Fortsetzung der Besprechung der Hygiene des Unterrichtes. Bedeutung der Leibesübungen.

Für die Besichtigungen sind in Aussicht genommen:

das Geophysikalische Institut und die Physikalischen Institute der Universität, die Mädchenmittelschule, die Gewerbeschule und die Fachschule für Mechaniker, eine Volksschule, die städtische Gasanstalt, die städtische Badeanstalt, die Universitätsturnhalle, das neuerbaute Seminargebäude der Universität und das Städtische Lyzeum.

---

153) Geschichtlicher und staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten.

Zeit: Montag den 13. Oktober bis Sonnabend den 25. Oktober.

Anmeldungen sind bis zum 15. September 1913 an das zuständige Königliche Provinzialschulkollegium zu richten.

I. Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Geh. Regierungsrat Dr. Lenz, Professor an der Universität zu Berlin:

Die Entwicklung des deutschen Reichsgedankens vom Untergang des alten Reiches bis zur Gründung des neuen.

Das alte Reich. Das Napoleonische Deutschland. Stimmungswandel in der Nation 1806—1813. Steins Ideen vom Reiche. Burschenschaftliche Bewegung. Die Juli-Revolution und der Liberalismus. Die Revolution. Bismarck und die Parteien. Das neue Reich.

6 Stunden: Montag, 20. 10. bis Sonnabend, 25. 10. 9 bis 10 Uhr vorm.

2. Geh. Rat Dr. D. Schäfer, Professor an der Universität zu Berlin:

Deutschland und die Aufteilung der Erde.

I. Deutschland und das Zeitalter der Entdeckungen.
II. Die Zeit der Kolonial- und Seekriege.
III. Das neue Deutsche Reich und sein Auftreten als Kolonialmacht.
IV. Rußlands Ausbreitung in Asien. Die Vereinigten Staaten.
V. Englands und Frankreichs koloniale Ausbreitung.
VI. Deutschlands weltpolitische Lage.

8 Stunden: Montag, 20. 10 bis Donnerstag, 23. 10. 10 bis 11 Uhr vorm., Freitag, 24. 10. und Sonnabend, 25. 10. 10 bis 12 Uhr vorm.

3. Dr. Krauske, Professor an der Universität zu Königsberg:

Allgemeine Übersicht der preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1640 bis auf unsere Zeit.

I. Der Große Kurfürst und die Stände seiner Territorien. Die Momente der Zentralisation.
II. Der Geheime Rat. Die neuen Zentral- und Provinzialbehörden. Die Bedeutung der Akzise.
III. Die Regierung König Friedrichs I. Der Staatsbegriff König Friedrich Wilhelms I. Seine Regierung.
IV. Der militärische Charakter der preußischen Behördenorganisation. Die Bedeutung des Generaldirektoriums. Die Beschränkung der Selbstverwaltung.
V. Die innere Politik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Die Dezentralisation der Bureaukratie durch den aufgeklärten Absolutismus. Die Regie. Das Königliche Kabinett. König Friedrich und die Justiz.
VI. Das Verhältnis zwischen Königtum und Adel. Die soziale Struktur des alten Preußens. Die Reformen unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. Das Verhältnis Steins zum alten Preußen.
V I. Zur preußischen Verfassungsgeschichte unter den Königen Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV.
VIII. Der Einfluß der Montesquieuschen konstitutionellen Ideen auf unsere Zeit. Der Konflikt 1860—1866. Volksvertretung und Verwaltung nach 1866.

8 Stunden: Dienstag, 14. 10. 11 bis 1 Uhr, Mittwoch, 15. 10. 9 bis 11 Uhr, Donnerstag, 16. 10. und Freitag 17. 10. 11 bis 1 Uhr.

4. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Strutz, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichtes:

Grundzüge der Finanzgeschäfte Preußens und des Deutschen Reiches.

I. Die Finanzen Preußens zu Anfang des 19. Jahrhunderts und der Krieg von 1806/7.

a) Der finanzielle Wiederaufbau des Staates, insbesondere die Neureformen und die Ordnung des Staatsschuldenwesens.

Ausbau und Bewährung der Reformen in den letzten Jahrzehnten der absoluten Monarchie (Zollverein, Anfänge des Eisenbahnwesens und Eisenbahnpolitik usw.)

b) Die Verfassung und das Finanzwesen. Finanz- und Steuerpolitik unter der Einwirkung der jungen Volksvertretung und der Freihandelschule.

Die Grundsteuerreform.
Die Veränderungen des Jahres 1866.

II. Die Scheidung von Reichs- und Staatsfinanzen.

a) Die Entwicklung der Reichsfinanzen. Wachsen des Bedarfes und der Reichsschuld, zunehmende Schwierigkeit der Deckung, Zollpolitik, Umgestaltungen der einzelnen Verbrauchsteuern, Hinübergreifen auf das Gebiet der Verkehrsteuern; die Reichsfinanzreform von 1906, 1909 und 1913.

b) Die gleichzeitige Entwicklung der preußischen Finanzen: Verstaatlichung der Eisenbahnen und Vermehrung des sonstigen werbenden Staatsvermögens; Staatsschuld; Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates; das Steuerwesen vor Miquel; die Miquelsche Steuerreform und ihre Weiterbildung; die formelle Ordnung des Staatshaushaltes; die materiellen Grundlagen des heutigen Staatshaushaltes.

4 Stunden (11 bis 1 Uhr): Mittwoch, 15. 10., Sonnabend 18. 10.

5. Geh. Regierungsrat Dr. Sering, Professor an der Universität zu Berlin.

Deutschlands weltwirtschaftliche Stellung, Agrarverfassung und Wirtschaftspolitik.

Die Entwicklung des Welthandels im Zeitalter der Eisenbahnen. — Ausbildung, auswärtige Politik und innere Konsolidation der großen Reiche.

Deutschlands Wohlstandsentwicklung, seine Innen- und Außenwirtschaft. — Entwicklungsmöglichkeiten.

Macht- und Wirtschaftspolitik Deutschlands und der mitteleuropäischen Staaten.

Die deutsche Agrarverfassung und ihre geschichtlichen Grundlagen. — Die Urbanisierung Deutschlands und die Entvölkerung des Ostens. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Reform der Agrarverfassung: Innenkolonisation. — Genossenschaftliche Organisation. — Entschuldung und Besitzfestigung.

10 Stunden (9 bis 11 Uhr): Montag, 13. 10., Dienstag, 14. 10., Donnerstag, 16. 10., Freitag, 17. 10., Sonnabend 18. 10.

6. Dr. Herkner, Professor an der Universität zu Berlin.

Industrieentwicklung und Arbeiterfrage im Deutschen Reiche.

I. Die Ausbildung der deutschen Großindustrieen. — Natürliche Grundlagen. — Standort, Bedingungen. — Technische Fortschritte. — Zollpolitische Förderung. — Kapitalbedarf und Finanzierung. — Unternehmungsformen. — Massenproduktion und Massenabsatz. — Unternehmerverbände und Interessengemeinschaften.

II. Die Freiheit des Arbeitsvertrags. — Soziale Ergebnisse. — Entstehung der politischen Arbeiterbewegung. — Soziale Botschaft von 1881. — Arbeiterversicherung. Februar-Erlasse Wilhelms II. — Arbeiterschutz. — Koalitionsrecht. — Gewerkschaftswesen. — Arbeiterkonsumgenossenschaften. — Folgen der deutschen Sozialpolitik. — Arbeiterbewegung und Sozialpolitik des Auslandes.

8 Stunden (11 bis 1 Uhr): Montag, 20. 10., Dienstag 21. 10.. Mittwoch, 22. 10., Donnerstag, 23. 10.

7. Dr. Hoffmann, Privatdozent an der Universität zu Kiel, Hilfsarbeiter im Kultusministerium.

Deutschlands Stellung im Handel und Verkehr der Welt.

I. Deutschlands Bedeutung im Welthandel. Entwicklung, gegenwärtiger Stand.

II. Deutschlands Bedeutung im Weltverkehr. Entwicklung, gegenwärtiger Stand.

2 Stunden (12 bis 1 Uhr): Freitag, 24. 10., Sonnabend, 25. 10.

8. Dr. Neubauer, Direktor des Leſſing-Gymnaſiums zu Frankfurt a. M.:

Die Bürgerkunde auf den höheren Lehranſtalten.

I. Geſchichte der Frage.
II. Die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Erziehungsaufgaben betrachtet.
III. Die Praxis des bürgerkundlichen Unterrichtes. Was hat der geſchichtliche, der erdkundliche, der deutſche, der fremdſprachliche Unterricht zu leiſten?

2 Stunden: Montag, 13. 10. 11 bis 1 Uhr.

II. Muſeumsführungen.

1. Dr. Demmler, Direktorialaſſiſtent:

Führung durch das Kaiſer Friedrich-Muſeum.

Deutſche Malerei und Plaſtik (einſchl. der Altniederländer).

Dienſtag, 14. 10. 2½ Uhr.

2. Dr. W. Kaesbach:

Führung durch die Nationalgalerie.

Über das Weſen deutſcher bildender Kunſt.

Donnerstag, 16. 10. 2½ Uhr.

3. Profeſſor Dr. Wulff:

Führung durch das Kaiſer Friedrich-Muſeum.

Malerei und Plaſtik der italieniſchen Renaiſſance.

Dienstag, 21. 10. 2½ Uhr.

4. Dr. R. Schmidt, Direktorialaſſiſtent:

Führung durch das Kunſtgewerbe-Muſeum.

Raumkunſt und Mobiliar der letzten ſechs Jahrhunderte.

III. Geſchäftliche Mitteilungen.

Die **Vorleſungen** finden ſtatt im **Hörſaal** der Vereinigung für ſtaatswiſſenſchaftliche Fortbildung (W. 56, Schinkelplatz 6II) in den Vormittagſtunden von 9 bis 1 Uhr. Sie beginnen **ohne** akademiſches Viertel.

Auskünfte erteilt die Geſchäftſtelle der Vereinigung in den Geſchäftſtunden täglich von 10 bis 2 Uhr.

Wohnungen weiſt, ſoweit es ihm möglich iſt, der Hauswart der Alten Bauakademie (W. 56, Schinkelplatz 6) nach.

IV. Stundenplan.

Zeit	Montag, 13. 10.	Dienstag, 14. 10.	Mittwoch, 15. 10.	Donnerstag, 16. 10.	Freitag, 17. 10.	Sonnabend, 18. 10.
9—10	Sering	Sering	Krauske	Sering	Sering	Sering
10—11	Sering	Sering	Krauske	Sering	Sering	Sering
11—12	Neubauer	Krauske	Strutz	Krauske	Krauske	Strutz
12—1	Neubauer	Krauske	Strutz	Krauske	Krauske	Strutz
2½	—	Demmler	—	Kaesbach	—	—

Zeit	Montag, 20. 10.	Dienstag, 21. 10.	Mittwoch, 22. 10.	Donnerstag, 23. 10.	Freitag, 24. 10.	Sonnabend, 25. 10.
9—10	Lenz	Lenz	Lenz	Lenz	Lenz	Lenz
10—11	Schäfer	Schäfer	Schäfer	Schäfer	Schäfer	Schäfer
11—12	Herkner	Herkner	Herkner	Herkner	Schäfer	Schäfer
12—1	Herkner	Herkner	Herkner	Herkner	Hoffmann	Hoffmann
2½	—	Wulff	—	Schmidt	—	—

Inhaltsverzeichnis des 9. Heftes.

Seite

A. 145) Deckblätter Nr. 65 bis 94 zu den Anstellungsgrundsätzen vom 20. Juni 1907 657

B. 146) Vergünstigungen für Jugendvereine. Erlaß vom 31. Mai d. Js. . . 667

147) Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 678

148) Regelmäßige Versammlungen der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sowie der Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 680

C. 149) Benachrichtigung der Provinzialschulkollegien über den Zeitpunkt und die Dauer von Kommissionsprüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 682

150) Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder der Regierungs- und Schulräte für die Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 18. Juli d. Js. . . . 682

D. 151) Programm für den in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober 1913 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 684

152) Programm für den in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober 1913 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4 I, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten 686

153) Geschichtlicher und staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten 687

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

10. Heft. Berlin, den 1. Oktober. 1913.

A. Behörden und Beamte.

154) Gänge und Fahrten, welche von den Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten zur Beförderung von Dienstsachen usw. ausgeführt werden.

Berlin, den 29. Juli 1913.

Nachstehender Erlaß des Herrn Finanzministers vom 17. Juli d. Js., betreffend die Gänge und Fahrten, welche von den Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten zur Beförderung von Dienstsachen usw. ausgeführt werden, wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden in Groß-Berlin, Potsdam und Spandau. — B 1369.

Berlin, den 17. Juli 1913.

Die Gänge und Fahrten, welche von den Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten mit dem Auftrag ausgeführt werden, Aktenstücke und andere Dienstsachen sowie dienstliche Nachrichten auszutragen, sind keine Dienstreisen. Die Zurücklegung derartiger Wege gehört vielmehr zu den ständig wiederkehrenden Aufgaben des regelmäßigen Dienstes der Unterbeamten, so daß darauf § 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 An-

wendung findet und somit nach Abs. 3 a. a. O. nur die Erstattung der Auslagen für die Beförderung in Betracht kommen kann.

Hierzu bemerke ich ergebenst, daß für die Frage, welche Vororte Berlins unter die Regelung fallen, die jeweilige Wohnsitte entscheidend bleiben muß, daß mithin für Botengänge nach Potsdam Pauschvergütungen nach der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 — Gesetzsamml. S. 213 — so lange zu gewähren sein werden, als nicht das Wohnen höherer oder mittlerer Beamten von Berliner Behörden in Potsdam der Wohnsitte entspricht, was gegenwärtig zweifellos noch nicht der Fall ist.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Löhlein.

An die Herren Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatschulden, der Königl. Seehandlung, der Königl. General-Lotterie-Direktion, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hierselbst sowie den Herrn Münzdirektor, den Herrn Präsidenten der Königl. Oberzolldirektion und den Herrn Leiter des Hauptstempelmagazins hierselbst. — I 8254 I, II 9181, III 10814.

---

155) Kanalgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei gemeinsam zu Geschäftszwecken und von Dienstwohnungsinhabern benutzten staatlichen Gebäuden.

Berlin, den 2. August 1913.

Auf den Bericht vom 20. März 1913.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister.

Da für das Gymnasium und das Wohngebäude des Direktors eine gemeinsam benutzte Entwässerungsleitung besteht, kommen die Bestimmungen in § 16 I des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten (Zentralbl. für 1912 S. 462) sinngemäß zur Anwendung, und es sind die auf das Wohngebäude des Direktors entfallenden Kanalgebühren in voller Höhe auf die Anstaltskasse zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 5719 II.

---

156) Einstellung der Zahlung von Pensionsbeträgen oder Hinterbliebenenbezügen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer.

Berlin, den 9. August 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 9. Juli d. Js. wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1480.

Berlin, den 9. Juli 1913.

In letzter Zeit haben wiederholt infolge einer Erinnerung der Königlichen Oberrechnungskammer zu Unrecht gezahlte Pensionsbeträge oder Hinterbliebenenbezüge in beträchtlicher Höhe mit Allerhöchster Genehmigung niedergeschlagen werden müssen, weil eine Wiedereinziehung nicht möglich war.

Dies veranlaßt uns, im Interesse der Staatskasse ergebenst zu ersuchen, bei Beanstandungen fortlaufender Zahlungen durch die Königliche Oberrechnungskammer die Weiterzahlungen in voller oder teilweiser Höhe — je nach dem Inhalt der betreffenden Erinnerungen — unmittelbar nach Eingang der letzteren eventuell vorläufig einstellen zu lassen und zwar auch dann, wenn den Ausführungen der Oberrechnungskammer zunächst nicht beigetreten wird.

Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Im Auftrag:	Im Auftrag:
von Herrmann.	Löhlein.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission und an sämtl. Königl. Regierungen. — F.M. I 4845, 2 Ang. II 8706. III 10270. M. d. J. Ia 1370.

---

157) Heilanstalt für Beamte (Viktoria Luise-Stiftung) im Königlichen Bade Rehburg.

Berlin, den 14. August 1913.

Nachstehender Bericht des Regierungspräsidenten in Hannover vom 24. Juli d. Js., betreffend die Eröffnung einer Heilanstalt

für Beamte (Viktoria Luise-Stiftung) im Königlichen Bade Rehburg, wird zur Kenntnisnahme und geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1504 B.

Der Regierungspräsident. Hannover, den 24. Juli 1913.
(Viktoria Luise-Stiftung.)

Betrifft:

Eröffnung einer Heilanstalt im Königlichen Bade Rehburg für an den Atmungsorganen erkrankte Beamte. (Viktoria Luise-Stiftung.)

Im Königlichen Bade Rehburg ist durch die Viktoria Luise-Stiftung, deren Vorsitzender ich bin, eine mit den modernsten Einrichtungen versehene Heilanstalt für an den Atmungsorganen erkrankte Beamte eröffnet worden.

Der tägliche Pensionspreis in der zunächst vorhandenen und in erster Linie für höhere Beamte bestimmten Abteilung beträgt durchschnittlich 4,50 ℳ und zwar 4 bis 6 ℳ je nach Lage, Einrichtung und Größe der Zimmer. In diesen Preis sind Wohnung, volle Verpflegung, (einschließlich Milch und der im Prospekt angegebenen anderen Getränke), ärztliche Behandlung, Röntgenuntersuchung, Bäder, Duschen, Inhalation und Arzneimittel, letztere, soweit sie in größeren Mengen in der Anstalt vorrätig gehalten werden, eingeschlossen. Die Einrichtungen zur Aufnahme von Unterbeamten werden in einem vorhandenen und dann mietefrei werdenden Gebäude bereits im Herbste d. Js. geschaffen werden. Der Plan der baulichen Anlagen für mittlere Beamte befindet sich zurzeit in der Ausarbeitung.

Der Prospekt und die sonstigen Drucksachen der Stiftung können von deren Schriftführer, Regierungsrat Trosien in Hannover, Am Archiv 3, bezogen werden.

Graf von Berg.

An den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin.

B. Kunst und Wissenschaft.

158) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt:

„Es wird eine Sammlung der Fragmente der älteren Akademiker (mit Einschluß von Herakleides und Eudoxos) und auf dieser Grundlage eine Darstellung des Schulbetriebs der Akademie in dieser Epoche gewünscht.

Da diese Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht befriedigend gelöst werden kann, so soll ein beliebiger Ausschnitt (z. B. über „Philippos") als Probe zur Bewerbung eingereicht werden."

Die Stiftung der Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber müssen spätestens am 1. März 1914 6 Uhr abends im Bureau der Akademie eingeliefert sein. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlag ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. Schriften, welche den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1914 erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der Jahreszinsen (1050 Mark) des Stiftungskapitals von 30 000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

159) Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer:*)

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt**) mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

---

160) **Gesetz**

über

Angestelltenversicherung der Privatlehrer. Vom 22. Juli 1913.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Den im § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) aufgeführten Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten werden die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher gleichgestellt, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind.

*) Abgedruckt unter Nr. 160. — **) Abgedruckt unter Nr. 161.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

---

161) Satzung

der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, gegründet 1875.

I. Teil.

Satzung,

umgearbeitet auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 263) und des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 10. November 1912.

Einleitung.

(Entstehung und Zweckbestimmung der Anstalt.)

Die durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. Oktober 1875 ins Leben gerufene und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete „Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen" hat sich in immer steigendem Maße zu einem Mittelpunkte der Altersversorgung der deutschen Lehrerinnen, insbesondere der Privatlehrerinnen und Erzieherinnen, herangebildet. Diese Anstalt, die bisher schon in organischer Verbindung mit der Preußischen Unterrichtsverwaltung und durch ihre Bezirksausschüsse mit anderen Deutschen Bundesstaaten stand, soll auch unter der Herrschaft des Versicherungsgesetzes für Angestellte neben und an Stelle der Reichs-Angestelltenversicherung mit Genehmigung des Bundesrats erhalten bleiben, zu diesem Behufe entsprechend ausgebaut und auch auf Lehrer und Erzieher*) ausgedehnt werden.

*) Der Ausdruck Lehrer und Lehrerinnen umfaßt stets auch Erzieher und Erzieherinnen, überhaupt alle im § 5 der Satzung genannten Lehrpersonen.

Wie bisher lediglich dem Wohle der versicherten Lehrer und Lehrerinnen gewidmet und ihren besonderen Standesbedürfnissen und Anforderungen entsprechend, soll die Anstalt unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Preußischen Staates und in organischer Verbindung mit den Behörden des Reiches und den deutschen Unterrichtsverwaltungen Gelegenheit bieten:

1. die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen, auf Grund der §§ 14, 9 das. von der Versicherungspflicht befreiten Lehrer und Lehrerinnen den Vorschriften des genannten Reichsgesetzes entsprechend für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen bei gleichzeitiger Gewährung des Heilverfahrens und des Hausgeldes unter Mithilfe und vertragsmäßiger Heranziehung ihrer Arbeitgeber, sowie solche Arbeitgeber auch selbständig zu versichern (in einer neuen Abteilung III); die Pensionsanstalt wird sich dabei als einen für die Lehrer und Lehrerinnen bestimmten Teil der Reichsangestellten-Versicherung ansehen und Hand in Hand mit ihr und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze der Reichsbehörden und insbesondere der Reichsversicherungsanstalt arbeiten;
2. die Versicherungsmöglichkeit zu 1. auch den reichsgesetzlich nicht versicherungspflichtigen Lehrern und Lehrerinnen, insbesondere den deutschen Lehrern und Lehrerinnen im Ausland sowie den Lehrern und Lehrerinnen an Deutschen Auslandschulen oder Anstalten zu eröffnen;
3. die bisherigen Versicherungsarten unter Ausdehnung auf Lehrer und Erzieher weiter zu betreiben und auszugestalten, nämlich:
   a) die Versicherungs-Abteilung I ohne Rückgewähr — Versicherung von Altersrenten (Pensionen) durch Kapital- oder Jahresbeitragszahlungen in selbstgewählter Höhe und von selbstgewähltem Lebensalter ab, sowie von Invaliditätsrenten; fortan auch Versicherung von Hinterbliebenenrenten und Heilverfahren einschließlich Hausgeld für die Angehörigen; für Lehrer und Lehrerinnen und deren Angehörige können auch Verbindungsrenten versichert werden.
   b) die Spar-Abteilung II mit bedingter Rückgewähr, welche zur Auffammlung von Kapitalien behufs Versicherung in Abteilung I unter Beteiligung der Arbeitgeber Gelegenheit geben soll.

Die Abteilungen I und II sind derart eingerichtet, daß sie den bereits vor dem 5. Dezember 1911 Versicherten die Möglichkeit bieten, auf Grund der §§ 390 ff. A.V.G.*)

*) A.V.G. = Versicherungsgesetz für Angestellte.

Befreiung von der reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung zu erlangen. Zugleich aber ermöglichen sie allen Lehrern und Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen, insbesondere auch den versicherungspflichtigen oder den im öffentlichen Schuldienste stehenden, die Versicherung von Zuschuß-pensionen und Zuschuß-Invaliditäts- und Hinterbliebenen-renten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Firma der Anstalt.

Die Anstalt führt den Namen:
„Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, gegründet 1875."

§ 2.

Sitz und Geschäftsarten der Anstalt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin; sie betreibt nur unmittelbare Versicherungsgeschäfte.

§ 3.

Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind alle versicherten Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich der Pensionsempfänger und Mitversicherten, und die beteiligten Arbeitgeber. Dagegen werden die Spareinleger und die Hinterbliebenen von Mitgliedern nur Gläubiger der Pensionsanstalt.

§ 5.

In die Pensionsanstalt sowie in die Sparabteilung II können aufgenommen werden Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen jeder Art, welche die Lehr- oder Erziehungstätigkeit nach erlangter wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung ausüben, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Unterschied, ob sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten, ob sie verheiratet oder unverheiratet, geprüft oder ungeprüft, pensionsberechtigt oder nicht pensionsberechtigt, an öffentlichen Anstalten oder als Privatlehrer tätig sind.

Insbesondere sind aufnahmefähig Leiter und Leiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen an höheren, mittleren, Volks- oder Fach-Schulen, Kindergärten, Anstalten der inneren und äußeren Mission, anderen Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorge-Anstalten, Erzieher und Erzieherinnen, Privatlehrer und Privatlehrerinnen, sowie alle Lehrer und Lehrerinnen für Musik, Zeichnen, Malen, Handfertigkeit und Handarbeit, Turnen, Haus- und Landwirtschaft, Photographie und sonstige gewerbliche Fächer usw. Auch soll die Aufnahme solcher Lehramtsbewerber und Lehramtsbewerberinnen, welche eine staatliche Reifeprüfung bestanden haben, schon vor ihrem Eintritt ins Lehramt gestattet sein.

§ 6.

Zur Aufnahme sind beizubringen:

1. die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift;
2. die Bescheinigung der Schule oder eines zur Führung eines Amtsiegels berechtigten Beamten, daß der oder die Angemeldete als Lehrperson tätig ist;
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Ehefrau und der Kinder in beglaubigter Abschrift.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11). Derselbe ist berechtigt, die Beibringung einer Bescheinigung eines Amts- oder Vertrauensarztes über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person zu verlangen.

Jedem Aufnahmesuchenden ist zunächst ein Abdruck dieser Satzung nebst Bedingungen auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Versicherungschein (§§ 3, 39 der Bedingungen) angegebenen Zeitpunkte und hört auf, sobald das Versicherungsverhältnis aus den in den §§ 19 ff., 41 der Bedingungen angegebenen Gründen beendigt wird.

III. Verfassung und Geschäftsordnung.

§ 7.

Staatsaufsicht und Organe der Anstalt.

Die Anstalt steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Preußischen Staates, welche durch den Königlich Preußischen Minister des Innern und ständig durch einen von diesem Minister ernannten Staatskommissar (§ 29) ausgeübt wird.

Die Organe der Pensionsanstalt sind:

A. der Vorstand,
B. der Aufsichtsrat,
C. die Bezirksausschüsse,
D. der Rentenausschuß,

E. das ständige Schiedsgericht,
F. die Generalversammlung als oberstes Organ;
dieselben haben, abgesehen von den Bezirksausschüssen, ihren Sitz in Berlin. Zur Mitgliedschaft in allen Organen sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

A. Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
a) dem Direktor,
b) dessen Stellvertreter,
c) dem Schriftführer,
d) dessen Stellvertreter,
e) dem Schatzmeister,
f) dessen Stellvertreter,
g) einem rechtskundigen oder, wenn der Stellvertreter des Direktors ein Rechtskundiger ist, einem unterrichtstechnischen Mitglied,
h) einem versicherungstechnischen Mitglied,
i—m) vier weiteren Mitgliedern.

Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors werden auf den Vorschlag der Königl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten von des Königs Majestät widerruflich ernannt. Das Mitglied zu g) wird von dem Königl. Preuß. Unterrichtsminister, das Mitglied zu h) von dem Königl. Preuß. Minister des Innern, ein Mitglied von dem Staatssekretär des Innern, ein Mitglied von dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten widerruflich ernannt. Die übrigen 6 Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung durch Zuruf oder nach absoluter Mehrheit gewählt. Mindestens zwei dieser gewählten Mitglieder müssen zu den versicherten Lehrern oder Lehrerinnen, mindestens zwei zu den Mitgliedern der Pensionsanstalt aus dem Kreise der Arbeitgeber gehören. Wird bei dem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim und hat mittels Stimmzettel zu erfolgen; sie kann jedoch auch durch Zuruf geschehen, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

Die Ämter im Vorstand sind in der Regel Ehrenämter. Über etwaige den Mitgliedern zu gewährende Besoldungen oder einmalige oder laufende Entschädigungen beschließt der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes.

§ 9.

Der Vorstand verwaltet die Anstalt und vertritt sie in allen ihren Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, auch in den Fällen, in welchen ein Bevollmächtigter Spezialvollmacht bedarf. Für rechtsverbindliche Erklärungen ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Vorstandes, darunter des Direktors oder des stellvertretenden Direktors oder eines zu dessen Stellvertretung von dem Direktor berufenen Mitglieds, erforderlich; in allen übrigen Fällen genügt die Unterschrift des Direktors oder dessen Stellvertreters.

Über die bei der Anstaltskasse eingehenden Gelder und Wertsachen wird von der Kasse gültig quittiert. Die Anstaltskasse hat die Rechte einer öffentlichen Kasse.

§ 10.

Der Vorstand hält seine Sitzungen, so oft erforderlich, ab und entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einer gültigen Beschlußfassung müssen wenigstens sechs Mitglieder anwesend sein. Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Direktor oder dessen Stellvertreter. Die Berufung muß erfolgen, wenn der Staatskommissar oder das von dem Reichsamt des Innern ernannte Mitglied oder sechs Mitglieder des Vorstandes sie beantragen. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte sind Versammlungen des Vorstandes nicht erforderlich.

§ 11.

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

a) die Aufnahme neuer Mitglieder und Spareinleger der Pensionsanstalt (§ 6 Abs. 2),
b) die Festsetzung der Einzahlungen für Versicherungen,
c) Anweisung der von dem Rentenausschuß oder dem Schiedsgericht festgesetzten Rentenzahlungen, Ausführung ihrer in gleicher Weise festgesetzten Zurückziehung oder Einstellung, Bewilligung von Beihilfen, Unterstützungen und Beitragserlassen,
d) die Entscheidung über die Einleitung und Durchführung des Heilverfahrens und Gewährung von Hausgeld sowie über die Erstattung von Beiträgen,
e) Verwaltung des Vermögens der Anstalt und der Stiftungen; die Kapitalien sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 220 bis 225 des A.V.G. anzulegen. Die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Genehmigungen werden von dem Minister des Innern erteilt; derselbe ist befugt, auch andere Vorschriften des genannten

Gesetzes über die Anlegung des Vermögens für die Anstalt in Kraft zu setzen.

f) Aufstellung und Ablegung der dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorzulegenden Jahresrechnung;

g) die Beaufsichtigung der Beamten und die Überwachung des Geschäfts- insbesondere des Kassenbetriebs nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisungen.

§ 12.

Die Ernennung des Rendanten und des Kassierers der Pensionsanstalt erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Königlich Preußischen Unterrichtsminister. Die übrigen Beamten werden von dem Vorstand angenommen.

Besoldungen und laufende Vergütungen unterliegen der Festsetzung des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Vorstandes.

B. Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dieselben werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit auf je drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Anstalt können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats müssen bei der Anstalt versichert sein, davon mindestens zwei aus dem Kreise der versicherten Lehrer oder Lehrerinnen, zwei aus dem Kreise der beteiligten Arbeitgeber. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats werden Vergütungen nicht gewährt; jedoch werden Reisekosten ersetzt.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für den ein Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens $^4/_5$ der Stimmen.

§ 14.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit über Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Anstaltskasse und die Bestände an Wertpapieren und Dokumenten feststellen.

Er hat die Jahresabschlüsse und Rechnungen, die Vorschläge zur Bemessung der Reserve- und Hilfsfonds (§§ 32, 33) und zu

Beitragsermäßigungen (§ 34) zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für die Dauer ihrer Amtszeit mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

Die Vorschriften des § 10 finden auf die Sitzungen und Beschlußfassungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

Die Vorstandsmitglieder und der Staatskommissar können an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen und dabei jederzeit das Wort ergreifen (§ 29).

C. Die Bezirksausschüsse.

§ 16.

Für jede Provinz Preußens und für jeden der übrigen Deutschen Staaten sowie für die versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Ausland werden bei vorhandenem Bedürfnis Bezirksausschüsse gebildet. Die Bezirksausschüsse nehmen die Interessen der Beteiligten ihres Bezirkes wahr, unterstützen die Verwaltung und Geschäftsführung der anderen Anstaltsorgane und geben insbesondere Auskunft über die Pensionsanstalt und ihre Einrichtungen; ihre Mitglieder sind die Vertrauenspersonen des Rentenausschusses, der ihnen bestimmte Obliegenheiten übertragen kann. Der Bezirksausschuß soll auch ohne Auftrag alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen mitteilen, die für den Rentenausschuß oder den Vorstand wichtig sind. Ein Mitglied jedes Bezirksausschusses hat in das Kuratorium (§ 26) einzutreten. Die Bestimmung desselben erfolgt durch Wahl des Bezirksausschusses, die nach § 8 vollzogen wird.

§ 17.

Jeder Bezirksausschuß besteht in der Regel aus 10 bis 20 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter wird auf Vorschlag des Bezirksausschusses, bei erstmaliger Einrichtung auf Vorschlag des Vorstandes, von dem Kuratorium festgesetzt.

Das Kuratorium ernennt auf Vorschlag des Vorstandes 3 Mitglieder und deren Stellvertreter; außerdem steht es den nichtpreußischen Regierungen, sowie bei dem Bezirksausschuß für die Auslandslehrer dem Staatsekretär des Auswärtigen Amtes frei, je ein Mitglied und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Anstaltsmitgliedern des Bezirkes, je zur Hälfte aus der

Zahl der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Arbeitgeber gewählt.

Die Ernennungen und Wahlen erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren.

Gewählt wird schriftlich einerseits für Mitglieder anderseits für Stellvertreter und zwar gesondert von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Wahltermin wird von dem Bezirksausschuß oder, wo noch kein solcher besteht, von dem Vorstand festgesetzt und den Anstaltsmitgliedern mit den sonst nötigen Mitteilungen bekannt gegeben.

Kommt keine Wahl zustande, so erfolgt die Ergänzung des Bezirksausschusses auf die festgesetzte Mitglieder- und Stellvertreterzahl durch Zuwahlen seitens der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses. Diese Zuwahlen erfolgen nach § 8 Absatz 2, bedürfen jedoch der Bestätigung des Kuratoriums.

§ 18.

Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte

a) einen Vorsitzenden,
b) dessen Stellvertreter,
c) einen Schriftführer,
d) dessen Stellvertreter.

Im übrigen wird seine Tätigkeit durch eine von dem Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats erlassene Geschäftsordnung geregelt.

D. Der Rentenausschuß.

§ 19.

Dem Rentenausschuß liegt ob,

a) Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten und Abfindungen festzustellen,
b) Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen,
c) bei Anträgen auf Einleitung eines Heilverfahrens auf Ersuchen des Vorstandes den Sachverhalt klarzustellen,
d) sonstige ihm von dem Vorstand überwiesene Streitfälle, z. B. über Beitragsleistungen, sei es zwischen den Versicherten und dem Vorstand, sei es zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als Schiedsgericht erstinstanzlich zu entscheiden.

§ 20.

Der Rentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern.

Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind je 2 Stellvertreter zu wählen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum deutschen Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen berechtigt sein; sie werden vom Vorstand auf je 3 Jahre ernannt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Versicherten, je zur Hälfte aus der Zahl der Lehrer und Lehrerinnen sowie der beteiligten Arbeitgeber, auf je 3 Jahre gewählt.

§ 21.

Der Rentenausschuß entscheidet in einer Besetzung von 5 Personen, unter denen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muß, nach freiem richterlichem Ermessen nach absoluter Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Entscheidungen über Ruhegeld oder Rentenansprüche einer Lehrerin, so sind als Beisitzer mindestens 2 Frauen aus der Zahl der gewählten Beisitzer oder Stellvertreter zuzuziehen, soweit solche gewählt sind.

Im übrigen wird das Verfahren und der Geschäftsgang des Rentenausschusses durch eine von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 22.

Gegen den Bescheid des Rentenausschusses steht den Beteiligten, zu denen auch der Vorstand gehört, die Anrufung des ständigen Schiedsgerichtes innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, zu. In dem Bescheide muß auf diese Frist und die mit dem Ablauf derselben verbundene Rechtsfolge hingewiesen werden.

E. Ständiges Schiedsgericht.

§ 23.

Das ständige Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind je 2 Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und mindestens 1 Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum richterlichen Amte haben und werden von dem Königl. Preuß. Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Die übrigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und zwar mit der Maßgabe, daß je zwei Beisitzer und deren 4 Stellvertreter aus der Zahl der versicherten Lehrer und Lehrerinnen und dieselbe Zahl aus dem Kreise der beteiligten Arbeitgeber zu wählen sind.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat noch dem Rentenausschuß angehören, noch Beamte der Anstalt sein.

§ 24.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren und den Schiedsspruch finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivil-Prozeß-Ordnung §§ 1025—1048 mit der Maßgabe Anwendung, daß dem im Schiedsverfahren Unterliegenden solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen sind, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten desselben veranlaßt worden sind, während die übrigen mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten von der Pensionsanstalt zu tragen sind.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind aber berechtigt, für Reisen, welche sie gelegentlich der Sitzungen zu unternehmen haben, Reisekosten aus der Kasse der Pensionsanstalt zu beanspruchen. Den ernannten Mitgliedern können Remunerationen gewährt werden.

F. Generalversammlung.

§ 25.

Die Generalversammlung besteht:

a) aus den Mitgliedern des Kuratoriums,

b) aus Vertretern der Anstaltsmitglieder.

Die Vertreter werden aus der Zahl der Anstaltsmitglieder unter Anwendung der Bestimmungen des § 8 von den Bezirksausschüssen auf je 3 Jahre gewählt und zwar entsendet jeder Bezirksausschuß mindestens einen Vertreter. Beträgt die Anzahl der Anstaltsmitglieder eines Bezirksausschusses über 200, so können für die über 200 hinausgehenden Mitglieder weitere Vertreter — und zwar immer für je 200 Mitglieder ein weiterer Vertreter — entsendet werden. Dabei wird die über je 200 hinausgehende Mitgliederzahl vollgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Kuratoriums und jeder Vertreter der Anstaltsmitglieder führt nur eine Stimme, deren Abgabe von dem persönlichen Erscheinen abhängig ist.

§ 26.

Das Kuratorium wird gebildet:

1. aus Männern des Verwaltungs-, Finanz- und Lehrfachs der beteiligten Deutschen Bundesstaaten sowie aus Damen, welche durch ihre Lebenstellung oder bisherige Tätigkeit

die Interessen der Anstalt zu fördern vermögen, endlich aus je einem Vertreter solcher Vereine, welche von der Generalversammlung als Förderer der Anstaltsinteressen hierfür bezeichnet werden,

2. aus Vertretern der Bezirksausschüsse (§ 16).

Das Kuratorium hat das Recht, sich durch Zuwahl mit absoluter Stimmenmehrheit zu ergänzen und zu erneuern. Dasselbe wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht über 100 betragen.

§ 27.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstand berufen und von dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, so oft die Geschäfte dies erfordern, jedenfalls aber im zweiten Vierteljahre jedes Jahres. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Wenn zehn Mitglieder des Kuratoriums, drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder zehn Vertreter der Anstaltsmitglieder oder der Staatskommissar die Abhaltung einer Versammlung schriftlich unter Angabe von Beratungsgegenständen bei dem Vorstand fordern, so muß eine solche binnen sechs Wochen nach gestelltem Antrag abgehalten werden.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte nach Vorschrift des § 8 einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht vorhanden, so ist die folgende für dieselben Beratungsgegenstände einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Einberufung auf diese Rechtsfolge hingewiesen ist.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmen, mündlich und nach absoluter Mehrheit; bei Wahlen ist nach § 8 Abs. 2 zu verfahren.

Handelt es sich um den Fall des § 28f, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

Die Verhandlung der Generalversammlung über die Abnahme der Jahresrechnung ist zu vertagen, wenn dies von einer Minderheit von vier Zehnteln der abgegebenen Stimmen unter gleichzeitiger Bemängelung bestimmter Ansätze der Jahresrechnung verlangt wird.

Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung von einer Minderheit von vier Zehnteln der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Ein Beschluß der Generalversammlung, welcher angeblich Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetze oder der Satzung statthafte Maß angeordnet hat, kann nur von einer Minderheit von vier Zehnteln der abgegebenen Stimmen angefochten werden.

Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von vier Zehnteln der abgegebenen Stimmen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht beantragt werden.

§ 28.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind die folgenden:

a) Kontrolle der durch den Vorstand geführten Verwaltung der Anstalt;
b) Prüfung und Entlastung der vom Vorstand für jedes Jahr vorzulegenden Jahresrechnungen;
c) Entscheidung über diejenigen praktischen Folgen, welche der nach §§ 31, 32 und 35 alle Jahre vorzunehmenden sachverständigen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anstaltskasse zu geben sind; insbesondere auch Bestimmung der Höhe des Hilfsfonds (§§ 33 und 34);
d) Bestimmung der Summen, welche dem Vorstand zu Beihilfen zur Verfügung gestellt werden;
e) Entscheidung in Beschwerdesachen der Anstaltsmitglieder über den Vorstand. Diese Entscheidungen erfolgen unter Ausschluß des Rechtswegs, wenn sie die Aufnahme neuer Mitglieder oder Anträge auf Bewilligungen aus den Stiftungs- oder Hilfsfonds (§§ 33 ff.) betreffen;
f) Dispensationen von den beschränkenden Bestimmungen der §§ 6 und 25 der Allgemeinen Versicherungs- und Benutzungsbedingungen;
g) auf Antrag des Vorstands Festsetzung des Höchstbetrags der zu versichernden Pension;
h) Beschlüsse über Abänderungen der Satzung oder Auflösung der Anstalt oder der Sparabteilung;
i) die Wahl von sechs Mitgliedern des Vorstandes (§ 8) und der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 13), sowie der Beisitzer und Stellvertreter des Rentenausschusses (§ 20) und des ständigen Schiedsgerichtes (§ 23);
k) Erstattung eines Jahresberichtes über die Wirksamkeit der Anstalt;
l) Wahl von Zeitungen oder Zeitschriften, in welchen außer im Deutschen Reichsanzeiger Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Die rechtliche Wirksamkeit der Bekanntmachungen ist von ihrer Veröffentlichung oder ihrem Erscheinen in anderen Blättern als dem Reichsanzeiger nicht abhängig.

G. Staatskommissar.

§ 29.

Der Staatskommissar ist befugt, an den Sitzungen sämtlicher Organe der Pensionsanstalt teilzunehmen und jederzeit darin das Wort zu ergreifen. Er ist befugt, Anträge auf Einberufung von Sitzungen jedes Organs zu stellen, denen stattgegeben werden muß. Er hat die Befugnis, alle Akten, Rechnungen und Bücher der Anstalt nebst Belegen einzusehen, außerordentliche Revisionen der Anstaltskasse durch den Vorstand und Aufsichtsrat zu veranlassen und denselben beizuwohnen. Anträge auf Erteilung der erforderlichen Ministerialgenehmigungen sind durch seine Hand den zuständigen Instanzen vorzulegen.

Der Staatskommissar erhält eine von dem Königl. Preuß. Minister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats festzusetzende Jahresentschädigung aus der Kasse der Pensionsanstalt.

IV. Vermögensverwaltung.

§ 30.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Jahres ist eine Jahresrechnung und eine Bilanz aufzustellen.

§ 31.

Aus den Einnahmen der Anstalt werden, soweit sie nicht dem Sparfonds (§ 31 der Benutzungsbedingungen) gebühren, nach Bestreitung der Ausgaben alljährlich die für die Abteilungen I und III gesondert festzustellenden und zu verwaltenden Prämienreserven gebildet.

§ 32.

Die übrigen Anstaltserträge werden, soweit es sich nicht um Stiftungsfonds (§ 36) oder Zuwendungen handelt, welche ausdrücklich zu Unterstützungszwecken der Mitglieder gewidmet werden, zu einem Reservefonds aufgesammelt.

Der Reservefonds ist solange anzusammeln, bis neben einer für alle Versicherungen nach den zutreffenden Lehrer- und Lehrerinnensterbe- und sonstigen Wahrscheinlichkeitstafeln zu berechnenden Prämienreserve noch 5 % dieser Summe vorhanden sind.

§ 33.

Sobald der Reservefonds die vorbezeichnete Höhe erreicht hat, wird aus den nicht anderweit zu verwendenden Anstalts-

überschüssen ein Hilfsfonds gebildet, dessen Zinsen insbesondere zur Fortentrichtung der Versicherungsbeiträge und zur Gewährung von Unterstützungen an Versicherte in Krankheits- und Notfällen dienen sollen.

§ 34.

Erscheint auch dieser Hilfsfonds nach dem Ermessen der Generalversammlung ausreichend dotiert, so wird der Überschuß zu zeitweiligen oder dauernden Ermäßigungen der Beiträge der beteiligten Mitglieder verwendet. Als Maßstab hierfür gilt die Dauer der Mitgliedschaft, so daß zunächst den noch Beitrag zahlenden Mitgliedern, welche am längsten bei der Anstalt versichert sind und aus dem Hilfsfonds oder aus den Stiftungsfonds nicht schon dauernd unterstützt werden, der Reihe nach jährlich ein Vierteljahresbeitrag erlassen wird. Die Generalversammlung kann mit Zustimmung der Königlich Preußischen Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten auch andere Maßstäbe der Ermäßigung beschließen.

§ 35.

Ergibt sich, daß die tarifmäßigen Beiträge zur Deckung der Versicherungen auf die Dauer nicht ausreichen, so sind in Abteilung I und II entweder diese Beiträge entsprechend zu erhöhen oder sämtliche Renten, fällige wie noch nicht fällige, soweit sie auf diesen Tarifen beruhen, entsprechend zu kürzen; in Abteilung III sind nur die Beiträge zu erhöhen.

§ 36.

Alle der Anstalt jetzt oder künftig übereigneten Stiftungen, zurzeit die Großmann'sche Stiftung, die Jubiläumstiftung, die Julius Bleichröder-Stiftung, die Flamm'sche Stiftung, die Stiftung einer Ungenannten, die Meta Heinzel-Stiftung, werden nach den bei der Übereignung getroffenen Bestimmungen, erforderlichenfalls nach Festsetzung der Generalversammlung, als besondere Fonds (Stiftungsfonds) verwaltet und verwendet.

Die bis jetzt vorhandenen Stiftungen sind in erster Linie für die am 31. Dezember 1912 vorhandenen weiblichen Anstaltsmitglieder der Abteilung I zu verwenden.

§ 37.

Die Verwaltung der Vermögensbestände, einschließlich der Fonds der Sparabteilung, liegt dem Vorstand ob. Er hat diese, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach § 11 e zinsbar anzulegen.

Die der Pensionsanstalt gehörigen Wertpapiere und sonstigen Effekten werden bei der Reichsbank oder einer zur Niederlegung von Mündelgeldern staatlicherseits für geeignet erklärten Bank verwahrlich niedergelegt.

Die darüber auszustellenden Depositenscheine und die Hypothekendokumente sind in einem im Tresor der Pensionsanstalt aufzubewahrenden, mit zwei verschiedenen Schlössern verschließbaren Kasten niederzulegen. Den einen Schlüssel erhält der Schatzmeister oder sein Vertreter, den anderen der Rendant der Pensionsanstalt.

§ 38.

Auflösung.

Der Auflösungsbeschluß (§ 28 h der Satzung) unterliegt der Genehmigung der Königl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Falle eines Auflösungsbeschlusses dürfen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an keine Versicherungen oder Sparverträge mehr abgeschlossen werden. Die Versicherungen der Abteilung III, soweit sie in Erfüllung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 abgeschlossen sind, gehen am letzten Tage des Vierteljahrs, in welchem die Auflösung seitens der genannten Minister genehmigt worden ist, mit Zustimmung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf diese Anstalt über zugleich mit der für sie nach den Grundsätzen und Grundlagen dieser Reichsanstalt berechneten Prämienreserve. Im übrigen bleiben alle Versicherungsverhältnisse und das Vertragsverhältnis der Gläubiger in Kraft, und es erfolgt für sie die Liquidation unter sinngemäßer Anwendung der §§ 46—48 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) in der Weise, daß aus dem nach Abzweigung der reichsgesetzlichen Prämienreserve der Abteilung III und nach Berichtigung der Schulden einschließlich der Forderungen der Spareinleger verbleibenden Vermögen zunächst die Ansprüche der bereits zum Rentenbezug Berechtigten sichergestellt werden, nötigenfalls unter Kürzung im Verhältnis der sollmäßigen Prämienreserve. Das verbleibende Vermögen wird auf die einzelnen sonst versicherten Mitglieder (einschließlich aller Invaliditätsversicherten) nach Verhältnis der auf dieselben entfallenden Prämienreserve bis zum Betrage der letzteren verteilt. Über die Verteilung eines Überschusses und insbesondere auch über die etwaige Umwandlung der Reserve-, Hilfs- und Stiftungsfonds in eine Stiftung zur Unterstützung würdiger und notleidender Lehrerinnen und Lehrer beschließt die Generalversammlung.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auch beschließen, daß das nach Absonderung der reichsgesetzlichen Prämienreserve der Abteilung III und nach Sicherstellung der fälligen Renten und Befriedigung der Gläubiger einschließlich der Spareinleger verbleibende Vermögen nicht unter die beteiligten Mitglieder verteilt, sondern zur Fortführung der geschlossenen Versicherungen

auf eine andere Versicherungsanstalt übertragen wird. Der Übergangsvertrag bedarf der Genehmigung der Generalversammlung und kann gleichzeitig mit der Auflösung beschlossen werden. Beide Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Kgl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten und sind für sämtliche Mitglieder, einschließlich der Rentenempfänger, verbindlich.

§ 39.

Satzung und allgemeine Versicherungs- und Benutzungsbedingungen können mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, jedoch nicht für die Rentenempfänger, abgeändert werden (s. aber § 35).

§ 40.

Änderungen dieser Satzung und der allgemeinen Versicherungs- und Benutzungsbedingungen sowie die Auflösung der Pensionsanstalt oder der Sparabteilung können nur in einer unter Angabe der Gegenstände der Beschlußfassung einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung des Wortlauts der geplanten Änderungen bedarf es nicht; jedoch soll er in der Regel acht Tage vor der Generalversammlung zugleich mit der Einladung den Mitgliedern der Generalversammlung zugänglich gemacht werden.

§ 41.

Beschlüsse über die Auflösung der Anstalt sowie über Änderungen der Satzung, welche den Zweck der Anstalt und ihre Organisation betreffen, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung, andere Satzungsänderungen der Zustimmung der Königl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 42.

Im Falle der Auflösung der Sparabteilung ist der Beschluß der Generalversammlung nach Genehmigung der Königl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten dreimal öffentlich im Reichsanzeiger unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist innezuhalten. Die Guthaben, welche infolge solcher Aufkündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der aus den Büchern oder den Verpflichtungscheinen ersichtlichen Empfangsberechtigten hinterlegt oder von der Pensionsanstalt aufbewahrt. Der verbleibende Überschuß fällt der Pensionsanstalt oder den bei Auflösung derselben an ihre Stelle tretenden anderen

Versicherungsunternehmungen oder nach Bestimmung der Generalversammlung der Stiftung (§ 38 Absatz 2 Schlußsatz) zu.

Die von der Pensionsanstalt aufbewahrten, nicht rechtzeitig abgehobenen Guthaben werden nur nach dreimonatiger Kündigung, die von den Interessenten unter Nachweis ihrer Berechtigung geschehen muß, ausgezahlt. Guthaben, welche nicht innerhalb 30 Jahren nach Ablauf der dreimonatigen veröffentlichten Kündigungsfrist abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Pensionsanstalt oder ihrer Rechtsnachfolgerin. Im Falle der Auflösung der Anstalt ist entsprechend zu verfahren.

II. Teil.

Allgemeine Versicherungs- und Benutzungsbedingungen.

a. Versicherungsbedingungen für die Abteilung I.

Vorbemerkung.

In der Abteilung I werden versichert Lehrer und Lehrerinnen (§ 5 der Satzung), welche

1. nicht dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) unterliegen;
2. zwar versicherungspflichtig sind, aber auf Grund des § 390 A.V.G. von der gesetzlichen Beitragsleistung befreit sind oder zum Zwecke der Befreiung eine Zusatzversicherung nehmen mußten;
3. gleichviel ob sie versicherungspflichtig oder nicht versicherungspflichtig sind, freiwillig Rentenversicherung eingehen wollen.

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

Die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, gegründet 1875, übernimmt auf Grund der mit ihr geschlossenen Versicherungsverträge die Verpflichtung, den bei ihr in Abteilung I versicherten Lehrern und Lehrerinnen (§ 5 der Satzung) nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen

1. Altersrenten auf ein Leben oder auf verbundene Leben,
2. Invaliditätsrenten mit oder ohne Befreiung von der ferneren Entrichtung von Beiträgen für die Altersversicherung im Invaliditätsfall,
3. Witwen und Waisenrenten,
4. Heilverfahren und für die Angehörigen ein Hausgeld

zu versichern.

Altersrente kann für sich allein versichert werden, die übrigen Versicherungen nur in Verbindung mit einer Altersversicherung oder einem Sparvertrag. Für die Versicherungen zu 4 ist außerdem Voraussetzung, daß eine Invaliditätsversicherung abgeschlossen ist.

§ 2.

Versicherungschein und Ersatz desselben.

Jeder Versicherte oder jede Versicherungsgemeinschaft erhält über die abgeschlossene Versicherung einen Versicherungschein. Für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Versicherungschein wird dem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag und seine Kosten eine Ersatzurkunde, zugleich erforderlichenfalls eine Abschrift derjenigen Erklärungen erteilt, die der Versicherungsnehmer in bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

§ 3.

Beginn der Versicherung.

Das Versicherungsverhältnis tritt, falls in dem Versicherungschein kein anderer Tag angegeben ist, mit dem Beginne des auf die Aushändigung des Versicherungscheins folgenden Kalendervierteljahrs in Kraft, sofern bis dahin das Eintrittsgeld und die Prämie bezahlt sind.

Beiträge.

§ 4.

Jede der Anstalt beitretende Lehrperson hat zu entrichten:

a) ein Eintrittsgeld von 5 ℳ,
b) einen vierteljährlichen Beitrag für je 100 ℳ
   1. der versicherten Altersrente (Pension),
   2. der versicherten Invaliditätsrente vom Tage des Beitritts bis zum Beginne der Alters- (Invaliditäts-) Rente,
   3. einen Zuschlagsbeitrag zu 2 im Falle der gewünschten Befreiung von Beiträgen für die Altersversicherung bei Eintritt der Invalidität,
   4. der versicherten Hinterbliebenenrenten,
   5. einen Zuschlagsbeitrag zu 2 im Falle der Versicherung von Heilverfahren und Hausgeld,
c) Zusatzbeiträge für erhöhte Sterbe- und Invaliditätsgefahr,
d) den zum Versicherungschein gesetzlich zu verwendenden Stempelsteuerbetrag.

Der vierteljährliche Beitrag für b 1—5 wird unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen der Anstalt berechnet und in besonderen Tarifen festgelegt; die Beiträge für c werden von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied kann die laufenden Beiträge zu b 1—4 durch Kapitalzahlung ganz oder teilweise ablösen. Der Betrag der Kapitalablösung wird unter Anwendung derselben Rechnungsgrundlagen, soweit er nicht ohne weiteres aus den Tarifen ersichtlich ist, im Einzelfall berechnet und auf Anfrage mitgeteilt.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstaltsmitglied rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alters- oder Invaliditätsrente mit oder ohne Beitragsfreiheit für die Altersrente, oder auf Hinterbliebenenrente oder Heilverfahren und Hausgeld.

Wird nur eine Altersrente versichert, so hat das Anstaltsmitglied, falls dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen Alters eintritt, keinen Anspruch auf eine vorzeitige gekürzte Rente. Die vor dem 1. Januar 1911 beigetretenen Mitglieder behalten ihren Anspruch auf eine vorzeitige gekürzte Rente nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 der Satzung vom 9. Oktober 1904. Im Falle der Gewährung einer solchen Rente erlischt aber eine etwa abgeschlossene Invaliditätsversicherung, ohne daß eine Rückgewähr der hierfür gezahlten Beiträge stattfindet.

Im übrigen können die Mitglieder durch besondere Beihilfen aus den Stiftungs- und Hilfsfonds der Anstalt bedacht werden (§§ 33, 36 der Satzung).

§ 5.

Der Mindestbetrag der von einem Mitglied zu versichernden Alters-, Invaliditäts- und Witwenrente beträgt 100 ℳ. Ein Einkauf hierüber hinaus ist sowohl beim Erwerbe der Mitgliedschaft, als auch während deren Dauer zulässig. Ein Höchstbetrag der zu versichernden Rente kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt werden (§ 28 g der Satzung). Die Einzahlungen für die in runden Zahlen von je 50 ℳ zusätzlich zu versichernden Pensionen richten sich nach dem Lebensjahr zur Zeit des Beginnes der Zusatzversicherung.

Das Beitrittsalter wird nach dem dem Versicherungsbeginn zunächst liegenden Geburtstag bestimmt.

§ 6.

Die laufenden Beiträge zur Anstaltskasse sind von den Mitgliedern vierteljährlich innerhalb der ersten zehn Tage jedes Kalendervierteljahrs im voraus portofrei an die Kasse abzuführen oder auf das Postscheckkonto der Pensionsanstalt zuzüglich 10 Pfg. Gebühr bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen.

Die erste Einzahlung ist für dasjenige Vierteljahr voll zu zahlen, innerhalb dessen der Beitritt erfolgt. Dieselbe ist sofort bei der Aufnahme in den Kassenverband zu entrichten.

Kapitaleinzahlungen sind im ganzen zu entrichten; Abschlags- und Teilzahlungen sind unstatthaft.

Ausnahme hinsichtlich der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig (§ 28 f der Satzung).

Rentenzahlung.

§ 7.

Die laufenden Renten (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten) werden innerhalb der ersten 14 Tage jedes Kalendervierteljahrs den Empfängern gezahlt oder auf ihre Kosten durch die Post zugesendet. Quittungen müssen, sofern dies der Vorstand verlangt, ausgestellt und stets bei außerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Empfängern mit amtlich beglaubigten Lebensbescheinigungen versehen sein. Die Rentenzahlung beginnt mit dem Vierteljahrsersten nach Erreichung des für die Fälligkeit der Rente gewählten Lebensalters bezw. mit dem ersten Tage des auf die festgestellte Dienstunfähigkeit oder den Tod des versicherten Familienhauptes folgenden Kalendervierteljahrs.

§ 8.

Bei Anträgen auf Gewährung von Invaliditätsrenten ist vorzulegen:

a) ein Nachweis über die letzte berufliche Tätigkeit des Antragstellers und
b) ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis über die dauernde Dienstunfähigkeit (s. § 10).

§ 9.

Eine Anwartschaft auf Invaliditätsrenten erhalten die Versicherten erst nach Ablauf von 5 Beitragsjahren.

Bei den vor dem 1. Januar 1913 gegen Invalidität Versicherten bleibt § 9 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen vom 1.—22. Februar 1911 in Kraft.

§ 10.

Anspruch auf Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Dienstunfähigkeit.

Als dienstunfähig ist der versicherte Lehrer oder die versicherte Lehrerin anzusehen, welche infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd unfähig ist, einer ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Beschäftigung obzuliegen. Bei verheirateten Lehrerinnen ist Vollinvalidität im Gegensatz zur Berufsinvalidität Bedingung zum Bezuge von Invaliditätsrente. Diese Bestimmung gilt auch für solche Versicherte, die den Lehrberuf aufgeben.

Ist Invaliditätsrente ohne Befreiung von den Altersrentenbeiträgen versichert, so ist im Falle des Eintritts der Invalidität die Pensionsanstalt berechtigt, die fälligen Altersrentenbeiträge ohne weiteres von der Invaliditätsrente in Abzug zu bringen.

§ 11.

Den Anspruch auf Invaliditätsrente verwirkt, wer seine Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

§ 12.

Bestehen bei einem Antrag auf Bewilligung von Invaliditätsrente über die Dienstunfähigkeit einer versicherten Person Zweifel, so ist der Vorstand der Pensionsanstalt berechtigt, schon bevor er den Antrag dem Rentenausschuß vorlegt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf Kosten des Versicherten vornehmen zu lassen. Der Versicherte ist zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet. Nach Erledigung der Vorermittlungen hat der Vorstand unter Stellungnahme den Antrag dem Rentenausschuß zur Entscheidung (§ 19 der Satzung) vorzulegen, gegen dessen Entscheidung sowohl dem Vorstand wie dem Versicherten die Berufung an das ständige Schiedsgericht (§ 22 der Satzung) binnen 3 Monaten zusteht, das endgültig entscheidet.

Bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ruht die Invaliditätsrente. Falls die wieder dienstfähig gewordene Lehrperson eine Anstellung findet, ist sie zur erneuten Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet. Der Invaliditätsrentner hat, bei Vermeidung des Verlustes des Rentenanspruchs, die Pflicht, sich der Untersuchung eines Vertrauensarztes der Anstalt auf deren Kosten zu unterziehen, sofern der Vorstand dies erfordert und seit der Invaliditätsrentenbewilligung oder letzten Untersuchung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 13.

Die Hinterbliebenen, für welche Witwen- und Waisenrenten versichert sind, sind verpflichtet, eine — im Ausland von dem zuständigen deutschen Konsul beglaubigte — Sterbeurkunde des Versicherungsnehmers und, soweit die Heiratsurkunde oder die Geburtsurkunden der rentenberechtigten Hinterbliebenen des Versicherten dem Vorstand noch nicht eingereicht sind, auch diese beizubringen.

§ 14.

Die Waisenrenten betragen

a) für jedes eheliche Kind des Versicherten, wenn die Mutter lebt und Witwenrente bezieht, $^1/_5$ der Witwenrente,

b) für jedes eheliche Kind des Versicherten, wenn auch die Gattin des Versicherten nicht mehr lebt, $^1/_3$ der für diese versicherten Witwenrente.

Im Falle zu a) dürfen die gesamten Waisenrenten den einfachen, im Falle zu b) den $1^1/_2$ fachen Betrag der versicherten Witwenrente nicht übersteigen; andernfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der auf jede Weise entfallenden Rente ein.

§ 15.

Ein Anspruch auf Witwenrente ist nicht vorhanden,

a) wenn die Ehe des Versicherten innerhalb 6 Monaten vor dessen Ableben geschlossen war und die Umstände nach dem Ermessen des Rentenausschusses die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Witwenrente zu verschaffen.

b) wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Ehegatten von demselben gerichtlich geschieden war und ihr ein Unterhaltsanspruch gegen denselben nicht zustand,

c) wenn die Witwe durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil überführt ist oder überführt wird, den Tod des versicherten Ehegatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 16.

Die Verpflichtung der Pensionsanstalt zur Zahlung der Witwenrente hört auf mit dem Tode der Witwe oder mit ihrer Wiederverheiratung.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Waisenrente hört auf mit dem Tode der Waise oder mit Vollendung ihres 18. Lebensjahrs.

Die Pensionsanstalt ist berechtigt, die für eine Witwe oder Waise zuviel gezahlten Rentenbeträge nach ihrer Wahl gesondert zurück zu verlangen oder von den weiter zu zahlenden Renten derselben Familie in Abzug zu bringen.

§ 17.

Heilverfahren.

Die Versicherung auf Gewährung des Heilverfahrens und des Hausgeldes gibt dem Versicherten ein Anrecht darauf, daß während der Dauer seiner Invaliditätsversicherung, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden, die Pensionsanstalt ihm ein Heilverfahren angedeihen läßt, ihn insbesondere in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende auf ihre Kosten unterbringen, ihn verpflegen, und

ärztlich behandeln läßt, daß die Pensionsanstalt ferner den Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Berufseinkommen bestritten hat, während der Dauer des Heilverfahrens, sofern das Berufseinkommen nicht weiterläuft, ein Hausgeld gewährt, das täglich mindestens 1,50 ℳ beträgt.

Die Gesamtdauer des Heilverfahrens und der Zahlung des Hausgeldes währt höchstens 13 Wochen.

§ 18.

Über die Anwendung und die Maßnahmen des Heilverfahrens entscheidet der Vorstand der Pensionsanstalt, in Streitfällen über die Zahlung oder die Höhe des Hausgeldes entscheidet das ständige Schiedsgericht endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 19.

Die Versicherung erlischt:

1. durch den Tod der rentenberechtigten Personen,
2. durch freiwilliges Ausscheiden, das jedoch nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahrs erklärt werden kann,
3. durch Kündigung seitens der Pensionsanstalt (§ 21).

§ 20.

Im Falle des Erlöschens der Versicherung erlöschen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 alle Berechtigungen des Mitglieds an die Anstalt. Insbesondere haben die Versicherten keinen Rechtsanspruch auf Barrückzahlungen.

§ 21.

Bleibt eine Prämienzahlung nach schriftlicher Mahnung länger als einen Monat aus, so ist dem Versicherungsnehmer auf seine Kosten eine weitere Zahlungsfrist von 2 Wochen schriftlich zu bestimmen und zwar unter ausdrücklicher Angabe der nachstehend vorgesehenen Rechtsfolgen der Zahlungsversäumnis sowie der geschuldeten Beträge.

Tritt ein Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts die Zahlung der Prämie nebst Zinsen und Kosten im Verzuge, so ist die Pensionsanstalt zu der Leistung verpflichtet, die ihr obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte (§ 175 Abs. 2 V.V.G.). Dabei sollen die jeweils neuesten Rechnungsgrundlagen der Abteilung I der Anstalt maßgebend sein. Wenn die Frist verstrichen ist, ohne daß die geschuldete Prämie nebst etwaigen Zinsen und Kosten

eingegangen ist, so kann die Pensionsanstalt das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Nach der Kündigung ist die Pensionsanstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hat die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden und ist die Prämie für diesen Zeitraum bezahlt, so wandelt sich die Versicherung mit der Kündigung in eine prämienfreie nach Maßgabe des § 174 Abs. 2 bis 4 V.V.G. um. Bei der Umwandlung gelangen 90 % der vorhandenen Prämienreserve zur Verrechnung.

Wird eine am 31. Dezember 1912 bestehende Versicherung bei der Abteilung I wegen der Reichsangestellten-Versicherungspflicht aufgegeben und eine Versicherung bei Abteilung III genommen, so wird nach Wahl der Versicherten, die unwiderruflich und nur bis zum 31. Dezember 1913 zulässig ist, entweder die vorhandene Prämienreserve zur Rückdatierung der Versicherung bei Abteilung III und dadurch zur Abkürzung der Wartezeit verwendet oder es wird eine beitragsfreie Police erteilt, auch wenn die Versicherung weniger als drei Jahre bestanden hat. Im ersteren Falle ist die Gewährung einer Invaliditätsrente vor dem 1. Januar 1918 nur insoweit zulässig, als bisher schon eine Invaliditätsversicherung für die betreffende Lehrperson bestanden hat, eine mindestens dreijährige Wartezeit zurückgelegt ist, und die entsprechende Prämienreserve unter Auflösung dieser Versicherung mit nach Abteilung III übergeführt wird.

Tritt im Falle einer Stundung der Prämie ein Versicherungsfall ein, ehe die geschuldete Prämienzahlung bewirkt ist, so werden die Rückstände durch Abzüge bis zu 25 % der jeweiligen Vierteljahrsrente gedeckt. Wird die Prämienzahlung nach Ablauf der Stundung nicht bewirkt, so kann die Pensionsanstalt das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Versicherte muß bei Gewährung der Stundung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Die Kündigung hat die oben in Abs. 2 vorgesehenen Folgen.

Der Versicherungsnehmer kann auch, ohne daß der Fall des Absatzes 2 vorliegt, die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie beantragen; die §§ 173, 174 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 263) finden sinngemäß Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Invaliditätsversicherung Anwendung; insbesondere ist die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ohne weiteres gegeben, wenn die entsprechende Altersrentenversicherung unter Kürzung der versicherten Rente beitragsfrei wird. Die Invaliditätsversicherung erlischt sofort auch ohne Kündigung seitens der Anstalt, wenn sich herausstellt, daß der oder die Versicherte bereits vor Ablauf der Wartezeit dienstunfähig ist.

b) Benutzungsbedingungen für die Abteilung II.

Vorbemerkung: Abteilung II kann benutzt werden

1. von nicht versicherungspflichtigen Lehrern und Lehrerinnen und deren Arbeitgebern zur vollständigen Altersversorgung,
2. von den versicherungspflichtigen Lehrern und Lehrerinnen, sowie deren Arbeitgebern zu einer zusätzlichen Altersversorgung über das gesetzliche Maß hinaus.

§ 22.

Die Lehrperson, welche der Spar-Abteilung beitreten will (§ 5 der Satzung), hat unter Einreichung der in § 6 der Satzung bezeichneten Nachweise den in Anlage I vorgeschriebenen Antrag auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht dadurch die Verpflichtung ein, zwecks Versicherung einer Pension bei der Pensionsanstalt von ihrem 55. (60. u. 65.) Lebensjahr ab die erforderlichen Einzahlungen zu leisten, und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, daß bei Erreichung des betreffenden Lebensalters ihr angesammeltes Kapital nebst Zinsen und Zinseszinsen ohne weiteren Antrag in das Vermögen der Abteilung I der Pensionsanstalt übergeführt wird (§ 33 der Bedingungen).

Die zu versichernde Pension muß mindestens 100 ℳ jährlich betragen. Der Betrag muß durch 50 teilbar sein.

Bezüglich der Nichtgewährung vorzeitiger Pension findet, wenn keine Invaliditätsversicherung (§ 24) erfolgt ist, der § 4 vorletzter Absatz Satz 1 der Bedingungen entsprechende Anwendung.

Die vor dem 1. Januar 1911 beigetretenen Spareinleger behalten ihren Anspruch auf eine vorzeitige gekürzte Rente nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 und § 35 Abs. 3 der Satzung vom 9. Oktober 1904. Der letzte Satz im vorletzten Absatz des § 4 findet gleichfalls Anwendung.

§ 23.

Die laufenden Beiträge sind nach der geltenden Tabelle S^1 nach dem Eintrittsalter bemessen und vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Das Beitrittsalter wird zu vollen Vierteljahren nach oben abgerundet.

Einmalige Kapitaleinzahlungen sind gestattet und aus Tabelle S^2 ersichtlich.

§ 24.

Auch für Spareinleger ist die Versicherung von Invaliditätsrenten mit und ohne Befreiung von Altersrentenbeiträgen, von Hinterbliebenen- (Witwen- und Waisen-) Renten, sowie von Heilverfahren und Hausgeld gestattet.

Die versichernde Person wird alsdann nach Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 4 der Bedingungen) und des ersten Beitrags insoweit Mitglied der Pensionsanstalt.

§ 25.

Die Vierteljahrsbeiträge sind innerhalb der ersten zehn Tage jedes Vierteljahres portofrei an die Kasse der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt in Berlin W., Behrenstraße 72, abzuführen oder auf das Postscheckkonto der Pensionsanstalt zuzüglich 10 Pfg. Gebühr bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen.

Die erste Einzahlung ist für dasjenige Vierteljahr voll zu leisten, innerhalb dessen der Antrag (§ 22) gestellt wird. Dieselbe ist sofort bei der Aufnahme zu entrichten.

Mit dem ersten Beitrag ist von allen Spareinlegern, welche noch nicht Mitglieder der Pensionsanstalt sind, ein Eintrittsgeld von 5 ℳ einzuzahlen.

§ 6 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen finden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Über jeden geleisteten Vierteljahrsbeitrag wird in einem auf den Namen des Spareinlegers von dem Vorstand ausgestellten Sparbuche L (Lehrerbuch) von dem Kassenbeamten der Pensionsanstalt gültig quittiert.

Die Verwahrung des Sparbuchs kann je nach Antrag des Einlegers bei der Pensionsanstalt oder anderweitig erfolgen. In ersterem Falle ist dem Einleger die Einsicht des Buches innerhalb der Geschäftstunden gestattet; im anderen Falle sind die entstehenden Versendungskosten der Pensionsanstalt zu erstatten.

§ 27.

Erklären sich die Leitung einer Schule oder Anstalt oder solche Personen, welche Lehrer oder Lehrerinnen im Sinne des § 5 der Satzung beschäftigen, bereit, für den Einleger eines Sparbuchs L oder für ein Mitglied der Abteilung I die erforderlichen laufenden Vierteljahrsbeiträge zur Kapitalansammlung behufs Versicherung einer Zusatzpension zu entrichten, so ist die Ausstellung eines Sparbuchs V (Vorsteherbuch) auf den Namen der versicherten Lehrperson unter Angabe der zahlenden Schule, Anstalt oder Person zu beantragen.

§ 28.

Die Ausstellung des Sparbuches V darf nur erfolgen, wenn die zahlende Person oder Schul- oder Anstaltsleitung und die versicherte Lehrperson einen Verpflichtungsschein gemäß der Anlage II vollziehen und sich insbesondere dem darin enthaltenen Schiedsvertrag unterwerfen.

Tritt ein Wechsel in der zahlenden Person bei weiterem Fortbestand der Versicherung und des Sparbuchs V ein, so hat der neueintretende Zahler einen gleichen Verpflichtungsschein, wie vorstehend angegeben, zu vollziehen.

§ 29.

Hinsichtlich der Zahlung der Vierteljahrsbeiträge und der Quittungsleistung finden die Vorschriften der §§ 25 und 26 der Bedingungen bei den Sparbüchern V entsprechende Anwendung.

§ 30.

Scheidet eine Lehrperson, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2 und 4, aus der Sparabteilung freiwillig aus oder bleibt die Zahlung der vierteljährlichen Beiträge auf ein Sparbuch L oder ein Sparbuch V trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ein Jahr aus, so ist der Vorstand der Pensionsanstalt befugt, entweder das vorhandene Kapital weiter zu verzinsen und seinerzeit eine geringere Rente zu gewähren oder den vorhandenen Sparfonds zur Gewährung einer sofort beginnenden Rente zu verwenden.

Zur Berechnung gelangen hierbei nur 90 % der eingezahlten Beiträge nebst den rechnungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen dieser Teilbeträge.

§ 31.

Von den eingezahlten Vieteljahrsbeiträgen werden 95 % zu einem nach den §§ 220—225 A.V.G. und gesondert anzulegenden Sparfonds vereinnahmt und um die vierteljährlichen Zinsen, welche zurzeit $3\frac{1}{2}$ % betragen, aber von der Generalversammlung mit Genehmigung des Kgl. Preußischen Ministers des Innern im Bedarfsfall anderweit festgesetzt werden können, vermehrt. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Vierteljahre.

§ 32.

Erweisen sich die bei Aufstellung der Tarife S^1 und S^2 verwandten Grundlagen als abänderungsbedürftig und läßt sich insbesondere der Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % für mündelsichere Anlagen nach den Grundsätzen der Anstalt nicht mehr erzielen, so ist der Vorstand der Pensionsanstalt nach Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung befugt, die ferneren Spareinlagen auch für die vorhandenen Einleger neu zu tarifieren, damit der Sparfonds des einzelnen den erforderlichen Kapitalwert der Pension erreicht.

§ 33.

Sobald die versicherte Lehrperson das für den Beginn der Pension gewählte Lebensalter erreicht hat, wird das für sie im Sparfonds (§ 31) angesammelte Kapital gemäß § 22 der Be-

dingungen in die Versicherungsabteilung I übergeführt. Die Zahlung der versicherten Pension tritt sodann vom nächsten Quartalsersten ab ohne weiteren Antrag ein.

Der Versicherte wird mit der Überführung des angesammelten Kapitals in Abteilung I Mitglied der Pensionsanstalt und hat dann den erforderlichen Stempelbetrag für die Versicherung zu zahlen.

§ 2 der Versicherungs-Bedingungen findet entsprechende Anwendung.

§ 34.

Vor dem Beginne der Pensionszahlung findet eine Rückzahlung der für die einzelnen Spareinleger im Sparfonds angesammelten Kapitalien stets im Falle des Todes des Spareinlegers (§ 36 der Bedingungen) statt.

Außerdem erfolgt die Rückzahlung vor dem Beginne der Pensionszahlung auf Antrag,

1. wenn eine Spareinlegerin sich verheiratet hat,
2. wenn ein Spareinleger, welcher nicht der Versicherungspflicht aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegt, oder wenn ein versicherungspflichtiger Spareinleger, der eine Zuschußversicherung bei Abteilung II genommen hat, in eine pensionsberechtigte Stellung, die mindestens die gleiche Pension wie die versicherte gewährt, übergetreten ist; in allen Fällen, wo die Pension nicht aus öffentlichen Kassen im Deutschen Reiche dauernd gewährleistet ist, entscheidet das Ermessen des Vorstandes über die Frage, ob eine pensionsberechtigte Stellung in der Tat vorhanden ist.

Der Antrag ist bei den Sparbüchern L von dem Spareinleger, im Todesfall von dessen Erben, bei den Sparbüchern V von dem Spareinleger bezw. dessen Erben oder der zahlenden Person zu stellen.

Über die Rückgewähr in dem Falle, daß die Lehrperson den Lehrberuf aufgegeben hat, ohne dauernd dienstunfähig zu sein (§ 22 Abs. 3 der Bedingungen), entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

In den gedachten Rückzahlungsfällen stehen den Einzahlern auf das Sparbuch V (§ 27) diejenigen aufgesammelten Beträge zu, die sich nach dem Verhältnis ihrer Einzahlungen ergeben.

§ 35.

Die Rückzahlungen gemäß § 34 dieser Bedingungen erfolgen am Vierteljahrsersten nach Eintritt des Rückzahlungsfalls nach dem an diesem Tage vorhandenen Stande der für die einzelnen Versicherten im Sparfonds angesammelten Kapitalien.

§ 36.

Im Falle des Todes des Spareinlegers erfolgt die Rückzahlung aus den Sparbüchern L an die durch Erbschein sich aus-

weisenden Erben. Sofern nicht Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkel Erben sind, findet eine Rückzahlung nur in Höhe von 90 % des jeweiligen Sparfonds statt. Der Überschuß ist zum Reservefonds und nach dessen Volldotierung zum Hilfsfonds der Pensionsanstalt zu vereinnahmen.

§ 37.

Haben bei Sparbüchern V mehrere Schulen, Anstalten oder Personen Einzahlungen geleistet, so ist der Vorstand der Pensionsanstalt berechtigt, falls nicht eine bindende gütliche Einigung sämtlicher Beteiligten nachgewiesen wird, — auch bei Streit über den Antrag nach § 34 Absatz 3 —, den nach § 35 zur Rückzahlung gelangenden Betrag, soweit derselbe in Streit befangen ist, bei der staatlichen Hinterlegungsstelle auf Gefahr und Kosten der Beteiligten nach Abzug der entstandenen Unkosten zu hinterlegen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Der Vorstand der Pensionsanstalt ist aber auch befugt, den Streitfall dem ständigen Schiedsgericht (§§ 23, 24 der Satzung) zur Entscheidung zu überweisen.

Der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes haben sich nach der übernommenen Verpflichtung (§ 28) die über ihre Anteile an einem Buche V streitenden Parteien endgültig zu unterwerfen.

§ 38.

Diejenigen Spareinleger, welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 als Lehrer oder Lehrerinnen oder als Arbeitgeber versicherungspflichtig sind oder werden, aber auf Grund des § 14 oder der §§ 390 ff. a. a. O. von der Reichsversicherungspflicht befreit werden, haben das Recht, innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Befreiung eine außerordentliche Kündigung ihres Sparguthabens auf Buch L bezw. auf Buch V behufs erweiterter Versicherung der bei der Sparabteilung versichert gewesenen Lehrperson bei Abteilung III auszusprechen. Diese Kündigungsbefugnis wirkt jedoch, wenn mehrere Schulen, Anstalten oder Personen auf das Buch V Einzahlungen geleistet haben, nur bezüglich derjenigen Arbeitgeber, die den Kündigungsantrag selbst stellen, und nur nach Verhältnis ihrer Einzahlungen. Das anteilige Sparguthaben der nicht kündigenden Arbeitgeber auf Buch V bleibt als selbständige Sparversicherung zu Gunsten der versicherten Lehrperson unter Vorbehalt der Rückgewähr nach Maßgabe der bisher für sie geltenden Bedingungen bestehen, wird weiter verzinst und nach Erreichung des vereinbarten Zeitpunktes nach Abteilung I übergeführt, aus der sodann der versicherten Lehrperson die nach den Tarifen und dem Stande des Guthabens sich ergebende Rente zu gewähren ist.

Die von den Spareinlegern ausgesprochene Kündigung wird für diese wirksam mit dem ersten Tage des auf den Eingang der

Kündigung bei der Pensionsanstalt folgenden Kalendervierteljahrs.

Die Pensionsanstalt stellt alsdann den kündigenden Spareinlegern 95 % der am Tage der Wirkung der Kündigung vorhandenen Sparguthaben auf Buch L und Buch V gesondert, bezw. bei mehreren Spareinlegern auf Buch V 95 % des gekündigten Anteilguthabens für die Beiträge zur Angestellten-Versicherung der in der Sparabteilung versichert gewesenen Lehrperson für Abteilung III dergestalt zur Verfügung, daß dadurch eine Rückdatierung der Angestellten-Versicherung insbesondere die Beseitigung oder Verkürzung der Wartezeit (§ 48 Nr. 1 A.V.G.) und die Erhöhung der Leistungen bewirkt wird. Wegen der Gewährung einer Invaliditätsrente vor dem 1. Januar 1918 findet jedoch der § 21 Abs. 3 letzter Satz entsprechende Anwendung.

c) Versicherungsbedingungen für Abteilung III.

(Angestellten-Versicherungs-Abteilung).

Vorbemerkung:

In Abteilung III werden aufgenommen:

1. die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), welche
   a) nicht berufsunfähig sind, gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden und das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben,
   b) vom Bundesrat auf Grund des § 14 A.V.G. oder sonst für versicherungsfrei erklärt werden;
2. alle nicht versicherungspflichtigen Lehrer und Lehrerinnen (§ 5 der Satzung) einschließlich der Schul- oder Anstaltsvorsteher und -inhaber sowie der Lehrer und Erzieher im Ausland;
3. die Arbeitgeber der Lehrer und Erzieher zu 1 und 2.

§ 39.

Die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt versichert die ihrer Abteilung III beitretenden Lehrer und Lehrerinnen (§ 5 der Satzung) sowie deren Arbeitgeber nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) mit den sich aus dieser Satzung ergebenden Abänderungen auf die in dem Gesetze vorgesehenen gleichen Leistungen.

Für die Versicherung gelten sinngemäß
aus dem ersten Abschnitt des Gesetzes:
Titel III Gehaltsklassen: §§ 16, 17;

aus dem zweiten Abschnitt:

Titel I Allgemeines: §§ 20—24,
Titel II Ruhegeld: §§ 25, 26,
Titel III Hinterbliebenenrenten: §§ 28—35,
Titel IV Heilverfahren: §§ 36—39

mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsversicherungsanstalt der Vorstand der Pensionsanstalt tritt.

Titel VII Wartezeit: § 48,
Titel VIII Erlöschen der Anwartschaft: §§ 49, 50,
Titel X Berechnung der Versicherungsleistungen:

1. Ruhegeld: §§ 55, 56,
2. Hinterbliebenenrenten: §§ 57, 58,
3. Abrundung: § 59 mit der Maßgabe, daß Ruhegeld und Renten in Teilbeträgen vierteljährlich im voraus bezahlt werden (§§ 6, 7, 23 der Bedingungen).

Titel XI Erstattung von Beiträgen:

1. bei Todesfällen weiblicher Angestellten § 60, § 61 mit der Maßgabe, daß der Rentenausschuß und event. das ständige Schiedsgericht über die Gewährung der Rente entscheidet und der Vorstand der Pensionsanstalt die Höhe festsetzt.
2. beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (durch Verheiratung) § 62,

Titel XII Leibrenten: § 63 mit der Maßgabe, daß die Tarife von dem Vorstand der Pensionsanstalt festgesetzt werden.
Titel XIII Wegfall der Leistungen: §§ 64—67,
Titel XIV Entziehung der Leistungen: §§ 68—72,
Titel XV Ruhen der Rente (§§ 73—78) kommt nicht zur Anwendung.
Titel XVIII Besondere Vorschriften: § 93 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 2, § 94;

aus dem fünften Abschnitt:

Titel I Aufbringung der Mittel:

1. Allgemeines: § 170 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 2 wegfällt und die Beiträge ebenso wie die Renten vierteljährlich im voraus zu entrichten sind, daß im Absatz 3 Beitragsfreiheit nur in Hinsicht auf das Ruhegeld, das aus Abteilung III zu gewähren ist, eintritt, daß endlich für das Eintrittsvierteljahr die Beiträge nur vom Monat des Beginnes der Versicherungspflicht ab erhoben werden.
2. Höhe der Beiträge: § 172 mit der Maßgabe, daß der Beitrag vierteljährlich, sonach zum dreifachen Betrage

der aufgeführten Sätze erhoben wird, und daß ferner die Versicherung in höheren Gehaltsklassen sowie zu einem Vielfachen der gesetzlichen Beiträge nach Maßgabe besonderer Vereinbarung vom Vorstand gestattet werden kann; §§ 173—175 mit der Maßgabe, daß die Bilanz vom Vorstand der Pensionsanstalt aufgestellt wird, daß dafür die jeweiligen Rechnungsgrundlagen der Reichsversicherungsanstalt gelten und daß die in § 175 vorgesehene Erhöhung der Beiträge oder die Erweiterung der Leistungen nur durch die Generalversammlung mit Zustimmung der Kgl. Preuß. Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten erfolgen kann. Für Auslandslehrer und -lehrerinnen können Vorstand und Aufsichtsrat besondere Zuschläge festsetzen, sowie auch von den Schulen besondere Zahlungen für das erhöhte Risiko verlangen.

3. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber: §§ 176—200 gelten nicht; vielmehr steht es den Versicherten und deren Arbeitgebern, welche sich zur Versicherung und damit zur Zahlung der anteiligen Beiträge nach dem anliegenden, der Pensionsanstalt einzureichenden Vertrage (Anlage III) in rechtlich bindender Form verpflichten müssen, im Wege der Vereinbarung frei, über die Abführung der Beiträge Bestimmung zu treffen. Der Kasse ist von der Vereinbarung und ihrer etwaigen Abänderung Kenntnis zu geben.

Über die Versicherung wird ein Versicherungschein auf den Namen der versicherten Person ausgestellt, dessen Form und Inhalt von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionsanstalt näher festgestellt wird.

Die Beiträge sind, soweit sie nicht bei der Kasse der Pensionsanstalt unmittelbar gezahlt werden, durch die Post portofrei zu übersenden oder auf das Postscheckkonto der Pensionsanstalt zuzüglich 10 Pfg. Gebühr bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen. Der Postschein gilt als Quittung.

Bei Auslandslehrern und -lehrerinnen können Vorstand und Aufsichtsrat die Aufnahme von vorgängigen ärztlichen Untersuchungen abhängig machen und über diese Bestimmungen treffen.

Im übrigen gelten noch folgende Bestimmungen:

§ 40.

Die gesamte, nach den Grundsätzen der Reichsversicherungsanstalt zu berechnende Prämienreserve der Abteilung III ist ge-

sondert zu verwalten. Eine Inanspruchnahme für Bedürfnisse anderer Abteilungen ist ausgeschlossen.

§ 41.

Sofern eine bei Abteilung III versicherte Lehrperson unter völliger Aufgabe des Lehrberufs zu einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des A.V.G. übergeht oder ein Arbeitgeber die Beteiligung an der Versicherung trotz Aufforderung ablehnt, überweist die Pensionsanstalt auf Verlangen der Reichsversicherungsanstalt dieser die gesamte nach § 40 berechnete Prämienreserve für den Versicherten; damit erlischt die bisherige Versicherung bei Abteilung III der Pensionsanstalt.

§ 42.

Scheidet eine Lehrperson vor dem 65. Lebensjahr aus ihrem Lehramt aus, ohne dienstunfähig zu sein, und ist sie alsdann nach Ablauf der Wartezeit von 10 Jahren oder bei weiblichen Versicherten von 5 Jahren nicht in der Lage, die Versicherungsbeiträge weiter zu zahlen, so kann sie sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich drei Mark erhalten.

Über die Verwendung der bis zum Ablauf der Wartezeit geleisteten Beiträge entscheidet der Vorstand der Pensionsanstalt.

§ 43.

Die Zahlungen zur Erfüllung von Versicherungsleistungen erfolgen nach § 7 der Versicherungsbedingungen durch die Post.

Diese Satzung nebst Versicherungsbedingungen und Tarifen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1913.

Namens der Generalversammlung:
Die Vorsitzende des Kuratoriums.
Eleonore von Trott zu Solz
geb. von Schweinitz.

Der Vorstand.
In Vertretung:
Altmann,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

Der Aufsichtsrat.
Schöppa,
Geh. Oberregierungsrat.

Verpflichtungsschein.

Ich verpflichte mich, eine Pension von jährlich .... Mark, in Buchstaben ..... Mark, welche mit meinem vollendeten 55. (60. 65.) Lebensjahr fällig wird, bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, gegründet 1875, zu versichern und zu diesem Behufe vierteljährlich vom .....19.. ab spätestens innerhalb der ersten zehn Tage jedes Vierteljahrs den Betrag von ...Mark ..Pf., in Buchstaben .....Mark ...Pf. an die Kasse der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt in Berlin W., Behrenstraße 72, portofrei abzuführen. Außerdem verpflichte ich mich, eine Invaliditätsrente von jährlich ...Mark, in Buchstaben .....Mark, die vom Eintritt der Invalidität bis zum Beginne der Altersrente in Vierteljahrsraten im voraus unter Befreiung von der Beitragszahlung für die Versicherung der Altersrente gewährt wird, zu versichern und zu diesem Behufe von dem oben angegebenen Tage ab mit dem Pensionsbeitrag einen weiteren Beitrag von vierteljährlich ...Mark ..Pf., in Buchstaben .....Mark ...Pf. an die Kasse der Pensionsanstalt zu zahlen.

Ich erkenne ausdrücklich die Bestimmungen der mir ausgehändigten Satzung der Pensionsanstalt vom ..... als für mich bindend an und erkläre mich insbesondere damit einverstanden, daß bei Erreichung des versicherten Lebensalters das angesammelte Kapital ohne weiteren Antrag satzungsgemäß in das Vermögen der Abteilung I der Pensionsanstalt übergeführt wird.

Das ausgestellte Sparbuch L soll bei der allgemeinen Pensionsanstalt verwahrt werden.

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift des Lehrers (Lehrerin) .....

wohnhaft zu .....Straße Nr. ...

geboren am .....18 zu .....

Anlage II.

Verpflichtungsschein.

Ich, d unterzeichnete Schulvorsteher . . . . . verpflichte mich, für d mitunterzeichnete Lehrer . . . . . geboren am ten . . . . . , wohnhaft hier, zu der von ihm (ihr) versicherten Pension von jährl. . . . . Mark, welche mit seinem (ihrem) vollendeten 55. (60. 65.) Lebensjahr fällig wird, eine Zusatz-Pension von . . . . . Mark, in Buchstaben . . . . . Mark bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, gegründet 1875, zu versichern und zu diesem Behufe bis dahin, solange er (sie) an meiner Schule tätig ist, vierteljährlich vom . . . . . 19 . . ab spätestens innerhalb der ersten zehn Tage jedes Vierteljahrs den Betrag von . . . Mark . . Pf., in Buchstaben . . . . . Mark . . . Pf. an die Kasse der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt in Berlin W., Behrenstraße 72, portofrei abzuführen.

Ich erkenne ausdrücklich die Bestimmungen der mir ausgehändigten Satzung der Pensionsanstalt vom . . . . . als für mich und meine Rechtsnachfolger bindend an und unterwerfe mich insbesondere dem in § 37 Absatz 2 der Benutzungsbedingungen eingesetzten Schiedsgericht. Ich erkläre mich ebenso wie d mitunterzeichnete Lehrer damit einverstanden, daß bei Erreichung des versicherten Lebensalters oder bei Gewährung einer Invaliditätsrente an ihn (sie) das auf Buch V angesammelte Kapital ohne weiteren Antrag satzungsgemäß in das Vermögen der Abteilung I der Pensionsanstalt übergeführt wird.

Ich verpflichte mich außerdem, sowohl d mitunterzeichneten Lehrer , ... als auch der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt gegenüber bei Rückzahlung der aufgesammelten Kapitalien in den Fällen des § 34 der Benutzungsbedingungen nur diejenigen Beträge in Anspruch zu nehmen, welche sich nach dem Verhältnis der von mir tatsächlich gemachten Einzahlungen ergeben.

Mit dem Eintritt des Pensionsfalls — auch bei Gewährung einer Invaliditätsrente — verzichte ich auf jede Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen hinsichtlich der eingezahlten Kapitalien usw.

Das Sparbuch V soll in der Verwahrung der Pensionsanstalt bleiben.

Ort: . . . . . Datum: . . . . . .

Unterschriften des Zahlers und des versicherten Lehrers (Lehrerin).

Verpflichtungschein und Antrag.

Meine Tochter (mein Sohn) wird (Ich werde) von $\frac{\text{Fräulein}}{\text{Herrn}}$ . . . . . in . . . . . unterrichtet. Ich bin daher nach § 170 des Angestellten-Versicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 verpflichtet, die Hälfte der nach § 177 geforderten Beiträge ($^{8}/_{100}$ des Monatsgehaltes) zu $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Versicherung zu zahlen.

Im Einvernehmen mit $\frac{\text{Fräulein}}{\text{Herrn}}$ . . . . . beantrage ich, $\frac{\text{sie}}{\text{ihn}}$ nach § 14 des angeführten Reichsgesetzes für versicherungsfrei zu erklären, da $\frac{\text{der Lehrerin Fräulein}}{\text{dem Lehrer Herrn}}$ . . . . . durch eine bereits bestehende (demnächst abzuschließende) Versicherung bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin W., Behrenstraße 72, die nach § 9 geforderte Anwartschaft auf Ruhegeld usw. gewährleistet wird.

Ich erkläre mich bereit, die auf meinen Teil fallende Hälfte der Beiträge zu dieser Versicherung bis zur gesetzlichen Höhe an $\frac{\text{Fräulein}}{\text{Herrn}}$ . . . . . vierteljährlich zusammen mit dem Honorar zu zahlen, und bin damit einverstanden, daß $\frac{\text{sie}}{\text{er}}$ sie dann zusammen mit $\frac{\text{ihren}}{\text{seinen}}$ eigenen Beiträgen an die Pensionsanstalt einzahlt.

. . . . . , den . . . . . 19. .

. . . . .	. . . . .
Unterschrift des Arbeitgebers.	Unterschrift $\frac{\text{der Lehrerin.}}{\text{des Lehrers.}}$
Wohnort:	Wohnort: . . . . .
Wohnung: . . . . . str. Nr. . .	Wohnung: . . . . . str. Nr. . .

Tarife.

I. für die Versicherung ohne Rückgewähr, Abt. I, Tabellen A und B;

II. für die Versicherung mit bedingter Rückgewähr, Abt. II (Spar-Abteilung), Tabellen S 1 und S 2;

III. für die Invaliditätsversicherung, Tabellen J 1 und J 2;

IV. für die Versicherung von Witwen- und Waisenrenten, Tabelle W;

V. für die Versicherung von Heilverfahren und von Hausgeld für die Angehörigen, Tabelle H.

Hinsichtlich der Invaliditätsversicherung wird bemerkt:

1. Voraussetzung für den Bezug der Invaliditätsrente ist:
   a) dauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Lehrberufs (Berufsinvalidität) — vergl. aber § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Versicherungsbedingungen —;
   b) eine Wartezeit von fünf Jahren, vom Eintritt in die Invaliditätsversicherung an gerechnet.
2. Es kommen bei der Invaliditätsversicherung in Betracht:
   a) die Zahlungen, durch welche die volle versicherte Altersrente für den Fall vorzeitiger dauernder Dienstunfähigkeit gewährleistet wird (Invaliditätsrente) und zwar bis zu dem Zeitpunkte, der für den Beginn des Rentenbezugs in Aussicht genommen war (Berechnung nach Tabelle J 1 oder J 2);
   b) die Zahlungen, durch welche die Ablösung der gewöhnlichen vierteljährlichen Beiträge für die Altersrentenversicherung bewirkt wird, und zwar vom Eintritt der Invalidität bis zur Fälligkeit der Altersrente (Berechnung nach dem Beispiel der Fußnote zu J 1).
3. Die Invaliditätsversicherung darf nicht für sich allein abgeschlossen werden sondern nur in Verbindung mit einer Altersrenten-Versicherung in Abt. I oder Abt. II; die versicherte Invaliditätsrente muß in ihrer Höhe stets mit der Altersrente übereinstimmen.

Die Versicherung von Witwen- und Waisenrente ist nur zulässig in Verbindung mit einer Altersrentenversicherung in Abt. I oder Abt. II. Für die Versicherung von Heilverfahren und Hausgeld ist neben dem Abschluß einer Altersrentenversicherung der Abschluß einer Invaliditätsversicherung notwendige Voraussetzung.

VI. für die Angestellten-Versicherung, Abt. III, Tabelle C.

Abteilung I: Versicherung ohne Rückgewähr.

Tabelle A.

Vierteljährliche, bis zum Pensionsbeginn zahlbare Beiträge für eine in Quartalsraten fällige Jahrespension von 100 Mark.

Eintrittsalter. (§ 5 Abs. 2 der Vers.-Bed.)	Wenn die Pensionszahlung beginnt nach Vollendung des 50. Lebensjahrs. ℳ	55. Lebensjahrs. ℳ	60. Lebensjahrs. ℳ	65. Lebensjahrs. ℳ	Eintrittsalter. (§ 5 Abs. 2 d. Vers.-Bed.)	Wenn die Pensionszahlung beginnt nach Vollendung des 50. Lebensjahrs. ℳ	55. Lebensjahrs. ℳ	60. Lebensjahrs. ℳ	65. Lebensjahrs. ℳ
18	6,65	4,45	2,90	1,80	35	20,50	12,10	7,25	4,30
19	7,00	4,70	3,05	1,90	36	22,40	13,00	7,75	4,55
20	7,40	4,95	3,20	2,00	37	24,65	14,05	8,30	4,80
21	7,85	5,20	3,35	2,10	38	27,30	15,20	8,85	5,10
22	8,30	5,50	3,50	2,20	39	30,40	16,55	9,50	5,45
23	8,80	5,80	3,70	2,30	40	34,15	18,00	10,20	5,80
24	9,35	6,10	3,90	2,40	41	38,75	19,70	11,00	6,20
25	9,95	6,45	4,10	2,50	42	44,50	21,70	11,85	6,65
26	10,55	6,80	4,35	2,65	43	51,95	24,00	12,85	7,10
27	11,25	7,20	4,60	2,80	44	61,90	26,80	14,00	7,60
28	12,00	7,65	4,85	2,95	45	75,90	30,10	15,25	8,20
29	12,85	8,15	5,10	3,10	46		34,20	16,75	8,85
30	13,80	8,65	5,40	3,25	47		39,35	18,45	9,60
31	14,85	9,20	5,70	3,45	48		46,00	20,45	10,40
32	16,00	9,85	6,05	3,65	49		54,85	22,85	11,35
33	17,30	10,50	6,45	3,85	50		67,30	25,75	12,40
34	18,80	11,25	6,85	4,05					

Tabelle B.

Einmalige Einzahlung für eine in Quartalsraten fällige Jahrespension von 100 Mark.

Eintrittsalter. (§ 5 Abs. 2 d. Vers.-Bed.)	Wenn die Pensionszahlung beginnt nach Vollendung des 50. Lebensjahrs. ℳ	55. Lebensjahrs. ℳ	60. Lebensjahrs. ℳ	65. Lebensjahrs. ℳ	Eintrittsalter. (§ 5 Abs. 2 d. Vers.-Bed.)	Wenn die Pensionszahlung beginnt nach Vollendung des 50. Lebensjahrs. ℳ	55. Lebensjahrs. ℳ	60. Lebensjahrs. ℳ	65. Lebensjahrs. ℳ
18	499	359	247	160	35	937	674	463	300
19	518	372	256	166	36	973	700	481	312
20	537	386	265	172	37	1 011	727	500	324
21	557	400	275	178	38	1 050	755	519	336
22	578	415	286	185	39	1 091	785	540	349
23	599	431	297	192	40	1 134	815	561	363
24	622	447	308	199	41	1 179	847	583	378
25	645	464	319	206	42	1 226	881	606	393
26	670	481	331	214	43	1 275	917	631	408
27	695	499	344	222	44	1 326	953	656	425
28	721	518	357	231	45	1 380	992	683	442
29	748	538	370	240	46		1 033	711	460
30	777	558	384	249	47		1 076	740	479
31	806	580	399	258	48		1 121	771	499
32	837	602	414	268	49		1 168	803	520
33	869	625	430	278	50		1 218	838	542
34	902	649	446	289					

Der Eintritt steht auch für jedes höhere Lebensalter frei; die dann zu zahlenden Beiträge werden besonders berechnet, aber nach den gleichen Grundsätzen wie für die hier angegebenen Jahre.

Abteilung II: Versicherung mit bedingter Rückgewähr.
(Sparversicherung.)
Tabelle S 1.

Für je 100 Mark Jahresprämie sind vierteljährlich zu zahlen:

Eintrittsalter (§23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Alter beim Beginne der Pensionszahlung			Eintrittsalter (§23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Alter beim Beginne der Pensionszahlung			Eintrittsalter (§23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Alter beim Beginne der Pensionszahlung		
		55	60	65			55	60	65			55	60	65
		Jahre					Jahre					Jahre		
Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ
18	—	5,35	3,70	2,50	29	—	9,50	6,30	4,15	40	—	20,40	12,10	7,45
	3	5,40	3,75	2,55		3	9,65	6,40	4,20		3	20,85	12,35	7,60
	6	5,45	3,80	2,55		6	9,80	6,45	4,25		6	21,30	12,55	7,70
	9	5,55	3,80	2,60		9	9,95	6,55	4,30		9	21,75	12,80	7,80
19	—	5,60	3,85	2,65	30	—	10,10	6,65	4,35	41	—	22,30	13,00	7,95
	3	5,65	3,90	2,65		3	10,25	6,70	4,40		3	22,75	13,25	8,05
	6	5,75	3,95	2,70		6	10,40	6,80	4,45		6	23,30	13,50	8,15
	9	5,80	4,00	2,70		9	10,55	6,90	4,55		9	23,85	13,75	8,30
20	—	5,90	4,05	2,75	31	—	10,70	7,00	4,60	42	—	24,40	14,00	8,45
	3	5,95	4,10	2,80		3	10,90	7,10	4,65		3	25,00	14,30	8,60
	6	6,00	4,15	2,80		6	11,05	7,20	4,70		6	25,65	14,55	8,70
	9	6,10	4,20	2,85		9	11,20	7,30	4,75		9	26,30	14,85	8,85
21	—	6,20	4,25	2,85	32	—	11,40	7,40	4,80	43	—	27,00	15,10	9,00
	3	6,25	4,30	2,90		3	11,60	7,50	4,90		3	27,65	15,40	9,15
	6	6,35	4,35	2,95		6	11,75	7,60	4,95		6	28,40	15,70	9,30
	9	6,40	4,40	2,95		9	11,95	7,70	5,00		9	29,15	16,05	9,45
22	—	6,50	4,45	3,00	33	—	12,20	7,80	5,05	44	—	30,00	16,35	9,60
	3	6,60	4,50	3,05		3	12,35	7,95	5,15		3	30,80	16,70	9,80
	6	6,65	4,55	3,05		6	12,55	8,05	5,20		6	31,65	17,05	9,95
	9	6,75	4,60	3,10		9	12,75	8,15	5,25		9	32,60	17,40	10,10
23	—	6,80	4,65	3,15	34	—	13,00	8,30	5,35	45	—	33,60	17,80	10,30
	3	6,90	4,70	3,15		3	13,20	8,40	5,40		3	34,60	18,20	10,50
	6	7,00	4,75	3,20		6	13,40	8,55	5,50		6	35,65	18,60	10,65
	9	7,10	4,80	3,25		9	13,65	8,65	5,55		9	36,80	19,00	10,85
24	—	7,20	4,90	3,30	35	—	13,90	8,80	5,65	46	—	38,00	19,45	11,05
	3	7,30	4,95	3,35		3	14,15	8,95	5,70		3	39,25	19,90	11,25
	6	7,40	5,00	3,35		6	14,40	9,05	5,80		6	40,60	20,35	11,45
	9	7,50	5,05	3,40		9	14,65	9,20	5,85		9	42,00	20,80	11,65
25	—	7,60	5,15	3,45	36	—	14,90	9,35	5,95	47	—	43,50	21,30	11,90
	3	7,70	5,20	3,45		3	15,20	9,50	6,00		3	45,10	21,85	12,20
	6	7,80	5,25	3,50		6	15,45	9,65	6,10		6	46,80	22,40	12,45
	9	7,90	5,35	3,55		9	15,75	9,80	6,20		9	48,65	22,95	12,70
26	—	8,00	5,40	3,60	37	—	16,10	9,95	6,30	48	—	50,70	23,55	12,85
	3	8,10	5,45	3,65		3	16,35	10,10	6,35		3	52,75	24,15	13,10
	6	8,25	5,50	3,70		6	16,65	10,25	6,45		6	55,00	24,80	13,35
	9	8,35	5,60	3,75		9	17,00	10,45	6,55		9	57,50	25,45	13,60
27	—	8,50	5,70	3,75	38	—	17,30	10,60	6,65	49	—	60,20	26,15	13,90
	3	8,60	5,75	3,80		3	17,65	10,80	6,75		3	63,05	26,90	14,20
	6	8,70	5,80	3,85		6	18,00	10,95	6,85		6	66,20	27,65	14,50
	9	8,85	5,90	3,90		9	18,40	11,15	6,95		9	69,65	28,45	14,80
28	—	9,00	5,95	3,95	39	—	18,80	11,30	7,05	50	—	73,50	29,30	15,10
	3	9,10	6,05	4,00		3	19,15	11,50	7,15		3	77,70	30,20	15,45
	6	9,20	6,10	4,05		6	19,55	11,70	7,25		6	82,40	31,10	15,80
	9	9,35	6,20	4,10		9	19,95	11,90	7,35		9	87,60	32,10	16,15

Der Eintritt steht auch für jedes höhere Lebensalter frei; die dann zu zahlenden Beiträge werden besonders berechnet, aber nach den gleichen Grundsätzen wie für die hier angegebenen Jahre.

Abteilung II: Versicherung mit bedingter Rückgewähr.

Tabelle S 2.

Einmalige Einzahlung für 100 Mark Jahrespension.

Eintrittsalter (§ 23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Pensionsalter			Eintrittsalter (§ 23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Pensionsalter			Eintrittsalter (§ 23 Abs. 2 d. Ben.-Bed.)		Pensionsalter		
		55	60	65			55	60	65			55	60	65
Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Mon.	ℳ	ℳ	ℳ
18	—	444	326	232	29	—	651	478	340	40	—	956	701	499
	3	448	328	234		3	657	482	343		3	964	707	504
	6	452	331	236		6	663	486	346		6	973	713	508
	9	456	334	238		9	669	490	349		9	981	720	513
19	—	460	337	240	30	—	675	495	352	41	—	990	726	517
	3	464	340	242		3	680	499	356		3	998	732	522
	6	468	343	244		6	686	503	359		6	1 007	739	526
	9	472	346	247		9	692	508	362		9	1 016	745	531
20	—	476	349	249	31	—	698	512	365	42	—	1 025	752	535
	3	480	352	251		3	705	517	368		3	1 034	758	540
	6	484	355	253		6	711	521	371		6	1 043	765	545
	9	489	358	255		9	717	526	375		9	1 052	771	550
21	—	493	362	258	32	—	723	530	378	43	—	1 061	778	554
	3	497	365	260		3	730	535	381		3	1 070	785	559
	6	502	368	262		6	736	540	385		6	1 080	792	564
	9	506	371	264		9	742	544	388		9	1 089	799	569
22	—	510	374	267	33	—	749	549	391	44	—	1 099	806	574
	3	515	378	269		3	755	554	395		3	1 108	813	579
	6	519	381	271		6	762	559	398		6	1 118	820	584
	9	524	384	274		9	769	564	402		9	1 128	827	589
23	—	529	388	276	34	—	775	569	405	45	—	1 138	834	594
	3	533	391	279		3	782	574	409		3	1 148	842	600
	6	538	394	281		6	789	579	412		6	1 158	849	605
	9	543	398	283		9	796	584	416		9	1 168	856	610
24	—	547	401	286	35	—	803	589	419	46	—	1 178	864	615
	3	552	405	288		3	810	594	423		3	1 188	872	620
	6	557	408	291		6	817	599	427		6	1 199	879	626
	9	562	412	294		9	824	604	431		9	1 209	887	632
25	—	567	416	296	36	—	831	610	434	47	—	1 220	895	637
	3	572	419	299		3	839	615	438		3	1 230	902	643
	6	577	423	301		6	846	620	442		6	1 241	910	649
	9	582	427	304		9	853	626	446		9	1 252	918	654
26	—	587	430	307	37	—	861	631	450	48	—	1 263	926	660
	3	592	434	309		3	868	637	454		3	1 274	934	666
	6	597	438	312		6	876	642	458		6	1 285	943	672
	9	602	442	315		9	884	648	462		9	1 297	951	677
27	—	608	446	317	38	—	891	654	466	49	—	1 308	959	683
	3	613	449	320		3	899	659	470		3	1 319	968	989
	6	618	453	323		6	907	665	474		6	1 331	976	695
	9	624	457	326		9	915	671	478		9	1 342	985	701
28	—	629	461	329	39	—	923	677	482	50	—	1 354	993	708
	3	635	465	332		3	931	683	486		3	1 366	1 002	713
	6	640	470	334		6	939	689	491		6	1 378	1 011	720
	9	646	474	337		9	947	696	495		9	1 390	1 019	726

Der Eintritt steht auch für jedes höhere Lebensalter frei; die dann zu zahlenden Beiträge werden besonders berechnet, aber nach den gleichen Grundsätzen wie für die hier angegebenen Jahre.

Invaliditätsrente.

Tabelle J 1.

Vierteljährliche Beiträge für 100 Mark jährliche Invaliditätsrente, welche in Quartalsraten vom Eintritt in die Invalidität bis zum Beginne der Altersrente gewährt wird. Die Beiträge sind vorschüssig bis zum Eintritt der Invalidität, längstens bis zum Beginne der Altersrente zahlbar, d. i. bis nach Vollendung des

Eintrittsalter	50. Lebensjahrs.	55. Lebensjahrs.	60. Lebensjahrs.	65. Lebensjahrs.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
18	0,35	0,45	0,70	1,05
19	0,35	0,50	0,70	1,05
20	0,40	0,50	0,75	1,10
21	0,40	0,50	0,75	1,15
22	0,40	0,55	0,80	1,20
23	0,40	0,55	0,80	1,25
24	0,40	0,55	0,85	1,25
25	0,45	0,60	0,90	1,35
26	0,45	0,60	0,90	1,45
27	0,45	0,60	0,95	1,50
28	0,45	0,65	1,—	1,55
29	0,45	0,65	1,—	1,60
30	0,50	0,65	1,05	1,65
31	0,50	0,70	1,10	1,75
32	0,50	0,70	1,15	1,80
33	0,50	0,70	1,15	1,90
34	0,50	0,70	1,20	2,—
35	0,50	0,75	1,25	2,05
36	0,50	0,75	1,30	2,15
37	0,50	0,75	1,35	2,25
38	0,50	0,75	1,40	2,35
39	0,45	0,80	1,45	2,45
40	0,45	0,80	1,50	2,55
41		0,80	1,55	2,70
42		0,80	1,60	2,85
43		0 80	1,65	2,95
44		0,80	1,70	3,10
45		0,80	1,75	3,30
46			1,85	3,50
47			1,95	3,70
48			2,05	3,95
49			2,15	4,25
50			2,30	4,50

Anmerkung: Soll bei Eintritt der Invalidität auch die Zahlung von Beiträgen für die Altersversicherung aufhören, so erhöhen sich obige Beiträge um einen Zuschlag, der einer Invaliditätsrente in Höhe des wegfallenden Jahresbeitrags entspricht, auf 5 Pf. nach oben abgerundet, z. B. Tarif A 60, Eintrittsalter 30, Jahresbeitrag $4 \times 5{,}40 = 21{,}60$; Zusatzbeitrag oben bei J 60, Eintrittsalter 30 $= \frac{21{,}60 \cdot 1{,}05}{100} = 0{,}25$.

Invaliditätsrente.

Tabelle J 2.

Einmalige Einzahlung für 100 Mark jährliche Invaliditätsrente, welche in Quartalsraten vom Eintritt der Invalidität bis zum Beginne der Altersrente gewährt wird, d. i. bis nach Vollendung des

Eintrittsalter	50. Lebensjahrs.	55. Lebensjahrs.	60. Lebensjahrs.	65. Lebensjahrs.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
18	26	36	55	86
19	26	36	57	88
20	26	37	58	91
21	26	38	60	94
22	27	38	61	96
23	27	39	62	99
24	27	39	64	102
25	27	40	65	105
26	27	40	66	108
27	27	41	68	110
28	26	41	69	113
29	26	41	70	116
30	25	41	71	119
31	25	41	72	121
32	24	40	73	124
33	23	40	74	127
34	22	40	75	130
35	21	39	75	133
36	20	38	76	136
37	19	38	76	138
38	17	37	77	141
39	16	35	77	143
40	14	34	76	146
41		32	76	148
42		30	76	151
43		29	76	153
44		27	75	155
45		25	74	158
46			74	160
47			73	162
48			72	165
49			71	167
50			69	169

Witwen- und Waisenrente.

Tabelle W.

Vierteljährliche Beiträge für eine jährliche, in Quartalsraten zahlbare Witwenrente von 100 ℳ und eine jährliche Waisenrente von 20 ℳ, zahlbar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs jeder Waise. Die Beträge sind zu zahlen bis zur Vollendung des

Eintrittsalter des Ehemannes (§ 5 Abs. 2 der Vers.-Bed.)	50. Lebensjahrs des Ehemanns oder bis zu seinem früheren Tode.	55.	60.	65.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
25	6,65	6,10	5,70	5,55
26	7,05	6,40	6,00	5,80
27	7,50	6,75	6,35	6,15
28	7,95	7,15	6,65	6,40
29	8,50	7,55	7,00	6,75
30	9,05	8,00	7,35	7,10
31	9,65	8,45	7,80	7,45
32	10,45	9,05	8,25	7,90
33	11,10	9,50	8,65	8,25
34	11,95	10,10	9,10	8,65
35	12,90	10,70	9,65	9,10
36	13,95	11,45	10,20	9,60
37	15,15	12,20	10,75	10,10
38	16,55	13,05	11,40	10,65
39	18,15	13,95	12,05	11,20
40	20,05	15,00	12,80	11,80
41		16,15	13,60	12,45
42		17,45	14,45	13,15
43		18,95	15,40	13,90
44		20,70	16,40	14,70
45		22,80	17,60	15,60
46			18,90	16,55
47			20,40	17,60
48			22,10	18,80
49			24,15	20,10
50			26,55	21,60

Heilverfahren und für die Angehörigen ein Hausgeld.

Tabelle H.

Der Beitrag beträgt einheitlich vierteljährlich 1,50 ℳ.

Abteilung III: Angestellten-Versicherung.

Tabelle C.

Gehaltsklasse	Jahresarbeitsverdienst.	Monatliche Beiträge ℳ	Vierteljährliche Beiträge ℳ
A	bis zu 550 ℳ	1,60	4,80
B	von mehr als 550 ℳ „ „ 850 „	3,20	9,60
C	„ „ „ 500 „ „ „ 1 150 „	4,80	14,40
D	„ „ „ 1 150 „ „ „ 1 500 „	6,80	20,40
E	„ „ „ 1 500 „ „ „ 2 000 „	9,60	28,80
F	„ „ „ 2 000 „ „ „ 2 500 „	13,20	39,60
G	„ „ „ 2 500 „ „ „ 3 000 „	16,60	49,80
H	„ „ „ 3 000 „ „ „ 4 000 „	20,00	60,00
J	„ „ „ 4 000 „ „ „ 5 000 „	26,60	79,80

Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und dem Angestellten aufzubringen.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 18. Januar d. Js. will Ich die wieder angeschlossene Satzung der „Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, gegründet 1875" auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. November 1912 hiermit genehmigen.

Berlin, den 22. Januar 1913.

gez. **Wilhelm**
R

gegengez. v. Trott zu Solz. v. Dallwitz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

---

162) Gefährdung von Kraftwagen durch Schulkinder.

Berlin, den 8. August 1913.

Ich nehme Veranlassung, den Erlaß vom 12. Februar 1906 — U II 418 U III A (Zentrbl. S. 292) —, betreffend Belehrung der Schulkinder über die Gefahren, die mit der unvorsichtigen Annährung an Kraftfahrzeuge für sie verbunden sind, erneut in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig beauftrage ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzialschulkollegium dafür Sorge zu tragen, daß bei den durch diesen Erlaß vorgeschriebenen Belehrungen die Schuljugend auch eindringlich davor gewarnt wird, nach Kraftwagen mit Sand, mit Steinen oder anderen Gegenständen zu werfen. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch solchen Unfug nicht nur die Insassen und die Lenker der Fahrzeuge ernstlich gefährdet werden, sondern daß auch für andere in der Nähe befindliche Personen sich leicht die schlimmsten Folgen ergeben können, wenn der Lenker des Fahrzeuges etwa an den Händen oder an den Augen verletzt wird und dadurch, oder durch die Belästigung verwirrt, die Herrschaft über das Fahrzeug verliert.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Königl. Regierungen und die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 1342 U II.

---

163) Versicherungsfreiheit der Lehrerinnen an einer preußischen öffentlichen Volksschule auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Berlin, den 19. August 1913.

Das Reichsversicherungsamt ist in seiner im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung für 1913 S. 387 abgedruckten Entscheidung vom 14. Dezember v. Js. zu dem Ergebnis gelangt, daß eine ledige Lehrerin an einer preußischen öffentlichen Volksschule nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist, obgleich ihr Anwartschaft auf Waisenrente nicht gewährleistet ist. Die Schlußausführungen der Entscheidung lauten:

„Nach alldem ist bei der Auslegung des § 1234 a. a. O. davon auszugehen, daß, sofern andere Personengruppen in Betracht kommen, als die, an welche der Gesetzgeber zunächst als Regelfall gedacht hat, nämlich verheiratete männliche Angestellte, nicht alle im § 1234 a. a. O. angeführten Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit sondern nur diejenigen erfüllt zu sein brauchen, die nach der besonderen Art des Falles vernünftigerweise in Frage kommen

können. Für die Befreiung einer ledigen Lehrerin an einer preußischen öffentlichen Volksschule muß es daher genügen, wenn ihr die Anwartschaft auf Ruhegeld in der im § 1234 a. a. O. vorgesehenen Höhe gewährleistet ist."

Die in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätze sind entsprechend auch für das Gebiet der Angestelltenversicherung anwendbar. Nur muß hier gemäß § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Versicherungsfreiheit der Lehrerin durch eine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde über die Gewährleistung der Anwartschaft eines dem Gesetze entsprechenden Ruhegeldes besonders festgestellt werden. Ich nehme hierbei auf die Runderlasse vom 4. Oktober, 16. Dezember v. Js. und 2. Januar d. Js. — U III D 2588, 3311 und A 1132 III — (Zentrbl. für 1912 S. 651 und für 1913 S. 261 u. 211) Bezug.

Zu der Frage, ob auch für Ehefrauen und Witwen, die etwa als Volksschullehrerinnen Verwendung finden, die gleichen Grundsätze zu gelten haben, hat das Reichsversicherungsamt in der gedachten Entscheidung nicht Stellung genommen. Es hat vielmehr ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob bei ihnen die Frage anders zu beurteilen sei. Im öffentlichen Volksschuldienste werden Ehefrauen mit Anspruch auf Ruhegehalt nicht angestellt; im Falle der Verheiratung einer Lehrerin ist das Dienstverhältnis aufzulösen. Dagegen wird der Fall, daß Witwen mit Kindern unter 18 Jahren im öffentlichen Volksschuldienste angestellt werden, vereinzelt vorkommen. Um ihre Befreiung von der Versicherungspflicht sicher zu stellen, würde ihnen, zur Behebung aller Zweifel und solange nicht etwa durch eine andere höchstrichterliche Entscheidung die Versicherungsfreiheit auch solcher Lehrerinnen für den Fall der bloßen Gewährleistung von Ruhegehalt ausgesprochen wird, durch vertragsmäßige Festsetzung von dem Schulverband eine dem § 1234 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Hinterbliebenenfürsorge für ihre ehelichen Kinder zugesichert werden müssen. Diese Fürsorge wäre indessen davon abhängig zu machen, daß bei der Lehrerin zur Zeit des Todes die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei männlichen Lehrpersonen den Hinterbliebenen eine Fürsorge zu gewähren ist.

Im übrigen setze ich voraus, daß sich die Anstellung von Witwen als Lehrerinnen auch in Zukunft auf seltene Fälle beschränkt, und daß bei ihrer Annahme sichergestellt wird, daß für den Fall ihrer Wiederverheiratung das Dienstverhältnis seine Auflösung findet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — U III D 1984 A.

164) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1914.

Berlin, den 20. August 1913.

In der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird am 1. April 1914 ein siebenmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Zu den Unterrichtsfächern gehört u. a. auch das Rudern. Es wird beabsichtigt, etwa 120 Bewerber einzuberufen.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle daher die Meldung geeigneter Bewerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 (Zentrbl. 1911 S. 661) maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Übungen verlangt:

am Recke: Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;
am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwunges, auch in Verbindungen; Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;
am Pferde: Die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;
im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m; Weitsprung 4 m;
Dauerlauf: 10 Minuten;
Stabsprung: 1,50 m hoch;
Kugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem / Seinem Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise alsbald bekannt zu machen.

Über die dort eingehenden Meldungen ist unter Beifügung der erforderlichen Papiere bis Ende Dezember d. Js. zu berichten. Die Bewerber sind in der Reihenfolge aufzunehmen, in der ihre Berücksichtigung dort angezeigt erscheint. Auch wenn Aufnahmegesuche nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ist ein Exemplar der Bestimmungen vom 30. Juni 1910 mitzuteilen.

Unter Hinweis auf die §§ 5 u. 6 dieser Bestimmungen sind sie ferner zu veranlassen, einen Fragebogen nach dem beiliegenden Muster auszufüllen. Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium

hat die darin gemachten Angaben insonderheit hinsichtlich der Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber in geeigneter Weise, nötigenfalls durch Anfragen bei den zuständigen Behörden, sorgfältig zu prüfen, daß Ergebnis der Prüfung darauf zu vermerken und den Fragebogen lose mit vorzulegen.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Zugleich sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Spandau von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen. Auch ist besonders darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugnisse usw. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreis gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, die für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen. Was die Lehrerseminare betrifft, so mache ich von neuem darauf aufmerksam, daß ein gedeihliches Fortschreiten der gegenwärtig allgemein als notwendig anerkannten, auf Steigerung der Volkskraft durch stärkere Betonung gesunder Leibesübungen gerichteten Bestrebungen zu einem wesentlichen Teile mit von einer zweckentsprechenden Ausbildung der angehenden Lehrer abhängig ist. Hierzu ist es notwendig, daß nicht nur in den Lehrerseminaren sondern auch in den Präparandenanstalten der Turnunterricht überall von Lehrern erteilt wird, welche dazu besonders vorgebildet und befähigt sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8091.

Fragebogen.

Vor- und Zuname: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .

1. Sind Sie ledig, verheiratet, verwitwet? Zahl der Kinder: . . . . . .
2. Welches Diensteinkommen beziehen Sie monatlich? . . . . . .
3. Wieviel geht davon ab:
   a) für Stellvertretung? . . . . . .
   b) für die Familie usw.? . . . . . .
   Zur eigenen Verwendung bleibt also monatlich? . . . . . .
4. Welche Mittel stehen Ihnen sonst für die Kursusdauer monatlich zur Verfügung?
   a) aus eigenem Vermögen? . . . . . .
   b) seitens der Eltern oder Verwandten?
   c) Unterstützungen aus der Schulkasse?
5. Beantragen Sie die Bewilligung einer staatlichen Beihilfe und in welcher Höhe monatlich? . . . . . .

(Bei Bejahung der Frage zu 5 sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern kurz darzulegen; hierbei ist auch der Stand des Vaters anzugeben.)

---

165) Mitteilung der Einzelzensuren an die in den Jahren 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen.

Berlin, den 22. August 1913.

Nachdem in den Bestimmungen über die Prüfungen an den Oberlyzeen und über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911 die Aufnahme von Einzelzensuren in die Prüfungszeugnisse vorgeschrieben ist, will ich in Abänderung der Erlasse vom 26. September 1895 — U III D 2868 (Zentrbl. 1895 S. 728) und 28. November 1895 — U III D 4031 (Zentrbl. 1896 S. 212) genehmigen, daß den in den Jahren 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen auf ihren Antrag die in der Prüfung erzielten Zensuren unmittelbar mitgeteilt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III 1641.

---

166) Die Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 29. August 1913.

Auf die infolge der Runderlasse vom 20. und 22. August v. Js. — U III D 2280. 1 und 2280. 1II U II, U III A — erstatteten Berichte, betreffend die Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 — A.V.G. — (R.G.Bl. S. 989).

Der Bundesrat hat am 3. Juli d. Js. auf Grund des § 14 A.V.G. beschlossen, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 des Angestellten-Versicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, Berlin W 8, Behrenstraße 72 (gegründet 1875), versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Bezüge bewilligt und Anwartschaften gewährleistet sind.

Die Ausdehnung des Beschlusses auf die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher ist erfolgt auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetzes vom 22. Juli d. Js. (R.G.Bl. S. 600).

Indem ich den Königlichen Regierungen / Provinzialschulkollegien hiervon Kenntnis gebe, bemerke ich, daß die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt mit denjenigen Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die im Hinblick auf eine bei der gedachten Anstalt abzuschließende Versicherung eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 A.V.G. nachgesucht haben, sich unmittelbar in Verbindung setzen wird. Soweit eine ausreichende Versicherung in der dem Angestellten-Versicherungsgesetz entsprechenden Abteilung III der Pensionsanstalt abgeschlossen wird, habe ich durch Entscheidung vom 21. August d. Js. auf Grund des § 9 Abs. 3 A.V.G. allgemein anerkannt,

daß durch eine solche Versicherung die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet und daher die Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die sich entsprechend versichert haben, von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien sind. Auch bin ich mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Verbindung getreten, damit auch für die zu diesen Ressorts gehörigen privaten Schulen, Anstalten, Lehrer und Lehrerinnen eine gleiche Anerkennung ausgesprochen wird.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, den Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli d. Js. und den Inhalt meiner Entscheidung vom 21. August d. Js. in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III D 2674. 1.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

167) Verwendung der aus dem Dispositionsfonds Kap. 120 Tit. 6 und 7 bewilligten außerordentlichen Bedürfniszuschüsse für staatliche höhere Lehranstalten.

Berlin, den 28. Juli 1913.

Aus Anlaß eines Einzelfalls sehe mich genötigt darauf hinzuweisen, daß die aus meinen Dispositionsfonds Kap. 120 Tit. 6 und 7 bewilligten außerordentlichen Bedürfniszuschüsse für staatliche höhere Lehranstalten nur in dem Etatsjahr verwendet werden dürfen, für welches die Bewilligung erfolgt ist. Sollte der zur Verfügung gestellte Betrag erst in einem der nächsten Etatsjahre ganz oder zum Teil Verwendung finden, so ist stets, sobald dies übersehen werden kann, hierüber zu berichten, damit der betreffende Betrag dem Zentralfonds für das Jahr der Bewilligung wieder zugeführt und wegen späterer Neubewilligung das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 11228 III.

---

168) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1911 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes.

(Zentrbl. für 1912 Seite 667 Nr. 205.)

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzialschulkollegien	Anzahl der Kandidaten überhaupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1910 bis Ende März 1911 angestellten Kandidaten											
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	
A. Staatliche Anstalten.													
1) Ostpreußen	16	19	10	25	7	25	10	28	2	28	9	28	9
2) Westpreußen . . .	10	19	10	25	7	26	2	28	6	28	10	28	10
3a) Stadtkreis Berlin .	2	18	11	24	6	24	6	26	11	26	11	26	11
b) Brandenburg . . .	8	19	1	24	6	24	6	27	2	27	10	27	10
4) Pommern	11	19	—	24	5	24	6	27	—	27	7	27	7
5) Posen	11	20	6	26	1	26	4	28	9	29	1	29	1
6) Schlesien	30	20	2	25	11	26	—	28	5	28	9	28	9
7) Sachsen	10	19	3	25	2	25	3	27	3	27	5	27	5
8) Schleswig-Holstein	7	19	4	24	11	25	7	28	3	29	—	29	—
9) Hannover	9	19	4	24	11	25	1	27	4	28	5	28	5
10) Westfalen	5	18	8	24	8	24	8	26	10	27	5	27	5
11) Hessen-Nassau . . .	7	18	7	24	1	24	1	26	8	28	5	28	5
12a) Rheinland	20	19	4	24	11	25	—	27	5	27	9	27	9
b) Hohenzollern . . .	2	20	10	25	7	25	7	28	1	28	10	28	10
Staatsdurchschnitt *1910/1911*	*148* [1]	*19*	*7*	*25*	*3*	*25*	*5*	*27*	*9*	*28*	*4*	*28*	*4*
1909/1910	*153* [2]	*19*	*5*	*25*	*2*	*25*	*5*	*27*	*9*	*28*	*3*	*28*	*2*
1908/1909	*152* [3]	*19*	*7*	*25*	*7*	*25*	*11*	*28*	*3*	*28*	*7*	*28*	*7*
1907/1908	*141* [4]	*19*	*9*	*26*	—	*26*	*2*	*28*	*4*	*29*	*1*	*29*	—
1906/1907	*162*	*19*	*8*	*25*	*10*	*26*	*4*	*28*	*6*	*29*	*1*	*29*	—
1905/1906	*156*	*19*	*9*	*26*	*7*	*26*	*7*	*28*	*11*	*29*	*9*	*29*	*8*
1904/1905	*113*	*19*	*8*	*26*	*6*	*26*	*7*	*28*	*6*	*30*	*1*	*29*	*9*
1903/1904	*132*	*19*	*5*	*26*	*8*	*27*	*1*	*29*	*1*	*31*	*9*	*31*	*7*
1902/1903	*105*	*19*	*7*	*26*	*7*	*26*	*10*	*29*	—	*33*	*9*	*33*	*4*
1901/1902	*147*	*19*	*8*	*26*	*5*	*27*	*1*	*28*	*10*	*36*	*1*	*35*	*2*

[1]) Außerdem 9 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — [2]) desgl. 13 Kandidaten. — [3]) Darunter desgl. 12 Kandidaten. — [4]) Darunter desgl. 10 Kandidaten.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-schulkollegien	Anzahl der Kandidaten überhaupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1910 bis Ende März 1911 angestellten Kandidaten											
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	
B. Nichtstaatliche Anstalten.													
1) Ostpreußen	6	19	3	24	5	25	2	27	3	27	5	27	5
2) Westpreußen . . .	4	19	4	24	9	24	10	27	5	27	8	27	3
3a) Stadtkreis Berlin	41	19	5	25	6	25	8	28	2	28	5	28	5
b) Brandenburg . . .	77	19	3	25	3	25	6	27	10	28	1	28	—
4) Pommern	13	19	11	24	5	24	7	27	1	27	8	27	5
5) Posen	2	18	4	24	10	24	11	27	2	27	5	27	2
6) Schlesien	41	19	3	25	1	25	3	27	7	27	11	27	4
7) Sachsen	27	19	2	24	8	24	10	27	5	27	6	27	4
8) Schleswig-Holstein	11	19	2	25	5	25	10	28	5	28	7	28	4
9) Hannover	30	19	8	25	4	25	5	27	9	28	—	27	10
10) Westfalen	47	20	—	25	—	25	3	27	8	28	—	27	9
11) Hessen-Nassau . . .	12	20	5	26	3	26	3	28	7	29	1	28	11
12a) Rheinland	101	19	10	25	7	25	9	28	1	28	7	27	10
b) Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt *1910/1911*	*[1] 412*	*19*	*7*	*25*	*3*	*25*	*6*	*27*	*10*	*28*	*2*	*27*	*10*
1909/1910	*[2] 352*	*19*	*6*	*25*	*3*	*25*	*6*	*27*	*11*	*28*	*2*	*27*	*8*
1908/1909	*[3] 397*	*19*	*8*	*25*	*6*	*25*	*8*	*28*	—	*28*	*4*	*27*	*9*
1907/1908	*408*	*19*	*9*	*26*	*2*	*26*	*5*	*28*	*7*	*29*	*2*	*28*	*6*
1906/1907	*376*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*3*	*28*	*6*	*28*	*11*	*28*	*4*
1905/1906	*324*	*19*	*5*	*26*	*6*	*26*	*9*	*28*	*9*	*29*	*6*	*28*	*11*
1904/1905	*[4] 291*	*19*	*6*	*25*	*11*	*26*	*3*	*28*	*5*	*29*	*3*	*29*	*6*
1903/1904	*[5] 260*	*19*	*8*	*26*	*9*	*26*	*11*	*29*	—	*30*	*6*	*29*	*10*
1902/1903	*280*	*19*	*8*	*26*	*4*	*26*	*8*	*28*	*8*	*30*	*11*	*30*	*2*
1901/1902	*248*	*19*	*7*	*26*	*7*	*27*	—	*29*	—	*32*	*5*	*31*	*5*

[1]) Außerdem 32 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — [2]) desgl. 33 Kandidaten. — [3]) darunter desgl. 35 Kandidaten. — [4]) darunter desgl. 1 Kandidat, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — [5]) darunter desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzialschulkollegien	Anzahl der Kandidaten überhaupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1910 bis Ende März 1911 angestellten Kandidaten											
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	
A. und B. Staatliche und nichtstaatliche Anstalten zusammen.													
1) Ostpreußen	22	19	8	25	3	25	8	27	11	28	5	28	5
2) Westpreußen	14	19	8	25	4	25	9	28	2	28	6	28	4
3a) Stadtkreis Berlin .	43	19	4	25	5	25	8	28	2	28	4	28	4
b) Brandenburg . . .	85	19	3	25	2	25	5	27	10	28	—	28	—
4) Pommern	24	19	6	24	5	24	6	27	—	27	8	27	6
5) Posen	13	20	2	25	10	26	2	28	6	28	10	28	9
6) Schlesien	71	19	8	25	5	25	7	27	11	28	3	28	—
7) Sachsen	37	19	2	24	9	25	—	27	4	27	6	27	4
8) Schleswig-Holstein	18	19	3	25	3	25	9	28	4	28	9	28	7
9) Hannover	39	19	7	25	3	25	4	27	8	28	1	28	—
10) Westfalen	52	19	10	25	—	25	2	27	7	28	—	27	8
11) Hessen-Nassau . . .	19	19	9	25	5	25	5	27	11	28	10	28	8
12a) Rheinland	121	19	9	25	6	25	7	28	—	28	5	27	10
b) Hohenzollern	2	20	10	25	7	25	7	28	1	28	10	28	10
Staatsdurchschnitt *1910/1911*	[1] *560*	*19*	*7*	*25*	*3*	*25*	*5*	*27*	*10*	*28*	*3*	*28*	—
1909/1910	[2] *505*	*19*	*6*	*25*	*3*	*25*	*5*	*27*	*10*	*28*	*2*	*27*	*10*
1908/1909	[3] *549*	*19*	*8*	*25*	*6*	*25*	*9*	*28*	*1*	*28*	*5*	*28*	—
1907/1908	[4] *549*	*19*	*9*	*26*	*2*	*26*	*5*	*28*	*6*	*29*	*2*	*28*	*7*
1906/1907	*538*	*19*	*7*	*25*	*11*	*26*	*3*	*28*	*6*	*28*	*11*	*28*	*7*
1905/1906	*480*	*19*	*6*	*26*	*6*	*26*	*8*	*28*	*10*	*29*	*7*	*29*	*2*
1904/1905	[5] *404*	*19*	*7*	*26*	*1*	*26*	*3*	*28*	*6*	*29*	*6*	*28*	*11*
1903/1904	[6] *392*	*19*	*7*	*26*	*9*	*27*	—	*29*	*1*	*31*	—	*30*	*5*
1902/1903	*385*	*19*	*8*	*26*	*5*	*26*	*9*	*28*	*9*	*31*	*8*	*31*	*1*
1901/1902	*395*	*19*	*7*	*26*	*6*	*27*	—	*28*	*11*	*33*	*9*	*32*	*9*

[1]) Außerdem 41 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — [2]) desgl. 46 Kandidaten. — [3]) darunter desgl. 47 Kandidaten. — [4]) darunter desgl. 10 Kandidaten. — [5]) darunter desgl. 1 Kandidat, weil er die Reifeprüfnng erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — [6]) darunter desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium bereits in einem vorgerücktem Alter standen.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitt für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes in den zehn Jahren 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, 1907/1908, 1908/1909, 1909/1910, 1910/1911 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906		1906/1907		1907/1908		1908/1909		1909/1910		1910/1911	
je für Kandidaten . . .	395		385		[1] 392		[2] 404		480		538		[3] 549		[4] 549		[5] 505		[6] 561	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	7	19	7	19	6	19	7	19	9	19	8	19	6	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	6	26	5	26	9	26	1	26	6	25	11	26	2	25	6	25	3	25	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	27	—	26	9	27	—	26	3	26	8	26	3	26	5	25	9	25	5	25	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	11	28	9	29	1	28	6	28	10	28	6	28	6	28	1	27	10	27	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	9	31	8	31	—	29	6	29	7	28	11	29	2	28	5	28	2	28	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	9	31	1	30	5	28	11	29	2	28	7	28	7	28	—	27	10	28	—

[1]) Vergl. Anmerkung 6 auf Seite 755.
[2]) " " 5 " " "
[3]) " " 4 " " "
[4]) " " 3 " " "
[5]) " " 2 " " "
[6]) " " 1 " " "

bei den staatlichen Anstalten:	1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906		1906/1907		1907/1908		1908/1909		1909/1910		1910/1911	
je für Kandidaten . . .	147		105		132		113		156		162		[1])141		[2]) 152		[3]) 153		[4])148	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	8	19	7	19	5	19	8	19	9	19	8	19	9	19	7	19	5	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	5	26	7	26	8	26	6	26	7	25	10	26	—	25	7	25	2	25	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	27	1	26	10	27	1	26	7	26	7	26	4	26	2	25	11	25	5	25	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	10	29	—	29	1	28	6	28	11	28	6	28	4	28	3	27	9	27	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	36	1	33	9	31	9	30	1	29	9	29	1	29	1	28	7	28	3	28	4
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	35	2	33	4	31	7	29	9	29	8	29	—	29	—	28	7	28	2	28	4
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten . . .	248		280		[5])260		[6])291		322		376		408		[7]) 397		[8]) 352		[9])413	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	8	19	6	19	5	19	6	19	9	19	8	19	6	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	7	26	4	26	9	25	11	26	6	26	—	26	2	25	6	25	3	25	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	27	—	26	8	26	11	26	3	26	9	26	3	26	5	25	8	25	6	25	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	29	—	28	8	29	—	28	5	28	9	28	6	28	7	28	—	27	11	27	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	5	30	11	30	6	29	3	29	6	28	11	29	2	28	4	28	2	28	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	5	30	2	29	10	28	8	28	11	28	4	28	6	27	9	27	8	27	10

[1]) Vergl. Anmerkung 4 auf Seite 753.
[2]) " " 3 " " " 753.
[3]) " " 2 " " " 753.
[4]) " " 1 " " " 753.
[5]) " " 5 " " " 754.
[6]) Vergl. Anmerkung 4 auf Seite 754.
[7]) " " 3 " " " 754.
[8]) " " 2 " " " 754.
[9]) " " 1 " " " 754.

Bei den 1901/1902 bezw. 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906 festangestellten Kandidaten lag ein

zwischen	und 1) der Reifeprüfung 1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 11	6 9	7 2	6 6	7 0	6 4	6 5	5 10	5 9	5 8
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 5	7 1	7 5	6 8	7 2	6 8	6 8	6 1	5 11	5 10
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	9 4	9 1	9 6	8 11	9 4	8 11	8 9	8 5	8 4	8 3
4) der ersten festen Anstellung	14 2	12 0	11 5	9 11	10 1	9 4	9 5	8 9	8 8	8 8
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13 2	11 5	10 10	9 4	9 8	9 0	8 10	8 4	8 4	8 5
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 9	7 0	7 3	6 10	6 10	6 2	6 3	6 0	5 9	5 8
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 5	7 3	7 8	6 11	6 10	6 8	6 5	6 4	6 0	5 10
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	9 2	9 5	9 8	8 10	9 2	8 10	8 7	8 8	8 4	8 2
4) der ersten festen Anstellung	16 5	14 2	12 4	10 5	10 0	9 5	9 4	9 0	8 10	8 9
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	15 6	13 9	12 2	10 1	9 11	9 4	9 3	9 0	8 9	8 9
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7 0	6 8	7 1	6 5	7 1	6 6	6 5	5 10	5 9	5 8
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 5	7 0	7 3	6 9	7 4	6 9	6 8	6 0	6 0	5 11
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	9 5	9 0	9 4	8 11	9 4	9 0	8 10	8 4	8 5	8 3
4) der ersten festen Anstellung	12 10	11 3	10 10	9 9	10 1	9 5	9 5	8 8	8 8	8 7
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11 10	10 6	10 2	9 2	9 6	8 10	8 9	8 1	8 2	8 3

1906/1907, 1907/1908, 1908/1909, 1909/1910 und 1910/1911 erstmals Zeitraum von Jahren, Monaten

und																
2a) der ersten Lehramtsprüfung										2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist					
1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1905	1906	1907	1908	1909	1910
										1906	1907	1908	1909	1910	1911
611	69	72	66	70	64	65	510	59	58	72	68	68	61	511	510
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	02	04	03	03	02	02
06	04	03	02	02	04	03	03	02	02	.	.	.	.	.	.
25	24	24	25	22	27	24	27	27	27	22	23	21	24	25	25
73	53	43	35	211	30	30	211	211	30	211	28	29	28	29	210
63	48	38	210	26	28	25	26	27	29	26	24	22	23	25	27
69	70	73	610	610	62	63	60	59	58	610	68	65	64	60	510
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	00	06	02	04	03	02
08	03	05	01	00	06	02	04	03	02	.	.	.	.	.	.
25	25	25	20	24	28	24	28	27	26	24	22	22	24	24	24
98	72	51	37	32	33	31	30	31	31	32	29	211	28	210	211
89	69	411	33	31	32	30	30	30	31	31	28	210	28	29	211
70	68	71	65	71	66	65	510	59	58	74	69	68	60	60	511
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	03	03	03	02	03	03
05	04	03	04	03	03	03	02	03	03	.	.	.	.	.	.
25	24	24	26	23	26	25	26	28	27	20	23	22	24	25	24
510	47	43	34	30	211	30	210	211	211	29	28	29	28	28	28
410	310	38	29	25	24	24	23	25	27	22	21	21	21	22	24

zwischen	und 3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	9 4	9 1	9 6	8 11	9 4	8 11	8 9	8 5	8 4	8 3
2a) der ersten Lehramtsprüfung,	2 5	2 4	2 4	2 5	2 4	2 7	2 4	2 7	2 7	2 7
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	1 11	2 0	2 1	2 3	2 2	2 3	2 1	2 4	2 5	2 5
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	4 10	3 11	1 11	1 0	0 9	0 5	0 8	0 4	0 4	0 5
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	3 10	2 4	1 4	0 5	0 4	0 1	0 1	(+) 0 1	0 0	0 2
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	9 2	9 5	9 8	8 10	9 2	8 10	8 7	8 8	8 4	8 2
2a) der ersten Lehramtsprüfung	2 5	2 5	2 5	2 0	2 4	2 8	2 4	2 8	2 7	2 6
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	1 9	2 2	2 0	1 11	2 4	2 2	2 2	2 4	2 4	2 4
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	7 3	4 9	2 8	1 7	0 10	0 7	0 9	0 4	0 6	0 7
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	6 4	4 4	2 6	1 3	0 9	0 6	0 8	0 4	0 5	0 7
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	9 5	9 0	9 4	8 11	9 4	9 0	8 10	8 4	8 5	8 3
2a) der ersten Lehramtsprüfung	2 5	2 4	2 3	2 6	2 3	2 6	2 5	2 6	2 8	2 7
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	2 0	2 0	2 1	2 2	2 0	2 3	2 2	2 4	2 5	2 4
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	3 5	2 3	1 6	0 10	0 9	0 5	0 7	0 4	0 3	0 4
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	2 5	1 6	0 10	0 3	0 2	(+) 0 2	(+) 0 1	(+) 0 3	(+) 0 3	0 0

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

und

4) der ersten festen Anstellung

1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911
14 3 7 8	12 0 5 3	11 5 4 3	9 11 3 5	10 1 3 1	9 4 3 0	9 5 3 0	8 9 2 11	8 8 2 11	8 8 3 0
6 9	4 11	4 0	3 3	2 11	2 8	2 9	2 8	2 9	2 10
4 10 .	2 11 .	1 11 .	1 0 .	0 9 .	0 5 .	0 8 .	0 4 .	0 4 .	0 5 .
(+)1 0	(+).7	(+).7	(+).7	(+).5	(+).5	(+).7	(+).5	(+).4	(+).3
16 5 9 8	14 2 7 2	12 4 5 1	10 5 3 7	10 0 3 2	9 5 3 3	9 4 3 1	9 0 3 0	8 10 3 1	8 9 3 1
9 0	6 11	4 8	3 6	3 2	2 9	2 11	2 8	2 10	2 11
7 3 .	4 9 .	2 8 .	1 7 .	0 10 .	0 7 .	0 9 .	0 4 .	0 6 .	0 7 .
(+)0 11	(+).5	(+).2	(+).4	(+).1	(+).1	(+).1	0 0	(+).1	0 0
12 10 5 10	11 3 4 7	10 10 3 9	9 9 3 4	10 1 3 0	9 5 2 11	9 5 3 0	8 8 2 10	8 8 2 11	8 7 2 11
5 5	4 3	3 7	3 0	2 9	2 8	2 9	2 8	2 8	2 8
3 5 .	2 3 .	1 6 .	0 10 .	0 9 .	0 5 .	0 7 .	0 4 .	0 3 .	0 4 .
(+)1 0	(+).9	(+).8	(+).7	(+).7	(+).7	(+).8	(+).7	(+).6	(+).4

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste feste Anstellung.

zwischen	und 5) dem berechneten Besoldungsdienstalter									
	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	13 2	11 5	10 10	9 4	9 8	9 0	8 10	8 4	8 4	8 5
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 3	4 8	3 8	2 10	2 8	2 8	2 5	2 6	2 7	2 9
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	5 9	4 4	3 5	2 8	2 6	2 4	2 2	2 3	2 5	2 7
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	3 10	2 4	1 4	0 5	0 4	0 1	0 1	(—) .1	0 0	0 2
4) der ersten festen Anstellung	(—)1 0	(—). 7	(—). 7	(—) . 7	(—) . 5	(—) . 4	(—) . 7	(—). 5	(—) . 4	(—) .3
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	15 6	13 9	12 2	10 1	9 11	9 4	9 3	9 0	8 9	8 9
2a) der ersten Lehramtsprüfung	8 9	6 9	4 11	3 3	3 1	3 2	3 0	3 0	3 0	3 1
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	8 1	6 6	4 6	3 2	3 1	2 8	2 10	2 8	2 9	2 11
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6 4	4 4	2 6	1 3	0 9	0 6	0 8	0 4	0 5	0 7
4) der ersten festen Anstellung	(—)0 11	(—). 5	(—). 2	(—) . 4	(—) . 1	(—) .1	(—) .1	0 0	(—) . 1	0 0
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	11 10	10 6	10 2	9 2	9 6	8 10	8 9	8 1	8 2	8 3
2a) der ersten Lehramtsprüfung	4 10	3 10	3 1	2 4	2 5	2 4	2 4	2 3	2 5	2 7
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	4 5	3 6	2 11	2 5	2 2	2 1	2 1	2 1	2 2	2 4
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2 5	1 6	0 10	0 3	0 2	(—)0 2	(—)0 1	(—) .3	(—) . 3	0 0
4) der ersten festen Anstellung	(—)1 0	(—). 9	(—). 8	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 8	(—) .7	(—) . 6	(—). 4
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(—) = das Alter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bezw. der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

169) Übernahme von Volksschullehrern in den Seminardienst, die später die zur Anstellung im geistlichen Amte oder im höheren Lehramt erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

Berlin, den 16. August 1913.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. Js., betreffend die Verwendung der Kandidaten des höheren Lehramtes N und N im Seminardienste.

Volksschullehrer, welche die Befähigung zur endgültigen Anstellung nachgewiesen und später die zur Anstellung im geistlichen Amte oder im höheren Lehramt erforderlichen Prüfungen abgelegt haben, dürfen bei ihrem Übertritt in den Seminardienst in sinngemäßer Anwendung von Absatz 7 des Runderlasses vom 7. Juni d. Js. — U III 770 — (Zentrbl. S. 633) ohne voraufgehende informatorische Beschäftigung sofort zur einstweiligen Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle herangezogen und nach vollständiger Bewährung im Seminardienste als Ordentliche Seminarlehrer endgültig angestellt werden.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1601.

---

170) Anrechnung einer häuslichen Arbeit für eine Wiederholung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 22. August 1913.

Bei der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer kann eine als genügend befundene häusliche Arbeit auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung angerechnet werden. Dies ist in Zukunft in der über

den Verlauf der Prüfung zu führenden Verhandlung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III C 1710.

F. Mittelschulen.

171) Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers (einer Schülerin) von einer mittleren Schule an die mittlere Schule einer anderen Gemeinde.

Berlin den 7. August 1913.

Zur Vermeidung hervorgetretener Härten veranlasse ich die Königliche Regierung, im Verwaltungswege dahin zu wirken, daß hinsichtlich der Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers (einer Schülerin) von einer mittleren Schule an die mittlere Schule einer anderen Gemeinde während des Vierteljahres die Grundsätze des für die höheren Lehranstalten ergangenen Erlasses vom 14. November 1905 — U II 3072 — (Zentrbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 758) zur Anwendung gelangen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Königlichen Regierungen. — U III D 2498.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

172) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Baupflicht der Schulverbände und der Kirchengemeinden bei Erweiterung von Küsterschulen — Gesetz vom 21. Juli 1846 (Gesetzsamml. S. 392) —.

Der Bezirksausschuß geht davon aus, daß für die Entscheidung des Streitfalls das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser,

(Gesetzsamml. S. 392) maßgebend sei und daß es nach diesem für die Verteilung der Baulast darauf ankomme, ob die Notwendigkeit des Neubaus auf eine Zunahme der Schülerzahl oder auf veränderte hygienische oder pädagogische Anforderungen zurückzuführen sei. Dieser Ausgangspunkt ist zwar zutreffend; allein die weitere Begründung der Vorentscheidung beruht in doppelter Hinsicht auf einer unrichtigen Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

Der Bezirksausschuß stellt zunächst bei Prüfung der Frage, ob eine Zunahme der Schülerzahl den Neubau veranlaßt habe, die zur Zeit des Baufalls vorhandene Schulkinderzahl in Vergleich zu der der Gegenwart unmittelbar vorangegangenen Zeitspanne von etwa 20 Jahren. Da nun in diesem Zeitraum die Schülerzahl von 40 (im Jahre 1894) auf 71 (im Jahre 1907) gestiegen sei, so sei anzunehmen, daß diese beträchtliche Zunahme die Veranlassung gewesen sei, dem Plane eines Neubaus näher zu treten. Auf die Zahlen aus dem Jahre 1846 als dem Zeitpunkte des Ergehens des Gesetzes vom 21. Juli 1846 komme es nicht an. Diese Auffassung ist rechtlich unzutreffend. Das genannte Gesetz überträgt die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Küsterschulhäuser auf die Schulinteressenten, soweit nach seinem Inkrafttreten infolge Vermehrung der Schülerzahl eine Erweiterung der Grundfläche der Schulräume gegenüber dem Zustand zur Zeit seines Inkrafttretens erforderlich geworden ist. Handelt es sich also um den erstmaligen Neu- oder Erweiterungsbau eines Küsterschulhauses seit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes, so ist bei Prüfung der Frage, ob diese bauliche Maßnahme durch eine Vermehrung der Schülerzahl verursacht sei, in Vergleich zu stellen die Schülerzahl zur Zeit des betreffenden Baufalls mit derjenigen im Jahre 1846. Wird dann, ohne daß eine weitere Zunahme der Schülerzahl stattgefunden hat, ein Neubau für ein seit dem Jahre 1846 infolge von Vermehrung der Schülerzahl bereits erweitertes Küsterschulhaus notwendig, so ist auch dieser Neubau insoweit, als er bestimmt ist, die seit dem Jahre 1846 erweiterte Grundfläche zu ersetzen, als ein Erweiterungsbau anzusehen, im übrigen als Ersatzbau für die im Jahre 1846 vorhanden gewesenen Küsterschulräume. So liegt der Fall hier: in den Jahren 1859 und 1860 hatte bereits eine Erweiterung des Küsterschulhauses gegenüber dem Zustand des Jahres 1846 infolge von Vermehrung der Schüler stattgefunden, und es handelt sich jetzt um Beschaffung eines Ersatzes für diese damals erweiterten Räume. Wie die Regierungsbauakten ergeben, hatte der Regierungskommissar in der Revisionsverhandlung vom 3. Dezember 1856 festgestellt, daß die Schule in U. damals von 68 Kindern besucht wurde. Es ist dies die erste Angabe über die Schülerzahl, welche sich in den

Regierungsakten vorfindet. Nach dem Inhalt der Revisionsverhandlung war die Schulstube für eine solche Zahl von Schulkindern völlig unzureichend. Es ist dann in der Verhandlung darauf hingewiesen worden, daß die Schulstube sich nicht werde erweitern lassen und dem Raumbedürfnis für die Dauer nur durch Erbauung einer neuen Schulstube abgeholfen werden könne, weil die Zahl der Kinder fortwährend wachse und in den nächsten Jahren schon, wie der Ortspfarrer versichert habe, auf etwa 80 steigen werde. Als dann im Jahre 1859 die Schülerzahl auf 75 gestiegen war, ordnete die Regierung den Anbau der neuen, für 98 Schulkinder berechneten Schulklasse an. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß damals der Neubau der Schulklasse durch die Vermehrung der Schüler veranlaßt worden ist. Zur Zeit des gegenwärtigen Baufalls war nicht nur keine weitere Steigerung der Schulkinderzahl sondern vielmehr eine Verminderung eingetreten: sie betrug im Jahre 1907 nur 71 und 1912 sogar nur 62. Es handelt sich also gegenwärtig lediglich um einen Erneuerungsbau für die in den Jahren 1859 und 1860 erweiterte Schulklasse. Bei Anwendung des rechtlich zutreffenden Vergleichsmaßstabs hätte demnach der Vorderrichter von der Grundfläche, welche die alte Küsterschulklasse im Jahre 1859 hatte und dieselbe war wie im Jahre 1846, ausgehen und das Vorliegen eines Erweiterungsbaus insoweit annehmen müssen, als es sich um die Beschaffung eines Ersatzes für die im Jahre 1859 gegen den bis dahin bestehenden Zustand vergrößerte Grundfläche handelt.

Der Vorderrichter ist aber von seinem nach vorstehendem unzutreffenden Standpunkte aus noch in einen weiteren Rechtsirrtum verfallen. Obwohl er annimmt, daß ein durch die Steigerung der Schülerzahl veranlaßter, wenn auch nach unrichtigem Umfang bemessener Erweiterungsbau und zugleich ein Ersatzbau für die bisherige Klasse vorliege, hat er die Baukosten trotzdem nicht gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zwischen den Pfarrbaupflichtigen und den Schulbaupflichtigen verteilt, sondern sie den letzteren allein auferlegt. Er begründet diesen Standpunkt folgendermaßen. Im vorliegenden Falle werde nicht an Stelle der alten Schulklasse eine neue errichtet, sondern es bleibe die alte Klasse in ihrem bisherigen Umfang erhalten und nur eine anderweitige Verwendung trete ein, indem sie der Wohnung des Lehrers zugelegt werde. Sie bleibe also jedenfalls dem Schulzweck erhalten und die bezüglich ihrer bestehende Unterhaltungspflicht des Patrons werde in keiner Weise berührt. Der gegenwärtige Neubau sei also zwar bestimmt, die alte Klasse zu ersetzen, baulich stelle er sich aber als ein vollständig neuer, selbständiger Bau dar. Nach den im § 3 a. a. O. vorgeschriebenen Grundsätzen könne daher den kirchlichen Verpflichteten, also weder

der Kirchengemeinde noch dem Patron, ein Beitrag zu den Kosten dieses Baues auferlegt werden; die gesamten Kosten seien vielmehr von dem Träger der ordentlichen Schullast, dem Schulverbande u. aufzubringen. Mit vorstehender Auffassung verkennt der Vorderrichter den Sinn des § 3 a. a. O. Diese Vorschrift macht von der Regel des § 1 des Gesetzes, nach welcher die Pfarrbaupflichtigen das vereinigte Küster- und Schulhaus durch Reparatur- und Neubau in seinem bisherigen, wie in dem durch das jeweilige Bedürfnis erforderten Zustand unterhalten müssen, die die Ausnahme, daß — sobald dessen Erweiterung über den bei Erlaß des Gesetzes vorhandenen Umfang durch das Schulbedürfnis notwendig wird — die Schulbaupflichtigen diese Erweiterung, mag sie in einem besonderen Gebäude bestehen oder mit dem alten Hause in Verbindung gebracht werden, sowohl neu herzustellen als auch künftig zu unterhalten haben. Zwar enthält das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall nicht, daß gleichzeitig das Bedürfnis hervortritt zu einem gänzlichen oder teilweisen Ersatzneubau des vorhandenen Hauses und einem mit ihm in Verbindung zu bringenden Erweiterungsbau. Allein der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung dargelegt, daß die Grundsätze des § 3 a. a. O. auch in diesem Falle sinngemäß Anwendung finden müssen (vgl. Urteile vom 27. Juni 1888 und 16. März 1897, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 16 Seit. 263 ff., besonders Seit. 269 ff. und Band 31 Seite 149). Was von der Verbindung eines Erweiterungsbaus mit dem vorhandenen Hause gilt, muß auch von der Verbindung eines solchen mit dem — ganz oder teilweise — an die Stelle des alten Küsterschulhauses tretenden Ersatzneubau gelten: auf die Schulbaupflichtigen entfällt von den Kosten des neuen Schulgebäudes nur derjenige Teil, der für die Herstellung der durch Anwachsen der Schülerzahl notwendig gewordenen erweiterten Räume aufzuwenden ist. So liegt der Fall hier. Im Jahre 1859 war ein teilweiser Ersatzneubau des alten Küsterschulhauses und ein mit ihm in Verbindung gebrachter, durch die Vermehrung der Schülerzahl verursachter Erweiterungsbau hergestellt worden; denn die im alten Küsterschulhaus vorhanden gewesene Schulklasse war in dem damals errichteten Anbau neu erbaut und gleichzeitig der Zunahme der Schülerzahl entsprechend erweitert worden. Den Schulbaupflichtigen fielen also nach dem Gesetze nur diejenigen Kosten zur Last, welche für die Herstellung der durch das Anwachsen der Schülerzahl notwendig gewordenen Erweiterung der Räume gegenüber dem bis dahin vorhanden gewesenen Umfang entstanden waren. Nicht anders liegt die Sache jetzt; denn es handelt sich im gegenwärtigen Baufall nur darum, für jenen teilweisen Neubau des Küsterschulhauses, nämlich der alten Küsterschulklasse,

und den mit ihm in Verbindung gebrachten Erweiterungsbau wegen Veränderung der hygienischen und pädagogischen Anforderungen einen Ersatz zu schaffen. Für diesen Ersatz haben dieselben Grundsätze über die Beitragspflicht zu gelten, welche für das Gebäude maßgebend waren, an dessen Stelle der Ersatz tritt. Ob der Ersatz durch Anbau an das nunmehr nur noch die Wohnung des Küsterlehrers enthaltende alte Haus oder durch ein neu errichtetes selbständiges Gebäude beschafft wird, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Rechtsirrig ist es auch, wenn der Vorderrichter die Beitragspflicht der Pfarrbaupflichtigen zu dem jetzigen Neubau der Schulklasse deshalb verneint, weil nicht an Stelle der alten Schulklasse eine neue Klasse errichtet werde, sondern die alte Klasse in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibe und nur eine anderweite Verwendung eintrete, indem sie der Wohnung des Lehrers zugelegt werde, also jedenfalls dem Schulzweck erhalten bleibe und die bezüglich ihrer bestehende Unterhaltungspflicht des Patrons in keiner Weise berührt werde. In welcher Weise die alte Schulklasse nunmehr anderweit verwendet wird, ist für die Frage, wer die Kosten der als Ersatz für sie errichteten neuen Schulklasse zu tragen hat, völlig belanglos. Entscheidend ist, daß die alte Schulklasse als solche nicht mehr verwendbar ist und durch eine neu zu bauende ersetzt werden muß. Die Verpflichtung der Pfarrbaupflichtigen, neben ihrem Anteil an den Kosten dieses Neubaus, auch die Unterhaltungskosten der alten, jetzt wegen Unzulänglichkeit der bisherigen Wohnung des Küsterlehrers dieser zugelegten alten Schulklasse zu tragen, ergibt sich daraus, daß es ihnen nach dem Gesetze obliegt, die Küsterei — abgesehen von dem Ausnahmefall des § 3 a. a. O. — in dem durch das jeweilige Bedürfnis erforderten Zustand zu erhalten. Der Vorderrichter hat hiernach die Kosten des streitigen Neubaus zu Unrecht allein dem Schulverband zur Last gelegt.

Die Vorentscheidung beruht daher auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, nämlich des § 3 a. a. O., und mußte aus diesem Grunde aufgehoben werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 23. Mai 1913 — VIII. C. 295. 12 —).

---

b)

Voraussetzung für das Recht der Gemeinde auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte (§ 61 V.U.G.) ist, daß es sich um ein Gemeinderecht handelt oder daß die Ausübung durch ein Gemeindeorgan als solches erfolgt.

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzs. S. 335) bestimmt in

den §§ 59 und 60 inwieweit eine Mitwirkung der Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, bei der Lehrerberufung gesetzlich statthaben soll. § 61 a. a. O. verordnet weiter:

„In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei."

Die Stadtgemeinde A. glaubt, ihr stehe ein solches Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Lehrerberufung zu. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu K., welche nach § 61 a. a. O. als Schulaufsichtsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 a. a. O. vorliegen, hat jedoch mit Beschuß vom 6. April 1912 entschieden:

„daß bei der Berufung der Lehrpersonen in der Stadt A. dem Magistrat eine weitergehende Mitwirkung als in den §§ 59, 60 a. a. O. vorgesehen, dergestalt, daß vor Ausübung der Lehrerwahl die Anhörung der Schuldeputation nicht erforderlich ist, sondern lediglich ein Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation eingezogen werden muß, nicht zusteht."

Die Stadtgemeinde hat hiergegen Klage erhoben und beantragt, den Beschluß aufzuheben und anzuerkennen, daß dem Magistrat zu A. gemäß § 61 Abs. 1 a. a. O. ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte in A. zustehe und zwar in der Weise, wie dies Recht seit unvordenklichen Zeiten bisher stets ausgeübt sei. Der Bezirksausschuß zu K. hat durch Urteil vom 21. September 1912 die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung war auf die von der Klägerin eingelegte Revision lediglich zu bestätigen.

Es handelte sich um die Besetzung einer Lehrerstelle, die nicht Hauptlehrerstelle war. Der Magistrat wählte den Lehrer L. und erklärte dabei zum Sitzungsprotokoll:

„Nach §§ 21 und 2 Abs. 2 der Instruktion vom 26. Juni 1811 sowie § 6 der Schulordnung in Verbindung mit § 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ist lediglich von dem sachverständigen Mitglied, im vorliegenden Falle Herrn Pfarrer K, das Gutachten einzuziehen.

Die Schuldeputation zu hören, ist nicht notwendig, auch nicht vorgeschrieben."

Hiernach wurde der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde eine ganz bestimmte einzelne Frage unterbreitet, nämlich, ob dem Magistrat das Recht zustehe, bei der ihm zustehenden Aus-

übung des Wahlrechtes nicht, wie § 59 Abs. 2 Ziff. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vorschreibt, die Anhörung der Schuldeputation vorangehen zu lassen, sondern lediglich diejenige des sachverständigen Mitglieds der Schuldeputation. Nach dem Inhalt der Begründung der angefochtenen Entscheidung betrifft diese auch lediglich die bezeichnete Frage. Dies hebt auch erkennbar die Beschlußformel selbst hervor, obwohl sie ohne Grund auch auf den § 60 anstatt nur auf § 59 des Gesetzes hinweist.

Daraus ergibt sich, daß die Schulaufsichtsbehörde in ihrem Beschlusse über die Frage, ob der Magistrat das Recht der Wahl der Hauptlehrer habe, nicht entschieden hat. Der auf die gegenteilige Meinung gestützte Angriff der Klägerin in der Berufungsinstanz ist deshalb verfehlt.

Der rechtlichen Beurteilung des Bezirksausschusses kann nicht gefolgt werden. Er meint: § 61 Abs. 1 handle nur von einer Mitwirkung, welche der Gemeinde dem Staate gegenüber bei der Lehrerberufung zukomme. Als solche Mitwirkung komme hier das dem Magistrat zustehende Recht der Wahl in Frage. Mehr aber als die Wahl durch den Magistrat beanspruche dem Staate gegenüber auch hier nicht die klagende Gemeinde. Die Vorschrift, daß der Magistrat vor der Wahl die Schuldeputation hören müsse, berühre die im § 61 allein behandelte Mitwirkung der Gemeinde im Verhältnis zum Staate, das „Außenverhältnis", nicht, sondern betreffe lediglich das „Innenverhältnis". Daher sei das, was die Klägerin anerkannt haben wolle, nicht eine „weitergehende Mitwirkung". Diese Darlegungen, welche darauf hinauslaufen könnten, daß „für eine weitergehende Mitwirkung nur insoweit Raum bliebe, als ein Wahlrecht auch bezüglich der Rektoren und Hauptlehrer in Frage komme, und als es sich darum handele, ob für Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen die Beschränkung der Wahl auf die Auswahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten in Fortfall käme (vergl. Urteil vom 28. Oktober 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band 57 Seite 258, 260), stehen mit dem geltenden Rechte, wie dieses in der Rechtsprechung des Gerichtshofs dargelegt worden ist, nicht im Einklang. Sie gehen dahin, daß eine Mitwirkung im Sinne des Gesetzes dann eine „weitergehende" ist, „wenn sie entweder dem Inhalt oder der Ausübungsart nach über die in den §§ 59 und 60 bezeichneten Schranken hinausreichte, oder wenn außer den dort genannten Organen ein anderes Gemeindeorgan mitwirkte" (Urteil vom 25. November 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band 58 Seite 182, 218). Aus dem letzteren Grunde ist die Tätigkeit der — im Gesetze nicht genannten — Stadtverordnetenversammlung für den Fall als weitergehende Mitwirkung angesehen worden, daß sie gegenüber der Schulauf-

sichtsbehörde geübt wurde. Dafür ist insbesondere auf § 59 Abs. 2 Ziff. 1 hingewiesen worden, wo für den gesetzlichen Fall die Anhörung der Schuldeputation vorgeschrieben worden ist. Diese Anhörung bedeutet eine Mitwirkung; und ein von dieser gesetzlichen Mitwirkung abweichendes Verfahren kann eine weitergehende Mitwirkung darstellen. Stand der Gemeinde das Recht zu, nicht die Schuldeputation anhören zu müssen, und durfte sie sich mit der Anhörung des sachverständigen Mitglieds der Schuldeputation begnügen, oder ist sie als Gemeinde so verfahren, so handelt es sich um mehr als im § 59 vorgeschrieben ist; die Mitwirkung war eine „weitergehende".

Voraussetzung aber ist, daß es sich um ein Gemeinderecht handelt oder daß, wo ein Recht nicht in Frage steht, die Ausübung durch ein Gemeindeorgan als solches erfolgte. Davon ist hier keine Rede.

Die Klägerin stützt sich darauf, daß nach § 20 der Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 und nach § 6 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzs. 1846 S. 1) sie nur das sachverständige Mitglied der Schuldeputation hören brauche, behauptet also ein „Recht auf weitergehende Mitwirkung".

Was der Magistrat hinsichtlich der Lehrerwahl nach der Instruktion von 1811 übte, geschah nicht in Ausübung eines Gemeinderechtes sondern kraft staatlichen Auftrags. Dies ist in dem Urteil vom 25. November 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band 58 Seite 182, 196, 197) dargetan. § 6 der Schulordnung erwähnt nur das Wahlrecht der Magistrate, aber nicht die Anhörung der Schuldeputation. Es sollte aber, wie die Motive zur Schulordnung ergeben, „inbetreff des Berufungsrechtes der Lehrer im allgemeinen nichts in dem bestehenden Rechte geändert werden". Daher wurden auch nach wie vor in Preußen vor der Wahl eines Lehrers die Technischen Mitglieder der Schuldeputation gehört (Schulz, Anm. 1 und 4 zur Schulordnung für die Provinz Preußen). Darin, daß die Magistrate nur im Auftrag des Staates handelten, wurde nichts geändert. Dies ist auch aus der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Entwicklung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band 58 Seite 196 ff.) zu entnehmen. Ein Gemeinderecht, nur das sachverständige Mitglied der Schuldeputation zu hören, bestand also nicht. Vielmehr verfuhr der Magistrat, wenn er nur dieses Mitglied hörte, lediglich in Befolgung des ihm durch das Gesetz erteilten staatlichen Auftrags. War aber dies der Fall, dann kann auch die tatsächliche Übung nicht in Betracht kommen. Sie erfolgte nicht durch die Gemeinde oder ein Gemeindeorgan als solches sondern durch eine hierzu staatlich beauftragte Behörde auf Grund der gesetzlichen Norm. An Stelle

dieses allgemeinen Rechts ist aber das des § 59 getreten, wonach jetzt die Anhörung der Schuldeputation erfolgt und die Anhörung der sachverständigen Mitglieder nicht mehr genügt. Die das frühere Recht aufhebende Vorschrift des § 63 greift durch. Die in diese eingeschlossene, früheres Recht aufrecht erhaltende Bestimmung (vergl. Entscheidungen a. a. O. Band 57 Seite 256) kommt nicht zur Anwendung, weil zu den im Widerspruch mit dem Gesetze stehenden Rechten nach § 61 Abs. 1 nur Mitwirkungsrechte oder Mitwirkungen der „Gemeindeorgane", also Gemeinderechte gehören, gerade dies aber bei der Nichtanhörung der ganzen Schuldeputation nicht zutrifft.

Die beanspruchte weitergehende Mitwirkung besteht somit nicht; die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde erweist sich als richtig. Die Klage ist deshalb vom Bezirksausschuß im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 13. Juni 1913 — VIII B. 21. 12 —.)

Inhaltsverzeichnis des 10. Heftes.

Seite

A. 154) Gänge und Fahrten, welche von den Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten zur Beförderung von Dienstsachen usw. ausgeführt werden. Erlaß vom 29. Juli d. Js. 695

155) Kanalgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei gemeinsam zu Geschäftszwecken und von Dienstwohnungsinhabern benutzten staatlichen Gebäuden. Erlaß vom 2. August d. Js. 696

156) Einstellung der Zahlung von Pensionsbeträgen oder Hinterbliebenenbezügen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer. Erlaß vom 9. August d. Js. 697

157) Heilanstalt für Beamte (Viktoria Luise-Stiftung) im Königlichen Bade Rehburg. Erlaß vom 14. August d. Js. 697

B. 158) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 699

C. 159) Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer. 700

160) Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatleher. Vom 22. Juli d. Js. 700

161) Satzung der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, gegründet 1875 701

162) Gefährdung von Kraftwagen durch Schulkinder. Erlaß vom 8. August d. Js. 746

163) Versicherungsfreiheit der Lehrerinnen an einer preußischen öffentlichen Volksschule auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Erlaß vom 19. August d. Js. 746

164) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1914. Erlaß vom 20. August d. Js. 748

165) Mitteilung der Einzelzensuren an die in den Jahren 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen. Erlaß vom 22. August d. Js. 750

166) Die Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 29. August d. Js. 751

D. 167) Verwendung der aus dem Dispositionsfonds Kap. 120 Tit. 6 und 7 bewilligten außerordentlichen Bedürfniszuschüsse für staatliche höhere Lehranstalten. Erlaß vom 28. Juli 1913 752

168) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1911 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 753

Seite

E. 169) Übernahme von Volksschullehrern in den Seminardienst, die später die zur Anstellung im geistlichen Amte oder im höheren Lehramt erforderlichen Prüfungen abgelegt haben. Erlaß vom 16. August d. J. 763

170) Anrechnung einer häuslichen Arbeit für eine Wiederholung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 22. August d. Js. 763

F. 171) Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers (einer Schülerin) von einer mittleren Schule an die mittlere Schule einer anderen Gemeinde. Erlaß vom 7. August d. Js. 764

G. 172) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 23. Mai und 13. Juni d. Js. . . . 764

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

11. Heft. Berlin, den 3. November. 1913.

A. Behörden und Beamte.

173) Abführung von Unterstützungen usw. für Beamtenwaisen, welche in die Militärwaisenhausanstalten in Potsdam und Pretzsch usw. aufgenommen werden, an die Hauptmilitär- und Waisenhauskasse.

Berlin, den 12. September 1913.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Juni d. Js. ist angeordnet worden, daß die Aufnahme von Beamtenwaisen in die Militärwaisenhausanstalten in Potsdam und Pretzsch sowie in andere für Rechnung des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses geführten Erziehungsanstalten (zurzeit Haus Nazareth in Höxter) davon abhängig gemacht werden darf, daß eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, welche die Waisen neben dem gesetzlichen Waisengelde erhalten, für die Dauer ihres Aufenthaltes in den genannten Anstalten an die Hauptmilitär- und Waisenhauskasse abgeführt wird. Hiernach werden die für die unentgeltliche Aufnahme von Beamtenwaisen in ein Zivil- oder Militärwaisenhaus bisher bestehenden Bestimmungen (vgl. den Runderlaß vom 2. Juli 1909, A 501 U I usw., — Zentrbl. f. d. ges. U.-V. 1909 S. 679 —), sofern es sich um die Aufnahme in eine der vorgenannten Militär-Erziehungsanstalten handelt, dahin ergänzt, daß die Einstellung der Zahlung der Unterstützungen und Zuwendungen auf Ansuchen der Waisenhausverwaltung unterbleibt. Das Geld ist dann — zugleich mit

dem Waisengeld — an die Hauptmilitär- und Waisenhauskasse abzuführen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1526.

---

174) Zahlung der Zulagen an diätarisch beschäftigte Unterbeamte.

Berlin, den 7. Oktober 1913.

Auf den Bericht vom 24. September 1913.

Mit der Königlichen Oberrechnungskammer bin ich darin einverstanden, daß den diätarisch beschäftigten Unterbeamten, die im Laufe eines Monats eine höhere Stufe erreicht haben, die entsprechende Remunerationszulage vom 1. Tage des folgenden Monats ab gezahlt wird.

Ich ersuche hiernach zu erfahren.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Elster.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren und an den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Königl. Akademie zu Braunsberg. — U I 12 624

B. Kunst und Wissenschaft.

175) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36 abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1914 festgesetzt.

Berlin, den 4. September 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung. — U IV 6841 II.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

176) Befreiung der Privatlehrer und -lehrerinnen von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911*).

Berlin, den 21. August 1913.

Nachdem der Bundesrat am 3. Juli d. Js. beschlossen hat, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Bezüge bewilligt und Anwartschaften gewährleistet sind,

erkenne ich auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes hierdurch allgemein an, daß die im § 9 Abs. 1 bezeichneten Anwartschaften durch eine ausreichende Versicherung in Abteilung III der Pensionsanstalt als gewährleistet anzusehen und demgemäß diejenigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die eine solche Versicherung abschließen, von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien sind.

Bezüglich der oben unter 2 genannten Personen muß die Entscheidung von Fall zu Fall**) getroffen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An den Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin. — U III D 2646.

*) vgl. Zentrbl. S. 751.
**) durch den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rentenausschuß § 12 des Angest.Vers.Gesetzes).

177) Lehrgang an der Landesturnanstalt zu Spandau für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen.

Berlin, den 28. August 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 30. April 1913 — U III B 7155 — (Zentrbl. S. 519).

An der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird vom 13. bis 22. Januar 1914 ein Lehrgang abgehalten werden für weibliche Personen, die als Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen in Aussicht genommen sind. Für die Teilnahme an dem Lehrgang kommen nicht nur Turnlehrerinnen sondern auch andere geeignete weibliche Personen in Frage.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarte werden den Teilnehmerinnen täglich 5 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Ich ersuche ergebenst, mir Vorschläge für den Kursus bis zum 15. November d. Js. gefälligst zu unterbreiten. Dabei sind die Vorzuschlagenden in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung gewünscht wird.

Handelt es sich um Lehrerinnen, die dem Provinzialschulkollegium unterstehen, ersuche ich vorher mit diesem in Benehmen zu treten.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8417.

---

178) Verhütungen von Unglücksfällen beim Turnen an Kletterstangen oder Klettertauen und an der schrägen Leiter.

Berlin, den 5. September 1913.

Aus gegebener Veranlassung weise ich unter Bezugnahme auf die §§ 27 und 29 des „Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" und die §§ 64, 65 und 66 des „Leitfadens für das Mädchenturnen in den preußischen Schulen" darauf hin, daß das Abwärtsrutschen an den Kletterstangen oder Klettertauen nicht zu dulden ist; ebensowenig statthaft ist wegen der damit verbundenen Gefahren das Abwärtsgleiten im Reitsitz

auf der Oberseite der schrägen Leiter. Auch das Aufwärtsklettern an der Oberseite einer schrägen Stange ist zu untersagen.

Durch eine zweckmäßige Anordnung der Übungen ist von vornherein eine richtige Ausführung des Kletterns anzustreben (vergl. § 64 Nr. 10 des „Leitfadens für das Mädchenturnen in den preußischen Schulen"). Damit die Schüler (Schülerinnen) nicht in Versuchung geraten, bei dem Herabkommen von den Stangen oder Tauen den Kletterschluß aufzugeben und mit Händen und Füßen herabzugleiten, ist darauf zu achten, daß das Aufwärtsklettern nur bis zu einer Höhe erlaubt wird, von der herab die Übenden sicher und vorschriftsmäßig abwärts klettern können.

Die erforderlichen Abdrucke für die Leiter und Leiterinnen der Schulen und die Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 7347 III, U III usw.

---

179) Vergünstigungen für Jugendvereine.

Berlin, den 10. Oktober 1913.

Es ist vorgekommen, daß Gesuche um Gewährung von Unterkunft für Jugendwandergruppen in Kasernen unter Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen, mitunter auch in unangemessener Form, bei den Garnisonkommandos erst kurz vor der Ankunft und ohne Ausweis irgend welcher Art oder nähere Angaben über die Person des Antragstellers eingereicht wurden. Da die Garnisonkommandos in solchen Fällen die erforderlichen Feststellungen nicht mehr machen können, sie auch nicht in der Lage sind, einen etwaigen ablehnenden Bescheid rechtzeitig zu erteilen, entstehen unliebsame Weiterungen. Ich nehme deshalb Veranlassung, auf die durch Erlaß vom 31. Mai 1913 — U III B 7539 I u. II — (Zentrbl. S. 667) mitgeteilten Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen besonders hinzuweisen. Nach Ziffer II, 6 dieser Bestimmungen müssen die Wandergruppen mindestens 3 Tage vor der Ankunft, in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher, bei den Garnisonkommandos oder Truppenteilen angemeldet werden. Gleichzeitig ist eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einem nationalen Jugendpflegeverein beizufügen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 8599.

---

180) Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 13. März d. Js. — U III B 6743 — (Zentrbl. S. 432).

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Adresse der für Preußen in dieser Angelegenheit zuständigen Versicherungsgesellschaft lautet: „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M." Alle an die Gesellschaft zu richtenden Schreiben sind zur Vermeidung von Weiterungen mit dieser Aufschrift zu versehen.

Ich ersuche ergebenst, dies zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisschulinspektoren, Jugendpfleger und -pflegerinnen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreisausschüsse für Jugendpflege sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Potsdam. — U III B 8865.

---

181) Förderung der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend.

Berlin, den 20. Oktober 1913.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 30. April d. Js. — U III B 7155 — (Zentrbl. S. 519).

Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mache ich darauf aufmerksam, daß die im fünftletzten Absatz meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) enthaltenen Bestimmungen über die Bewilligung staatlicher Beihilfen für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse auch weiterhin Gültigkeit haben. Demgemäß sind Zuschüsse für solche Kurse nach wie vor bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe oder dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erbitten.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme von Oppeln, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und den Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam. — U III B 8196.

---

182) Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich in der Anlage . . . Exemplare der „Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend" zur Kenntnisnahme und zur Verteilung an die höheren Schulen des dortigen Aufsichtsbezirkes.

Diese Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen Einzelbestimmungen über das bei der Einführung von Lehrbüchern zu beobachtende Verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2068.

Ordnung

für die

Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend.

A. Allgemeines.

1. An den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend dürfen nur solche Schulbücher in Gebrauch genommen werden, deren Einführung ausdrücklich genehmigt worden ist.

2. Die Einführung neuer Unterrichtswerke, welche mehrere Bände umfassen und sich auf verschiedene Klassen verteilen, darf erst beantragt werden, wenn die Werke wenigstens für die Unter- und Mittelstufe völlig abgeschlossen vorliegen und dadurch eine für diese Teile gemeinsame Beurteilung ermöglicht wird.

3. Wenn Neuauflagen von bereits genehmigten Lehrbüchern so stark geändert sind, daß sie nicht neben den alten Auflagen gebraucht werden können, so gelten sie als neue Bücher und müssen zu erneuter Prüfung vorgelegt werden. Das gleiche gilt

von neuen Bearbeitungen älterer Lehrbücher, die als solche gekennzeichnet sind (vergl. D 3).

4. Die Genehmigung wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Wörterbücher; für alle übrigen Bücher, einschließlich der fremdsprachlichen Lesebücher, der Atlanten, der Logarithmentafeln und der Lehrbücher für die Vorschule, ist die Genehmigung nachzusuchen.

5. Bei den der Genehmigung nicht unterliegenden Ausgaben von Schriftstellern, die in der Klasse gelesen werden, ist neben dem sachlichen Werte solcher Bücher auch sorgfältig der Preis zu berücksichtigen. Ausgaben mit umfangreichen Anmerkungen und solche, die nur mit Sonderwörterbüchern in den Buchhandel kommen, sind im allgemeinen auszuschließen.

6. Die vorzuschlagenden Schulbücher usw. müssen nach Papier, Druck und Ausstattung allen berechtigten schultechnischen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

7. Die in den Schulbüchern befolgte deutsche Rechtschreibung hat sich nach dem amtlichen „Regeln- und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung" zu richten.

8. Inhaltlich müssen die vorzuschlagenden Bücher und Hilfsmittel im wesentlichen den Forderungen der amtlichen Lehrpläne und Lehraufgaben entsprechen.

9. Der Preis der vorzuschlagenden Schulbücher muß mäßig sein; wenn bei beabsichtigter Neueinführung zwei Werke von etwa gleichem inhaltlichen und sprachlichen Werte und gleich guter Ausstattung in Betracht kommen, so ist das billigere und das, welches den Lehrstoff in kürzerer Fassung bringt, vorzuziehen.

10. Die Zahl der für jedes einzelne Fach und für jede Provinz in Gebrauch genommenen Schulbücher usw. ist, soweit es das Unterrichtsbedürfnis gestattet, allmählich einzuschränken.

11. Die Einführung eines neuen Schulbuchs kann nur dann genehmigt werden, wenn es von mindestens zwei Anstalten derselben Provinz für das gleiche Schuljahr vorgeschlagen wird. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn es sich um Erprobung einer eigenartigen, die Erreichung des Lehrziels in besonderem Maße fördernden Methode durch einen erfahrenen und bewährten Lehrer oder um ein Buch handelt, das für eine Schulart in Betracht kommt, die in der Provinz nur einmal vertreten ist.

12. Neue Schulbücher dürfen nur mit dem Beginn eines Schuljahrs eingeführt werden.

Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so darf eine Änderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen stattfinden; sie ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, daß diejenigen Schüler, welche die Klassen in der ordnungsmäßigen Zeit durch-

laufen, nicht in die Lage kommen, das Lehrbuch wechseln zu müssen.

13. Die Anschaffung anderer als der amtlich genehmigten Schulbücher darf von den Schülern nicht gefordert werden. Auch ist nachdrücklich dem Mißbrauch zu steuern, daß derartige für den Unterricht nicht notwendige Bücher von Lehrern zur Anschaffung für den Unterrichtsgebrauch empfohlen werden.

14. Im allgemeinen ist es erwünscht, daß die Schüler einer Klasse bei eingeführten Lehrbüchern die gleiche Auflage und bei der Schriftstellerlektüre die gleiche Ausgabe benutzen. Jedoch darf eine ältere Auflage oder eine andere Ausgabe eines Buches, falls es im übrigen, insbesondere in bezug auf Sauberkeit, genügt, und nicht erheblich von den neueren Auflagen oder von der eingeführten Ausgabe abweicht, nicht beanstandet werden. Einzelne Abweichungen können vielfach zu lehrreichen Vergleichen Veranlassung geben. Bei Atlanten und Logarithmentafeln kann in einzelnen Fällen, zumal wenn es sich um neu eingetretene Schüler handelt, auf Übereinstimmung verzichtet werden.

B. Stellung der Anträge durch die Schule.

1. Zur Einführung eines Schulbuchs, dessen Gebrauch der Anstalt noch nicht gestattet ist, hat der Direktor die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums nachzusuchen.

2. Über Anträge auf Einführung von Lehrbüchern hat die Fachkonferenz, von deutschen Lesebüchern die Gesamtkonferenz, auf Grund eines von einem der Fachlehrer erstatteten Gutachtens zu beraten und zu beschließen.

3. Die Anträge sind genau nach dem beiliegenden Vordruck A zu stellen. Für jedes Buch ist ein besonderer Vordruck zu benutzen. Von jeder beabsichtigten Neueinführung ist der Auskunftstelle (s. D, 2) Mitteilung zu machen, sobald die Konferenz die Einführung beschlossen hat.

4. Der Antrag auf Genehmigung muß spätestens am 1. November an das Provinzialschulkollegium gelangt sein. Auf Verlangen dieser Behörde ist ihr das beantragte und das abzuschaffende Buch in je einem Exemplar einzusenden.

5. Am 1. Juni jedes Jahres ist unter Benutzung des beiliegenden Vordrucks B von jeder Anstalt zu statistischen Zwecken eine Liste der Schulbücherveränderungen, die seit dem 1. Juni des vorhergehenden Jahres vorgekommen sind, an das Provinzialschulkollegium einzureichen. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Bücher, die stufenweise abgeschafft bezw. eingeführt werden, sind nur einmal zu melden, und zwar in dem Jahre, in dem die Abschaffung bezw. Einführung beginnt.

6. Der Jahresbericht muß eine Liste der im Berichtsjahr benutzten Lehrbücher enthalten. Bücher, deren Einführung erst für das folgende Jahr beabsichtigt ist, und solche, die zwar genehmigt sind, aber in Wirklichkeit aus irgend welchen Gründen nicht mehr benutzt werden, dürfen nicht mit aufgeführt werden.

7. An jeder Anstalt muß eine vollständige Sammlung aller an ihr eingeführten Lehrbücher in neuen Auflagen zusammengestellt sein; sie wird von dem Bibliothekar verwaltet. Jedes Buch dieser Sammlung trägt auf dem Titelblatt Datum und Nummer der Verfügung des Provinzialschulkollegiums, durch welche die Einführung genehmigt worden ist.

8. Die Direktoren (Direktorinnen) werden den Buchhandlungen auf deren Ersuchen möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Schluß des ablaufenden Schuljahrs die Lehrbücher und die zu lesenden Schriftwerke nebst deren Ausgaben bezeichnen, die im nächsten Schuljahr in den einzelnen Klassen benutzt werden. Den Schülern (Schülerinnen) sind diese Bücher ebenfalls vor Schluß des Schuljahrs, am besten in einem gedruckten Verzeichnis, anzugeben.

C. Behandlung der Anträge durch das Provinzialschulkollegium.

1. Das Provinzialschulkollegium erteilt selbständig die Genehmigung für alle Schulbücher, die von mir bereits für Anstalten seines Geschäftsbezirkes oder einer anderen Provinz genehmigt worden sind. Lehrbücher, welche mit meiner Genehmigung in höheren Lehranstalten für die männliche Jugend bereits Eingang gefunden haben, können vom Provinzialschullollegium selbständig auch für Anstalten für die weibliche Jugend genehmigt werden, wenn sich aus den Lehrplänen dieser Anstalten kein Hindernis ergibt. Für die erste Einführung aller neuen Bücher, die noch an keiner Anstalt der Monarchie ordnungsmäßig zugelassen sind, aller wesentlich veränderten Neuauflagen sowie neuer Ausgaben bereits eingeführter Bücher behalte ich mir die Genehmigung vor.

2. Für neu vorgeschlagene Religionsbücher ist vom Provinzialschulkollegium in jedem Falle vorher die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen. Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten ihre allgemeine Verwendbarkeit nicht ohne weiteres folgt, empfiehlt es sich, daß das Königliche Provinzialschulkollegium in seiner Mitteilung an die kirchlichen Behörden die Art der Lehranstalten, für welche die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet.

Bei geschichtlichen Lehrbüchern und bei deutschen Lesebüchern ist zu prüfen, ob sie sich für alle Schulen eignen oder ob sie auf Schulen einer bestimmten Art und eines bestimmten konfessionellen Charakters zu beschränken sind.

3. Die von den Direktoren bis zum 1. November eingereichten Anträge (B 3), die meiner Genehmigung bedürfen, hat das Provinzialschulkollegium zu sammeln und spätestens zum 1. Februar mit allen Anlagen durch einen Sammelbericht in Urschrift einzureichen. Jedem Antrag ist ein fachmännisches Gutachten eines an der Einführung des Buches nicht beteiligten Schulmanns über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäßigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

4. In dem Sammelbericht, für den beifolgender Vordruck C zu benutzen ist, sind sämtliche Vorschläge, nach Fächern geordnet, zusammenzustellen. Dem Berichte sind die vorgeschlagenen Bücher beizufügen.

5. Das Provinzialschulkollegium teilt in der Regel etwa vorhandene Mängel, welche bei den zur Einführung genehmigten Lehrbüchern festgestellt worden sind, den Verfassern zur Kenntnisnahme mit.

6. Um die Zahl der Lehrbücher einzuschränken, empfiehlt es sich, daß die Provinzialschulkollegien benachbarter Provinzen, soweit zwischen ihnen ein häufiger Schüleraustausch stattfindet, sich gegenseitig ins Benehmen setzen, um eine Vereinbarung über bestimmte Schulbücher nach Möglichkeit zu erreichen.

7. Das Provinzialschulkollegium hat darauf zu achten, daß die in den einzelnen Anstalten gebrauchten Ausgaben der Schulschriftsteller den allgemeinen Anforderungen (A 6 — 9) entsprechen.

Es hat die am 1. Juni jedes Jahres von den Direktoren einzureichenden Listen über Schulbücherveränderungen zu sammeln und (einschließlich der Fehlanzeigen) mit der ausdrücklichen Bestätigung, daß alle Anstalten seines Aufsichtsbereichs gemeldet haben, bis zum 15. Juni an die Auskunftstelle für Schulwesen weiterzugeben.

8. Die Provinzialschulräte haben sich bei ihren Besuchsreisen auch davon zu überzeugen, daß die Sammlung der an der Anstalt eingeführten Lehrbücher (vgl. B 7) in neuen Auflagen vorhanden ist, und daß jedes Buch Datum und Nummer der Verfügung des Provinzialschulkollegiums trägt, durch die seine Einführung genehmigt worden ist.

D. Die Auskunftstelle.

1. Die „Königlich Preußische Auskunftstelle für Schulwesen", Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße Nr. 6/7 führt die Statistik über die bereits genehmigten Schulbücher. Sie veröffentlicht in jedem Jahre im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen eine Zusammenstellung der von mir im Laufe des letzten Jahres zur Einführung genehmigten Werke

und Neubearbeitungen und erteilt den Provinzialschulkollegien und den Direktoren auf Verlangen jederzeit Auskunft.

2. Der Auskunftstelle liegt es ob, den Direktoren bei der beabsichtigten Einführung neuer Bücher hilfreiche Hand zu leisten, indem sie für jede Provinz die Anstalten nachweist, die das gleiche Buch zu beantragen gedenken.

3. Die Auskunftstelle erteilt in Zweifelsfällen Auskunft darüber, ob nach der von mir etwa getroffenen Entscheidung die neue Auflage eines Buches neben den älteren Auflagen benutzt werden kann, oder ob für sie wegen der wesentlichen Änderungen die Genehmigung erneut zu beantragen ist (vergl. A 3). Ist eine Entscheidung hierüber noch nicht getroffen worden, so wird die Auskunftstelle die Anfrage mir vorlegen. Damit die Entscheidung ohne Verzögerung getroffen werden kann, wird erwartet, daß die Verleger von abgeänderten neuen Auflagen der zur Einführung genehmigten Lehrbücher so früh als möglich, jedenfalls aber vor der allgemeinen Ausgabe, je ein Exemplar der Auskunftstelle für Schulwesen einreichen.

4. Bei Erteilung der Genehmigung zur Benutzung einer wesentlich veränderten neuen Auflage wird vorausgesetzt, daß die Verleger auf Antrag des Direktors durch Lieferung einzelner Tauschexemplare der neuen Auflage oder durch Gewährung von Vorzugspreisen nach Möglichkeit dazu beitragen, die Schwierigkeiten, welche aus der Änderung entstehen, zu beseitigen.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

Provinz: . . . . . **Vordruck A.**

Ort: . . . . . .

Anstalt: . . . . . .

Antrag

auf Einführung von Lehrbüchern für das Schuljahr Ostern 19. . ./. . .

. . . . . ., den . . . . . 19. . .

. . . . . .

Direktor.

An
das Königliche Provinzialschulkollegium
in . . . . . .

(Ablieferungstermin spätestens am 30. September.)

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des einzuführenden Buches	Genaue Bezeichnung des abzuschaffenden Buches	Seit wann war das abzuschaffende Buch eingeführt?	Welche anderen Bücher sind für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt außerdem eingeführt?
	Verfasser:	Verfasser:	a) Seit wann?	
	Titel des Buches:	Titel des Buches:	b) Datum und Nummer der genehmigend. Verfügung des Provinzialschulkollegiums.	
	Ausgabe:	Ausgabe:		Begründung des Antrags.
	Jahr der letzten Auflage:	Jahr der letzten Auflage:		a) Gründe für die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches.
	Druckort:	Druckort:		b) Beurteilung des beantragten Buches (Vorzüge u. Mängel).
	Verleger:	Verleger:		a)
	Zahl der Bände:	Zahl der Bände:		
	Preis der einzelnen Bände:	Preis der einzelnen Bände:		
	Preis des Gesamtwerkes:	Preis des Gesamtwerkes:		

Fortsetzung nächste Seite!

Provinz: . . . . . .
Ort: . . . . . .
Anstalt: . . . . . .

Vordruck B.

Nachweisung

der seit dem 1. Juni v. Js. eingetretenen Veränderungen in betreff der eingeführten Schulbücher.

. . . . . , den . . . . . 19. . .

. . . . . .
Direktor.

An
das Königliche Provinzialschulkollegium
in . . . . . .

(Ablieferungszeit spätestens am 30. Mai.)

Abgeschafft:

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Buches (Name des Verf., Ausgabe, Druckort, Verleger, Erscheinungsjahr der letzten Auflage).	Wie lange in Gebrauch gewesen?	Datum der Abschaffung	Klasse

Eingeführt:

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Buches (Name d. Verf., Ausgabe, Druckort, Verleger, Erscheinungsjahr der letzten Auflage).	Datum der Einführung	Klasse	Verfügung des Provinzialschulkollegiums oder Minist.-Erlaß. (Nr. und Datum.)

Vordruck C.

Nachweisung

der an den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend

der Provinz . . . . . .

neu einzuführenden Schulbücher.

. . . . . , den . . . . . 19. .

(Unterschrift.)

An

den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

in Berlin.

(Ablieferungszeit spätestens am 31. Januar.)

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des einzuführenden Buches. (Name des Verfassers, Ausgabe, Druckort, Verleger, Erscheinungsjahr der letzten Auflage.	Anstalten, an denen das Buch eingeführt werden soll.	Bemerkungen des Provinzialschulkollegiums zu dem Vorschlag.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

183) Zahlung der gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten an vereidigte Kandidaten des höheren Lehramtes zum Antritt des Probejahrs.

Berlin, den 24. September 1913.

Zum Berichte vom 5. Juni d. Js.

Nachdem durch den Erlaß vom 17. April 1912 — U II 828 II — (Zentrbl. S. 418) bestimmt worden ist, daß die Kandidaten des höheren Lehramtes bei Antritt des Seminarjahrs zu vereidigen sind, haben die Probekandidaten die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten erlangt. Dementsprechend sind ihnen auch unter Anwendung der Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, für die zum Antritt des Probejahrs auszuführende Reise Tagegelder und Fahrkosten zu zahlen, wenn ihnen gleichzeitig ein Auftrag zur unentgeltlichen lehramtlichen Aushilfe erteilt wird.

Überdrucke für die Anstaltsdirektoren sind beigefügt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1468.

---

184) Kursus in Wannsee bei Berlin für Oberlehrer der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend zur Ausbildung als Ruderlehrer.

Berlin, den 26. September 1913.

Im Jahre 1914 wird in der Zeit vom 11. bis 29. Mai (Beginn am 11. Mai 9 Uhr vormittags) in Wannsee bei Berlin ein Kursus für Oberlehrer der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend zur Ausbildung als Ruderlehrer stattfinden.

Die Teilnehmer müssen Fertigkeit im Schwimmen besitzen und gesund sein. Zu dem Kursus können aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Hannover und aus der Rheinprovinz je vier, aus den anderen Provinzen je drei Bewerber einberufen werden. Auch an nichtstaatlichen Anstalten angestellte Oberlehrer, deren Teilnahme an dem Kursus von dem Patronat unter Ge-

währung einer Beihilfe beantragt wird, können berücksichtigt werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks des Plans veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, eine entsprechende Anzahl von Teilnehmern innerhalb Seines Aufsichtsbereichs zu ermitteln und zu dem Kursus einzuberufen. Die Namen der Einberufenen nebst Angabe der Anstalten, an welchen sie angestellt sind, wolle das Königliche Provinzialschulkollegium wieder unmittelbar dem Königlichen Provinzialschulkollegium in Berlin W 9, Linkstr. 42, mitteilen. Bis zum 1. März 1914 sind auch mir die Namen anzuzeigen und zugleich Vorschläge über die Höhe der Beihilfen zu machen, welche den an Staatsanstalten angestellten Teilnehmern je nach Lage der Verhältnisse und nach den Entfernungen zu den ihnen erwachsenden Kosten aus den Anstaltskassen zu bewilligen sein werden.

Die erforderlichen Überdrucke dieses Erlasses nebst Abdrucken des Plans für die Anstaltsdirektoren, welche hiernach Vorschläge zu machen haben, sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Klotzsch.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2220.

Plan:

I. Praktischer Unterricht.

1. Das Boot und seine Teile. Die geeigneten Bootstypen für die verschiedenen Gewässer.
2. Behandlung des Bootes und der Rudergeräte.
3. Vorübungen im Ruderkasten und im Boot mit festen Sitzen.
4. Übungen auf dem Rollsitz.
5. Dauerfahrten in Verbindung mit Schulübungen.
6. Skullen und Steuern. Fahrt im Canoe.

II. Einführende Vorträge.

1. Theoretische Grundzüge der Rudertechnik und Unterrichtsmethode für die Anfangsübungen.
2. Das Rudern im Kasten und Boot auf festen und beweglichen Sitzen.
3. Das Skullen.
4. Das Steuern bei ruhigem und bewegtem Wasser.

III. Selbständige Vorträge.

1. Der Schüler-Ruderverein. Satzungen. Betrieb.
2. Die Selbstverwaltung als Schule der Zucht und Ordnung.

3. Der rechte Protektor.
4. Verein und Altherrntum.
5. Haftpflicht und Versicherungswesen.
6. Gutes und schlechtes Bootsmaterial.
7. Baukonstruktionen im allgemeinen und Konstruktion von Schüler-Ruderhäusern.
8. Der wahre Zweck der Wanderfahrt. Ausrüstung. Verlauf.
9. Die körperliche Überwachung der Ruderer.
10. Für und wider die Regatta.

IV. Handfertigkeits-Unterricht.

1. Belederung der Riemen.
2. Instandsetzung der Blätter.
3. Erneuerungsarbeiten am Boot.
4. Selbsthilfe bei Fahrtstörungen.

V. Besichtigungen.

Werften. Bootshäuser. Schuleinrichtungen.

Den Teilnehmern am Kursus wird dringend geraten, Wohnung in der Nähe von Wannsee bezw. in Wannsee selbst zu nehmen. Auskunft erteilt der Kursusleiter Professor Wickenhagen, Berlin-Lichterfelde, Augustastraße 10.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

185) Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der Lyzeen.

Berlin, den 1. Oktober 1913.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar v. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden.

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Cäcilienschule in Oldenburg und der Fräulein-Marienschule in Rüstringen gelten als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Demgegenüber werden die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Großherzogtum Oldenburg angesehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17693.

---

186) Zulassung von Frauen zum Studium auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen.

Berlin, den 11. Oktober 1913.

I. Nach dem Erlasse vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II, U I — (Zentrbl. 1909 S. 411) können Frauen, welche die Lehrbefähigung für Mittlere und Höhere Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) besitzen, mindestens zwei Jahre an Lyzeen voll beschäftigt waren und dann drei Jahre hindurch an einer Universität studiert haben, zur Prüfung für das höhere Lehramt (pro facultate docendi) zugelassen werden. Nach der Prüfung soll das Provinzialschulkollegium entscheiden, ob ihnen die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Lyzeen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend verliehen werden kann, oder ob ein weiteres Probejahr von ihnen zu fordern ist. Die bisherigen Erfahrungen veranlassen mich, die Ablegung des Probejahrs nach der Prüfung für das höhere Lehramt allgemein anzuordnen, hingegen von der Forderung der zweijährigen praktischen Tätigkeit vor dem Beginne des Universitätstudiums abzusehen. Demgemäß bestimme ich:

1. Frauen, welche den Anforderungen unter Ziffer I des Erlasses vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II, U I — im übrigen genügen, können zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt zugelassen werden, ohne daß sie eine praktische Lehrtätigkeit nachzuweisen haben. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Lyzeen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend setzt aber voraus, daß nach bestandener Prüfung für das höhere Lehramt ein Probejahr mit Erfolg abgeleistet worden ist. Frauen, welche bei Inkrafttreten dieses Erlasses die Lehrbefähigung für Lyzeen, Mittlere und Höhere Mädchenschulen schon besitzen, können die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangen.

2. Die Überweisung zu der einjährigen praktischen Ausbildung (Probejahr) verfügt auf Meldung der Bewerberin das Provinzialschulkollegium und zwar im allgemeinen derjenigen

Provinz, in der die Bewerberin die Lehramtsprüfung des Oberlyzeums bestanden hat. Dabei ist zu beachten, daß an für sich bestehenden Lyzeen oder für sich bestehenden Oberlyzeen oder Studienanstalten nicht mehr als zwei, an Lyzeen mit angegliederten Oberlyzeen oder Studienanstalten nicht mehr als drei Kandidatinnen gleichzeitig zu beschäftigen sind.

Die Bestimmungen über das Probejahr unter B (§ 8 ff.) der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1908 finden sinngemäß Anwendung; jedoch sind die unter A § 5a dieser Ordnung für das Seminarjahr angeordneten wöchentlichen Sitzungen in entsprechender Weise auch mit diesen Kandidatinnen zu halten.

3. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Beendigung der einjährigen praktischen Ausbildung, wobei ebenfalls die Ordnung vom 15. März 1908 und der Erlaß vom 2. Januar 1913 — U II 2645 — (Zentrbl. 1913 S. 241) sinngemäß anzuwenden sind. Insbesondere ist bei nicht genügendem Ergebnis nach § 15 der bezeichneten Ordnung und Nr. 3 des genannnten Erlasses zu verfahren.

II. Um den Inhaberinnen des Reifezeugnisses eines Oberlyzeums außer der Oberlehrerinnenlaufbahn auch andere auf akademischer Vorbildung beruhende Berufe zu erschließen, wird ihnen ermöglicht, ein dazu berechtigendes Reifezeugnis durch eine Nachprüfung zu erwerben. Bezüglich dieser Nachprüfung bestimme ich:

1. Für die Oberrealschulreife sind in Mathematik, Physik und Chemie, für die realgymnasiale Reife in Latein und Mathematik, für die gymnasiale Reife in Latein und Griechisch die nach den Lehrplänen der betreffenden Anstalten erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Die Nachprüfung ist im allgemeinen in der Provinz abzulegen, in der die Reifeprüfung des Oberlyzeums stattgefunden hat.

2. Zu einer Nachprüfung sind Meldungen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bestehen der Reifeprüfung des Oberlyzeums zulässig; im übrigen gelten für sie die Anforderungen und Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 und des Erlasses vom 24. Januar 1909 — U II 220 — (Zentrbl. 1909 S. 308), betreffend Änderungen dieser Ordnung, gegebenenfalls (s. 3) die Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den Studienanstalten vom 20. Oktober 1910.

3. Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen bleibt es den Provinzialschulkollegien überlassen, ob sie für die Nachprüfungen eine besondere Kommission ernennen oder die Prüflinge öffentlichen höheren Lehr-

anstalten für die männliche Jugend oder öffentlichen Studienanstalten überweisen wollen.

Im ersteren Falle ist die Kommission in sinngemäßer Anwendung von Nr. 4 des Erlasses vom 22. November 1902 — U II 2163 I — (Zentrbl. 1903 S. 196) zusammenzusetzen.

Im anderen Falle sind etwaige Wünsche der Bewerberinnen um Überweisung an eine in ihrem Wohnort befindliche oder ihm nahe gelegene Anstalt tunlichst zu berücksichtigen. Auf Prüfungen dieser Art finden die Bestimmungen in § 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 27. Oktober 1901, betreffend die Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Lehranstalt sind, sinngemäß Anwendung.

4. Die Prüflinge haben vor Beginn der schriftlichen Arbeiten eine Gebühr von 30 ℳ zu entrichten, die bei Überweisung an eine besondere Kommission der Kasse des Provinzialschulkollegiums, bei Überweisung an eine Anstalt der Schulkasse zuzuführen ist.

5. Das Bestehen der Nachprüfung wird den Bewerberinnen auf dem Reifezeugnis des Oberlyzeums durch einen ergänzenden Vermerk bescheinigt, der folgenden Wortlaut erhält: „Die Inhaberin des obigen Reifezeugnisses hat sich auf Grund der Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums in . . . . . vom . . . . . vor der unterzeichneten Kommission einer weiteren Prüfung in . . . . . (Fach) mit . . . . . (Note) Erfolge und in . . . . . (Fach) mit . . . . . (Note) Erfolge unterzogen. Sie hat damit das Reifezeugnis eines (einer) . . . . . (Art der Anstalt) erworben."

III. 1. Die Bestimmungen unter III des Erlasses vom 3. April 1909 (Zentrbl. S. 411) und in § 15 der Ordnung der Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 über den Eintritt von Abiturientinnen einer Studienanstalt in die Seminarklasse eines Oberlyzeums und über die Lehramtsprüfung dieser Bewerberinnen gelten auch für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend, so daß auch diese in der a. a. O. vorgeschriebenen Weise eine Ergänzungsprüfung in der Pädagogik und, wenn sie das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen, in der französischen und englischen Sprache abzulegen haben.

2. Die vorbezeichnete Ergänzungsprüfung ist allgemein vor Eintritt in die S-Klasse abzulegen.

Hieraus ergeben sich die notwendigen Änderungen der Bestimmungen in § 15 der Ordnung für die Lehramtsprüfung an Oberlyzeen, insbesondere erhält Nr. 3 dieses Paragraphen den nachstehenden Wortlaut: „Die hierfür erforderliche Ergänzungs-

prüfung ist vor dem Eintritt in die S-Klasse und bei Kommissionsprüfungen jedenfalls vor dem Eintritt in die Lehramtsprüfung abzulegen, und zwar an der Anstalt oder vor der Kommission, bei welcher die Bewerberin die Lehramtsprüfung ablegen will.

Wenn bei Kommissionsprüfungen die Bewerberinnen sich gleichzeitig für die Ergänzungsprüfung und für die Lehramtsprüfung melden, so können sie zu der Lehramtsprüfung zugelassen werden unter der Voraussetzung, daß sie die Ergänzungsprüfung bestehen."

3. Alle unter III, 1 Bezeichneten müssen bei Eintritt in die Seminarklasse des Oberlyzeums das in § 4 der Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 vorgeschriebene ärztliche Zeugnis beibringen und, falls sie nicht wenigstens in den drei obersten Klassen einer Studienanstalt an den im Oberlyzeum verbindlichen technischen Fächern mit ausreichendem Erfolge teilgenommen haben, in diesen Fächern die erforderliche Fertigkeit nachweisen.

Abdrucke für die Oberlyzeen sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17138 U I.

---

187) Tabellen über die Versetzungen in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 11. Oktober 1913.

Bericht vom 24. September d. Js.

Auch in den alle vier Jahre zu erstattenden Verwaltungsberichten über die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ist der Prozentsatz der Versetzungen in übersichtlichen Tabellen voranzustellen. Für diese Tabellen gilt die nachstehende Reihenfolge

a) Lyzeen,
b) Oberlyzeen,
c) Studienanstalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 17719.

F. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

188) Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der im Königreich Preußen und im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Bremen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 27. September 1913.

Mit der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Bremen habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die von der staatlichen Prüfungskommission für das Handarbeitslehrerinnenseminar des Frauenerwerbs- und Ausbildungsvereins in Bremen auf Grund vorausgegangener Prüfung ausgestellt sind, im Königreich Preußen und die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Bremen die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Die Königliche Regierung usw. setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — U III A 1392.

---

189) Übereinkommen mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen.

Berlin, den 29. September 1913.

Mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium habe ich ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, die an dem staatlich anerkannten Kindergärtnerinnenseminar von Fräulein L. Heyde zu Braunschweig auf Grund der Prüfungsordnung vom 29. August

1913 erworben sind, im Königreich Preußen und die an preußischen Oberlyzeen oder staatlich anerkannten preußischen Kindergärtnerinnenseminaren auf Grund der Prüfungsordnung vom 16. August 1911 erworbenen Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen im Herzogtum Braunschweig dieselbe Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium / Die Königliche Regierung setze ich zur Beachtung hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 7581 II/III

---

190) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1914.

Für die im Jahre 1914 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 9. März, und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1914, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirke der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 30. September 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung. — U III B 8552.

---

191) Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen.

Berlin, den 1. Oktober 1913.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien / Die Königlichen Regierungen erhalten die anliegende Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Zugleich bestimme ich, daß solche Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 1. April 1913 an Hilfsschulen berufen worden sind, an diesen Schulen noch ohne Ablegung der Prüfung endgültig angestellt werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III A 1295 U III C.

Prüfungsordnung
für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an Hilfsschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Hilfsschullehrer (-lehrerinnen) erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, welche die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens 3 Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind und sich in der Praxis bewährt haben.

§ 3.

Für die Abhaltung der Prüfung werden nach Bedürfnis in den einzelnen Provinzen Kommissionen gebildet. Jede Kommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem,
2. aus einem Kreisschulinspektor,
3. „ „ Hilfsschulleiter,
4. „ „ Hilfsschullehrer (einer Hilfsschullehrerin),
5. „ „ Psychiater.

§ 4.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien setzen jährlich die Prüfungszeiten an. Sie werden in dem Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung ist 3 Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkte bei dem zuständigen Provinzialschulkollegium einzureichen. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die übrigen reichen ihre Meldung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ein, wobei der Kreisschulinspektor sich über Führung und besondere Eignung des Bewerbers für den Unterricht an Schulen für schwachsinnige Kinder auszusprechen hat. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,
3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachsinnige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kursen für Hilfsschullehrer oder an den Übungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat,
4. Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder in der Gartenarbeit,
5. ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.

Bewerber, die an einer außerpreußischen Hilfsschule tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem unterzeichneten Minister einzureichen.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben aus dem Gebiete des Hilfsschul-

wesens, deren eine der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Hilfsschule zu entnehmen ist.

Der Bewerber hat diese Arbeiten an zwei auf einander folgenden Vormittagen unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt je 4 Stunden.

Der Vorsitzende weist die Arbeiten den einzelnen Mitgliedern der Kommission zur Beurteilung zu. Die Arbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

Wenn die Arbeiten nach dem Urteil der Mehrheit der Kommission für ungenügend befunden werden, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes der Schwachsinnigen unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Die Bewerber haben insbesondere nachzuweisen die Bekanntschaft

1. mit der Psychologie und ihren Zweigwissenschaften, der Psychopathologie, der Kinderpsychologie, mit dem Wesentlichen über den Bau und die Funktionen der Sinnesorgane, des gesunden und kranken Gehirnes und Nervensystems, mit der Psycho-Physiologie der Sprachfunktion, den wichtigsten Sprachstörungen und den Methoden ihrer Behandlung und Heilung,
2. mit der Methodik aller Unterrichtsgegenstände, der Einrichtung und den Lehr- und Lernmitteln der Hilfsschule,
3. mit der Geschichte und der Literatur der Hilfsschule, soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung ist,
4. mit den Fragen der Fürsorge für Schwachsinnige.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben, von denen eine in dem Unterrichtsgebiet der Unterstufe einer Hilfsschule liegen muß.

§ 10.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird eine schriftliche Verhandlung geführt.

Die Leistungen werden mit „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Hilfsschullehrer zu erteilen sei.

Bei nicht genügenden Leistungen in beiden Lehrproben oder in der Methodik des Hilfsschulunterrichtes ist die Befähigung zu versagen.

Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil („sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend") zusammengefaßt, das dem Lehrer nach Schluß der Verhandlung mündlich mitzuteilen ist.

Die Verhandlungsschrift ist durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm dies ebenfalls zu eröffnen.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

. . . . . geboren den . . . . . zu . . . . . .
. . . . . Bekenntnisses (Religion), hat sich in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . der Prüfung für Lehrer (Lehrerinnen) an Hilfsschulen mit . . . . . Erfolge unterzogen und wird hierdurch auf Grund dieser Prüfung für befähigt erklärt, als Lehrer (Lehrerin) an Hilfsschulen angestellt zu werden.

. . . . . den . . . . . .

Die Königliche Prüfungskommission.
(Siegel) (Unterschriften).

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

§ 12.

Die Prüfung darf nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden. Zu einer nochmaligen Wiederholung (dritten Prüfung) bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 13.

Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 ℳ eine Prüfungsgebühr von 20 ℳ zu entrichten.

§ 14.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U III A 1295 U III C.

192) Verwendung von Stempeln zu den Seminar-Abgangszeugnissen.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Auf den Bericht vom 19. Juli d. Js.

Die Ansicht des Königlichen Provinzialschulkollegiums, daß das den geprüften Volksschullehrerinnen erteilte Seminarabgangszeugnis die Berechtigung zur Anstellung im Schuldienste nicht in sich schließt und deshalb stempelfrei ist, trifft zu. Dagegen hat die Königliche Regierung in N. recht bezüglich der zweiten Volksschullehrerprüfung. Hier ist die frühere Vorschrift (§ 24 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872), wonach auf Grund des Prüfungszeugnisses die Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Befähigung zur definitiven Anstellung ausstellt, zunächst durch die Neuordnung vom 1. Juli 1901 geändert und sodann durch § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912 und die dazu gehörige Anlage (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 558 ff.) beseitigt, indem jetzt das Prüfungszeugnis zugleich die Bescheinigung der Fähigkeit zur endgültigen Anstellung enthält. Hier paßt daher der Erlaß vom 21. September 1899 — U III C 2991 U III. G III — (Zentralblatt S. 718) nicht mehr; diese Zeugnisse sind jetzt stempelpflichtig, wie auch § 13 der neuen Prüfungsordnung andeutet.

Anders liegt die Sache bezüglich der ersten Volksschullehrerprüfung und bezüglich der Volksschullehrerinnenprüfung. Hier ist durch die Neuordnung vom 1. Juli 1901 — vergl. deren vorletzten Absatz — (Zentralbl. S. 641 ff.) bezw. vom 11. Januar 1911 — vergl. Abs. 6 und 7 dieses Erlasses und Nr. 6 der angehängten Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen — (Zentralblatt 1911 S. 222/23 und S. 251/55 nichts an der früheren Vorschrift geändert, wonach auf Grund des Prüfungszeugnisses die Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Befähigung zur vorläufigen Verwaltung eines Schulamtes ausstellt. Demgemäß muß hier der Erlaß vom 21. September 1899, wonach die Prüfungszeugnisse stempelfrei und die Bescheinigung über die Befähigung stempelpflichtig sind, fortdauernd Geltung behalten. Nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 ist für die Bescheinigungen jetzt ein Stempel von 3 ℳ zu erheben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III C 1616 U III.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

193) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzjahr 1912 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

	Zahl der eingestellten Mannschaften (ausschließlich der Einj. Freiw.)	darunter ohne Schulbildung	Ohne Schulbildung %
1	2	3	4
A. Landheer . . .	206 218	127	0,062
B. Marine	22 887	2	0,009
Überhaupt . .	229 105	129	0,056

Bemerkungen. Von den in Spalte 3 vermerkten Mannschaften sind geboren:

im	Regierungsbezirk	Königsberg	1
"	"	Allenstein	4
"	"	Danzig	3
"	"	Marienwerder	3
"	"	Frankfurt	1
"	"	Posen	9
"	"	Bromberg	1
"	"	Oppeln	3
"	"	Magdeburg	4
"	"	Erfurt	1
"	"	Schleswig	1
"	"	Hannover	1
"	"	Hildesheim	1
"	"	Lüneburg	2
"	"	Stade	1
"	"	Osnabrück	1
"	"	Aurich	1
"	"	Münster	2
"	"	Cassel	2
"	"	Koblenz	1
"	"	Düsseldorf	5
"	"	Cöln	3

im Regierungsbezirk Trier	2
" " Aachen	4
in Preußen zusammen	57
in den anderen deutschen Bundesstaaten	13
im Ausland (Rußland, Österreich, Frankreich)	59.

H. Nichtamtliches.

194) Böttinger Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).

Bureau: Berlin NW 7, Universitätstr. 8 (in unmittelbarer Nähe der Universität).

Programme.

1. für den 11. Kursus (Semesterkursus) vom 20. Oktober bis 13. Dezember 1913,
2. für den 12. Kursus (Semesterkursus vom 12. Januar bis 7. März 1914.

Das Böttinger-Studienhaus ist ein gemeinnütziges Unternehmen und verdankt seine Begründung einer Stiftung. Seine Einnahmen und etwaigen Überschüsse dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur weiteren Entwicklung der Anstalt.

Das Kuratorium des Böttinger-Studienhauses besteht aus Vertretern des Preußischen Kultusministeriums, ferner dem Stifter, Geh. Regierungsrat Dr. v. Böttinger, Mitglied des Herrenhauses, dem derzeitigen Rektor der Universität Berlin Prof. Dr. Graf v. Baudissin und den Ordentlichen Professoren der Berliner Universität Hermann Diels und Alois Brandl.

Das Lehrpersonal besteht aus dem unterzeichneten Direktor, Dozenten der Universität und Oberlehrern höherer Lehranstalten.

Der nächste Ferienkursus beginnt am 9. März und dauert bis zum 4. April 1914. (Ostern fällt auf den 12. und 13. April.)

Zweck: Das Böttinger-Studienhaus in Berlin will Ausländern Gelegenheit geben, die deutsche Sprache zu erlernen, sich in ihr zu vervollkommnen und die deutsche Kultur in ihren Haupterscheinungen kennen zu lernen.

Diesem Zwecke dienen praktische Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, Vorträge über deutsche Literatur, Kultur, Geschichte und deutsche Einrichtungen, Ausflüge in die Kulturstätten Deutschlands, Führungen durch die Kunstschätze, gesellige Veranstaltungen.

Zulassung: Als Teilnehmer wird jeder unbescholtene Ausländer ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zugelassen, wenn seine Schulbildung der Leitung die Gewähr für einen erfolgreichen Besuch der Anstalt bietet. Als Ausweispapiere gelten in der Regel Schulzeugnisse und Paß oder eine andere amtliche Legitimation. Als genügende Vorbildung wird der mehrjährige erfolgreiche Besuch einer höheren Lehranstalt angesehen.

Meldung: Die Meldung sollte, wenn möglich, spätestens acht Tage vor Beginn jedes Kursus erfolgt sein, da die Zahl der Teilnehmer beschränkt ist. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Veranstaltungen.

I. Deutsche Sprachkurse

in mehreren kleineren Klassen, die mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Teilnehmer im Deutschen gebildet werden (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe). In allen Abteilungen finden statt:

a) Phonetische, grammatische und Sprech-Übungen im Anschluß an die Lektüre von Prosastücken aus modernen Schriftstellern — wöchentlich 6-stündig.

b) Stilistische Übungen und Besprechung freiwilliger schriftlicher Hausarbeiten — wöchentlich 2-stündig.

Zur Ergänzung der Sprachkurse finden wöchentlich einmal vormittags Leseübungen statt — wöchentlich 1-stündig.

Den Übungen der Mittel- und Oberstufe wird das „Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis Deutschlands und seines geistigen Lebens", bearbeitet von Wilhelm Paszkowski, 5. Aufl., Berlin, Weidmann, 1911, zugrunde gelegt.

Der Besuch des Böttinger-Studienhauses setzt einige Bekanntschaft mit dem Deutschen voraus: indessen soll auch solchen, welche noch gar kein Deutsch können, Gelegenheit gegeben werden, es in Sonderkursen von höchstens 6 Teilnehmern zu erlernen.

II. Vorlesungen.

A. Im 11. Kursus vom 20. Oktober bis 13. Dezember 1913:

1. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Von deutscher Art und deutschen Einrichtungen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
2. Prof. Dr. Richard M. Meyer: Goethe, 4 Stunden — wöchentlich 1-stündig (während der ersten 4 Wochen).
3. Lyzealdirektor Dr. W. Böhm: Schiller, 4 Stunden — wöchentlich 1-stündig (während der zweiten 4 Wochen).
4. Dr. Emil Milan: Phonetische Übungen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.

5. Dr. Marx Möller: Aus der neueren deutschen Lyrik, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
6. Herr Karl Clewing, Königlicher Hofschauspieler: Die Entwicklung des deutschen Volksliedes, mit musikalischen Erläuterungen am Flügel (Ibach) und auf alten Instrumenten, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
7. Prof. Dr. Richard Sternfeld: Bilder aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte, 4 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
8. Dr. Ludwig Sevin: Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches, 4 Stunden — wöchentlich 1-stündig.

B. Im 12. Kursus vom 12. Januar bis 7. März 1914:

1. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Aus dem deutschen Kulturleben der Gegenwart, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
2. Prof. Dr. Max Herrmann: Einführung in die neuere deutsche Literatur, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
3. Privatdozent Dr. M. Frischeisen-Köhler: Kant und Schiller, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
4. Lyzealdirektor Dr. W. Böhm: Das Drama des 19. Jahrhunderts, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
5. Dr. Emil Milan: Phonetische Übungen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
6. Dr. Marx Möller: Aus der neuesten deutschen Lyrik, 8 Stunden — wöchentlich 1stündig.
7. Herr Karl Clewing, Königlicher Hofschauspieler: Die deutsche Ballade, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.

Zu den Vorlesungen, Ausflügen und geselligen Veranstaltungen werden auch Deutsche (Damen und Herren) zugelassen. Näheres im Bureau.

III. Besichtigungen und Ausflüge.

Führungen durch die Kunstschätze, andere Sehenswürdigkeiten und soziale Einrichtungen von Berlin. Ausflüge in die nähere Umgebung Berlins und nach wichtigen deutschen Kulturstätten. Jeder Ausflug wird sachgemäß vorbereitet; die Museen werden unter Führung von Kunsthistorikern besichtigt.

Es sind in Aussicht genommen:

Besichtigungen der Königl. Nationalgalerie, des Kaiser-Friedrich-Museums, des Märkischen Museums, des Hohenzollern-Museums, der Sammlung für deutsche Volkskunde, des Verkehrs- und Baumuseums, des Neuen Botanischen Gartens, der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, der Königlichen Porzellan-Manufaktur, der Städtischen Wasserwerke, einer Brauerei, der Meierei Bolle, eines Zeitungsbetriebs u. a.

Ausflüge nach Klein-Machnow, Tegel, Potsdam, Kloster Lehnin, Kloster Chorin, Königswusterhausen, Rheinsberg, nach Weimar, dem Thüringer Walde und dem Harze u. a.

In einem der angekündigten Kurse wird außerdem eine Gerichtsverhandlung in dem Königlichen Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich für die Teilnehmer anberaumt werden.

IV. Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.

Vermittlung des Verkehres mit gebildeten deutschen Familien, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsamer Besuch von Theatern usw. Bei den geselligen Abenden in den Räumen des Instituts steht ein Ibach-Flügel für musikalische Vorträge zur Verfügung.

Zeiteinteilung.

Die Sprachkurse finden statt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr nachmittags, die Vorträge am Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 1 Uhr, zum Teil abends von 5 bis 6 nnd 6 bis 7 Uhr.

Die Führungen durch die Sehenswürdigkeiten von Berlin finden Dienstags oder Donnerstags statt; der Sonnabend bleibt frei für Ausflüge, gemeinsame Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrkörpers u. a.

Prüfungen und Zeugnisse.

Über die Teilnahme an den Kursen wird auf Wunsch unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Diejenigen, welche an Übungen und Vorträgen regelmäßig teilgenommen haben, können sich am Schlusse des Kursus einer Prüfung — schriftlich und mündlich — unterziehen. Es wird dabei im wesentlichen auf die in den Übungen und Vorträgen behandelten Gegenstände eingegangen. Die Prüfung erstreckt sich auf zwei der gehörten Vortragszyklen und auf einen Sprachkursus. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Prüfungsgebühren betragen 10 *M*.

Gebühren für die Kurse.

Für den achtwöchigen Semesterkursus kostet die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen 110 *M*.

In besonderen Ausnahmefällen soll die Teilnahme an einzelnen Übungen und Vorträgen gegen entsprechende Ermäßigung der Gebühren ermöglicht werden. Diejenigen Ausländer, welche noch nicht imstande sind, Vorlesungen zu hören und nur an den Sprachkursen teilzunehmen wünschen, haben eine Gebühr

von 85 ℳ zu entrichten, wofür 64 Unterrichtstunden und sämtliche Führungen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen geboten werden.

Die Gebühen können im voraus durch die Post eingesandt oder auf das Konto „Böttinger-Studienhaus" bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 35, eingezahlt oder auf dem Bureau des Böttinger-Studienhauses, Universitätstr. 8, von 10 bis 1 Uhr gegen Aushändigung der Teilnehmerkarte entrichtet werden.

Wohnungen.

Wohnungen und Pensionen in guten deutschen Häusern werden auf Wunsch durch das Bureau des Studienhauses nachgewiesen. Der Mietpreis für ein Zimmer in Berlin beläuft sich je nach Lage auf etwa 30 bis 50 ℳ monatlich; der Pensionspreis einschließlich eines Zimmers beträgt zwischen 120 und 150 ℳ monatlich.

Vergünstigungen.

Den Teilnehmern an den Kursen ist die unentgeltliche Benutzung der Bibliothek des Böttinger-Studienhauses und des Lesesaals der Königlichen Bibliothek gestattet.

Vergünstigungen bei dem Besuche von Theatern, Vorträgen usw. können in Aussicht gestellt werden.

Der Direktor

Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski.

195) Plan für den vom 16. bis 29. April 1914 in Göttingen abzuhaltenden mathematisch-physikalischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen für die männliche und für die weibliche Jugend.

	Donnerstag, den 16. April	Freitag, den 17. April	Sonnabend, den 18. April	Montag den 20. April bis Sonnabend, den 25. April	Montag, den 27. April	Dienstag, den 28. April	Mittwoch, den 29. April
	Im Auditorenhaus	Prinzenstr. 21.		Phys. Inst. (bzw. Mechanikerschule)	Prinzenstr. 21		Oberrealschule
$9^1/_4$ bis 11	Eröffnung. Allgemeines über die Göttinger Unterrichtseinrichtungen.	Runge. Probleme der Photogrammetrie.		4 Doppelstunden Simon. Schwingungen und Resonanz in der Physik. 2 Doppelstunden Madelung. Neuere Ansichten, betr. die Konstitution der Materie.	Wiechert. Quantentheorie.		Heckloff. Das praktische Jahr des Lehramtskandidaten. Mit Debatte.
$11^1/_4$ bis 1	Klein. Bedeutung und Stand der Unternehmungen der Internationalen Mathematischen Unterrichtskommission.	Prandtl. Das Wesen des Flüssigkeitswiderstandes.		5 Doppelstunden Voigt und Hartmann (Direktor der Sternwarte). Neue Hilfsmittel und Ergebnisse der Spektroskopie. 1 Doppelstunde Winkler. Demonstration des Handfertigkeitspraktikums in der Feinmechanikerschule.	Landau. Mathematische Fehlschlüsse.		Schultze, Direktor der Psychiatr. Klinik. Intelligenzprüfung und Schule. Mit Debatte.
Von $4^1/_4$ ab	Auditorenhaus. Klein. Demonstration der Sammlung mathematischer Instrumente und Modelle.	Götting. Über Differential- und Integralrechnung an der Schule. Mit Debatte.	frei	Demonstrationen. 2 Nachmittage: Phys. Institut (Riecke und Voigt), 1 Nachmittag: Sternwarte (Hartmann und Ambronn), 1 Nachmittag: elektrotechnisches Praktikum (Simon), 1 Nachmittag: Drahtlose Telegraphie (Reich). (Die genaue Tagesordnung wird bei Eröffnung des Kursus bekannt gegeben werden.)	Wiechert. Demonstration des Geophysikalischen Instituts.	Gymnasium. Götting. Schulexperimente zur Wellenoptik. Mit Debatte. Von $6^1/_2$ Uhr ab: Katz. Pädagogische Ausbildung an der Universität. Mit Debatte.	

Mittwoch den 15. April 8 Uhr c. t. Begrüßungsabend im Englischen Hofe. — Am Sonnabend nachmittag (25. April) und Sonntag (26. April) Ausflug unter sachkundiger Leitung nach der Edertalsperre (Bau des großen Staubeckens und der Überlandzentrale). Die Göttinger Mechaniker werden aufgefordert werden, eine Ausstellung ihrer Apparate zu veranstalten, die vom 20. bis 25. April von 2 bis 4 geöffnet sein soll.

Inhaltsverzeichnis des 11. Heftes.

Seite

A. 173) Abführung von Unterstützungen usw. für Beamtenwaisen, welche in die Militärwaisenhausanstalten in Potsdam und Pretzsch usw. aufgenommen werden, an die Hauptmilitär- und Waisenhauskasse. Erlaß vom 12. September d. Js. 775

174) Zahlung der Zulagen an diätarisch beschäftigte Unterbeamte. Erlaß vom 7. Oktober d. Js. 776

B. 175) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an den höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 4. September d. Js. . . 776

C. 176) Befreiung der Privatlehrer und -lehrerinnen von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 21. August d. Js. 777

177) Lehrgang an der Landesturnanstalt zu Spandau für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen. Erlaß vom 28. August d. Js. 778

178) Verhütungen von Unglücksfällen beim Turnen an Kletterstangen oder Klettertauen und an der schrägen Leiter. Erlaß vom 5. September d. Js. 778

179) Vergünstigungen für Jugendvereine. Erlaß vom 10. Oktober d. Js. . 779

180) Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 780

181) Förderung der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend. Erlaß vom 20. Oktober d. Js. 780

182) Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. 781

D. 183) Zahlung der gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten an vereidigte Kandidaten des höheren Lehramtes zum Antritt des Probejahrs. Erlaß vom 24. September d. Js. 790

184) Kursus in Wannsee bei Berlin für Oberlehrer der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend zur Ausbildung als Ruderlehrer. Erlaß vom 26. September d. Js. 790

E. 185) Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der Lyzeen. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. 792

186) Zulassung von Frauen zum Studium auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen. Erlaß vom 11. Oktober d. Js. 793

187) Tabellen über die Versetzungen in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 11. Oktober d. Js. 796

Seite

F. 188) Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der im Königreich Preußen und im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Bremen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 27. September d. Js. 797

189) Übereinkommen mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen. Erlaß vom 29. September d. Js. 797

190) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1914. Bekanntmachung vom 30. September d. Js. 798

191) Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. 799

192) Verwendung von Stempeln zu den Seminar-Abgangszeugnissen. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 803

G. 193) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzjahr 1912 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 804

H. 194) Böttinger Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer) 805

J. 195) Plan für den vom 16. bis 29. April 1914 in Göttingen abzuhaltenden mathematisch-physikalischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen für die männliche und für die weibliche Jugend 810

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

12. Heft. Berlin, den 10. Dezember. 1913.

A. Behörden und Beamte.

196) Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910.

Berlin, den 29. September 1913.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich umstehend Abschrift des Beschlusses des Staatsministeriums vom 24. Juli d. Js., betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 — Gesetzsammlung S. 269 — zur Nachachtung.

Der Beschluß ist auf Seite 379 der Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die nachgeordneten Behörden. A 1650.

Beschluß,

betreffend die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 — Gesetzsammlung S. 269 —.

§ 28 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 wird aufgehoben.

Haben hiernach auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann,

mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt und ist das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstreise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so hat die Berechnung der Fahrkosten lediglich unter Berücksichtigung der § 3 Abs. 5 und § 5 des Reisekostengesetzes sowie der §§ 19 und 27 der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Dabei tritt, wenn nur ein Beamter die Kosten des gemeinschaftlichen Verkehrsmittels trägt, eine Ermäßigung der Fahrkosten auf 30 Pfennig für das Kilometer nicht ein.

Berlin, den 24. Juli 1913.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann-Hollweg. Beseler.
Frhr. von Schorlemer. Lentze. von Falkenhayn.

St. Min. 3183.

---

197) Lieferung von Hüttenkoks.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. August d. Js., betreffend die Lieferung von Hüttenkoks, wird in Verfolg des Erlasses vom 1. Februar 1911 — A 78 G I C — (Zentralbl. S. 306) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. A 1713 G I C.

Berlin, den 30. August 1913.

In meinem Runderlaß vom 27. Mai 1910 — III B 1 —, betreffend Verminderung der Betriebskosten bei Zentralheizungsanlagen, ist der Bezug des Kokses nach Raummaß empfohlen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wasseraufnahmefähigkeit bei Hüttenkoks nicht so erheblich ist wie bei Gaskoks und da auch noch andere Gründe für den Bezug des Hüttenkokses nach Gewicht sprechen, kann bei diesem von der Lieferung nach Raummaß abgesehen werden.

Die Einrichtung meßbarer Abteile in den Kokslagerräumen empfiehlt sich aber in allen Fällen, um die gelieferte Menge und

den Verbrauch prüfen zu können. Der Runderlaß vom 30. Dezember 1910 — III. B. 1 237 — wird hierdurch verallgemeinert, indem private Kokereien fortan wie staatliche behandelt werden sollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrag: Hinckeldeyn.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, die Ministerialbaukommission und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an den Herrn Landesdirektor in Arolsen. — III 1901 B.

---

198) Verwendung giftfreier Farben.

Berlin, den 12. November 1913.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Schutzes der Maler und Anstreicher, unter denen noch immer Bleierkrankungen vorkommen, angeordneten Versuche mit Ersatzmitteln für Bleifarben, insbesondere Bleiweiß, haben zu folgendem Ergebnis geführt. Die vorhandenen guten Ersatzmittel, wie Lithopone und Zinkweiß, gestatten den grundsätzlichen Ausschluß von Bleifarben für Innenanstriche. Die Bleifarben, insbesondere Bleiweiß, sind für diesen Zweck nur dann zuzulassen, wenn besondere Gründe technischer oder künstlerischer Art vorliegen und die Farben dabei nicht in Pulverform sondern mit Leinöl verrieben beschafft werden. Für Außenanstriche ist ein genügender Ersatz für Bleiweiß noch nicht gefunden. Die Versuche werden jedoch fortgesetzt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 11488.

---

199) Abschluß von Verträgen mit Firmen.

Berlin, den 12. November 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. September 1913, betreffend den Abschluß von Verträgen mit Firmen, wird zur gleichmäßigen Beachtung für meinen Geschäftsbereich mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 11581.

Berlin, den 23. September 1913.

Die Vorschrift im Absatz 5 des Abschnitts X der Allgemeinen Verfügung Nr. 3 und im § 211 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung (S. 106/107), nach der bei dem Abschluß von Verträgen mit Firmen der für diese Unterzeichnende durch Vorlegung eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister den Nachweis zu erbringen hat, daß er zum Abschluß von Verträgen namens der Firma berechtigt ist, wird aufgehoben. Es bleibt fortan den vertragschließenden Behörden überlassen, in welcher Weise sie sich über die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners Gewißheit verschaffen wollen.

Die zum Dienstgebrauch überwiesenen Abdrucke der Allgemeinen Verfügung Nr. 3 und der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung sind zu berichtigen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrag: Hinckeldeyn.

An die beteiligten nachgeordneten Behörden. — III A. 18. 342. C. A. B.

---

200) Veräußerung fiskalischer Grundstücke im Bereiche des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Berlin, den 14. November 1913.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober d. Js. den Herrn Finanzminister und mich allgemein zu ermächtigen geruht, fiskalische Grundstücke im Bereiche des mir unterstellten Ministeriums oder einzelne Teile von solchen, sofern sie die Größe von 1250 qm nicht erreichen, sowie — ohne Unterschied ihrer Größe — diejenigen entbehrlichen Grundstücke, welche bei neuen Grunderwerbungen über den unmittelbaren Bedarf hinaus angekauft sind, ohne daß es hierzu der Allerhöchsten besonderen Genehmigung bedarf, nach eigenem Ermessen zu veräußern.

Die nachgeordneten Behörden setze ich mit bezug auf den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1907 Seite 508 veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1907 hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1758.

B. Universitäten.

201) Übertragung der Befugnis zur Verlängerung der kleinen Matrikel auf die Universitätskuratoren.

Berlin, den 9. Oktober 1913.

Nach § 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{6. Januar 1905}}$ sind die Immatrikulations-Kommissionen ermächtigt, Studierende, welche wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, das für die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste vorgeschrieben ist, auf vier Semester zu immatrikulieren und nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung war bisher nur mit meiner Genehmigung zulässig. Diese mir vorbehaltene Genehmigungsbefugnis will ich hiermit für die dortige Universität auf Eure usw. übertragen.

Bezüglich der Frauen bewendet es bei den Bestimmungen meines Erlasses vom 18. August 1908 — U I 2064 — (Zentralbl. S. 691).

Ich ersuche hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren und den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie zu Braunsberg in Königsberg i. Pr. — U I 1610.

---

202) Erlaß, betreffend den § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879.

Berlin, den 30. Oktober 1913.

Eurer usw. übersende ich meinen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend den § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879 zur gefälligen Mitteilung an die akademischen Behörden. Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß durch Anschlag am schwarzen Brette sowie künftighin durch Aufnahme in die bei der Immatrikulation auszuhändigenden Druckexemplare zur Kenntnis der Studierenden gelangt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren und den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie zu Braunsberg in Königsberg in Pr. — U I 2281.

Erlaß,
betreffend den § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879.

Der Erlaß vom 11. April 1909 — U I 807 — (Zentralbl. S. 401) wird, wie folgt, abgeändert: Der zweite Absatz des § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 erhält folgenden Zusatz: „Das gleiche gilt von dem in den Verfügungen des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 3. April 1909 (Zentralbl. S. 411) und 11. Oktober 1913 (Zentralbl. S. 793) zugelassenen Vorbildungsnachweis für das Studium, welches zum Berufe der Oberlehrerin führt."

Berlin, den 30. Oktober 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U I 2281.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

203) Befreiung von Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Berlin, den 7. Oktober 1913.

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden, vom Bundesrat gemäß § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gefaßten Beschluß vom 20. Februar d. Js., betreffend die Geltung der §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 a. a. O. für die Angestellten derjenigen öffentlichen Verbände usw., welche

- entweder der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sowie der Witwen- und Waisenkasse für diese Beamten
- oder der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen sowie der westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse
- oder der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und

Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz

angeschlossen sind oder ihnen noch angeschlossen werden, übertragen wir auf Grund des § 320 A.V.G. die Entscheidung darüber, welchen Beamten der den genannten Kassen angeschlossenen Synagogengemeinden die im § 9 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten.

Ferner übertrage ich, der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die gleiche Entscheidung bezüglich der Lehrer und Erzieher an den den genannten Kassen angeschlossenen nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, soweit diese der Aufsicht meines Ressorts unterstehen, je nach der Zuständigkeit der Königlichen Regierung bezw. dem Königlichen Provinzialschulkollegium.

Die Entscheidungen sind nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses der zuständigen Organe der Synagogengemeinden oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrags Anwartschaft auf Ruhegehalt Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach derjenigen Gehaltsklasse (§ 16 A.V.G.) gewährleistet ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen zu der Zeit entspricht, zu der die Entscheidung nach § 9 Abs. 3 a. a. O. wirksam wird.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn außer den unter 1 bezeichneten Voraussetzungen noch folgende Bestimmungen erfüllt sind:

a) Die Kündigung muß von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vergl. § 626 B.G.B.) abhängig gemacht sein.

b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung Berechtigten endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offenstehen, durch Anrufung einer höheren Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vergl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

4. Den Lehrerinnen und Erzieherinnen braucht nur Ruhegehalt — nicht auch Hinterbliebenenfürsorge — gewährleistet zu sein (vergl. Erlaß vom 2. Januar 1913 — Zentralbl. d. Unterr.-

Verw. S. 211), und es genügt deshalb, wenn deren Stellen nur an eine der oben genannten Ruhegehaltskassen angeschlossen sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Altmann.	Im Auftrag: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungen, Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen in der Rheinprovinz, in der Provinz Westfalen und in Wiesbaden, sowie an die Königl. Provinzialschulkollegien in Koblenz, Münster und Cassel.
M. d. g. A. U III D 2653 U II usw.
Min. d. Inn. I c 3704.

Der Reichskanzler. Berlin, den 1. März 1913.
(Reichsamt des Innern.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, welche in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 9 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehres oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,
   a) wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
   b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber
      entweder der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sowie der Witwen- und Waisenkasse für diese Beamten
      oder der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen sowie der westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse
      oder der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz
   angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Kassen noch gestattet wird;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften oder

Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist, wenn

a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegehaltes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter Nr. 1 genannten Kassen zusteht.

Die Entscheidung darüber, welchen Beamten und Angestellten die im § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, bleibt der nach § 9 Abs. 3 a. a. O. zuständigen obersten Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Im Auftrag:
Caspar.

An die Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. — II. 8516/II. Ang.

---

204) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 7. Oktober 1913.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) und des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer vom 22. Juli d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 600) beschlossen, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 a. a. O. mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten

oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntnis gebe, bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften bei denjenigen an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten oder privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), welche bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert sind, als gewährleistet anzusehen sind.

Hiernach sind die unter 1 des Bundesratsbeschlusses fallenden Personen, soweit sie in der vorgedachten Weise versichert sind, von der Versicherungspflicht nach dem A.V.G. befreit. Personen, welche unter Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses fallen, müssen wegen Erlangung der Versicherungsfreiheit gemäß §§ 11, 12 des A.V.G. einen entsprechenden Antrag beim Rentenausschuß stellen.

Eine Abschrift dieser Entscheidung habe ich dem Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen mitgeteilt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
IV 8498
III 8860

---

205) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Angestelltenversicherung. Berlin, den 9. Oktober 1913.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer (Reichsgesetzblatt S. 600) beschlossen:

„Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist."

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erkenne ich mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab an, daß die im ersten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Anwartschaften den an öffentlichen oder nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten meines Geschäftsbereichs angestellten oder privaten landwirtschaftlichen Einzelunterricht erteilenden Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gewährleistet sind, die bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin nach den Bedingungen für Abteilung III der Satzung vom 15. Oktober 1875/23. Januar 1913 versichert sind.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
I. A. I. a. 3759.
III. 10643.

---

206) Uebernahme von Nebenämtern durch Lehrer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 20. Oktober 1913.

Auf den Bericht vom 3. Oktober d. Js., betreffend das Gesuch des Vorschullehrers N. am Realgymnasium in N. wegen der Erteilung von Unterricht an der kaufmännischen Pflichtfortbildungschule.

Da es sich in dem vorliegenden Falle nicht um Privatstunden sondern um ein mit fortlaufender Remuneration verbundenes Nebenamt handelt, ist für die Entscheidung der Frage nicht C 4, sondern C 6 der Dienstanweisung vom 12. Dezember 1910 maßgebend. Ueber die zulässige Stundenzahl eines Nebenamtes ist in der Dienstanweisung keine Bestimmung enthalten. Darüber zu entscheiden ist Sache des Königlichen Provinzialschulkollegiums, an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten nach Benehmen mit der Patronatsbehörde. Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle demgemäß das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 2543.

---

207) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1914.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Frühjahr 1914 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 23. März d. Js., beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. (Zentrbl. S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1914, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze. In dem Ge-

suche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schlusse zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung. — U III B. 8876.

---

208) Biblische Lesebücher und biblische Geschichtsbücher für den Gebrauch im evangelischen Religionsunterricht.

Berlin, den 22. Oktober 1913.

Nachdem von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß eine Revision des Bibeltextes vorgenommen worden ist, muß der revidierte Text, wie ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 31. Januar d. Js. — U III A 2213, U III usw. — bemerke, selbstverständlich auch den biblischen Lesebüchern und biblischen Geschichtsbüchern, die für den Gebrauch im evangelischen Religionsunterricht bestimmt sind, zugrunde gelegt werden; insbesondere müssen auch in diesen Büchern die bei der Revision vorgenommenen Abänderungen des bisherigen Bibeltextes berücksichtigt werden. Dadurch soll nicht ausgeschlossen werden, daß in den biblischen Lesebüchern für die Zwecke des Unterrichtes teilweise eine andere Gestaltung des Bibeltextes eintritt; aus sachlichen und erziehlichen Gründen muß aber gefordert werden, daß solche Anderungen des Bibeltextes nicht ohne dringende Veranlassung erfolgen. Für die Textgestaltung in den biblischen Geschichtsbüchern bleibt maßgebend, daß das Erzählen biblischer Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise zu geschehen hat.

Für die Durchführung der Abänderungen, die hiernach bei den bereits genehmigten und im Gebrauche befindlichen biblischen Lesebüchern und biblischen Geschichtsbüchern nötig werden, wird — von Ostern k. Js. ab gerechnet — eine dreijährige Frist ge-

währt, soweit die Änderungen nicht schon früher bei der Neuauflage eines Buches vorgenommen werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III A 1680. U II usw.

---

209) Bestallungsurkunde für Oberlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 6. November 1913.

Nachdem die Lehranstalten für die weibliche Jugend, die den Bestimmungen der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 entsprechen, unter die höheren Lehranstalten aufgenommen worden sind, haben die Bestimmungen in Absatz 3 Ziffer 1 des Erlasses vom 31. August 1892 — U II 1593 — (Zentrbl. S. 731) auch für diese Anstalten Geltung erhalten. Bei den öffentlichen nichtstaatlichen Anstalten ist daher von der Patronatsbehörde wie bisher eine Bestallung auszufertigen, in welcher die Berufung zum „Oberlehrer einer höheren Lehranstalt des Patronatsbereichs" ohne weiteren Zusatz ausgesprochen wird. Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich jedoch mit bezug auf den infolge meines Erlasses vom 16. Januar d. Js. — U II 11292 — erstatteten Bericht, jeden Antrag einer städtischen Behörde auf Versetzung eines Oberlehrers von einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend an eine solche für die weibliche Jugend oder umgekehrt mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Damit unnötige Härten vermieden werden, wolle das Königliche Provinzialschulkollegium insbesondere in jedem Falle den Oberlehrer, dessen Versetzung von der Patronatsbehörde beantragt wird, vor der Entscheidung hören und seine Wahl für die neue Stelle nur dann bestätigen, wenn der Oberlehrer für die Schule, an die er versetzt werden soll, seiner ganzen Persönlichkeit nach geeignet erscheint.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 321.

---

210) Einheitliche Bemessung und Gleichlegung der Schulferien.

Berlin, den 6. November 1913.

Um die Schulferien einheitlich zu bemessen und, soweit angängig, gleichzulegen, bestimme ich hiermit folgendes:

1. Die Gesamtdauer der Ferien in den Volks-, mittleren und höheren Schulen sowie in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beträgt einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Festtage jährlich 80 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichtes — etwaige sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage, oder die Tage des Ewigen oder 40stündigen Gebetes, der Wallfahrten usw., ebenso auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sein sollten, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen.

Ob und wieweit auch die Anrechnung der Zeit, für die eine Schule nach § 12 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Erlaß vom 9. Juli 1907 — M 11 957 U II, U III — Zentrbl. S. 619) geschlossen werden mußte, zur Sicherung ordnungsmäßigen Fortschreitens der Schüler oder Schülerinnen notwendig ist, darüber befindet nötigenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

2. Hinsichtlich der Orte mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-)Seminaren wird die Dauer und Lage der einzelnen Ferienabschnitte für alle Schulgattungen innerhalb der Provinz oder enger zusammengehöriger Teile derselben einheitlich vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialschulkollegiums und der Königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, festgesetzt. Dabei ist zu beachten, daß der erste Wochentag unmittelbar nach einem Sonn- oder Festtage frei gelassen wird.

Der Oberpräsident kann in den Fällen, in denen eine Ortsschulbehörde eine abweichende Verteilung der Ferien für die Volksschulen aus erheblichen Gründen bei der Regierung nachsucht, deren Antrag Folge geben.

3. Für die übrigen Orte sind Dauer und Lage der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien von der zuständigen Regierung tunlichst in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ferien in den Orten zu 2 zu regeln.

Ueber etwaige Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

4. Durch Abzug der für Weihnachten, Ostern und Pfingsten gewährten Ferienzeit von der nach Ziffer 1 statthaften Gesamtdauer der jährlichen Ferien ergibt sich die Zahl der für Sommer und Herbst verfügbaren Ferientage.

Für ihre Verteilung in den unter 3 genannten Orten auf die geeignetsten Sommer- und Herbstzeiten und für die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen sind die örtlichen Bedürfnisse, insonderheit die wirtschaftlichen Verhältnisse

der Bevölkerung sorgsam zu berücksichtigen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung kann die Regelung weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeit vorher erfolgen. Sie ist auf dem Lande und in den Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und dem Kreisschulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorzunehmen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Königliche Regierung.

Es versteht sich von selbst, daß von der Festsetzung oder der aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, notwendig gewordenen Verlegung der Ferien der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ist.

5. Bei Bemessung der Pfingstferien ist der Erlaß vom 20. Januar 1892 — U III A 2399 — (Zentrbl. S. 436) auch weiterhin zu beachten.

6. Eine Verlängerung der Ferienzeit über die zu 1 angegebene Gesamtdauer hinaus ist abzulehnen. Wo sie in außergewöhnlichen Einzelfällen unerläßlich erscheinen sollte, ist meine Genehmigung erforderlich und diese rechtzeitig vorher zu beantragen.

Auch die Befreiung einzelner Schüler vom Unterricht ist, sofern sie nicht durch gesundheitliche Rücksichten geboten ist, auf die unbedingt nötigen Fälle zu beschränken. Ueberhaupt ist Regelmäßigkeit des Schulbesuchs namentlich auch in den Volksschulen mit allen geeigneten Mitteln sicher zu stellen.

7. Die neue Ferienordnung tritt mit Beginn der Osterferien 1914 in Kraft.

Eure usw. ersuche ich ergebenst, nach vorstehenden Gesichtspunkten das in der dortigen Provinz Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Oberpräsidenten. — U III A 1603. U II usw.

---

211) Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 20. November 1913.

Mit bezug auf den Erlaß vom 9. Juli 1907 — M 11 957 U II, U III A.

Zur erfolgreicheren Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung werden hierdurch die Bestimmungen der Anweisung zur Verhütung

der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 616 ff. Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten S. 284 ff.) auf die spinale Kinderlähmung ausgedehnt. Die Anweisung ist daher in den §§ 3 unter a, 8, 12 und 15 dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „übertragbare Genickstarre" die Worte „spinale Kinderlähmung" eingeschaltet werden.

Eurer usw. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere im Benehmen mit der Schulabteilung alsbald zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dietrich.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
M. d. J. M 11952. II. Ang.
M. d. g. A. U II 17905. II. Ang. U III A.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzialschulkollegien mit dem Anheimstellen der alsbaldigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

212) Reihenfolge der Gesanglehrer und Mittelschullehrer in den Programmen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Juni 1910.

Hinsichtlich der Reihenfolge der nach Ziffer 4 in § 1 des Normaletats vom 5. Juni 1909 besoldeten Gesanglehrer und Mittelschullehrer in den Programmen der höheren Lehranstalten bestimme ich folgendes:

1. Die vorbezeichneten Lehrer sind den Zeichenlehrern gleichzuordnen (vergl. Erlaß vom 1 März 1893 — U II 52 — (Zentralbl. S. 312, Ziffer 6).
2. Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

3. Die vor diesem Tage angestellten Lehrer behalten im Programm ihren bisherigen Platz. Sie werden daher den vorhandenen dienstälteren sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrern nicht vorangestellt, gehen aber den vom 1. Oktober 1910 ab neu angestellten nach Ziffer 4 in § 1 des Normaletats besoldeten Lehrern vor.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Matthias.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1159.

---

213) Grundsätze für die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Die von den Bundesregierungen vereinbarten einheitlichen Grundsätze für die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 10. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag: Lewald.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend beschlossen, für die Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Reichsangehörige an den Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen:

1. Die Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bedingungen erfüllen:
   a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.
   b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.

d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichtes, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Befähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Reichskanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.

e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.

2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reiches mit Osterbeginn des Schuljahrs in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbste beginnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverlust zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung. Für diese gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Ein Vertreter der zuständigen Kaiserlichen Diplomatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichskommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1 c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstand, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschlusse über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

g) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Staatsangehörigkeit, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung: vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.

h) Die Prüfungsarbeiten und -verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reifezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaat, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reifezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaat finden auf dieses Reifezeugnis die Grundsätze der „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse" vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reifezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vergl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Konstantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. Nr. 3 g).

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

214) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1914.

Berlin, den 5. November 1913.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Mittwoch, den 22. April 1914, vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 22. Dezember d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U II 17917.

---

215) Nachträge zu den mit anderen deutschen Regierungen geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen, Oberlyzeen usw.

Berlin, den 7. November 1913.

Mit bezug auf meinen Erlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16 147 U III — (Zentralbl. S. 314).

Zu den mit einer Anzahl anderer deutscher Regierungen geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen, Oberlyzeen usw. sind folgende Veränderungen nachzutragen:

1. Erlaß vom 18. März 1912 — U II 16 413 — (Zentralbl. S. 385). Das bisherige private Lyzeum und Oberlyzeum in Güstrow, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, ist auf den Haushalt der Stadt Güstrow übernommen und damit in eine öffentliche Anstalt umgewandelt worden.

2. Erlaß vom 24. April 1912 — U II 16 831 U III — (Zentralbl. S. 437). Die bisherige Städtische Höhere Mädchenschule in Helmstedt, Herzogtum Braunschweig, ist von der zuständigen Landesbehörde als Lyzeum anerkannt worden. Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse dieser Anstalt gelten demzufolge gleichfalls als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeug-

nissen von solchen Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

3. Erlaß vom 5. Juli 1912 — U II 17 326 U III usw. — (Zentralbl. S. 549). Auch in Hamburg werden jetzt für die anerkannten Höheren Mädchenschulen und Höheren Lehrerinnenseminare die Bezeichnungen „Lyzeum" und „Oberlyzeum" angewendet. Von der Oberschulbehörde sind drei weitere Anstalten, in denen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, anerkannt worden. Es sind diese:

das Elise Averdieck — Lyzeum und Oberlyzeum des Vereines für christliche Privatseminare (Vorsteherin Fräulein Gleiß),

die Israelitische Höhere Mädchenschule — Lyzeum — (Vorsteherin Fräulein Philip) und

die Privatschule — Lyzeum — der Schulvorsteherin Fräulein Bloemendal,

sämtlich in Hamburg.

Die Zeugnisse der vorerwähnten drei Anstalten gelten als gleichberechtigt mit den Zeugnissen der entsprechenden Preußischen Anstalten.

Die in dem Erlasse vom 5. Juli v. Js. unter Nr. 9 genannte Anstalt der Schulvorsteherin Fräulein Kreusler hat den Namen „Heilwig-Schule" angenommen, und die unter Nr. 11 genannte Schule steht seit Ostern 1913 allein unter der Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Krecke.

4. Erlaß vom 26. August 1912 — U II 17 740 U III — (Zentralbl. S 589). In Bremen ist die Private Höhere Mädchenschule (Lyzeum) von H. Wegener nach dem Ableben ihrer Leiterin Ende März 1913 aufgelöst worden. Zu dem gleichen Zeitpunkte hat Professor Dr. Janson in Bremen das bis dahin von ihm geführte Private Höhere Lehrerinnenseminar eingehen lassen. Ferner ist Professor Dr. Janson mit Ende März 1913 aus der Leitung des zu Ostern 1912 in Gemeinschaft mit dem Professor Dr. Kippenberg eröffneten Oberlyzeums ausgeschieden.

5. Erlaß vom 13. Januar d. Js. — U II 18 549 U III — (Zentralbl. S. 307). Von der Oberschulbehörde in Lübeck ist die dortige Private Höhere Mädchenschule der Schulvorsteherin Fräulein Ina Freese als der staatlichen Höheren Mädchenschule (Lyzeum) gleichberechtigt anerkannt worden. Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse dieser Anstalt gelten demzufolge gleichfalls als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17 060 II.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

216) Versicherungsfreiheit der an öffentlichen Volksschulen beschäftigten Lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 18. Oktober 1913.

Auf den Bericht vom 23. September d. Js.

Die Übertragung der Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der an öffentlichen Volksschulen angestellten ledigen Lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 auf die Regierungen erscheint nicht nötig. Diese Lehrerinnen sind nach dem letzten Absatz des Runderlasses vom 2. Januar d. Js. — A 1132 III — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 211) trotz des fehlenden Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten ohne weiteres versicherungsfrei, weil ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld nach Maßgabe der für sie nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juni v. Js. (Reichs-Ges.-Bl. S. 405) in Betracht kommenden Gehaltsklassen gewährleistet ist. Einer besonderen Entscheidung über die Versicherungsfreiheit bedarf es daher hinsichtlich der gedachten Lehrerinnen nicht mehr.

Wegen der einstweilig angestellten, auftragsweise und stellvertretungsweise beschäftigten Lehrerinnen nehme ich auf die auch auf Lehrerinnen Anwendung findenden Runderlasse vom 4. Oktober und 16. Dezember v. Js. — U III D 2588 und 3311 — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. 1912 S. 651 und 1913 S. 261) Bezug. Hinsichtlich der einstweilig angestellten Lehrerinnen bedarf es danach einer besonderen Entscheidung über die Versicherungsfreiheit ebenfalls nicht. Dagegen ist bei den auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach den gedachten Runderlassen gegeben sind d. h. ob die betreffenden Lehrpersonen am Orte ihrer Beschäftigung nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine pensionsberechtigte Stelle einrücken. Insoweit übertrage ich der Königlichen Regierung gemäß § 320 des Angestellten-Versicherungsgesetzes die nach § 9, Abs. 3 a. a. O. zu treffende Prüfung und Entscheidung.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — U III D 2921.

G. Nichtamtliches.

217) Lutherheim in Berlin zur Aufnahme von Pfarrer- und Lehrertöchtern.

Die Sorge um die Fortbildung der Töchter zur Erlangung eines selbständigen Berufes lastet in unserer Zeit schwer auf den Familien der Pfarrer und Lehrer, namentlich wenn sie durch ihren Beruf gezwungen sind, fern von den Bildungstätten auf dem Lande zu leben. Darum hat die unter dem Protektorat Seiner Majestät des Kaisers stehende Deutsche Lutherstiftung, die, um eine Dankesschuld dem großen Reformator für die Begründung des evangelischen Pfarrhauses und der deutschen evangelischen Volksschule abzutragen, seit dem Lutherjahr 1883 sich die Erleichterung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zur Aufgabe stellt, in Berlin S. 59, Müllenhoffstraße 5 am 1. Oktober 1910 das „Lutherheim" eröffnet.

In christlicher Hausordnung bietet es den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die Bildungstätten der Großstadt benutzen können.

Das neuerbaute, modern eingerichtete Haus kann 50 junge Mädchen aufnehmen und bietet gegen eine Pension von 600 bis 800 M., je nach der Wahl des Zimmers, neben Wohnung und Heizung volle Verpflegung.

Soweit angängig, stellt das Haus auch einige Zimmer mit voller Pension den in Berlin angestellten Lehrerinnen zur Verfügung.

Anmeldungen werden von dem Vorstand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstifung — Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstraße 3 — entgegengenommen.

Berlin im November 1913.

Der Vorstand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung.

D. Koch,
Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat,
Vorsitzender.

Dr. Duske,
Oberkonsistorialrat,
Schatzmeister.

Baldige Anmeldungen sind erwünscht.

218) Programm für den vom 23. März bis 4. April 1914 in Göttingen stattfindenden englischen Ferienkursus für akademisch vorgebildete Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen (Seminargebäude der Universität, Nikolausbergerweg 13/15).

Zeit	Montag 23. März	Dienstag 24. März	Mittwoch 25. März	Donnerstag 26. März	Freitag 27. März	Sonnabend 28. März	Montag 30. März	Dienstag 31. März	Mittwoch 1. April	Donnerstag 2. April	Freitag 3. April
9—10	Eröffnung des Kursus durch Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach Zweck und Ziel des Kursus.	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung.	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Darstellung der heutigen englischen Aussprache.				Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).				
10—11	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Die neueren Methoden der syntaktischen Forschung.						Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch. Demonstration mit dem Phonographen.				Hospitieren an der Oberrealschule in Cassel.
11—12			Lese- und Übungszirkel: John Galsvorthy, The Silver Box, A. Comedy.						Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Morsbach: Die Grundlage der neuenglischen Verskunst.		
4—5	Universitäts-Professor Dr. Hatschek: Staat und Parteien in England.	Privatdozent Oberlehrer Dr. Roeder: Ausgewählte Kapitel der englischen Syntax.		Assistent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.			Assistent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.				
5—6				Lektor Peach M. A.: On the English Literature of the 19th Century.			Lektor Peach M. A.: On the English Literature of the 19th Century.				

Bemerkungen.

1. Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr): Geheimer Regierungsrat Universitätsprofessor Dr. Morsbach, der englische Lektor Peach M. A. und Assistent Rev. Thomas.

   Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 6 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andere Gruppe übernehmen.

   In den Lese- und Übungszirkeln wird gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: John Galsvorthy, The Silver Box, A Comedy London 1910.
2. Für die „Recitations" werden Stücke genommen aus Herrig, „British Classical Authors" etc. by Max Förster, 86 usw., 1905.

   Den Teilnehmern wird sehr empfohlen, sich mit den ausgewählten Stücken, die später bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut zu machen. Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem „Elementarbuch des gesprochenen Englisch" für die phonetischen Übungen dringend erwünscht.
3. Das Bibliotheks- und Arbeitszimmer des Englischen Seminars, sowie das Ausleihbibliothekszimmer daselbst sind den Kursisten jeden Tag von 9 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zugänglich.
4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitations" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.
5. Viermal wöchentlich von 9 Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit des englischen Lektors Peach und des Rev. Thomas. Die Unterhaltungssprache ist die englische.
6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen Wohnungen wende man sich an den Hausverwalter B. Döll, Aulagebäude, Wilhelmplatz.
7. Montag, den 22. März 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im „Englischen Hof" durch den Leiter des Kursus.

   Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse:
Geheimer Regierungsrat Dr. Lorenz Morsbach,
Universitätsprofessor.

Inhaltsverzeichnis des 12. Heftes.

Seite

A. 196) Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910. Erlaß vom 29. September d. Js. 813

197) Lieferung von Hüttenkoks. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 814

198) Verwendung giftfreier Farben. Erlaß vom 12. November d. Js. . . 815

199) Abschluß von Verträgen mit Firmen. Erlaß vom 12. November d. Js. 815

200) Veräußerung fiskalischer Grundstücke im Bereiche des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Erlaß vom 14. November d. Js. 816

B. 201) Übertragung der Befugnis zur Verlängerung der kleinen Matrikel auf die Universitätskuratoren. Erlaß vom 9. Oktober d. Js. 817

202) Erlaß, betreffend den § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879. Erlaß vom 30. Oktober d. Js. 817

C. 203) Befreiung von Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Erlaß vom 7. Oktober d. Js. 818

204) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Oktober d. Js. . . 821

205) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 9. Oktober d. Js. 822

206) Übernahme von Nebenämtern durch Lehrer höherer Lehranstalten. Erlaß vom 20. Oktober d. Js. 823

207) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1914. Bekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. 824

208) Biblische Lesebücher und biblische Geschichtsbücher für den Gebrauch im evangelischen Religionsunterricht. Erlaß vom 22. Oktober d. Js. 825

209) Bestallungsurkunde für Oberlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 6. November d. Js. 826

210) Einheitliche Bemessung und Gleichlegung der Schulferien. Erlaß vom 6. November d. Js. 826

211) Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. Erlaß vom 20. November d. Js. 828

Seite

D. 212) Reihenfolge der Gesanglehrer und Mittelschullehrer in den Programmen der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 2. Juni 1910 829

213) Grundsätze für die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel. Vom 10. Oktober d. Js. 830

E. 214) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1914. Bekanntmachung vom 5. November d. Js. 834

215) Nachträge zu den mit anderen deutschen Regierungen geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen, Oberlyzeen usw. Erlaß vom 7. November d. Js. 834

F. 216) Versicherungsfreiheit der an öffentlichen Volksschulen beschäftigten Lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 18. Oktober d. Js. 836

G. 217) Ausschreiben des Vorstandes des Zentralvereins der Deutschen Luther-stiftung vom November d. Js. 837

H. 218) Programm für den vom 23. März bis 4. April 1914 in Göttingen stattfindenden englischen Ferienkursus für akademisch vorgebildete Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen 838

Berichtigungen:

Seite 781 Nr. 182, Erlaß vom 31. Oktober 1913 — U II 2068 —. In dem der Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern usw. beigefügten Vordruck A (Seite 787 Zeile 12 von oben, Klammer) muß es heißen: Ablieferungstermin spätestens am **31. Oktober** (statt 30. September).

Seite 790 Nr. 183, erster Absatz vorletzte Zeile muß es statt „unentgeltlichen" heißen: „**entgeltlichen**".

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1913.

Abkürzungen:
Ges. = Gesetz.
A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
St. M. = Staatsministerium.
M.Bek. — M.Erl. — M.Best. = Ministerialbekanntmachung, — -erlaß, — -bestimmung.
Sch.K.V. = Verfügung eines Provinzialschulkollegiums.
Ent. d. Ob.Verw.Ger. = Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Ent. d. R.G. = Entscheidung des Reichsgerichtes.
Ent. d. Kam.Ger. = Entscheidung des Kammergerichtes.
V. d. M. d. g. A. u. d. Fin. = Verfügung des Ministers der geist. usw. Angelegenheiten u. der Finanzen.
V. d. M. d. ö. A. = Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.
V. d. M. d. J. u. d. Fin. = Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen.
V. d. M. für L. = Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

		Seite
1906		
31. Mai	Auszug aus dem Offizier-Pensionsgesetz . . .	509
1910		
2. Juni	M.Erl. U II 1159 . . .	829
1. Novemb.	V. d. M. für L. u. d. M. d. g. A., betr. Beaufsichtigung d. ländlichen Fortbildungsschulen, .	575
1911		
13. Januar	M.Erl. U I 2156 . . .	302
23. Oktober	Ent. d. Kam.Ger., betr. Versorgung d. Volksschüler mit d. vorgeschrieb. Schulbüchern .	643
1912		
18. Januar	M.Erl. UIIIB6805 UIII.	368
17. Mai	„ „ U II 16832 II .	393
5. Juni	M.Erl. U II 1295 . . .	232
20. —	Direktorium d. Reichsvers.-Anstalt für Angestellte, Anleitung, betr. versicherte Personen, .	214
1912		
15. Juli	V. d. Fin.Min., betr. Anschluß staatlicher Kassen an den Post- usw. Scheckverkehr, . . .	283
24. Septbr.	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Verteilung des Steuerbedarfes der Schullasten in Gutsbezirken, ...	479
18. Oktober	dsgl. betr. Gewährung der Ortszulage, Feststellung durch die Beschlußbehörde, . . .	316
22. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Aufbringung d. Ruhegehaltskassenbeiträge, ...	525
24. —	V. d. Fin.M., betr. Postüberweisungs- und Scheckverkehr, . . .	298
1. Novemb.	V. d. M. d. ö. A., betr. Verdingungswesen, .	280

1912			Seite
1. Novemb.		Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Vertretung d. Gutsbezirkes und die zu letzt. gehörigen Schulkinder, ...	528
4.	—	V. d. M. für H. u. G. u. d. J., betr. deutsche Erzieherinnen in Frankreich, ...	309
5.	—	V. d. Reg. in Potsdam, betr. Unfälle beim naturw. Volksschulunterricht, ...	411
7.	—	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Ausführung d. Angestellten-Vers.-Ges., ...	212
19.	—	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Ausschließung als Mitgl. d. Schulvorstandes, ...	319
19.	—	dsgl., betr. Charakter der Seminarübungsschule, .	397
22.	—	dsgl., betr. Einspruch gegen Verteilung d. Schulbaukosten, . . .	532
27.	—	V. d. Fin. M., betr. Anschluß d. Staatskassen an d. Post-Überweisungs- u. Scheckverkehr, ...	300
29.	—	dsgl., betr. Reichsbankgiroverkehr für Diensteinkünfte, ...	208
30.	—	M. Erl. U III B 9181 UII, U III	206
30.	—	Sch. K. Schleswig V. über Ferien	249
1. Dezemb.		M. Erl. U III B 9186 . . .	259
2.	—	„ „ U III B 9222 U II .	260
3.	—	„ „ U III B 9032 U III .	260
7.	—	Ent. d. R. G., betr. Begriff d. Jugend u. d. Privatunterrichtes, .	266
11.	—	M. Erl. U II 2240 II . .	240
12.	—	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Portoablösungstempel, ...	328
14.	—	Ent. d. Reichsvers. Amt., betr. Befreiung d. Volksschullehrerinnen von d. Versicherungspflicht, ...	387
16. Dezemb.		V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Neuauflage d. Hebammenlehrbuchs, .	231
16.	—	M. Erl. U III D 3311 .	261
17.	—	„ „ U II 2604 . . .	207
21.	—	„ „ A 2028	207
21.	—	Sch. K. Danzig V. über Ferien	245
24.	—	M. Erl. U II 1295 II . .	253
27.	—	Sch. K. Stettin V. über Ferien	246
27.	—	Sch. K. Magdeburg dsgl.	249
28.	—	M. Erl. A 2128	208
28.	—	Sch. K. Posen V. über Ferien	247
28.	—	Sch. K. Breslau dsgl. .	248
28.	—	dsgl. Hannover	250
28.	—	V. d. Fin. M., betr. Vorstempelung von Berufungsurkunden bei verb. Kirchen- u. Schulämtern	312
30.	—	M. Bek. U II 2768 . . .	241
30.	—	Sch. K. Königsberg V. über Ferien	244
30.	—	Sch. K. Koblenz dsgl. . .	252
30.	—	M. Erl. U III E 2031 .	262
1913			
2. Januar		M. Erl. A 1132 III . .	211
2.	—	„ „ U II 2645 . . .	241
2.	—	„ „ U III D 3313 .	263
3.	—	V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Besichtigung d. höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte, .	305
4.	—	Sch. K. Berlin V. über Ferien	245
4.	—	Sch. K. Münster dsgl. .	251
4.	—	M. Bek. U II 18583 . .	259
4.	—	V. d. M. d. J., betr. Prüfungszeugnisse der Ärzte über Praktisch. Jahr, ...	302
7.	—	Sch. K. Cassel V. über Ferien	252
7.	—	M. Erl. U III C 2178 U III D usw.	309
8.	—	M. Erl. U III C 2374 . .	263
8.	—	„ „ G I C 11510 . .	279
10.	—	V. d. Fin. M., betr. Zahlungen im Postscheckverkehr, ...	573

1913		Seite
10. Januar	Satzung d. Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer u. Lehrerinnen	701
13. —	M.Erl. U II 18549 U III	307
14. —	„ „ U I 78	301
16. —	„ „ A 2142 B usw.	281
16. —	„ „ U III E 2097	313
17. —	V. d. Fin.M., betr. Guthaben d. Reg. Hauptkassen usw. bei der Reichsbank,	329
20. —	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen usw.,	331
21. —	M.Erl. 2083 U I T	298
21. —	„ „ U I 65	302
22. —	A.Erl., betr. Begnadigungsrecht bei Schulversäumnisstrafen,	517
22. —	dsgl. Genehmigung d. Satzung d. Allgem. Deutsch. Pensionsanstalt,	745
23. —	M.Erl. A 1741	298
23. —	„ „ U II 16040 U III	308
24. —	„ „ A 1987	299
25. —	„ „ U III D 240	266
26. —	„ „ U III B 9197 U II usw.	303
28. —	„ „ A 1913 B	300
28. —	M.Bek. U III 6125	311
28. —	„ „ U III 6125	312
28. —	V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Begriff d. Schenkung usw. Nichterhebung d. Schenkungsabgabe,	327
29. —	V. d. M. d. g. A. u. d. Fin., betr. Verrechnung d. Prozeßkosten d. Ruhegehaltskassen,	314
30. —	M.Erl. U II 6816 II	306
30. —	Erl. d. Kr.Min., betr. Anstellungs-Nachrichten für Offiziere,	491
31. —	M.Erl. U III A 2213 U III usw.	315
1. Februar	M.Erl. U III C 85 U II.	310
3. —	„ „ A 2104	328
5. —	„ „ U III C 2496 G II	310
6. —	V. d. I. Vors. d. Bundes „Jungdeutschland" über Ziele usw. d. Bundes	336
7. Februar	M.Erl. U III B 6096	334
7. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Fiskus nicht Anwohner im Sinne d. Pr. Schulordn.,	535
10. —	A. Erl., betr. Akademie d. Künste, Statutänderung,	332
13. —	M.Erl. U II 16255 I, II.	393
15. —	M.Bek. U IV 5147 UII.	333
15. —	V. d. M. d. ö. A., betr. Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen,	570
17. —	M.Erl. A 172	329
17. —	„ „ A 228	330
17. —	„ „ U III B 6409	335
20. —	Ent. d. R.Ger., betr. Privatunterricht jugendlicher Personen,	475
24. —	M.Erl. A 2107 G I	340
24. —	„ „ U III 6187	396
25. —	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Auslegung d. Gehaltsvorschriften,	490
1. März	M.Erl. U I T 227 U I.	331
1. —	Schr. d. Reichsk., betr. Befreiung v. Angestellten öffentl.-rechtl. Korporationen von d. Vers.-Pflicht,	820
7. —	M.Bek. U III 6393	397
7. —	„ Erl. U I 2289 U II I.	419
7. —	„ „ U II 17728	422
7. —	V. d. M. d. ö. A., betr. Kassenwesen bei Staatsbauten,	571
8. —	M.Erl. U III B 1967 U III	395
8. —	Haftpflicht-Versicher.-Vertrag für Jugendpflege	426
8. —	Vertrag über Unfallversicherung d. Leiter usw. von Jugendvereinigungen usw.	434
8. —	Vertrag über Unfall-Versicherung d. Mitglieder wie vor.	448
10. —	M.Erl. U III B 6373 U II pp.	341
11. —	M.Erl. U III B 6568 II.	343
12. —	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Ab- u. Zugang bei Dienstreisen,	513
13. —	M.Erl. U III B 6743	423

1913		Seite
14. März	M.Erl. U III B 6627 U III usw.	468
14.	M.Erl. U II 16437	469
14. —	„ „ U III B 6260 II G I	472
29. —	„ „ U II 16533	471
31. —	A. Erl., betr. Titel- u. Rang d. Bibliothekare d. Techn. Hochschulen,	514
1. April	Best. über d. Beurlaubg. d. Militäranwärter	664
4. —	M.Erl. A 514	489
4. —	„ „ A 542	490
11. —	„ „ U III B 7021	516
14. —	„ „ U III D 1214	517
16. —	„ „ A 722	512
18. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. weitergehende Mitwirkung bei d. Berufung d. Lehrkräfte,	648
21. —	M.Bek. U III B 7082	517
22. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. d. Alterszulage bei dem Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan,	650
23. —	M.Erl. U II 16586 U III D	618
28. —	„ „ U II 861 II	539
28. —	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Auslagen-Erstattung bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten,	627
29. —	M.Erl. A 747	612
30. —	M.Erl. U III B 7155 I	519
30. —	„ „ U II 403 II	522
5. Mai	M.Bek. U II 16858	524
10. —	„ Erl. A 829 U III B	570
10. —	„ Bek. U III B 7102	584
13. —	„ Erl. U III B 166 II U III A	583
14. —	M.Erl. U III B 7416	523
15. —	„ „ G I C 10324	570
15. —	„ „ G I C 10 494	571
16. —	„ „ U III B 7084	585
17. —	„ „ A 900	572
17. —	„ „ U III B 8820/12 U III A	587
17. —	M.Erl. U II 16837	618
19. —	„ „ U II 16811 U III	619
19. —	„ „ U III E 773	622
21. —	„ „ U II 197 V. U III A	600

1913		Seite
21. Mai	M.Erl. U II 197 V. U III A	601
21. —	M.Erl. U III B 7339	602
21. —	V. d. M. f. H. u. d. J., betr. deutsche Erzieherinnen in Frankreich,	629
23. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Baupflicht bei Erweiterung v. Küsterschulen,	764
24. —	M.Erl. U III A 851 U IV	622
26. —	„ „ A 901 U I	573
26. —	V. d. M. f. L., betr. Kostenfreiheit d. Schulinstitute in Auseinandersetzungsachen,	631
27. —	M.Erl. U I 1061	573
29. —	„ „ U III 243 II	620
30. —	„ Bek. U II 877 I	603
31. —	„ Erl. U III B 7539 I u. II	667
4. Juni	M.Erl. U III B 7634	628
7. —	„ „ U III 770	633
8. —	„ „ U II 16775 III	633
10. —	„ Bek. U IV 6286	574
13. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. weitergehende Mitwirkung d. Gemeinde bei Berufung der Lehrkräfte,	768
14. —	M.Erl. U III C 549 II U III D	629
17. —	V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Schließung von Schulen wegen übertragbarer Krankheiten,	630
18. —	M.Erl. U III B 7675	630
18. —	„ „ U III C 1061	643
20. —	„ „ A 1030	627
21. —	„ „ U III D 1317	643
23. —	„ „ U III D 1975 G I	631
26. —	„ „ U III C 1317	682
27. —	„ „ U III E 889	646
2. Juli	M.Erl. U II 1184	678
3. —	Beschluß d. Bundesrats, betr. Angestellten-Versicherung d. Privatlehrer usw.,	700
9. —	V. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Pensionsbeträge u. Hinterbliebenenbezüge,	697
15. —	M.Erl. U II 86	680

1913		Seite
17. Juli	V. d. Fin.M., betr. Dienstgänge usw. von Unterbeamten nach Berliner Vororten,	695
18. —	M.Erl. U III C 469 II	682
22. —	Ges. über Angestelltenversicherung d. Privatlehrer	700
24. —	Ber.d.Reg.-Präs.in Hannover über d. Viktoria Luise-Stiftung im Bade Rehburg	698
24. —	Beschluß d. St. Min. über Reisekosten	813
28. —	M.Erl. U II 11228 III	752
29. —	„ „ B 1369	695
2. August	M.Erl. U II 5719 II	696
7. —	„ „ U III D 2498	764
8. —	„ „ U III A 1342 UII	746
9. —	„ „ A 1480	697
14. —	„ „ A 1504 B	697
16. —	„ „ U III 1601	763
19. —	„ „ U III D 1984 A.	746
20. —	„ „ U III B 8091	748
21. —	„ „ U III D 2646	777
22. —	„ „ U III 1641	750
22. —	„ „ U III C 1710	763
28. —	„ „ U III B 8417	778
29. —	„ „ U III D 2674. 1.	751
30. —	V d. M. d. ö. A., betr. Lieferung von Hüttenkoks,	814
4. Septbr.	M.Bek. U IV 6841 II	776
5. —	„ Erl. U III B 7347III U III usw.	778
12. —	M.Erl. A 1526	775
23. —	V. d. M. d. ö. A., betr. Verträge mit Firmen,	815
24. —	M.Erl. U II 1468	790
26. —	„ „ U II2220	790
27. —	„ „ U III A 1392	797
29. —	„ U III B 7581 II/III	797
29. —	„ „ A 1650	813
30. —	„ Bek. U III B 8552	798
1. Oktober	M.Erl. U II 17693	792
1. —	„ „ U III A 1295 U III C	799
1. —	M.Best. U III A 1295 U III C betr. Prüfungsordnung für Lehrpersonen an Hilfsschulen,	799
7. —	M.Erl. U I 12624	776
7. Oktober	V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Angestellte öffentl.-rechtl. Körperschaften, Befreiung v. d. Versicherungspflicht	818
7. —	V. d. M. f. H., betr. Lehrpersonen im Bereiche d. Hand.Min.; wie vor.	821
9. —	M.Erl. U I 1610	817
9. —	V. d. M. f. L., betr. Lehrpersonen im Bereiche d. Landw.-Min.; Befreiung v. d. Versicherungspflicht,	822
10. —	M.Erl. U III B 8599	779
10. —	Bek. d. Reichsk., betr. Anerkennung v. Reifezeugnissen d. Deutschen Schulen in Antwerpen usw.,	830
11. —	M.Erl. U II 17138 U I	793
11. —	„ „ U II 17719	796
16. —	„ „ U III B 8865	780
16. —	„ „ U III C 1616 U III	803
16. —	M.Erl. A 1713 G I C	814
18. —	„ „ U III D 2921	836
20. —	„ „ U III B 8196	780
20. —	„ „ U II 2543	823
21. —	„ Bek. U III B 8876	824
22. —	„ Erl. U III A 1680 U II usw.	825
30. —	M.Erl. U I 2281	817
30. —	„ „ U I 2281	818
31. —	„ „ U II 2068	781
31. —	„ Best., betr. Ordnung für die Einführung v. Lehrbüchern an höh. Lehranstalten,	781
5. Novemb.	M.Erl. U II 17917	834
6. —	„ „ U II 321	826
6. —	„ „ U III A 1603 U II usw.	826
7. —	„ „ U II 17060 II	834
12. —	„ „ G I C 11488	815
12. —	„ „ G I C 11581	815
14. —	„ „ A 1758	816
20.	V. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. Verhütung d. Verbreitung ansteckender Krankheiten durch d. Schulen,	828
20. —	Vorstand d. Zentralvereins d. Lutherstiftung, betr. Lutherheim in Berlin,	837

Sachregister
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1913.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter der Beamten betreffenden Verfügungen unter Besoldungen bezw. Beamte, alle die Volksschullehrpersonen betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere) für die männliche bezw. weibliche Jugend, alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes und des Reichsgerichtes unter diesen Worten vermerkt sind.

A.

Aachen, Regierung 15. Technische Hochschule, Personal 101.
Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 68.
Ägyptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin 62.
Akademie, der Wissenschaften in Berlin, Personal 55, dsgl. der Künste in Berlin, Personal 57. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie 58. Änderung des Statuts der Akademie der Künste 332.
Akademie, Königliche in Posen, Personal 68.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 58. Meisterateliers, Personal 59. Hochschule für Musik, Personal 59. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 60. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 60.
Allenstein, Regierung 5.
Allerhöchster Erlaß, betr. Genehmigung der Satzungen der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen 745.
Alterszulagen. Nichtberücksichtigung bei Berechnung des in den Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan einzustellenden Volksschullehrer-Diensteinkommens (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 650.
Alterszulagekasse der Volksschulen; Justizifizierung der Staatszuschüsse durch Beibringung des vollständigen Verteilungsplans 262. Einziehung der Stellenbeiträge bei verspäteter Anmeldung neu errichteter Schulstellen durch die Schulverbände 646.
Anerkennung, gegenseitige der von den preuß. Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse, Erweiterung hinsichtl. der Berechtigungen 241; von Lehrerinnenzeugnissen, Vereinbarung mit der Hansestadt Lübeck 307; desgl. mit Bremen 308; dsgl. mit Sachsen-Weimar wegen der Zeugnisse der Oberlyzeen 393; dsgl. mit Sachsen-Altenburg wegen der Zeugnisse der Lyzeen u. Oberlyzeen 393. Weitere Anerkennungen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 394. Der Zeugnisse von Lyzeen und Studienanstalten, Vereinbarung mit Reuß j. L. 471. Der Zeugnisse von Oberlyzeen bei Höheren Lehrerinnenseminaren in den Reichslanden 618. Der Zeugnisse

von Lyzeen u. Volksschullehrerinnenseminaren in Sachsen-Coburg-Gotha 619. Der Zeugnisse der Lyzeen in Oldenburg 792. Der in Bremen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 797. Der im Herzogt. Braunschweig-Lüneburg ausgestellten Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 797. Von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel, Grundsätze 830. Nachträge wegen der Anerkennung von Zeugnissen in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg, Bremen u. Lübeck 834.

Angestellte, Ausführung des Versicherungsgesetzes hinsichtl. der im Bereiche der Unterrichtsverwaltung angestellten oder beschäftigten Personen 208. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Gesetze versicherten Personen 214. Stellvertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte, Nichtversicherungspflicht 261. Staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes 340. Befreiung lediger Volksschullehrerinnen von der Versicherungspflicht (Entsch. d. Reichsvers. Amtes) 387. Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte u. des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 700. Versicherungsfreiheit der Volksschullehrerinnen auf Grund des Versicherungsgesetzes 746, 836. Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz, Befreiung 751, 777. Befreiung von Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 818. Befreiung der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer usw. versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Handelsministeriums nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 821; dsgl. im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft usw. 822.

Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Personen 214.

Anrechnung der Dienstzeit von Volksschullehrern in Waldeck u. Pyrmont auf das Besoldungsdienstalter 313.

Anstellung der Kandidaten für das höhere Lehramt 241; endgültige der Volksschullehrer, Zusammensetzung u. Verfahren der Prüfungskommission 263; im Volksschuldienste, Prüfung von Technischen, Elementar- u. Volksschullehrern an höheren Schulen 310; dsgl. von vollbeschäftigten preuß. Lehrern an nichtpreußischen Deutschen Schulen 310. Anstellungs-Nachrichten für Offiziere 490. Teilnahme der Rektoren an der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 643. Deckblätter zu den Anstellungsgrundsätzen 657. Benachrichtigung der Provinzialschulkollegien über Zeitpunkt u. Dauer der Kommissionsprüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682. Anrechnung einer häuslichen Arbeit für eine Wiederholung der letzteren Prüfung 763.

Anstellungsschein; Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen mit Inhabern desselben 197.

Antike Bildwerke und Gipsabgüsse, Samml. bei den Königl. Museen in Berlin 61.

Antiquarium, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 62.

Antwerpen, Deutsche Schule, Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen 830.

Apotheker, Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten für die Prüfungen 419.

Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend bei den Königl. Museen in Berlin 274; in Bonn und Trier 481.

Arnsberg, Regierung 13.

Ärzte, Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres nach der Prüfungsordnung v. 28. 5. 1901 302. Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten für die Prüfungen 419.

Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal 68.

Aufnahmeprüfungen, Termine bei den Lehrerseminaren 178; bei den Präparandenanstalten 183; für Lehrerinnenseminare 187.

Aurich, Regierung 12.

Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt 241.

Auseinandersetzungsachen, Kostenfreiheit der Schulinstitute 631.
Auskunftstelle für Schulwesen, Personal 4, 600; für Offizierzivilversorgung 512.
Ausland. Austausch von Lehramtsassistenten 232; dsgl. von Lehramtsassistentinnen 253. Höhe der von Reichsausländern zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren u. Auditoriengelder 301. Beschäftigung der Kandidatinnen des höheren Schulamtes für die neueren Sprachen während der einen Hälfte des Probejahrs im Ausland 469. Die von ausländischen Unterrichtsanstalten 1913 veranstalteten Ferienkurse 623. Böttinger Studienhaus für Ausländer 805.
Auslandschulen. Zulassung von Ausländern zum Besuche von französischen Schulen 519. Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel 830.

B.

Baupflicht der Schulverbände u. Kirchengemeinden bei Erweiterung von Küsterschulen (Entsch. d. Ob. Verw. Gr.) 764.
Bauten. Verdingungswesen 279. Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen usw. durch Verpfändung von Reichs- usw. Schuldbuchforderungen 570. Kassen- u. Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung 571. Verwendung giftfreier Farben 815.
Beamte, s. auch Besoldungen, Etats.
a) Vorbildung, Prüfung. Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 206. Beurlaubung der Militäranwärter zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung usw. 664.
b) Anstellung. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins, Deckblätter 197. Stempelpflichtige Bestallungen 300. Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften dahin, daß bei der Kürzung des Besoldungsdienstalters nur die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst in Betracht kommt 489. Anstellungs-Nachrichten für Offiziere 490. Auskunftstelle für Offizierzivilversorgung 512. Deckblätter zu den Anstellungsgrundsätzen 657.
c) Dienstbezüge. Zahlung im Reichsbankgiroverkehr 207. Reisekosten der Regierungs- und Schulräte anl. der Teilnahme an den Volksschullehrer-Prüfungen 687. Zahlung von Zulagen an diätarisch beschäftigte Unterbeamte 776. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz, Beschluß des Staatsministeriums 813.
d) Pensionen usw. Einstellung der Zahlung von Pensionsbeträgen oder Hinterbliebenenbezügen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer 697. Abführung von Unterstützungen für Waisen in Militärwaisenhausanstalten 775.
e) Sonstiges. Ausführung des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte hinsichtlich der im Bereiche der Unterrichtsverwaltung angestellten oder beschäftigten Personen 208. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Gesetze versicherten Personen 214. Titel- u. Rangverleihungen an die wissenschaftlichen Bibliothekare bei den Technischen Hochschulen 514. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Vermittlung des Kolonialkriegerdankes 572. Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten 627. Preuß. Beamtenverein in Hannover 652. Dienstgänge u. -fahrten der Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten 695. Heilanstalt (Viktoria-Luise-Stiftung) im Bade Rehburg 697.
Behörden. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Fondsüberschreitungen bei den Provinzialschulkollegien 207. Verdingungswesen 279. Übergangsfrist für die ausschließliche Anwendung der neuen Grundsätze für amtliche Tintenprüfung 298. Stempelfreie Patente, stempelpflichtige Bestallungen 300. Begriff der Schenkung; Nichterhebung der Schenkungsabgabe 327. Portoablösung-

stempel für Postsendungen 328. Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen u. der Kreiskassen bei der Reichsbank 329. Erteilung sofortiger Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen u. Vorausquittungen 330. Vereinfachungen im Kassen- u. Rechnungswesen 539. Abgekürzte Maß- u. Gewichtsbezeichnungen 678. Lieferung von Hüttenkoks 814. Verwendung giftfreier Farben 815. Abschluß von Verträgen mit Firmen 815. Veräußerung fiskalischer Grundstücke 816.
Berlin. Provinzialschulkollegium 6. Akademie der Wissenschaften 55; dsgl. der Künste 57. Museen 60. Nationalgalerie 65. Königl. Bibliothek 66. Meteorologisches Institut 67. Universität, Personal 71. Technische Hochschule, Personal 95. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, in den Museen 1913 274. Oberlehrerinnenprüfung 1913 524, 1914 834. Naturwissenschaftl. Ferienkursus 684. Prüfung für Lehrpersonen an Blindenanstalten 311; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 312. Englischer Feriendoppelkursus für Oberlehrer 322. Änderung des Statuts der Akademie der Künste 332. Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 397. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus 687. Böttinger Studienhaus 805. Lutherheim zur Aufnahme von Pfarrer- u. Lehrertöchtern 837.
Berufung der Lehrkräfte, weitergehende Mitwirkung nach § 61 Abs. 1 V. U. G. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 648. Voraussetzungen für das Recht der Gemeinde (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 768.
Berufungsurkunden bei organisch verbundenen Kirchen- u. Schulämtern, Verstempelung 312.
Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte u. des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 700 Des Staatsministeriums betr. Ausführung des Reisekostengesetzes 813.
Besoldungen.
a) Allgemein. Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr 207. Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften 489. Ab- u. Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort bei Dienstreisen 512. Zahlung von Zulagen an diätarisch beschäftigte Unterbeamte 776. Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz, Beschluß des Staatsministeriums 813
b) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Zahlung der Reisekosten usw. an Kandidaten zum Antritt des Probejahrs 790, 841.
c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erhöhung der Gebühr für die Oberlehrerinnenprüfung 259. Übernahme von Nebenämtern 823.
d) Volksschulen. Anrechnung der in Waldeck u. Pyrmont verbrachten Schuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 313.
Besoldungsdienstalter, Anrechnung der Dienstzeit von Volksschullehrern in Waldeck u. Pyrmont 313. Kürzung bei Militäranwärtern 490.
Besoldungsurkunde für Oberlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 826.
Bibliothek, Königl. in Berlin, Personal 66.
Bildwerke und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 61.
Blindenanstalten, Verzeichnis 173. Prüfung für Lehrer u. Lehrerinnen 311; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 312.
Bonn. Universität, Personal 89. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend 1913 481.
Botanischer Garten in Dahlem bei Steglitz 67.
Böttinger-Studienhaus in Berlin (deutsches Institut für Ausländer) 805.
Brandenburg, Provinz 6. Kreisschulinspektoren 20. Gymnasium 104. Realgymnasien 113. Oberrealschulen 117. Progymnasium 120. Realprogymnasien 121. Realschulen 124. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 134, Oberlyzeen 149, Studienanstalten 156. Schulferien für die höheren Lehranstalten 245.
Braunsberg, Kgl. Akademie, Personal 93.

Braunschweig, Herzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 241; dsgl. der Zeugnisse der Lyzeen 834.
Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium, Übereinkommen wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 797.
Bremen. Vereinbarung bez. der Anerkennung der Zeugnisse von höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 308, 835; dsgl. bez. der Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen 797.
Breslau. Provinzialschulkollegium 8, Regierung 9, Universität, Personal 78. Technische Hochschule 98.
Bromberg, Regierung 8.
Brüssel, Deutsche Schule, Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen 830.
Bukarest, Deutsche Schule dsgl. 830.

C.

Cassel, Provinzialschulkollegium, Regierung 13.
Charakterverleihungen, stempelfreie Patente 300.
Charlotten-Stiftung, Preisaufgabe 699..
Christliches Zeitalter, Sammlung von Bildwerken und Abgüssen desselben bei dem Kaiser Friedrich-Museum 61.
Cöln, Regierung 14.

D.

Dahlem bei Steglitz, Königl. Botanischer Garten, Personal 67.
Danzig, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 6. Technische Hochschule, Personal 93.
Deckblätter zu den Anstellungsgrundsätzen 657.
Dienstreisen, Ab- u. Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort 512 Reisekosten der Regierungs- u. Schulräte für Reisen zu den Volksschullehrer-Prüfungen 682.
Dienstwohnungen. Heizbare Mädchenkammern in Dienstwohnungen für verheiratete Volksschullehrer 622. Kanalgebühren für Benutzung von Entwässerungsanlagen bei gemeinsam zu Geschäftszwecken u. von Dienstwohnungsinhabern benutzten staatl. Gebäuden 696.
Dienstzeit. Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont verbrachten Schuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 313. Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter bei Militäranwärtern 490.
Diplom-Ingenieur. Gebrauch des Titels bei der Ausstellung der studentischen Matrikel 331.
Düsseldorf, Regierung 14..

E.

Einjährig-Freiwillige, s. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 103.
Empfangsbestätigungen, sofortige bei Wertsendungen u. Vorausquittungen 330.
Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 322. Ferienkurse Sommer 1913 623. Ferienkursus in Göttingen für akademisch gebildete Lehrer u. Lehrerinnen höherer Schulen 838.
Entlassungsprüfung, s. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Lehrerseminaren 178; Präparandenanstalten 183; Lehrerinnenseminaren 187. Verlegung des Anfangstermins bei dem Lehrerseminar in Kyritz 311; dsgl. in Cöpenick 396, 473.
Erdmessung, internationale, Zentralbureau bei Potsdam, Personal 67.

Erfurt, Regierung 10.
Erzieherinnen usw., deutsche in Frankreich, Lage derselben 309, 629.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.
a) Allgemeines. Etatsüberschreitungen bei den Geschäftsbedürfnis- u. Reisekostenfonds der Provinzialschulkollegien 207. Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Reichsbankgiroverkehr 207. Anschluß der Kassen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung an den Postüberweisungs- u. Scheckverkehr 281, 298, 299. Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen u. der Kreiskassen bei der Reichsbank 329. Erteilung sofortiger Empfangsbestätigungen bei Wertsendungen u. Vorausquittungen 330. Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften 489. Ab- u. Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort bei Dienstreisen 512. Vereinfachungen im Kassen- u. Rechnungswesen 539. Sicherheitsleistung bei Staatsbauten durch Verpfändung von Reichs- usw. Schuldbuchforderungen 570. Bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung 571. Zahlungen im Postscheckverkehr 573. Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten 627. Einstellung der Zahlung von Pensionsbeträgen oder Hinterbliebenenbezügen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer 697. Abführung von Unterstützungen usw. für Beamtenwaisen in Militärwaisenhausanstalten 775. Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz, Beschluß des Staatsministeriums 813.
b) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Kanalgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei gemeinsam zu Dienstzwecken und von Dienstwohnungsinhabern benutzten Anstaltsgebäuden 696. Verwendung der aus den Fonds Kap.: 120 Tit: 6 u. 7 bewilligten Bedürfniszuschüsse 752.
c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erhöhung der Gebühr für die Oberlehrerinnenprüfung 259.
d) Volksschulen. Justifizierung der bei Kap.:121 Tit: 35 verausgabten Zuschüsse zur Alterszulagekasse durch den Verteilungsplan 262. Verrechnung der Prozeßkosten in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen 314. Entschädigung der Seminarlehrer für Revisionsreisen mit Seminardirektoren 395. Einziehung der Stellenbeiträge für die Alterszulagekasse bei verspäteter Anmeldung neu errichteter Schulstellen 646. Verrechnung der Reisekosten der Regierungs- u. Schulräte für die Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682. Verwendung von Stempeln zu den Seminarabgangszeugnissen 803.
Ethnologische Abteilungen des Museums für Völkerkunde, Personal 63.

F.

Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege 516; dsgl. an Sonn- u. Festtagen im Berliner Stadt-, Ring- u. Vorortverkehr 523, 524.
Farben, giftfreie, Verwendung 815.
Ferien der höheren Lehranstalten für 1913 in Ostpreußen 244, Westpreußen 245 Brandenburg 245, Pommern 246, Posen 247, Schlesien 248, Sachsen 249, Schleswig-Holstein 249, Hannover 250, Westfalen 251, Hessen-Nassau und Waldeck 252, Rheinland und Hohenzollern 252. Einheitliche Bemessung und Gleichlegung 826.
Ferienkurse s. Kurse.
Firmen, Abschluß von Verträgen 815.
Fortbildungschulen, ländliche, Beaufsichtigung 575. Übertragung der schultechnischen Aufsicht an Seminardirektoren 583.
Fortbildungskurse, s. Kurse.
Frankfurt a./O., Regierung 7.
Frankfurt a./M. „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", zuständig für Unfall- usw. Versicherung im Interesse der Jugendpflege 780.
Frankreich, Lage deutscher Erzieherinnen usw. 309, 629.

Französische Ferienkurse an französischen Unterrichtsanstalten 1913 623. Zulassung von Ausländern zum Besuche von französischen Schulen 519.
Frauen, Zulassung zum Studium auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen 793.
Frauenschulen, Ausbildung von Kindergärtnerinnen u. Kleinkinderlehrerinnen 472. Aufnahme von Inhaberinnen von Abgangszeugnissen Höherer Mädchenschulen als Hospitantinnen 618.
Frequenz der staatlichen Volksschullehrerseminare am 15. April 1913 637.
„ außerord. Nebenkurse „ 15. „ „ 641.
„ Präparandenanstalten „ 15. „ „ 638.
„ außerord. Präparandenkurse „ 15. „ „ 642.
„ staatlichen u. nichtstaatlichen Volksschullehrerinnenseminare „ 1. Mai „ 639.
„ Präparandinnenanstalten „ 1. „ „ 640.

G.

Gehalt. Zahlung im Reichsbankgiroverkehr 207.
Geistliche, evangel. u. katholische, Auswahl u. Erprobung für den Seminardienst 634.
Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, Prüfung 1913 333, 1914 776.
Gemäldegalerie im Kaiser-Friedrich-Museum 61.
Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 67.
Gesanglehrer. Reihenfolge in den Programmen der höheren Lehranstalten 829.
Geschäftsbedürfnisfonds der Provinzialschulkollegien, Behandlung der Anträge auf Überschreitung 207.
Geschichtsbücher, biblische, für den Gebrauch im evangel. Religionsunterricht 825.
Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 700.
Göttingen, Universität, Personal 85. Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 686. Mathematisch-physikalischer Ferienkursus dsgl. 810. Englischer Ferienkursus für akademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen 838.
Greifswald, Universität, Personal 77. Greifswalder Ferienkursus 483.
Groß-Berliner Behörden, Gänge u. Fahrten von Unterbeamten nach Berliner Vororten 695.
Grundstücke, fiskalische, im Bereiche des Ministeriums der geistlichen usw. Verwaltung, Veräußerung 816.
Gumbinnen, Regierung 5.
Gutsbesitzer ist nicht Vertreter des Gutsbezirkes im Falle des § 8 Abs. 2 V.U.G. sondern der Gutsvorsteher (Entsch. Ob.Verw.Ger.) 528.
Gutsbezirke, Verteilung des Steuerbedarfes der Schullasten (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 479. Gutsbezirkskinder, welche keine der Volksschulen der Gesamtschulverbände besuchen, zu denen der Gutsbezirk gehört, Nichtberücksichtigung bei Verteilung des Steuersolls usw. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 528. Fiskus kann als juristische Person nicht Anwohner eines Gutsbezirkes im Sinne der §§ 55 ff. der Schulordnung v. 11. 12. 45 sein (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 535.
Gymnasien, Verzeichnis 103; im Fürstentum Waldeck 129; s. Lehranstalten, höhere.

H.

Haftpflicht-Versicherung im Interesse der Jugendpflege 423.
Halle, Universität, Personal 81.
Hamburg. Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 835.
Handarbeitslehrerinnen, Abkommen mit der Stadt Bremen wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse 797.

Handarbeitsunterricht, Prüfungstermine für Lehrerinnen 191.
Handel u. Gewerbe; Befreiung der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Ministeriums nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 821.
Handwerkerrechnungen u. Bestellzettelhefte 543.
Hannover, Provinzialschulkollegium, Regierung 11. Kreisschulinspektoren 39. Technische Hochschule, Personal 99, Gymnasien 109, Realgymnasien 115, Oberrealschulen 118, Realprogymnasien 122, Realschulen 126. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 141, Oberlyzeen 152, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 250. Schulpflicht der kathol. Kinder im Reg.-Bez. Hannover 263. Preuß. Beamtenverein 652.
Haushaltungskunde, Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen 193.
Häusliche Arbeit, Anrechnung für eine Wiederholung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 763.
Hauswirtschaftskunde, Prüfungstermine für Lehrerinnen 193.
Hebammenlehrbuch, Neuauflage 231.
Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 103. Übersicht über die Zahl der beim Landheer und bei der Marine 1912 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 804.
Hessen-Nassau, Provinz 13. Kreisschulinspektoren 47. Gymnasien 110, Realgymnasien 116, Oberrealschulen 119, Progymnasium 121, Realprogymnasien 122, Realschulen 127. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 144, Oberlyzeeen 154, Studienanstalten 157. Ferien für die höheren Schulen 252.
Hildesheim, Regierung 11. Schulpflicht der katholischen Kinder 263.
Hilfsschulen. Prüfungsordnung für Lehrer u. Lehrerinnen an solchen 799.
Hinterbliebene. Einstellung der Zahlung von Hinterbliebenenbezügen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer 697. Abführung von Unterstützungen usw. für Beamtenwaisen in Militärwaisenhausanstalten 775.
Hochschule für die bildenden Künste 58; dsgl. für Musik 59.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 103, im Fürstentum Waldeck 129; für die weibliche Jugend, Verzeichnis 132.
Hohenzollernsche Lande, Regierung 15. Kreisschulinspektoren 55. Gymnasien 111, Realgymnasien 116, Realprogymnasien 123.
Hüttenkoks, Verwendung bei Zentralheizungsanlagen 814.

J.

Institut für Kirchenmusik 60.
Internationale Erdmessung, Zentralbureau 67.
Islamische Abteilung bei den Museen 61.
Jugend, Begriff im Sinne der Kabinettsorder v. 10. Juni 1834 usw.; Beschluß des Reichsgerichtes 266. Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend 519, 780.
Jugendpflege. Ziele u. Betätigung des Bundes „Jungdeutschland" 335. Übersicht über die Aus- u. Fortbildung von Jugendpflegern im Etatsjahr 1912 343. Förderung durch die Lehrerbildungsanstalten 368; in der Provinz Ostpreußen 376; in Schleswig-Holstein 380. Haftpflicht- u. Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege 423, 780. Hinweis auf Jugendvereinigungen in den Schulen 468. Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege 516; dsgl. an Sonn- u. Festtagen im Berliner Stadt- usw. Verkehr 523. Mitwirkung der Ausschüsse für Jugendpflege bei Verleihung der vom Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele geschaffenen Auszeichnungen 602. Gebrauch von Schießgeräten bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend 628. Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendvereinigungen 630. Militärische Unterstützung der Jugendpflegebestrebungen 667. Lehrgang an der Landesturnanstalt für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen 778. Unterbringung von Jugendwandergruppen in Kasernen 779.
„Jungdeutschland", Ziele u. Betätigung des Bundes 335, 336, 338.

K.

Kaiser-Friedrich-Museum, Personal 61.
Kammergericht, Preisausschreiben für Ausmalung des Plenarsitzungssaals, Entscheidung des Wettbewerbes 574. Durchführung der Versorgung der Volksschüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern 644.
Kanalgebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen bei gemeinsam zu Geschäftszwecken u. von Dienstwohnungsinhabern benutzten Staatsgebäuden 696.
Kandidaten der Theologie, pädagogische Kurse 175; des höheren Lehramtes, Ausbildung u. Anstellung 241. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1910 bis dahin 1911 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 753. Der evangel. Theologie: Zulassung zur Erprobung im Seminardienste 634; dsgl. für das höhere Lehramt 634. Preisaufgabe der Charlottenstiftung für Kandidaten der Philologie 699. Zahlung der gesetzlichen Tagegelder u. Fahrkosten an Kandidaten des höheren Lehramtes zum Antritt des Probejahrs 790, 841.
Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen, Beschäftigung während der einen Hälfte des Probejahrs im Ausland 469.
Kanzleibeamtenstellen, Besetzung mit Militäranwärtern u. Inhabern des Anstellungsscheins 197.
Kassen- u. Rechnungswesen, Vereinfachungen 539. Bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung 571.
Kiel, Universität, Personal 83.
Kindergärtnerinnen, Ausbildung 472. Übereinkommen mit dem Herzogt. Braunschweig-Lüneburg wegen der Prüfungszeugnisse 797.
Kinderhorte, deutsche, Statistik 481.
Kirchen- u. Schulämter, vereinigte, Verstempelung der Berufsurkunden 312.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 60.
Kleinkinderlehrerinnen, Ausbildung 472.
Knabenmittelschulen, vollausgestaltete, Verzeichnis 474.
Koblenz, Provinzialschulkollegium, Regierung 14.
Kolonialkriegerdank; Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch ihn 572.
Kommissionen. Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 3. Für die Prüfung für endgültige Anstellung der Volksschullehrer, Zusammensetzung u. Verfahren 263. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1913 603.
Königsberg, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 5. Universität 69.
Konstantinopel, Deutsche Schule, Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen 830.
Köpenick, Seminarnebenkursus, Entlassungsprüfung 396; 473.
Köslin, Regierung 7.
Kraftwagen, Gefährdung durch Schulkinder 746.
Krankenpflegelehrbuch, dritte Auflage 573.
Krankheiten, übertragbare, Verhütung der Verbreitung durch Schließung von Schulen 630, 828.
Kreisärzte, Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der höheren Lehranstalten 305.
Kreisschulinspektoren, Verzeichnis 15; nebenamtliche; Entschädigung der Seminarlehrer bei Zuziehung zu Revisionsreisen der Seminardirektoren 395.
Kunst. Akademie der Künste in Berlin, Personal 57. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 58. Meisterateliers 59.
Kunst und Wissenschaft.
a) Allgemeines. Landeskommission für die Verwendung der Kunstfonds 3. Änderung des Statuts der Akademie der Künste 332. Eröffnung von Karten-Vertriebstellen der Landesaufnahme 420. Ernennung der Mitglieder des

Beirats des Kunstgewerbemuseums für 1. April 1913/16, 514. Entscheidung des Wettbewerbes wegen Ausmalung des Sitzungssaals im neuen Kammergerichtsgebäude 574. Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 699.
b) Personalangelegenheiten. Prüfung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehranstalten 333.
Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 64. Ernennung der Mitglieder des Beirats für 1. April 1913/16, 514.
Kunstzwecke, Landeskommission 3.
Kupferstichkabinett bei den Museen in Berlin 62.
Kurse. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Museen in Berlin Ostern 1913 274; in Bonn u. Trier 481.
Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 175.
Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 1913 259.
Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 322.
Die von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse 1913 623.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 1913 684.
Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in Göttingen 1913 686.
Turnlehrerkursus 1914 748.
In Spandau für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen 778.
Bei der Landesturnanstalt für Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte 206.
Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 260.
Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Rudern 260.
Greifswalder Ferienkursus 483.
Kurse zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1914 584.
Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten 687.
Kursus in Wannsee für Oberlehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend zur Ausbildung als Ruderlehrer 790.
Mathematisch-physikalischer Ferienkursus in Göttingen für Lehrer höherer Schulen 810.
Englischer Ferienkursus für akademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen in Göttingen 838.
Küsterschulhäuser. Baupflicht der Schulverbände u. der Kirchengemeinden bei Erweiterung (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 764.
Kyritz, Lehrerseminar, Verlegung des Anfangstermins der mündlichen Entlassungsprüfung 311..

L.

Landesaufnahme. Eröffnung von Karten-Vertriebstellen 420.
Landeskommission für die Kunstfonds 3.
Landesturnanstalt in Spandau 4. Lehrgang für Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte 206, dsgl. für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen 778. Turnlehrerprüfung 1914 798. Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 584. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1913 517, 1914 824.
Landwirtschaft usw. Befreiung der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer usw. versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Ministeriums nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 822.
Landwirtschaftschulen, Verzeichnis 128.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 411.
Lebensalter bei Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten 620.
Lehramtsassistenten, Austausch 232.
Lehramtsassistentinnen, Austausch 253.

I. Lehranstalten, höhere, für die männliche Jugend; öffentliche, Auskunftstelle 4. Verzeichnis 103; private 125; im Fürstentum Waldeck 129, 130.

a) Angelegenheiten der Anstalten. Ferien für 1913 244. Untersuchung der hygienischen Verhältnisse durch die Kreisärzte 305. Ausgabeanweisungen über Ausgaben für höheren Lehranstalten 544. Kanalgebüren bei gemeinsam zu Dienstzwecken u. von Dienstwohnungsinhabern benutzten Anstaltsgebäuden 696. Verwendung der aus den Dispositionsfonds Kap. 120 Tit. 6 u. 7 bewilligten Bedürfniszuschüsse 752. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen 828.

b) Angelegenheiten der Lehrer. Austausch von Lehramtsassistenten 232. Erweiterung der Anerkennung der von preuß. Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtl. der Berechtigungen 241. Ausbildung u. Anstellung der Lehramtskandidaten 241. Fortbildungskursus für Turnlehrer 260. Archäologischer Ferienkursus in den Museen in Berlin, Ostern 1913 274. Prüfung von Technischen, Elementar- u. Vorschullehrern für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste 310. Englischer Feriendoppelkursus in Berlin 322. Prüfung für Gesanglehrer 1913 333, 1914 776. Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Urlaubserteilung 422. Archäologischer Ferienkursus in Bonn u. Trier 481. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen für 1913 603. Regelmäßige Versammlungen der Anstaltsleiter 680. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 1913 684. Schulhygienischer Ferienkursus in Göttingen 686. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus 687. Ausbildungskursus für Turnlehrer 1914 748. Statistik über das Lebensalter der 1. April 1910/11 erstmals angestellten Kandidaten 753. Zahlung der gesetzlichen Tagegelder u. Fahrkosten an Kandidaten zum Antritt des Probejahrs 790, 841. Kursus für Oberlehrer in Wannsee zur Ausbildung als Ruderlehrer 790. Mathematisch-physikalischer Ferienkursus in Göttingen 810. Übernahme von Nebenämtern 823. Bestallungsurkunde für Oberlehrer an nichtstaatlichen Anstalten 826. Reihenfolge der Gesanglehrer u. Mittelschullehrer in den Programmen 829. Englischer Ferienkursus in Göttingen für akademisch gebildete Lehrer 838.

c) Unterrichtsbetrieb. Wahlfreies Linearzeichnen an den Oberrealschulen 306. Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern 781, 841. Biblische Lesebücher u. biblische Geschichtsbücher für den Gebrauch im evangel. Religionsunterricht 825.

d) Angelegenheiten der Schüler. Zuerkennung der Reife für die O I u. U I nach 1½jährigem Besuche der U I bezw. der O II 240. Beteiligung an Vereinen 334. Ziele u. Betätigung des Bundes „Jungdeutschland" 335. Vorläufige Bescheinigung über bestandene Reifeprüfung für Abiturienten, die als Fahnenjunker angenommen sind 522.

e) Allgemeines. Auskunftstelle für Schulwesen 4, 600. Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel 830.

II. Lehranstalten, höhere, für die weibliche Jugend.

a) Angelegenheiten der Anstalten. Verzeichnis 132. Ferien 1913 203. Vereinbarung mit Lübeck wegen Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen 307; dsgl. mit Bremen 308; dsgl. mit Sachsen-Weimar wegen der Zeugnisse der Oberlyzeen 393; dsgl. mit Sachsen-Altenburg wegen der Zeugnisse der Lyzeen u. Oberlyzeen 393. Weitere Anerkennungen 394. Vereinbarung mit Reuß j. L. wegen Anerkennung der Zeugnisse von Lyzeen u. Studienanstalten 471. Ausgabeanweisungen 544. Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen bei Höheren Lehrerinnenseminaren in den Reichslanden 618; dsgl. der Zeugnisse der Lyzeen in Sachsen-Coburg-Gotha 619; dsgl. in Oldenburg 792. Tabellen über die Versetzungen in den Verwaltungsberichten 796. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen 828.

Nachträge bez. der Anerkennung der Zeugnisse in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg, Bremen u. Lübeck 834.
b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.
Austausch von Lehramtsassistentinnen 253. Erhöhung der Gebühr für die Oberlehrerinnenprüfung 259. Prüfung für Gesanglehrerinnen 1913 333, 1914 776. Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Urlaubserteilung 422. Beschäftigung der Kandidatinnen des höheren Schulamtes für die neueren Sprachen während der Hälfte des Probejahrs im Ausland 469. Oberlehrerinnenprüfung 1913 524. Lage deutscher Erzieherinnen in Frankreich 629. Regelmäßige Versammlungen der Anstaltsleiter u. -leiterinnen 680. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer 687. Mathematisch-physikalischer Ferienkursus für Lehrer 810. Übernahme von Nebenämtern 823. Bestallungsurkunde für Oberlehrer an nichtstaatlichen Anstalten 826. Reihenfolge der Gesanglehrer u. Mittelschullehrer in den Programmen 829. Englischer Ferienkursus in Göttingen für akademisch gebildete Lehrer u. Lehrerinnen 838.
c) Unterrichtsbetrieb.
Leitfaden für das Mädchenturnen 341. Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern 781, 841. Biblische Lesebücher u. biblische Geschichtsbücher für den Gebrauch im evangel. Religionsunterricht 825.
d) Angelegenheiten der Schülerinnen.
Aufnahme von Inhaberinnen von Abgangszeugnissen Höherer Mädchenschulen als Hospitantinnen in Frauenschulen 618. Rücktritt aus Studienanstalten in das Lyzeum 633.
e) Allgemeines.
Auskunftstelle für Schulwesen 4, 600.
Lehrbücher, Ordnung für die Einführung an den höheren Lehranstalten für die männliche u. für die weibliche Jugend 781, 841.
Lehrerbildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 157, s. auch Seminare. Förderung der Jugendpflege durch sie 368. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Ferien 826.
Lehrerinnen, Prüfungstermine 187.
Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
I. Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen an Höheren Lehrerinnenseminaren in den Reichslanden 618; dsgl. der Zeugnisse der Lyzeen in Sachsen-Coburg-Gotha 619.
II. Volksschullehrerinnenseminare.
Vereinbarung mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Anerkennung der Zeugnisse 619.
III. Beide Arten (I u. II).
Leitfaden für das Mädchenturnen 341.
Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1913 187.
Lehrerprüfung, Entlassungsprüfung 178.
Lehrertöchter, Lutherheim in Berlin, Aufnahme 837.
Lesebücher, biblische, für den Gebrauch im evangel. Religionsunterricht 825.
Lichterfelde, Materialprüfungsamt 98.
Liegnitz, Regierung 9.
Lindenberg, Aëronautisches Observatorium 68.
Linearzeichnen, wahlfreies, an den Oberrealschulen 306.
Loccum, Hospiz des Klosters 411.
Lübeck, Abkommen wegen Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen 307; dsgl. von Zeugnissen Höherer Mädchenschulen 835.
Lüneburg, Regierung 11. Schulpflicht der kathol. Kinder 263.
Lutherheim in Berlin zur Aufnahme von Pfarrer- u. Lehrertöchtern 837.
Lyzeen, Verzeichnis 132. Private, sind staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte 340. Vereinbarung mit Sachsen-Altenburg wegen Anerkennung der Zeugnisse 393; dsgl. mit Reuß j. L. 471; dsgl. mit Sachsen-Coburg-Gotha 619; dsgl. mit Großherzogtum Oldenburg 792. Rücktritt von Schülerinnen aus Studienanstalten in das Lyzeum 633.

M.

Mädchenmittelschulen, vollausgestaltete, Verzeichnis 474. Verhütung von Unglücksfällen beim Turnen 778.

Mädchenschulen, Höhere.
a) öffentliche. Aufnahme von Inhaberinnen von Abgangszeugnissen als Hospitantinnen in Frauenschulen 618. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826.
b) private. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826.

Mädchenturnen, Leitfaden 341. Pflege in den Städten u. stadtähnlichen Ortschaften 587. Verhütung von Unglücksfällen 778.
Magdeburg, Provinzialschulkollegium 9, Regierung 10.
Marburg, Universität, Personal 87.
Marienwerder, Regierung 6.
Maß- u. Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte 678.
Materialprüfungsamt, Personal 98.
Matrikel, kleine, Übertragung der Befugnis zur Verlängerung auf die Universitätskuratoren 817.
Mecklenburg-Schwerin, Vereinbarungen, betr. Lyzeen usw. 834.
Meisterateliers 59.
Meisterschulen für musikalische Komposition 60.
Merseburg, Regierung 10.
Meßbildanstalt, Vorsteher 2.
Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 67.
Militäranwärter, Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen, Deckblätter 197. Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften dahin, daß bei der Kürzung des Besoldungsdienstalters nur die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste in Betracht kommt 489. Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung u. zur Beschäftigung im Zivildienste (Deckblätter) 664.
Militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen 667. Unterbringung von Jugendwandergruppen in Kasernen 779.
Militärwaisenhausanstalten, Abführung von Unterstützungen für Beamtenwaisen an die Hauptmilitär- u. Waisenhauskasse 775.
Minden, Regierung 12.
Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Personal 1. Ernennung des Abteilungsdirigenten Müller zum Ministerialdirektor 489. Verleihung der Königl. Krone zum Roten Adlerorden I. Klasse mit Eichenlaub an den Minister anläßlich des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers u. Königs 539.
Mittelschulen; Knaben- u. Mädchenmittelschulen, vollausgestaltete, Verzeichnis 474. Schulgelderhebung bei dem Übergang von Schülern an die Mittelschule einer anderen Gemeinde 764.
Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen 186. Reihenfolge in den Programmen der höheren Lehranstalten 829.
Mittlere Beamtenstellen; Grundsätze für die Besetzung mit Militäranwärtern usw. 197.
Münster, Provinzialschulkollegium, Regierung 12. Universität, Personal 91.
Münzkabinett bei den Museen in Berlin 62.
Museen, Königliche in Berlin, Personal 60. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 274.
Museum, Altes und Neues, Personal 60. Kaiser Friedrich- 61.
Museum für Völkerkunde, Personal 63.
Musik, Akademische Hochschule, Personal 59.
Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 60.

N.

Nahrungsmittelchemiker, Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten in bezug auf die Prüfungen 419.
Nationalgalerie in Berlin, Personal 65.
Naturdenkmalpflege in Preußen, Staatliche Stelle 68.
Naturwissenschaftlicher Unterricht in der Volksschule, Verhütung von Unfällen 411. Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1913 684.
Nebenämter. Übernahme durch Lehrer höherer Lehranstalten 823.
Neues Museum in Berlin 61.
Nordseebad Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 411.

O.

Oberlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, Bestallungsurkunde 826.
Oberlehrerinnenprüfung. Termin für die Prüfung in Berlin im Jahre 1913 524; 1914 834. Erhöhung der Gebühr 259. Zulassung von Frauen nach beendigtem Studium auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen 793.
Oberlyzeen Verzeichnis 148. Private, sind staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte 340. Erweiterung der Vereinbarung mit Sachsen-Weimar über Anerkennung der Zeugnisse 393; dsgl. mit Sachsen-Altenburg 393, Zeugnisanerkennung bei Höheren Lehrerinnenseminaren in den Reichslanden 618. Mitteilung der Einzelzensuren an die 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen 750. Zulassung von Frauen zum Studium auf Grund der Prüfungen 793.
Oberpräsidenten, Verzeichnis 4.
Oberrealschulen, s. auch Lehranstalten, Verzeichnis 117. Reifezeugnisse, Anerkennung, Vereinbarung mit Braunschweig 241. Wahlfreies Linearzeichnen 306.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze. Die Gewährung der Ortszulage muß im Streitfall erst durch eine Anordnung der Behörde bestimmt werden. Zur Feststellung ist die Beschlußbehörde berufen, nicht die Regierung 316. Gröbliche Achtungsverletzung als Grund zur Ausschließung als Schulvorstandsmitglied. Die Unterzeichnung des Beschlusses durch den Regierungspräsidenten ist kein Grund zu seiner Ausschließung als Gerichtsperson 319. Lehrer an Seminarübungsschulen besitzen das passive Wahlrecht nicht, wenn die Schule als Volksschule anzusehen ist. Ob letzteres der Fall oder die Schule ein organischer Teil des Seminars ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen 397. Verteilung des Steuerbedarfes der Schullasten in Gutsbezirken 479. Inanspruchnahme der kirchlich Verpflichteten auf anteilige Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge bei vereinigten Kirchen- u. Schulämtern 525. Die Vertretung des Gutsbezirkes im Gesamtschulverband steht bei Unterverteilung der Schullasten gemäß § 8 V. U. G. dem Gutsvorsteher zu. Nichtberücksichtigung der Gutsbezirkskinder, welche keine der Volksschulen der Gesamtschulverbände besuchen, zu denen der Gutsbezirk gehört, bei Verteilung des Steuersolls usw. 528. Verfahren bei Einspruch gegen Verteilung der Schulbaukosten 532. Fiskus kann begrifflich nicht Anwohner im Sinne der §§ 55 ff. der Schulordnung v. 11. 12. 45 sein 535. Weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte nach § 61 Abs. 1 V. U. G. 648. Nichtberücksichtigung der Alterszulage bei Berechnung des in den Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan einzustellenden Lehrerdiensteinkommens 650. Baupflicht der Schulverbände u. Kirchengemeinden bei Erweiterung von Küsterschulen 764. Das Recht der Gemeinde auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte, Voraussetzung 768.
Observatorium bei Potsdam, Personal 68.
Offiziere, Anstellungs-Nachrichten 490. Auskunftstelle für Offizierzivilversorgung 512.

Oldenburg, Großherzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lyzeen 792.
Olympische Spiele, Verleihung der Auszeichnungen, Mitwirkung der Ausschüsse für Jugendpflege 602.
Oppeln, Regierung 9.
Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten für die männliche u. für die weibliche Jugend 781, 841. Prüfungsordnung für Lehrpersonen an Hilfsschulen 799.
Ortszulage; die Gewährung durch die Schulverbände muß im Streitfall durch eine Anordnung der Beschlußbehörde bestimmt werden (Erk. d. Ob.Verw.Ger.) 316.
Osnabrück, Regierung 12.
Ostpreußen, Provinz 4. Kreisschulinspektoren 15. Gymnasien 103, Realgymnasien 112, Oberrealschulen 117, Progymnasium 120, Realschulen 123, Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 132, Oberlyzeen 148, Studienanstalten 156. Schulferien der höheren Lehranstalten 244. Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten 376.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 175.
Pädagogische Seminare, Beaufsichtigung, Revision 241.
Patente, stempelfreie bei Titel- u. Charakterverleihungen 300.
Pensionsanstalt, Allgemeine, Deutsche für Lehrer u. Lehrerinnen, Versicherung der Privatlehrer 700. Satzungen 701. Befreiung der bei der Anstalt versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Ministeriums für Handel u. Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 821; dsgl. im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft usw. 822.
Pensionswesen. Einstellung der Zahlung von Pensionsbeträgen bei ihrer Beanstandung durch die Oberrechnungskammer 697.
Pfarrertöchter, Lutherheim in Berlin, Aufnahme 837.
Polizeistrafen wegen Schulversäumnis, Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Minister 517.
Pommern, Provinz 7. Kreisschulinspektoren 25. Gymnasien 105. Realgymnasien 114, Oberrealschule 117, Progymnasium 120, Realprogymnasium 122, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 137, Oberlyzeen 150. Ferien für die höheren Lehranstalten 246.
Posen, Provinzialschulkollegium, Regierung 8. Kreisschulinspektoren 27. Königl. Akademie 68. Gymnasium 106, Realgymnasium 114, Oberrealschule 117, Progymnasien 120, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 137, Oberlyzeen 150. Ferien für die höheren Schulen 247.
Post. Anschluß der Kassen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung an den Postüberweisungs- u. Scheckverkehr 281, 298, 299. Portoablösungstempel für Postsendungen 328. Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren bei Schülerüberweisungen 570. Zahlungen im Postscheckverkehr 573.
Potsdam, Regierung 6. Königl. Wissenschaftliche Anstalten in Berlin (Potsdam), Personal 66.
Präparandenanstalten, staatliche 166; städtische 170. Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für Präparandenanstalten 546. Besuch am 15. 4. 1913 638; der Präparandinnenanstalten am 1. 5. 1913 640; der außerordentlichen Präparandenkurse am 15. 4. 1913 642. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826.
Präparandenwesen, Verzeichnis der Anstalten 166. Prüfungstermine 183. Lebensalter bei Aufnahme in Präparandenanstalten 620.
Predigtamtskandidaten, Pädagogische Kurse 175.

Preußischer Beamtenverein Jahresbericht 652.
Privatlehranstalten, Verzeichnis 130, im Fürstentum Waldeck 132. Militärberechtigte, sind staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte 340.
Privatlehrer (-lehrerinnen), Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte u. des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 700. Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte, Befreiung 751, 777.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.
Privatunterricht, Begriff im Sinne der Kabinettsorder v. 10. Juni 1834 usw.; Beschluß des Reichsgerichtes 266. Die Beschränkung der Befugnis zum häuslichen Privatunterricht ist nicht an die Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit gebunden; Regelung des Privatunterrichtes jugendlicher Personen (Entsch. d. Reichsger.) 475.
Probejahr der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen, Beschäftigung während der einen Hälfte des Probejahrs im Ausland 469. Zahlung von Reisekosten an Kandidaten des höheren Lehramtes zum Antritt des Probejahrs 790, 841. Überweisung von Frauen zur praktischen Ausbildung 793.
Programme der höheren Lehranstalten, Reihenfolge der Gesanglehrer u. Mittelschullehrer 829.
Progymnasien, Verzeichnis 120.
Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 4.
Provinzialschulräte 5.
Provinzialschulkollegien, Personal 5. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Verstärkung der Geschäftsbedürfnis- u. Reisekostenfonds 207. Zuständigkeit zur Urlaubserteilung an die Lehrpersonen der höheren Lehranstalten 422. Vereinfachungen im Kassen- u. Rechnungswesen, Ausgabeanweisungen usw. 539. Benachrichtigung über Zeitpunkt u. Dauer von Kommissionsprüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682. Aufnahme von Tabellen über die Versetzungen in den höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend in die Verwaltungsberichte 796.
Prozeßkosten in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen für Volksschullehrpersonen, Verrechnung 314.
Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. auch Termine.
Orte und Termine für die Prüfungen an Lehrerseminaren 178, an den Präparandenanstalten 183, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 186, für Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 187, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 191, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 192, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 192, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 193, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 193, Oberlehrerinnenprüfung in Berlin, Termin 1913 524, 1914 834. Für Gesanglehrer und -lehrerinnen an den höheren Lehranstalten 1913 333; 1914 776. Für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 397. Verlegung des Anfangstermins der mündl. Entlassungsprüfung bei dem Seminar in Kyritz 311. Für Lehrer u. Lehrerinnen an Blindenanstalten 311; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 312. Entlassungsprüfung am Seminarnebenkursus in Köpenick 396. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung 1913 517; 1914 824.
a) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.
Vereinbarung mit Braunschweig wegen Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 241. Für Gesanglehrer 333. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen für 1913 603.
b) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.
Erhöhung der Gebühr für die Oberlehrerinnenprüfung 259. Prüfung für Gesanglehrerinnen 333. Oberlehrerinnenprüfung 1913 524; 1914 834. Zulassung von Frauen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen 793.

c) Von Lehrpersonen für andere Schulen.
Zusammensetzung u. Verfahren der Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 263. Prüfung der Technischen, Elementar- u. Vorschullehrer höherer Schulen für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste 310; dsgl. von vollbeschäftigten preuß. Lehrern an nichtpreußischen deutschen Schulen 310. Zulassung zur Prüfung für Taubstummenlehrerinnen 396; für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 397. Zulassung von Teilnehmern nichtstaatlicher Turnlehrerkurse zur Turnlehrerprüfung 585. Teilnahme der Rektoren an der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 643. Benachrichtigung der Provinzialschulkollegien über Zeitpunkt u. Dauer der Kommissionsprüfungen wie vor. 682. Anrechnung einer häuslichen Arbeit für eine Wiederholung der Prüfung wie vor. 763. Für Turnlehrer 1914 in Spandau 798.
Prüfungsordnung für Lehrer u. Lehrerinnen an Hilfsschulen 799.

R.

Rangverleihung an die wissenschaftlichen Bibliothekare bei den Technischen Hochschulen 514.
Rauch-Museum in Berlin, Personal 66.
Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 112.
Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 112.
Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 121, in Waldeck 130.
Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 123, in Waldeck 130.
Rechnungsbelege, Ministerialerlasse als solche 541.
Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsversicherungsamt.
Regierungen, Personal 5.
Regierungspräsidenten; die Unterzeichnung eines Regierungsbeschlusses durch ihn ist kein Grund zu seiner Ausschließung als Gerichtsperson (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 319.
Regierungs- u. Schulräte, Reisekosten für Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682.
Rehburg, Bad, Heilanstalt für Beamte (Viktoria Luise-Stiftung) 697.
Reichsausländer, Höhe der von ihnen zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren u. Auditoriengelder 301.
Reichsbankgiroverkehr, Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten 207 Feststellung des Guthabens der Regierungshauptkassen u. der Kreiskassen bei der Reichsbank 329.
Reichsgericht, Beschluß über den Begriff der Jugend u. des Privatunterrichtes im Sinne der Kabinettsorder v. 10. Juni 1834 usw. 266. Privatunterricht jugendlicher Personen ist durch § 35 der Reichsgewerbeordnung nicht der landesgesetzlichen Regelung entzogen; staatliche Aufsicht über Privatunterricht; häuslicher Privatunterricht 475.
Reichsversicherungsamt, Rechtsgrundsätze. Befreiung lediger Volksschullehrerinnen von der Versicherungspflicht 387.
Reifeprüfung, bestandene, vorläufige Bescheinigung für künftige Fahnenjunker 522.
Reifezeugnisse s. Zeugnisse.
Reisekosten. Behandlung der Anträge auf Fondsüberschreitung bei den Provinzialschulkollegien 207. Der Seminarlehrer für Revisionsreisen mit Seminardirektoren 395. Ab- u. Zugangsvergütung am auswärtigen Übernachtungsort 512. Der Regierungs- u. Schulräte für die Teilnahme an den Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682. Vergütungen für Fahrten u. Gänge der Unterbeamten Groß-Berliner Behörden nach Berliner Vororten 695. Zahlung an Kandidaten des höheren Lehramtes zum Antritt des Probejahrs 790, 841. Beschluß des Staatsministeriums betr. Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz 813.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1912 804.
Rektoren. Termine für die Prüfungen 186. Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren bei Schülerüberweisungen 570. Teilnahme an der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 643.
Religionsunterricht, evangel., Übereinstimmung der Lehrbücher mit dem revidierten Bibeltext 315. Biblische Lesebücher u. biblische Geschichtsbücher für den Unterrichtsgebrauch 825.
Reuß j. L., Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse von Lyzeen u. Studienanstalten 471.
Rheinprovinz 14. Kreisschulinspektoren 51. Gymnasien 111, Realgymnasien 116, Oberrealschulen 119, Progymnasien 121, Realprogymnasien 123, Realschulen 128. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 145, Oberlyzeen 155, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 252. Angestellte, derjenigen öffentlichen Verbände, welche der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände u. Stadtgemeinden der Provinz sowie der Witwen- u. Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Provinz angeschlossen sind, Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 818.
Rudern, Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern darin 260; dsgl. für Oberlehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 790.
Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer. Verrechnung der Prozeßkosten in Rechtsstreitsachen 314. Inanspruchnahme der kirchlich Verpflichteten auf anteilige Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge bei vereinigten Kirchen- u. Schulämtern (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 525. Nichtberücksichtigung der Alterszulage bei Berechnung des in den Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan einzustellenden Diensteinkommens (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 650.

S.

Sachsen, Provinz 9. Kreisschulinspektoren 33. Gymnasien 107, Realgymnasien 114, Oberrealschulen 118, Realprogymnasium 122, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 139, Oberlyzeen 151, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 249.
Sachsen-Altenburg, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse von Lyzeen u. Oberlyzeen 393.
Sachsen-Coburg-Gotha dsgl. der Lyzeen u. der Volksschullehrerinnenseminare 619.
Sachsen-Weimar. Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen 393.
Sachverständigenkommissionen bei den Museen 61.
Satzungen der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer u. Lehrerinnen 701, 745.
Scheckverkehr; Anschluß der Kassen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung an den Postüberweisungs- u. Scheckverkehr 281, 298, 299.
Schenkung im Sinne des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch u. des § 55 des Erbschaftsteuergesetzes, Begriff. Nichterhebung der Stempelabgabe 327.
Schießgeräte, Gebrauch bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend 628.
Schlesien, Provinz 8. Kreisschulinspektoren 29. Gymnasien 106, Realgymnasien 114, Oberrealschulen 117, Progymnasien 120, Realprogymnasium 122, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 138, Oberlyzeen 150, Studienanstalt 156. Ferien für die höheren Schulen 248.
Schleswig, Provinzialschulkollegium, Regierung 10.

Schleswig-Holstein, Provinz 10. Kreisschulinspektoren 37. Gymnasien 108, Realgymnasien 114, Oberrealschulen 118, Realprogymnasien 122, Realschulen 126. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 140, Oberlyzeen 152. Ferien für die höheren Schulen 249. Jugendpflege in den Lehrerbildungsanstalten 380.
Schließung von Schulen oder Schulklassen behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten 630.
Schulaufsicht. Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren bei Schülerüberweisungen 570. Über ländliche Fortbildungsschulen 575; Übertragung dsgl. an Seminardirektoren 583.
Schulaufsichtsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 206.
Schulbaukosten, Verfahren bei Einspruch gegen die Verteilung. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 532.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1912 804.
Schulbücher, vorgeschriebene, Durchführung der Versorgung der Volksschüler damit (Urt. d. Kamm.Ger.) 643, 644.
Schulentlassene weibliche Jugend, Pflege 519, 780; männliche Jugend, Gebrauch von Schießgeräten 628.
Schulferien, s. Ferien.
Schulgeld, Erhebung beim Übergang eines Schülers (einer Schülerin) von einer Mittelschule an die mittlere Schule einer anderen Gemeinde 764.
Schulinspektion, Verzeichnis der Kreisschulinspektoren 15.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 157, 164.
Schulpflicht der katholischen Kinder in den Reg.-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg u. Stade 263.
Schulräte, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzialschulräte 4.
Schulversäumnis, Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Minister bei Polizeistrafen 517.
Schulvorstand. Gröbliche Achtungsverletzung als Grund zur Ausschließung von der Mitgliedschaft (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 319.
Schwimmunterricht, Schwimmlehrerinnenprüfung 1913 517; 1914 824. Kursus zur Ausbildung von Schwimmlehrerinnen 584.
Seminardirektoren, Übertragung der schultechnischen Aufsicht über ländliche Fortbildungsschulen 583.
Seminare, Privatlehrerseminare 130; Lehrer- 157; Volksschullehrerinnenverzeichnis 178. Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 175. Prüfungstermine 164. Besuch der Lehrerseminare 15. 4. 1913 637; der Lehrerinnenseminare 1. 5. 1913 639; der Nebenkurse bei Lehrerseminaren 15. 4. 1913 641. Ausgabeanweisungen usw. über Ausgaben für Lehrerseminare 546. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Ferien 826.
Seminaristen, Lebensalter bei der Aufnahme 620. Verwendung von Stempeln zu den Seminarabgangszeugnissen 803.
Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 175. Nebenkursus in Köpenick, Entlassungsprüfung 396; 473.
Seminarlehrer und -lehrerinnen. Entschädigung bei Zuziehung zu Revisionsreisen der Siminardirektoren in ihrer Eigenschaft als nebenamtl. Kreisschulinspektoren 395. Seminarübungsschullehrer besitzen das passive Wahlrecht nicht, wenn die Schule als Volksschule anzusehen ist; ob letzteres der Fall ist, richtet sich nach den tatsächl. Verhältnissen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 397. Auswahl u. Erprobung akademisch gebildeter Lehrkräfte für den Seminardienst 633. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer 687. Ausbildungskursus für Turnlehrer 1914 748. Übernahme von Volksschullehrern in den Seminardienst, welche die Befähigung zur endgültigen Anstellung nachgewiesen und später die Prüfungen für das geistliche Amt oder das höhere Lehramt abgelegt haben 763.
Sigmaringen, Regierung 15.

Sonn- u. Festtage, Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege für Fahrten im Berliner Stadt- usw. Verkehre 523, 524.
Spandau, s. Landesturnanstalt.
Sprachlehrerinnen, Prüfung, Orte und Termine 187.
Staatsministerialbeschluß, betr. Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz 813.
Staatsschuldbuch, Sicherheitsleistungen bei Staatsbauten durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen 570.
Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse, Justifizierung durch den Verteilungsplan 262.
Stade, Regierung 11. Schulpflicht der kathol. Kinder 263.
Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1910 bis 1911 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 753. Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten usw. nach dem Stande vom 15. 4. 1913 637. Statistik der deutschen Kinderhorte 481. Übersicht der 1912 eingestellten Rekruten mit bezug auf ihre Schulbildung 804.
Stellvertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Nichtversicherungspflicht 261.
Stempel. Stempelfreie Patente u. stempelpflichtige Bestallungen 300. Für Berufsurkunden bei organisch verbundenen Kirchen- u. Schulämtern 312. Portoablösungstempel für Postsendungen 328. Verwendung von Stempeln zu den Seminar-Abgangszeugnissen 803.
Stettin, Provinzialschulkollegium, Regierung 7.
Stiftungen. Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 699.
Stralsund, Regierung 8.
Studienanstalten, Verzeichnis 156. Private, sind staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte 340. Anerkennung der Zeugnisse für die Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Nahrungsmittelchemiker u. Apotheker 419. Vereinbarung mit Reuß j. L. wegen Anerkennung der Zeugnisse 471. Rücktritt von Schülerinnen aus Studienanstalten in das Lyzeum 633.
Studierende, Erlaß, betr. den § 2 der Vorschriften vom 1. 10. 1879 817, 818.

T.

Taubstummenanstalten, Verzeichnis 171.
Taubstummenlehrer, Vorsteher u. Lehrer der Taubstummenanstalten, Prüfungstermine 192. Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 397.
Taubstummenlehrerinnen, Zulassung zur Prüfung 396.
Technische Hochschulen. Personal, Danzig 93, Berlin 95, Breslau 98, Hannover 99, Aachen 101. Kgl. Materialprüfungsamt 98. Verleihung von Titel u. Rang an die wissenschaftlichen Bibliothekare 514.
Technische usw. Lehrer an höheren Schulen, Prüfung für endgültige Anstellung im Volksschuldienste 310.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamtskandidaten 175.
= = Prüfungen an den Lehrer-Seminaren 178.
= = = an den Präparandenanstalten 183.
= = = der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 186.
= = = der Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 187.
= = = der Handarbeitslehrerinnen 191.
= = = als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 192.
= = = der Turnlehrer und -lehrerinnen 192.
= = = für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 193.
= = = = Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 193.

Termine. Für die Prüfung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehranstalten 1913 333, 1914 776.
= = Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1913 517; 1914 584, 824.
= = Oberlehrerinnenprüfungen im Jahre 1913 524; 1914 834.
= Prüfung der Lehrer u. Lehrerinnen an Blindenanstalten 311.
= = = Direktoren u. Direktorinnen an Blindenanstalten 312.
= = = Turnlehrer 1914 798.

Tintenprüfung, amtliche, Übergangsfrist für die ausschließliche Anwendung der neuen Grundsätze 298.

Titelverleihungen, stempelfreie Patente 300. Gebrauch des Titels Diplom-Ingenieur bei der Ausstellung der studentischen Matrikel 331. An die wissenschaftlichen Bibliothekare bei den Technischen Hochschulen 514.

Trier, Regierung 14. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 481.

Turnanstalt, Landes- 4.

Turnlehrer u. -lehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 192. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 259. Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 260. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Rudern 260. Zulassung zu den akademischen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern 303. Leitfaden für das Mädchenturnen 341. Übersicht über die Aus- u. Fortbildung von Turnlehrern im Etatsjahr 1912 343. Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1914 584. Zulassung von Teilnehmern nichtstaatlicher Turnlehrerkurse zur Turnlehrerprüfung 585. Ausbildungskursus für Turnlehrer 1914 748. Turnlehrer-Prüfung 1914 in Spandau 798. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Spandau 1913 517; 1914 824.

Turnunterricht. Verhütung von Unglücksfällen 778.

Turnwesen. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung 1913 517. Pflege des Mädchenturnens in Städten u. stadtähnlichen Ortschaften 587.

U.

Übersicht über die Zahl der Mannschaften des Ersatzjahrs 1912 mit bezug auf ihre Schulbildung 804.

Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege 423, 780; der Mitglieder von Jugendvereinigungen 630.

Universitäten.

a) Personal: Königsberg 69, Berlin 71, Greifswald 77, Breslau 78, Halle 81, Kiel 83, Göttingen 85, Marburg 87, Bonn 89, Münster 91, Kgl. Akademie in Braunsberg 93.

b) Lehrer und Beamte.
Übertragung der Befugnis zur Verlängerung der kleinen Matrikel auf die Universitätskuratoren 817.

c) Studierende. Höhe der von Reichsausländern zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren u. Auditoriengelder 301. Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres nach der Prüfungsordnung für Ärzte 302. Zulassung zu den akademischen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern 303. Gebrauch des Titels Diplom-Ingenieur 331. Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten in bezug auf die Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Nahrungsmittelchemiker u. Apotheker 419. Zulassung von Frauen zum Studium auf Grund der Prüfungen an Oberlyzeen 793. Erlaß betr. den § 2 der Vorschriften vom 1. 10. 1879 817.

d) Allgemeines. Neuauflage des Hebammenlehrbuchs 231. Dritte Auflage des Krankenpflegelehrbuchs 573.

Universitätskuratoren, Übertragung der Befugnis zur Verlängerung der kleinen Matrikel auf diese 817.
Unterbeamte Groß-Berliner Behörden, Dienstgänge usw. nach Berliner Vororten 695; diätarisch beschäftigte, Zulagen 776.
Unterbeamtenstellen, Besetzung mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins 197.
Unterrichtsanstalten, öffentliche, sind staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte 340.
Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Volksschulwesen.
Unterrichtsverwaltung, Provinzialbehörden 4.
Unterrichtswesen, Auskunftstelle für Schulwesen 4.
Unterstützungen für Beamtenwaisen in Militärwaisenhausanstalten, Abführung an die Hauptmilitär- u. Waisenhauskasse 775.
Urlaub für Lehrpersonen an höheren Lehranstalten, Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien 422.

V.

Verdingungswesen 279.
Vereinbarungen mit Braunschweig wegen Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 241. Wegen Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen 307. Mit Sachsen-Weimar über Anerkennung der Zeugnisse der Oberlyzeen 393; dsgl. mit Sachsen-Altenburg wegen der Zeugnisse von Lyzeen u. Oberlyzeen 393; dsgl. mit Reuß j. L. wegen der Zeugnisse von Lyzeen u. Studienanstalten 471; dsgl. mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen der Zeugnisse der Lyzeen u. der Volksschullehrerinnenseminare 619; dsgl. mit der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung wegen der Zeugnisse der Lyzeen 792; dsgl. mit der Hansestadt Bremen wegen der Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen 797; der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel 830. Nachträge bez. der Anerkennung von Zeugnissen der Lyzeen, Oberlyzeen usw. in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg, Bremen u. Lübeck 834.
Vereine, Beteiligung von Schülern 334.
Versammlungen der Leiter u. Leiterinnen höherer Lehranstalten für die männliche u. weibliche Jugend, regelmäßige 680.
Versetzung eines Beamten, Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung 627.
Versetzungen in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, Aufnahme der Tabellen in die Verwaltungsberichte 796.
Versicherung. Haftpflicht- u. Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege 423.
Versicherungsgesetz für Angestellte, Ausführung hinsichtl. der im Bereiche der Unterrichtsverwaltung angestellten oder beschäftigten Personen 208. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Gesetze versicherten Personen 214. Nichtversicherungspflicht der stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentl. Schulen 261. Staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des Gesetzes 340. Befreiung lediger Volksschullehrerinnen von der Versicherungspflicht (Entsch. d. Reichsvers. Amtes) 387. Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 14 des Gesetzes u. des Gesetzes über Angestelltenversicherung der Privatlehrer 700. Versicherungsfreiheit der Volksschullehrerinnen 746, 836. Versicherungspflicht der Privatlehrer u. -lehrerinnen, Befreiung 751, 777. Befreiung von Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 818. Befreiung der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer usw. versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Ministeriums für Handel u. Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 821. dsgl. im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft usw. 822.
Verträge mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. u. dem Allgem. deutschen Versicherungsverein A.-G. in Stuttgart

wegen Haftpflicht- u. Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege 426, 434, 448, 462. Abschluß mit Firmen 815.
Verwaltungsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 206.
Verwaltungsberichte über die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, Aufnahme von Tabellen über die Versetzungen 796.
Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 63.
Volksschulwesen.
a) Unterhaltung. Justifizierung der Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse durch Beibringung des Verteilungsplans 262. Verrechnung der Prozeßkosten in Rechtsstreitsachen der Ruhegehaltskassen 314. Die Gewährung der Ortszulage muß im Streitfall durch eine Anordnung der Beschlußbehörde bestimmt werden (Erk. d. Ob.Verw.Ger.) 316. Verteilung des Steuerbedarfes der Schullasten in Gutsbezirken (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 479. Inanspruchnahme der kirchlich Verpflichteten auf anteilige Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge bei vereinigten Kirchen- u. Schulämtern (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 525. Die Vertretung des Gutsbezirkes im Gesamtschulverband steht bei Unterverteilung der Schullasten gemäß § 8 V. U. G. dem Gutsvorsteher zu. Gutsbezirkskinder, welche keine der Volksschulen der Gesamtschulverbände besuchen, zu denen der Gutsbezirk gehört, Nichtberücksichtigung bei Verteilung des Steuersolls usw. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 528. Verfahren bei Einspruch gegen Verteilung von Schulbaukosten (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 532. Fiskus kann begrifflich nicht Anwohner im Sinne der §§ 55 ff. der Schulordnung v. 11. 12. 45 sein (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 535. Beschaffung heizbarer Mädchenkammern in Dienstwohnungen für verheiratete Volksschullehrer 622. Kostenfreiheit der Schulinstitute in Auseinandersetzungsachen 631. Einziehung der Stellenbeiträge für die Alterszulagekasse bei verspäteter Anmeldung neu errichteter Schulstellen 646. Nichtberücksichtigung der Alterszulage bei Berechnung des in den Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan einzustellenden Diensteinkommens (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 650. Baupflicht der Schulverbände u. Kirchengemeinden bei Erweiterung von Küsterschulen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 764.
b) Lehrer und Lehrerinnen. Stellvertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte, Nichtversicherungspflicht 261. Zusammensetzung und Verfahren der Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 263. Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich 309. Prüfung von Technischen, Elementar- u. Vorschullehrern an höheren Schulen für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste 310; dsgl. von vollbeschäftigten preuß. Lehrern an nichtpreußischen deutschen Schulen 310. Verstempelung der Berufungsurkunden bei organisch verbundenen Kirchen- u. Schulämtern 312. Anrechnung der Schuldienstzeit in den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont auf das Besoldungsdienstalter 313. Übersicht über die Aus- u. Fortbildung von Turnlehrern u. Jugendpflegern im Etatsjahr 1912 343. Befreiung lediger Lehrerinnen von der Versicherungspflicht (Entsch. d. Reichsv. Amtes) 387. Wenn die Seminarübungsschule als Volksschule anzusehen ist, was nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, so besitzen die Lehrer das passive Wahlrecht nicht (Entsch. d. Ob.Verw.-Ger.) 397. Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1914 584. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung in Spandau 1913 517; 1914 824. Zulassung von Teilnehmern nichtstaatlicher Turnlehrerkurse zur Turnlehrerprüfung 585. Vereinbarung mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Anerkennung der Zeugnisse der Lehrerinnenseminare 619. Teilnahme der Rektoren an der Prüfung für die endgültige Anstellung 643. Weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte nach § 61 Abs. 1 V. U. G. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 648. Benachrichtigung der Provinzialschulkollegien über Zeitpunkt u. Dauer der Kommissionsprüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 682. Verrechnung der Reisekosten der Regierungs- u. Schulräte für die Teilnahme an den Prüfungen wie vor. 682. Versicherungsfreiheit der Lehrerinnen auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte 746, 836. Ausbildungskursus für Turnlehrer 1914 748. Mitteilung der Einzelzensuren von die 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen 750.

Volksschullehrer mit der Befähigung zur endgültigen Anstellung und zum geistlichen Amte oder höheren Lehramt, Übernahme in den Seminardienst 763. Anrechnung einer häuslichen Arbeit für eine Wiederholung der Prüfung für die endgültige Anstellung 763. Voraussetzungen für das Recht der Gemeinden auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte (Entsch. d. Ob.-Verw.Ger.) 768, Übereinkommen mit Bremen wegen Anerkennung der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen 797; dsgl. mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg wegen der Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 797.

c) Schulkinder. Schulpflicht der katholischen Kinder in den Reg.-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg u. Stade 263. Beteiligung an Vereinen 334. Ziele u. Betätigung des Bundes „Jungdeutschland" 335, 336, 338. Hinweis auf Jugendvereinigungen in den Schulen 468. Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Minister bei Polizeistrafen wegen Schulversäumnis 517. Durchführung der Versorgung der Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern (Urteil d. Kamm.Ger.) 643, 644. Gefährdung von Kraftwagen durch Schulkinder 746.

d) Unterrichtsbetrieb. Leitfaden für das Mädchenturnen 341. Verhütung von Unfällen bei dem naturwissenschaftl. Unterricht 411. Verbot der Benutzung von Nachbildungen von Naturgegenständen als Zeichenmodelle 622. Verhütung von Unglücksfällen beim Turnen 778. Biblische Lesebücher u. biblische Geschichtsbücher für den Gebrauch im evangel. Religionsunterricht 825.

d) Allgemeines. Begriff der Jugend u. des Privatunterrichtes im Sinne der Kabinettsorder v. 10. Juni 1834 usw. 266. Übereinstimmung der Lehrbücher des evangel. Religionsunterrichtes mit dem revidierten Bibeltext 315. Gröbliche Achtungsverletzung als Grund zur Ausschließung als Mitglied des Schulvorstandes. Die Unterzeichnung des Regierungsbeschlusses durch den Regierungspräsidenten ist kein Grund zu seiner Ausschließung als Gerichtsperson (Entsch. d. Ob.Verw.-Ger.) 319. Privatunterricht jugendlicher Personen (Entsch. d. Reichsger.) 475. Pflege des Mädchensturnens in Städten u. stadtähnlichen Ortschaften 587. Schließung von Schulen oder Schulklassen behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten 630. Übersicht über die 1912 eingestellten Rekruten mit bezug auf ihre Schulbildung 804. Einheitliche Bemessung u. Gleichlegung der Schulferien 826. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen 828.

Vorderasiatische Altertümer, Sammlung bei den Königlichen Museen in Berlin 62.

Vorgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin, Personal 64.

Vorsteher u. Lehrer für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Prüfungen 192.

W.

Waldeck und Pyrmont, Landesdirektor 15. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 129, 130. Schulferien 252. Anrechnung der von Volksschullehrern in Waldeck u. Pyrmont verbrachten Schuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 313.

Weibliche Handarbeiten, Lehrerinnen derselben. Orte und Termine für die Prüfungen im Jahre 1913 191.

Wannsee, Kursus für Oberlehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend zur Ausbildung als Ruderlehrer 790.

Westfalen, Provinz 12. Kreisschulinspektoren 44. Gymnasien 109, Realgymnasien 115, Oberrealschulen 119, Progymnasien 120, Realprogymnasien 122 Realschulen 126. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 142, Oberlyzeen 153. Ferien für die höheren Schulen 251. Angestellte, derjenigen öffentlichen Verbände, welche der Pensionskasse der Kreise, Städte u. anderer Korporationen in der Provinz sowie der westfälischen Witwen- u. Waisenversorgungskasse angeschlossen sind, Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 818.

Westpreußen, Provinz 5. Kreisschulinspektoren 18. Gymnasien 104, Realgymnasien 113, Oberrealschulen 117, Progymnasien 120, Realprogymnasien 121, Realschulen 123. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 133, Oberlyzeen 149. Ferien für die höheren Lehranstalten 245.
Wiesbaden, Regierung 13. Angestellte derjenigen öffentlichen Verbände, welche der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Bezirkes sowie der Witwen- u. Waisenkasse für diese Beamten angeschlossen sind, Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 818.
Wissenschaftliche Anstalten usw., Königl., in Berlin (Potsdam).
1. Akademie der Wissenschaften 55.
2. Akademie der Künste 57.
3. Akademische Unterrichtsanstalten 58.
4. Museen 60.
5. Bibliothek 66.
6. Botanischer Garten in Dahlem 67.
7. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung 67.
8. Meteorologisches Institut 67.
9. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg 68.
10. Astrophysikalisches Observatorium 68.
11. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege 68.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine s. Oberlehrerinnenprüfung.
Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1913 603.
Wohnung, Weitervermietung bei Versetzungen, Erstattung der Bekanntmachungs usw. Kosten 627.

3.

Zahnärztinnen, Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten in bezug auf die Prüfungen 419.
Zeichenlehrer und -lehrerinnen. Prüfungstermine 193.
Zeichenunterricht, Verbot der Benutzung von Nachbildungen von Naturgegenständen als Zeichenmodelle in Volksschulen 622.
Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 67.
Zentralheizungsanlagen, Verwendung von Hüttenkoks 814.
Zentralinstitut des Meteorologischen Instituts in Berlin 67.
Zeugnisse. Zuerkennung der Reife für O I u. U I nach 1½jährigem Besuche der U I bezw. der O II 240. Vereinbarung mit Braunschweig wegen Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 241. Ausstellung der Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres nach der Prüfungsordnung für Ärzte 302. Anerkennung der Zeugnisse der Studienanstalten für die Prüfungen der weiblichen Ärzte, Zahnärzte usw. 419. Der Oberlyzeen, Anerkennung an Höheren Lehrerinnenseminaren in den Reichslanden 618. Mitteilung der Einzelzensuren an die 1895 bis 1912 geprüften Lehrerinnen 750. Vereinbarung mit dem Großherzogtum Oldenburg wegen Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen 792. dsgl. mit Bremen wegen der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen 797. dsgl. mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium wegen der Prüfungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 797. Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel 830.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.